

Chronik von Liegnitz.

V e r f a ß t

von

Dr. K. Sammler,

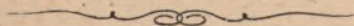
Mitglied des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens.

Auf Kosten der Stadt-Commune herausgegeben.

Zweiter Theil.

1. Abtheilung.

(Von 1455 — 1547.)



Liegnitz,

Druck von H. Krumphaar.

1868.

Inhalts - Verzeichniß

des

zweiten Bandes.

1. Einleitende Worte. S. 3—5.	Seite
2. Friedrich I., Herzog von Liegnitz von 1454—1488. (Herzogin Hedwig als Regentin von Liegnitz für ihren Sohn von 1454—1471). S. 6—81.	
Unruhen von der Herzogin geschlichtet	6—7
Fehde der Czetteritze auf Fürstenstein mit den Liegnitzer Bürgern	7—11
Historische Notizen über Burg Fürstenstein	11 Anm.
Schafgotsch als Kurrichter	12
In Goldberg Aufruhr	12
Rachsicht gegen den Adel	12
König Ladislaus in Breslau	13
Der Rath zu Breslau als Vermittler der Krone Böhmen und der Fürstin Hedwig von Liegnitz	13—14
König Ladislaus stirbt	15
3. König Georg Podiebrad v. Böhmen (1458—1471). S. 15—42.	
Fürstentag zu Liegnitz	16
Die Breslauer und Herzogin Hedwig wider Georg	17—18
Eschenloer schildert die Pöbelherrschaft in Breslau	19
Podiebrad sucht die schlesischen Herzöge für sich zu gewinnen, auch Friedrich I. von Liegnitz.	21
Fehde der Breslauer gegen Podiebrad	22—24
Friedrich I. reist nach Berlin und Prag an den Hof.	25—26
Podiebrad vom Papst in den Bann gethan	29
Die Liegnitzer schicken einen Absagebrief an Podiebrad	30
Matthias Corvinus von Ungarn und Podiebrad führen Krieg Matthias verleiht Friedrich I. das Herzogthum Liegnitz unangefochten, der Erbstreit hört auf	31
Kurfürst Friedrich von Brandenburg kommt nach Liegnitz	31—32
Die Volkoburg	32
	34

	Seite.
Papst Paul II. verwendet sich für die Liegnitzer	34
Friedrich I. erobert Meseritz	35
Wird Oberhauptmann über ganz Schlessen	35
Lehnhaus, Burg im Löwenberger Kreise	38
Burgruine Kynast	38—41
Bobiebrab stirbt	42
Herzogin Hedwig stirbt	43
Das Schloß zu Liegnitz wird restaurirt	44
Der Gröbzigberg	45—51
Herzog Friedrich I. Verlobung mit Ludmilla	52
Krieg der Schlessier und Ungarn mit den Polen und Böhmen	52—54
Allgemeiner Landfrieden	55
Allgemeine Steuer in Schlessen	56
Erste Anfänge der Accise	56
Vermählung Friedrichs mit Ludmilla und deren reiche Mitgift	56
Johannes, der älteste Prinz Friedrichs, wird geboren anno 1477	57
Die Stadt Liegnitz tauscht vom Herzoge den Ziegenteich ein und überläßt dem Fürsten den Hennigsteich dafür	57
Friedrich II., der zweite Sohn Friedrich I., geboren	57
Prinz Georg, der dritte Sohn Friedrich I., wird geboren	57
Friedrich I. und seine Gemahlin reisen nach Berlin	57
Zerwürniß zwischen Friedrich I. und der Liegnitzer Bürger- schaft wird 1488 beigelegt	59
Johann von Priebus (Hans von Sagan)	60
Treffen bei Schönau zwischen Herzog Georg von Münster- berg und Friedrich I. nebst Ulrich von Schafgotzsch	61
Des Johann von Priebus Grausamkeit gegen die Glogauer	62
Friedrich I. hält Musterung auf dem Glogauer Haag und stirbt kurz darauf anno 1488	63
4. Rückblicke von 1454—1488. S. 65—81.	
Handel und Gewerbe	68
Universitäten, Gerichtsbarkeit	69
In der Oberkirche 1466 der hohe Altar gebaut	70
In der Niederkirche 1468 der Steg über den Schwieb- bogen beendet	70
Schloßkirche ad St. Laurentium gegründet	70
Gründung des Franziskanerklosters 1475	70
Der südliche Thurm der Marienkirche aufgemauert anno 1487	72
Collegiatstift	72
Verbrechen	72—77
Prägung der Thaler	78

	Seite.
Steuern	78—79
Stadtſchule	79
Ungewöhnliche Temperatur-Ereigniffe	79—80
Handwerker	80
Zeughaus an der Ecke der Bäckerſtraße	80
5 Friedrich II. von 1488—1547. S. 82—274.	
(Eudmiſſa als Vormünderin ihrer Eöhne Johannes, Friedrich II. und Georgs, 1488—1499.)	
S. 82—86.	
Prinz Johann ſtirbt	83
Verufung der Stände	84
Eudmiſſa ſtirbt	86
Theilung der Fürſtenthümer Liegnitz und Brieg	90
Friedrich II. und Georg erhalten die Confirmation ihrer Privilegien von Wladislaus	90
Begnabigungſchreiben, Gold zu ſuchen	91
Friedrich II. wallfahrt nach Jeruſalem	92—98
Anweſenheit des Biſchofs Johann Thurzo von Breslau in Liegnitz	98
Bündniß der Ritter und Städte	98
Friedrich in Fehde mit den Breslauern	99—112
Friedrich, Schutzhauptmann gegen Räuber	113
Willebrief Wladislaus	114
Johannes Rintfleisch aus Breslau als Scharfrichter	116
Fehde der Breslauer mit Bartholomäus von Münſterberg	117
Der ſchwarze Chriſtoph	122—136
Burg Hummel	132
Schloß Alzenau	133
Burg Katzenſtein, Kaltenſtein und Karpenſtein	137
Friedrich vermählt ſich mit der Prinzefſin Eliſabeth von Polen 1515	138
Sie ſtirbt 1517	139
Friedrich wird Obrift-Hauptmann von Schlefien	139
Er vermählt ſich abermals mit Sophia von Branden- burg 1519	139
Georg von Brandenburg erlangt Jägerndorf, Beuthen, Oberberg und die Anwartschaft auf Ratibor und Oppeln	141
Münzverwirrung	142
Die Schweidnißer Abgeordneten in Breslau hingerichtet	144
Des Rector D. Hoffmann von Schweidnitz tapfere Thaten	144
6. Reformation. S. 145—167.	
Standale in Brieg	147

	Seite.
Fabian Edel predigt zuerst lutherisch in der Niederkirche 1522	151
Friedrich bekennt sich öffentlich zur evangelischen Kirche in den Fasten 1523	152
Feuer auf dem Gröbitzberge während der Anwesenheit der Fürsten	155
Herzog Georg I. von Brieg stirbt	155
Religionschwärmer in Piegwitz	157
Hofprediger Cordatus	164
Caspar v. Schwenkfeldt	165—166
Friedrichs Presbyterialordnung	167
Universität in Piegwitz kommt nicht zu Stande	168—170
Troghendorf	171—184

7. Erbverbrüderung. S. 184—202.

Verwandtschaft der Hohenzollern und Piegwitzer Pfaffenfürsten	185
Gunsibrief	189
Der Kurprinz Johann Georg und Prinzess Sophie von Piegwitz verloben sich, ebenso Prinz Georg von Piegwitz mit der Kurprinzessin Barbara von Brandenburg	191
Erbverbrüderungspakt am Freitag nach Galli	191
Doppelhochzeit der Brandenburger und Piegwitzer, in Berlin 1545 gefeiert	194
Gerichtsverhandlung wegen Erbverbrüderung zu Breslau am 18. Mai 1546	195
Friedrich II. erbt Brieg 1521	202
Friedrich kauft Wohlau 1524	203
Münsterberg an Friedrich verpfändet 1542	203
Ebenso das Fürstenthum Glogau von 1540—1544	203
Friedrich schickt Gesandte zum Schmalkaldischen Bunde	203
Herzogin Sophie stirbt 1537	204
Friedrich II. Testament, letzte Lebensstage und Tod 1547	204—208

8. Rückblick von 1488—1547. S. 208—274.

Spenden für das Jungfrauenkloster zum heiligen Kreuz	208
Knappenbrüderschaft	209
Ankauf von Schuhen für arme Schüler	210
Verleihung des „ius patronatus“ über Kirchen, Schulen &c. an den Magistrat	211
Krautwald	213—214
Mönchzinse	214
Johann Alberts, Königs von Polen, Brief	215
Bündniß der Mannschaften	215—16
Servituten auf Kuchelberg, Brauchitschdorf &c.	217

	Seite.
Lehmgruben	218
Bader	219
Salzmarkt	219—20
Bierschank im Domkretscham abgeschafft	220—221
Merkantilische Verhältnisse	221—240
Historischer Verlauf des hiesigen Handels	221
Kaufkammern	221
Reichkrone	226
Sonnenbuden	228
Reichskramerzunft	229
Freihandel in Piegnitz	231—237
Holer-, Salz- und Heringsbuden, Pechschank, Tuch-Nähmen, Schleifer, Stadtwaage	238—240
Gewerbe und Handwerk	240—262
Manuscript „der Gortiler wandeln“	241—45
Seilerzunft	245—247
Rechtsverhältnisse der Bäcker 1547	247—250
Artikel der Kürschnerzunft	250—255
Papiermacher	255—262
Bäuerliche Verhältnisse	262—267
Allgemeine Bemerkungen	267—279
Immunitätsfreit des Breslauer Clerus mit den Piegntzer Herzögen Friedrich und Georg 1499	267—269
Bergbau betreffend	269—70
Viele Namen des damaligen schlesischen Adels	270—272
Hofgerichtsordnung	272—273
Doppelheirath betreffend	273

9. Anhang. S. 275.

Johannes Kochenschreibers Urphede	275
Zu Bitschens Zinsbuche gehörig	275—77
Aus dem Schöppenbuche 1454	277—280
Vergleich zwischen die Tzetreß und Herzogin Hedwig durch Hans Schöff	280
Schreiben des Breslauer Magistrats an die Herzogin 1455	282—83
Eine Vollmacht Georgs von Podiebrad	283—284
Die Herzogin Hedwig verspricht in einem Briefe, die Pri- vilegia ihrer Unterthanen eventualiter zu confirmiren	284—86
Brief König Casimirs von Polen an Podiebrad 1461	286—287
Schreiben Podiebrad's an den Piegntzer Magistrat in Betreff Leszczynsky's	287—88
Bulle des Papstes Pius II. (mit Uebersetzung) 1467	288—292
Absagebrief der Piegntzer an Podiebrad	292—93
Confirmation der Privilegien von Herzog Friedrich I. 1469	293—94
Den Bau auf Gröbitzberg betreffend 1473	294—95
Der Brief obir den blanken (Ziegen-) teich	295—297

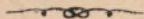
Freibrief für die Piegninger Stände	Seite. 297
Belehnungsbrief der Herzöge Friedrich und Georg zur Gesammthand	297—98
Schulden-Garantie-Consens des Königs Wladislaus	298
Confirmation der herzoglichen Souveränitäts-Rechte	299—301
Das Privilegium, Bergwerk betreffend	301—303
Vertrag Herzog Friedrichs mit den Breslauern	303—305
Schutzrede Friedrich II.	305—307
Brief Luthers an Cordatus	308—9
Schwenkfeld, literarische Notizen	309—10
Brief Luthers an Schwenkfeld	310
Luther von katholischer Seite beurtheilt	311—13
Erasmus	313
Erbverbrüderungspakt nach dem Manuscript des Staats- archivs zu Berlin	313—331
1) Gunstbrief Königs Wladislaus 1511	313—14
2) Derselbe 1522 wiederholt mit Zusatz	315
3) Nochmals wiederholt 1524 mit Zusatz	315—16
4) König Ferdinands Bestätigung aller den Her- zögen zu Piegwitz gebührenden und verliehenen Freiheiten 1529	316—317
Brief Friedrich's an Joachim, eine Einladung zur Erbverbrüderung, 1537	317
5) Eigentliche Erbverbrüderungs-Urkunde	318—331
Das Recepisse der beiden Briefe von 1511 und 1524	331—32
Marggraff Hans Georgen Heyraths-Brief und bestetigung mit Fräulein Sophia, Herzog Friedrich's zur Piegwitz Tochter, 1544	322—333
Labung der Herzöge zu Piegwitz wegen der Erbverbrü- derung 1546	333—335
Urteil wegen der Erbverbrüderung	335—339
Die Cassation der Erbverbrüderung betreffend	339
Vidimus, betreffend das Cobicill Friedrich's	340—349
Der Artikel, meines Gnädigen Herrn Töchter betreffend	349—51
Urkunde, das ius patronatus betreffend	351—53
Urkunde, Vertrag mit Krautwald	353—55
Manuscript der Gortiler wandeln	355—362
Santwercker Privilegia vnd artikul	363—378
Urkunde, die Bäcker-Innung betreffend	378—81
Urkunde, Kürschner-Innung betreffend	381—389
George Rimberg's Schulze zu Waldbau, Erbbrief 1537	389—92
Vidimus über den Verkauf der Scholtisei zu Waldbau	392—94
Begnabigungsbrief Niclas Hiltbranden, Vorbergsmanne zu Kosnig, erteilt	394—96

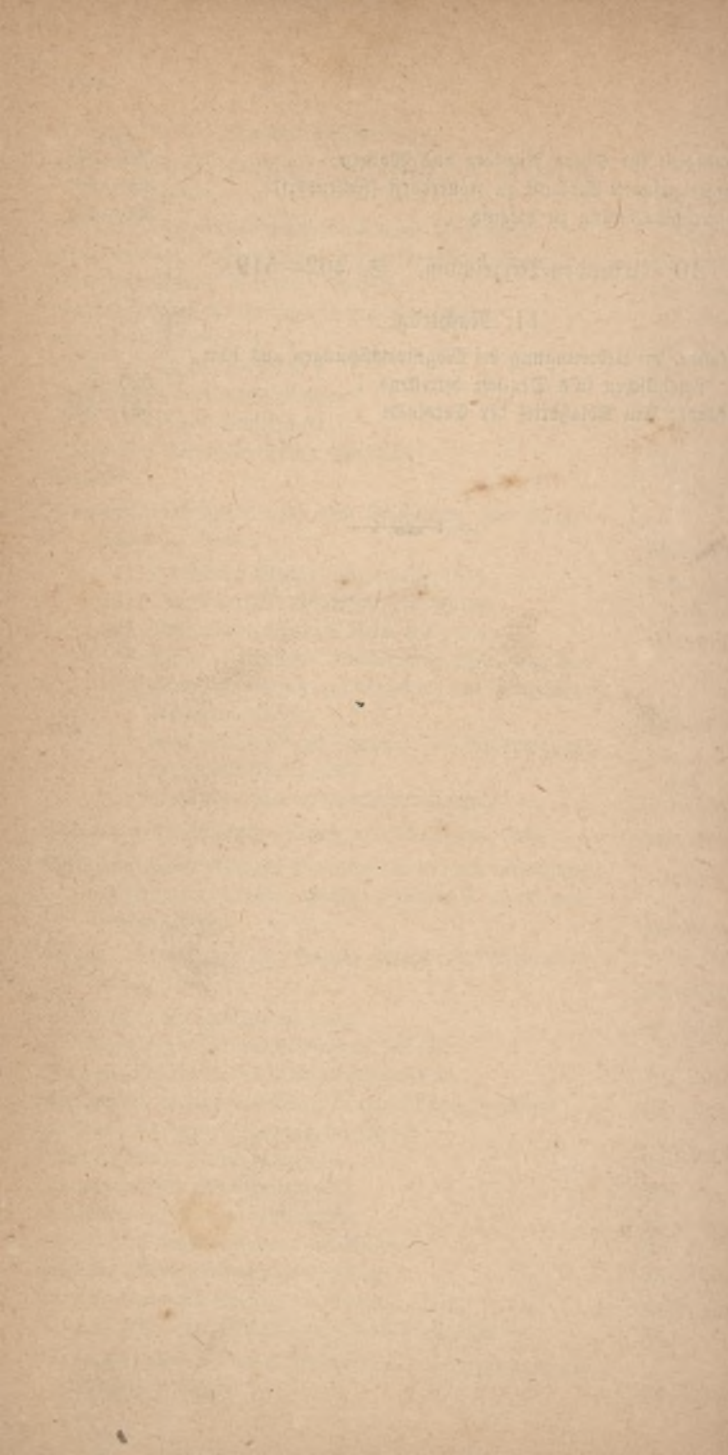
	Seite.
Kundschaft für Georg Rimberg aus Waldbau	396—97
Davidt gefuges Erblauff zu Follerborff (Fellendorf) . . .	398—99
Hofgerichtsordnung zu Liegnitz	399—401

10. Urkunden-Verzeichniß. S. 402—519.

11. Nachtrag.

Urkunde, die Uebertragung bei Magistratsitzungen aus dem Lateinischen in's Deutsche betreffend	520—21
Urkunde: Ein Ablassbrief der Cardinäle	521—525





Einleitende Worte.

Ein zuckender Blitzstrahl hatte den stolzen Bau der städtischen Autonomie getroffen und das mühsam und mit ungeheurer Kraftanstrengung aufgeführte Bitschen'sche Gebäude mit seinem Erbauer in Asche verwandelt. Nur hin und wieder sprühten noch einzelne Funken aus den zusammengestürzten Trümmern hervor und erinnerten traurig an den verschwundenen Glanz und die gebieterische Höhe, von welcher Piegniß jetzt herunterzusteigen gezwungen war.

Wenn sich die Stadt als solche auch nimmer wieder zu der Machtfülle und Selbstständigkeit erhob, welche sie in den Jahren des Interimistikums inne gehabt, so muß andererseits wieder Trost und Beruhigung darin gefunden werden, daß einige ihrer Fürsten durch Weisheit, Gerechtigkeit und staatsmännischen Blick eine neue Größe schufen und an ihrem Namen auch die Berühmtheit der Stadt knüpften.

Freilich spielt Piegniß hierbei nicht als Herz und Seele der vorkommenden Begebnisse den Leiter und Führer, sondern mit seinen Herzögen und durch sie hat es seinen Ruhm in der Geschichte zu bewahren gesucht.

Beim Aufrollen des Vorhanges, hinter welchem die Begebenheiten der Folgezeit noch unentwirrt und verworren der

Auseinandersehung und übersichtlichen Entwicklung harren, mag uns ein Blick auf die hervorragendsten Gestalten und Sonnen der Geschichte unserer Stadt gegönnt sein, um ein Bild, wenn auch nur oberflächlich und im begrenzten Rahmen, zu gewinnen.

Wie überall in Deutschland waren auch hier in der ersten Regierungszeit der Herzogin Hedwig Fehde, Raub, Mord, Plünderung, Brand und Belagerung in üppiger Blüthe. Aus dem schlammigen Sumpfe der entfesselten, noch nicht ganz gedämpften Leidenschaften, quollen noch immer giftige Dämpfe des Haders und des Partezwistes hervor, die kaum durch weise Mäßigung der Fürstin bewältigt werden konnten. Etwas lichter gestalteten sich die Verhältnisse unter dem neuen Herzoge Friedrich I., trübten sich mit dessen Tode wieder und schienen anfangs unter dem neuen Herrscher Friedrich II. noch schwärzer und heilloszer zu werden, doch ist es grade dieser Fürst, der seine Zeit richtig erfaßte, Großes für sein Haus und für das Land vollbrachte, und als einer der ersten schlesischen Fürsten zu nennen ist, der das Licht der Reformation zuerst verbreitete und wohlthätig wahrte. Er ist es, der durch den Pakt der Erbverbrüderung den Weg anbahnte um von der Abhängigkeit Oesterreichs los, und zur unabhängigen Selbstständigkeit seiner Herrschaft zu gelangen suchte.

Wenn nun allerdings seine Nachfolger (Friedrich III., IV. und Heinrich XI.) weniger in seinen Fußtapfen wandelnd, sein wohldurchdachtes Ziel weiter aus den Augen verloren und sich selber vergaßen, so wurde später durch weise Mäßigung des Regenten (Georg Rudolph's) in dem verderblichen 30 jährigen Religionskriege die Stadt im Vergleich mit andern Städten und Ländern noch glimpflich behandelt und entrannt der Verheerung und Vernichtung, welchen die übrigen Länder und Städte erlagen.

Aus jener Zeit stammen auch heilsame Institutionen und treffliche Anstalten (Freihandel, Johannisstift).

Ein letztes Glühen der Abendröthe vor dem Niedersinken der Pfaffen-Sonne (Georg Wilhelm) und das weltberühmte Geschlecht erlosch. Habsburgs Kaiserthron breitete seine Herrschermacht über Piegniß aus und die Stadt konnte durch Beschränkung ihrer heiligsten und materiellen Interessen diese Aera nicht zu den glücklichen zählen; bis unter Preußens glorreichem Regentenhause eine frische Blüthe und ein kräftiges Gedeihen sich Bahn brachen. Aber auch die Zeit der Schmach und Knechtschaft blieb nicht aus, als der Fremdherrscher seine eiserne Hand schwer auf Deutschland niederhielt. Erst allmählig vermochte die Befreiung durch den Heldenmuth der Söhne des Vaterlandes von jenem Joche, die Stadt aus ihren Drangsalen zu reißen. Sie hat sich seitdem um das Doppelte der Einwohnerzahl vermehrt; und mit den löblichsten Instituten und Verschönerungen versehen, begabt mit einer thatkräftigen und intelligenten Verwaltung wetteifert sie, sich ihres Ruhmes, die zweite Stadt Schlesiens zu sein, würdig zu machen.

Friedrich I.,

1454—1488.

(Herzogin Hedwig als Regentin von Liegnitz für ihren Sohn von 1454—1471.)

Nachdem die Herzogin Hedwig, Wittwe Johann's von Lüben im Namen ihres Sohnes, Friedrich I., die Regierung des Fürstenthums übernommen und ihren Einzug am 6. Juli 1454 in die Stadt Liegnitz genommen hatte, führte sie das Regiment mit Einsicht, Mäßigung und Ernst.¹⁾ Wie oben erwähnt, hatte ein Sondergericht über die Hinrichtung Bitschens das Urtheil gefällt, sie gab aber deshalb ein amtliches Schreiben, daß dieser Ausnahmefall nicht als Präjudiz für folgende Zeiten gelten solle, sondern als ein durch die Noth gebotenes Mittel angesehen werden möge.²⁾

Wie sich leicht erachten läßt, war das Feuer der Revolte, wodurch Hedwig zur Herrschaft in Liegnitz gelangte, noch nicht ganz erloschen, sondern die böhmische Partei hatte in der Stadt sowohl als auch auf dem Lande noch manchen Anhänger. Am 10. September 1454 zog eine Rotte von Liegnitz nach Petersdorf, überfiel das Schloß daselbst und plünderte das Eigenthum des damaligen Besitzers Georg von Schellendorf.

Die Schellendorfer nämlich scheinen eifrige Vertheidiger der böhmischen Sache gewesen zu sein, wie solches aus dem Briefe des Königs Ladislaus an Peter Schellendorf

¹⁾ Um die Treue gegen die Fürsten auszudrücken, findet sich im Schöppenbuch a. 1455 folgendes: Horet czu wer do bekennen wil Ich gebe is euch uff das Recht also Recht ist vnd uff di trawe die ir gote schuldig seit vnd ewern natürlichen Erbherrn vnd weip vnd kind vnd uff die furt dy ewer zeile faren sal an ewren lezten ende, des ir is nichten loet wedir durch lyp noch durch leit wedir durch fruntschafft noch durch gobe das ir recht wolt bekennen was euch wissentlichen ist in den sachen, also auch Got (son) vnd dy heiligen.

²⁾ Siehe das Schreiben der Herzogin Hedwig im 1. Theile der Liegnitzer Chronik Seite 401 ff.

Hentschel v. Alzenau u. Heinze Taugstorf hervorgeht.¹⁾ Schellendorf beklagte sich deshalb wider den Liegnitzer Rath bei der Herzogin Hedwig. Sie schlichtete in kluger, gemäßigter Weise die Angelegenheit und der Beraubte beruhigte sich. Deshalb mochte auch Ladislaw bei seinem Zuge nach Breslau Liegnitz nicht berühren.²⁾

Ein anderes Beispiel folge, zugleich das Treiben der damaligen Zeit charakteristisch zeichnend.

In einer der herrlichsten Gegenden Schlesiens erhebt sich kühn und stolz das Schloß Fürstenstein, im Besitz der erlauch-
ten Fürsten von Hochberg (Pless). Friedlich und im Vorgenusse der Erquickung, welche der Odem der reinen Gebirgsluft dem Wanderer gewährt, reisen heutzutage tausende in den Sommermonaten nach diesem reizenden Punkte, um Gesundheit und frische Lebenskraft zu gewinnen. Nicht immer war es gefahrlos, diese Wege, sei es im Thalgrunde, sei es auf der Fern-
aussicht, sei es auf den Plätzen, zu durchwandern. Selbst in den benachbarten Kreisen war es nicht geheuer in den befahrensten Straßen ohne Waffengeleit zu reisen. — Es war am Morgen des 25. Juni 1454, da verkündete der Thorwart des Schlosses, daß ein Reitknecht zu Roß mit verhängtem Zügel vor der Burg Einlaß begehre und da er die Rüstung der Fürstensteiner trug, so erhielt er sofort Aufnahme. Die Zugbrücke vor dem Schlosse rasselte nieder und der mit Staub und Blut bedeckte Reiter öffnete das Visir. Man erkannte sofort den treuen Schildknappen des Ritter Herrmann von Czetteritz, dem damals die Burg Fürstenstein gehörte. Er verlangte die Burgfrau und deren Söhne Hans und Georg von Czetteritz zu sprechen, um sich seiner Botschaft zu ent-

¹⁾ Siehe den ersten Theil der Liegnitzer Chronik S. 373.

²⁾ Von Görlitz zog Ladislaw auf Leobenberg, und wolde nicht gen Liegnitz, do neulich davor Uslaufe und Mord geschehen waren. Er lame gen Bresla am S. Nicolaß Abend, in dem 54. Jare der Minderzahl. cf. Peter Eschenloers Stadtschreibers zu Breslau Geschichten der Stadt Breslau oder Denkwürdigkeiten seiner Zeit vom Jahre 1440 bis 1479. Herausgegeben von Dr. J. G. Kunisch, Breslau 1827. 1. Theil. Seite 19.

ledigen. Dies ward ihm bewilligt und die Genannten erschrafen ob des Aussehens des Boten. Er berichtete nun, daß gestern in Liegnitz ein furchtbarer Aufstand gewesen sei, die Handwerker, Zunftgenossen und der gemeine Pöbel hätten die Thüren des Rathhauses erbrochen, den Rath gefangen genommen und den böhmischen Hauptmann Proßky mit seiner Mannschaft angegriffen. Sein Herr, für den Rath und die böhmische Krone kämpfend, sei von dem wüthenden Volke angefallen, überwältigt und am Glogauer Thore ermordet worden. Seine Leiche liege in Liegnitz. —

Als der Knappe seine traurige Botschaft beendet hatte, erhob sich ein Jammergeschrei und die beiden Söhne des Getödteten schlugen an ihre Rüstung und gelobten, schwere Rache an dem Liegnitzer Bürgervolk zu nehmen.

Es verging einige Zeit. Hans und Georg von Czetteritz hatten ihren Mannen und Untersassen, auch den Bauern von dem nahegelegenen Dorfe Zirle eingeschärft, ein wachsames Auge auf die Liegnitzer zu haben und sobald sie ihre Spur erspäheten, es ihnen sofort mitzutheilen.

Eines Abends gewahrte man eine ungewöhnliche Bewegung auf Schloß Fürstenstein (Forstenberg). Die Pferde standen gesattelt, Reifige und Knappen liefen hin und wieder, um noch die nöthigen Befehle von ihren Herren zu empfangen. Plötzlich ertönte ein Trompetenstoß, das Signal zum Aufbruche und man sah die Reiter und die Waffenknechte sich leise den Berg hinabgeben und am Fuße desselben im Dickicht des Waldes nach verschiedenen Seiten hin verschwinden.

An einer lichten Stelle des Waldes tauchten zwei Reiter empor. Behutsam blickten sie sich um, stiegen dann von den Pferden, banden sie an einen Baum und lagerten unweit desselben. Die Nacht war rauh und kalt. Eine dichte Finsterniß hatte sich auf die ohnehin dunkle Gegend gebreitet, so daß man die Hand nicht vor den Augen sehen konnte.

„Wie lange werden wir hier noch warten müssen, bis der Tanz beginnt?“ fragte einer den andern.

„Jetzt ist's Mitternacht,“ versetzte dieser; „ehe der Hahn den Morgenruf kräht, müssen die Stadt-Gauche hier vorbei, denn ich habe zuverlässige Kunde, daß sie von einem Markt zurückkehren und vorsätzlich die Nacht zur Reise gewählt haben,

um, wie sie wäñnen, desto sicherer reisen zu können. Auch Geleit von Söldnern ist ihnen beigegeben und sie glauben an dieser Stelle am wenigsten angegriffen zu werden, die schon eine ganze Strecke von Fürstenstein entfernt und jenseits Freiburg liegt.“ So sprach Hans Gzetteriß zu seinem Bruder. Sie wollten eben das Gespräch weiter fortführen, als sie plötzlich in der Ferne einen Wagen rollen hörten, neben welchem Pferdegetrappel lautbar wurde.

Immer näher rückte der Zug. Voran Reifige, in der Mitte ein Wagen mit Waaren, namentlich Pelzwerk voll gepreßt, und hinterdrein wieder Reiter und Bewaffnete zu Fuß. Die beiden Gzetteriß ließen den Troß heranziehen, lösten ihre Pferde von den Bäumen und bestiegen sie so leise als möglich. Als das Gefährte nur noch eine kurze Strecke von ihnen entfernt war, that der eine der Brüder mit seinem an der Schnur hängenden silbernen Pfeifchen einen schrillen Pfiff und im Nu wurde es lebendig im Gebüsch. Von allen Seiten flogen Reiter und Fußsoldaten herbei und sammelten sich um ihre Führer. Hans übernahm die Entwaffnung des Geleits, während Georg die Plünderung des Wagens übernehmen sollte. Sofort stürzten sich die Reiter auf den Zug. Doch die Reisenden, durch den Pfiff stußig geworden, hatten Halt gemacht und waren auf einen Angriff gefaßt. Es kam zu einem fürchterlichen Handgemenge. Von beiden Seiten stürzten die Gewaffneten aufeinander. Als jedoch die Städter wahrnahmen, daß sie endlich der Uebermacht doch weichen mußten, ließen sie das Gut unter einer kleinen Begleitung vorausfahren; sie alle aber setzten sich muthig den Rittern zur Wehr entgegen. So konnte der Wagen den gehörigen Vorsprung erhalten und bis nach Striegau kommen, wo sich ihre Bundesgenossen befanden. Dies gelang zwar, namentlich dadurch, daß sich die Eigenthümer der Waaren mit Namen Hans Kiegel, Gyske, Hans Dhm, ein Kürschner Linczman und andre ¹⁾ der Gefahr am meisten preisgaben

¹⁾ cf. Schöpperbuch S. 81 de anno 1454, wo es heißt: Petir Linczman von seynen wegen vnd en macht andrer forschnere hat gesperrtet vnd ding lassin gebiten vff hern Hermans Brieffe vnd gerechtikeit, die her hatt bey vinczencz Radlern vnd hat des gestanden wortende vor dem Rechten eynen Dingtag den andern vnd den dritten, nymand awam der is vorantwortete adir vorbitte, Also den

und als Vorkämpfer der Uebrigen tapfer abwehrten und so den Wagen retteten.

Doch erhielten die tapfern Kämpfer aus der Stadt vielfache Wunden und vom Blutverlust und von der Anstrengung ermattet, sanken sie nieder. Ihr Geleit hatte inzwischen Zeit, sich zurückzuziehen, sie wurden zwar verfolgt, doch da man sich bereits unweit Striegau befand, wagten die Ritter keine weitere Verfolgung und begnügten sich mit dem Fange, den sie gethan. Ihre Rache sollte an den 4 Liegnitzer Bürgern ein Genüge erhalten. Zwei Bauern aus Zirle jedoch, die sich zu weit vorgewagt hatten, wurden von den Städtern gefangen und nach Liegnitz gebracht.

Die Fürstensteiner zogen nun mit ihren Gefangenen immer tiefer in den Wald, bis sie plötzlich jenseits Freiburgs an einen Felsenspalt gelangten. Hier ward das verdeckende Gesträuch auseinandergelegt und ein geräumiger unterirdischer Gang¹⁾ öffnete sich den Blicken. Sie schritten von Fackeln erleuchtet eine lange Straße vorwärts, bis man auf Treppen aufwärts stieg. Endlich ward eine Fallthür geöffnet und man befand sich auf dem Platze zu Fürstenstein. Aber es war kein Prunkgemach, in welches die Liegnitzer eintraten, sondern das schreckliche Burgverließ, das unterirdische Gefängniß, die Qual und Marter der Gefangenen, die hier angekettet wurden; während die Sieger sich mittelst einer Treppe aus diesem, von Moder, Grauen und Eiseşkälte zusammengesetzten, lebendigen Grabe entfernten.

Man denke sich ein finstereß Loch, oben eine runde Oeffnung mit einem eisernen Deckel versehen, welcher nur dann weggerückt wurde, wenn man eines Opfers sich entledigen und in die Tiefe stürzen wollte. Hier war keine Möglichkeit zur Rettung, fast ärger als der Tod schlossen sich hier die Marken des Daseins. Man war lebendig begraben.

vff den firden tag, ortel vnd recht hat gegeben, das her seyne sachen irfordert vnd irlanget habe vff der holffe rede, dy is von rechte vortantwortet haben.

¹⁾ cf. Vaterländische Bilder oder Geschichte und Beschreibung sämmtlicher Burgen und Ritterschlösser Schlesiens beider Antheile und der Grafschaft Glatz. I. Heft. S. 4.

Als die schreckliche Nachricht von der Gefangennahme ihrer Bürger in Liegnitz ruchbar wurde, war Trauer und Jammer bei dem jetzigen Rathe der Stadt und den Handwerkern, auch die Herzogin Hedwig empfand Herzeleid darüber; denn es geschah jener Aufstand doch zu ihrem und ihres Hauses Nutzen. Die andere Partei freute sich des im Stillen und mochte wohl mit den Fürstensteinern in geheimer Verbindung stehen.

Inzwischen ward den armen Gefangenen hart zugesetzt, sie wurden auf's grausamste gemartert und geplagt und sollten die ganze Schwere der Rache tragen.

Die Herzogin verabsäumte nicht, die Gebrüder von Czetteritz um die Entlassung der übrigen Gefangenen anzugehen. konnte aber anfangs nichts ausrichten. Der eine Gefangene Hans Riegel, von Wunden und Qualen gemartert, versprach ein Lösegeld von 150 ungarischen Gulden, eine bedeutende Summe für jene Zeit, zu erlegen, wenn er seine Freiheit wieder erhalte. Es wurde ein Brief an dessen Familie gesandt und den Gebrüdern Czetteritz wurden Bürgen gestellt, worauf Riegel seiner Bande gelöst ward. Als er nach einiger Zeit wieder genesen war, legte Riegel am 5. November 1454 Arrest auf die Verlassenschaft des Herrmann v. Czetteritz, die er noch in Liegnitz besaß, um sein ihm abgenommenes Geld wieder zurück zu erhalten.¹⁾ Endlich wandten sie sich an den Herrn von Schafgotsch auf dem Rynast, einem Oheim der beiden Czetteritze²⁾, diesem gelang es endlich am 7. August 1455, einen Compromiß zu Stande zu bringen, in Folge dessen die Fehde

¹⁾ Siehe Anhang No. 1.

²⁾ Die Burg Fürstenstein (Vorstinburg) ist wahrscheinlich vom Herzog Bolko I. im Jahre 1290 oder 1291 angelegt worden, sie verblieb bei seinen Nachkommen bis 1387, in welchem Jahre die Herzogin Agnes, Wittve Bolko II., durch Schulden gedrängt die Burg Fürstenstein dem Benisch (Bernhard) v. Chussingl verpfändete. Sein gleichnamiger Sohn Janko der jüngere übergab 1445 den Fürstenstein an seinen Nachbarsmann Herrmann von Czetteritz, ein Sohn Ulrichs von Czetteritz auf Neuhaus. Eine zweite Schwester des Janko v. Chotiemitz war an den Ritter Hans Gotsche (Schöf) auf Rynast verheirathet, daher die Verwandtschaft. Die beiden Söhne waren Hans und Georg von Czetteritz, wovon ersterer im Besitze Fürstensteins verblieb, letzterer die Rynsburg erhielt. cf. Vaterländische Bilder oder Beschreibung sämmtlicher Burgen etc. Heft I. Seite 4 ff.

beigelegt, die Liegnitzer Bürger sowohl als die Zirler Bauern ihrer Gefangenschaft entledigt und auf freien Fuß gesetzt wurden, auch sollte beiderseits aller Schaden und jede Unbill, die sie einander zugefügt, vergessen sein und keine Gewalt mehr gegen einander geübt werden. Schafgotsch fungirte hierbei als Kurrichter, von beiden Theilen erwählt. Sein Entscheid in dieser Sache findet sich im Thebesius.¹⁾

Auch in Goldberg waren die Flammen des Erbfolgestreites noch einmal emporgelodert, oder es hatte sich vielmehr der Kampf der Zünfte gegen die Geschlechter aufs gewaltsamste geäußert. Am 27. Mai 1456 brach ein Aufruhr aus, in Folge dessen 2 Rathsherrn Georg Ruprecht und Niklaß am folgenden Tage den 28. Mai enthauptet wurden.

Diese Blutthat blieb bis zum folgenden Jahre ungestraft und auch da noch ward sie nur höchst glimpflich geahndet, da sich die Herzogin mehr auf Seite der Handwerker neigte. Die Haupt-Unruhestifter Ibe, Boyt und Hans Hoferichter, Bürger in Goldberg, wurden durch Entscheidung der Herzogin Hedwig und ihres Rathes nebst einem dazu genommenen Rathmanne Michulech von Hainau zu einer Geldbuße und zum Verkauf ihrer Güter verurtheilt, jedem jedoch seines Handels und Wandels unbeschadet. Am 7. April 1457.²⁾

Ein anderes Beispiel von Nachsicht, man könnte sagen Schwäche liefert der Urteilspruch der Richter in Betreff zweier Herren vom Adel, der eine Christoph Zedliß (Affe) und Hans Zedliß (Rochliß) genannt. Diese hatten einen Prozeß im Stadtgerichte zu Liegnitz mit einem gewissen Gelsch. Als dieser Rede und Antwort gab, zogen sie die Waffe, fielen über

¹⁾ cf. Thebesius II. Thl. S. 334. Der Wortlaut steht im Anhang sub No. 1a. Wie das Räuberwesen oft in Schlesiens so schon 150 Jahre früher von 1320—1330 auf eine haarsträubende Weise überhand genommen hat, sehen wir aus dem handschriftlichen Formalsbuche des Arnolds von Proczen. Es können vorgeladene Zeugen nicht zum Termin kommen, man scheut sich, Gesandte wegzusenden; der Bischof wagt oft nicht, aus seinen Besitzungen im Reissischen nach Breslau zu kommen, alles wegen der Unsicherheit der Landstraßen. cf. Breslau unter den Piasen von Dr. Colmar Grünhagen. Breslau, 1861. S. 66.

²⁾ cf. Thebesius II. S. 335.

ihn her und übten Gewalt. Die Richter, in deren Gegenwart solches geschehen war, verziehen beiden Rittern ihren Frevel auf Fürbitte des Hauptmanns von Liegnitz, Otto v. Zedlitz, in Anbetracht der mannigfachen und löblichen Dienste, welche Otto v. Zedlitz der Stadt und der Einwohnerschaft geleistet und in der Folge noch gewähren würde.

Wie schon im ersten Theile erwähnt wurde, war König Ladislaus mit Georg v. Podiebrad und in Begleitung der Herzöge von Baiern, des Churfürsten Friedrich und Albrecht von Brandenburg nebst den meisten schlesischen Fürsten und Ständen von Böhmen am 6. Dezember 1454 nach Breslau zur Huldigung gekommen ¹⁾ und war dort bis zum 31. Januar 1455 verblieben.

Die Nähe des Regenten hätte für die neue Gestaltung der Dinge in Liegnitz sehr gefährlich werden können, wenn der König strenge und harte Maßregeln hätte anwenden wollen, doch wie oben bereits bemerkt wurde, mögen die Brandenburger Fürsten, als nahe mit der Herzogin Hedwig verwandt, die Böhmen von jedem gewaltsamen Schritte abgerathen, und der König es angemessener befunden haben, durch Milde und Nachgiebigkeit das Herz der Schlesier für jetzt zu gewinnen, um seine Erblande vor der Gewalt der Türken zu beschützen.

Doch mag den Liegnitzern beim Abzuge des Königs von Breslau kein kleiner Stein der Sorge vom Herzen genommen worden sein. Diese begründete Besorgniß dauerte bis zum Tode Ladislaus am 23. November 1457. Denn vorher hatte Georg Podiebrad als Statthalter von Böhmen im Namen des Königs der Fürstin Hedwig hart zugesetzt und Genugthuung für die Hinrichtung Bitschens gefordert. Als solche ihm nicht geworden war, hatte er der Stadt abgesagt und ihr den Krieg erklärt.

In dieser Bedrängniß wandte sich die Fürstin an den Breslauer Rath, um Vermittler zwischen ihr und Podiebrad zu sein, welches die Breslauer auch auf freundschaftlichste versprachen. Es dürfte daher von großem Interesse sein, den Wortlaut des Briefes hier anzuführen, der sich im hiesigen

¹⁾ cf. Menzels Geschichte Schlesiens I. Bd. S. 157.

Archive vorfand und sub No. 342/6 verzeichnet ist, dessen Thebesius keiner Erwähnung gethan hat.¹⁾

Allem Anscheine nach hatte diese Vermittelung den Erfolg, daß Piegniß unbehelligt blieb, da der König der Schlesier zum Schutze seiner Erblande bedurfte; denn die Waffen Muhameds II. breiteten sich nach der Eroberung Constantinopels immer mehr aus und drohten, ebenso wie es mit Griechenland geschehen, auch Ungarn mit der türkischen Unterjochung. Als Bischof Peter II. Nowak a. 1456 gestorben war, wurde der Bruder des oben erwähnten Landeshauptmannes Heinrich von Rosenberg, Namens Jodokus Rosenberg Bischof von Breslau. Er feuerte die Schlesier, namentlich seine Stadt-Bewohner aufs eindringlichste an, dem Könige Ladislaus Hilfe zu senden, so daß 800 Kreuzfahrer von Breslau allein auszogen. Sie kamen jedoch schon zu spät, denn Johann Hunniades hatte bereits Mohamed II. am 10. August 1456 bei Griechisch-Weißenburg geschlagen. Kurz darauf starb Johann Hunniades Korvin.²⁾

König Ladislaus von seinem Vertrauten Ulrich v. Gilley aufgeheßt, hatte sich 1457 nach Ungarn begeben, angeblich, um das Schlachtfeld bei Griechisch-Weißenburg zu besichtigen, in der That jedoch, um sich der beiden Söhne des Hunniades, des Ladislaus und Mathias zu bemächtigen. Die Stadt und Festung Griechisch-Weißenburg hatte Ladislaus Hunniades mit einer starken Besatzung versehen, er ließ wol den König und sein Gefolge, aber nicht die 4000 Reiter ein, welche er mit sich führte. Ueber das Mißlingen des Anschlages war Gilley höchst aufgebracht und entblödete sich nicht, laute Beschuldigungen der Verrätherei gegen die Hunniaden auszustößen, deshalb beschwerten sich letztere bei den Landständen. Gilley ward von diesen vorgefordert, er erschien. Hier kam es von Schmähungen zu Thätlichkeiten. Gilley entriß einem Trabanten das Schwert, mit welchem er auf Ladislaus Hunniades eindrang, doch die Stände nahmen sich ihres Landsmanns an, es kam zum Handgemenge, bei welchem Gilley erschlagen ward. Der König sicherte zwar den Korvinern Verzeihung und sicheres Geleit zu, doch hielt er sein Wort nicht, sondern als sie unvor-

¹⁾ Siehe Anhang No. 2.

²⁾ Er soll ein natürlicher Sohn Kaiser Sigismunds, von einer schönen Griechin geboren, gewesen sein.

sichtig sich nach Ofen begaben, ließ sie der König nebst vielen vornehmen Ungarn verhaften und bald darauf den Ladislaus Corvinus, 21 Jahre alt, hinrichten. Sein Bruder Matthias wurde als Gefangener nach Wien und von da nach Prag gebracht, nur die Furcht vor einer Empörung der Ungarn rettete dem 15jährigen Jünglinge das Leben.

Nicht lange nachher, am 23. November 1457 starb König Ladislaus von Böhmen, wie bereits im ersten Theile S. 379 erwähnt worden ist.

König Georg Podiebrad (1458—1471).

Wir können die Geschichte unserer Stadt füglich nicht ausführlich fortführen, ohne des genialen Mannes seltsames Geschick mit einzuflechten. Nicht nur unmittelbar hatte seine Persönlichkeit einen bedeutenden Einfluß auf Piegniß, durch seine Beziehung zu den Fürsten und Einwohnern, sondern auch ist durch seine Nachkommenschaft das Geschlecht der Piasen in Piegniß weiter fortgeführt worden, bis es endlich erlosch. Georg, Baron v. Kunstadt, Sohn Herants von seinem Stammort gewöhnlich Podiebrad genannt, ist im Jahre 1420 geboren. Seine Mutter war Anna Freifrau von Bartenberg. Von edler Herkunft, vereinigte er in sich die hohen Gaben eines ausgezeichneten Geistes und gewandten Körpers ¹⁾. Er bekannte sich zu der hussitischen Lehre, von deren Grundsätzen er auch bis an sein Ende nicht wich. Er erstieg eine Stufe nach der andern, so daß er 1450 Statthalter von Böhmen ward. Im Namen seines Volkes brachte er es so weit, daß Kaiser Friedrich III. sein Mündel König Ladislaus herausgab. Georg brachte ihn nach Prag und war

¹⁾ Seine Ahnen waren Grafen von Berned und Ridda und sollen sich unter den deutschen Kaisern und Königen von Böhmen durch Tapferkeit im Kriege und Weisheit im Rathe ausgezeichnet haben. Die Nachkommen dieser Grafen waren Herren von Kunstadt. So Bohlo unter Johann von Böhmen und Moriz von Kunstadt ist vom Kaiser Ludwig dem Baier 1319 zum Ritter geschlagen worden. Des Bohlo, Herrn von Kunstadt und Podiebrad wird oft in den böhmischen Chroniken gedacht. Sein Sohn, auch Bohlo genannt, kämpft 1421 neben Žižka. Ebenso Hinko und Victorinus.

sein treuer Rathgeber bis zu seinem Tode. Es ist eine schmachliche Verläumdung, die ihm den plötzlichen Tod des jungen Königs beimißt, denn selbst seine Gegner können die Rechtsschaffenheit und den Edelmuth seines Charakters nicht in Abrede stellen.

Auch die letzten Worte des sterbenden Ladislaus zeugen dafür.¹⁾ Nach dem Tode desselben wählten die Böhmen Podiebrad zum Herrscher.²⁾ Er ward am 2. März 1458 als König von Böhmen ausgerufen. Mähren, die Lausitz und Schlesien weigerten sich jedoch, diese Wahl gut zu heißen. Mähren wurde durch die Gewalt der Waffen bald zur Unterwürfigkeit gezwungen, doch die Lausitz und Schlesien, namentlich Breslau, verharrten trotzig auf ihrem Widerstande und wollten von dem Kezer Girzig, wie sie ihn verächtlich nannten, nichts wissen.

Statt einer Antwort beschloß man einen Fürstentag zu Piegwitz zu halten, welcher auch am 20. März 1458 zu Stande kam. Es waren zu demselben die Herzöge Heinrich von Freistadt, Blotko von Glogau, Balthasar und Johann II. zu Sagan, Conrad von Wohlau und Bischof Jodokus von Breslau erschienen.

Gleichzeitig erschienen Gesandte des Herzogs Wilhelm von Thüringen, welcher eine Schwester des verstorbenen Königs Ladislaus zur Gemahlin hatte, um die Wahl Georgs als nichtig

¹⁾ Er sagte nämlich zu Georg Podiebrad: „Deine Treue lieber B. ist mir bekannt. Du bist es, durch den ich als König in Böhmen herrsche, du wirst auch das Reich erhalten. Darum bitte ich dich, nach mir wohl zu regieren und der Vater der Wittwen, Waisen und Verlassenen zu sein, dann laß auch meine Freunde, die aus Oesterreich und anderen Ländern hierherkommen, ungekränkt heimziehen. Das ist alles, was ich von dir verlange, ich beschwöre dich bei unserer Freundschaft, es zu erfüllen!“ cf. Menzel Gesch. Schlesiens I. Thl. S. 162.

²⁾ Er gab den Ungarn den Gefangenen Matthias Hunniades Corbinus zurück, welchen Georg kraft seines Amtes als Reichsverweser, nicht nur seiner Haft entledigte, sondern auch mit ihm ein Bündniß schloß und ihm seine Tochter Katharina zur Frau gab. Um die böhmische Krone bewarben sich: der Kaiser, ferner der König von Frankreich und von Polen und die Herzöge von Oesterreich. Allen diesen ward Georg Podiebrad vorgezogen, da der hussische Bischof Rokyzan durch seine kurze hinreißende Rede dies bewirkte.

zu erklären und auch wiederum 3 Gesandte Georgs, nämlich Theodorich v. Janowitz, Otto von Sparneck und Hans von Barnsdorf (Hauptmann zu Glas), um die Rechte ihres Herrn zu verfechten. Doch die versammelten Fürsten hatten nur ihr eigenes Interesse im Auge und hielten den Zeitpunkt für geeignet ihre Selbstständigkeit wieder zu gewinnen und von der böhmischen Oberlehnherrschaft los zu kommen. Sie gaben daher dem Thüringer keine bejahende und den Böhmen keine völlig verneinende Antwort, sondern wollten es auf den Ausdruck ihrer Stände ankommen lassen. Vor Allem mußte es Friedrich von Liegnitz gewichtig sein, von dem leidigen Erbstreit einmal befreit zu werden und zu einer gesicherten Regierung zu gelangen. Die Gesandten Georgs begaben sich hierauf nach Breslau, überreichten dem Rathe und der Bürgerschaft ihre Beglaubigungsschreiben, luden den erstern zur Krönung nach Prag und verhiessen im Namen des Königs Schutz und Gnade für jedermann, weß Standes, Amtes und Glaubens er auch sei. Aber grade die letzte Zusicherung erbitterte die Gemüther, weil man wähnte, wer von Duldung in Glaubenssachen sei, müsse selbst ein Ketzer sein. Die Gesandten wurden vom Breslauer Pöbel verspottet und verhöhnt.

Auf den 19. April 1458 hatte der Bischof Jodokus einen neuen Fürstentag zu Breslau ausgeschrieben, auch an diesem blieb es bei dem frühern Beschlusse, wie solcher zu Liegnitz abgefaßt war. Die Schlesier, zum ersten Male Richter in einer solch wichtigen Angelegenheit, verlasen die goldene Bulle Kaiser Karl IV. von der Königswahl und dem Erbvertrag zwischen Böhmen und Oestreich und erklärten, daß die Böhmen vermöge dieser Urkunden zu keiner eigenmächtigen Wahl befugt wären und entließen die Gesandten mit dem schriftlichen Bescheide: „daß sie fest an der Krone halten, aber Niemanden für einen König anerkennen, noch aufnehmen würden, bis es an gebührlcher Stätte erkannt werde, wen sie billig mit Gott, Ehren, Gleich und Recht als einen christlichen König und Herrn aufnehmen sollten.“

Das Volk hatte sich so ungebührlich gegen die böhmischen Gesandten benommen, daß ihnen der Rath eine Wache zum Schutz geben mußte. Die Fürsten empörte diese Handlungsweise dermaßen, daß sie beschloffen, künftig Breslau nicht mehr

zum Orte ihrer Versammlung zu machen. Nichtsdestoweniger erfolgte Georgs Krönung mit dem feierlichen Gepränge am 7. Mai 1458 zu Prag in der dortigen Domkirche. Er meldete dieselbe am 14. Mai 1458 den Breslauern und ermahnte sie zum Gehorsam, doch sie antworteten nicht einmal darauf, sondern verbanden sich entschiedener gegen die Person des Königs, beschlossen und beschworen unter sich, den Girsigk v. Podiebrad nimmermehr als ihren Erbherrn anzunehmen.¹⁾ Zugleich wurden Maßregeln für die Sicherheit der Stadt getroffen und jeder Schritt aus derselben ohne Erlaubniß des Magistrats untersagt.

Allein auf dem nächsten Fürstentage, der am Tage Peter-Paul 1458 zu Liegnitz abgehalten wurde, zeigte sich schon der schwankende Sinn einiger schlesischen Fürsten und des Bischofs Jodokus. Die Vorstellungen und Drohungen Georgs schienen bereits auf sie eingewirkt zu haben. Die Breslauer brachten es mit Mühe endlich dahin, daß man nur an die Böhmisches Barone schrieb, um ihnen den Bund von einer annehmlichen Seite darzustellen, da sie an den König, wie es die Fürsten wollten, nicht schreiben mochten, dem sie den königlichen Titel hätten beilegen müssen. Georg kam am 21. Juli nach Glas, aber die Breslauer rüsteten sich, nahmen den Herzog Johann v. Sagan in Sold und zogen nach Striegau; hier drangen sie nebst den Herzögen von Freistadt, Liegnitz und Sagan auf eine Verbindung mit Sachsen, dagegen verlangten der Bischof nebst dem Capitel, der Herzog Conrad von Wohlau und die Stände von Schweidnitz und Tauer, daß man sich dem Könige unterwerfe.

Die Lage der Breslauer ward nun immer bedenklicher, da sie von Böhmen bedroht und von dem übrigen Schlesien verlassen wurden; denn die Fürsten erklärten auf einem fünften Bundestage zu Robin in der Lausitz, daß man Gesandte an

¹⁾ Am Sonntage nach sand Johannis baptatag sein wir Ratmanne Scheppen vnd eldisten der kaufmann vnd alle geschwornen der ganzen gemeyne eyntrechtiglichen mit einander eyns wurden und haben beschlossen, das wir mit der Hülffe des Allmächtigen Gotis Herrn Girsigk v. Podiebrad vor eynen kunig oder Erbherrn nymmermehr haben; noch uffnehmen wullen in keynerley weize ic. cf. Geschichte Schlesiens (Menzel) S. 168 Anm.

die Böhmen schicken müsse. Nur die Breslauer und der Fürst Balthasar waren diejenigen, die diesem Beschlusse widersprachen. Sie schrieben an den Kaiser Friedrich III., an die Herzöge von Oestreich und an den Herzog von Thüringen. Doch die beiden erstern antworteten gar nicht und der letzte schrieb zwar sehr gelehrt, doch nichts Wesentliches über die zu leistende Hilfe.

Auch in Kotbus, wo Wilhelm und die Fürsten im Anfange des Jahres 1459 zu einem Fürstentage erschienen, ging man resultatlos auseinander, da der Herzog von Thüringen nur dann Hilfe senden wollte, wenn man ihn (als den Schwager Ladislaus¹⁾) zum Erbherrn ernennen würde, was aber nicht gut geheissen ward. Alle Bemühungen Podiebrads indeß vermochten nicht, die Breslauer von ihrer Widerspenstigkeit gegen ihn abzubringen. Selbst die Briefe des Kaisers und des Papstes¹⁾ in welchen letzteren Georg als der liebste Sohn des Stellvertreters Christi benannt wird, vermochten nichts gegen die Prediger und das aufgebrachte Volk.

Durch die Entscheidung des Papstes waren die schlesischen Fürsten und Stände auf Seite des Königs getreten, nur die Herzogin Hedwig im Namen ihres Sohnes Friedrich und die Herzöge von Sagan blieben die einzigen Bundesgenossen der Breslauer. Es war dies kein Wunder, denn der Herzog von Liegnitz hatte das größte Interesse, der Krone Böhmen und namentlich Podiebrad, so viel als möglich Opposition zu machen, um entweder aus dem Lehnstreite die völlige Unabhängigkeit oder doch wenigstens die Bestätigung der herzoglichen Rechte von dem Könige zu erzielen. Die Saganer hatten sich ihrerseits den Breslauern als Söldner in Dienst gegeben und die Breslauer wurden von den fanatischen Predigern zum blinden Widerstande angestachelt.²⁾

¹⁾ Es war dies der gelehrte helldenkende Aeneas Sylvius, der als Papst Pius II. die Grundsätze verläugnete, die er als Cardinal in seiner Schrift geäußert hat. Man hat auf ihn den bekannten Vers des Virgil angewandt: „Sum pius Aeneas fama super aethera notus.“

²⁾ Der Geschichtsschreiber dieser Zeit, Eschenloer, der selbst als Rathsnotar zu Breslau an diesen Händeln persönlich Antheil nahm, schildert in wenigen trefflichen Zügen die Herrschaft des Pöbels. Er sagt: Aller kluger Rath mußte verborgen bleiben und diejenigen, welche im Schweidnitzer Keller und in den Kretschmerhäusern am besten schelten und trinken konnten, die waren die klügsten und christlichsten.

Inzwischen hatte sich Georg mit Sachsen und Oesterreich versöhnt und vom Kaiser Friedrich die Belehnung mit den Regalien erhalten. Alle christlichen Mächte und der Papst erkannten ihn als König von Böhmen an. Auch einige schlesische Fürsten huldigten ihm bereits zur Fastenzeit 1459, als er sich persönlich in Glatz befand. Es wäre ihm ein Leichtes gewesen, das widerspenstige Breslau zu erobern, da es nur auf acht Tage an Proviant versehen war; wenn nicht seine Gegenwart in Prag notwendig gewesen wäre, um die Zwistigkeiten der Katholiken und Hussiten, die dort ausgebrochen waren, zu schlichten. Aber dafür liefen zahlreiche Absagebriefe von böhmischen Herren, namentlich an die Geistlichen, die man als die Urheber des Widerstandes, als die Heizer, ansah.

Um sich zu schützen, nahm Breslau 400 Reiter in Sold. Man wollte gegen die Fürsten zu Felde ziehen, weil diese wortbrüchig geworden wären und nur die Rücksicht auf Mangel an Proviant hielt die Städter vom augenblicklichen thörichten Angriff ab. Es wurde nun eine Botschaft an den König Kasimir von Polen, wegen Unterstützung an Lebensmitteln gesandt. Der Zweck ward zwar erreicht, aber zugleich das Gerücht verbreitet, Breslau habe sich Polen unterwerfen wollen, sei aber vom Könige zurückgewiesen worden. Unweit Haynau's begannen die Fehden zuerst, indem Herzog Wlodko von Glogau den Breslauern auf der Heerstraße auslauerte und ihnen beträchtliche Güter abnahm, auch andere böhmische Herrn thaten ein Gleiches; zudem kam das Confirmationschreiben Kaiser Friedrich III. vom 31. Juli 1459, laut dessen König Georg der erlauchteste, erhabenste Herr und Kurfürst so wie der theuerste Verwandte genannt wird.²⁾ Kurze Zeit darauf schloß

Aller Rath dieser christlichen Stadt wurde bei der Quosseren gefunden. Sie lernten das von den Predigern; denn wer auf dem Predigtstuhle am besten schelten und lehren konnte, den hörte man am liebsten. Dadurch wurde zwischen dem Rath und der Bürgerschaft Mißverständniß und Argwohn ausgesäet, welcher in vielen Jahren nicht ausgerottet werden konnte. Es waren zu der Zeit zu viele Rathleute in Breslau, als Trinker, Säufer, Spieler, Lotter. Diese regierten, diese hatten der Stadt Macht, was sie wollten, das mußte geschehen. Das war eine verkehrte Ordnung, die Untersten über die Obersten. cf. Schles. Gesch. v. Menzel I. S. 171. cf. Eschenloer I. S. 80.

¹⁾ Serenissimum et illustrissimum principem Electorem et affinem carissimum.

der Kaiser sogar ein Bündniß mit ihm und nennt ihn Herzog in Schlesien. Aber weder diese Schreiben, welche am 17. August 1459 publicirt wurden, noch das Schreiben des Papstes vom 18. August, daß sie sich *virtute sanctae obedientiae* (in ihrer Tugend des heiligen Gehorsams) unterwerfen sollten, vermochten etwas auf die hartnäckigen Einwohner. Sie schrienen: „keinen Frieden, sondern Krieg mit dem Girsig!“ Der Landeshauptmann Bernhard Skal und Friedrich Reinhard der nächste nach ihm, mußten die Stadt heimlich verlassen, aus Furcht getödtet zu werden, weil sie dem Frieden das Wort sprachen.

Indeß mehrten sich die Absagebriefe, so daß an einem einzigen Tage 625 einliefen, doch die Breslauer blieben hartnäckig. Georg suchte auch die noch schwankenden übrigen schlesischen Fürsten und Stände, unter ihnen auch den Herzog v. Liegnitz für sich zu gewinnen. Am 31. August 1459 kam er selbst nach Schweidnitz und Jauer und empfing die Huldigungen der Fürsten und Stände. Gegen die Breslauer ward ein Heer von 2000 Reitern und 2500 Fußsoldaten ausgerüstet und von schlesischen Fürsten angeführt.

Der Erbstreit um Liegnitz war immer noch nicht beigelegt, obgleich König Georg sich in freundlichen Worten gegen den Herzog Friedrich ausließ. Er versprach nämlich in der noch vorhandenen im Anhang folgenden Urkunde, daß, wenn Liegnitz nach dem richterlichen Ausspruche unmittelbar an Böhmen fallen sollte, er alle Privilegien, Rechte und Gebräuche bestätigen und aufrecht erhalten würde.¹⁾

Um nun auch den Willen zur That auszuprägen und diese schwankende Angelegenheit einer Entscheidung entgegen zu führen, bestimmte Georg eine Anzahl Rätke, welche in der Erbschaftssache das Endurtheil fällen sollten. Es waren dies die Edeln Heinrich von Michaelsberg, Kämmerer des böhmischen Reiches, Procop von Rabenstein, Canzler, Bohuslaus von Swamberg, Teschen von Bozkowitz und Hans von Wernsdorf, Landeshauptmann von Glaz.

¹⁾ Siehe Anhang. (No. 350/a des Archivs.)

Das hierüber gegebene Schriftstück ist zwei Tage später als das vorige ausgestellt, es datirt vom 24. September 1459, dessen Wortlaut siehe im Anhang.

Die Ausführung dieser Angelegenheit hinderte der nun ausgebrochene Kampf der Breslauer mit den Heeren der Böhmen und Schlesier. Denn Tags darauf nachdem obige Urkunde ausgestellt war, am 25. September 1459, fiel das erste Treffen vor. Zuerst wurde Neumarkt besetzt, das zu spät wegen Hilfe nach Breslau sandte. Ein Haufen von 2000 Reitern und 2500 Fußknechten zog hierauf gegen die Hauptstadt Schlesiens und lagerte nicht weit von Neufirch. Die angewandte List der Belagerer, durch Anzünden der benachbarten Dörfer die Breslauer herauszulocken, gelang zwar, aber zufällig zu ihrem eigenen Nachtheile. Sobald die Flammen nämlich aufgingen, läutete man in Breslau Sturm, worauf gegen 4000 Bürger die Waffen ergriffen und ohne Ordnung und Anführer nach Pissa zu liefen.

Die Breslauer wären verloren gewesen, wenn die gesammte Macht der Böhmen und Schlesier jetzt angegriffen hätte. Aber der böhmische Hauptmann, der sich wegen Kundschaft zu weit vorgewagt hatte, ward gleich von den Breslauern erstochen, worüber die Feinde so in Schrecken geriethen, daß sie die Breslauer wieder nach Hause ziehen ließen.

Doch hatte dieser kleine errungene Vortheil keinen weitem Nutzen, die Feinde blieben vor der Stadt und richteten in deren Nähe arge Verwüstungen an. Trotz der stärkeren Befestigung blieb die Lage der Stadt doch trostlos, denn ihre Söldner, Unterthanen schlesischer Fürsten, verließen in Folge der Aufforderung ihrer Herren die Bürger, und auch die Prälaten dankten die Reissigen ab, die sie einen Monat hindurch auf ihre Kosten gehalten hatten. Die ganze Reiterei schmolz auf 200 Mann zusammen. Da erschien ein Friedensbote und verkündete eine Vermittlung durch den Herzog Heinrich von Freistadt; aber die Breslauer verwarfen nicht nur diesen, sondern höhnten auch noch ihren eigenen Bischof Soderus, der von Rom zurückgekehrt, Frieden und Eintracht predigte. Er hatte dem Könige gehuldigt, die Breslauer versagten ihm sogar das sichere Geleite, indem sie spöttisch meinten, ein Hirte bedürfe solches zu seinen Schafen nicht.

Endlich entschlossen sich die schlesischen Fürsten zu einem Sturme. Am 1. Oktober 1459 ward ein solcher auf die Odervorstadt unternommen, doch von den Breslauern tapfer abgeschlagen, so daß die Herzöge dabei gänzlich in die Flucht getrieben wurden.

Nun triumphirten die Breslauer aufs höchste, schickten Söldner, um die Länder der geschlagenen Fürsten zu brandschatzen. Da sie sandten eine Botschaft, zur Verkündigung ihres Sieges, an den König von Polen.

Es bleibt räthselhaft, warum Podiebrad, da er, wie aus obigen Urkunden zu ersehen, am 24. September in Sauer war, also sehr nahe dem Schauplatze des Krieges, nicht selbst den Oberbefehl über das Heer übernommen habe, mit aller Macht gegen Breslau losgezogen sei und so dem frechen Widerstande dajelbst ein Ende gemacht hätte.

Es lassen sich zwei Gründe hierfür angeben: 1. wollte der weise Monarch, der kaum die böhmische Krone erlangt, durch Blutvergießen und Gewalt die zweite Hauptstadt seines Reiches nicht erobern, er glaubte, es ließen sich andere Mittel anwenden, um eine einzige Stadt, die rings von seinen Anhängern umgeben war, unter seine Botmäßigkeit zu bringen; und 2. wußte er, daß die Legaten des Papstes schon auf dem Wege nach Breslau waren, um Frieden zu stiften und erwartete von diesen das beste Resultat. Hierin hatte er sich auch nicht getäuscht, denn die Legaten, Hieronymus Landi, Erzbischof von Kreta und Magister Franz v. Toledo trafen am 11. November (Martinitage) in Breslau ein. Zwar erwies sich Landi anfangs nichts weniger als ein Bote des Friedens, sondern geiferte sogar den achtungswerthen Bischof Soderkus an, den er ein Gift des Vaterlandes nannte, weil er besänftigend zwischen den Parteien aufgetreten war. — Doch wurde die Zwistigkeit zwischen den beiden Bischöfen durch einige angesehenen Männer bald beigelegt und nun erst gelang es den vereinten Bemühungen dieser Prälaten, den Eigensinn der Bürger zu brechen und sie zur Genehmigung folgender vier Friedensartikel zu bewegen:

1. daß alle Fehde aufgehoben,
2. alle Freiheiten und Rechte der Stadt bestätigt,

3. der katholische Gottesdienst erhalten und gegen die Ketzer fortwährend gepredigt und
4. alle Beleidigungen gegen die Person des Königs vergessen sein sollten.

Unter diesen Bedingungen wollten die Prälaten und Stände Breslau und Namslau dem Könige als einem wahren, christlichen und ungezweifelten Könige von Böhmen huldigen, aber — erst in drei Jahren.

Im Januar 1460 schickten nun die Breslauer eine Gesandtschaft nach Prag, in deren Mitte sich auch Eschenloer befand, um diese Friedensbedingungen zu verhandeln. Georg genehmigte dieselben nicht nur, sondern fügte auch einen Monat dem Waffenstillstande bis zur Huldigung hinzu.

Im Gefolge der Gesandtschaft befanden sich 1000 Ochsen, als Geschenk für den König, welche mit Trompetenschall in Prag eingeführt wurden.

Um sich gegen die Schlesier besonders gnädig zu erweisen, scheint Georg auch die Erbstreitigkeit zu Gunsten der Herzogin und ihres Sohnes gewandt zu haben, denn es findet sich eine Urkunde datirt Sabbatho post Luciae (18. Dezember 1459), laut welcher Hedwig im Namen Friedrichs, ebenso wie früher Georg Podiebrad alle Privilegien im Voraus bestätigt, falls ein Rechtspruch ihrem Sohne das Fürstenthum Liegnitz zueignet.¹⁾

Sie würde solche Versprechung nicht gemacht haben, wenn ihr nicht irgend wo Aussicht gegeben worden wäre, in dem Besitze vom Könige bestätigt zu werden. Georg, welcher damals mit großen Plänen bereits schwanger ging, die Kaiserkrone dem schwachen phlegmatischen Friedrich III. zu entreißen und sie auf sein Haupt zu setzen, mochte vor Allem Schlesien erst ganz pacificirt haben, ehe er mit seinem großen Projekte hervortrat. Auch bedurfte er der Beihülfe der Kurfürsten, zu welchen Friedrich II. (der Eiserne oder mit dem eisernen Zahne) von Brandenburg gehörte und der der Oheim Hedwigs war.²⁾ Im Jahre 1460 sollte auf einem Reichstage in Nürnberg die

¹⁾ Siehe den Wortlaut der Urkunde im Anhange. (No. 349 des Archivs.)

²⁾ Hedwigs Mutter Elisabeth Gemahlin Ludwig II. von Liegnitz, war eine Schwester des Hohenzollern Friedrich II., Kurfürst von Brandenburg.

Idee verwirklicht werden, doch wurde nichts daraus, da grade Kur-Brandenburg dagegen war, aus Furcht Anfechtungen wegen der Mark von Böhmen zu erleiden.

Der junge Prinz Friedrich, jetzt (1460) 15 Jahre alt, sollte auf den Wunsch der Mutter eine Zeitlang die Heimath verlassen, um in der Fremde an andern Höfen seine Sitte und ritterliche Tugenden, so wie die Regierungsgeschäfte zu erlernen. Es herrschte dieser Brauch von je und findet auch heute noch seine Anwendung. Nun traf sich für diesen Zweck keine passendere Gelegenheit, als die Höfe von Berlin und Dnolzbach oder Kadolzburg im Ansbachischen, allwo die beiden Brüder seiner Großmutter, Kurfürst Friedrich II. (mit dem eisernen Zahne) und Albrecht Achilles Residenz hielten. Die Abreise des jungen Friedrich von Liegnitz nach Berlin ward um so mehr beschleunigt, weil eine Pest damals in Schlesien ausgebrochen war und man das Leben des einzigen Sprößlings des Liegnitzer und Brieger piastischen Fürstenhauses nicht der Gefahr der Ansteckung preis geben wollte. Er verblieb am Hofe zu Berlin ungefähr zwei Jahre, von da verfügte er sich zu seinem Großohm Markgrafen Albrecht (Achilles) von Brandenburg, der damals zu Dnolzbach (Kadolzburg) im Ansbachischen eine glänzende Hofhaltung führte. Nicht nur, daß er hier die feinen Sitten, den Anstand und die ritterlichen Fertigkeiten vor Augen sah und sich aneignen konnte, wurde auch sein Geist durch den Umgang mit wissenschaftlichen und kenntnißreichen Männern genährt und ausgebildet. Wir wissen, daß der Sohn jenes Fürsten, der nachmalige Kurfürst Johann (Cicero genannt) lateinisch so geläufig wie deutsch sprach.

Es war nach Verlauf von anderthalb Jahren a. 1464, im 19. Lebensjahre Herzog Friedrichs, als er nach Liegnitz zurückkehrte; er hielt sich hier jedoch nicht lange auf, sondern reiste nach Prag zum König Georg, theils um an einem königlichen Hofe gleichfalls Dienste zu leisten und sich zu vervollkommen, größtentheils jedoch um die Lehnstreitigkeit endlich einmal beigelegt zu sehen, und sich in dem Besiz seines Fürstenthums unangefochten zu wissen. Denn wahrscheinlich übernahm er auch deshalb die Regierung nicht selber, um nicht gegen die Ansprüche der böhmischen Krone zu verstoßen, andrerseits aber auch nicht verpflichtet zu sein, bei dem neuerdings wieder

ausgebrochenen Kriege des Königs mit Breslau für irgend Jemanden Partei zu ergreifen.¹⁾

Georg hatte nämlich die Sympathien des Papstes Pius II. (Aeneas Sylvius) größtentheils dadurch erworben, daß er in geheimen Artikeln dem römischen Stuhle Versprechungen machte, seine Macht dazu anzuwenden, daß die katholische Kirche in Böhmen nur die alleinherrschende sein und die Compaktaten aufgehoben werden sollten. Es handelte hier der Papst Pius ganz anders als der Cardinal Aeneas Sylvius, welcher damals in Basel bei den Compaktaten mit thätig gewesen war und dieselben warm anempfohlen hatte. Aber, sagte der Stellvertreter Christi, aus päpstlicher Machtvollkommenheit hebe ich die Compaktaten völlig auf und erkläre alle diejenigen für Ketzer, die ferner daran halten. Georg, von seiner Partei, namentlich von dem Bischof der Hussiten Rokytzany gedrängt, der zu ihm gesagt hatte: „Beleidigst du die Hussiten, so bist du König in Böhmen gewesen“, betheuerte feierlich: bei

¹⁾ Es scheint, daß Friedrich im Jahre 1466 eine Zeit lang in Liegnitz verlebte, wie solches aus einer Urkunde vom 19. Mai 1466 hervorgeht, in welcher es heißt, in voller Macht und in Gegenwart des Hochgebornen Fürsten Herzog Friedrich Unseres lieben Sohnes! Später mochte er sich wiederum am böhmischen Hofe befunden und dort bis 1468 verweilt haben. Im Mscr. d. a. 1370 in Continuatione S. 290 am Ende und im Folgenden heißt es:

„Dornoch ist Herhugt Friedrich erwachsen vndt geriethenn ane denn Dinst zw Margroff Friderich Corfurstenn ein die margt vndt do bliebenn eyne Zeitt dornoch geriethenn ane den Hoff Margroff Albrecht zw anspach vndt dinte ihm als bey anderthalbenn iorenn. So her dornoch wehr Wider heimkomenn, Hot er sich erlich geroslet vndt ist gezogen zw konig Georgenn seynenn proge ann denn dinst vndt dint do vleißigt, ob her möchte erlangenn das der konigt ihm vndt seinen Erbenn gebenn welde die gerechtigkeit die ein Konigt vonn Behemen vormeynt zu habenn zw dem forstenthwm Liegnitz, Sunder her mochte das nicht erlangenn, wenne der konigt hatte das lieber seynnen sonenn zwgeet, doch ist her bliebenn ann dem hoffe des konigls bas sich erhub der kriegt umb den Glauben vndt alle seine landt sein gewest ein dem Banne xv Wochen and also lange bas konig Georg liß beselenn Herhog Friderichen her selde sich nebenn andern furstenn vnd Herrn eyn der Schlesige halben Uff das her vndt sein leuite nicht vortörbenn.

diesen wider alles Recht aufgehobenen Compactaten zu leben und zu sterben. Als darauf a. 1462 der päpstliche Legat Fantin de Valle heftig gegen den König austrat und ihn der Zweideutigkeit zieh, gerieth Georg in Zorn und rief aus: „Ihr hört es, Böhmen, wie der Legat unsre Ehre angreift, wie der Papst uns Verweise giebt, aber keiner von Euch nimmt Theil an unserm Schmerz. Wir wollen leben für die Ehre, wie Wir und Unsere Vorfahren für die Ehre gelebt haben: keiner von ihnen hat Glauben und Tugend verrathen, auf dem päpstlichen Throne saßen schon sonst Verräther und Abtrünnige zum Abscheu der Menschen. Das ist nicht ein heiliger Stuhl, sondern ein Sitz der Pestilenz!“¹⁾ Der Legat ward auch verhaftet und erst nach 3 Monaten freigelassen. — Das war eine Freudenbotschaft für die Breslauer,²⁾ sie waren es, welche dem Papst die erste Kunde davon gaben und Pius II., welcher einige Jahre Podiebrad seinen liebsten Sohn genannt hatte, ward jetzt sein unversöhnlichster Feind. Er schickte bereits im Oktober 1462 den Breslauern eine Suspensionsbulle, worin er sie von dem an den König zu leistenden Eide auf so lange lössagte, als es dem römischen Staate gefallen würde; und im Mai 1463 eine zweite Bulle, worin er die Städte Breslau und Namslau unter seinen unmittelbaren Schutz und Schirm nahm.

Der König Georg hatte jedoch am 21. August 1463 an die Breslauer geschrieben und ihnen den ganzen Hergang mit

¹⁾ cf. Menzel Geschichte Schlesiens I. S. 177.

²⁾ Denn selbst in den Zeiten des Waffenstillstandes waren sie nicht ganz ruhig gewesen, wie dies aus einem Briefe Georgs an Kurfürst Friedrich von Brandenburg, datirt den 1. Juli 1460 erhellt. Er schreibt demselben: Nachdem er dem Ungehorsam in Schlesien lange genug nachgesehen, so könne er ihnen nicht länger ihren Eigenwillen gestatten, sondern müsse sie zur Strafe ziehen. Er begehre also von ihm, gegen diese Ungehorsamen ihm zu helfen und zu rathen und sie in seinen Landen nicht zu geleiten, lausschlagen, handeln noch wandeln zu lassen, sondern den Seinigen zu ihrem Leib und Gut zu thun zu gestatten, als zu den, die an ihm als König von Böhmen und ihrem rechten Erbherrn brüchig werden wollten.

cf. Sammlung von Quellenberichten zur Geschichte Schlesiens, herausgegeben vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Schlesiens. I. Band 1847. Klose's Breslau, von Stenzel edirt S. 4.

Fantin (seinem gewesenen Procurator), wie er sich unziemlich gegen ihn benommen habe, auseinandergesetzt. Weil Fantin untreulich befunden worden, habe er ihn zu seinen Händen nehmen lassen, nicht zur Schmähung des Papstes und der heiligen römischen Kirche, sondern wegen dessen grober Handlung zur Vermeidung von Krieg, Brand, Mord und Blutvergießen. Wenn ihnen Jemand etwas Andres melden würde, sollten sie es nicht glauben.

Alles dies half jedoch nichts, auch nicht die Gegenvorstellungen der schlesischen Fürsten und des Bischofs Jodokus, der anreizende päpstliche Legat Landi, Bischof von Kreta, vermochte mehr über den Haufen des Volkes. Einst war er im Hause des Alex. Banke, ohnweit des Schweidnißschen Kellers mit Jodokus zusammen, da nannte Landi den Bischof ein Gift des Vaterlands und Stein der Schande, weil er dem Papste nicht gehorchen wollte. Aber Jodokus erwiderte: „Wohl hat Paulus Recht, wenn er sagt: Die Cretenser sind allezeit Lügner, böse Thiere und faule Bäume und wie die Heerde ist auch füglich der Hirt.“ Dies brachte den Legaten so in Harnisch, daß er mit geballter Faust auf den Bischof losprang. Doch die Fürsten traten dazwischen und beruhigten die Streitenden.

Es war um diese Zeit,¹⁾ als der Kaiser Friedrich III. von seinem Bruder Albrecht hart bedrängt wurde, Wien verlor, und mit seiner Familie in der Burg fest eingeschlossen war. Da rettete ihn Georg, indem er die Belagerer vertrieb. Zur Belohnung dafür erhob der Kaiser am 7. Dezember 1462 dessen beide Söhne Victorin und Heinrich in den Reichsfürstenstand und belehnte sie mit dem Fürstenthum Münsterberg und der Grafschaft Glatz, doch ohne Stimme im Reichsrath. Der jüngere dieser Söhne, Heinrich, heirathete 1459 eine sächsische Prinzessin, Namens Margarethe, die Tochter des Herzogs Wilhelm von Sachsen; und der andere, Victorinus, die Tochter des Kurfürsten Albrecht (Achilles) von Brandenburg. Georgs Tochter Zdenka heirathete den einen der sächsischen Prinzen, Albrecht, Sohn des Kurfürsten Friedrich, der 1455 von Franz v. Kauffungen geraubt worden war.

Der Papst wollte auch den Breslauern willfahren, um

¹⁾ Am 28. October 1462.

gegen Georg den Bann auszusprechen, wenn nicht der Kaiser und die übrigen europäischen Fürsten sich für Georg verwendet hätten. Die deutsche Reichsversammlung erklärte sogar, statt eines Kreuzzuges gegen Böhmen sollte man lieber gegen die Türken ziehen und Georg zum Anführer wählen. Nach Jahresfrist jedoch, Ostern 1464 ward der Bannprozeß gegen den König wieder eröffnet, die Citationsbulle, nach welcher Georg in Rom erscheinen und sich wegen seiner Ketzerei entschuldigen sollte, war schon fertig, — da starb Pius II. am 14. August 1464.

Doch mit dem Tode Pius II. entstand dem Könige ein noch heftigerer und ernstlicherer Feind in der Person des neuen Papstes Paul II. Dieser betrieb den Bannprozeß mit aller Energie, die ihm beiwohnte. Er schickte einen Legaten a latere, den Bischof Rudolph v. Lavant, da Landi nach Ungarn entsandt wurde, um Georg einen frischen mächtigen Widersacher zu erwecken. Der neue Gegner, der dem Bannstrahl den entsprechenden Erfolg verleihen sollte, war König Matthias Corvinus Hunniad, derselbe, welcher durch Georgs Großmuth aus dem Kerker zu Prag auf den ungarischen Thron gesetzt worden und der Tochtermann Georgs war.

Aus Ehrgeiz und Ländersucht ging Matthias auf die Aufforderung des Papstes ein, nannte Georg einen vorgeblichen König, versprach die Befehle des Statthalters Gottes auf Erden zu vollstrecken und die Gottlosen zu vertilgen. Die alten Bündnisse mit Georg hielt er als Produkte der Zeitumstände durch die Macht des Papstes für aufgelöst. Er bot seinen Arm gegen Türken und Böhmen. Trotz dieser zuversichtlichen Sprache vermochte Matthias jetzt dennoch nichts zu unternehmen, da er von den Türken zu sehr gedrängt wurde. Es wäre zu weitläufig im Einzelnen alle Fehden, Kriegeszufälle, Mord, Brand, Verheerungen und Verwüstungen aufzuzählen, welche in diesen Jahren in Schlesien, also auch in Liegnitz ihren Boden fanden.¹⁾ Wir erwähnen bloß, daß Herzog Friedrich treu

¹⁾ Es kam vor, daß einstmals die Breslauer vor den Böhmen und die Böhmen vor den Breslauern wichen, weil sie sich beide vor einander — fürchteten. Frankenstein ward von den Böhmen eingenommen und schreckliche Greuelthaten wurden dort verübt. Die Schweidnitzer und Jaueraner durch ihren Verzug und ihre schwankende Stellung hatten zum Falle jener Stadt beigetragen, wahrscheinlich

bei Podiebrad bis 1468 hielt, und selbst in diesem Jahre den Bann des Bischofs Rudolph 15 Wochen lang ertrug, bis ihm König Georg selbst den Rath gab, nach Hause zu ziehen, damit sein Land nicht verderbe, obgleich Podiebrad ihn immer noch nicht in sein Fürstenthum eingesetzt hatte.

Daß es den Liegnitzern Ernst war, sich vom Banne loszumachen und deshalb dem Könige Georg absagten, geht aus der Abschrift einer Urkunde hervor, welche sich im hiesigen Archive noch erhalten hat.¹⁾

Als nun Friedrich sich in seinen Landen befand und, wie erwähnt, immer mehr und mehr Podiebrads Interessen entfremdet ward, ließ er es willig geschehen, ja schien es gern zu sehen, daß die Liegnitzer an Georg einen Absagebrief schickten. Diese verfolgten hierbei eine dreifache, ihnen heilbringende Politik. Erstens erwiesen sie sich als treue Schlesier, die mit Breslau eine gemeinschaftliche Sache machten, dann als fromme Katholiken, die nach dem Willen des Papstes handelten und endlich bewirkten sie die schließliche Entscheidung des Erbstreites zu Gunsten ihres Herzogs, wodurch sich dieser seinerseits wiederum gegen sie verpflichtet fühlen mußte.

Wir besitzen im Archiv sub No. 375 a. noch eine Abschrift des Absagebriefes der Liegnitzer an Podiebrad.²⁾

Am 14. Dezember 1467 war der Bischof Jodokus plötzlich gestorben, an seine Stelle kam am 3. Januar 1468 der Legat Rudolf, der bisher immer das Feuer gegen Georg geschürt hatte. Die Breslauer empfanden eine große Freude über dessen Wahl, doch entsprach der Bischof Rudolf von Breslau keineswegs den Erwartungen, welche man von dem Legaten Rudolf hegte. „Dumm,“ — sagt Eschenloer, „mit großer schwerer Zehrung mußte das die Stadt leiden, nichts durfte sie ihm versagen und sobald einer sich um ein Wenig säumig machte, ward Seine Hochwürden ungeduldig und sagte:

durch Friedrich I. von Liegnitz dazu bewogen. Als man später die Schweidnitzer beschuldigte, sie hätten von Podiebrad deshalb Geld erhalten, antworteten sie, sie hätten bloß von Herzog Friedrich von Liegnitz Geld erhalten, was zum allgemeinen Gelächter Veranlassung gab, da er der Ausgeber des Königs war.

¹⁾ Siehe Anhang Nr. 11.

²⁾ Siehe den Wortlaut im Anhang Nr. 10.

„Ihr Breslauer habt mich zu diesem Bisthum gebracht und mir Hülfe zugesagt. Ihr sollt nun diese billig leisten, oder hättet mich bei meinem vorigen Bisthum lassen sollen.“ Diese Rede hat dich, o Breslau, um viele tausend Gulden gebracht!“ Auch gegen Georg war er nicht mehr so eifrig entflammt, da er jetzt Güter erlangt hatte, die zu erhalten ihm sehr am Herzen lag und welche durch die Kriegeaffairen vielfach bedroht waren.

Als der Papst in den Kaiser drang, Georg und seinen Söhnen die Regalien und Reichslehen wieder zu nehmen, die er ihnen früher verliehen hatte, war dieser schwach genug, diesem zu willfahren. Da schickte Georg seinen Sohn Viktorin gegen Friedrich III., der letztern sehr in die Enge trieb, doch zog Matthias von Ungarn dem Kaiser zu Hilfe und die Böhmen mußten mit vielem Verluste aus Oesterreich weichen (1468). Der Krieg zwischen Matthias und Georg dauerte fort, denn der Papst hatte letzteren abgesetzt und das Königreich Böhmen dem ersteren gegeben. Doch kam Ostern 1469 ein Waffenstillstand bis Ende des Jahres zwischen beiden zu Stande, welchen Matthias benutzte, um sich von der Gegenpartei Georgs förmlich zum Könige krönen zu lassen. Dies geschah am Tage Kreuzerhöhung (3. Mai) 1469 feierlich in der Domkirche zu Olmütz durch die Bischöfe von Breslau und Olmütz. Am 26. Mai hielt Matthias seinen Einzug in Breslau; daselbst fanden sich 18 schlesische Fürsten zu ihm, darunter auch Friedrich von Liegnitz, um ihm ihre Huldigungen darzubringen.¹⁾

König Matthias, der auf ein gutes Gastmahl und heitere Lust etwas gab, befand sich eines Abends fröhlich und wohlgemuth in dem Hause unter den breiten Linden zu St. Vinzenz in Breslau. Da ließ sich der Kurfürst Friedrich v. Brandenburg bei ihm melden. Der König nahm ihn sehr gnädig auf. Er kam aber nicht allein, sondern führte seinen Großneffen Friedrich von Liegnitz an der Hand, stellte ihn dem

¹⁾ Unter den Fürsten machte Herzog Conrad VII. von Oels viel Schwierigkeiten, indem er äußerte: er wisse nicht mit Ehren von Georg loszukommen, da rief der Bischof v. Ferrara: „Herr Fürst, Euch geht es, wie jener Dirne im Sündenhause, der ihre Freunde vorstellten, dasselbe zu verlassen und ein ordentliches Leben anzufangen.“ „Oern wollte ich das schändliche Haus verlassen“, sagte sie, „wenn ich nur mit Ehren herauszukommen wüßte.“ Es entstand ein Gelächter, Conrad erröthete und huldigte. cf. Menzel Gesch. Schles. I. S. 196 Anm.

Könige vor und bat für ihn um das Fürstenthum Liegnitz, daß er dasselbe von nun an unangefochten und unbestritten besitzen könne. Matthias willigte ein und dies war der wichtigste und glücklichste Moment für Friedrich I., denn nun erst vermochte er frei und offen rüchhaltslos sein Fürstenthum zu regieren, da ihm früher solches vielfach von seinen Widersachern hätte verkümmert werden können.

Es lag Matthias daran, sich die Herzöge von Schlesien zu verbinden und namentlich den Herzog von Liegnitz, den nahen Verwandten der Hohenzollern, welche zur Befestigung seiner Macht in Böhmen und Schlesien ein bedeutendes Gewicht in die Waagschale zu legen hatten.

König Matthias hatte bereits am 31. Mai in Breslau als wahrer und unbezweifelster König von Böhmen die Huldigung Seitens der Bürger und des Rathes zu Breslau empfangen und am 1. Juni 1469 fand die Huldigung der Stände und Fürsten statt. Es war grade Frohnleichnamstag und Herzog Friedrich trug bei der Prozession den Baldachin vor dem Könige. Am 21. Juni, obwohl es Regenwetter war, ging König Matthias nach Trebnitz und besuchte das Grabmahl der heil. Hedwig.

Hiermit war nun endlich der Lehnstreit, der 20 Jahre gedauert (von 1449 bis 1469) beigelegt und der piastische Herzogstamm wieder in Liegnitz restituirt. Zur Befestigung dieser höchst wichtigen Entscheidung reiste Kurfürst Friedrich mit seinem Großneffen nach Liegnitz und wohnte dort der Erbhuldigung bei.¹⁾

1) Von dieser Zeit ist König Matthias von Ungarn kommen kriegsmächtig und wart do erwelet zu einem Könige zu Behemen und kam darnach kriegsmächtig Breslau do hoben ihm die Fürsten geholt (gehuldigt) darneben die Stadt Breslau und das ganze Land der Schlesi als einem Könige zu Behemen. Ist die Zeit auch zu Breslau gewesen marggraff Friederich*) der kurfürst ein angeborener freund und ohne Herzogt Friederichs. Ist König Matthias an einem obenndt frohlich gewesen vnder der Breitten Lindenn zu sente vincencius zu Breslau. Ist do zu getretten Marggraff Friederich vnd Herzogt Friederich bey der handt genommen vnd denn König gebetten herhoge

*) Aus Klose's Breslau von 1458—1528 geht hervor, daß es Kurfürst Friedrich von Brandenburg war, denn es heißt ibid. S. 11: Denn Kurfürst Friedrich von Brandenburg vier Malder Haber ic. (gegen Thebesius) Doch wird auch ibid. Johann v. Brandenburg Markgraf genannt und Heinrich von Liegnitz.

Große Freude bemächtigte sich damals der Liegnitzer Bürgerschaft, denn der Rath war inzwischen ein ganz anderer geworden und ganz der fürstlichen Familie ergeben. Man ersieht dies auch deutlich aus dem Prozeß contra M. Grüzenschreiber, wie im 1. Theile S. 502 nachzulesen.

Friedrich war damals 24 Jahre alt, er wird als ein armer Fürst geschildert, da Brieg verpfändet war, also von daher keine Einkünfte bezogen werden konnten und bloß die Reichbilder Hainau und Lüben etwas einbrachten. Goldberg gehörte der Mutter.

In Liegnitz und Umgegend hatte früher während der Abwesenheit Friedrichs das verderbliche Fehden, Plündern und Bege lagern immer fortgedauert. Namentlich zogen die Ritter mit ihren Knappen, Reifigen, Trabanten und Knechten umher und raubten, wo sie nur konnten; der noch nicht geschlichtete Erbfolgestreit gab ihnen den erwünschten Vorwand. So griff 1461 ein gewisser Matthias Grozenschreiber die Goldberger an, beraubte sie und machte jenes Reichbild unsicher. Wahrscheinlich war dieser Grozenschreiber ein Verwandter jenes Rathsherrn und Bürgermeisters, von welchem oben wegen des Prozeßes vielfach die Rede war, er wollte die Goldberger als treue Anhänger der Herzogin Hedwig züchtigen und ihnen ein Beschädiger sein.

Doch die Goldberger kühn und tapfer, wie sie waren, lauerten eines Tages den Schnapphähnen auf, überfielen sie und trieben sie zu Paaren. Grozenschreiber, der sich verzwei-

friederichenn gnediglichen zu vorlehen, vnnnd gebenn die gerechtigkeit, die ein konigk von Behemen vormeinert zu habenn wber Liegnitz vnd seine Zugehörunge off der selbigen stadt vnd stelle hot es de konig alles gnediglichen zuwesaget vnnnd noch drnn vonn Liegnitz geschidet vnnnd ann herzogt friederich geweist als an einenn naturlichen Erpherrn ihm zu schwerenn vndt zu holdenn. Also ist Marggrosso friederich (scil. Albrecht) methe legen Lignitz gezogen, vnnnd die vonn Liegnitz habenn Herzogt friederichenn eine rechte erbholdunge gethann als irem naturlichen Erpherrn. cf. Msc. Liegn. de a. 1370 in continuatione. p. 292/b.

fest wehrte, wurde schwer verwundet und mußte sich von seinen Leuten nach dem Volkoschlosse ¹⁾ bringen lassen, woselbst er auch seinen Wunden erlag.

Aber auch die Liegnitzer wurden von den Fehdern, Räubern und Belagerern hart bedrängt; um sich zu schützen befestigten sie sich, so gut sie konnten, nahmen Söldner an und versahen die Stadt mit Wällen, Schanzen und Gräben. Um jedoch diese kostspieligen Werke herzustellen, mußte die Gemeinde Schulden machen. Sie borgte, wo sie nur etwas zu erhalten vermochte, namentlich bei Klöstern und geistlichen Stiftern, woselbst noch die meisten Gelder aufgespeichert waren. Daß die Sache sich so verhält, geht aus einer Bulle des Papstes Paul II. d. d. 23. Juli 1467 hervor.²⁾ Es ist auffallend, daß Thebesius hiervon nichts erwähnt.

¹⁾ Die Volkoburg, sehr nahe bei der Stadt Vollenhain, ist eine der ältesten Burgen Schlesiens. Nach einer Sage soll sie bereits im Jahre Christi 807 gestanden haben, wenigstens scheint sie im 11. Jahrhunderte (1037) schon vorhanden gewesen zu sein. Herzog Boleslaus altus und Heinrich II. pius von Liegnitz ließen neben dem sogenannten Hungerthurm die feste Burg bauen. Die Tartaren brannten 1241, als sie von Liegnitz abzogen, am 29. April die Stadt Hain (Vollenhain) ganz nieder, wodurch auch das Schloß ein Raub der Flammen wurde. Bolko I. Herzog von Schweidnitz ließ a. 1292 die verwüstete Burg neu erbauen, als Grenzfestung gegen Böhmen, daher die Volkoburg, auch ließ er die Stadt Hain wieder herstellen und mit Mauern und Wällen umgeben. Nach dem Aussterben des herzoglichen Stammes kam die Volkoburg zu Böhmen. Von a. 1405 befehligte dort als Burggraf Matthias v. Czetteritz; von a. 1445—1463 Nikisch v. Warnsdorf, der mit den Bürgern von Vollenhain gegen Podiebrad austrat, welcher letztere die Feste überrumpelte und Warnsdorf absetzte. An dessen Stelle ward Hans v. Czirna Burggraf; er trieb wie die übrigen Burgherren Räuberei. cf. Geschichte der Burgen Schlesiens S. 509.

²⁾ Es ist die einzige päpstliche Bulle, welche sich hier im städtischen Archiv befindet und soll deshalb ihren Platz im Anhange finden.

Auf Pergament mit einem bleiernen Siegel, welcher an Bindfaden hängt, echt, weil die beiden Löcher im Siegel durchgehen. Auf dem Siegel sind auf der einen Seite die beiden Apostel Petrus und Paulus mit den Buchstaben S. S. (Servus Servorum), P. P. (Petrus Paulus), A. E. (Apostoli Ecclesie). Auf der andern Seite der Papst Paul II. Aufschrift: A. de Cortesii, M. de Mannuegis.

Für die außerordentliche Wohlthat, welche König Matthias dem Herzog Friedrich I. erwies,¹⁾ wollte er sich auch dankbar beweisen und begleitete ihn auf seinen Kriegszügen überall hin, zog gegen die Böhmen und fügte ihnen großen Schaden zu; im Verein mit dem Könige Matthias nahm er die Stadt Meseritz in Groß-Polen ein, und wurde er dafür wiederum von dem Könige gnädig angesehen, und ihm zum Lohne die Oberhauptmannschaft über ganz Schlesien und die Oberlausitz (Sechsstädte) übergeben.

Das Privilegium, das er der Stadt gab, lautet nach dem Original. Man sehe Anhang.

Inzwischen war Matthias nach Unterwerfung Mährens in Böhmen eingerückt, Georg zog ihm entgegen und schloß ihn bei dem Dorfe Semtiessy, ohnweit Gzaslau so enge ein, daß er weder vor- noch rückwärts konnte. Matthias nahm seine Zuflucht zu Unterhandlungen und Georg, in Berücksichtigung

Inhalt: Indult des Papstes Paul II. für Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Liegnitz auf 5 Jahre von den, zum Widerstand gegen die Hussiten (Böhmen) bei der Befestigung der Stadt gemachten Schulden nur die Hälfte der jährlichen Leistungen zu bezahlen; jedoch so, daß wenn sich innerhalb dieser Zeit die Umstände der Stadt bessern sollten, sie ihren Gläubigern vollkommene Genüge zu leisten hätten. d. d. Rom den 10. vor den Kalenden des August (am 23. Juli) 1467, und im dritten Jahre seines Pontificats.

¹⁾ In Eschenloer's Geschichte Breslau's II. S. 166 heißt es: Der König (Matthias) war milde mit Gaben gegen alle Bittenden, den Fürsten versagete er nichts. Dem Herzog Friedrich gab er von neuem das Fürstenthum Liegnitz mit aller Zugehörunge, das doch ganz an einem Könige von Böhmen war verstorben, darum in des Herzoge Friedrichs Jugend und bei seinem Vater schwere Kriege wider Liegnitz entstanden, Huldung und Huldunge geschahen, bis es zu mörderlichen Ueufen und Blutvergießen came. Dieser junge Fridrich mit seiner edlen Mutter, aus dem Hause zu Brandenburg geboren, wurde schmellich aus Liegnitz getrieben, und die Stat sich an einen König zu Behmen übergab, da noch Laßla König auch in seiner Kindheit war. Alhie (in Breslau) aller ersten ward Fridrich ein rechter Fürst zur Liegnitz, und die Stat tat ime rechte Erbhuldigung, wiewol ungerne. (Wol doch nur eine Partei.)

der nahen Verwandtschaft, ließ sich erbitten und gewährte einen Waffenstillstand, den Matthias jedoch nicht hielt.

Durch Vermittlung der polnischen Gesandten kam es jedoch auf freiem Felde vor Olmütz zu einer Besprechung zwischen Georg und Matthias, nach welcher eine Feststellung wegen der Thronfolge in Böhmen beim Ableben Georgs, vereinbart wurde. Der edle und kluge Georg verzichtete für seine Nachkommenschaft auf die Krone Böhmens. Doch mußten die Unterhandlungen abgebrochen werden, weil Matthias zu viel Selbstsucht an den Tag legte. Man hat noch eine Aeußerung Georgs in dieser Beziehung aufbewahrt. Als die Gesandten Polens sich bei Podiebrad beklagten, daß Matthias auf die Stände zum Nachtheil ihres Herrn agitire, soll Georg, solches Vertrauen sonderbar findend, im Lachen gesagt haben: „Wenn man hier noch einen König von Böhmen macht, wollen wir zu Prag noch die Prinzen Casimirs dazu krönen lassen und nun wird Böhmen 6 Könige haben.“

Um diese Zeit hatten die Breslauer im Verein mit den Reiffern und Schweidnitzern Frankenstein erobert, die Schweidnitzer Bolkenhain zerstört, die Herzöge von Liegnitz und Wohlau hatten zwar Absagebriefe an Georg, aber keine Truppen gegen ihn geschickt.

Am 5. Juli 1469 nach seiner Huldigung verließ Matthias Breslau, daß er jedoch im Ganzen nicht so behandelte, wie es der gemeine Haufe erwartete. Er setzte die verjagten Räthe Steinkeller und Beyer wieder ein, übergab dem Hans v. der Heide die Landeshauptmannschaft, welche bisher der Rath verwaltet hatte, verurtheilte die Commune zu Schadenersatz mancher Edelleute und Städte, die sie beschädigt und gab dem Rathe die Macht, die Ungehorsamen hart zu bestrafen.

Da Georg den Waffenstillstand unter bewandten Umständen zu halten nicht für rathsam hielt, indem Matthias sich treulos erwies, brachen die Feindseligkeiten wieder aus. Viktorin Podiebrad hatte jedoch das Unglück, von seinem Schwager Matthias gefangen und nach Ungarn gebracht zu werden.

Georg verfolgt vom Papste, verlassen von einem großen Theile seiner Unterthanen, ohne Bundesgenossen, ohne mächtige

Freunde, von allen denen, die er mit Wohlthaten überhäuft, verrathen und nun selbst seines liebsten Sohnes, Viktorins, beraubt: verlor dennoch den Muth nicht, sondern ein wahrhaft großer Mann, vertheidigte er seine Krone gegen alle Angriffe mit eben der Standhaftigkeit, womit er seine Religion verfochten hatte. Dieser Krieg bestand aber mehr in Verheerungen und Verwüstungen, als im offenen Entgegentreten durch Schlachten und Waffenentscheidungen. Böhmischerseits breitete sich das Unheil von Glas über Schlesien aus, wurde aber von den Katholischen nicht unvergolten hingenommen, so daß in dem harten Winter von 1469—1470 im Troppauischen, Münsterbergischen, Frankensteinischen und Glazischen viele tausend Menschen, denen Haus und Hof abgebrannt war, vor Kälte elendiglich umkamen. Hierdurch bewogen, wollte der Bischof Rudolf und der Clerus gelindere Saiten aufziehen und einen Frieden mit Georg eingehen; doch die Breslauer eingedenk ihres Schwures an Matthias, blieben fest bei ihrer Widerseßlichkeit gegen Podiebrad. Es ward ein Heer gegen denselben als Hilfscorps für Matthias geworben (a. 1470); der Bischof stellte 100 Pferde und 200 Fußknechte. Herzog Friedrich v. Liegnitz 200 Pferde und 400 zu Fuß, das größte Contingent. Denn selbst die Stadt Breslau, welche mit 2000 Mann ins Feld zu rücken versprochen hatte, gab nur 200 Reiter und 400 zu Fuß her. Am wenigsten vermochte Herzog Balthasar von Sagan zu leisten, welcher nur über 15 Pferde und 30 zu Fuß verfügte. Dieses Schlesi'sche Heer vereinigte sich mit Matthias bei Brünn, der bei Chrodin in Böhmen einbrach und große Verheerungen anrichtete. 1100 Flecken und Dörfer wurden in Asche gelegt, so daß die Böhmen glaubten, der jüngste Tag sei gekommen. Georg bot Frieden, oder Zweikampf oder offene Feldschlacht an, welches alles aber Matthias durch zweideutige Worte abwies. Georg ließ diese Antwort den ungarischen Magnaten vorlegen, welche deshalb, namentlich aber wegen der Schutzlosigkeit gegen die Einfälle der Türken unter dem Bosnischen Pascha Azamberg, worin sie ihr König ließ, dermaßen ungehalten waren, daß sie Matthias den Gehorsam kündigen wollten.¹⁾

¹⁾ cf. Fessler Matthias Corvinus. Ray Annal. IV. pag. 60 seq. Dogieb. Cod. diplom. R. fol. I. p. 163 ff. Guthrie. d. Gray Band 15 Abth. II. p. 160 ff.

Er mußte deshalb schleunig nach seinem Lande zurückkehren, um die dortigen Unruhen zu dämpfen.

Schlesien war nun seinem Schicksale überlassen, und greulich brandschaften die Böhmen und die Raubritter. Weder Polen, noch Russen, oder Litthauer besuchten die Jahrmärkte von Breslau mehr und die Schloßherren im Schweidnitzschen und Jauerschen lauerten den Breslauer Gütern auf und führten sie nach Volkenhain, Lehnhaus ¹⁾ Kynast und andern Burgen.

Kynast. Diese weitberühmte Burgruine Schlesiens, befindet sich auf dem Gipfel eines 1847' hohen Granitfelsens, $\frac{1}{4}$ Meile südwestlich von Hermisdorf im Hirschberger Kreise. Schon a. 1278 soll hier ein Jagdhaus gestanden haben. Erst Bolko I. Herzog von Schweidnitz und Jauer verwandelte es in eine Burg. Durch die Vermählung Kaiser Karl IV. mit Anna v. Schweidnitz (1348), kam der Kynast an Böhmen. Hier ward er der Familie Schafgotsch (Gotthard oder Gotsche, Schaf ovis), welche mit der heiligen Hedwig nach Schlesien eingewandert war, übergeben. Außerdem waren die Schafgotsche noch Besitzer von Kennitz und Greifstein, sowie a. 1387 vom warmen Born (Warmbrunn). Johann v. Schafgotsch erhielt 1445 das Erbhofmeister- und Erbhofrichter-Amt der Fürstenthümer Schweidnitz-Jauer. Er ist es auch, der in der Angelegenheit der Liegnitzer zum Schiedsrichter erkoren ward. Er starb 1464 und sein Sohn Christoph von

¹⁾ Lehnhaus oder Lähnhaus, auf dem Lähnberge nahe dem Städtchen Lähn im Löwenberger Kreise, am linken Ufer des Bobers, soll nach Einigen schon vor Einführung des Christenthums, nach Andern vom polnischen Herzog Wladislaus III. (1102—1130) [Krummmaul] erbaut worden sein. Wahrscheinlich von Woleslaus altus, zur Zeit als er die Burg zu Liegnitz aufführte (circa 1170). Heinrich der Bärtige und seine Gemahlin, die heilige Hedwig, hielten sich häufig in Lähn auf. Woleslaus der Kahle hatte den Bischof Thomas (siehe I. Theil S. 155) nach Blay oder Bulay, das ist Blain oder Lähn und später Heinrich IV. aus Breslau (siehe S. 161) nach Lähn bringen lassen. Es kam in verschiedene Hände, besonders unter die Herren v. Zedlig. Später 1463 in die Hand Podiebrads, von 1465 an Hans v. Zedlig genannt v. Röcklig, wegen seines Gutes bei Goldberg. Er war wie Christoph v. Falkenstein, Nickel und Heinze v. Rym einer der berühmtesten Wegelagerer. In neuerer Zeit fiel Lähnhaus an die von Haugwitz. cf. Vaterländische Bilder 2c. Burgen Schlesiens 7. Heft S. 398 ff.

Schafgotsch mochte wohl in Gemeinschaft mit den Böhmen die Bege-
lagerei auf dem Rynast getrieben haben. Er ward 1493 am 30. Januar
bei Seifersdorf von Wein v. Nimptsch erschossen. Ulrich v. Schaf-
gotsch nahm 1526 mit allen seinen Hofleuten die evangelische Religion
an. Es folgten mehrere aus der Familie bis Johann Ulrich von
Schafgotsch geboren 1595 (am 28. August) 1613 für mündig erklärt,
und 1614 von den Universitäten Tübingen, Leipzig, Altdorf, woselbst
er studirt hatte, in seine Lande zurückkehrte. Er regierte vortrefflich,
vermählte sich am 18. Oktober 1620 mit Barbara Agnes, der hinter-
lassenen Tochter des 1602 verstorbenen Herzogs v. Liegnitz, Joa-
chim Friedrich. Damals scheint auch seine militairische Laufbahn
begonnen zu haben. Er ward vom Kaiser Ferdinand II. sehr bevor-
zugt a. 1627 zum General der Kavallerie und Commandeur der schle-
sischen Truppen ernannt. a. 1633 zeichnete er sich bei der Affaire von
Steinau und Strehlen sehr vortheilhaft für die Kaiserlichen aus. Er
befand sich unter den vorzüglichsten Anführern, welche Wallenstein am
11. Januar 1634 nach Bilsen eingeladen hatte. Als Wallenstein am
25. Februar 1634 zu Eger ermordet wurde, bemächtigte man sich schon
am 24. Februar 1634 auch Ulrichs v. Schafgotsch. Er ward in Ohlau
verhaftet und nach Glatz geführt. Von da nach Budweis, dann nach
Wien und endlich nach Regensburg. Am 23. Juli 1635 ward er hin-
gerichtet. Die nachgelassenen Kinder wurden katholisch erzogen. Einer
der Söhne des Hingerichteten, der wie sein Vater Johann Ulrich
hieß, gründete 1668 die Kapelle auf der Schneekoppe. Nach
dem Ableben des letzten Pfaffen Georg Wilhelm zu Liegnitz
1665 ward er 1676 Administrator der Fürstenthümer Liegnitz, Brieg
und Wohlau.

Der Rynast ist nie erobert worden, selbst von den Hussiten nicht.
Am 31. August 1675 fuhr der Blik in den hohen und schönen Schloß-
thurm; alle Burggebäude brannten nieder und in wenigen Stunden
waren alle Kostbarkeiten und Dokumente ein Raub der Flammen, wo-
durch auch die sichern Nachrichten über diese Burg fehlen. Von den
spätern Nachkommen dieses erlauchten Geschlechtes wird im Verlauf
dieser Geschichte noch die Rede sein.

Die älteste Sage von dieser Burg ist die bekannte von Runi-
gunde, dem Schloßfräulein, welches in seinem trotzigen Uebermuthe
jedem Ritter, der sich um ihre Hand bewarb, die Aufgabe stellte: auf
dem schmalen Rande der Schloßmauer herumzureiten. Viele fanden hier einen jämmerlichen Tod, sie stürzten von der Höhe

in die graufige Tiefe des Höllengrundes und ihre Gebeine lagen zer-
schellt an dem Geklipp des Berges. Das währte eine Zeit und der
Ruf dieser vielen Opfer hatte die Gegend öde gemacht. Da erschien
eines Tages wiederum ein stattlicher Ritter mit seinem Knappen, der
den Ritt wagen wollte. Zum ersten Male empfand die hartherzige
Kunigunde ein Gefühl, das ihr bisher fremd gewesen war. Gern
hätte sie das Wagestück verhindert, doch der Fremde beharrte bei seinem
Vorhaben. Er umritt die Mauer und kam glücklich davon. Doch als
nun das Fräulein den Preis dieses gefährlichen Abentheuers, sich selbst
anbot, wies er die Stolge mit den Worten zurück: „Ich bin Adalbert,
Landgraf von Thüringen (lebte 1263), der schon das edelste Weib (Toch-
ter Barbarossa, Margarethe) liebt.“

Der Sprung vom Rynast, eine Sage. Franz von Chila,
ein Page Herzogs Ludwig II. von Liegnitz war in heftiger Liebes-
brunst für die schöne Herzogin Elisabeth (Tochter Friedrich I. von
Hohenzollern) entbrannt. Er wagte es jedoch nicht seine Leidenschaft
kund zu geben und trotz der vielen Andeutungen durch Worte und
Geberden, hielt die Herzogin dafür, daß dies Alles einem ihrer Hof-
fräulein Agnes gelte. Einst hatte der Herzog eine Reise mit seinem
Gefolge ins Riesengebirge gemacht. Man kam zum Rynast und der
damalige Besitzer bot alles auf, den Fürsten und die Seinigen aufs
glänzendste zu bewirthen. Da wurde eines Tages von einem Ritter
der Vorschlag gemacht, ob jemand wohl von der äußern Mauer auf
die Spitze des Schloßthurms steigen und einen gefüllten Becher auf
das Wohl der anwesenden edlen Frauen leeren möchte. Keiner wagte
es, nur der schlank und vielgewandte Franz von Chila schwang sich
zum höchsten Punkte des Thurmes hinauf. Hier ergriff er den Balken,
leerte ihn unter dem weithin klingenden Ausrufe: „Herzogin Elisabeth,
Euch gilt der Becher, Euch liebte ich! Glücklich, daß ich vor Euern
Augen sterben kann.“ Und nun stürzte er sich von dem Thurme in
die schroffen Felsenschlünde hinab, daß Glieder und Gebeine zerschmet-
tert umher lagen.

Der gefangene Ritter im Thurm. Die Sage erzählt: Als
einst ein Ritter in schwerer Kerkerhaft den Thurm bewohnte, bat dessen
Frau den Burgherrn flehentlich, ihren Mann seiner traurigen Haft zu
entlassen. Doch dieser in grausamer Härte verweigerte jegliche Milde-
rung. Da bat das Weib thränenvoll ihr nur zu gewähren, daß sie
dem Manne ein Brot von ihr selbst gebacken senden dürfe. Das ward

ihr gestattet. Als nun der Gefangene das Brot aufschnitt, fand er in demselben eine Feile und ein Seil. Ein Hoffnungsstrahl bemächtigte sich seiner und als es Nacht geworden, machte er sich an die gefährvolle Arbeit und sie gelang ihm. Er befestigte das Seil an das Gitter, durchschnitt die Stäbe und erreichte den Boden, überstieg die Mauer und eilte in die Arme seines geliebten treuen Weibes.

Die Nativität oder der Wolf und das Lamm. Graf Hans Ulrich v. Schafgotsch war mit dem evangelischen Prediger zu Oberriedorf sehr befreundet, welcher letztere mittelst Constellation des Planeten die Zukunft voraussagen konnte. Am 2. März 1633 feierte der Graf seinen Geburtstag und hatte zu den vielen Gästen auch Thieme, so hieß der Geistliche, eingeladen. Bei der Freude der Tafel forderte der Graf seinen Freund auf, ihm die Nativität zu stellen und sein zukünftiges Schicksal zu weissagen. Dieser erklärte, daß ein kaltes Eisen des Generals Tod bewirken würde. Schafgotsch lachte zu dieser Prophezeiung und um den Propheten lächerlich zu machen, ließ er aus dem benachbarten Dorfe ein säugend Lamm kommen und schickte solches mit der genauen Angabe der Geburtsstunde desselben an Thieme, um ihm sein Schicksal zu verkündigen. Der Prediger gab die Erklärung, „daß dieses Lamm der Wolf fressen werde.“ Sogleich veranstaltete Hans Ulrich ein großes Festmahl, zu dem er viele Freunde und auch den Pastor Thieme lud. Er befahl zugleich das Lamm zu schlachten und gebraten auf die Tafel zu bringen. Es wurden nun die verschiedenen Gerichte aufgetragen und der Graf weidete sich schon im Voraus an der Verspottung des Schicksals-Propheten. Doch eine Schüssel nach der andern wird hereingebracht, der Lammbraten erscheint nicht. Da dünkt dem Gastgeber die Zeit endlich doch zu lange und er fragt den Aufwärter nach der Ursache der Verzögerung; als dieser erzählt, wie der zahme Wolf, den sie bisher in der Küche als Bratenwender benutzt hätten, wider seine Gewohnheit den Lammbraten verzehrt habe. Bei dieser Nachricht erschrickt der General dermaßen, daß er sogleich mit den Worten sein Messer auf den Tisch legt: „Der Wille des Herrn geschehe! Ich bin mir bewußt meinem Kaiser jederzeit treu gebient und das Beste des Landes redlich gewollt zu haben. Herr du willst meine Unschuld gewiß an den Tag legen.“ Wie die Prophezeiung in Erfüllung ging, ist oben erwähnt worden.

Unter diesen Umständen schrieb der Bischof einen Landtag aus, zu welchem alle Schlesier eingeladen wurden. Schon war man einig, den Herzog Conrad von Dels an Podiebrad zu schicken, um Friedensunterhandlungen mit ihm anzuknüpfen, als die Nachricht anlangte, daß die Angelegenheiten in Ungarn sich günstiger gestalteten, und die Rache Matthias fürchtend, sandte man nach Ofen statt nach Prag. Doch täuschten sich die Breslauer, nicht allein, daß ihnen von dort kein Beistand geleistet ward, kamen vielfache Verordnungen über Testamente und über die Münze, welche die vorhandenen Verwirrungen noch steigerten; denn durch die schlechte Münze, welche zwangsweise eingeführt ward, stockte Handel und Wandel und es drohte eine Empörung auszubrechen.¹⁾ Und mitten in diesem Wirrsal am 22. März 1471 starb König Georg Podiebrad in einem Alter von 51 Jahren an der Brustwassersucht. Man hätte auf seinen Leichenstein setzen mögen: „Das größte Unglück ist es, Menschen zu regieren.“

Aber der im Leben vielfach Verkannte, Verfolgte, Gefränkte und Getäuschte, hat sich dennoch durch seinen Charakter und seine Thatensfülle in das Buch der Weltgeschichte mit eisernem Griffel eingegraben, woraus er nimmer verschwinden kann, als ein Heroß der Kraft und Ueberzeugung. Aus einem schlichten Edelmann hatte er sich zum Könige emporgeschwungen und die Krone bis zu seinem letzten Lebenshauche behauptet.

Er hatte früher Wladislaw den Sohn Casimirs von

¹⁾ Bei diesen sich besser gestaltenden Verhältnissen (a. 1470) für Podiebrad suchte er vermittelst seines Schwiegersohnes, Albrecht, Churfürst von Sachsen mit dem römischen Stuhle zu unterhandeln und eine Ausgleichung zu treffen; doch diesem Entschlusse widersetzte sich der alte Rochyzana mit aller Kraft seiner Beredtsamkeit; allein Georg richtete, in Zorn gerathen, die bedeutsamen Worte an ihn: „Magister! du hast schon lange genug gemeistert, nun laß auch mich meistern; hätte ich deinen Rathschlägen nicht Gehör gegeben, so wäre ich ein ruhmvoller König. Es wäre nicht so viel Blut vergossen worden, und die armen Böhmen, meine Unterthanen stürben nicht vor Hunger. Geh aus meinem Angesichte, laß dich nicht mehr wieder vor mir sehen, sonst kostet es dich das Leben.“ Seit dieser Zeit kam Rochyzana nicht mehr zum Könige und starb im folgenden Jahre. Der König, durch die Todesnachricht Rochyzana's sehr traurig gestimmt, sagte: „ich werde ihm wol bald nachfolgen.“

Polen zu seinem Nachfolger bestimmt, in der Voraussetzung, daß dieser seine Tochter Ludmilla heirathen würde, doch wurde er auch hierin getäuscht. Sie ist später die Gemahlin Herzogs Friedrich von Liegnitz geworden. Georg hatte 14 Jahre als Statthalter und 14 Jahre als König von Böhmen geherrscht.

Inzwischen hatte Friedrich I. von Liegnitz dem Könige Matthias auf seinen Kriegszügen getreulich zur Seite gestanden und dessen Interessen stets wahrgenommen.¹⁾

Als a. 1469 ein Breslauer Bürger ein Faß mit Sensen aus Böhmen nach Breslau führen wollte, ließ Friedrich die Waaren anhalten und wegnehmen. Es mußte der Eigenthümer 300 fl. Caution auf dem Rathhause zu Liegnitz einlegen und den Nachweis liefern, daß die Sensen nicht von solchen Böhmen herrührten, welche zu der Partei Königs Georgs gehörten.²⁾

Friedrich blieb bei dem Könige Matthias bis 1471, in welcher Zeit Matthias sich gegen den von den Böhmen am 21. August 1471 zu Prag gekrönten Wladislaus rüstete, um gegen ihn zu Felde zu ziehen.

Am 12. Oktober traf Friedrich in Begleitung einiger Freunde, nämlich des Johannis v. Priebus und eines Grafen von Posingen in Liegnitz bei seiner Mutter Hedwig ein. Dieselbe empfand eine große Freude wegen der Ankunft ihres einzigen geliebten Sohnes und ward ein großes Gastmahl zu Ehren der Gäste veranstaltet. Doch die Lust wandelte leider in schmerzliche Trauer, denn in derselben Nacht starb die Her-

¹⁾ Mscr. Liegnitz d. a. 1370 in contin. S. 292 f. Dornoch ist herzogt Friedrich mit konigt Matthias gezogen legenn vngernn vnd Weib ann dem Dinsten des koniges bey zwehenn iorenn. So her abgeseidenn ist hot ihm der konigt Besolenn vndt eingegebenn die sechs stedte (a) als einem machtmanne die hot her etliche iore inne gehobt.

(a) Die Sechsstädte sind: Löbau, Baugen, Zittau, Görlitz, Lauban und Ramenz.

²⁾ cf. Thebes. II. S. 347.

zogin Hedwig in einem Alter von 46 Jahren. Sie ward im Kloster der Karthäuser neben ihrem Vater Ludwig II. begraben.¹⁾

Nach dem Tode seiner Mutter²⁾ war Friedrich bemüht, die Schäden und Verluste, welche seine Unterthanen in den traurigen Kriegszeitern zwischen Böhmen und Schlesiern erlitten hatten, wieder zu heilen. Mit den Erfahrungen, die er in der Fremde erlangt, bereichert, leitete er die Angelegenheiten seines Herzogthums und nicht nur daß dasselbe im Wohlstand zunahm, wuchs auch sein eignes Vermögen. Besonders unterstützte er Handel und Gewerbe und durch die mancherlei Bauten, welche er vornahm, verschaffte er den Arbeitern Unterhalt und auch die Künstler und Handwerker gingen nicht leer aus.

Das hiesige Schloß zur Hussitenzeit stark befestigt und von seinem Großvater Ludwig II. mit den starken Thürmen und Bollwerken versehen, ermangelte jedoch des Anmuthigen und Zierlichen. Auch schienen durch den Auflauf und die Unruhen manche Theile desselben in Verfall gerathen und schadhast geworden zu sein. Friedrich ließ daher diesen seinen Herrschaftssitz von Neuem ausbauen. Er begann damit a. 1471

¹⁾ Im Mscr. Liegn. d. a. 1370 in Consecutione heißt es Seite 291 b:

„Noch Cristi geburt vnser Herrenn mcccc^olxxj (1471) do herzogt friederich denn andern tag noch dem Tage Luce des heiligen Evangelistenn war komenn fegen Liegnitz vnnnd nebenn ihm Herzogt Johannes von Priebes und der grose vonn Posingen vndt viel ander gutte Leutte, ist die Herzhoginne fraw Hedwigis sere erfremet durch die Zukomfft ires sones vnnnd der andern herrnn vnnnd geste mit denn hot sie gehabet am abennt der heiligen eilfftauent Jungfrawen Eine zimliche freude, sunder ein derselbigenn Nacht ist die Freude gewandelt Einn des betrüpnis, Wenne die herzhoginne Hedwigis gerurt durch die handt Gotis ist dieselbige nacht durch leyplichen todt vorscheidenn, vonn dieser welt vndt am tage Severi begrabenn nebenn iren her vater Ludovicum ein dem Closter der Cartheuser vor liegnitz. — In Bitschens Zinsbuch S. 245 in Chronico steht am Ende mit andrer Handschrift: Anno 1471 in die 11000 virginum nocte precedente hora 5 quasi, obiit inclyta domina Hedwigis, sepulta 3. feria post festum 11000 virginum apud praedictum dominum Ludovicum et eius contoralem monasterio Cartusiensi prope Lignitz.

²⁾ Das Jahr 1471 war sehr verhängnißvoll für manche bedeutende Persönlichkeiten. Es starben in demselben die Herzogin Hedwig, Georg Podiebrad, der utraquistische Bischof Rodzyana und der Churfürst Friedrich II. der Eiserne von Brandenburg.

und zog sich der Bau des Schlosses mehrere Jahre hindurch. Insofern hier mehr für Eleganz und äußere Zierde gethan wurde, vielleicht wohl auch um einer zu wählenden Lebensgefährtin einen lieblich angenehmen Aufenthalt zu gewähren, ward die Pfaffenburg jetzt ein Sitz der geselligen Freude und der Behäbigkeit. In einem ganz andern Stile jedoch ward eine andere Burg zum Schutz und Trutz hergestellt, nämlich die Grödißburg. Da sie so vielfach in der Geschichte des Liegnitzer Fürstenhauses mit eingeflochten ist, so gestatte man hier eine ausführliche Beschreibung derselben.

Der Grödißberg.

Weithin als isolirter Berg, höher aussehend als er in der That ist, (1250 Fuß über der Meeresfläche) ragt der Grödißberg aus der Mitte Niederschlesiens und der Lausitz hervor und trägt in der Ferne das Bild eines langhingestreckten Sarges. Er gewährt einen der schönsten Punkte unsrer Provinz und reißt, als stillstehender Leuchstern mit dem Wanderer wohin er sich auch wendet. Es soll derselbe bereits im grauen Alterthum bewohnt gewesen sein. Der Name Grödiß, Gräh, Grodig, Grodis, Grad, Hrad, Gard, bedeutet berühmte Burg, also Burgberg. Die jetzige Ruine liegt im Fürstenthum Liegnitz, eine Meile nordwestlich von der Stadt Goldberg; früher hieß der Berg St. Georgenberg von dem heiligen Georg, welcher hier unweit seine Kapelle hatte.¹⁾

Die Burg soll schon von Wladislaus I., Herrmann genannt, der von 1082 bis 1102 in Polen und Schlesien regierte, gegründet worden sein. Andern Nachrichten zufolge soll Wladislaw II. nach seiner Vertreibung aus Polen mit Hilfe Kaiser Konrad III. Grödiß und Nimptsch a. 1149 erbaut haben.²⁾ 1175 soll Boleslaus altus Herzog von Schle-

¹⁾ Das benachbarte Dorf Georgenthal hat jedoch seinen Namen nicht von diesem Heiligen, sondern von dem letzten piastischen Herzog Georg Wilhelm von Liegnitz († 1675). Auch Wildmansdorf erhielt von ihm den Namen Wilhelmsdorf, weil er sich für diese Gegend sehr interessirte.

²⁾ cf. *Sommesberg rerum Silesiacarum Scriptores* I. p. 7. (qui Wladislaus cum multo exercitu veniens Castrum Grodis et Nemsch (Nemze) construxit. L. cit. p. 37. Wladislaus Poloniam revensurus Castrum Grodis et Nemsche construxit.

sien die Schenkungsurkunde für Kloster Leubus (s. I. Theil S. 45) hier entworfen haben. Im 13. Jahrhundert, besonders 1217 und 1229 sollen sich große Räuberbanden auf dem Berge aufgehalten haben; die Goldberger und Bunzlauer am meisten davon berührt, thaten sich zusammen, um diesem Raubneste den Garauß zu machen. Daher 1241 die Tartaren hierher ihre Schritte nicht lenkten und auch im Hussitenkriege (1426—1432) die Böhmen es der Mühe nicht werth hielten, hier einen Besuch zu machen.

Beinahe drei Jahrhunderte hatte nun der Gröbzigberg, ungeachtet seiner natürlichen Schönheit, in einer gänzlichen politischen Unwichtigkeit gelegen. Jetzt erst im Jahre 1471 dachte Friedrich I., Herzog von Liegnitz daran, denselben aus seiner Vergessenheit wieder erstehen zu lassen. Er war es, der ihn wieder zur wichtigen Bergfeste erhob. Er hatte es vielfach erfahren, daß in den langwierigen Kriegen die Städte wenig Sicherheit gewährten.

Friedrich fing nun an die Gröbzigburg, würdig ihrem Zwecke, wieder herzustellen und gehörig zu besetzen. Zuerst ward das treffliche Wohnhaus aufgeführt mit dem langen Keller unter demselben. Hier baute er 1473 den großen Thurm, der gegenwärtig noch als ein achtungsgebietender Befestigungs-Ueberrest aus jener Zeit uns anschaut.¹⁾ Nachdem dieser vollendet war, wurde mit dem Bau der übrigen Schloßgebäude fortgefahen und obgleich die Baulichkeiten noch nicht beendigt waren, ward dennoch schon ein Kommandant mit der nöthigen Besatzung eingelegt. Wir nehmen keinen Anstand, die weiteren Schicksale dieser Burgfeste bis zu jetziger Zeit fortzuführen, um die Geschichte des Gröbzigberges in gedrängter Kürze zusammen zu haben.

Herzog Friedrich I. starb 1488. Ihm folgte während der Minderjährigkeit seiner beiden Söhne, Friedrich und Georg, seine Gemahlin Ludmilla. Bis 1499 scheint für die Vollendung der Bauten nichts gethan worden zu sein. Desto eifriger ward unter Friedrich II. die Vollendung bewerkstelligt, so daß unter ihm der Schloßbau ganz und gar fertig ward. Es findet sich eine Urkunde, nach welcher König

¹⁾ Am 4. November 1473 machte er mit den Baumeistern den Contract, daß sie den Thurm in der Höhe des Liegnitzer größern Schloßthurms herrichten sollten. Den Preis dafür setzte er auf 200 guter ungarischer Gulden. Die Urkunde hierüber ist noch vorhanden. (Siehe Anhang Nr. 13.)

Wladislaus II. von Böhmen a. 1502 die herzoglichen Brüder Friedrich und Georg mit dem Gröbzigberg belehnte.

Bei der Erbsonderung a. 1505 erhielt Friedrich II. von Liegnitz den Gröbzigberg. Statt der frühern Kastellane oder Burgrichter wurden jetzt Hauptleute eingesetzt, welche mehr die Aufsicht über die Deconomie der dazu gehörigen Güter hatten. Manche der Hauptleute sind durch ihre Thaten an den Höfen der piastischen Herzöge von Schlesien bekannt geworden. So a. 1473 Hans (genannt Magnus) von Arxleben, zugleich Hauptmann des Fürstenthums Liegnitz.

1474 Vinzenz Tauschdorf oder Tuschdorf.¹⁾

1483 Bärthel Unwürde.

1487 Martin v. Neder.

1490 Konrad Rumpfe.

1491 Runze v. Hochberg.

1493 Konrad Rumpfe zum zweiten Male.

1497 Melchior Borrmis auf Leifersdorf.

1510 Martin v. Neder auf Probsthain.

1517 George v. Neder.

1526 Albrecht v. Bod.²⁾

1538 dessen Sohn gleichen Namens.

1547—55 Georg Schweinichen auf Mertschütz, Vater des bekannten Ritters Hans v. Schweinichen, von welchem später noch Viel erzählt werden wird. —

A. 1515 veranstaltete Herzog Friedrich II. kurz nach seiner Hochzeit mit Elisabeth, König Kasimirs II. von Polen Tochter, ein glänzendes Ringelrennen auf dem Gröbzigberge. Durch einen Brand ward die Burg unter diesem Herzog arg verwüstet. Am 26. Mai 1523 nämlich war Friedrich II. in Begleitung des Markgrafen Georg I. von Brandenburg und Herzog von Jägerndorff und dessen Bruder Markgrafen Wilhelm, Domherrn zu Mainz und Köln, nach dem Gröbzigberge gekommen. Als sie am folgenden Tage (27. Mai 1523) bei Tafel saßen und fröhlich waren, kam plötzlich Feuer aus und verzehrte die Burggebäude zur Hälfte. Doch Friedrich II. suchte den Schaden wieder herzustellen. 1539 bekam dessen Sohn Friedrich III. bei der Erbsonde-

¹⁾ Sollte dieser Tuschdorf mit dem bekannten Taufdorf, in den Händen der Patrizier (1571) von Schweidnitz verwickelt, verwandt sein?

²⁾ Die Nachkommen sind jetzt in Gassendorf bei Neumarkt.

rung den Gröbzigberg. Er bewohnte ihn mit seiner Gemahlin Katharina, einer Medlenburger Prinzessin. Doch nicht lange, da es ihnen auf dem Gröbzigberge zu einsam vorkam, zog der Herzog nach Breslau. Nach dem Tode seines Vaters führte er ein lustiges Leben. Im Juni 1549 ließ er ein großes glänzendes Turnier, ganz nach alter Rittersitte auf dem Gröbzigberge abhalten. Zu diesem hatten sich außer den Kampfrichtern, Marschällen, Herolden u. s. w. 102 Ritter, 123 Ritterfrauen und Jungfrauen, so wie 99 Knappen eingefunden. Als Friedrich III. 1570 starb, folgte ihm sein Sohn Heinrich XI., ein bekannter Verschwender, weshalb er 1576 seines Fürstenthums entsetzt, und seinem Bruder an seiner Stelle die Regierung übertragen ward. Heinrich erfuhr, daß auf dem Gröbzigberge viele Vorräthe seien, daher nahm er die Burg am 18. August 1578 mit List ein. Er übergab die Feste einem Commandanten, Heinrich v. Gfug und ließ sie durch Hans von Schweinichen verproviantiren. Doch mußte er sie am 16. Oktober 1579 wieder verlassen. Es kam Friedrich IV., Bruder Heinrich XI. an dessen Stelle. Von 1590—1599 war Hans v. Schweinichen auf Mertschütz Burghauptmann. Es wurde jedoch die Gröbzigburg damals an Brandanus v. Jedlitz auf Hartmannsdorf verpfändet. Als Friedrich IV. a. 1596 starb, nahm sein Nachfolger Joachim Friedrich am 6. Juni 1596 die Besatzung in Eid und Pflicht. Unter der Regierung Georg Rudolphs wurden 1621 große Reparaturen mit dem Schlosse vorgenommen. Bekanntlich suchte dieser Herzog im 30jährigen Kriege die Neutralität zu beobachten. 1632 verstärkte er die Besatzung auf dem Gröbzigberge und ernannte einen Caspar v. Schindel zum Commandanten. Doch Wallenstein sah diese Neutralität mißliebiger an. Es hatten sich 1633 die Kaiserlichen und Allirten im Sommer über um Schweidnitz aufgehalten und wegen des Friedens unterhandelt. Dieser kam aber nicht zu Stande, die Sachsen marschirten nach der Lausitz, die Kaiserlichen breiteten sich in der Gegend von Goldberg und Jauer aus. Wallenstein hatte sein Hauptquartier in dem Schlosse zu Pilgramsdorf, von wo aus er harte Contributionen in der Gegend zusammentreiben ließ. Am 4. Oktober ward Goldberg überrumpelt, geplündert und viele Einwohner sehr gemißhandelt oder ermordet. Auf dem Gröbzigberge jedoch herrschte noch Ruhe und Ordnung, wohin die Schätze des Liegnitzer Herzogs und vieler Kirchen, so wie die Mobilien, Kleinodien und baaren Gelder vieler Familien aus Niederschlesien in Verwahrung gebracht wurden. Außer dem heimlichen Haffe Wallensteins gegen den Herzog,

reizten ihn daher auch die verborgnen Schätze, sich dieser Burg zu bemächtigen. Der Weg dazu ward ihm von einem rachsüchtigen Weibe geebnet.¹⁾

Der Kommandant v. Schindel hatte nämlich früher auf der Bergfeste eine als Bedienter verkleidete Beischläferin, dieselbe aber einmal sehr beleidigt und verstoßen, und dadurch sie zur Rache gereizt. Die kaiserlichen Generale und Offiziere in Pilgramsdorf hatten dieses in Erfahrung gebracht und durch Geld und Versprechungen gewannen sie das Frauenzimmer, welches ihnen den Eingang ins Schloß erleichterte, und ihnen auf der Südseite einen Weg durch ein heimliches Gemach wies. Der Wallenstein'sche Oberst Sparre übernahm die Ausführung des Planes. Am 5. Oktober 1633 schickte er eine Anzahl Soldaten, jedoch nur einzeln, um Aufsehen zu vermeiden in den Wald am Berge. Abends kamen sie an einem bestimmten Orte in dem Gehölze zusammen und wurden dann um Mitternacht mit der Beihülfe eines alten Weibes, welches in den Verrath mit eingeweiht war, einzeln durch ein heimliches Gemach am obern Gange hinaufgezogen. Als eine hinlängliche Anzahl dieser Soldaten oben und im Gange bei einander war, führte sie das Weib zuerst in das Zimmer der Frauen. Hierauf drangen diese Truppen plötzlich auch in die übrigen Wohnzimmer ein, wo Alles in Sicherheit schlief, und es entstand nun eine große Verwirrung. Da die Besatzung in der Burg nicht ahnte, wie stark der Feind eigentlich sei, so war der Widerstand

¹⁾ Nach Thebestius I. Seite 48 soll die Ueberrumpelung Seitens der Schweden geschehen sein. Unter der Uhrlocke soll der Commandant sich versteckt und dort aufgefunden worden sein und von dem schwedischen General, von welchem er gefangen wurde, seiner „üblen Conduiten“ wegen schlecht und ungnädig angesehen worden sein. Nach Abzug der Schweden sei das Schloß von einer Kaiserlichen Garnison und zwar von einem Theil der in Liegnitz liegenden Truppen besetzt worden, um wenn die Feste Liegnitz angegriffen werden sollte, man von der Grödißburg eine Diverſion machen könnte. So findet sich laut Quittung vom 12. März 1635 eine Summe von 6210 fl. 39 fr. für die Verpflegung der Garnison zu Grödißberg angeführt. a. 1636 und 1637 3563 fl. 30 fr. a. 1642 697 fl. 2 fr. 3 Heller. a. 1643 auf die nach Grödißberg commandirte Gallas'schen Dragoner 901 fl. 15 fr. a. 1644 auf die Monteverquische Besatzung daselbst 447 fl. 36 fr. a. 1645 hat der Commandant vom 28. bis 31. Dezember eine Quittung für die Liegnitzer und Grödißberger Besatzung gegeben, daß ihm baar berichtet worden: 16485 rthl. Ein respectables Sümmdchen.

nur schwach und die Feste wurde beinahe ohne alle Gegenwehr erobert; nur Wenige wurden getödtet, der größere Theil gefangen genommen.

Sobald sich nun die Wallensteiner im Besiz des Schlosses sahen, wurden alle Mobilien geraubt und vernichtet; hierauf wurden auch die Gebäude angezündet, deren Flammen weit und breit Schrecken und Jammer verursachten; denn hierdurch kamen mehrere hundert Menschen um ihr Vermögen und ihre letzte Hoffnung. Die Flammen hatten zwar das Holzwerk der Gebäude zerstört, aber die eigentlichen Festungswerke nicht sehr berührt. Bis 1646 hatten dann die Kaiserlichen unter verschiedenen Hauptleuten Besatzungen auf dem Berge, von welchem aus sie die Umgegend mit Contributionen plagten. Nur 1642 kam die Burg in die Hände der Schweden, worauf die Generäle Stahlhans und Torstenson hier längere Zeit ihr Quartier hatten. A. 1643 besaßen die Kaiserlichen die Feste wieder, der letzte hier Commandirende (1646) war Lieutenant Steffel. Um diese Zeit ließ der kaiserliche General Monteverque die Bürger und Landleute aufbieten, die Festungswerke von Grödigberg niederzureißen, da man so kleine Festungen nicht zweckmäßig zur Vertheidigung erachtete. Aus den großen zusammenhängenden Massen der Mauerwerke, welche jetzt noch um den Berg herumliegen, sieht man, daß Art und Spisshade weniger bei der Zerstörung thun konnten, als das Pulver, welches zur Sprengung benutzt wurde, da die Festigkeit des Baues der Demolirung widerstand. Das schöne fürstliche Wohnhaus jedoch ließ man unversehrt und es stand mit beschädigtem Dache noch viele Jahre, weil die Zimmer alle gewölbt, auch die Treppen und Keller noch gut erhalten waren.

Die piastischen Herzöge blieben Herren der Burg bis 1675, in welchem Jahre mit Georg Wilhelm der Stamm ausstarb und Kaiser Leopold I. das Fürstenthum Liegnitz und mit ihm die Grödigburg in Besiz nahm. Noch 2 Monate vor seinem Tode hatte der Herzog von Liegnitz eine Festlichkeit auf dem Grödigberge veranstaltet. Er ließ Musik kommen, damit seine zahlreich versammelten Unterthanen auf dem Schloßplatze tanzen und lustig sein sollten; auch Geld und Getränke ließ er unter sie vertheilen und sah mit Wohlgefallen dem fröhlichen Getümmel von der Gallerie zu. Er hatte beschlossen, die Grödigburg wieder herzustellen, doch der Tod überraschte ihn zu früh und so blieb Alles, wie es war. 1680 verpfändete Kaiser Leopold den Grödigberg an den böhmischen Grafen Gall. 1700 ließ der Pfandinhaber Freiherr Hans Wolf von Frankenberg das Dach des Wohnhauses erneuern, um das Gebäude vor dem Untergange zu

retten. Die folgenden Besitzer v. Frankenberg geriethen in Schulden, wegen eines Prozesses, den sie mit ihren Gemeinden um Baufuhren und sonstige Dinge führten und welchen sie verloren, bis 1749 die ganze Herrschaft der preussische Feldmarschall Graf v. Gessler um 97,000 Rthlr. erstand. Auch er verlor den fortgeführten Prozeß. 1751 fiel ein großer Theil des von Herzog Friedrich I. 1473 erbauten Thurmes ein. Später besaßen die Schellendorfs die Burg. A. 1800 kaufte Hans Heinrich VI. v. Hochberg auf Fürstenstein die Grödigburg. Er that viel zur Restauration der baufälligen Gebäude. Im August 1813 richteten die hier anwesenden französischen Truppen arge Verwüstungen an. Sie nahmen alle vorhandenen Gemälde aus dem Rittersaale, füllten damit ein gegen Westen gelegenes hölzernes Wohnhaus an, stopften die Zwischenräume mit Tischen und Stühlen voll und zündeten das Ganze Abends an, um so den Namenstag ihres Herrschers Napoleon zu feiern.

Seit 1823 ist diese Herrschaft das Eigenthum des Banquier Benedek jetzt Benedek von Grödigberg in Berlin, welcher zur Erhaltung der noch vorhandenen Trümmer der alten Burg bisher sehr lobenswerthe Sorge getragen hat.¹⁾

¹⁾ In dem noch nicht ganz verfallenen Theile sind außer einem großen Rittersaale zwei gewölbte und deshalb länger erhaltene Zimmer. In einem derselben sieht man jetzt noch an der Decke die Wappen der Herzöge v. Liegnitz, der Familien v. Zedlitz und v. Rothkirch. Alle übrigen Theile der Burg aber liegen noch immer mehr oder weniger in Trümmern, deren Größe, Festigkeit und theilweise Pracht Erstaunen und Bewunderung erregt. Der herrlichen Aussicht halber wird der Berg im Sommer vielfach besucht. In neuester Zeit sind auf der Ostseite einige Stuben zur Aufnahme von Fremden hergerichtet worden und jeden Sommer befindet sich ein Speisewirth oben, um diese mit allen nöthigen Bequemlichkeiten zu versehen; auch ist im Freien durch einige Sommerhäuschen für den Schutz der Gäste hinlänglich gesorgt.

Wir kehren zur Geschichte Herzog Friedrich I. zurück.

Nachdem er, wie erwähnt a. 1472 das Schloß zu Liegnitz und Gröbzigberg gebaut und zu Nimptsch manche Baulichkeiten vorgenommen, so wie daselbst Teiche angelegt und andere wirthschaftliche Einrichtungen getroffen hatte, vermehrte er die Einkünfte seines Hauses durch Sparsamkeit und weise Oekonomie. Er übertraf hierin alle seine Vorgänger und mochte er theils durch die Sequestration des Fürstenthums bedeutende pekuniäre Vortheile erlangt haben, da er nicht nöthig hatte an seinem Hofe einen glänzenden, prachtvollen Luxus zu unterhalten; theils mochte er auch auf seinen Kriegszügen reiche Beute gesammelt und wohl auch von dem reichen Podiebrad, dessen Finanzier er war, wie oben erwähnt, so Manches erworben haben.

Im September 1474 verlobte sich Herzog Friedrich mit Ludmilla, Tochter des verstorbenen Königs Georg Podiebrad von Böhmen. Er war im 29. und sie im 19. Jahre ihres Alters.

Um diese Zeit fielen die Böhmen und Polen in Schlesien ein und verheerten das Land auf eine fürchterliche Weise. Die Schlesier hielten jedoch treu bei Matthias, dem Könige von Ungarn, und unter ihnen auch Herzog Friedrich v. Liegnitz, welcher sich trotz seiner Verlobung nicht abhalten ließ, zur Vertheidigung seines Vaterlandes an dem Kriege Theil zu nehmen, und deshalb seine Vermählungsfeier bis zum folgenden Jahre verschob. Das Land ward durch die Kriegsteuer hart mitgenommen. Breslau allein sollte eine Schätzung von 12000 fl. geben und auf dem Lande ward eine Personalsteuer, $\frac{1}{2}$ fl. pro Kopf, von Matthias aufgelegt. Ein Kretscham gab 1 fl. und ein Mühlrad eben so viel. Die Hauptleute des Königs waren: Abraham, Burggraf v. Dohnau und Melchior v. Löben, diese brachten gegen 6000 Pferde aus Mähren zusammen. Herzog Johann v. Sachsen, welcher am 16. Mai 1472 das Fürstenthum Sagan für 55,000 Dukaten gekauft hatte, und ein Contingent von 600 Mann zum Kriege stellte, rieth dem Könige Matthias, Frieden mit den Polen und Böhmen zu machen und bot sich selbst als Vermittler an. Doch der König in Polen gab den Bescheid, er wolle selbst mit Matthias zu Breslau reden.

Am 26. September 1674 zog nun König Casimir mit 60,000 Mann (nach Andern mit 100,000) unter denen sich Russen, Litthauer, ja Tartaren befunden haben sollen, nach Schlesien. Doch Matthias unerschrocken, ließ alles Getreide und alle Victualien vom Lande in die Stadt bringen und legte seine Armee hinter den Dom, woselbst man sich verschanzte. Casimir setzte mit seiner Armee bei Oppeln über die Oder, dieser Weg ward von den Polen mit Meisern bezeichnet, um den Weg wieder finden zu können. Ihre Armee kam zwar Breslau sehr nahe, doch wurde sie von dem General Dohnau übel empfangen, welcher 14 Tage mit ihnen im Gefecht blieb und ihnen großen Schaden zufügte. Bei der Stadt Brieg empfing sie Dunkel (Demko) von der Hohenstadt und auch hier erlitten die Polen bedeutenden Abbruch. Da aber beide Feldherren zu schwach waren, sich der großen Uebermacht im offenen Felde entgegenzustellen, zogen sie sich in guter Ordnung zurück. Nun mußte es die Gegend büßen, welche von den Polen ganz verheert ward; aber zu deren eignem Nachtheile, weil ihnen die Lebensmittel zu fehlen begannen.

Am 12. October 1474 fand ein hartes Treffen bei Schwanowitz im Briegischen statt. Am 24. October rückte König Wladislaus von Böhmen seinem Vater Casimir mit 20,000 Mann zu Hilfe, erhielt aber bei Münsterberg, durch einen blinden Lärm veranlaßt, eine Schlappe. Es sollen nämlich in der Nacht die Böhmen, irregeleitet, ihre Bundesgenossen die Polen selbst angegriffen und dadurch einen gegenseitigen Schaden verursacht haben. Am 18. October hatten jedoch die Böhmen Frankenstein abgebrannt. Hierauf zogen die Feinde nach dem Dorfe Kestern vor Breslau. Als die Breslauer die Vorstadt vor dem Ohlauer Thore abbrennen wollten, wagte es Matthias als Bauer verkleidet in das feindliche Lager zu gehen, kam guten Muthes zurück und untersagte die Abbrennung, er ließ bloß die Vorstadt befestigen. Er vertheidigte nun die Stadt und that dem Feinde am andern Oderufer großen Schaden. Dies war nicht das Mißlichste auf Seiten der Böhmen und Polen, sondern der Mangel an Proviant versetzte sie in Verzweiflung; denn so oft Zufuhr von Victualien und Kleidern aus Polen herankam, fielen die Schlesier und Ungarn darüber her und hieben das Convoi nieder. So hatten sie einst von

Doppeln einen Trupp von 1000 Mann, welcher als Begleitung bei Proviantwagen von Gzenstochau mit Bier, Wein, Mehl, Speckseiten, Pelzen und Kleidern beladen nach Breslau wollte, niedergemacht und die Sachen weggenommen. Es blieb dem Feinde weiter nichts übrig, als die Rüben vom Felde zu nehmen und sich von ähnlichen Früchten zu erhalten, wodurch böse Krankheiten, als Dyssenterie und die Pest entstanden. Bei Frankenstein, Strehlen und Neumarkt erlitten sie auch Niederlagen und waren des Krieges überdrüssig. Inzwischen war auch König Matthias nicht lässig, den Polen in ihrem eignen Lande Schaden zuzufügen. Herzog Friedrich I. von Liegnitz stieß zu dem schlesischen Corps in Polen, welches von Caspar v. Rostiz angeführt ward. Unter Andern zeichnete sich dieser Herzog bei der Belagerung der Stadt Meseritz in Polen vortheilhaft aus, so daß die Eroberung dieser festen Stadt ihm vorzüglich beizumessen ist. Auch Polnisch-Bunzel, Biernau und Adelnesez nahm er ein.¹⁾ Es geschah Donnerstag vor Katharinentag (am 23. November) als Meseritz eingenommen ward.

Indeß hatte König Matthias sich bewegen lassen, Friedensunterhandlungen mit den beiden Königen anzuknüpfen. Es ward dazu ein freier Platz unweit des Dorfes Mochbern bei Breslau eingerichtet. Matthias kam im entblößten Haupte trotz der großen Kälte (am 19. November) nur mit einem Rautenfranze geschmückt, aber außerdem in prachtvoller Kleidung. Deshalb mußte sich König Casimir, der im Zobel erschienen war, gleichfalls bequemen, die Verhandlungen entblößten Hauptes zu beginnen. Erst nach einigen Tagen kam zwischen den 3 Königen ein Friede auf 2½ Jahr zu Stande. Während der Zeit der Verhandlungen wurde den Belagerern aus der Stadt Nahrungsmittel zugelassen; sie erhielten 12 Wagen mit Bier und Brot.

Doch der Breslauer Schöpß stieg einigen Polen zu Kopfe, daß sie mit dem Feuer unvorsichtig umgingen und eine Feuerbrunst im Lager veranlaßten, wodurch 500 Wagen mit allen Borräthen, auch Menschen (500 Mann?) verbrannten. Der aus Polen jetzt noch hinzugekommene Succurs ward zwischen Namslau und Kreuzburg aufs Haupt geschlagen.

¹⁾ cf. Thebej. II. S. 359.

Als endlich am 8. Dezember 1474 der Friede zu Stande kam, zogen die Polen und Böhmen nach Hause. Die erstern wendeten sich längs der Oder abwärts dem Kloster Leubus zu, und warteten daselbst auf die Ratification des Friedens, konnten aber das Rauben und Plündern nicht lassen; griffen auch die Stadt Parchwitz bei Liegnitz an, wurden aber geschlagen. Endlich zog König Casimir unweit Steinau über die Oderbrücke, welche aber bei dieser Gelegenheit zerbrach und in Stücke ging, wodurch viele Menschen umkamen. Das Landvolk von Steinau und Wohlau ward von ihnen hart mitgenommen. Als ein Theil der polnischen Armee unfern Oppeln wieder über die Oder setzte, woselbst sie bei ihrem Einzuge Kaiser als Markzeichen gelegt hatten, waren dieselben verschwunden, denn die Bauern daselbst hatten die Kaiser entfernt und die Polen in sumpfige Tiefen geleitet, wodurch auch eine beträchtliche Anzahl ertrank.

König Matthias war inzwischen in Breslau beschäftigt, heilsame Ordnungen und Gesetze zu geben. Er schaffte das landverderbliche Fehden ab, richtete den allgemeinen Landfrieden ein und reformirte das Münzwesen. Am 12. Februar 1475 ward zwischen dem Könige Matthias und König Wladislaus von Böhmen ein dauernder Friede abgeschlossen, kraft dessen dieser die Krone Böhmen, Ober- und Niederlausitz sowie die Fürstenthümer Sauer und Schweidnitz behielt; wohingegen König Matthias Mähren und den übrigen Theil Schlesiens bekam mit dem Beding, daß wenn Matthias vor Wladislaus ohne Kinder mit Tode abgehe, diese Länder der Krone Böhmen wieder zufallen sollten, bei vorhandenen Erben jedoch den Böhmen 200,000 fl. entrichtet werden müßten. Zu Anfang der Fasten zog König Matthias von Breslau ab.

Die Breslauer mußten es bitter empfinden, daß sie dem leutseligen Georg den herrischen Matthias vorgezogen hatten, wie die Frösche in der Fabel beklagten sie es zu spät, ihr eignes Beste verkannt zu haben. Grade in ihren innersten Gefühlen wurden sie verletzt, auf eine so schmählische Weise, wie man sie von dem ärgsten Feinde kaum höhrender erfahren konnte. Matthias hatte ihnen einen frühern Mönch George Stein aus Breslau zum Statthalter gesetzt. Nachdem von dem erschöpften Schlesien nichts mehr zu fürchten war, trat der neue

Statthalter rücksichtslos mit seinem Plane, die Stände ihrer Zügellosigkeit zu entwöhnen und sie zum strikten Gehorsam zu gewöhnen, hervor. Mit Spott und Hohn wurden sie durch den von ihnen gekrönten König aufs Tiefste gekränkt. Als die Consuln Breslau's über Erpressungen klagten, sagte Stein: „Ihr habt den Tanz gehegt, deswegen müßt ihr auch den Pfeifern und Lautenschlägern bezahlen. Man muß euch also behandeln, damit Ihr euch ins Künftige nicht untersteht, Königen ungehorsam zu sein, mit Königen zu kriegern und Könige Ketzer zu heißen. Dem Papst gebührt es über Ketzer zu erkennen, nicht euch Bauern von Breslau. Man soll es mit Euch also machen, damit andre Städte an Eurem Exempel lernen gehorsam sein, ihrer Nahrung warten und sich mit Kriegen unverworren lassen.“¹⁾ Matthias führte zuerst eine allgemeine Steuer in Schlesien ein, auch die Fürsten waren davon nicht ausgenommen, und verloren hierdurch eins ihrer wichtigsten Vorrechte, sie wurden mit ihren mittelbaren Unterthanen, den unmittelbaren Unterthanen der Erbfürstenthümer, gleichgesetzt. Alles, was sie erhalten konnten, war ein Revers, den ihnen Matthias gab, daß sie die Steuer nicht als Muß, sondern aus gutem Willen zu geben hätten. Aber der König kehrte sich nicht sehr an dieses Papier, sondern forderte die Steuer mehrere Male, so daß sich Herzog Friedrich I. in lustiger Laune äußerte: „daß die schlesischen Privilegien nun wohl davonlaufen würden, da sie einmal Rehfersen (Reverse) bekommen hätten.“ Durch Abtragung der Hälfte der Tranksteuer in einer runden Summe (3000 Dukaten von Breslau) jährlich, sind die ersten Anfänge der Accise gegeben.

Der Friedensschluß hatte für Herzog Friedrich I. die angenehme Folge, daß er seine Vermählungsfeier mit der Prinzessin Ludmilla, König Georg Podiebrads jüngster Tochter a. 1475 begehen konnte. Es kann nicht bezweifelt werden, daß er einen bedeutenden Brautschatz mit derselben erhielt, wenn auch das Wieviel seiner Mitgift nicht erwähnt ist. Matthias König von Ungarn hatte mit Catharina, der Tochter Podiebrads aus erster Ehe 80,000 Dukaten zum Brautschatz be-

¹⁾ cf. Menzel, Geschichte Schlesiens. S. 215 ff.

kommen, eine höchst respectable Summe, namentlich für damalige Zeiten bei einem Fürsten. Podiebrad hatte aber nach diesem noch an Reichthümern zugenommen, indem er alle Gelder nach Schloß Podiebrad bringen ließ. Außerdem waren die Güter der erst jüngst (12. Nov. 1475) verstorbenen Johanna v. Rosenthal, zweiten Gemahlin Königs Georg, auch größtentheils an Ludmilla gefallen, da Catharina Königin von Ungarn kinderlos gestorben war.

In dieser Zeit ist nichts von Bedeutung hier vorgefallen, als daß Friedrich mit der Einrichtung seines Landes und mit seinen Bauten in Liegnitz und Grödißberg fortfuhr und durch weise Haushaltung es so weit brachte, daß er die verpfändeten Briegschen Weichbilder Pitschen und Kreuzberg einzulösen vermochte, welches allerdings erst 1481 zur Ausführung kam.

A. 1477 ward ihm sein erster Sohn, Johannes, geboren.

Ein wichtiger Grundstücktausch ward Dienstag post Trinitatis (19. Mai 1478) zwischen der Stadt und dem Herzoge vorgenommen. Es erbat sich nämlich der Rath der Stadt den Blanken- oder Ziegenteich (zwischen Breslauer Thor und Pforte) von dem Herzog, wofür ihm der Hennigsteich hinter dem Schlosse abgetreten werden sollte. Friedrich willfahrte dem Rathe sehr gern „wegen getreuen willigen Dienste die Uns die genannten Unsrer lieben Getreuen oftmals erzeiget haben und in zukünftiger Zeit etc.¹⁾

Am 12. Februar (pridie Idus febr.) a. 1480 ward der 2. Sohn Friedrichs I., später Friedrich II., geboren. Um diese Zeit scheint der Herzog seine Schulden, welche auf seinen Fürstenthümern hafteten, nach und nach getilgt zu haben, denn in einem Zinsbrieфе de dato Donnerstag nach Misericor. dom. (20. April 1480) schreibt er sich Herzogen in Schlessien und Herrn zu Liegnitz zum Goldberge und zur Ohlau und 1483 Herzog zum Brieg.²⁾

¹⁾ cf. Transs. Priv. s. 243 siehe im Anhang No. 14.

²⁾ Im Liegnitzer Mscr. d. a. 1370 in contin. S. 293/a heißt es: „ein der Zeit hot herzog Friederich angefangenn das schloß lieg-
nitz das an gebeuden gebrechlich was zw bawen. Denn Groedes-
bergk hot her auch wider gebawett mit großer Darloge vndt gutter
vndt dörffer dorzw gekaufft, Wenn vor was nichtis das dorzu hatt ge-

A. 1482 ist Georg, der dritte Sohn Herzogs Friedrich I. geboren worden und hat seinen Namen wahrscheinlich von seinem Großvater Georg Podiebrad erhalten.

Kurz darauf also 1483 begab sich Herzog Friedrich mit seiner Gemahlin und Kindern nach Berlin an den Brandenburgischen Hof, weil in Schlesien und auch in Liegnitz die Pest verheerend ausgebrochen war.¹⁾

In diesen Jahren ward mit dem Bau auf Grödißberg fortgefahen, a. 1487 derselbe beendigt. Bei dem Bau fiel ein Arbeiter vom Thurm und brach das Genick, so daß er starb.

Es muß bemerkt werden, daß während der ganzen Regierungszeit des Herzogs Friedrich I. das beste Einverständniß zwischen ihm und den Einwohnern der Stadt Liegnitz obgewaltet hat. Kurz vor seinem Ende jedoch fand ein Zerrwürfniß

horet, Nymptsch hot her angefangen zw bawenn. Große teiche gebawet durch manchfeldige vorsichtigkeit, hot her an Reichthumern sere zugenommen, also daß her hot zw seinem furstenthum denn Briegk wider gelöht der lange Zeit was vorseht den Furstenn vonn oppeln vor xvj (16) taußenn göldenn, Kreuzbergk vnd pitschenn hot herr auch gelohst vonn denn furstenn von oppelnn. Wiewol dieser Edele furste ein zeitlichenn dingenn vleissig vnnnd vorsichtig gewest ist, So hot her doch nichtis weniger auch getracht noch seinem höchstenn vermögens daß das Lob Gottes werde gemereth, hot gestift die Lage gezeiten vnnnd amacht vonn dem Leidenn vnnsers herren eynn der Capelle des heiligen Laurency off dem schlosse zw Liegnitz, vnnndt dergleichenn auch die gezeitenn vonn vnser liebenn frawenn off dem schlosse Gradisbergk.

¹⁾ Es heißt im Contract-Buche dieses Jahres: „Diese nachgeschriebene Aufgaben und Geschichte seind darumb hier nach einander verzeichnet, daß die Phloge Gotis, Sterbenshalben, das Jor verhanden was, daß man nicht Ding hatte, biß solche Phloge Ende nam.“ Es findet sich noch ein Scriptum d. d. Berlin vom Tage Lamperti 1483 (17. Sept.) Es lautet: „Friedrich von Gottes Gnaden 2c. Unsre Gunst und alles Gute 2c. Ehrsamben und Weisen, besondere Getreuen Lieben; So wir denn igt nicht selbst aldo bey euch seyn mögen; befehlen wir Euch alle unsere Sache und Wirthschaft alda und begehren an euch, daß ihr euren Fleiß in allen Dingen habet, so sich icht begeben, als wir hoffen, nicht Noht sein wird, daß wir unß gang zu euch versehen, und ein sonderlich Vertrauen zu euch haben, daß gutten Leuten gebühret, auch halten werdet. Daß wollen wir ten euch und einen iglichen insonderheit in Gnaden wiederumb bedenken. Geben zu Berlin am Tage St. Lamperti 1483. (Am 17. September.)

zwischen ihm und der Bürgerschaft statt, welches in Folgendem seinen Grund hatte: Im Januar 1488 geriethen einige Bürger zu Riegnitz mit verschiedenen Hofleuten des Herzogs in Zwiespalt. Die Ursache des Streites wird nicht angegeben. Zuerst war es bloß das leichte Geschoss der Worte, welches sie feindselig mit einander wechselten, bald aber ging es in Thätlichkeiten über und zwar so arg, daß 2 Hofarbeiter erschlagen wurden. Es sollen Fleischer gewesen sein, welche einen Zimmermann und einen andern von dem Hofgesinde in der Hitze der Schlägerei getödtet hatten. Der Herzog ward darüber sehr ungehalten und mit Ungnade gegen die Stadt und die Bürgerschaft erfüllt. Nun verfehlte die Camarilla nicht, noch mehr Del in die Flamme zu gießen und den Fürsten gegen seine Unterthanen aufzureizen. Doch ließ sich der verständige Herzog besänftigen und gab am 9. Januar 1488 einen Ausöhnungsbrief, darin er „wegen aller dieser und voriger Zweigungen, so zwischen ihm, seinen fürstlichen Vorfahren und der Stadt vorgegangen, denen Inwohnern und Bürgern ewiglich vergiebet gelobende vor sich und seine fürstl. Nachkommen derselben zu arge nimmer zu gedenken, noch in keinem Ubel von niemand's ihm aufzurücken zugestatten.“

Es findet sich im Thebesius ein Revers, worin der Stadt manches entzogen und aufgelegt worden sein sollte. Doch sagt Thebesius, daß sich solcher Revers weder in den Akten noch im Originale vorfinde. Die darin enthaltenen Punkte sollen folgende gewesen sein: 1. daß Alle, die an dem Todtschlage der fürstlichen Diener Schuld hätten, nach Gebühr bestraft werden sollten (wovon sich nirgends anderswo das geringste findet). 2. Die Rathswahl solle in des Herzogs Gewalt stehen. 3. Thürme und andre Gebäude, welche dem Schlosse naheständen, solle der Herzog mit dem Schlosse verbinden und den Schloßgraben nach Belieben erweitern lassen. 4. Von jedem Bauer sollten 4 böhm. Groschen gegeben werden. 5. Wer bis jetzt noch nicht gehuldigt, solle es noch thun; 6. die Bechen sollten ihre Artikel von der Landsfürstl. Herrschaft bestätigen lassen, und 7. sollte dem Herzog frei stehen der Stadt Renten zu ordnen, zu lösen, zu mehrern und zu mindern. Alles Angeführte jedoch ist ohne Effect geblieben und niemals und nirgends zur Ausführung gekommen.

Am heiligen Dreikönigstage (6. Jan. 1488) ward Salome, die Tochter Herzogs Johannes zu Priebus ¹⁾ mit Albert, Herzog zu Münsterberg, einem Enkel Podiebrads (Sohn Heinrichs v. Münsterberg) also Ludmilla's Nefte, vermählt.

Ebenso wurden die beiden Schwestern der Vermählten Namens Hedwig und Anna an die beiden Brüder Alberts, nämlich Georg und Karl verlobt, so daß auf diese Weise drei Schwestern 3 Brüder heiratheten. Diese Verbindung aber

¹⁾ Johann v. Priebus oder Hans v. Sagan oder Johann v. Glogau genannt, geboren 1434 † 1504, ist durch sein höchst abenteuerliches Leben bekannt. Er war mit Friedrich I. sehr befreundet, hatte die Kriege des Königs Matthias gegen die Polen mit geführt, durch Mord und Verheerung seinen Weg bezeichnet. Bei dem Niederbrennen des Städtchens Kiesel hätte er allerdings den Lohn seiner Grausamkeit fast büßen müssen, indem er unter den Trümmern eines einstürzenden Hauses beinah zerschmettert worden wäre. Er wurde halbverbrannt und mit einem zerbrochnen Beine von seinem Freunde Busch hervorgezogen. Gegen seinen Bruder Balthasar war er in steter Feindschaft begriffen. Er belagerte ihn 1471 in Sagan, warf glühende Kugeln in die Stadt, eroberte sie mit Hilfe von zusammengelaufenem Gefindel, nahm seinen Bruder gefangen und führte ihn nach Priebus. Hier saß Balthasar in einem kleinen Zimmer 2 Monate in der Dide der Mauer, und starb entweder vor Hunger oder Gestank und einer dazugetretenen Krankheit im Jahre 1472 in seinem sechzigsten Jahre. Die Sage geht: Herzog Johann sei einige Zeit nach der Eroberung Sagens beim Mittagstische plötzlich von einer unerklärlichen Bangigkeit befallen gewesen, habe rasch satteln lassen und sei wie rasend nach Priebus geritten, unterwegs sei er vom Pferde gestürzt und aufs Schloß gerannt und habe das Gefängniß geöffnet, dort habe er seinen Bruder neben dem Tische mit zerfressenen Armen todt liegend gefunden. Auf dem Tische standen die Worte: „Der Durst quälte mich mehr als der Hunger.“

An dem Hungertode des Balthasar soll jedoch Johann weniger als dessen Freund und Rathgeber Busch schuld gewesen sein, der solches auch in seiner letzten Lebensstunde bekannte. Johann wollte sich des Schlosses der Anna v. Cilley (Wittwe Wladislaus') bemächtigen. Am 11. März belagerte er dasselbe zu Glogau. Er wandte eine abscheuliche Art von Bombardement an, indem er durch ein besondres Kunstwerk Fässer mit todtten Pferden, Hunden, Ragen und Menschenoth hineinwerfen ließ, so daß die Belagerten durch den unleidlichen Gestank fast erstickten; dennoch aber vertheidigten sie sich standhaft bis zum 1. Mai und capitulirten darauf. Darnach ging Anna nach Gubrau, woselbst sie bald nachher starb.

hatte den politischen Zweck, das Fürstenthum Glogau nach dem Tode Johann's an die Herzöge von Münsterberg zu bringen. Die Bürgerschaft und Lehnsleute von Glogau widersetzten sich jedoch solchem Ansinne, da sie es mit dem Eide, den sie König Matthias geleistet, nicht vereinbarlich hielten. Auch Herzog Friedrich I. von Liegnitz, als oberster Hauptmann der schlesischen Lande, mißbilligte, trotz seiner Verwandtschaft mit den Münsterbergern, diesen Schritt. Er schrieb daher einen Fürstentag auf den 10. Februar 1488 aus. Doch Johann blieb hartnäckig auf seinem Sinn und ehe noch der 10. Februar herankam, zog Herzog Georg v. Münsterberg mit 1500 Böhmen ihm zu Hilfe. Friedrich I. ließ nun in Verbindung mit Ulrich v. Schafgotsch aus schleunigste Alles, was er nur in Waffen bringen konnte, aufsitzen und zog den Böhmen entgegen. Bei Schönau trafen die beiden Trupps auf einander und Friedrich griff seinen Verwandten dermaßen an, daß er sich ergeben und die Böhmen entlassen mußte. Friedrich gestattete dem Georg bloß, daß er mit 45 Pferden seinen Schwiegervater Johann besuchen durfte. Dieser erwartete ihn in Sprottau, als er aber erfuhr, daß sein Volk von den Liegnitzern geschlagen worden war, zog er sich mit den Seinen nach Schwiebus zurück.¹⁾ So eindringlich Friedrich I. und der Bischof von Breslau auf Johann zu wirken suchten, daß er von seinem Vorhaben abstehe und den frühern Zustand belassen sollte, so fruchtete solches dennoch nichts. Johann, durch die geschlagenen übrig gebliebenen 1000 Böhmen, welche Herzog Albert von Meissen ihm zuführte, noch fecker gemacht, wollte die Krieger benutzen, um seine Unterthanen zu peinigen. Er hatte sogar die schändliche Absicht, alle Einwohner aus der Stadt Glogau zu jagen und in die leeren Häuser die böhmi-

¹⁾ Ein Piast (Johann) suchte wiederum die Herrschaft der alten Heinrichs herzustellen und die Fremdherrschaft der Ungarn zu vernichten, doch so großartig und kühn auch der Gedanke erdacht war, so fehlte Johann die dazu gehörige eigne Macht und auch der edle Charakter, um seinen Zwecken das Vertrauen zu erwecken. Trotz seiner persönlichen Tapferkeit, seiner Kriegeskunst und Anführer-Talente, fehlte ihm doch das geistige Uebergewicht und die weise Besonnenheit, welche zu dem großen Unternehmen erforderlich war. Auch die vielen Grausamkeiten und Willkürlichkeiten konnten ihn nicht empfehlenswerth machen.

schen Soldaten zu setzen, wenn nicht der vernünftige besonnene Befehlshaber derselben, Nassovius, davon abgerathen hätte. Darob forderte er die Gemeinde und den Rath aus Rathhaus, klagte sie als untreue Anstifter dieser Unruhe und dieses Krieges an, ließ sie gefänglich einziehen, entriß ihnen die Stadtschlüssel, veranlaßte eine Durchsuchung des Rathhauses und confiscirte alle Gelder, Güter und Privilegien der Stadt. Der Rath ward in den scheußlichen runden Schloßthurm voll Stank und Wust (wie es im Schicksal 4. Buch S. 214 heißt), die Schöppen und Geschwornen jedoch in die Stadthürme geworfen. Nach 3 Tagen ließ er die Lettern zwar los, sie waren jedoch so schlecht gehalten worden, daß einer der Schöppen vor Hunger umkam.¹⁾ Die Rathsherren hatten ein noch bei weitem härteres Schicksal zu erdulden, und mußten vor Hunger, Durst und Glend umkommen.²⁾ Nicht einmal das heilige Sakrament, wonach sie sich so inständigst sehten, ward ihnen vom Tyrannen zu nehmen gestattet. Nun versammelte Johann auf dem Marktplatz das Volk und wählte aus dem Pöbel die gemeinsten und nichtsnützigsten Leute und machte sie zu Rathsherrn. So sah er unter Andern einen langen Menschen hervorragen, es war ein Gerber, den bestimmte er zum Bürgermeister; und als dieser sich entschuldigte: er sei zu solchem Amte nicht tüchtig, höhnte der Herzog: „Ei, solche will ich haben, denn die vorigen Buben waren schlauer, als mir lieb war.“

Matthias hatte nun seinerseits von dem Abfall Johanns Kunde erhalten und säumte nicht, mit gerüsteter Kriegsmacht nach Schlesien einzudringen. Er schickte einen General Tetauro (Tettauer), welcher zugleich den Befehl mitbrachte, daß sich die Fürsten und Stände mit seinem schwarzen Heere³⁾, 3500 Mann, verbinden sollten. Sein Lager hatte er bei Neumarkt i. Schl. aufgeschlagen. Herzog Friedrich I. schickte einen Boten nach dem andern an Herzog Johann, um ihn zum Frieden zu bewegen und vor Unglück zu bewahren, doch Alles vergebens. Hierauf rückte Tettauer bis vor Steinau, woselbst sich die

¹⁾ Er hieß Nicolaus Fisch.

²⁾ cf. Cureus p. 239 ff. Schickl. I. 4 cap. 32 p. 205—206.

³⁾ So genannt, weil die Soldaten von der Sonne verbrannt waren und auch schwarze Uniformen trugen.

Oberschlesier mit ihm vereinigten. Hier lag er 3 Wochen, während welcher Zeit Johann die Eheweiber der gefangenen Rathsherren aus Glogau jagte und am 1. Mai 1488 Alles, was noch von der Vorstadt übrig war, abbrennen ließ. Endlich ward ihm von den schlesischen Fürsten und Ständen zu Hochkirch noch ein Termin auf den 4. Mai angesetzt, da er aber von keinem Vertrag und Frieden hören wollte, wurde ihm vom General Tettauer und sämtlichen Fürsten der Krieg schriftlich angekündigt. Alles ward zu einer Feldschlacht vorbereitet, Herzog Friedrich sammelte seine Mannen und stellte sie auf dem Glogauer Haag unweit unsrer Stadt auf, hielt eine Musterung über sie und war auf dem Punkte, seine Truppen zu dem Heere des Königs Matthias stoßen zu lassen, als er plötzlich in eine Krankheit fiel und starb.¹⁾ Es war dies 4 Tage nach der Kriegserklärung, nämlich am 8. Mai 1488, Freitag nach Cantate, im 42. Jahre seines Lebensalters.

Sein Tod erregte allgemeine Trauer, denn er hatte sich als tapfrer Kriegsheld und als weiser Landesvater bewährt. Selbst die nachfolgende Schlacht zwischen den Ungarn und Johann wäre wahrscheinlich noch hintertrieben worden, wenn Friedrich persönlich nach Glogau gekommen und mit dem Herzog selbst hätte sprechen können, da der Liegnitzer Fürst bei Johann viel vermochte und seine Beredsamkeit allgemein bekannt war.²⁾

¹⁾ Die weiteren Schicksale Johanns von Sagan, die Belagerung Glogaus u. s. w. gehören nur insofern für unsre Geschichte, als nach dem Tode Friedrich I. der Hauptmann Heinrich Zedlitz die Liegnitzer Mannschaft übernahm, am 28. Juli 1488 im Verein mit Tettauer und seinen Ungarn die Feinde bei Hainau angriff. Diese waren zwar der Zahl nach stärker, wurden aber dennoch gleich beim Vortreffen durch das Geschütz der Schlesier so geschlagen, daß die 4. Abtheilung der Ungarn gar nicht an der Schlacht Antheil zu nehmen brauchte. — Johann zog sich mit den Seinen nach Sprottau zurück. Die Ungarn und Schlesier rückten vor Glogau, belagerten es, bis es capitulirte. Während der Belagerung zersprang die große Büchse der Liegnitzer, welche die Stadt, wie oben erwähnt, von der Herzogin Elisabeth 1446 gekauft hatte; obgleich sie später von Friedrich II. wieder restaurirt ward, so ist sie doch abermals zersprungen und man hat später nichts mehr von ihr erfahren.

²⁾ cf. Menzel Gesch. Schles. S. 232. Im Liegnitzer Mscr. d. a. 1370 in continuatione. S. 293/b heißt es: „Dieser Herzogt Friederich

Thebesius¹⁾ erwähnt dessen Monument, welches in der fürstlichen Stiftskirche St. Johannis mit folgender Inschrift aufgestellt war: Anno Salutis Nostrae, Millesimo quadringentesimo octagesimo octavo (1488) feria sexta post Dominicam Cantate obiit feliciter Illustris Princeps Dominus, Dominus Fridericus, Dux Sil. ac Dn. Legnicensis etc. Corpore in Carthausia tumulatus, Spiritu in coelis per Dei misericordiam glorificatus. Amen.

(Zu deutsch:)

Im Jahre des Heils 1488 am Freitag nach Cantate starb der erlauchte Fürst und Herr, Herr Friedrich, Herzog in Schlesien und Herr von Liegnitz, Brieg etc. Sein Körper ruht in der Carthause, sein Geist ist verherrlicht im Himmel durch die Barmherzigkeit Gottes. Amen.

hott sich vormallet vnd zu der ehe genommen ein fremdeynn hot geheissen Ludo milla von Behemen eyne Tochter konig Georgenn vnndt hott mit ihr gehabet drey sone Johanem, Fridericum vnndt Georgenn. Dreitzehenn iore her gelebet mit der furstinn ein Elichenn stannde, der gefallen eyne frangheit ein welcher ist gestorben Nach Christi Geburt m. cccc vnndt lxxxviii (1488) Jore denn freitag nach Cantate Undt leit begrabenn eynn der Carthuse vor liegnitz, do her starb was her ein heuptmann vber alle furstenn der gangenn Schlesie an der stadt koniges Mattheie, der die Zeit Glogaw hatte beleget vnndt gewonnen.“

¹⁾ cf. Thebes. II. S. 362.

Rückblick von 1454—1488.

In einer Zeit des energischsten geistigen Aufschwunges, den je die Menschheit an sich entwickelte, gleichsam der Rüsttag zur größern Neuzeit, wo der gährende Prozeß mannichfacher feindlicher Kräfte aus dem tiefen Dunkel des Daseins sich zur bewußten Klarheit emporarbeitete, konnte es nicht fehlen, daß auch die Wehen und Reibungen dieser fruchtbringenden Epoche nicht spurlos vorübergingen. Das Licht mußte sich der Nacht gewaltsam entringen. Damals, als Johann Gutenberg mit seinen Gefährten eine neue Welt für die Kristallisirung der Gedanken, für die zauberhafte blitzschnelle Verbreitung derselben, die Buchdruckerkunst erfand, und durch Prinz Heinrich von Portugal den Seefahrer das Streben nach fremden unbekannten Ländermassen und Erdtheilen mächtig hervortrat; — als durch die Vervollkommnung der Schießwaffen und der kundigern Schifffahrt großartige Unternehmungen leichter von Statten gingen und dem Ritterthum die Lanze brach; — als aus den Trümmern Constantinopels die altklassische Literatur im Abendlande hervorblühte und neue Bahnen für Industrie, Kunst und Wissenschaft und demgemäß für Wohlstand und Reichthum geschaffen wurden; — als endlich die starre Finsterniß des stabilen Kirchenglaubens einer neuen Morgenröthe der gewissenfreien Erkenntniß bald Platz machen sollte: da lagerten Nebel und Nothstände auf allen Gauen Deutschlands und namentlich auf unsrer Provinz, die den Blick bei dem Anschauen des schönen Ganzen und Großen, welchem die Zeit zurollte, trübten. Während sich in gewaltigen Zügen das große Werk der Civilisation für die Neuzeit vorbereitete, sehen wir in der herrlichen Provinz Schlesien nichts als Krieg, Fehde, Mord, Raub, Schändung, Brand, Verheerung, Pest, Hunger und Elend, gleichwie dem Aufgang

der Sonne ein kalter Hauch oder der gesegneten Fruchtbarkeit ein Gewitter mit Sturm und Regen vorangeht. Man hätte meinen sollen, daß nach dem blutigen Drama der Hussitenkriege die Fürsten und Völker von brüderlicher Fehde ablassen und in Ruhe und Sicherheit die Früchte des Fleißes ihrer Hände genießen würden: dem war jedoch nicht so. Wir sehen die Breslauer und einen Theil der Schlesier gegen den trefflichen König Georg Podiebrad im hartnäckigen Kampfe die bedauernswerthesten Gräuel, welche ein solcher Krieg in seinem Gefolge hat, ausüben. Es konnte nicht fehlen, daß andererseits gleichfalls Repressalien gebraucht wurden und das arme Land zerfleischt und zerrüttet wurde. Eiegniß spielte in diesen Wirrnissen keine unbedeutende Rolle, indem theils der Herzog, theils die Bürgerschaft, bei den Kriegszügen sowohl, als auch bei den Vermittlungen zur Mitleidenschaft gezogen ward. Friedrich I., dessen Kindheit durch die Schule der Leiden in der Verbannung geläutert, zum Fürsten von dem Volke erwählt ward, hatte das 8. Jahr erreicht, als das Herzogthum erledigt ward und seine Mutter für ihn die Regentschaft übernahm. Bis zu ihrem Tode 1471 überließ der treffliche Sohn die Zügel der Regierung ihrer Hand, und durch weise Sparsamkeit, vermehrt mit dem Heirathsgut seiner Gemahlin Ludmilla, Tochter Georg Podiebrads von Böhmen, konnte er nicht nur zweckmäßige und kostspielige Bauten vornehmen, — nämlich das hiesige Schloß aufs neue restauriren, die St. Lorenz-Kapelle bauen und ein großartiges Schloß auf dem Grödigberge errichten, — sondern auch manche der versehten und verpfändeten Güter einzulösen und neue erwerben. Erst durch König Matthias von Ungarn 1469 vermochte er unangefochten seine Herzogthümer als Lehn zu erhalten, die ihm Seitens Podiebrads immer noch nicht zugestanden worden waren. Jetzt erst hörte der Erbstreit auf.

Das deutsche Reich unter der schwachen Führung Kaiser Friedrich III., dessen Schlaffheit sich sogar in seiner Persönlichkeit äußerte, konnte natürlich zu keinem Ansehen gelangen.¹⁾

¹⁾ So soll er einst auf einem Reichstage während des Vortrages des päpstlichen Legaten sanft eingeschlafen sein; und ein andres Mal den Reichstag deshalb aufgehoben haben, weil ihm einfiel, daß seine Blumentöpfe zu Hause einfrieren könnten.

Die Türken gewannen immer mehr Raum, die innern Zwistigkeiten in Deutschland mehrten sich, das Fehdewesen nahm überhand, Raubburgen erstanden und Niemand war seines Lebens sicher. Trotzdem wurden die Städte doch mächtiger, während das flache Land verheert ward. Sie erkaufte sich viele Freiheiten und Gerechtsame; so z. B. das Wahlrecht, was den Fürsten früher zustand, die Gerichtsbarkeit, Zunft- und Meilenrechte. Daß hierdurch die Länder im Allgemeinen verarmten, ist leicht zu erachten; auch Viegniß kam zwar durch den Krieg, als zur Provinz gehörig, bedeutend herunter, so daß sich der Papst Paul II. bei den Bischöfen zu Meissen, Breslau und Posen für die Einwohner verwenden mußte, ihnen ein Indult bei den Gläubigern, welche wahrscheinlich Geistliche, Ge stifte oder Prälaten waren¹⁾ zu bewirken; doch erholte es sich bald wieder. Die Stadt hatte sich nämlich nach dem Sinne des Papstes gegen die böhmischen Keger, wie die Anhänger Podiebrads genannt wurden, tapfer vertheidigt und sich dadurch stark verschuldet. Hierzu kamen der oftmalige Mißwachs, Hunger, Pest und Wassersnoth, welche die arme Stadt heimsuchten. Hatte man auch einige Produkte erworben und wollte durch Handel und Verkehr die Waaren verwerthen, so war die größte Gefahr damit verbunden; denn die Raubritter lagerten sich in Schlupfwinkeln und überfielen die Reisenden, plünderten sie aus und schleppten sie in ihre Burgen, warfen sie in die Burgverließe und erpreßten noch Lösegelder. Die Könige Podiebrad und nachmals Matthias hielten zwar darauf, daß die Raubburgen zerstört wurden, doch aus ihren eignen Söldnern bildeten sich neue Rotten und der Beschützer ward zum Beschädiger. Besonders hatte Matthias durch Strenge und oft ungerechte Mittel Ordnung in Schlesien eingeführt und das Feudalsystem so weit hergestellt, daß der Lehnsherr Oberherr und die Vasallen Unterthanen wurden. Schlesien ward eine Provinz. Er forderte auch zuerst Steuern von Grund und Boden.²⁾

¹⁾ Seitdem man von den Juden nichts mehr borgen konnte. cf. 1. Band S. 404 Anm.

²⁾ cf. Jochmann's Skizzenbuch.

Handel und Gewerbe.

Daß der Handel zu damaliger Zeit in Liegnitz von Bedeutung war, geht daraus hervor, daß auf der vorgezeichneten Heerstraße von Polen nach Sachsen, Liegnitz eine der ersten Städte war, welche von den Kaufleuten vorschriftsmäßig zu passiren war. Dieser Weg ward die hohe Straße genannt und umfaßte folgende Ortschaften: Breslau, Brieg, Liegnitz, Haynau, Bunzlau, Raumburg a/D. oder Löwenberg, Lauban, Görlitz, von da nach Zittau und Böhmen oder über Baudissin, Kamenz, Königsbrück, Gerstenhayn, Dschäß, Eilenburg über Grimma nach Leipzig.¹⁾ Nur wenn etwa die Pest in einem dieser Orte grassirte, oder derselbe mit Krieg bezogen war, konnte von der verordneten Bahn abgewichen werden. Der Zoll, welcher in diesen Städten aufgenommen ward, war nicht unbeträchtlich. (Bloß 1650 einmal aufgehoben.) A. 1462 befahl Podiebrad, daß Liegnitz, Schweidnitz, Tauer, Hirschberg, Striegau und Löwenberg darauf halten sollten, daß die Kauf- und Fuhrleute ihre Städte berührten.

Wir finden die Industrie namentlich in Anfertigung von Tuchen und Leinwand schon bedeutend. So war das Schleierweben in Hirschberg in seiner Blüthe, Breslau unterhielt einen bedeutenden Handel mit Venedig, Liegnitz stand mit den Niederlanden in Geschäfts-Verbindung, der Verkehr ging über Prag. Das berühmte Fuggersche Handelshaus in Augsburg hatte Niederlagen in Breslau. Die Handwerksarbeiten wurden theuer bezahlt, weil die Sitten roh waren und alles mehr dem Waffenhandwerk fröhnte. Allerdings blühten inmitten dieser

¹⁾ Eine zweite Straße war die sogenannte Niederstraße, welche durch die Niederlausitz über Priebus nach Schlessien und Posen ging und zwar nur abusive in Folge des Hussitenkrieges. Herzog Johann von Sagan nahm solche in Anspruch, aber König Georg verbot diese Straße auf die Beschwerde der Oberlausitzer. Es entstanden hierüber viele Streitigkeiten. cf. Skizzenb. S. 36 b. Kaiser Leopold bestätigte im General-Mandat d. d. Wien 22. Nov. 1660 den Straßenzwang der Stadt Liegnitz und erwähnte eben so die Verpflichtung des Straßenbaues. Noch 1790 supplicirt der Liegnitzer Magistrat gegen die Neuerung der aus Polen über Sagan nach der Oberlausitz etablirten Straße. cf. ibid. S. 37.

Unkultur die Universität zu Prag, Paris und Bologna und ragten wie vereinzelte Leuchtthürme aus der Finsterniß der Zeit hervor. Aber die Gewaltthätigkeiten erstickten die planmäßige, nachhaltig sich ausbreitende Bildung.

Die Gerichtsbarkeit war auch verschiedentlich abgetheilt, so gab es Hofgerichte, Manngerichte, Zwölfergerichte, (Richterrechte, Martinösezer). Die ersten bildeten die höchste Instanz oder das Appellations-Kammergericht. Vor dem Manngericht erschien der Adel und die Zwölfer urtheilten über die Bürger und ihre Streitigkeiten.

Kirche.

Für die Kirche ward Mannigfaches gethan, indem der bigotte Sinn der Hohen sich auch den niedern Ständen mittheilte und grade als Gegensatz gegen die Kelcher ausgebeutet ward.¹⁾ König Matthias wallfahrtete im schlechtesten Wetter von Breslau nach Trebnitz zum Grabe der heil. Hedwig, seine

¹⁾ Eschenloer in seiner Geschichte Breslau's, Theil I. S. 259, um die Utraquisten zu höhnen, erzählt: „Rochyczan (Bischof der Kelchner) liße einen großen Kelch von Steinen hauen, und uf seine Kirche zu unser liben Frawen bei dem Fronhof zu Prage setzen, und dabei einen großen Man, auch gehauen von Stein, gekrönet, und ein ausgezogen Schwert in der einen Hand, und in der andern den Kelch haltende. Die Bedeutung war, Girsif solde den Kelch halten und versecten, und am Kelche stunde geschriben ausgehauen zu Latein: Veritas vincit. Das ist zu deutsch: die Wahrheit überwindet. Da die Störche hinein auß andere Jar begunten zu nisten, da kamen sie und nisten auch in diesem Kelche, der war so groß, daß wol ein Viertel Bier darinnen möchte behalten werden. Wider die Natur trugen die Störche so viel Nattern, Schlangen, Kröten und andere giftige Würme dorein, daß sie der Kelch nit möchte behalten, sondern darus krochen und herab lebendig filen uf die Gasse, und durch die Gasse überal krochen, und waren so vil, daß es den Behmen zu Prage ein groß Erschrecken war. Wie gerne hatten sie den Kelch wieder abgenommen, sie durften für Schanden nit. Jedoch Rochyczan liße dorzu steigen und den Kelch decken und also anrichten, daß fort kein Storch mehr konnte sitzen und nisten.“ „Vormar“ fährt der strenggläubige Eschenloer fort, „es war eine Plage Gottes, daraus die Behmen billig solten erkant haben, daß ir Kelch Gift war. — Dagegen rächten sich die Calixtiner (Kelchner) auf ihre Weise und verhöhnten spottend die üppige Lebensweise der damaligen katholischen Geistlichen. Eschenloer erzählt an angegebener

Umgebung that ein Gleiches. Die Reliquien wurden besonders hochgeschätzt und verehrt. In Liegnitz ward 1466 der hohe Altar in der Oberkirche erbaut, woselbst er 1756 noch stand. In der Niederkirche ward 1468 der Steg über den Schwibbogen beendet. Der päpstliche Legat a latere Hieronymus, Erzbischof von Creta giebt einen Ablassbrief für die, welche zur Verschönerung der Kirche ad P. P. beitragen würden (von 1450—1460). A. 1468 gab der päpstliche Legat Rudolf, Bischof¹⁾ zu Lorent einen solchen Brief zum Bau der Fleischerkapelle und für den Bau eines Altars in der Oberkirche. Friedrich I. gründet die Schloßkirche ad St. Laurentium unter dem großen Landhaus, worin aber zu Wittibers Zeiten (1750) Getreide aufgeschüttet ward. 1656 läßt Ludwig III. sie in eine ganz andre Form einrichten und zum reformirten Gottesdienst herstellen.

Dem frommen Sinne Herzog Friedrich I. entsprechend, stiftete derselbe am Donnerstage nach Allerheiligen a. 1475 das Franziskaner-Kloster vor dem Glogauer Thore zu Ehren der Jungfrau Maria und der heiligen Hedwig.²⁾ Er verlieh hierzu das Territorium bis zum Bächlein links der Fischhalter nebst den Haltern selbst, mit dem Brauhause und der Scheuer, so viel als zur Errichtung einer Kirche, eines Kirchhofes und eines Klosters nöthig war.³⁾ Doch nur 49 Jahre bestand das

Stelle weiter: „Bil ander schendliche Gemäle lißen die Bürger zu Prage und in andern keherischen Stäten in iren Häusern, dem Girsik und Rokyczan zu Libe, malen, nämlich einen Baum, darauf nakete schöne Frauen wuchsen und reif abfälen, und unter dem Baume stunde gemalet der Babst, Cardinäle, Bischöfe, Prälaten, Mönche, Pfaffen, und ushilden ire große Mentel und Kappen, und singen dorein die Frauen, die vom Baume fälen.“

¹⁾ cf. Jochmanns Skizzenbuch S. 35b.

²⁾ A. 1475 soll das Franziskanerkloster vor dem Glogauer Thore erbaut worden sein, welches 1524 verlassen wird. Es heißt nämlich in dem Jesuiten-Memorale (sub No. 275 des Archivs): Feria quinta post omn. sanct. 1475 gibt Friedrich I. dem Orden der Franziskaner den Platz a strata communi usque ad rivulum a tergo retenticulorum piscium cum eisdem retenticulis a collateralis domo brassatoris pariter brassorio et horreo pro erigendo monasterio.

³⁾ Schon Johann Capistranus der Franziskanermönch und fana-

Kloster; Herzog Friedrich II. hob es a. 1524 auf und die Franziskaner mußten ausziehen.

Noch einmal kehrten sie unter österreichischer Herrschaft a. 1700 nach Piegriß zurück und am 27. April 1707 ward der Grundstein zum Kloster und 1709 am 7. October das Fundament der Kirche vor dem Haynauer Thore, wo jetzt das städtische Hospital und die christkatholische Kirche steht, gelegt.¹⁾ Ausführlicher wird später bei den Kirchen 2c. über dieses Kloster gehandelt werden.

Welch eine wunderbare Umwandlung hat dies Territorium erfahren, wo einst Friedrich I. den Barfüßermönchen, den Franziskanern ihren Sitz anwies. Statt des Ortes, wo in düsterer Zurückgezogenheit Psalmen und geistliche Lieder durch die mitternächtliche Stille ertönten, hört man jetzt den gellenden Piff des dampfbesügelten Koffes, das unter seinen rollenden Rädern den Rest der mittelalterlichen Zeit begräbt und mit seinem Gefährten, dem zauberhaften Drath, eben den Geist Gottes verkündet und von seiner Herrlichkeit und Weisheit, die er dem Menschensohn verliehen, Zeugniß ablegt: wie durch den Mund der Mönchsprediger damals die heilige Schrift ihre Auslegung fand. Und gegenüber dem Eisenbahnhof, dort wo einst der Barfüßer aus seinem Bündel die Früchte seiner Bettelwandlung ausschüttete, um sie in behaglicher Ruhe zu verzehren, erhebt sich ein Geschäftshaus, in dessen Innerm der Verkehr mit Gegenden bewirkt wird, die damals noch unentdeckt und für Piegriß unerreichbar dalagen und daneben eins der zierlichsten und prachtvollsten Gebäude unserer Stadt (die Beer'sche Villa). Sic tempora mutantur.

tische Inquisitor der Keger hatte Verbindungen mit bedeutenden Personen, namentlich mit dem Schöppen Johannes Schober und seiner Frau in Piegriß angeknüpft zum Besten der Franziskaner (Minoriten). cf. die darauf bezügliche Urkunde sub No. 340 des hiesigen Archivs und 1. Theil der Piegrißer Chronik S. 408 und 590.

¹⁾ cf. Währendorf, Denkwürdigkeiten von Piegriß S. 213.

Auch von Privatpersonen sind Spenden und Stiftungen für Kirchen damals häufig vorgekommen, so hat von den Popplauern eine Fundation bei der P. P. Kirche a. 1479 stattgefunden. Ferner ward eine Altartafel von dem Kirchvater Nicolaus Künzel für den hohen Altar in der Frauenkirche bei dem Maler Nicolaus Schmidt in Breslau ¹⁾ a. 1481 bestellt und ausgeführt. Das Bild ist jedoch a. 1770 abgebrochen worden. Derselbe Maler hatte auch in der Peter-Paulkirche die Tafel auf dem großen Altar a. 1466 verfertigt. ²⁾ Einige Jahre später 1487 ward ein Altar in der Frauenkirche fundirt. In demselben Jahre 1487 ward der südliche Thurm der Marienkirche aufgemauert und mit einer hölzernen 80' hohen sich nach oben immer mehr verjüngenden Spitze ausgestattet, die oberhalb mit Kupfer und unten mit Schiefer belegt und mit einem kupfernen vergoldeten Knopfe versehen wurde. Wahrscheinlich ist es dieser Verzierung zuzuschreiben, daß der Blitz a. 1821 in diesen Thurm einschlug und die Kirche ein Raub der Flammen wurde.

Obgleich der Hussitenkriege wegen ein Theil der hiesigen Domkirche hinter dem Schlosse in die Befestigungswerke mit eingebaut und Manches daselbst niedergerissen ward, so befand sich dennoch in Liegnitz das Collegiatstift zur damaligen Zeit unter dem Domprobst Alze ³⁾, denn wir finden in einer

¹⁾ cf. Thebes. I. S. 19. Es heißt dort: Wir Rathmanne der Stadt Liegnitz nebt Niclos Cungeln Unserenn gesezten Kirch-Vater, zu Unnser Lieben Fruwen, an einem, und ich Nicol Schmied ein Moser zu Breslau am anderen Theile bekennen, daß wir uf beyden Theilen eine eynidige (Einigung) und Gedinge troffin und gemacht habin, also daß ich Nicol Schmied, in die Kirch unser Lieber Fruwen zu Liegnitz eine Toffel, uf das hohe Altar machin und vollbringen soll inn aller Weise und massen, als hernach geschriebin stehet u. Acta in die Philippi et Jacobi Anno 1481. cf. Contr. Nr. 3 fol. 435 sequ.

²⁾ cf. Zeitschr. des Vereins zur Geschichte und Alterthum Schlesiens 5ter Band 1tes Heft 1863 in dem Abschnitte: Bildende Künstler in Schlesien von Dr. Luchs S. 4.

³⁾ Auch noch in viel späterer Zeit sind zwei Collegiatstellen an dem Dominikanerstift ad St. Crucem (dem jetzigen Gymnasialgebäude unweit des Breslauer Thores) ja ein Archidiacon, dem auch Pfassendorf gehörte, bis zur Säkularisation 1810 in Liegnitz gewesen.

Urkunde vom 22. April 1460, daß vom Bischof Jodokus aus Breslau zwei Altäre in der Oberkirche verbunden werden, in welcher Sigismund Alze als Domprobst eingeführt wird. Es war hier bloß ein Collegiatstift und nicht ein Dom, denn letzterer befindet sich bloß an einem Bischofsitze, während ersteres auch anderweitig errichtet werden kann, wie hier in Liegnitz seit 1347. Bei einer Collegiatstift- oder Conventual- auch Unterstiftskirche müssen jedoch wenigstens drei Geistliche angestellt sein, die ein Collegium ausmachen, eine Bruderschaft unter sich halten, unter einem Probst oder Dechanten zusammenwohnen und ein eignes gemeinschaftliches Siegel führen. Ein solches Collegiatstift bestand hier in Liegnitz bis zur Zeit der Reformation und war dem Breslauer Domkapitel, auch seinem Bischofe untergeordnet. Selbst aus Breslau wurden damals den Geistlichen zu Liegnitz Spenden zu Theil. So setzt Vincenz von Gandaу bei Breslau dem Priester zu St. Peter-Paul hier selbst 4 Mark jährliche Zinsen, auf Pöpelwitz haftend, aus.

Was die Schulden an Klöster und geistliche Stifte betrifft, wovon wir oben sprachen, so erhellt dieses Verhältniß aus einer Urkunde d. a. 1463, laut welcher der Prior vom Kloster zu Raumburg am Queiß die Empfangnahme des Geldes von 3 Mark jährl. Zinsen von der Commune Liegnitz bescheinigt. Ebenso sind 2 Urkunden über Zinsen der Stadt an das Kloster Liebenthal d. a. 1477 hier vorhanden (cf. Urkundenregister).

Sonst Bemerkenswerthes.

Was Kunst und Wissenschaft anbetrifft, so bietet dieser Zeitraum wenig Erhebliches in unsrer Stadt dar. Die ununterbrochenen Fehden, Zwistigkeiten und Kriege, unter denen Schlesien damals seufzte, übten auch auf Liegnitz einen depri-mirenden Einfluß, so daß die Produkte des Geistes, die nur der wohlthätige Hauch des Friedens gedeihlich fördert, zu geringer Entfaltung gelangten. Von Gelehrten und Künstlern findet sich keine Spur, die aus der Commune hervorgegangen oder ihr Domicil hier gehabt hätten. Zum Bau des hiesigen Schlosses und auf dem Grödißberge sind zwar die benannten: Meister Blasius Rose, Meister Bartusche Blonschuch

und Hannß Travernicht betraut worden, ob sie aber Liegnitzer waren, ist nicht nachzuweisen, da selbst zur Anfertigung eines Altarbildes ein Breslauer, wie oben erwähnt, verschrieben werden mußte. Ja sogar die Rathsherren und Schöppen, denen es oblag sich mit Rechtsachen zu beschäftigen, wozu doch unumgänglich die Kenntniß der lateinischen Sprache gehörte, waren dermaßen ungelehrt, daß a. 1481 das sonderbare Urtheil von Donin gefällt ward, daß: wenn die Rathsmanne zu Liegnitz die lateinischen Beweisbriefe ihrer Gegner nicht lesen könnten, ihnen solche vor Gericht verdeutscht werden sollten.¹⁾

Dagegen traten rohe Zügellosigkeit und freches Treiben in den Vordergrund, wie solches immer wahrzunehmen ist, wenn das Licht des Geistes verdunkelt und der Schwerpunkt im Materiellen liegt. Solches erhellt aus Mord und Todtschlag einiger Liegnitzer Bürger und Fleischer, welche a. 1481 zwei fürstliche Hofleute erschlugen, worüber Friedrich I. höchst erbittert war, und obgleich er es im Ganzen verzieh, gebot er doch, daß kein Fleischer mehr Rathsherr werden sollte und daß die ganze Zunft für die 3. Kerze des Hochaltars in der Frauenkirche die Kosten zu tragen hatte.

Auch in Goldberg war a. 1456 ein Aufruhr entstanden und das Volk schrie: „Schla tod, schla tod! Alle dy do Schmiedegasser sein!“ Wahrscheinlich wohnte in jener Straße ein Vornehmer, auf den es abgesehen war. Ein Rathsherr George Ruprecht ward enthauptet und der Kra-

¹⁾ Von Thebesius wird ein ähnliches Urtheil von dem Rathe und den Schöppen zu Dohnau wörtlich angeführt. Er glaubt jedoch es sei solches bereits a. 1400 gefällt worden. Der Wortlaut ist: „Hierauf sprechen wir Mannin zw Donann recht, und wissen es nicht besser, sintemahl, daß der Fürstliche Brief gelegt und gelesen ist, und die Kläger und Rathsmanne der Stad Liegnitz ihn nicht vernomeln haben, als her Lateynisch ist, und P. B. der Antworter erbötig ist, inn (ihn) dennach lassen zu lesen, und nicht hder begert zu suchenn wen (als) sein Fürstlich Brief ausweist. Haben denn die Rathsmanne denn Brief nicht vernommen; so sol in Peter denn Brief zu Gerichte lassen lesen, den demthen und innß Deutsche brennen also daß in das Gerichte und auch die Klegerr vornemen mogen etc. cf. Thebes. I. p. 31. Aus Magdeburger und andern Urtheilen No. 1 pag. 28.

wall durch die Herzogin Hedwig beigelegt.¹⁾ Zur weitem Beleuchtung der Sittengeschichte finden wir unter so Manchem in dem Schöppenbuche d. a. 1455 Aufgezeichneten eine Klagesache der Anna Krummfuß wider einen gewissen Krommel, der sie eine H . . . und sie ihn einen H . . . sohn²⁾ genannt.

Ebendasselbst sind mehrere Verwundungen durch das Gutachten eines geschworenen Arztes constatirt worden.³⁾

Daß Rath und Bürgerschaft auch noch in öftere Konflikte gerathen sind und zwar noch immer als ausglimmende Funken der Bittschen'schen Affaire, geht aus einer Stelle des Schöppenbucheß hervor, wo es nach dem Psalmspruch heißt: „Richte mich o Herr und schaue meine Sache in Bezug auf unser Volk.“⁴⁾ Und solches war nicht ohne Grund gesprochen, denn kurz vor Michaelis 1455 hatte Thomas Grosnig ein großes Messer und Simon Losobecher ein Brodmesser vor dem Rathe gezückt, sie mußten deshalb bis ausgemachter Sache Bürgen stellen.⁵⁾ Die weise Regentin scheint die Händel ausgeglichen zu haben. Es findet sich deshalb in dem Schöppenbuche von 1455 auf dem Titelblatte ein Ausdruck der Treue gegen die Fürstin durch die Worte: „Höret zu wer die Wahrheit bekennen will. Ich gebe es euch auf das Recht das recht ist und auf die Treue die ihr Gott schuldig seid und Euren natürlichen Erbherrn.“⁶⁾

1) cf. Acta von Hensel aus dem Goldberger Rathsarchive.

2) Anna krompfußinne hot beschuldigt krommel von das her sie hot gebeißin eyne horre vnd hurin. Er leugnet. Dagegen leugnet sie, ihn Hurensohn genant zu haben. cf. Schöppenbuch d. a. 1455. S. 119.

3) cf. Schöppenbuch de anno 1455 S. 149 und 154.

4) cf. Schöppenbuch ibidem 166 zu Ende: Judica me domine et discerne causam meam de gente nostra.

5) cf. Schöppenbuch d. a. 1455 S. 107 quarta feria ante Michaelis 1455 acta extra judicium. Thomas grosnig hat ein groß messer gezogen vnd Symon losoböcher ein Brotmesser, dy sint komen in dy Rathkobe. Item Jose kocht sidit pro Thomas Grosnig vmb den frevel bis vor dy hern vnd Gorge Bundorff sidit pro Losobechern vnd habe yn bescheiden vor dy herrn uff dy neste mitwoch wen Ding were.

6) Höret czu wer do bekennen wil Ich gebe is euch uff das recht also recht ist vnd uff die trawe die ir gote schuldig seit vnd ewrenn

Viele von den Unthaten, die damals geschehen, sind nicht aufgezeichnet und Manches auch verloren gegangen, sonst würden wir ausführlichere Berichte über die Sittengeschichte damaliger Zeit haben, sowie solches uns von Klose von Breslau aufbewahrt ist. Wir finden z. B. daß a. 1456 in Breslau zehn Missethäter gehenkt, einer geköpft, einer gerädert, zwei Weibspersonen in der Oder ersäuft, ein Beutelschneider an dem Pranger gestäupt und vier Diebe verwiesen worden sind.

Im Jahre 1457: Drei gehenkt, einer verbrannt und 14 verwiesen. 1458 vier gehenkt, worunter ein Unschuldiger. Einer der im Ehebruch ergriffen worden war, mußte einen Ofen Ziegel als Strafe geben.¹⁾ So geht das Register der Verbrechen und Laster fort.

Als Curiosum mag dabei erwähnt werden, daß 1463 einer in Breslau gehenkt ward, der in Krakau vom Galgen gefallen, weil die Kette gebrochen war. Von einem Kindesraub wird folgendes berichtet²⁾: „Barbara hat zum Zobten bekannt, daß die fette Hase die hinter der Doms-Kirche (Christophori) zu Breslau gewohnt und auch feil auf der Bendite hat, ein Kind dem Apotheker zu Breslau gestohlen hat, ihr es auf den Schweidnitzschen Acker gebracht und zur Zehrung einen Gulden achtzehn Groschen gegeben, wie auch zwei Schleier. Sie sollte das Kind der Melchiorenn von Lüben bringen. Beide sind zu Liegnitz auf dem Jahrmarkt eins worden. Dienstag vor Kreuzerhöhung 1475 wurde die fette Hase in Zobten lebendig begraben.

Auch eine Zauberin unter andern ist in Breslau am 1. October 1481 ersäuft worden. Sie hieß Anna Bromme-

natürlichen Erbherrn vnd weip vnd kind vnd uff dy fart dy ewer Zele (Seele) faren sal an ewrenn lehtin ende, daß ir is nichten löet (lüget) wedir durch lyp (liebe) noch durch leit, wedir durch frunttschaft noch durch gobe der ir recht wolt bekennen was euch wissentlichen ist in den sachen, also euch got hore vnd die heyligen. cf. Schöppenbuch d. a. 1455 S. 1.

¹⁾ cf. Sammlung von Quellengeschichten zur Geschichte Schlesiens, herausgegeben vom Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. I. Band. Breslau 1847. Samuel Benjamin Kloses Darstellung der Stadt Breslau 1c. S. 65.

²⁾ ibid. S. 93.

hausinn und bekännte: daß sie Georg Beckern ihr eignes Wasser zu trinken gegeben hat, auch für Georg Kramer hat sie Kröten gesotten im Verein mit ihrer Mutter und einer andern Frau, wofür sie einen Kaniglen= (Kaninchen=) Pelz genommen. Auch Bartheln hat sie ihr eignes Wasser gegeben. Ihrem Manne hat sie ihren eignen Schweiß, den sie genommen, wenn sie zu Bade gegangen, zu trinken gegeben. Ferner hat sie die Peter Rothin gen Kobolle (Kawallen N. D. $\frac{3}{4}$ Meilen von Breslau) zu einem alten Weibe gesandt, die ihr ein Knospeln gegeben, daß hat die Rothin dem Matth. Zentsch gegeben, daß er sterben mußte. Der Nibolaschin hat sie ebenfalls 3 Tropfen gegeben. Endlich hat sie bekannt, daß die Zeysse Magdalena zu Schobitz (bei Auras) sie solche Zauberei gelehrt habe. Ihre Hinrichtung hat Montag vor Michaelis 1481 zu Breslau stattgefunden.²⁾

Ritter- und Bürgerthum standen sich schroff gegenüber. Es ist dies genugsam aus den Befehlungen und Ueberfällen ersichtlich, wie sie oben bei den Ezzetterischen und Liegnitzer Bürgern verzeichnet sind. Der Ritterbund verlangte namentlich von den Städten fünferlei: 1. Ausrottung bürgerlicher Wirthshäuser auf Adelsgütern. 2. Anlegung adliger Schenken auf adligen Gütern. 3. Brauerei und Verkauf des Bieres durch die Adligen aus ihren eignen Früchten. 4. Ausschließung jedes Unadligen vom Ankaufe eines Herren-gutes. 5. Ausschließung begüterter Bürger von den Ehren der sogenannten Edelleute. Die Städte verlangten dagegen allgemeine Gewerbefreiheit und Steuergleichheit. Doch waren diese Forderungen vorzüglich im Königreich Böhmen vorgekommen und die Fehden, Todtschlägereien und Neckereien deshalb dauerten von 1480—1527.¹⁾

Viel Lug und Betrug hatte sich durch die Falschmünzerei, namentlich aber durch das schlechte Geld eingenistet. Georg Podiebrad verbesserte die Münze, da die gewissenlosen Herrscher in Oesterreich, Friedrich und Albrecht ihr benachbartes Land

¹⁾ ibidem S. 101 aus Hirsuta Hilla Nova f. 93.

²⁾ cf. Geschichte von Böhmen von Dr. Jul. Fr. Schneller. Dresden 1817. 2. Band S. 24.

mit sogenannten Schinderlingen überschwemmt hatten. Diese schändlichen Bleche ließ er auswechseln mit den Worten: „Haben die Könige Unrecht gethan, mögen sie auch dafür büßen.“ In 5 Jahren von 1465—1470 machte er Ordnung.¹⁾ Der erste Sagellone Wladislaus ließ einen Falschmünzer lebendig verbrennen, doch noch immer tauchte das Uebel auf, bis der Graf Schlick in Joachimsthal jene beliebte Münze mit dem Böhmischen Löwen prägen ließ, die allgemeinen Eingang fand und zuerst unter dem Namen Schlickthaler, Joachimsthaler und endlich kurzweg Thaler noch heute besteht.

Durch König Matthias ward, wie schon oben erwähnt, im Jahre 1474 eine Grundsteuer eingeführt und nachher oft erhoben und wie heut auf Grund und Boden ausgeschrieben.

Ein Jeder, der ein Grundstück besaß, mußte an der Abgabe Theil nehmen. Auch Trank- und Weinststeuer, das brachte dem Könige in Breslau allein 3000 Dukaten ein. Von den Steuern wurden selbst die Fürsten nicht ausgeschlossen. Was die Grund- und Gebäudesteuer betrifft, so war solche hier in Liegnitz ursprünglich auf die erste Anlage der Stadt begründet. Der Fürst hatte dem Kastellan die Erlaubniß zur Anlegung einer Stadt ertheilt und die ersten Anbauer (Colonisten) mußten für ihre Bauplätze eine Gesamtsumme entrichten. Durch das Bitschen'sche Zinsbuch sind wir im Stande, genau die Summe anzugeben, welche die Stadt in ihrer Gesamtheit dem Herzoge zu entrichten hatte. Es betrug dies die Zahlung von 300 Mark Erbgeshoß und 30 Mark Groschen Münzgeld, welches auf die verschiedenen Häuserbesitzer repartirt wurde.

Diese Abgabe ward auch allen den Fürsten von Liegnitz bis auf Ludwig II. bezahlt, welcher diese Steuer a. 1424—1425 der Stadt überließ, da er durch die Gelder, die sie ihm vorgeschossen und die er später nicht zurückerstattete, auf das Grundgeschoss und das Münzgeld laut Urkunden²⁾ verzichtete.

Die Wichtigkeit des Erbgeshosses berücksichtigend, dessen Herleitung in jüngster Zeit in unsrer Stadt-Commune eine so

¹⁾ ibid. S. 27.

²⁾ Man vergleiche die Urkunden No. 235. 244. 245. 249. 250. 256. 264. 277 des Stadtarchivs.

bedeutende Rolle spielte, halten wir es für gerechtfertigt, die betreffenden Stellen im Anhang, wie sie uns Bitschen eigenhändig aufgezeichnet, durch die Chronik für immer zu conserviren.

Für die Bildung der Jugend ist aus jener Zeit bemerkenswerth, daß unter der Regierung Friedrich I. a. 1488 die Stadtschule zu Unserer lieben Frauen mit der Unterrichtsanstalt ad St. P. P. verbunden ward.¹⁾

Die Temperaturereignisse betreffend, so findet sich in den Aufzeichnungen aus jener Zeit, daß a. 1473 eine so große Hitze in ganz Europa war, daß fast alle Flüsse versiegten; auch die Ratzbach trocknete aus. Nur Oder, Neiße und Bober flossen wie gewöhnlich. Die Ohle hatte indeß ein Vierteljahr lang keinen Tropfen Wasser. Viele Teiche vertrockneten und die Haiden und Wälder brannten oft lichterloh, durch einen unbedeutenden Funken erzeugt, so daß die wilden Thiere zu den Menschen in die Dörfer kamen, um sich zu retten oder auch um dort zu trinken. Sonderbarerweise hatte diese entsetzliche Dürre keinen Einfluß auf Theuerung, sondern im Gegentheil einen großen Ueberfluß zur Folge.

Dagegen entstand 10 Jahre später eine große Seuche in Schlesien, sie verbreitete sich dermaßen auch in Liegnitz, daß viele Menschen ein Raub des Todes wurden. Der Fürst Friedrich I. begab sich deshalb auch nach Berlin. Doch soll die Pest nur von Johanni (24. Juni) bis St. Hedwigstag (15. October) gedauert haben. In Breslau wüthete dieselbe in den Jahren 1460 und 1464 und 1465 so arg, daß daselbst allein über 20,000 Menschen begraben wurden. Letztere nahm ihren Anfang am 14. August 1464 mit einem 3 Tage anhaltenden Regenwetter, welchem große Ueberschwemmungen folgten und dauerte bis zum Vollmonde im Februar 1465.²⁾

¹⁾ cf. Zochmann Skizzenbuch.

²⁾ cf. Klose's Breslau von Stenzel S. 110. Eschenloer schreibt darüber: Es war eine andere Sündflut. Von Stunde als dieser Regen aufhörte, da hub sich ploß die Pestillen; an 12. zur Lignitz warf das Wasser an der Stadtmauer ein groß Stück darnider 12. cf. Eschenloer, Geschichte Breslau's I. S. 253.

Bermuthlich trugen die Kriege mit dem König Georg Podiebrad viel dazu bei, indem sich die Bewohner des platten Landes in die Hauptstädte zurückzogen und durch die Menschenüberfülle schädliche Miasmen erzeugt wurden.

Für den Handwerkerstand erblühte jedoch durch diesen Zusammenfluß bedeutende Nahrung und Vorthail. Da aber damals das Handwerk theilweise in Kunstfertigkeiten überging, so läßt sich auch für die Erzeugnisse und in Folge dessen für die damals lebenden Künstler kein richtiger Maßstab nach den Begriffen, die wir mit der Kunst verbinden, anlegen.

Da aber keine besondere hervorragende Persönlichkeit unter den Künstlern in Schlesien in dem damaligen Zeitraum gefunden wird, so wird man vergebens nach einem ausführlichen Detail der Kunstproduktion zu suchen haben.

Aus einer Testamentsbestimmung des Liegnitzer Schöppenbuchs d. a. 1455 S. 83 werden verschiedene Geräthschaften und Bettwäsche angeführt, die auf eine vorgeschrittene Ausbildung der Handwerker in Liegnitz schließen lassen. Es heißt darin: Auch sol her mit Margarethe seyner Stiffmutter gleiche teilen, allis ezinnen gefesse, kannen, tellir, schusseln, leffile, fischtegile, kessele, dazzu sol ein dy egenante Margäreta seyne Stiffmutter geben fir par neue leilach, fir par neue Tischlach, fir par newer handtuchel von den leinen gerete vnd drey bette cyn plawmfederniß vnd sust zwen gemeyne bette, en pfol vnd cyn kossen . . . Silbern gortel eynen keldch ic.

Erwähnt mag noch werden Peter Freytag aus Brieg, Bierdungschreiber in Breslau. Er zeichnete mit der Feder ganz vorzüglich die Bilder in Anton Hornigs handschriftlicher Hedwigslgende a. 1451.¹⁾

Für Militairbedürfniß scheint jedoch gesorgt worden zu sein, denn in den Stadtrechnungen wird außer dem Salpeter zum Pulver auch noch der Pfeile und Pfeilschäfte gedacht. Das Zeughaus war an der Ecke der Bäckerstraße, darin befanden sich Rüstungen und 24 Kanonen. Das bekannte große Geschütz der Herzogin Elisabeth wurde dem

¹⁾ cf. Thebesius I. ibidem.

Könige Matthias zur Belagerung von Glogau geliehen, bei welcher Gelegenheit es zersprang.

Daß damals auch bereits Töpfer vor dem Hainauer Thore wohnten, ersehen wir aus dem Schöppnenbuche d. a. 1453, woselbst S. 72 Anthonius der tapper (Töpfer) vor dem haynauschen Thore angegeben ist.

Im Schöppnenbuche d. a. 1454 S. 32 kommt ein Apotheker vor.

Die Bergwerke zu Goldberg scheinen in dieser Zeit keinen Gewinn gehabt zu haben, es verlautet von ihnen nichts; dagegen kamen die Gruben zu Reichenstein (daher der goldene Esel und die Schlesier Eselsfresser) in Flor.¹⁾

Es wird deren 1479 erwähnt.

Von einem bedeutenden Handelsverkehr, der sich etwa in unserer Stadt damals entwickelt haben sollte, verlautet nichts, wie ein solcher in Breslau z. B. hervortrat, von wo Waaren selbst nach England, Brabant und Flandern gingen. Georg Hartenberg und Michael Clement aus Breslau standen in Handelsgesellschaft und hatten in Brabant Kaufmannsgut. A. 1465, so heißt es im lib. Signatura. Ebenso handelte Christoph Benke, ein Breslauer, mit Amsterdamer Tuche 1470.²⁾ Wenn etwa Handelsverbindungen von Gewicht bestanden, so waren es solche mit dem Königreiche Polen. Näheres in Betreff des Herzogthums Liegnitz findet sich jedoch nicht.

So weit hätten wir die Zustände und Verhältnisse in diesem Zeitraume skizzenhaft dargestellt, der folgende wird größere Dimensionen und ein reicheres Leben vor unsern Augen entwickeln.

¹⁾ Klose's Breslau S. 152.

²⁾ cf. Klose's Breslau von Stenzel S. 138.

Friedrich II., (1488—1547.)

(Eudmilla als Vormünderin ihrer Söhne Johanns, Friedrichs II. und Georgs, 1488—1499.)

Zum dritten Male nach kurzer Unterbrechung begegnen wir auf dem Riegnitzer Herrscherstuhle einer Frau, welche das Steuer der Regierung mit geschickter, kräftiger Hand zu lenken weiß. Wenn die geborne Hohenzollerin Elisabeth den schon in voller Gluth ausloodernden Bürgerkrieg, so lange sie lebte, durch Weisheit und Regierungstalent noch niederzudämpfen vermochte; wenn ihre Tochter Hedwig, als Statthalterin ihres Sohnes, die bereits ausgebrochenen Flammen, die sie und ihr Haus zu verzehren drohten, glücklich löschte und durch Mäßigung, Beharrlichkeit und vernünftiges, zeitgemäßes Laviren von Neuem das junge Reich ihres Stammes in den Riegnitzer Boden senkte: so war es jetzt die fromme, tugendhafte und treffliche Eudmilla, des Podiebrads Tochter, würdig ihres Vaters und erleuchtet wie er, welche nach dem Tode ihres Gemahls, Herzogs Friedrich I. als Verwalterin in der Regierung für ihre noch unmündigen Prinzen sich treu bewährte. Sie befestigte die losen noch schwankenden Elemente, welche der Pohnstreit und die Zeitverhältnisse erzeugt, heilte so manchen Schaden und krankhaften Zustand und wußte ein segensreiches, ehrenhaftes Regiment in den Wirren jener Zeiten herzustellen. Ob sie nun zwar während ihrer Regierung keine hervorstechende, glänzende That vollbrachte und ihre Wirksamkeit dem klaren Mondlichte zu vergleichen ist, unter dessen nächtlichem Gange die im Schooße der Erde liegenden Saaten, oder die Früchte der ährentragenden Gesilde gezeitigt und reif werden: so ist dies Verdienst um so höher anzuschlagen, als Beispiel, Zeit und Gewohnheit mehr auf eine üppige, eigennützige und willkürliche Hofhaltung hindrängten. Ihr Ruhm besteht eben in

dem stillen ruhigen Gange, den sie einschlug und in dem hohen sittlichen, religiösen Ernst, in welchem sie ihren Kindern die reinen Lehren des Christenthums einprägte, wie sie es in dem Hause ihres erlauchten Vaters vor sich gesehen.

Gleich nach dem Tode ihres Gemahls, Herzog Friedrich I., welcher am 8. Mai 1488 (Freitag nach Cantate) verschied, übernahm sie die Vormundschaft über ihre drei Kinder. Johann 11 Jahr, Friedrich 8 Jahr und Georg 6 Jahr alt, und damit zugleich die Regierung des Herzogthums Liegnitz und Brieg. Sie befand sich in einem Alter von 32 Jahren und bewies sich gleich anfangs als gerechte Fürstin in dem Streite des Pfarrers Johann Dörflinger zu St. P. P. und den Kirchenvätern dieser Kirche, indem sie zu Gunsten der letztern entschied, daß da dem Rathe das Patronatsrecht über die Kirche zustehe, der Pfarrer die Macht nicht habe, den Glöckner oder Sakristan einz- und abzusetzen, sondern daß dieses Recht dem Magistrat der Stadt zustehe. (22. April 1491.¹⁾)

Zur völligen Ausbildung ihrer Kinder war Ludmilla als sorgsame Mutter bedacht, dieselben an den Hof fremder Fürsten zu senden, um ihnen dort die feinere ritterliche Erziehung zu Theil werden zu lassen. Man wählte hierzu immer den Hof befreundeter oder verwandter Monarchen und Herrscher. Sie schickte daher ihren ältesten Sohn Johann, als er über 15 Jahre alt war (a. 1493) zu dem Markgrafen Friedrich v. Franken nach Anspach, Sohn Herzogs Albrecht Achilles²⁾. Doch mußte die tugendhafte Fürstin ein herbes Leid empfinden, indem dieser ihr ältester Sohn nach zweijähriger Abwesenheit, also kaum achtzehn Jahr alt, krank vom Anspach'schen Hofe zu seiner Mutter nach Liegnitz zurückkehrte, hier nur noch kurze Zeit lebte und am 6. März 1495 zu Brieg (Freitag vor Invo-cavit) starb. Er ward, tief betrauert von seiner Mutter und seinen Angehörigen, in der Domkirche beigesetzt.³⁾ Einen Tag

¹⁾ cf. Theb. II. S. 366.

²⁾ Ihre Verwandtschaft datirt von Elisabeth, Tochter Herzogs Friedrich I. von Hohenzollern, Churfürsten von Brandenburg, welche, wie oft erwähnt, die Urgroßmutter Johanns war.

³⁾ Mscr. 1370, S. 294a. Noch dem tode herzogt Friederichs des irstenn hott regirett seynne nochgeloffene wittwe frau Ludomilla die gewest

nach dem Tode des Prinzen ereignete es sich, daß in Liegnitz ein großer Brand ausbrach, wodurch 68 Häuser eingeäschert wurden.

Von der Herzogin selbst ist in den folgenden Jahren nichts von auffälliger Bedeutung zu erwähnen. Sie war auf die inneren Angelegenheiten der Stadt und auf Förderung ihrer Gerechtsame und ihres Nutzens bedacht. In dem Rechtsstreite zwischen den Herren v. Brauchitsch auf Brauchitschdorf in Betreff der Haide, ward am 5. November 1495 (Donnerstag vor Martini) vom Hofgerichte entschieden, daß die von Brauchitsch ein Stück Haide der Stadt abtreten mußten, welches „Graurockß-Winkel“ genannt wurde.

Eine höchst bemerkenswerthe Erklärung, welche an eine ständische Verfassung der neuern Zeit erinnert, finden wir im Jahre 1496 am Tage Martini (11. November) von der Herzogin Ludmilla im Verein mit ihrem Sohne Friedrich II. abgegeben. Die vielen Bauten, Kriegszüge und die glänzende Hofhaltung Friedrich I. zu Liegnitz hatten mit seinen oben erwähnten Reichthümern und Geldeinnahmen nicht gleichen Schritt halten können und die Herzogin fand nach dem Tode ihres Gemahls ihre Finanzen in einem zerrütteten Zustande. Die Gläubiger drängten und die weise Fürstin fand sofort den richtigen Weg, sich aus der Noth und Bedrängniß zu ziehen. Sie berief ihre Stände, aus den Rittern (Mannen), Bürgern und Städtlern ihres Herzogthums bestehend, (die Bauern waren damals noch nicht standesfähig) und bat sie, die Bürgschaft für die Schulden ihres Mannes zu übernehmen. Es wurde ihr gewillfahrt und aus diesem Akt entsproß dem Lande der größte Segen. Um aber auch ihrerseits den Ständen eine Schadloshaltung zu gewähren, gab sie ihnen in einem Revers die Versicherung, daß diese Bürgschaft niemals gemißbraucht und sie auf keine Weise durch Schuld der Fürsten

ist ein Gottforchtige vnd ganze togentfame furstynne, die hott Herzog Johannem irenn Elstenn Sone geschicket zw Marggraffen Friederiche legenn frankenn zw diennste also ist her do blieben bey zwehenn jorenn vnd ist frangkheym kommen vndt ist gestorben do her xvjjj ior alt was vnd leit begraben ein der thumkirche zw dem Briege.

gefährdet werden sollte¹⁾. Der Wortlaut des Reverses findet sich im Anhang.

Trotz der traurigen Erfahrung, welche Ludmilla aus der Sendung ihres Sohnes Johann an einen verwandten fürstlichen Hof zu Theil ward, unterließ sie es dennoch nicht, auch ihren zweiten Sohn Friedrich II. in seinem 17. Jahre an das Hoflager Wladislaus', Königs von Ungarn und Böhmen zu schicken, auf daß er daselbst sich ausbilde und zum Regieren geschickt werde, da die feine Hofsitte und das ritterliche Wesen nur an solchen Orten zu erlernen war. Sie gab das weiche, schwache Gefühl auf, welches sonst ihrem Geschlechte gewöhnlich anhaftet, um den Forderungen der Pflicht einer Regentin zu genügen und ihre wahre mütterliche Liebe, welche sich eben in dieser energischen und lobenswerthen Handlungsweise äußert, verdient unsre volle Achtung. Ihre Erwartungen sollten auch auf's glänzendste gerechtfertigt werden, wie dies weiter unten ausführlicher gezeigt werden soll. Friedrich blieb dort am Hofe zwei Jahre²⁾.

A. 1499 verwaltete Ludmilla noch die Regierung der Herzogthümer, doch traten in diesem Jahre die beiden Söhne als Mitregenten auf.³⁾ Solches bezeugt ein Privilegium vom 17. Juni 1499 (Montag vor Joh. Baptista), welches alle 3 Regenten der Stadt Goldberg wegen fremden Bieres auf dem Lande, Eingriff der Dorfhandwerker und Zollangelegenheiten ertheilten. Es heißt dort: Wir Ludomilla, Friedrich und George Gebrüder von G. Gn. in Slezien Herzogin, Herzoge zur

¹⁾ Siehe Thebes. II. S. 369.

²⁾ Im Liegnitzer Mscr. heißt es S. 294 b.: „Weil noch lebet fraw Ludomilla ist ir son Friederich geriethen ann denn Diennst zw dem könige wladislaw des königs vonn ungern vnnnd do blieben Eine lange Zeitt doch ist her heym komen vor dem tode seiner fraw Mutter, dornoch ist Herzugk George auch zu könige Wladislaw kegen ungern an den Dinst gezogen mit großer Darloge vnd zerunge, So her wer wider heym komenn sey beyde furstenn eyinne Zeit beyinander blieben, bas sie sich habenn geteilet. Got Herzugk Friederich behaldenn liegnitz, Goltberg, Gradisbergk, Haynaw vnd herzug George behaldenn Briegl olaw Nympsch Strelenn Creutzbergk vnnnd pitschenn.

³⁾ Friedrich hatte bereits 1496 amtlich mit unterschrieben, wie aus dem Revers (11. November 1496) zu erschen ist.

Liegnitz, Brieg und Goldberg u. z. zusagen hiemit obgenannte Herzogin von wegen und in Kraft unserer fürstl. Leibzucht (sic) vnd wir obgemeldte beyde Fürsten von unserer vnd vnser rechten Nachkommen wegen.¹⁾

Die Herzogin entsagte noch in diesem Jahre förmlich der Regierung zu Gunsten ihrer Söhne. Das Datum und der Pakt, der hierüber abgeschlossen worden, ist nicht vorhanden, wohl aber ersieht man, daß es bereits in den ersten Monaten des Jahres geschehen sein müsse, obzwar sie bei einigen Regierungsakten noch mitwirkte, wie oben zu ersehen. Denn am 17. April 1499 werden den Haynauern (Mittwoch vor Subilate) die Privilegien von den beiden Prinzen bestätigt, so auch den Briegern.

Die weise Erziehung der Mutter hatte die erfreuliche Folge, daß die beiden Brüder in Eintracht die Regierung übernahmen und ungetheilt das Regiment eine Zeit lang führten, wobei sie den Rath und die Erfahrung der Herzogin benutzten.

Es findet sich in den folgenden Jahren nichts Hervorragendes in Bezug auf das Leben der Ludmilla. Sie starb am 20. Januar 1503 (13 Kal. febr.) wurde aber erst am 22. Juni (S. Vincentii) 1503 in der Carthause vor Liegnitz begraben. Ludmilla hatte ihr 47. Jahr noch nicht erreicht.²⁾

Friedrich II., Herzog von Liegnitz, 1488—1547.

An der Schwelle eines neuen Jahrhunderts angelangt, welches seine Flügelthore der Neuzeit öffnet und dem Mittelalter die Pforten verschließt, tritt uns unter den Lenkern unsres Landes eine Persönlichkeit entgegen, die es wohl verdient, unter die Zahl der seltenen Herrscher gerechnet zu werden, die sich einen bleibenden Ruf auch über ihr Jahrhundert hinaus

¹⁾ cf. Theb. II. S. 371.

²⁾ Im Liegnitzer Mscr. S. 294c. heißt es: „Sunder frau Ludmilla, so sie hatte regiret xv jor noch dem Tode ires herrn, ist sie durch leypplichem todt vorscheidenn vonn dieser welt, noch Cristi geburt als man geschriben hot Meeccc^o ein dem dritten iore am tage sabiani und Sebastiani zw mitternacht, vndt ist begrabenn ein die Carthuse vor liegenitz am Tage Vincentii des heyligen Martererisch.“

erworben hat und neben den schweren Pflichten des Regierens nicht vergaß — Mensch zu sein. Mit dem tiefen Gefühle einer wahrhaften Religiosität, als geläuterter Bekenner des Christenthums, fern von jedem Mißbrauch und jeglicher Schwärmerei schied der Fürst die Schlacken von dem reinen Metall und handelte demgemäß. Die große Aufgabe des Staatsmannes, stets das Rechte im geeignetsten Zeitpunkte zu erfassen und mit Beharrlichkeit auszuführen, wohnte diesem weisen Fürsten inne. Es waren aber auch die damaligen weltgeschichtlichen Ereignisse dazu angethan, Partei ergreifen zu müssen und sich entschieden für Eins oder das Andere zu erklären. Der Frühling des Menschenthums, wo die Knospen der Humanität, wenn auch durch manche Gewitter und Sturmgüsse erschüttert, aufbrachen und in üppiger Entfaltung den Erdfreis mit würzigem Duft durchwehten, war erschienen. Das hellglänzende Dreigestirn in der ätherischen Höhe der Civilisation, die Buchdruckerkunst, die Entdeckung von Amerika und die Reformation mußten einen Umschwung der Ideen, eine Revolution der Geister hervorbringen, vor welcher die Rebel der früheren Jahrhunderte fast in Nichts versanken. Und welche staunenswerthe Erfolge in Kunst und Wissenschaft, im Handel und Gewerbe, in Lebensart und Genuß, haben jene strahlenden Sonnen zur vollen Frucht gezeitigt! Allerdings geschah es, wie im Reiche der Natur, ehe der Tag das Dunkel durchbricht, sich schwere Wolken am Horizonte lagern und ein scharfer Windzug die Hülle der Morgenröthe wegscheucht, oder wie vor dem Erscheinen eines ersehnten Neuwesens schmerzliches Kreisen und empfindliche Wehen vorausgehen, diesem ähnlich ging auch der neuen Aera die Nacht der Intoleranz, das wilde Toben des Mord-, Raub- und Fehdewesens voraus, die höchsten Güter des Menschen lagen gelähmt und harrten der Erlösung. Grade in diese Zeit fällt die Blüthe Friedrich II. und auch ihm war es beschieden, in seinem zwar nur bescheidenen Kreise Großes zu schaffen und für die Entfesselung des geknechteten Geisteslebens noch bis zur Jetztzeit den Grund zu legen.

Wir können Friedrich II. als edlen Menschen, als trefflichen Fürsten, als weisen Staatsmann, als unbestechlichen Richter, als frommen Christen nur bewundern und verehren,

so wie er auch von seinen Zeitgenossen geliebt und hochgeachtet wurde und diese Verehrung sich bei seinem Tode Kund gab, ja weit über sein Grab sich erstreckte. Um dieses zu erhärten, dürfen wir nur auf die innige Liebe und Pietät des Sohnes gegen seine Mutter, die treue Hingebung für seine Gemahlin, Kinder und Geschwister hinweisen, um deutlich zu erkennen, welche humane Gesinnungen ihm inne wohnten.

Als Fürst suchte er sein Land blühend zu machen, es zu vergrößern, durch Handel, Gewerbe, Künste und Wissenschaft den Flor desselben zu heben und ihm einen Namen unter den übrigen Ländern zu verschaffen. Aber nicht nur die engern Grenzen der Gegenwart überschaute sein politischer Genius, um hier Bündnisse zu knüpfen und dort gefährdrohende Bande zu lösen: sondern weit hinaus über die Jahrhunderte schweifte sein Adlerauge, um Ordnungen zu treffen, Institutionen festzusetzen, welche heut noch als tief durchdacht angestaunt werden. Ja, man möchte sagen, mit dem Seherblicke des Propheten schloß er eine Vereinbarung, worauf gestützt, sein großer Sprößling aus dem Hause Hohenzollern sich die immergrünenden Siegeslorbeeren um seine Schläfe winden konnte. Galt es Gerechtigkeit zu üben, so kannte er kein Ansehen der Person, mochte es Freund oder Feind, Fremder oder Anverwandter sein, sie mußten sich seinem Urtheile fügen und er wußte dem Richterspruche auch die gebührende Achtung durch die That zu verleihen. Endlich hat er durch seine Wallfahrt nach Jerusalem sein frommes Gemüth und durch die Annahme der lutherischen Confession die Läuterung seiner religiösen Ideen hinlänglich bethätigt.

Das Resultat seiner Regierung, in wie fern solches auf die Entwicklung unsrer Stadt Einfluß übte, läßt sich in folgenden 4 Momenten zusammenfassen: 1. Er suchte die Wissenschaften zu fördern und zu verbreiten durch Stiftung von Bildungsanstalten, wie die in Goldberg, und Heranziehung von Gelehrten an seinen Hof. 2. Er führte hier zuerst die Reformation ein. 3. Er machte Liegnitz zu einer der angesehensten Festungen in Schlesiens und verschönernte die Stadt. 4. Er schloß die Erbverbrüderung mit dem Hause Brandenburg, wodurch der Rechtsgrund für die Besitzergreifung

Schlesiens durch König Friedrich II. gegeben ward. — Wenden wir uns nun zur Geschichte desselben.

Im neunzehnten Jahre seines Lebens überließ ihm seine treffliche Mutter Ludmilla die Regierung, Anfangs im Vereine mit seinem Bruder. Es war dieß a. 1499. Zwei Jahre vorher hatte er sich an den Hof Wladislaus' von Böhmen begeben, um dort nach damaliger Gewohnheit seine Sitte und ritterliche Tugenden sich anzueignen. Es zeugt aber von der unerschütterlichen Charakterfestigkeit und der männlichen sittlichen Kraft Friedrichs, daß er durch das üppige Hofleben nicht verweichlicht und dem Genuß fröhnend, zum Nachtheil seines Landes und seiner selbst, von da zurückkehrte.

Schon Mittwoch vor Jubilate (17. April) bestätigten die beiden Brüder Friedrich und Georg die Privilegien der Stadt Hainau. Gleiches geschah auch für die Stadt Brieg¹⁾ und am 17. Juni wird den Goldbergern ein Privilegium in Betreff des Bierschanks ertheilt. Beide Brüder lebten in friedlicher Eintracht und regierten ungetheilt ihre Erbländer.

Um den Weiterungen der Lehnverhältnisse zu entgehen, suchten sie beim böhmischen Könige Wladislaw um die Bezeichnung zur Gesamthand nach, diese wurde ihnen auch Freitag nach St. Anthoni, 21. Januar 1502, ertheilt.²⁾

Wie oben erwähnt starb Ludmilla am 20. Januar 1503 und ward erst am 22. Juni 1503 in der Carthause beigesetzt. Kurz nach ihrer Bestattung begab sich auch Georg an den königl. Hof Wladislaus'. Daher kam es, daß Friedrich II. in diesem und dem folgenden Jahre die betreffenden Urkunden und Dokumente allein ausstellt, ohne daß deshalb schon eine Theilung der beiden Fürstenthümer Liegnitz und Brieg vorgenommen worden war. Es tritt uns allerdings der Consens des Königs Wladislaus vom Jahre 1504 entgegen, kraft dessen den Ständen und Unterthanen der Fürstenthümer die Vertretung der väterlichen Schulden versichert wird. Vielleicht

¹⁾ Wie oben bemerkt.

²⁾ Siehe Anhang cf. Thebes. II. S. 372. Wir Wladislaus von Gottes Gnade rc.

war schon das Werk der Theilung in seinem Beginne und erforderte bloß noch des Abschlusses.

Das verwandtschaftliche Verhältniß Friedrichs II. mit Wladislaus, Königs von Böhmen, beruht auf der Urahnenschaft beider, welche von Wenzel Ottokar II., König von Böhmen, abstammen.

So gehörten die beiden Fürstenthümer ungetrennt jetzt noch unter die Herrschaft der beiden Brüder, allerdings war nur Friedrich II. allein Regent, da sich Georg in Ungarn am Hofe W's. befand. Als er jedoch 1505 von dort nach Schlesien zurückkehrte, fand die Theilung im August dieses Jahres statt. Friedrich II. bekam das Liegnitz'sche und Georg I. das Brieg'sche Herzogthum. Außer diesem erhielt letzterer auch noch Lüben.

Die Dokumente in diesem Jahre wurden auch bereits von den beiden Brüdern, je nach ihren Herrschaften abgesondert ausgestellt. Eine Confirmation ihrer Privilegien erhielten aber die Herzöge gemeinschaftlich von ihrem Oberlehnsheeren Wladislaw am 11. Juli 1505 (Freitag vor Margarethe).

Dieses Aktenstück ist von höchster Wichtigkeit auch für die Folgezeit und enthält manche fruchtbringende Reime für die Entwicklung der Zustände, wie sie heutigen Tages noch bestehen.

Es werden darin die Herzöge mit allen ihren Rechten, Privilegien u. belehnt und zwar der Art, wie solche ihre Vorfahren, ehe denn sie an die Krone zu Böhmen gekommen, gehabt und als Frei-Fürsten des Reiches geübt und gehalten haben u.

Wir werden sehen, wie in Folge dieser Bestimmung und der verschiedenen zu diesem Zwecke ganz besonders abgefaßten Willebriefe von 1511, 1522, 1524 und 1527 Herzog Friedrich II. in seinem klaren Geiste mit politischem Scharfblick hierauf baute. Er legte für seine Nachkommen hierdurch einen Grund, der so stark ward, daß sein erhabner Sproß, wiederum ein Friedrich II., auch einen schwarzen Aar in seinem Wappen tragend, und sein juridisches Rüstzeug, die Waffen des Rechts und der Legalität von hier hervorholen konnte und durch den Donner der Kanonen Nachdruck zu geben vermochte. Noch

ist bei diesem Dokumente zu bemerken, daß die beiden Brüder hierin zur Gesammthand belehnt worden sind, um den einst vorgekommenen Fehler, wie bei der Regierung Wenzels und Ludwig I., zu vermeiden.¹⁾

Friedrich II. trachtete bald nach Erlangung seines Erbtheils und als alleiniger Besitzer desselben, wie er den Nerv seiner Regierung, die Finanzen, bessern könnte. Zu dem Behufe bemühte er sich, die Quelle des Reichthums aufzugraben; er suchte nach — Gold. Die früher ergiebigen Bergwerke zu Nikolstadt, Goldberg etc. reizten auch seinen thätigen Geist und bewogen ihn, neue Bohr-Versuche vorzunehmen. Er erhielt vom König Wladislaw ein Begnadigungsschreiben, selbst innerhalb 4 Meilen des königlichen Grund und Bodens seine Goldbergwerks-Arbeit ausdehnen zu können. Das darüber ausgestellte Privilegium ist datirt: Ofen, Mittwoch vor St. Lorenztag (6. August) 1505.²⁾

Was jedoch den Herzog Georg anbelangt, so gehörte er zu den Fürsten, die dem Vergnügen und Wohlleben ergeben waren; ihm gefiel die Einsamkeit seiner herzoglichen Wirkksamkeit in Krieg nicht gar sehr; überdies mochte er auch noch Nebenzwecke verfolgen, denn das Leben der Fürsten an verwandten Höfen gab oft die Veranlassung, die zarteren Bande der Liebe mit Prinzessinnen oder Hoffräulein für die Ewigkeit durch den heiligen Ehebund zu knüpfen. Deshalb begab er sich ein Jahr nach der Theilung, 24 Jahr alt, an den Hof des deutschen Kaisers Maximilian I.³⁾

Am 2. November (Montag nach Allerheiligen 1506 gab

¹⁾ Siehe Thebes. II. S. 375. Die Confirmation im Anhang lautet: Wir Wladislaw etc.

²⁾ Siehe Anhang. cf. Thebes. II. S. 376.

³⁾ Das Mscr. Lieg. S. 295 a. schreibt hiervon: „Nach Christi geburt Mcccc°. ein dem vj iore den andern Tag nach dem Tage der geburt Mariä (10. Sept.) ist Herzugk Georg, ganz herlich gerüstet woll versorget mit Pferden gerethe vndt gelde, außgeriethen von Brief an den Hoff Maximiliani des Römischen Königs, als man saget, ist her von genanntem Könige, gnädiglich vndt ehrlich empfangen vndt aufgenommen.“

Friedrich II. seinen Ständen die Schadlos-Versicherung in Betreff der Schulden, welche auf den Fürstenthümern hafteten; nachdem wie oben bemerkt worden, der Consens des Königs Wladislaw erfolgt war; hingegen verschrieben sich jene mit 115 Siegeln, ihn zu vertreten. Einige Zeit hierauf, am 13. Januar 1507 (Donnerstag nach trium regum) bestätigte er der Stadt Liegnitz ihre Privilegien mit der Clausel: „wie solche von unsern Vorfahren, Ahnherren, doch am letzten von etwan dem erlauchten Hochgebornen Fürsten, Herren Friedrichen, unserm geliebten Herren und Vater seliger ausgegangen.“

Tags darauf am 14. Januar gab er ihnen noch ein Privilegium über die Malz-Mühle und das Hopfengeld und daß in dem ganzen Weichbilde kein anderes als Liegnitzer Bier geschenkt werden sollte.

Der ungewöhnliche Geist und die nach Großem strebende Seele Friedrichs, verbunden mit dem tiefen Gefühle der echten christlichen Frömmigkeit erregten das Gemüth des Fürsten: sich in neue Gefahren zu stürzen und sowohl zur Befriedigung seines Herzens als auch zum Besten seines Landes eine Wallfahrt nach Jerusalem zu unternehmen, um an den wunderbaren Stellen, wo der Heiland gelebt, gelitten und gekreuzigt worden, seine Gebete zu verrichten. Mochte er in dem Augenblicke einer schwärmerischen heiligen Begeisterung das Gelübde gethan haben, jene Stätte zu besuchen, mochte er vielleicht in seinem Gemüthe einige Scrupel über ein moralisches Vergehen tragen,¹⁾ daß nach den frommen Begriffen jener Zeit am sichersten dadurch gesühnt wurde, mochte endlich auch staatsmännisches Interesse damit im Spiele sein, um seine Kenntnisse in Bezug auf Handel, Gewerbe, Kunst und Wissenschaft, wie sich solche in den Ländern, die er durchreisen mußte, darbieten, zu benutzen und sie für seine Herrschaft fruchtbar zu machen — wir wissen es nicht. Vielleicht wirkten alle diese Gründe zusammen, denn von den Schriftstellern der damaligen Zeit ist uns hierüber

¹⁾ cf. Klose's Breslau S. 103. Vabe Nidel bekannte 2c. cf. Thebes. III. S. 7.

nur Weniges und dieses nur sehr trocken mitgetheilt worden.¹⁾ Er reiste von hier grade in den Fasten ab, doppelt geeignet zu einer solchen Fahrt, da außer der heiligen Zeit auch noch der Frühling seine Herrlichkeiten entfaltete und zum Wandern verlockte. Der Weg ist wahrscheinlich von hier aus über Oesterreich, durch Italien nach der europäischen Türkei und von dort nach Jerusalem, dem gelobten Lande gemacht worden. Jedenfalls hat Friedrich den König Wladislaus in Wien (oder Ofen) und Kaiser Maximilian in Linz mit besucht. In Italien: wo Raphael, Tician, Michel Angelo²⁾ bereits in voller Blüthe standen; am Hofe Maximilians: wo die wunderbaren Entdeckungen Columbus, Albuquerque's neue nie geahnte Ideen und Begriffe erweckt hatten, bis zu dem osmanischen Reiche: das in der Taktik und Waffenkunde weit hervorragte, sammelte er Schätze, die er allerdings in nur verkleinertem Maaßstabe hier in Liegnitz bei Bauten, Bewaffnung u. in Anwendung bringen konnte.

In Jerusalem angekommen, betete er brünstig auf Golgatha und dem Calvarienberge, und ward von dem Guardian des St. Franziskaner-Klosters beim heiligen Grabe zum Ritter des heil. Grabes gemacht.³⁾

Nachdem Friedrich eine Zeitlang in Palästina und in andern Ländern verweilt hatte, kehrte er nach Jahresfrist wieder nach Schlesien zurück. Er mochte wohl vielen Gefahren

¹⁾ Im Liegnitzer Mscr. in cont. S. 295a. heißt es: „Dornach (id est 1507, denn sonst treffe es den 20. Morgen gar nicht, sondern den 28. gedachten Mondens), [Bemerkung einer Randglosse] in Faste am Sonnabendt vor Judica, daß der xx Tag des Merzens ist der Erlauchte Fürst Herzog Fridrich auß sonderbahrer Innigkeit außgezogen zu thun eine ritterliche Fartt zu dem heyligen Lande, zu besichtigen die Stellen, da Christus hat erworben unser Seeligkeit.“

²⁾ Albrecht Dürer war auch damals (1506—1507) in Venedig.

³⁾ Während Friedrich im Pilgergewande am Delberge kniete, nahte sich ihm plötzlich ein Zigeunerweib, berührte sein Haupt und rief: „Steh auf, Herzog Friedrich von Liegnitz.“ Erschrocken erhob er sich und erkannte die Zigeunerin. Sie mußte ihm geloben, nicht zu verrathen, wer er sei, dagegen versprach er ihr, wenn sie mit ihrem Manne und Anhange nach Schlesien käme, sie zu schützen und freien Aufenthalt zu gewähren. cf. Wahrendorf, Liegnitz'sche Merkwürdigkeiten cap. 2 S. 87.

unterworfen gewesen sein, wenn man bedenkt, wie damals die Landstraßen durch Wegelagerer und Fehder und namentlich in Italien und im Orient durch Räuber und wilde Bestien höchst unsicher waren.

Vor Allem machte aber die Macht der Muselmänner, welche unter Soliman, Mohamed u. zu so großer Herrschaft gekommen waren, den Christen es schwer, ungefährdet zu reisen; Araber- und Beduinenschwärme lauerten den Reisenden und Pilgern auf und schädigten sie an Leib und Vermögen. —

Im 5. Stück (Mai) der Schlesischen Provinzialblätter d. a. 1865 Seite 502 findet sich ein Aufsatz, betitelt: „Zwei Wallfahrten von Schlesien nach dem gelobten Lande im 16. Jahrhundert, mitgetheilt von D. Heinrich Wuttke.“

Es heißt dort: Im Jahre 1507 unternahm Friedrich, Fürst von Liegnitz und Brieg (?), in der Folgezeit ein warmer Anhänger Luthers, nicht abgeschreckt von dem Schicksale seines Vorgängers Ludwig, der im J. 1403—4 von den Saracenen gefangen genommen und gar übel gehalten worden war¹⁾, ferner der Ritter Lorenz von Hubrigk und sein Sohn Christoph Otto v. Parchwitz, Hans und Lorenz v. Seidlitz, Hans Schencke, Christoph Schkoppe, Hans Wagnitz, Martin oder Matthes Wanner, Pfarrer in Schweidnitz, Stanislaus Hofmann, Rathsherr und Christophorus Wachsmus, alter Herr der Stadt Schweidnitz, zusammen eine Wallfahrt ins gelobte Land. Matthes Wanner, Pfarrer in Schönan und alter Herr (Altar-Herr) zu Schweidnitz — aber erst im 29. Jahre seines Alters — „Bilgram des Heiligen Grabes“ beschrieb diese Fahrt unter dem Titel „Verzeichniß der Reise nach dem Heiligen Lande, vorgenommen vnd vorbracht durch den durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Friedrichen Herzogen in Schlesien zur Liegnitz und Brieg vnd seiner zugethanenn anno Christi 1507.“

¹⁾ cf. 1. Theil der Chronik von Liegnitz S. 305.

Die Brieger Gymnasial-Bibliothek, in welche sehr viele Bücher der Bibliothek der Herzöge von Brieg übergegangen sind, besitzt diese schätzbare Handschrift. Sie ist sauber geschrieben, mit rothen Ueberschriften und lateinischer Sprache, unpaginirt, 94 Blätter (in 4.) stark. Auf dem 95. beginnt die *Descriptio Templi Domini in Jerusalem et singularum in eodem et ejus ambitu existentium omnibus diligenter et studiose inspectis et consideratis per fratrem Philippum de Aversa Neapolitanum ordinis fratrum minorum, Hobiam Mammalocum plane religionis contemptorem et hactenus abneclatum*. 9 Bl.

Es folge hier nur ein Extract der interessanten Pilgerfahrt, welche zugleich ein treues Bild einer solchen Reise gewährt.

Alles, was die Pilger sahen, war vorzugsweise kirchlicher Natur. Sie besuchten nur geweihte Orte. Matthes Wanner zog in der Frühe des 22. März 1507 an einem Montage mit 2 frommen Gefährten aus seiner Stadt Schweidnitz und traf in Frankenstein mit dem Herzoge zusammen. Fünf namhafte, ehrbare und edle Herren und 3 ehrbare und wohlthätige Reisegenossen waren außer den Knechten mit dem Herzoge. Die Fahrt ging nach Venedig. In dieser Stadt, welche den Verkehr mit dem Morgenlande beherrschte, blieben sie 5 Wochen liegen, bis mehr Wallfahrer sich gesammelt hatten. Die Zeit war sehr lang, was, besuchend Kirchen und ein Heiligthum bei Padua.

Endlich waren 132 mit Mönchen und Nonnen zusammen. 24 Nationen, als Schlesier, Böhmen, Polen, Meißner, Franken, Engländer, Franzosen, Mammeluken, Griechen, Türken, Juden, Spanier etc. Die ganze Reise ward bei einem Patron verbunden. Jeder Pilgrim zahlte 58 Dukaten, zur Hälfte gleich, zur Hälfte am heiligen Grabe zu zahlen, wofür Fahrt, Unterhalt und Zoll bei den Heiden und bloß einige Trinkgelder zu geben waren. Sie fanden aber hernach, daß ihr Patron „ein Schalk in der Haut war,“ der sie um viel Geld brachte, „denn die Waleu seint gar hinterlistig.“ Der Schiffsherr hatte mithin für eine Fahrt von 5 Monaten die damals sehr bedeutende Summe von 7656 Dukaten zu empfangen und konnte noch durch Handelsgeschäfte sich einen Nebenverdienst machen. Das waren in der That Unternehmungen, wobei die Venetianischen Kaufleute reich werden mußten. Den Wallfahrern kam indeß diese Einrichtung doch auch zu Statten, sie wurden vor manchen Prellereien gesichert. Auch ist dem Umstande, daß die Reisenden sich der Ordnung ihrer Verpfleger fügen mußten, beizumessen, daß eine so geringe Sterblichkeit statt hatte.

Es starben von den ganzen Pilgern auf dem Schiffe und in dem fremden Klima nur 2. Allerdings waren die meisten noch jung. Das Frohnleichnamsfest in Venedig war so glän-

zend, wie nirgend anders wo. Die Pilger wurden ausgezeichnet. Man gab jedem ein weißes Wachslicht und an jealicher Seite ging ein vornehmer Venetianer. Am Abend desselben Tages bestiegen sie noch das Schiff und am folgenden Tage (4. Juni) lichteten sie den Anker. Sie waren mit Harnischen und Partisanen versehen, um sich vor Seeräubern zu schützen.

Ragusa zog besonders unsere Aufmerksamkeit auf sich, schreibt er, „Ragus ist nicht sehr eine große Stadt, sondern mächtig, fest an Gezeuge und Mauern und an mannhaftigem Volke u.“ In Kandia legten sie an, die Insel hat 9 Gefürstete und 10 Städte und bei 30,000 Dörfer; unter den Merkwürdigkeiten fällt uns besonders ein kleines Bild unsrer lieben Frau auf, welches Sankt Lucas gemacht haben soll.

Auch in Rhodus legten sie an. Hier sah man einen Silberpfennig, um welchen Christus unser Herr ist verkauft worden. Alda ist auch ein Dorn aus der Krone Christi in einer Monstranz von purem Golde, er blüht alle Charfreitage. Item auch haben sie den Ring, mit welchem der Herr Christus sich mit der heiligen Jungfrauen und Merterin Catharina vertrauet hat und denselben mit dem Dorn, der da blühet, haben sie auf dem Schloß in der Kapelle des Hochmeisters.

Die Wallfahrer landeten endlich in Taffa und zogen den 21. Juli im Hospital von Jerusalem ein, wo sie zuerst einen Tag ausruhten. „Die Franziskaner vom Berge Sion brachten ihnen Morgens und Abends Wein; sonder Speise mußten sie ihnen (sich) selber kauffen, auch brachten die Heiden zu kauffen genug, als Hünner, Eyer, Brodt, weinbehren und andere Früchte. Sonder wier hatten alda einen bekanten Juden, Simon genannt, der uns umb unser gelt einkauffte und ließ uns in seinem Hause fieden und braten, wie wierß wollten haben umb ein bequeme gelt; wir hatten einen eigenen Koch, genant Meister Michel, der Diener des George von Auß, der kochte uns die Speisen nach Unsres Landes Sitten.“ Den Berg Sion besuchten sie zuerst, sie sahen den Bach Kedron und den Fluß Jordan, besuchten das Thal Josaphat und Bethlehem, beschauten das Haus Pilati, die Stelle wo das Osterlamm dem Herrn Christo gebraten wurde, wo David den Riesen Goliath erlegte. Die Orte, wo jedes einzelne Ereigniß der heiligen Geschichte sich zutrug, wurden ihnen bestimmt angegeben. So die Stätte, wo der Hahn krächte und wo der Herr Jesus gebunden „und hin und her samb (gleich) einem fleuel ist gewelzet worden“, auch ist ihm alda sein Heiliges Antlitz mit einem stinkenden Tuch verbunden worden Und also von denselben scherzen 3 stunden vor Tage also gar unmenschlich gehandelt worden, daß auch die Heil. Evangelisten sich schemen, darvon zu schreiben und waß für kläglich schwachheit der Herr in derselben

nacht ist angeleget, wird nicht offenbahr werden, biß an den jüngsten tag, und an diesen stellen ist Ablaß und vorgebung von Pein und Schuld.“ Daher kennen die Gläubigen so manches, was uns Schriftgelehrten verborgen geblieben ist. Sie wissen: „eine Stelle, da Maria Vor Zeiten hat gelernt die Schrift des Alten Testaments.“ Sie kennen das Haus des Herrn Joachim und Anna, in welchem Maria empfangen ist.

Unter andern Merkwürdigkeiten ist ein Loch bei der Stätte der Kreuzigung, das geht durch die Mitte der Erde. In dasselbe fiel ein Tropfen vom Blute Jesu, als er am Kreuze hing, und ist kommen biß in die Vorburg der Hölle, welche ist mitten im Erdreiche zum Troste der Heiligen alten Väter.

An einzelnen Punkten vor dem Hause Pilati wollten die Heiden Geld erpressen, ehe sie den Eingang zuließen.

Die Brüder des heiligen Franziskus von dem Berge Sion und der Patron führten die Pilger zu den Sehenswürdigkeiten. Nachträglich schauten sie sich dieselben noch mit mehr Muße an. Ihre Herberge hatten sie im Hospitale. Auf dem Berge hörten sie oft die Messe, die Brüder riefen sie zu den Metten mit einer Klapper, denn „man dorff mit keyner glocke in der Heydenschaftt lauten.“

Auch an mehreren heiligen Stellen wohnten die Pilgrime gottesdienstlichen Handlungen bei. Als die vorzüglichsten heiligen Stellen besucht waren, wurden sie den 9. August zum dritten Male in den Tempel gelassen und brachten darin die ganze Nacht „in innigkeit“ (wie oben ein Mscr. erwähnt) zu. Da wurden sie, wie es Brauch war, im heiligen Grabe vom Vater Vicario sämmtlich zu Ritttern geschlagen. Zum Schlusse richteten ihnen die Brüder des Berges „ein schön essen in ihrem Kloster nach löblicher gewohnheit an und reichten nach dem Mahle jeglichem Pilgrim sonderlich ein stücklein Heilighumb in Verschlossenen Zedeln.“

Darauf empfingen sie die Geschenke der Pilger.

Nachdem die Gesellschaft 13 Tage in Jerusalem gewesen war, zog sie am zwölften August auf Eseln ab gen Rhuma (Rama?). Bei diesem Abzuge erlitten sie von den Mauren Gewaltthätigkeiten. Sie nahmen ihnen Wein und Lebensmittel weg, schlugen einige, die sich widersehten, beinahe todt. Bevor sie in Jassa ihr Schiff bestiegen, mußte noch ein jeder dem „Mamelocken, der uns von Benedien hat begleitet biß in das h. Landt, geben 4 Marcellen ohne alle billigkeit.“ Die Kaufleute machten noch einige Tage Handelsgeschäfte mit den Heiden, denen sie „gar viel Gewand und Käse“ absehten, und am 18. erst wurden die Anker gelichtet.

„In Berytus wachsen Aepfel, welche inwendig ein kreuz,

woran ein Mensch hängt, haben, und schön grün, wie eine Gurke groß sind. Es sollen die Äpfel sein, wovon Adam und Eva gegessen.“ In Cypern Salz, welches 800,000 Dukaten jährlich den Venetianern bringt. Zu Rhodus wurden sie mit Pauken und Trompeten von den Ritterbrüdern empfangen. Sie blieben dort bis zum 6. October. Der Ort gefiel dem Reisebeschreiber vorzüglich, doch war alles theuer. Dann segelten sie nach Modon, einer festen Stadt. Die Schlösser von Corfu gefielen ihnen nicht minder. In der Nacht vom 6/7. November erhob sich ein Sturm, der das Schiff beinahe an Felsenriffe getrieben hätte, wenn nicht von den Wächtern einer wach und munter geblieben wäre, der das Schiff rettete. Am 12. November 1507 lief das Schiff in Venedig wieder ein.

Während der Abwesenheit des Herzogs hatte sich der Bischof von Breslau, Johann Thurzo (Turso) nach Liegnitz begeben, um der Pest zu entgehen, welche in diesem Jahre zu Breslau, Meisse, Brieg und Dels stark wüthete.

Auch geschah es, daß am 3. Oftertage 1507 folgende Ritter und Städte sich gegen Parchwitz in ein Bündniß einließen, um sich zu schützen, nämlich: Heinrich von Zedlitz, Hauptmann zu Hainau, Nickel Arleben, Magnus genannt, Hauptmann zu Liegnitz, Wenzel Rothkirch zu Spröttchen, Heinze Gfug zu Liebenau, Christoph Arleben, Magnus genannt, zum kalten wasser, Albrecht Bogk zum Goldberg, Steffen Rothkirchen zu Pantenaw, Melchior Borwitz zu Leusirsdorff, Georg Schellendorff zu Gällsche, Christoph Schwännz zu Seiffersdorf und Christoph Schellendorff zum Buchwalde und den 3 Städten Liegnitz, Goldberg und Haynau. Sie beschloffen, sich gegenseitig ihre Verträge zeigen zu wollen und zwar gegen die Stadt Parchwitz mit Erlaubniß des Königs und des Herzogs Friedrich, worüber sie wahrscheinlich schon früher einen Brief erhalten hatten.

Man sieht hieraus, daß die Ritterschaft und Bürger im besten Einvernehmen mit einander standen und wahrscheinlich gemeinschaftliche Sache gegen die Fehder und Räuber gemacht haben.

Daß aus den Bergwerken gewonnene Gold und Anderes hatte Friedrich in seiner Abwesenheit dem Rathmanne Conrad Sauermann zu Breslau mit dem Bedeuten übergeben, daß er

es auf's Beste verwenden und nach Treu und Gebühr ausmünzen möge. Sie hatten demgemäß einen Contract abgeschlossen und Friedrich erwartete, daß Alles zu seinem Frommen ausgeführt worden sei. Als nun Friedrich von seiner Wallfahrt zurückgekehrt war, vermeinte er, daß ihm Sauermann den Contract nicht genau gehalten und ihn bei Ausprägung der Münzen übervorthelt habe. Er wollte sich an dessen Gütern durch Pfändung sichern, der Breslauer Rath schrieb jedoch im Dezember 1508 an Friedrich, daß er sich durch ein Schiedsgericht mit Sauermann vergleichen möge.

Friedrich glaubte sich hierdurch in seinen Souveränitätsrechten gekränkt und wollte demnach von einem Schiedsgerichte nichts wissen. Der gährende Stoff des nach Thaten dürstenden Geistes, der sich in keine Schranken bannen lassen wollte, sah mit dem eifersüchtigsten Auge scheel auf die kleinste Regung von Machtüberschreitung der Städter und wie in damaliger Zeit vielfach der Kampf der Fürsten und Ritter namentlich in Süddeutschland (Albrecht Achilles gegen Nürnberg, die Herzöge von Württemberg gegen die Reichsstädte etc.) entbrannt war, so wachte der energische Friedrich mit unerbittlicher Strenge über die Befugnisse seiner Gerechtsame und Prærogative und wollte den Breslauern seine Fürstengewalt fühlbar machen. Daher die Erscheinung, daß der fromme Fürst, erst jetzt von dem Werke der Demuth, der Entsagung und der heiligen Erhebung zurückgekehrt, für anscheinend unbedeutende Ursachen sich in ein Fehdewerk mit den Breslauern einließ.

Wir schöpfen den Verlauf dieser traurigen Katastrophe größtentheils aus den Breslauer Nachrichten, weshalb es nicht zu verwundern ist, daß hier eine gewisse Parteilichkeit und präjudicirte Eingenommenheit in den Quellen vorwaltet, welche wahrscheinlich bedeutend durch Nachrichten von gegnerischer Seite neutralisirt worden wäre. Doch fahren wir in dem Verlauf des Zwistes fort.

Kurze Zeit vorher hatten die Breslauer Reiter nebst den Husaren, welche ihnen vom Könige Wladislaus zur Bekämpfung der Fehder zugesandt worden waren, einen Kretschmer zu Rauffe, Leonhard Wolff wegen seines verdächtigen Wesens aufgehoben und nach Breslau gebracht, wo er ins Gefängniß gesetzt wurde. Herzog Friedrich II. schrieb sofort an die Rath-

manne zu Breslau, daß sie ihm seinen Unterthan loslassen und in Freiheit setzen sollten. Solches geschah auch und er ward ohne Entgelt nach Hause geschickt. Doch Friedrich war durch diesen Akt der Breslauer, wodurch er sich in seinen Souveränitätsrechten beeinträchtigt fühlte, sehr ungehalten und gab ihnen solches zu erkennen, worauf sie ihn am 14. November 1508 demüthig baten, sich nicht unwillig und ungnädig gegen sie zu beweisen. Statt jedoch solches durch die That zu zeigen, wollten sie den Kretschmer Wolff bald darauf, als sich selbiger nach Breslau begeben hatte, in den Stadtdienst aufnehmen, worüber Friedrich sehr entrüstet ward. Zwar schrieben die Rathmanne zu Breslau an den Herzog am 5. Dezember, daß der Kretschmer ihnen gesagt, er habe sich von seinem Herrn losgemacht und sie ihn ohne Bewilligung des Herzogs nicht anstellen würden; doch mochte den Fürsten die Eigenmächtigkeit der Breslauer am meisten erzürnt haben und er darin ein Streben der Herrschsüchtigkeit und einen Eingriff in seine Gerechtsame gewittert haben. Endlich glaubte er, daß durch ihre Veranlassung ihm die Hauptmannschaft beim Könige W. vorenthalten würde und solche dem Herzog Casimir von Teschen übergeben worden sei; trotzdem, wie in Klose's Breslau S. 12 zu sehen ist, sie am 6. Januar 1509 an Ambrosius Zenkewitz, Jakob Rothe und Mag. Georg Mornberg, Stadtschreiber, ihre Abgeordnete am königl. Hofe schrieben: „Wo auch auf einen neuen Hauptmann in diesen Landen gedacht würde, haben wir bei uns bedacht, doch ingeheim und gut Vertrauen zu behalten, auf unsern gnädigen Herrn, Herzog Friedrich, welcher unserß Bedenken nicht unbequem und Mannigfaltige Mutwilligkeit und Bosheit, so ihm täglich gelübet, hiemit gestillet, ausgelöscht und vertilget werden möchte, hieran auch das Beste helfen und wo Bequemlichkeit der Stelle verfügt, diß unser Gutbedünken wegen des neuen Hauptmanns, an den Bischof Johann etwan zu Waradein und Herrn Weßlaw von der Duba, Herrn zu Sternberg als Königl. Sendboten zu gelangen, Ihrer Gnaden Hülfe und Rath darauf bitten.“

Da jedoch Casimir von Teschen in Wirklichkeit Hauptmann ward, so mußte Friedrich auf den Gedanken kommen, weil die Angelegenheit doch nur insgeheim betrieben ward, daß

die Breslauer grade gegen ihn bei der Wahl der Hauptmannschaft agitirten, um ihre Herrschaftsgelüste, die sie bei obigen Gelegenheiten so unzweideutig wider ihn an den Tag legten, besser ausführen zu können, wenn er nicht Hauptmann von Schlesien würde.¹⁾

Die Breslauer mochten aus manchen Anzeichen wahrnehmen, daß ihnen Friedrich sehr ungeneigt und widerwärtig gesinnt wäre, deßhalb sahen sie sich bei Zeiten vor, dem Sturme, der ihnen drohte, zu begegnen. Sie hatten sich auch in ihren Besorgnissen nicht getäuscht; denn am Montage Jubilate, den 30. April 1509 wurden 16 Wagen mit Kaufmannsgütern von Frankfurt a/M. und Leipzig kommend, dabei auch Güter der Kaufleute von Krakau, Scyrnberg und Leipzig und drei Wagen mit ungarischem Kupfer in Piegniß angehalten.

Herzog Kasimir als oberster Hauptmann beider Schlesien bemühte sich, diese Mißhelligkeiten bald Anfangs beizulegen. Er ließ sich mit Friedrich zu Neumarkt in Unterhandlungen ein, konnte aber weiter nichts von ihm erhalten, als das Versprechen: er würde ihm Dienstags schriftlich oder mündlich Bescheid geben. Allein an dem nämlichen Dienstage (1. Mai 1509) schickte Friedrich seinen Absagebrief an die Breslauer. Mit ihm vereinigten sich einige zwanzig Edelleute, welche gleichfalls den Breslauern absagten. Herzog Karl v. Münsterberg, Dels, Graf zu Glaz befand sich grade damals zu Breslau; diesen schickte Kasimir als Unterhändler nach Piegniß mit dem Auftrage: die Güter auf Bürgschaft auszuliefern, die Fehde einzustellen und es auf ein Erkenntniß der schlesischen Stände oder des Königs ankommen zu lassen, doch Friedrich wies dieß Alles verächtlich zurück.

¹⁾ cf. Klose's Breslau S. 14. Thebesius Theil III. S. 3 sagt: Meine Mscr. melden einhellig, es wäre solches wider den Willen vieler Fürsten, Stände und Städte in Schlesien geschehen, als welche lieber Friedericum II. Herzogen zur Piegniß zu ihrem Haupt hätten (cf. Petzoldi Msc. de anno 1547 pag. 195 sq. Msc. Vrat. 1565 p. 399 sq. Rudingeri Mscr. fol. 88 a.) Fischeri Mscr. fol. 88 a sehet: Die Breslauer hätten um Casimirum angehalten vider Willen der Herren Fürsten und Stände. Daher kein Wunder, daß sie hinzusehen, es habe solches unsern Herzog Friedericum dermaßen erbittert, daß er den 11. Mai 1509 ihnen den Krieg angekündiget. Rudinger schreibt: Anno 1509 feria post cantate (6. Mai) dux Friedericus bellum indixit Vratislaviensibus.

Da wandten sich die Breslauer an König Wladislaus und baten ihn, er möchte den Fürsten und Ständen in Schlesien befehlen, sie bei der Lande Recht zu halten und nicht zu gestatten, daß man sie bedränge. Er möge Volk zu Roß und zu Fuß nach Schlesien schicken, damit aus dem kleinen Feuer kein großes entstehe, welches dem Könige und der ganzen Krone Böhmen zu schaffen mache (10. Mai 1509).

Aber in der nämlichen Stunde, als sie dies an den König schrieben, erhielten sie gegen 100 Absagebriefe von der Mannschaft, Ritterschaft und der Stadt Liegnitz.

Die Breslauer schrieben nun nochmals an Albrecht von Colowrat, obersten Kanzler des Königreichs Böhmen und an Andere, daß man ihnen helfe, damit Schlesien nicht zu einem Raubhause würde. Gleichzeitig sorgten sie für die Besetzung Neumarkts, indem sie den Wenzel von Reysewitz, Hauptmann zu Frankenstein deshalb angingen. An Herzog Friedrich jedoch schickten sie folgenden Absagebrief: „Es wisse hymitt der Eruchte, hochgeborne Fürste und Herr, Herr Fridrich, Herzog in Slesien zu Legnitz, Brigk u. s. m. von uns Rathmannen, Scheppin, Eldisten, gessworenen Kauffmann, Handtwercksmann und allen Eynwonern der königlichen Stadt Breslau, daß wir sampt unsern Dinern, Dinstleuten, Underthanen und Borwanten, Dyweile seine f. g. (fürstliche Gnade) uns unb. flagit und unerkanth des Rechten widder schuldigen Gehorsam der Ko. Mt. (Königlichen Majestät) zu Hungern, Behem u. s. w. unserß allirgnedigsten Herrn, und seines obirsten Hauptmans baidere Slesien, Namlich des Eruchten, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Kasimirs Herzogis in Slesien zu Teschen, Großglogau u. s. w. unserß gnedigen Herrn an stat der Ko. Mt. auch widder den angenommenen und bestettigten Landtfrid von seinem f. g. besigelt, befehdtigt und beschädigt hat, obir alles Gleichbitten zu Rechte nach Inhalt des Landtfrides vff Irkentniß der Herren Fürsten und Stende in Slesien oder vff der Ko. Mt., daß wir aus Grunde des natürlichen Rechtes und in keinem Mutwillen, adder einichem Ungehorsam seyner f. g. und alle seinen Underthanen, Dienern, Helffern, Edel und unedel, Pürgern, Gepauern und Verwandten syndt sein, und wullen uns solches Gewaltes und Unrechtes mit Gegintat uffhalten und unser und alle der unsern obgemelt

Ere hymit vorwart habin, und ab uns als einer Commun mehr und weitter Bewarung not sein möchte, wullen wir hymit uns und die unsern Bewardt haben.

Zu urkunde unser Stat Ingesigel hyran gedrucket.¹⁾

Als Friedrich bei dem Neumarkter Rathmanne anfragte: ob sie für oder wider ihn wären, gaben sie eine zweideutige Antwort. Die Breslauer schickten ihnen inzwischen Zimmerleute und Arbeiter zur Befestigung der Thürme und Mauern zu, auch einen Befehlshaber ihrer Reissigen und Fußknechte zu Neumarkt, den Rottenmeister Hans Hornig.

Am 16. Mai 1509 erbaten sich die Breslauer von Ulrich Schöf-Gotsche auffem Greifenstein, Ritter und Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, sicheres Geleit, Hülfe und Beistand für ihre Gesandten an den König von Böhmen, auch einen erfahrenen Krieger, der sie gegen Friedrich anzuführen vermöge. In ihrem Schreiben an den König bemerkten sie, daß Kasimir sich deshalb schwer zur Annahme der Hauptmannschaft entschlossen habe, weil er den Ungehorsam im Lande kenne und daß kurz nach Einsetzung Kasimirs, Herzog Friedrich feindselig aufgetreten sei. Inzwischen hatten die Neumarkter Bürger wenig für die Sicherheit ihrer Stadt gethan und waren in eben dem Maße unachtsam und sorglos, als der Feind thätig und rasch an die Ausführung seiner Pläne ging. Deshalb rügten die Breslauer solches sehr scharf, schickten ihnen auch Geschütz und Munition und versprachen Mehreres nachfolgen zu lassen.

Herzog Friedrich hatte aber seine Leute schon zusammengezogen und rückte mit denselben am Sonnabend vor Graudi (also schon am 19. Mai) gegen Neumarkt „da er um Seigers zwölff in eigner Person mit drei Haufen Reissigen und Fußknechten eine Viertel Meile vor der Stadt sich zeigte, drei Dörfer ausplündern und das Vieh nach Liegnitz treiben ließ. Die Breslauschen Reissigen und Hussaren verfolgten den einen Haufen, fochten lange mit ihnen, tödteten einige davon, verwundeten viele und namen ihnen einen Moß und Armbruste weg.

¹⁾ cf. Klose's Breslau S. 16.

Unterdeffen drangen die beiden andern Haufen zu der Stadt, deren Angriff aber man zurückschlug und einige von den Feinden erschoss.¹⁾ Sofort berichteten die Breslauer diesen Fall an den Hauptmann von Schlesien Casimir, sowie auch an König Wladislaus, hervorhebend, daß ihnen der König Hülfsstruppen versprochen habe, er möge deshalb die Lausitz aufbieten, da Friedrich den Landfrieden gebrochen und namentlich den Fürstentag zu Grottkau nicht abgewartet habe, welcher doch von Casimir zur Schlichtung der Mißhelligkeiten zwischen ihnen und dem Herzoge zu dem Behufe auf Sonntag Graudi (20. Mai 1509) angesetzt worden sei, sondern Tagß zuvor den feindlichen Einsall vollführt habe. Am 22. Mai kam die Nachricht, daß wiederum ein Haufe verdächtiger Leute ins Neumarktsche eingedrungen wäre, nach Breslau und die Rathsherren ermahnten die Bürger und Hussaren zu Neumarkt, mehr Ordnung und Wachsamkeit als voriges Mal zu beobachten, denn man erwarte wiederum einen nächtlichen Angriff von den Piegnißern. Doch stellte sich das Gerücht als ungegründet heraus; denn der Herzog hielt sich ganz still und ließ den Leuten das aus den drei Dörfern geraubte Vieh auch wiedergeben.

Auf dem Fürstentage zu Grottkau ward von den Fürsten und Ständen beschloffen: sich dem Willen des Königs gehorsam zu erweisen, wosern Herzog Friedrich auf des Königs erstes Schreiben kein Gewicht lege und dem Befehle desselben zuwider handle. Der Bevollmächtigte Wladislaus' Gynderzich Tunkel von Bienikſko Boigt in Niederlausitz begab sich zu dem Behufe Mittwoch vor Pfingsten (23. Mai 1509) nach Piegniß, um mit dem Herzog zu unterhandeln. Doch vergebens. Die beiderseitigen Ansprüche waren der Art, daß kein Vergleich jezt zu Stande kommen konnte. Namentlich merkten die Breslauer, daß die Unterhandlungen keinen günstigen Erfolg haben würden, weil ihnen inzwischen mehrere Absagebriefe von Piegnißer Reitern, worunter auch einer vom Schwarzen Christoph²⁾ war, zukamen. Die Breslauer schickten deshalb zur bessern Vorsicht noch einen aus ihrer

¹⁾ cf. Klose's Breslau S. 18 und 19.

²⁾ Von diesem Fehder und Räuber siehe weiter unten.

Mitte nach Neumarkt, den Hans Croel, um dem Hauptmann daselbst mit Rath und That beizustehn und das Volk in Gehorsam zu halten. Es ward den Neumarktern vorgeworfen, bei dem vorigen Einfall nicht gehörig wachsam gewesen zu sein, indem die auf dem Thurm die Feinde nicht gemerkt und sie so der Stadt sich haben nähern lassen. Den Husaren ward verboten, außerhalb der Stadt sich so unvorsichtig hinaus zu wagen, weil man diesen besonders nachtrachte.

Friedrich bot List und Gewalt auf, seinen Kampf zum endlichen Siege zu bringen. Er ließ den Kaufmannsgütern, die mit Breslau in Verbindung standen, überall auflauern. Unter Anderm schickte er heimlich am 24. Mai mehrere seiner Leute nach Bunzlau, ohne daß die Einwohner etwas davon ahnten, damit sie die dort abgelegten Güter mit Gewalt wegnähmen. Die Breslauer jedoch warnten sie, ihre Stadt mit Wachen wohl zu versehen, daß ihnen vom Herzog kein Schaden zugefügt werden könnte. In Neumarkt, worauf es am meisten abgesehen zu sein schien, wurden die Fußsoldaten mit den Bürgern vermischt, Schreckläute und andre Wehre auf den Mauern und Wällen zur Vertheidigung angebracht. Als um diese Zeit (1. Juni) zu Frankenstein Jahrmarkt abgehalten wurde, hatten sich 40 Reisige von Friedrichs Leuten um Jordansmühle (N. D. 2½ Meile von Nimptsch) begeben, um mehreren Breslauer Bürgern aufzulauern, und wenn diese von Jordansmühle abzögen, dieselben anzugreifen und zu beschädigen. Diese waren jedoch auf ihrer Hut und entrannen größtentheils dem Verderben. Doch geschah es, daß 4 Pferde, welche dem Bevollmächtigten Dunkel von den Breslauern geliehen worden waren, um mit einem Wagen nach Glas zu fahren, von den Reitern in dem Kretscham zu Jordansmühle geraubt wurden. Ein trauriges Bild des Bruder- und Bürgerkrieges. Es wurden am 1. Juni noch 40 Landsknechte nach Neumarkt zur Verstärkung geschickt und dem Rathe daselbst aufgetragen, gleichfalls durch Reisige Streifzüge bis nach Biegnitz zu machen, um wo möglich die 4 Pferde wieder einzufangen, Rundschafter auszusenden und dem Feinde Schaden zuzufügen, die Stadt jedoch dabei nicht von Besatzung zu entblößen. Friedrich ließ nicht nach seine Reiter auszusenden und diejenigen zu schlagen, zu fangen und zu berauben, welche

den Breslauern Waaren und Lebensmittel zuzuführen. Er hielt sie gleichsam im Blokadezustande, und hatte es vorzüglich darauf abgesehen, ihren Lebensnerv, ihren ausgebreiteten Handel, zu durchschneiden, wenn es ihm gelänge, die Handelsstraße von Polen nach Breslau zu hemmen und den Strom der Verkehrswege anderswohin zu leiten. So hatte er in der Frohnleichnamswache (8. Juni) zwei Kaufmannsdiener bei Ohlau durch seine Leute aufheben, ebenso einen armen Gesellen, wie es in dem Schreiben an Sigmund Pruffer, Breslauer Gesandten bei Wladislaw, heißt, welcher Schweidnißer Bier nach Breslau führen wollte, bei dem Kretschmer zu Hürnsee eine Meile von Schweidniß die Bierfässer auf dem Wege zerschlagen, acht Pferde wegnehmen und nach Liegniß führen lassen; nicht minder zwei Marktzieher, die von Frankenstein mit Gewaaren nach Breslau ziehen wollten, beraubt, bestrickt und nach Liegniß geführt.

Die Breslauer hatten am 6. Juni den Neumarktern aufgegeben, wo sie es vermöchten, die Feinde zu fangen, ihre Knechte und Vieh, auch Hab und Gut fortzunehmen, doch der Jungfrauen, Frauen und Kinder zu schonen. Auch sollten sie den Edelleuten, Bauern und armen Leuten keinen Schaden zufügen, welches vor Allem den Husaren eingeschärft werden mußte. Am 7. Juni jedoch widerriefen sie den Befehl, weil durch Herzog Casimir inzwischen Unterhandlungen eingeleitet worden waren.

Den Breslauern lag es besonders daran, daß der König von Böhmen seine Maßregeln gegen Friedrich baldigst ergreifen und noch vor der Ernte ernstlich einschreiten möchte, damit sich Friedrich in seinen Städten nicht verproviantiren könne. Sie schrieben deshalb (am 12. Juni) an Wladislaw und bemerkten zugleich, daß ein Verbot ergehen möge, von den aufgehaltenen Gütern etwas zu kaufen.

Höchst charakteristisch sind jedoch die Worte in diesem Briefe und werfen ein klares Licht auf die Gesinnung und das Ziel der Breslauer, daß sie wie echte Kaufleute bei der ganzen Affaire einen positiven Gewinn zu erlangen strebten. Es heißt nämlich in demselben: „Sie bitten, daß der König Alles, was sie an Festen nebst den dazu gehörigen Orten

in diesem Kriege dem Herzoge abnehmen würden, der Stadt Breslau erblich zueignen möchte.“

Mit Recht mußte Friedrich, der dieß in seinem hellen Geiste durchschaute, Alles dran setzen, diesen seinen gefährlichen Nachbarn, die ihm so auf den Leib rückten und um Land und Leute bringen wollten, die Spitze zu bieten und sich zu wahren. Gerade suchte er durch Verzögerung der Friedensverträge zuerst die Ernte abzuwarten und die Waaren vor dem Breslauer Markt abzuhalten, um so seine Feinde, die ihm seine fürstlichen Rechte zu schmälern suchten und ein Gelüste nach seinen Länden trugen, desto empfindlicher zu züchtigen. Mit aller ihm innewohnenden Energie widerstand er jedem Vorschlage seiner Feinde und fand bei seinen Unterthanen die bereitwilligste Unterstützung.

Die Unterhandlungen, von denen oben die Rede war, wurden durch Herzog Bartholomäus von Münsterberg auf Veranlassung Kasimirs mit Friedrich gepflogen, führten aber zu weiter keinem Resultate, als zu einem 4tägigen Waffenstillstande (vom 11—14. Juni). Aber nur für seine Person und die an seinem Hofe lebten, versprach er Frieden in diesen Tagen, nicht für die Reiter, die außerhalb seines Hofes umherzogen, denn es wäre nicht so viel Zeit, um sie noch zu benachrichtigen. Wahrscheinlich war hierunter der schwarze Christoph und seine Helfershelfer gemeint, welche raubten und plünderten und Alles darniederschlugen, was sich ihnen widersetzte. Die Breslauer ihrerseits verwahrten sich so durch die Clausel, daß der Stillstand nur sie und die Thren in Neumarkt beträfe.

Damals herrschte über Sagan der Kurfürst Georg von Sachsen; auch er bemühte sich den Frieden zwischen den Schlesiern wieder herzustellen. Er schickte deshalb seine Rätthe Georg von Sliben, Berwieser zu Sagan und Seifried von Neche zu Kunzendorf nach Liegnitz und Breslau, um die Sache zu ordnen. Doch vergebens, denn Friedrich bestand darauf, daß die Breslauer ihm 16,000 fl. auf 30 Jahre leihen sollten von seinen Renten auf die Stadt Liegnitz zu lösen, und wofern dieß nicht geschehe, wolle er das Aeußerste dran setzen. Als man ihm vorschlug: Es solle ein Gericht aus den königlichen und fürstlichen Rätthen, so wie aus seinem Freunde

Herzog Bartholomäus und seinen eignen Rätthen bestehend, zusammengesetzt werden, um den Streit zu entscheiden, brach Friedrich in die merkwürdigen Worte aus: „Ich bin ein Fürst des Reiches, darum darf ich die Sache vor alle diese Richter nicht kommen lassen, ich würde auch die Breslauer nicht verklagen, bevor sie nicht den Bauern aus Raussie und die so den Bauern gefangen und weggeführt, auch die, welche den Bauern angenommen und gefänglich hätten einsetzen lassen, in meine fürstliche Freiheit (Gewalt) gestellt haben, alsdann bin ich bereit, die Rechte in der Sache entscheiden zu lassen.“ Er war sich als souveräner Fürst seines Landes bewußt, der von seinen Prärogativen nichts aufzugeben gemeint war, zumal es sich um die Freiheit und den Schutz seiner Unterthanen handelte. Doch die stolzen und vermögenden Breslauer willigten nicht darein, indem sie vorgaben, daß solches den Rechten des Landes und ihren alten Privilegien viel zu nahe träte.¹⁾

Es war also kein Wunder, daß auf diese Weise der traurige Bürgerkrieg weiter fortbrannte, da sich beide in ihrem Rechte wähnten und jeder im Besiz von Unterpfeand war.

Der Vorschlag des betreffenden Kaufmanns, dessen Güter in Piegniß angehalten worden waren: Dem Herzog Friedrich 8000 fl. auf 3—4 Jahre unter gehöriger Bürgschaft zu leihen, damit ihm seine Waare ausgeliefert würde, nahm Friedrich nicht an, da solches mit seinen eigentlichen Intentionen und der verlangten Sühnung nicht harmonirte.

Die Breslauer hatten unter Anderm an ihren Gesandten Pruffer zu Prag geschrieben, daß der Stadt Breslau durch Verzögerung der Fehde Gefahr drohe, indem zu besorgen wäre, daß der Handel von dannen auf andere Orte käme, „als ihunder die Werlt geschickt und in Füränderung ist“, und sei keine Reitern in Elessien also arg gewesen, als diese Herzogs Friedrichs Fehde. Es möge der König Wladislaus schleunigst Hülfe senden.

Indeß rüsteten sich beide Parteien sowohl durch die Macht des Wortes als der Waffen, denn ebenso wie Friedrich den

¹⁾ cf. Klose's Breslau Seite 23.

Herzog Bartholomäus und Hans Eyrne an den Hof nach Prag schickte, so veranlaßten die Breslauer, daß außer ihrem beständigen Gesandten Pruffer auch noch der Marschall Prodigky vom Herzog Casimir dorthin abgeordert wurde, um ihrer Sache größeres Gewicht zu verleihen. Den Reitern und Ritztern Friedrichs gegenüber nahmen sie mehrere polnische Söldner in Dienst. Es ist interessant, einen Schadebrief (Entschädigung) aus jener Zeit zu lesen, wie sie ihn den betreffenden Kriegern übergaben.

Am Tage Viti (15. Juni) ging der Waffenstillstand zu Ende, da erhielt die Neumarkter Besatzung den Befehl, daß sie die Feindseligkeiten wieder beginnen und zwar dadurch, daß sie die Edelleute, Bürger und Bauern fangen und bestriechen, wie es ihre Feinde thäten, hingegen nicht brennen und Vieh rauben sollten. Sie erhielten auch Munition, bestehend in zwei Pfund Zündpulver, sammt Blei, Formen und Modelle hatten sie ihnen bereits zur Genüge gesandt und versprochen noch ein Mehreres. Dessenungeachtet überfielen die Liegnitzer am 23. Juni bei Zobten 3 Marktzieher, welche Lebensmittel nach Breslau führten, warfen sie nieder, schlugen sie, und nahmen ihnen drei Pferde und die Waaren ab. Es scheint, daß die Neumarkter Söldner sich mehr dort zeigten, wo es galt wehrlose Dörfer und Gehöfte niederzubrennen, zu rauben und Vieh wegzutreiben, als wo sich die tapfere Gegenwehr im ehrlichen Kampfe bewährte, denn die Breslauer machten ihnen in dieser Beziehung die gerechtesten Vorwürfe. Um den Feind, welcher sich unweit des Zobtenberges aufhielt, plötzlich zu überfallen, sandten die Breslauer mehrere von Neumarkt am 26. Juni ab, ihr Heerzeichen sollte St. Johannis Haupt (das Breslauer Stadtwappen) sein, und wenn sie die Feinde überwältigten, so sollten sie dieselben, soviel sie vermöchten, erwürgen und die übrigen bestriechen. Es scheint aber dort zu keinem Coup gekommen zu sein. Wohl aber hatten die Liegnitzer zwei Böhmen einige Meilen von Schweidnitz beraubt, die sich zu weit von ihrem Gefolge bei den 50 Wagen und der Bedeckung der Reifigen entfernt hatten, dasselbe Schicksal erfuhren andere nahe bei Jauer.

Diese neuen Gewaltthätigkeiten, verbunden mit dem Mißmuthe über den Kostenaufwand, den die Besoldung von 500

Reisigen und 500 Fußknechten verursachte, trieb die Breslauer an, energischer als bisher bei dem Könige einzukommen, sich mit Waffenmacht ihnen anzuschließen und so dem Gegner zu Leibe zu gehen. Sie waren entschlossen, eher Alles dran zu setzen, als auch nur einen Heller dem verhaßten Herzog Friedrich zu geben oder zu leihen.

Sie schrieben an Pruffer: Er möge dem Könige vorstellen, daß sich Herzog Friedrich nach Allem bisher Versuchten nimmermehr zum Gehorsam ohne Strafe und Ausrottung verstehen würde, sondern er gehe bloß mit Aufzügen und unbequemen Vorschlägen um und hoffe auf des Königs Tod. Ferner heißt es in dem Briefe: „Denn er ist zu vil schuldig, daß ihn der Bucher ganz unterdrückt und muß Gelt haben.“

Der König möge Herzog Kasimir als obersten Hauptmann auftragen, Völker zu sammeln und unverzüglich den Herzog anzugreifen, ehe die Ernte herankomme und er seine Festungen bespeisen könne. Außer Kasimir möge der Hauptmann Ulrich Schöff und der Landvoigt von den Sechsstädten ihre Mannen mit den Breslauern vereinigen, den Adel fangen und bestücken, die Bauern wegtreiben bis die Fürsten und das Land sich in das Lager vor Liegnitz und andere Sloss und Städte funden. Alsdann wol zu verhoffen, Herzog Friedrich in korb gewaldigt würde. Zu Ausrottung des ungehorsamen sol uns kein mögliches zu schwer sein.

Auf diese Aufforderung ließ sich endlich König Wladislaus bewegen, den Fürsten und Ständen in Schlessien jedem besonders mit eignen Fußboten am 22. Juni 1509 zu verkünden und ihnen ernstlich den Befehl zu ertheilen: „in Bereitschaft zu sitzen und den Herzog Friedrich zu überziehen, wo er des Königs Gebot ungehorsam befunden würde.“ Noch ganz besonders wurde Herzog Kasimir beauftragt, diesem Ueberziehen Nachdruck zu verschaffen und zu dem Behufe sollten ihm vom König 200 Reissige und ein Anführer für die Belagerung schleunigst zugesandt werden. Als die Breslauer dies erfuhren, waren sie über die Maßen froh, und mochten bereits in ihren Gedanken die Theilung der Liegnitzer Lande vollständig vorgenommen haben. Doch die Freude

sollte nicht von Dauer sein. Der wankelmüthige Charakter Wladislaus' zeigte sich hier im vollsten Lichte, denn Montag nach Mariä Heimsuchung (9. Juli) bekam Herzog Casimir einen Königl. Brief, nicht unter gewöhnlichem Königl. Insignel, auch nicht mit Dr. Augustins Hand unterschrieben, sondern mit einer andern Hand, auch unter einem kleinen Petschaft, woraus die Breslauer schlossen, daß er nicht aus der Böhmischn Kanzelei gegangen; wer ihn aber ausgemittelt und ausgefertigt hatte, wußten sie nicht. In diesem Schreiben nun befaßl der König dem Herzog Karl und Ladlaw von Trebaw den Handel zwischen Herzog Friedrich und den Breslauern zu verrichten und gütlich beizulegen.

Dieser Brief setzte die Breslauer und auch Casimir in den größten Schrecken, denn offenbar mußten hier die Freunde Friedrichs zu seinen Gunsten bei dem Könige gewirkt und die höchlichsten Vortheile errungen haben. Wahrscheinlich mochte auch Wladislaus den Sachverhalt klarer durchschauet und eingesehen haben, daß es den Breslauern vorzüglich um Vergrößerung ihrer Territorien auf Kosten der Liegnitzer abgesehen sei und eingedenk des Uebermuths und der Hartnäckigkeit der stolzen Stadtbürger gegen den großen Podiebrad, suchte er die Sache gütlich beizulegen, wozu sich Friedrich auch jetzt verstand, da ihm die Gefahr so nahe auf den Hals rückte. Nochmals boten die Breslauer alle Mittel auf, um den König auf einen andern Sinn zu bringen. Sie stellten vor, wie Friedrich eine wüste Feste, den Rygel (N. D. 27 $\frac{1}{2}$ Meilen von Striegau) befestigen ließe, wie er Kaufmannsgüter zu Görlitz, Bunzlau, Lauban 2c. niedergelegt habe, wie er drauf ausginge, den Krieg in die Länge zu spielen, um sich vorher erst gehörig verproviantiren zu können.

Doch die Hoffnung der Breslauer auf Eroberungen sank völlig, als der Königliche Bevollmächtigte Ladlaw v. Bußkowitz Dienstag am St. Alexitage (17. Juli 1509) in Breslau ankam und sich Donnerstag darauf am 19. nach Schweidnitz begab, um die Unterhandlung mit Herzog Friedrich vorzunehmen und zu beendigen. Von Breslaus Seite waren zugegen Kunrad Sawrmann, Jakob Rothe, Hans Hornig, Leonhard Bogel u. a. Glückliche kam nun der Friede unter folgenden Bedingungen zu Stande: daß alle Fehde ab seyn

und jeder Theil dem andern zu Recht stehn solle, wie Schlesien von Alters begnadigt sey. Alle angehaltene Güter unentgeltlich frei gegeben, Herzog Friedrich unbesprochen bleiben, die Schäden wegen des Kunz Sauermann Sache (die Münze betreffend) sollte durch Herzog Karl von Dels als gewillführten Richter gesühnt oder entschieden werden; die Straße wie vor Alters geöffnet sein und Herzog Friedrich des Königs Gnade erwerben, der Fehdebrief zurückgegeben werden."

Am 25. Juli wurde der Neumarkter Besatzung der strenge Befehl ertheilt, sich jeder Feindseligkeit bei Leib und Gut zu enthalten, da der Friede mit Herzog Friedrich ganz abgethan und verrichtet sei. Die Kaufleute könnten getrost jetzt wieder nach Liegnitz reisen und man möge ihnen die nöthigen Geleitsbriefe ausstellen. Am 26. Juli schickten sie dem Herzoge seine Absagebriefe imgleichen die seines Hofgesindes und seiner Unterthanen zu, und forderten die ihrigen zurück.

Die Söldner, welche sie vom Könige Kasimir in Polen auf $\frac{1}{4}$ Jahr gemiethet hatten, schickten sie demselben mit dem seltsamen Bedeuten (charakteristisch für jene Zeit) zurück, daß sie die noch fehlende Zeit bis zu Ende des Vierteljahres in Kasimirs Dienste treten sollten, wenn er ihrer bedürfe, bezahlt seien sie bereits.

Also endete eine Fehde nach einem Zeitraume von fast 9 Monaten, welche Raub, Mord, Verheerung, Plünderung und Blutvergießen, Angst, Kummer und Sorge über Schlesien gebracht und sowohl in ihren Ursachen als in ihren Folgen keine Bedeutsamkeit enthielt.

Man möchte das Ganze mehr der jugendlichen Vollkraft und Rauflust des Fürsten zuschreiben als einer mit besonnenem Plane vorgezeichneten That; obwohl nicht geleugnet werden kann, daß im Hintergrunde mancher kühne Entwurf zur Erweiterung der Macht von beiden Seiten der Kämpfenden geschlummert haben mochte, der durch die Gleichmäßigkeit der Wehrkraft neutralisirt wurde.

Die schnelle Ausöhnung und das plötzlich friedfertige Benehmen Friedrichs mochte hauptsächlich wohl darin seinen Grund haben, daß König Wladislaus anfangs mit den Angelegenheiten seines Sohnes Ludwig, dem er die ungarische und böhmische Krone noch bei seinen Lebzeiten zu verschaffen gedachte, sehr in Anspruch genommen war und daher dem Liegnitzer Fürsten Concessionen machte. Es gelang dem Könige auch, den 5jährigen Prinzen Ludwig am 11. März 1509 zum König von Ungarn und Böhmen in Prag krönen zu lassen. Die Prinzessin Anna, Ludwigs Schwester weinte, weil sie nicht so wie ihr Bruder mit einer Krone geziert worden sei. Der Vater nahm die Krone und setzte sie ihr mit eigener Hand auf und die Böhmen versprachen ihr die Nachfolge, wenn etwa der junge Ludwig ohne Erben sterben sollte.

Wladislaus aber gab die Versicherung, daß er diese seine Tochter ohne Einwilligung der Nation an Niemanden versprechen oder vermählen wolle.

Einer der vorzüglichsten Gründe, welche Friedrich bewogen, den Frieden mit den Breslauern so schnell abzuschließen, war die Absicht, die er hegte, sich um eine Gemahlin aus dem Familienkreise des Königs zu bewerben, wozu ihm auch einige Hoffnung bereits gegeben worden war. Es sollte ihm eine Schwester des Königs vermählt werden, mit den Fürstenthümern Glogau und Troppau als Heirathsgut. Doch durch die Einflüsterungen der Höflinge, einem so klugen Fürsten wie Friedrich nicht solche Nachtfülle zuzuwenden, und durch die lauten Klagen der Breslauer wegen der Gewaltthätigkeiten Friedrichs, die bei dem Ohre des schwachen Königs Gehör fanden, ward die Sache rückgängig gemacht. Später jedoch realisirte sich dieses Project und Friedrich heirathete Elisabeth, eine Tochter Casimirs Königs von Polen und Schwester Wladislaus.

Nach dem Frieden Breslau's mit Friedrich im Juli 1509 vereinigten sich mehrere Städte (Breslau, Jauer, Striegau, Löwenberg, Bunzlau und Hirschberg), um sich wider die Fehden und Räuber zu sichern, sie machten Friedrich (a. 1512) gegen einen Jahrgehalt zu ihrem Hauptmann und hatten solches nicht zu bereuen.

König Wladislaus, der bisher die Huldigung in Schlesien noch nicht erlangt hatte, weil in dem Pakt zwischen Matthias und Wladislaus eine Summe von 400,000 Dukaten für die abgerissenen Länder Schlesien, Mähren und Lausitz von Ungarn zu zahlen stipulirt war, kam am 29. Januar 1511 mit seinen beiden Kindern nach Breslau, doch auch diesmal zerschlug sich der Huldigungs-Akt an dem eben berührten Hinderniß, da weder die Stände noch der König zahlen mochten und worauf die Ungarn nicht verzichten wollten. Die Stiftung einer Universität und die Feststellung wegen des Stapelplatzes (Niederlage für polnische Waaren) unterblieb gleichfalls. Bei der Münzordnung, welche auf dem Fürstentage daselbst eingerichtet ward, theilten sich auch die Herzöge Friedrich und Georg. Aber als ganz vorzüglich wichtig müssen wir den sogenannten Willebrief betrachten, welchen der König unserm Friedrich II. am Tage vor seiner Abreise von Breslau, 14. April 1511 übergab, kraft dessen der Herzog die Erlaubniß erhielt: eigenmächtig über sein Fürstenthum nach Gefallen zu verfügen, sowie Testamente und Erbverträge zu machen. Wir werden im Anhange den Wortlaut dieses höchst merkwürdigen Dokuments bei dem Abschnitt über die Erbverbrüderung wiedergeben, weil dieses das wichtigste Aktenstück für die Rechtsbasis Preußens an Schlesien geworden ist. Der sorglose König in seiner Gutmüthigkeit ahnte nicht, welch eine Waffe, viel mächtiger als der stärkste Mauerbrecher oder Hundertpfünder, dieses Pergamentblättlein in der rechten Hand geworden ist.

Dagegen hatte derselbe König a. 1510 den Böhmen versprochen, von den schlesischen Fürstenthümern nichts ohne ihre Bewilligung zu veräußern und Nationalböhmern zu Landeshauptleuten der Erbfürstenthümer zu bestellen, welches letztere Schlesien zu einem untergeordneten Gliede des böhmischen Staatskörpers herabsetzte, thatsächlich aber nie ausgeführt ward. Wladislaw reiste also unverrichteter Sache am 15. April 1511 von Breslau nach Ungarn ab.

Kurze Zeit nach Erlangung des Willebriefes gab Friedrich in Gemeinschaft mit seinem Bruder Georg, da sie ihre Länder mit gesammter Hand (siehe oben) belehnt erhalten hatten, seinen Ständen zu Liegnitz, Goldberg und Hainau ein Landes-

Privilegium, daß seiner sonderbaren Klauseln halber wörtlich im Anhange folgen soll. Es erhellt aus demselben, daß die Schuldenlast, welche die beiden Brüder von ihrem Vater Friedrich I. überkommen, eine höchst bedeutende gewesen sein mußte und sich von Jahr zu Jahr durch die Zinsen vergrößerte, so daß, wie die Breslauer erwähnten, (siehe oben) der Herzog fast dahin gebracht worden wäre, seine Länder zu veräußern, um den Gläubigern gerecht zu werden. Aus dieser Noth retteten ihn die Stände, indem sie ihm mit ihren Leuten eine solche Steuer auf 3 Jahre bewilligten, wodurch die auf Bezahlung Drängenden befriedigt und abgewiesen werden konnten. Dafür gewährt er die Freiheit, daß die Feudalgüter auch auf Seiten-Verwandte vererbt werden können, ja selbst auf Erben weiblichen Geschlechts. Der Inhalt dieses Documents wird von Thebesius Theil III. S. 5 angegeben.

Ein ähnliches Privilegium erhielt die Stadt Haynau am 20. Januar 1512 (am Tage Fab. Seb.), des Lüben'schen Reichbildes wird jedoch nicht gedacht. Am 13. Februar (am Tage St. Valentini) 1512 bestätigte Friedrich II. die Privilegia der Stadt Haynau.

Wir finden uns veranlaßt einen der letzten Privatkriege und Fehden in Schlesien etwas ausführlicher zu behandeln, da mehrere der Geschichte unserer Stadt angehörige Persönlichkeiten daran Theil nahmen.

König Podiebrads Sohn Heinrich I. hinterließ einen Sohn Karl, welcher das Herzogthum Dels erhielt, die Grafschaft Glatz hingegen war bereits 1500 an die Grafen von Hardeck für 60,000 Kronen verkauft worden. Der älteste Sohn Podiebrads Victorin († 1500) vererbte seinem Sohne Bartholomäus das Fürstenthum Münsterberg und hatte B. einen großen Theil des Glogauischen Fürstenthums, nämlich das freistädtische und grünbergische Gebiet vom Könige Vladislaus als Pfandstück an sich gebracht, auch das Recht erhalten, daß an Brandenburg verpfändete Croffen wieder einzulösen. Bartholomäus war es nun, welcher in eine erbitterte Fehde mit den Breslauern gerieth, und den alten Haß, den die Metropole Schlesiens gegen seinen Großvater in so gif-

tiger Weise hartnäckig an den Tag gelegt hatte, wieder von Neuem ins Dasein zu rufen schien. Die Veranlassung war eine seltsame, die Sitten jener Zeit recht scharf charakterisirende.

Im Jahre 1478 reiste ein angesehenener Kaufmann, Namens Johannes Rintfleisch von Breslau in Handelsgeschäften nach Polen. Als er in der Stadt Plocz übernachtete, stahl ihm der Wirth 590 Dukaten. Doch war Rintfleisch so glücklich, den Dieb bald auffindig zu machen und vor Gericht zu überführen. Das Urtheil lautete auf Hängen des Schuldigen. Nun war aber kein Scharfrichter an dem Orte und das höchst eigenthümliche Gesetz dieses Orts und der Umgegend lautete: „daß, wenn jemand einen andern eines Criminalverbrechens bezichtigt und der Verklagte der Todesstrafe für schuldig erachtet wird, bei Ermangelung eines Scharfrichters der Kläger selbst die Hinrichtung vollziehen muß, weigert er sich, so hat andrerseits der Verbrecher das Recht, ihn hinzurichten.“¹⁾

Als dem Breslauer dieses Urtheil verkündet war, gerieth er außer sich und bat und flehte, daß man ihn ruhig seines Weges ziehen lassen solle, er wolle das Gestohlene gern missen und noch ebensoviel dazulegen. Doch das half nichts, da der Dieb sich bereitwillig erklärt hatte, sich in Alles zu fügen. Es blieb dem armen Manne nun natürlich nichts weiter übrig, wollte er nicht selbst sein Leben schmachlich einbüßen, als den Delinquenten aufzuknüpfen. Er that es mit schmerzlichem Gemüthe, ließ sich aber sowohl von der Stadt als auch vom König von Polen ein Schreiben geben, worin der Sachverhalt dargelegt und der Zwang, der gegen ihn in Folge der Landes-sitte ausgeübt ward, klar zu Tage trat. Dessenungeachtet ward er in Breslau als unehrlich gehalten, weil er Henkersdienste

¹⁾ A veteri apud nos consuetudinem certam fuisse: quod si quis alterum de furto, alia re capitali, facinore criminaliter convenerit actionemque suam ita intendit et prosecutus est, ut conventus super huiusmodi furto vel facinore convinceretur et sic convictus ultimo supplicio deputaretur, cum non esset lictor, qui justitiam exsequeretur, ipse actor talem exsequutionem facere secundum convicti demerita vel suspendendo aut alias prout jure congruebat ex consuetudine cogebat de necessitate, nisi periculum corporis et talionis penam noluisse incurrere. So heißt es in dem Schreiben aus Plocz d. d. 13, Dez. 1501. cf. Klose's Breslau S. 67.

verrichtet, und von jedermann gemieden. Der Kummer hierüber nagte so an seiner Seele, daß er bald darauf seinen Geist aufgab.

Nun hätte man vermeinen sollen, wäre die Sache abgethan gewesen; aber nein, das Vorurtheil jener Zeit begnügte sich nicht mit der Achtung des Vaters, sondern trug auch sein Ausschließungswesen auf die Kinder über; (nicht nach dem biblischen Spruche, Kinder sollen nicht für Väter und Väter nicht für Kinder leiden u.) Christoph Rintfleisch, Sohn des vorigen, Erbherr von St. Catharin (Rasselswiß) ward auf Betrieb der Consuln Beisitzer des Manngerichts zu Breslau; aber die andern Richter weigerten sich, mit ihm zu Gericht zu sitzen. Christoph beschwerte sich deshalb bei dem König Wladislaus und dieser gab ihm a. 1501 einen Sentenzbrief, mittelst dessen er als ehrlicher Mann und rechtlicher Beisitzer erklärt und den Breslauern streng befohlen ward, ihn förderhin nicht mehr zu kränken. Allein trotzdem verharrten die Breslauer bei ihrem Sinne und duldeten den Rintfleisch nicht als Beisitzer unter sich. Der König legte hierauf a. 1507 der Stadt Breslau wegen ihres Ungehorsams eine Geldbuße von 100 Mark Silber auf, die er dem Herzog Bartholomäus von Münsterberg schenkte, mit dem Auftrage, selbige sich auszahlen zu lassen. Die Breslauer jedoch weigerten sich diese Summe zu zahlen und Wladislaus, der einsah, daß seine Schenkung der Anlaß zu einer Fehde werden würde, verbot dem Herzog Gewalt zu gebrauchen, und den übrigen Ständen und Fürsten, sich hineinzumengen. Bartholomäus aber kehrte sich hieran nicht, sondern forderte das Geld. Als die Breslauer dem nicht nachkamen, sondern die Schützlinge des Herzogs, worunter auch Raubritter und Fehder waren, aufzuheben und hinzurichten befahlen, ja einen seiner Hofleute, den Balthasar Bischofsheim, auf offener Landstraße tödteten, beschloß der Fürst schreckliche Rache an ihnen zu nehmen. Im Jahre 1512 schickte die Stadt eine Gesandtschaft nach Ofen, um den Verkehrsweg und die Niederlage der Waaren mit den Glogensern zu ordnen; der Herzog paßte ihr mit einigen Reitern auf, um sie gefangen zu nehmen oder niederzuhauen, fand aber das Gefolge zu groß und zu gut bewaffnet und unterließ den Anschlag. Nun griff er zu den Waffen und zog ein Heer

von Landesbeschädigern und Fehdern zusammen, um die Breslauer anzugreifen. Diese waren aber gewarnt, denn durch den Städtebund,¹⁾ welcher gegen die Räuber und Fehder gerichtet war, erfuhren die Breslauer das Vorhaben; Friedrich II. von Liegnitz, als Hauptmann dieses Bundes, welchem die Breslauer 500 fl. jährlich als Sold zahlten, mußte sie in Folge seines Amtes darauf aufmerksam machen, daher trafen sie Gegenanstalten. Sie besetzten Kanth, besetzten es mit 400 Fußknechten und 60 Reifigen, mit Wagen, Schlangenbüchsen und Haubitzen und forderten, nachdem sie förmliche Fehdebriefe erhalten hatten, ihren Hauptmann, den Herzog von Liegnitz nebst der Stadt Schweidnitz auf, ein allgemeines Aufgebot der königlichen Städte zu veranstalten und entweder den Angriff ganz zu verhüten oder dem Feinde vereint entgegen zu gehen.

Um diese Zeit mochte es sein, daß der Herzog Casimir von Teschen die Statthalterschaft über Niederschlesien dem Herzog Friedrich II. von Liegnitz theilweise überließ, welcher sich nach dieser Würde schon längst gesehnt hatte. Allein die neuen Händel zwischen Breslau und Bartholomäus kamen ihm sehr ungelegen, da die Breslauer ihn als Statthalter und Bundeshauptmann ernstlich angingen, seiner doppelten Verpflichtung gemäß ihnen zu helfen; doch er zögerte, weil er selbst verwandt und befreundet mit dem Enkel Podiebrads nicht brechen wollte, dem er bei seinen Fehden mit den Breslauern manchen Vortheil zu verdanken hatte und dessen Schützlinge früher auch die Seinigen waren.

Bartholomäus, dem der Eingang ins platte Land nicht verwehrt war, da die Breslauische Besatzung in Kanth die Weisung, mit den Schweidnitzern sich zu vereinigen und ihm entgegen zu gehen, nicht befolgt hatte, rückte am 14. October 1512 mit 800—1000 Mann vor Kanth und stürmte das Schloß, wurde aber zurückgeschlagen und nun selbst von den Breslauern angegriffen, die ihm in einem dreistündigen hart-

¹⁾ Es gehörten eigentlich folgende Städte dazu, nämlich: Breslau, Neumarkt und Ranslau, Schweidnitz, Jauer, Striegau, Reichenbach, Löwenberg, Bunzlau, Hirschberg, Vollenhain, Landeshut, Schönau, Pähn, Groß-Glogau, Sprottau, Gohrau, Grünberg und Schwiebus.

nächtigen Gefecht eine bedeutende Niederlage beibrachten. Von den Breslauern blieb kein Mann, von den Feinden über 60. Auch wurden viele Gefangene gemacht und 2 Paniere erbeutet, welche im Triumphe in der Elisabeth- und Maria-Magdalenen-Kirche aufgehangen wurden. Um diese Niederlage zu rächen verbrannte der Fürst sehr unfürstlich viele Dörfer und zwar deshalb, weil, wie die Breslauer ihm vorwarfen, er ihnen in den Absagebriefen nicht mit Brand abgesagt hatte.

Der König schickte eine Commission an die Stände und Fürsten, um Bartholomäus und seine Helfer zu unterdrücken, doch nur einen traf das Geschick, nämlich Christoph von Reisewitz (der Schwarze), er wurde ein Opfer der Mandate des Königs. (Siehe weiter unten). Den Breslauern wünschte er Glück zu ihrem Siege, ohne die Beeinträchtigung seines Obergerichtes-Amtes zu berücksichtigen. Aber sollte man es glauben, kurze Zeit darauf erhielt Bartholomäus von dem Könige für sich und seine Helfer wiederum Geleitsbriefe, obgleich er fortfuhr sich zu rüsten, die Städte zu necken und jetzt besonders Herzog Friedrich II., der mit Kraft und Ernst dem Raubwesen ein Ende machen wollte, durch Schrift und Wort hart anzurühren nicht unterließ. Dieser landesherrliche Schutz würde unerklärlich sein, wenn die Landesbeschädiger gemeine Räuber und Plünderer und nicht vielmehr reiche und vornehme Adlige gewesen wären, welche der König als Landstände ansehen zu müssen glaubte. Als die Breslauer darauf brangen, daß den geplünderten und abgebrannten Dörfern Schadenersatz gewährt würde, ernannten die Stände Schlesiens und Böhmens eigenmächtig einen Gerichtshof von 6 schlesischen Fürsten und 6 böhmischen Baronen. Unter den Erstern befanden sich auch Friedrich und Bartholomäus, daß sie zu Reisse die Streitsache zwischen beiden Parteien entscheiden sollten.

Allein die meisten Fürsten erschienen gar nicht, besonders fehlten Bartholomäus und Friedrich, welcher letztere zur Entschuldigung angab, daß er sich nach Reisse, wo man seinen Freund Nicolaus von Oppeln ¹⁾ enthauptet habe, zu kommen sich nicht getraue.

¹⁾ Derselbe war a. 1497 bei einer Versammlung der Fürsten, wo er sich Thätlichkeiten gegen den Bischof und andre zu schulden kommen

Inzwischen fuhr Bartholomäus fort, die Breslauer zu peinigen und zu ängstigen. Er überließ die Burg Skaly oder Stein im Königgräzer Kreise in Böhmen einem gewissen Sigismund Kaufung und sammelte dort eine Menge Landesbeschädiger, welche den königl. Städten Absagebriefe schickten. Aber diese brachten ihrerseits ein ansehnliches Heer mit gehörigem Geschütz zusammen, welches von Herzog Friedrich II. angeführt, über die Grenzen zog, um das Schloß anzugreifen und zu zerstören. Doch entsprach der Erfolg den Erwartungen nicht, das Schloß war zu gut befestigt und nach zweitägiger Beschießung mußte man sich mit Verlust zurückziehen. Die triumphirenden Raubritter überschwebten nun wieder das Land, worauf ihnen der König das Geleit nahm und es den Städten freistellte, auf eigene Faust den Landesbeschädigern nachzuspüren und sie aufzuheben, wo sie vermöchten.

Nichts desto weniger verließ der König W. im folgenden Jahre (1514) dem Herzog Bartholomäus und seinen Reitern wiederum freies Geleit.

Da erklärten die königlichen Städte auf dem Fürstentage zu Grottkau: „Sie wollten weiter mit dem königlichen Geleite, den Reitern gegeben, unverbunden sein und ihren Feinden und Landesbeschädigern nachtrachten. Sie würden mit den Reitern und der Münze so belästigt, daß sie Handtücher, Tischtücher, Kannen, Teller u. verkaufen und versetzen müßten, wenn der Tisch endlich ungedeckt und weder Trank noch Speise mehr darauf sei, würde die Noth sie zwingen, dasjenige vorzunehmen, was jetzt die Kreuziger in Ungarn thaten.“ cf. Menzel Gesch. Schles. S. 266. Diese hatten nämlich dort rebellirt. Endlich schickte die Stadt Breslau eine förmliche Klageschrift gegen den Ober-Landeshauptmann Casimir gerichtet, worin man denselben beschuldigte, durch seine Nachlässigkeit, durch seinen bösen Willen und beständige Abwesenheit die Verwirrung und den Ruin des Landes herbeigeführt zu haben. Man bitte daher Ihro Majestät, die königlichen Städte Ihre Unterthanen mit dem obersten königlichen Hauptmann besser als bisher

ließ, durch die Stadtschöppen zu Reiffe zum Tode verurtheilt und hingerichtet worden.

zu versorgen, wie auch Ihre königliche Majestät zu thun von Gottes und der Gerechtigkeit wegen schuldig sei. Diese Anklage, welche im ungarischen Rathe zu Ofen in Gegenwart des Herzogs Friedrich von Siegnitz und des Herzogs Casimir dem Könige von den Breslauer Sendboten eingehändigt wurde, erbitterte den Herzog Casimir aufs Aeußerste. Er erklärte, daß das Unglück des Landes nicht von ihm, sondern von Herzog Friedrich herrühre, der sich eigenmächtig in die Hauptmannschaft einzudrängen gesucht habe, daß der Landfriede durch den ohne königliche Erlaubniß geschlossenen Städtebund zerrissen worden, und daß der letztere aufgehoben werden müsse, wenn der erstere bestehen solle. Er trug wegen Ehrverletzung auf die Verhaftung der Breslauer Abgeordneten an. Nur der Günstling des Königs, der Markgraf Georg von Brandenburg rettete die Gesandtschaft vor der Verhaftung. Die Fehde hätte noch größere Dimensionen annehmen und sich in die Länge ziehen können, wenn nicht ein unerwartetes Ereigniß der ganzen Sache ein plötzliches Ende bereitete.

Herzog Bartholomäus, vom Kaiser Maximilian I. zum General der kaiserlichen Armee 1515 gegen die Venetianer ernannt, verlor auf der Reise nach Preßburg, wo der Kaiser und die Könige Wladislaw von Böhmen und Ungarn und Sigismund von Polen eine Zusammenkunft halten wollten, auf einem Donauschiffe, das an einem Felsen scheiterte, sein Leben. Hierdurch war die Hauptschwierigkeit zur Beruhigung des Landes hinweggeräumt. Die Städte versöhnten sich mit dem Ober-Landeshauptmann und den Fürsten, die sich durch Einfangung der Landesbeschädiger in ihren Territorialrechten verletzt hielten. Es wurde am 29. April 1515 auf dem Fürstentage zu Breslau der allgemeine Landfrieden erneuert und die Abgabe von 500 fl. jährlich an Herzog Friedrich als Hauptmann des Städtebundes hörte natürlich gleichfalls auf.¹⁾

¹⁾ In Böhmen, wo unter Wladislaus dieselbe Feindschaft des Adels in den Städten geherrscht hatte, wurde durch den St. Wenzels-Vertrag einiges Bestimmtes festgesetzt, daß nämlich die Ritter auf ihren Landsitzen Bier brauen und verkaufen, die Bürger der königlichen Städte aber Güter besitzen und Wappen führen dürften.

Der schwarze Christoph. Nachdem wir die verschiedenen Fehden und Kämpfe erwähnt haben, welche in den ersten Regierungsjahren Friedrichs das herrliche Schlesiensland zerfleischten, taucht inmitten dieser Verwirrungen eine Gestalt auf, welche als der Typus jener räuberischen Mordgesellen und Wilderer, die den Namen eines Edelmanns oder Ritters entwürdigten, gelten kann. Sein Name ist berüchtigt und hat noch heutigen Tages in unsrer Gegend sein trauriges Andenken nicht verloren.

Um aber das wirklich Historische von dem Sagenhaften zu trennen, obwohl auch letzterem ein Platz eingeräumt werden soll, möge zuerst die Geschichte desselben, so weit sie in Klose's Breslau und in Thebesius aufgezeichnet ist, voran stehen, die Sage folge nach.

Christoph, von dem Geschlechte der Reisewitze¹⁾, führte wegen seines schwarzen Haars den Namen schwarzer Christoph.²⁾

Er tritt zuerst im Anfange des 16. Jahrhunderts in seiner verruchten Lebensweise auf. Durch den Kampf der Stadt Breslau mit König Georg war den Räubern ein großes Feld für ihre Laufbahn gegeben; denn was in geordneten Zuständen als Frevel und Schandthat den Händen des Gerichts überliefert ward, galt als Heldenthats und Tapferkeit; weil man vorgab für die Sache des einen oder des andern zu streiten. Selbst nach dem Tode Georgs vermochte Matthias der Raubsucht der Ritter und Edelleute nicht ganz Einhalt zu thun, obschon er mehrere ihrer Schlösser und Burgen zerstörte. Heimlich mochten die Regenten wohl gern ein Auge zudrücken, um gegen den Uebermuth der reichen Städte ein Gegengewicht zu haben.

Unter Wladislaus schwacher Regierung tauchten von allen Seiten die Raubritter aus ihrem Dunkel wieder hervor und sehen wir an dem Beispiele des schwarzen Christoph, wie traurig die damaligen Zustände sein mußten, daß man mit diesem

¹⁾ Das Nähere hierüber siehe weiter unten.

²⁾ Aus Rüdigers Mscr. führt Thebes. Theil 3 S. 6 an, daß er von großer Statur gewesen und ein schwarze krause Kolbe, höher als Andre getragen.

Raubmörder in förmliche Unterhandlungen zu treten gezwungen war; ja, daß selbst nach seiner Gefangennehmung und Ueberführung ein sonst so gerechter Fürst, wie Friedrich, Anstand nehmen mußte, das Urtheil sofort an ihm zu vollstrecken, aus Furcht, von einem schlesischen Landesfürsten (Bartholomäus) deshalb mit Krieg überzogen zu werden.

Im Jahre 1500 beraubte Christoph die Meisser, deren Feind er zu sein vorgab. Vielleicht suchte er den Vorwand in der Hinrichtung des Herzogs Nikolaus von Oppeln. Bald darauf verband er sich mit einigen Spießgesellen (Klein, Christoph, Nikol. Wulffty) und lauerte einer Krämerin von Kosten auf, welche mit ihren Waaren zum Markte ziehen wollte. Er nahm ihr Leinwand, Gewürze und andre Waaren, auch Mönchskleider und Bücher. Ihrer 14 wollten das Schloß zu Herrnsdorf überfallen, um dort zu plündern, der Plan ward jedoch vereitelt.

Es wurden von ihm mit seinen Helfershelfern mehrere Einbrüche in Pfarrhäusern und Kretschamen begangen. Als einst der Fürst von Meissen einen Transport Ochsen nach Schlesien sandte, überfiel Christoph mit seiner Rotte den Zug und raubte sie. Es wäre zu weitläufig, alle die Verbrechen des Raubes, der Plünderung und der Verstümmelung anzuführen, wie sie in Klose's Breslau verzeichnet sind, nur der Mordthaten wollen wir erwähnen, deren er sich bei diesen seinen Räubereien schuldig machte. Bei Namslau erstach er einen Reisenden und hieb einem die Hand ab. Vornehmlich betheiligte er sich mit 2 Pferden bei der sog. Löwenberger Schlacht und erhielt auf jedes 100 Mark Ausbeute. Er erstach einen gewissen Rochlitz. Namentlich war es auf Ochsentreiber, Fuhrleute, aber auch auf Edelleute abgesehen. In der Meckler Haide bei dem Hundsfloche erschlug er einen Fleischer von Lauban. Mit seinen Knechten Jakob und Mattusch und Marcus Promnitz hieb er mehreren bei Frankfurt die Hände ab. Vielfach trieb er sich bei dem Schlosse Stein in Böhmen umher und beraubte von hier aus die vorüberziehenden Böhmen. Nicht minder wurden die Leute des Herzogs von Glogau (Sigismund, des Königs Vladislau's Bruder) von ihm und seinen Leuten geplündert. 1500 hatten mehrere Edelleute (Fisch, Hammerstein, Zedlitz und Andre) Rath gepflogen, den

Grafen von Glaz bei Hundsfeld zu fangen, weil er dem schwarzen Christoph nachstelle. Am 19. wurde der Stadtschreiber von Breslau M. Gregor Morenberg von Christoph gefangen und mußte zusagen, daß er sich um Weihnachten auf dem Tschekkenberge in der Liegnitzer Haide stellen wolle. Als die Zeit herankam, wollte er sich nebst den andern Edelleuten an den bestimmten Ort begeben, aber Herzog Karl von Münsterberg fing sie auf Befehl des Königs Wladislaus wieder auf (am 19. Dezember 1506) und setzte sie auf des Kaisers Hof gefangen. Dort saßen sie bis zum 7. Januar 1507 und wurden dann losgegeben. Im April 1507 hatte Christoph vom Herzog Karl von Münsterberg das Lösegeld für mehrere Gefangene zu fordern. Als ihm das Geld nicht ausgezahlt wurde, ging er deshalb die Breslauer Abgeordneten in Glaz an und drohte mit einem schrecklichen Schwur, daß, wenn ihm das Geld nicht bis zum Sonntag Jubilate (25. April) gegeben würde, er es denen von Breslau abmahnen wolle; deshalb drangen die Breslauer in den Herzog Karl, die Sache zu erledigen und sich mit dem schwarzen Christoph abzufinden. Es kam a. 1508 beinahe dahin, daß der schwarze Christoph aufgehoben worden wäre. Man hatte nämlich seine Spur ausgewittert, als er sich bei Carolath mit andern Reitern über die Oder setzen ließ und die Breslauer schrieben einen dringenden Brief an Mikalesch Pschigt von der Bila, Hauptmann von Groß-Glogau, Christoph gefänglich einzuziehen, da er den Unterthanen Sigismunds bereits vielen Schaden zugefügt und noch zufügen würde. Doch scheint es keine Wirkung gehabt zu haben; denn dem Christoph, jetzt unter dem Schutze Friedrichs und sein Parteigänger, ließ sich so leicht ohne Gefahr nichts anhaben. Die Fehde Friedrichs II. gegen die Breslauer benutzte Christoph, um seine Wegelagerung im Großen und mit einem Anstrich von Kriegsrecht auszuüben, denn a. 1509 überfiel er sowohl die Breslauer, unter diesen namentlich einen Breslauer Bürger, Namens Uthmann, unweit Goldberg ($\frac{1}{2}$ Meile), hierbei halfen ihm seine Knechte Mattusch und Adam, als auch Nürnberger Kaufleute, welche nach Schlesiens Hauptstadt zu Markte zogen und bemächtigte sich ihrer Habe. Als die Löwenberger um diese Zeit den Breslauer Jahrmarkt besuchten, begab sich Christoph gleichfalls dorthin, lauerte ihnen

bei ihrer Rückkehr zwischen dem Haynwald und Löwenberg auf und nahm ihnen ihre Habe. Diese hatten so nahe ihrer Stadt, keine Gefahr mehr ahnend, unvorsichtigerweise ihre Büchsen abgeschossen und fielen so ungerüstet dem Räuber in die Hände. Da versuchten es die Breslauer, dem schwarzen Christoph, dem Bernhardt Haugwitz und Georg Geiseler, so wie andern Reitern den Frieden anzubieten und verpflichteten sich, wenn rechtlich erkannt würde, daß sie den Genannten Unrecht gethan, sie solches doppelt ersetzen wollten (2 Heller für einen), aber jene Unholde schlugen jeden Friedenspakt aus und trieben ihr verderbliches Handwerk weiter fort. Nun machten die Breslauer bekannt: wer Christoph lebendig dahin brächte, daß des Landes Rechte an ihm ausgeübt werden könnten, der sollte 500 fl. ungar. erhalten, würde er todt eingebracht, so sollte der Ueberbringer drittehalbhundert fl. ung. erhalten.

Am 27. October 1508 hatte Bernhard Haugwitz, Geiseler und der schwarze Christoph den Breslauer Boten, welcher Königlich und Bischöfliche Briefe umhertragen sollte, angehalten, ihm die Briefe abgenommen, sie gelesen, den Boten beraubt und die Hand abhauen lassen. Dies geschah unweit Freiburg.

Nach dem Frieden mit Friedrich II. im October 1509 scheinen die Breslauer mit Christoph gleichfalls einen Frieden eingegangen zu sein. Es ging aber das Gerücht, daß er trotzdem bei einem geschehenen Raube bei Goraу sich betheiligt habe; deshalb schickte er einen Boten an die Breslauer und machte ihnen Vorwürfe, daß sie ihm etwas andichten wollten, was er nicht gethan und deswegen nachtrachteten. Auch beim Herzog Karl beklagte er sich, daß die Breslauer ihm trotz des Vertrages nach Gut und Blut ständen. Die Breslauer entschuldigten sich, daß sie, wie frommen und ehrlichen Leuten gebührt, ihr Uebereinkommen halten würden, aber auch er solle sich nach Gebühr benehmen. Als dies dem Christoph durch Herzog Casimir mitgetheilt ward, schrieb er an die Rathmanne zu Breslau: Er bedaure, daß er durch seine Knechte in ihre Ungunst gefallen sei, denn er habe sie weggelehnt und diese hätten ihnen ohne sein Wissen und Willen geschadet. Er habe bis zum heutigen Tage weder an einen Fürsten, Herrn, noch an eine Stadt je eine Bitte gestellt, doch diesmal bitte er sie, ihm zu vergeben (1. November 1510). Die Breslauer ant-

worteten, daß sie so was gern von ihm hörten, doch hänge die Sache nicht mehr von ihnen ab, da solches bereits dem Könige und seinem Landeshauptmann in Ober- und Niederschlesien vorliege. Da erbot sich Albrecht Spöke von Saul auf Herrnsstadt, Hauptmann zu Troppau, ihnen den Christoph zu überliefern. Sie nahmen zwar das Anerbieten dankbar an, gaben auch zu, daß Christoph durch das Leihen seiner Knechte den Vertrag gebrochen, doch daß man jetzt nichts gegen ihn vornehmen dürfe, weil Herzog Casimir den Christoph und die Seinen geleitet und gegen solches Geleite sich nichts anwenden ließe; man müsse die Sache bis zum nächsten Fürstentage verschieben, woselbst sich Casimir zu rechtfertigen habe. Als sich Herzog Karl von Münsterberg für ihn bei den Breslauern verwandte, verlangten sie, daß Christoph sich nach Breslau begeben möge, um dort sich zu rechtfertigen, das sichere Geleit solle ihm werden (am 11. August 1511). Aber der schwarze Christoph achtete seines Versprechens weiter nicht; vermuthlich war er vom Herzog Bartholomäus wieder angefeuert worden, den Breslauern zu schaden. Eine Meile diesseits Grottkau, am Dorfe Lichtenberg, wurden die Ihren von den Reitern, worunter sich Christoph befand, angegriffen und beraubt. Dieselben Räuber hatten auf die Gesandten von Schweidnitz und Sauer zwischen Gnechwitz und Wernersdorf gelauert, um sie abzufangen, wurden jedoch durch die Menge Fußknechte, welche die Gesandten geleiteten, in ihrem Vorhaben gehindert und nur ein Bauer, der des Weges kam, mußte es büßen, ihm ward sein Pferd und 20 Mk. genommen. Sie meldeten es daher dem Herzog Friedrich von Liegnitz, welcher für seine Festnehmung Sorge tragen möge.

Friedrich selbst mochte aus früherer Verbindlichkeit und aus Rücksicht gegen Herzog Bartholomäus Christoph nicht verfolgen; doch dieser hatte sich bereits in der Schlinge, die ihn bestriicken sollte, verfangen. Er hatte neuerdings wieder gegen die Goldberger, seine Nachbarn, schmählische Thaten verübt. Diese überfielen ihn plötzlich in der Burg Alzenau und nahmen ihn mit seinen Knechten und Bernhard von Cedlig mit seinem Sohne (Melchior) gefangen, welche selbviere nach Liegnitz gebracht wurden. Melchior Cedlig hatte grade auch ein Pferd im Stalle zu Alzenau, das wurde von den Gold-

bergern gleichfalls erbeutet. Sofort schickten die Breslauer Boten an Friedrich, daß er mit Christoph nach Art der Straßenräuber verfare, da dieser der größte Landesbeschädiger sei. Auch an die Schweidnitzer fertigten sie eine Gesandtschaft ab, daß diese gleichfalls deswegen an Friedrich schreiben und ihr Begehrt bekräftigen sollten.

Gleichzeitig berichteten sie den Fang an König Wladislaus und ersuchten ihn, dem Herzog Friedrich aufzutragen, nach Recht mit Christoph zu verfahren

Dem Herzog thaten sie kund: „daß schwarz Christoph als ein Haupt und der Bornehmste aller Straßenräuberei, Plackerei, Morderei und alles Uebels in diesem Lande zusammt seinem Knechte und den andern als Behausern und Fördern nach Gewohnheit dieser Lande gerichtet werden mögen.“ Friedrich wollte zwar sofort dem genügen, doch Herzog Bartholomäus schrieb und drohte ihm mit Fehde, wenn er seinen Diener Christoph etwa strafen würde. Deshalb wollte Friedrich die Sache bloß auf Befehl des Königs ankommen lassen, um von dessen Seiten die nöthige Garantie zu erhalten. Gern hätten die Breslauer den schwarzen Christoph nach Breslau vor ihr Gericht geführt, theils um dann unnachsichtlicher gegen ihn und seine Helfer zu verfahren, theils aber auch um dadurch eine Art von Ober-Appellationsgericht in Schlesien in ihre Mauern zu ziehen und ihre Hoheitsrechte dadurch zu bekräftigen. Allein Friedrich, wie wir ihn bereits kennen, war keineswegs der Mann, der sich auch nur um ein Titelschen seiner Souveränitätsrechte bringen lassen mochte; deshalb blieb Christoph vom Tage seiner Gefangennehmung am 26. September 1512 bis zu seiner Hinrichtung am 5. October 1513 in Liegnitz. Hier mußte er am Ende der Ritterstraße mit seinen Genossen im Ritterthurme in einem engen Loch bei schmaler Kost des Urtheils harren, das ihrer wartete. Als die Breslauer merkten, daß ihnen das Recht, Christoph in Breslau zu richten, nicht gewährt würde, wünschten sie wenigstens bei dem Verhör in Liegnitz zugegen zu sein, schrieben daher an Friedrich, er möge ihnen den Tag des Verhörs genau angeben, da sie ihren Bevollmächtigten ein großes Geleite (100 Mann zu Roß und einige zu Fuß) geben müßten,

um nicht von den Landesbeschädigern noch jetzt aufgehoben zu werden.¹⁾

Inzwischen hatte König Wladislaus seinen Sekretair Proßky von Cetma beauftragt, den schwarzen Christoph und andre Straßenräuber gerichtlich zu vernehmen, und so ward das Verhör mit ihm angestellt. Doch ging der Prozeß den Breslauern viel zu langsam, sie schrieben (2. Dezember 1512) daher dringend an den König, er möge die Sache zum Wohle des Landes beschleunigen, denn erst vorige Woche sei einem ihrer Miteinwohner unweit der Stadt auf freier Straße die Hand abgehauen worden. Man habe auch manche Versuche mit Drohen und Geschenken gemacht, um Christoph zu befreien, daher könnte es leicht geschehen, daß ein Irrthum zur Verkleinerung und zum Schaden des Königs vorkommen möchte. Auf dem Fürstentage zu Neustädte am 26. Januar 1513 baten die Herzöge Karl und Bartholomäus die Fürsten und Stände, eine freundliche Bitte an Friedrich zu thun, um den Schwarz Christoph zu entledigen. Sie erhielten aber keine Antwort. Am 22. Februar 1513 schickten die Breslauer den Rathmann Hans Hornig und den Schöppen Achatius Hahnolt nach Liegnitz, welche unter Anderm fragen sollten: „was Herzog Friedrich in Bezug des Königl. Befehls gegen den Christoph vornehmen würde.“ Worauf Friedrich erwiderte: „Es hängt allein an dem, daß mich der König zur Genüge versorge, dann will ich das thun, was ich soll; denn wäre es vormalß geschehen, der Lotter hinge längst am Galgen. Es hat viel Sinnes, aus einem Gerichte ins andre einen Gefangenen zu geben.“

Die Sache verzog sich den Sommer über (a. 1513), weil Herzog Friedrich mit den Breslauern wie oben erwähnt, gegen Sigmund Kauffung (einen Schützling Bartholomäus) zur Zerstörung der Burg Stein in Böhmen gezogen war. Erst am 5. October 1513 ward die Sentenz an Christoph vollzogen.

¹⁾ Erst in der vorigen Nacht (25. October 1512) um des Zeigers drei waren Wangern, Bogenan (Dörfer im Breslau'schen), Groß- und Klein-Bresitz (Bresla) Dorf im Neumarkt'schen gelegen, gepöcht und ausgebrannt worden.

Als man ihn peinlich angreifen wollte und die Städte ihn hart anklagten, bat er die Abgeordneten, man möchte doch seiner schonen, denn er hätte Niemandem das Seine wider Willen genommen, sondern man habe es ihm freiwillig gegeben, bloß den frommen Löwenbergern hätte er das Ihre mit Gewalt nehmen müssen, sie hätten sich bis in den Tod gewehrt. Als man ihn in einem weißen Hemde zum Tode führte, soll er gesagt haben (Ps. 146, 2) „Nolite confidere in principibus, in filiis hominum, in quibus non est salus.“ (Vertrauet nicht auf Fürsten, nicht auf Menschen söhne, bei welchen kein Heil ist.) Eine Anspielung auf Friedrich, der ihn während der Breslauer Fehde gleichsam als Regenmantel benutzte, den man nach dem Regen auszieht und aufhebt. Als man seinen Knecht ins peinliche Verhör nahm, sagte er: „Lieben Herren von Städten und sonderlich von Leuenberg, ich bitte, ihr wollet meiner Jugend schonen; was ich gethan, hab ich gethan als ein treuer Diener seinem Herrn. Ich will euer treuer Diener sein, ich will euch fleißig arbeiten und treulich dienen, und, wo mir dieses nicht dienen sollte, will ich auch endlich ein Weib nehmen,“ denn dieses hielt er für eine schwerere Arbeit als Holz hauen oder Steine auf die Mauer tragen. Es war ihm aber seine wohlverdiente noch schwerere Arbeit zugesprochen, daß er den sauren Gang nach dem Galgen thun mußte.¹⁾

Im Thebes. wird von Christoph das Urtheil gefällt, daß wenn er so zum Guten geschickt gewesen wäre wie zum Bösen, er gewiß als ein tapfrer Held zu rühmen sein möchte. S. 7 fährt Thebes. fort: In den Archiven unsres Rathhauses ist kein Wort von ihm aufgezeichnet, ohne Zweifel aus billigem Respect gegen sein tapferes und vornehmes Geschlecht, welches dennoch ein solch dürrer und abgehauener Zweig nicht verstellen kann.

Thebesius war in dem Glauben, Christoph sei aus dem Geschlechte der Czedliß, welche in Alzenau ihren Sitz hatten, deßhalb schrieb er auch früher S. 6, daß Christoph auf seinem Rittersitze A. (Alzenau) gefangen genommen worden sei, ohne den Namen auszusprechen; doch scheint Christoph bloß bei den

¹⁾ cf. Theb. III. S. 6.

Rittern Bernhard und Melchior Ezedliß zu Alzenau als Gast gewesen zu sein, als er von den Goldbergern überrumpelt ward. Er selbst war ein Herr von Reifewiß und trieb sich viel wegen seines räuberischen Lebenswandels bei Andern herum. Auch unweit Liegnitz auf dem Bruche oder auf der jetzigen halben Meile zwischen hier und Goldberg schien er eine Zeit lang zu hausen. Noch wird von Christoph erzählt, daß er die Gelehrten bei seinen Räubereien geschont haben soll und sich als Zeichen eines solchen eine Feder habe schneiden lassen.

Im Thebes. Theil I. S. 15 wird erwähnt, daß man noch zu seiner Zeit eine Armbrust, deren Schaft über Mannes Länge und deren Balken eines Sparrholzes Dicke hatte, wie ingeleichen die Sehne, so von groben Saiten gewunden, sehr stark gewesen, den Fremden als Antiquität gezeigt. Es ward aber fabelhaft dabei erzählt, solch Armbrust wäre des sogenannten schwarzen Christophs gewesen, welcher sie mit einem Finger hätte spannen können und öfters aus seiner Burg im Bruche bis auf den Ring in der Stadt damit geschossen hätte. Diese Maschine ist Herzog Ludwig III. vom Rath in das fürstliche Zeughaus verehrt worden, in welchem sie jetzt noch zu sehen ist. — So weit Thebesius. Ob Währendorf in seinen Liegnitzer Merkwürdigkeiten S. 289—291 den schwarzen Friedrich mit der Geschichte seines Bogens und der Magd, die ihn verrieth, welche Sage er 1661 zur Zeit Ludwig III. setzt, mit dem schwarzen Christoph verwechselt hat, ist noch aufzuklären.¹⁾

Man hatte auch ein Sprüchwort zur damaligen Zeit, das hieß: „Du leugst wie Schwarz Christoph.“

¹⁾ Bemerkenswerth ist es, daß Schidfuß diesen Landesbeschädiger immer Christoph Schwarz nennt; cf. Schidfuß Schles. Chron. Buch I. c. 38 S. 138, Buch 4 c. 35 S. 235.

Daß oft hohe Geschlechter wegen desselben Verbrechens bestraft wurden, sehen wir an dem Grafen Herrmann v. Stollberg a. 1347, welcher in der Erichsburg (im Herzogthum Anhalt-Bernburg, gelegen im Harz) von Friedrich, dem Landgrafen von Thüringen, von dem Grafen von Schwarzburg, von den Mülhlhäusern und Nordhäusern wegen seiner Räubereien belagert ward. Nach seiner Gefangennehmung ward er nebst dem Grafen Werther, seinem Helfershelfer, sofort enthauptet. cf. Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands von Friedrich Gottschalk, Halle 1811. 2. Band. S. 85.

Die adlige Familie von Reisewitz¹⁾ aus dem Hause Kadersin hat ihren Stammsitz in Oberschlesien im Ratibor'schen²⁾

¹⁾ Reisewitzii e domo Kadersin in ducatu Ratiboriensi oriundi cf. Heneli Silesiogr. II. c. VIII. S. 425.

In dem Werke: Neues Preussisches Adels-Lexicon oder genealogische und diplomatische Nachrichten von den in der preussischen Monarchie ansehnlichen oder zu derselben in Beziehung stehenden fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen und adligen Häusern mit der Angabe ihrer Abstammung, ihres Besitzthums, ihres Wappens und der aus ihnen hervorgegangenen Civil- und Militairpersonen, Helden, Gelehrten und Künstler, bearbeitet von einem Verein von Gelehrten und Freunden der vaterländischen Geschichte unter dem Vorstande des Freiherrn L. von Zedlitz-Neukirch, Leipzig 1837, im 4. Bande (6—7) S. 104 findet sich Folgendes über diese Familie: „Die Freiherren und Herren von Reisewitz. Sie stammen, wie die Grafen von Zarnow und mehrere andere Familien aus dem uralten und vornehmen Hause Leliwa. In Schlesien schreibt sich die freiherrliche Linie aus dem Hause Kadzjin im Oppeln'schen; eine andere Linie derselben schrieb sich aus dem Hause Schammerwitz.

Außer diesen Stammgütern besaßen sie die Herrschaft Bierawa und Kunrow im Oppeln'schen, Kornitz, Bojanow, Diczicz, Woynewitz, Ledertow und Sukol im Ratibor'schen, das Städtchen Kranowitz, die Güter Chamrowitz, Grunowitz im Troppa'schen u. s. w.

Bartholomäus v. Reisewitz in Italien kam im Jahre 1524 (Bartholomäus von Weissenburg?) als ein vornehmer Kriegsoberster nach Schlesien und wurde oberster Landrichter im Fürstenthum Troppau u. Dessen Descendenten erstreckten sich bis auf gegenwärtige Zeit, so der Major a. D. und Ritter des Militairdienstordens, Gottl. v. R., Herr auf Wandrin und Liebeiche, Director der oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft zu Ratibor. Die von Reisewitz führen im Schilde und auf dem gekrönten Helme einen halben mit den Spitzen aufwärts gerichteten Mond, jede Spitze desselben ist mit einem Sterne belegt, unter dem Monde aber sind 7 Jagdhörner in Form einer Muschel angebracht.

²⁾ cf. deutsche Ritterburgen von Gottschalk, 1. Theil. Klose's Breslan, Stenzel ed. S. 48 ju. 49. Dort heißt es: Ihre (der Räuber) Unternehmungen waren meist nach einem so listig überdachten Plan eingerichtet, daß ihnen diejenigen, auf welche sie Jagd machten, nicht leicht entgingen. Als Anton Zedlitz, Brittwitz, Rabenau, Hammerstein, Hans Sack und andere die Kaufleute auf der Rückreise vom Jahrmarkte in Gnesen überfallen wollten, ritten sie von der Hummel und theilten sich in 3 Rotten. Den ersten Tag kamen sie bis Merkersdorf, den andern nach Helmsdorf, den dritten nach Behrsdorf zwischen Liegnitz und Hainau, den vierten über die Oder bis nach Petersdorf. Martin Wikirs war nebst dreien bei Steinau über die Brücke in sein Dorf geritten, wo sie den 5. Tag alle 13 zusammen kamen. Hier zerstreuten sie sich wiederum und bestellten einander in den Wald bei Prausnitz, wo sie

und war es vorzüglich Hammel oder Hummel, ein Schloß in Oberschlesien, von wo aus die Raubritter gewöhnlich ihre Züge unternahmen.¹⁾

cf. 5tes Heft Vaterländ. Bilder 2c. Ritterschl. Schlesiens S. 101.

Unter den alten in Schutt versunkenen Burgen der Grafschaft Glatz ist die Burg Hummel, auf einem gegen 2300 Fuß hohen Berge, zwischen den Städten Reinerz und Lewin, die berühmteste, obgleich von ihr jetzt nichts mehr, als einige geringe Ueberreste vorhanden sind. Sie ist wahrscheinlich im 11. oder 12. Jahrhundert zur Sicherheit gegen die Polen von den Böhmen angelegt worden, denn durch deren schroff und steil sich absenkende Felswände war sie fast unangreifbar und vermöge ihres freistehenden Wartthurmes vermochten die Besitzer der Burg jeden anrückenden Feind schon in weiter Ferne zu gewahren. Die Hummelsburg hieß auch Landesfrieb in alten Urkunden. Im Jahre 1346 oder 1350 besaß Tyczek von Pannewitz das Schloß, dessen Söhne bewohnten es bis 1403, um welche Zeit es an Dietrich von Janowitz auf Nachod kam. 1424 wird Heinze von Lazan, Löffel genannt, als Inhaber dieses Schlosses gefunden. 1427 kaufte es Mikulasch (Nikolaus) Trozka. 1428 eroberten es die Hussiten und beunruhigten vom Schlosse aus die Umgegend. Sie setzten einen ihrer Anhänger Peter Polock hinein, der nachmals von den Breslauern und Schweidnitzern gefangen genommen ward. 1444 brachte Hinko (Heinrich), Kruschina oder Krussina von Leuchtenberg die Herrschaft Homole pfandweise an sich; 1454 löste sie Georg v. Podiebrad für sich ein. Dessen Sohn Heinrich der ältere bekam 1472 Homole. Er war ein Schwager Herzogs Friedrich I. von Liegnitz. 1477 erhielt Hilbebrand von Kauffung die Besitzung. Er gründete das Dorf Kauffung bei Schönau.²⁾ Im Jahre 1505 waren Heinrich und Hans Kauffung Erbherren von Homole oder Landesfrieb. Von diesen übernahm es Siegmund von Kauffung, der in Gemeinschaft mit Christoph v. Reisewitz (schwarzen Christoph) und Bernhard v.

noch vor Tage ankamen. Von da schickten sie den Hans Rabenau und Christoph Reisberg (Reisewitz!) den Kaufleuten auf die Straße entgegen, denen sie bei Kurzbachs Teich begegneten, hierauf ihnen vorritten und wieder in den Wald zu ihren Gesellen kehrten. Als die Kaufleute bei dem Halt angekommen, sprengten sie zuerst auf die Wagen, griffen 4 dabei reitende Böhmen an, nahmen ihnen die Pferde und das Geld, hieben die Laden und Kasten auf den Wagen auf, nahmen das Geld heraus, wie auch von den Wagen die Hinter- und Vordertheile, worauf sie mit dem Raube wieder über die Ober bei Steinau zurückkehrten.

¹⁾ Hummel- oder Hammelschloß, NB. $\frac{3}{4}$ M. von Reinerz, eine berühmte Räuberburg der v. Kauffung. Merkersdorf in Böhmen S. 1 M. von Friedland. Helmsdorf liegt bei Schönau, in dessen Nähe die von Kauffung gleichfalls ihr gleichnamiges Dorf erbaut hatten.

²⁾ Eine Seitenlinie dieses Geschlechts wohnte im Meissen'schen, woraus der bekannte Prinzenräuber Kunz v. Kauffung entsproß.

Haugwitz ungescheut Räubereien und Wegelagerungen betrieb, wozu die Hummelsburg wegen ihrer festen Lage den besten Schutz gewährte. Selbst nachdem 1512 vom Landeshauptmann Georg von Breitenstein zu Glas ein Landtag abgehalten und auf diesem beschlossen wurde, „gegen alle Raubritter zu Felde zu ziehen und solche zu vertilgen“, setzte Siegmund sein einträgliches Handwerk noch viele Jahre fort; auch Friedrich II. von Liegnitz zog vergebens gegen ihn, ja Siegmund kündigte sogar der Krone Böhmen den Gehorsam auf und erfachte sich, ein offener Feind und Befehlshaber Kaiser Carl V. zu sein, bis er endlich doch 1534 gefangen und in demselben Jahre in Wien hingerichtet wurde. Die ferneren Schicksale dieser Burg haben für unsre Geschichte weiter keine Bedeutung.

Nach Henelius haben Bernhard und sein Sohn (Melchior?) v. Zedlitz Alzenau¹⁾ besessen, woher der Irrthum entstanden, daß Christoph, weil er in Alzenau gefangen wurde, ein Zedlitz gewesen sein müsse.²⁾ Es wird sich jedoch leicht dadurch erklären, daß Christoph von Reisewitz zwar in Oberschlesien seinen Sitz ursprünglich gehabt haben mochte, doch nach der Sitte jener Zeit, bei den gegenseitigen Befehdungen namentlich der Ritter gegen die Städter, von einer Burg zur andern gezogen war, und dort auch Behausung gefunden hat, von wo aus die Genossen gemeinschaftlich ihre Raubzüge unternahmen. Wahrscheinlich war es grade in Alzenau, wo die Zedlitze Christoph damals aufnahmen und die Goldberger

¹⁾ Das Schloß dieses sehr alten Dorfes stand in Nieder-Alzenau (All zu nahe). Von den frühesten Besitzern sind bekannt: 1362 Tizko von Zedlitz, 1373 Apaz (Opitz) von Zedlitz, 1400 Hans v. Zedlitz auf Parchwitz, 1412 Heinrich v. Zedlitz, der sich von 1416—18 als Landeshauptmann in Liegnitz auszeichnete. Nach seinem Tode Nielas v. Zedlitz, welcher wegen seiner Verrätherei am 16. April 1429 zu Breslau hingerichtet ward. Er hatte kurz vorher den Hussiten das Schloß Ottmachau mit allen Kirchengütern und Schätzen übergeben. Von 1470 bis 90 war Hemja v. Zedlitz Besitzer von Alzenau, der zugleich fürstlicher Amtmann in Hainau war. Ihm folgte Bernhard v. Zedlitz, der 1504 starb, dessen Sohn Christoph v. Zedlitz ihm im Besitz folgte. So heißt es im 8. Heft der Vaterländischen Bilder 2c. S. 350. Doch in Klose's Breslau (S. 36) wird unter Anderm angegeben, daß Schwarz Christoph 1508 mit Friedrich Schellendorfern nach Alzenau zu Bernhard v. Zedlitz geritten sei. Das Schloß Alzenau, damals auch Tscheschendorf genannt, ward gänzlich zerstört, so daß gegenwärtig auch nicht einmal eine Spur davon übrig geblieben ist.

²⁾ Thebesius, Henelius und Holstein halten ihn für einen Zedlitz.

die Gelegenheit benutzten, um ihn dort zu fangen. Auch hauste er zuweilen in der Nähe von Liegnitz.

Ueber die Gefangennehmung des schwarzen Christoph berichtet die Sage:

Prunkend und zechend saß der schwarze Christoph inmitten seiner Spießgesellen im weiten Schloßsaale zu Alzenau. Eben hatten sie die Gläser erhoben, um sie auf den Untergang der Städte zu leeren, als ein Diener eintrat und verkündete, daß Anton, der treue Knecht, mit den Andern angelangt sei und daß sie einen bedeutenden Fang heimbrächten. Christoph winkte und die Knechte brachten einen Mann, leichenblaß, zitternd und angstvoll, gebunden ins Zimmer. „Wer bist Du?“ herrschte ihn der Ritter an. „Ein Bürger aus Goldberg, der ruhig seines Weges zog und im Walde hier ergriffen ward.“ „Es ist der Verräther,“ schrie einer der Knechte, „welcher uns den Städten verrieth, als wir den nach Breslau Ziehenden auf-lauerten, wodurch uns eine gute Beute entging.“ „Hängt ihn an's Schloßthor,“ rief Christoph. Da schrie der Mann laut auf, jammerte und bat um sein Leben und bot zugleich eine große Summe für seine Lösung. „Ich habe eine Braut in Goldberg, des Rathmanns Kunth Tochter und mein Schwäher wird die Zahlung übernehmen.“ Doch das half nichts. Er wurde ergriffen und ohne Erbarmen hinausgeführt. Auf dem Todeswege sagte er: „Da ich keine Barmherzigkeit bei Euch gefunden, so sage ich Euch, daß auch jetzt schon der Strick für Euch gedreht ist.“

Christoph, durch die Erwähnung der Braut des Ermor-detten von wilder thierischer Leidenschaft durchglüht, befahl seinen Dienern, ihm das Mädchen von Goldberg zu holen. Diese machten sich in derselben Nacht noch auf, zündeten das Gehöfte Kunths an und in dem Gewirr entführten sie die Jungfrau und auch den Vater. Christoph bot nun Alles auf, die unschuldige Bertha für seine Lüste durch die schrecklichsten Drohungen und Versprechungen geneigt zu machen, aber sie widerstand heldenmüthig. Inzwischen hatten sich die Löwen-berger mit Flinten, Spießen, Schwertern und sonstiger Rüstung und Waffen versehen, der Burg genagt, um sie im Sturm zu nehmen, denn auch ihnen war viel Unbill von dem Raubritter geworden. Er hatte ihnen erst unlängst im Haynwalde auf-

gelauert, und als sie sich fast sicher glaubten und ihre Gewehre unweit ihrer Stadt abgeschossen hatten, plötzlich über sie hergestürzt, sie mußten sich gutwillig ergeben und er hatte eine große Beute gemacht. Die Gefangenen ließ er vor sich kommen, gab ihnen Dinte, Papier und Feder, und sie mußten schreiben: „Ich N.N. thue hiermit kund, daß ich freiwillig ohne Zwang dem Ritter Christoph die Leinwand, oder was es sonst war, zum Geschenk gegeben.“ Wer nicht schreiben konnte oder wollte, dem ward die Hand abgehauen.

Um dieser ruchlosen That und noch anderer Greuel willen, welche sich Christoph gegen sie hatte zu Schulden kommen lassen, waren sie aufgebrochen und vor Alzenau gezogen. Sie lagerten sich bereits hart an der Mauer und gedachten bald Herren der Burg zu sein, da befahl Christoph, die Feuermaschine herbei zu bringen. Sie hatte die Gestalt eines Drachen, wurde mit Blei gefüllt und glühend gemacht, plötzlich geöffnet und auf die unglücklichen Städter gerichtet. Das geschmolzene Blei wüthete furchtbar unter den Angreifenden. Trotz ihrer Panzer und ehernen Rüstung drang das Feuer durch und unter dem schrecklichsten Angstgeschrei flohen sie von der Mauer. „Die werden für eine Zeit genug haben und nicht wiederkommen“, meinte Christoph. Es sandten nun die Goldberger mehrere ihrer Rathsherren zum Herzog Friedrich von Siegnitz und baten ihn flehentlichst, den verruchten Landesbeschädiger zu fangen und zu richten. Doch Friedrich weigerte sich deß, „denn“, sagte er, „er hat mir einst, als er in meinen Diensten wider die Breslauer focht, das Leben gerettet, da habe ich ihm mein fürstlich Wort gegeben, es ihm stets zu gedenken, deßhalb vermag ich nicht, Hand an ihn zu legen.“ „Nun“, sprachen darauf die Rathsleute, „so wollen wir es selbst thun.“ Da erheiterten sich die Züge Friedrichs und er sagte: „Thut, was Ihr wollt, und möge es Euch gelingen, den Lotter zu fassen.“ Froh ob dieses Ausspruchs verließen die Goldberger Siegnitz, boten sofort die kriegsfähige Mannschaft von Goldberg auf und zogen in der Stille der Nacht nach Alzenau. Hier vertheilten sie sich in verschiedene Haufen und, der Gegend kundig, fand einer einen bequemen Gang bis zur Mauer an einer Stelle, die zu übersteigen war. Sie hatten unbemerkt schon früher im Walde einige Leitern verborgen, die legten sie in der Nacht an, ohne

daß der Burgwart es ahnte, und nach kurzer Zeit war eine Anzahl auf der Mauer. Sie ließen sich herab, hieben die Thorhüter nieder, öffneten das Thor und nun stürzte Alles hinein. Daß dieses so bewerkstelligt werden konnte, lag größtentheils daran, daß Christoph wiederum ein großes Gelage hielt, es sollte das Hochzeitmahl mit der Bertha sein, welcher er das Jawort unter dem Versprechen abgepreßt hatte, ihren Vater frei zu geben. Doch mitten im Jubel, woran Alles Theil nahm, und auch die Wächter, welche keinen Ueberfall ahnten, da sie erst vor Kurzem die Löwenberger mit großem Verluste von der Stadt vertrieben hatten, und daher ihre Posten vernachlässigten, stürzten die Knechte herein und schrien: „Die Goldberger sind auf dem Schloßhofe.“ Christoph und seine Spießgesellen wollten es Anfangs nicht glauben, doch allzubald stellte sich die Wahrheit heraus. Er warf sich nun stracks in seine Rüstung und slog auf den Schloßhof. Doch es waren der Seinen nur noch eine kleine Anzahl. Viele derselben hatten die Waffen von sich geworfen und sich ergeben. Nur Christoph und sein Knappe Anton wehrten sich verzweiflungsvoll. Als er jedoch einen Hieb über das Schultergelenk bekam, und kampfunfähig ward, wurde er bluttriefend überwältigt, gebunden und mit Anton und noch einigen seiner Raubgenossen nach Liegnitz gebracht und in den Thurm gesperrt. Hier, im tiefen Kerker, mußte er über Jahresfrist sitzen, bis er in weißem Hemde mit schwarzer Schleife vor das Breslauer Thor zum Galgen geführt ward; seine letzten Worte waren: *Nolite considerare principibus etc.*

Das Land war so ziemlich von Fehdern und Räubern gesäubert, und was sich hier und da noch fand, ward durch den Eifer und die Thätigkeit Friedrichs noch mehr beseitigt. Allerdings, so lange Bartholomäus lebte, welcher dieser Landplage Vorschub leistete und sich ihrer für seine Privatfehden, namentlich gegen Breslau bediente, war an ein völliges Niederschmettern dieser Geißel nicht zu denken, da sowohl der Kaiser, als auch der König von Böhmen des Münsterberger Herzogs schonten, dessen Kriegsführung sie zu benutzen suchten. Friedrich

hatte einen Zug nach dem Katzenstein¹⁾ und Hummel gegen Siegmund Kauffung gemacht, doch nicht viel ausgerichtet. Er wurde aber von den Breslauern und übrigen Städten sehr hochgestellt und *pater patriae* genannt.²⁾ Als Bartholomäus am 7. April 1515 in der Donau ertrunken war, fanden die Räuber keine höhere Schutzwehr, und der Städtebund so wie die Hauptmannschaft über dieselbe hörte von selbst auf. Friedrich stieg von Tage zu Tage immer mehr in der Achtung nicht nur seiner Unterthanen und Umgebung, sondern auch Fernstehende, namentlich die Breslauer verehrten ihn. Der Bischof daselbst, Johann Thurzo, stand in besonderem freundlichen Verkehr mit ihm und Friedrich berieth sich oft und angelegentlichst mit demselben über das Emporschwingen

¹⁾ Katzenstein, eine Burg, deren Existenz von Thebesius angezweifelt wird. Er meint (III. S. 7.), daß sie entweder Kaltenstein im Reisse'schen oder Karpenstein im Glaz'schen sei. Die Burg Kaltenstein, eine halbe Meile von dem Städtchen Friedeberg im österr. Antheil des Fürstenthums Reisse gelegen, stand auf einem ziemlich hohen Bergkegel am Fuße des großen Falkenberges. Sie war schon im 13. Jahrhundert vorhanden. A. 1440 war sie im Besitze eines verächtlichen Raubritters, Siegmund v. Reichenau. Bischof Konrad von Breslau belagerte und eroberte Kaltenstein, wobei Siegmund erschlagen ward. Die Burg blieb im Besitze des Breslauer Bisthums bis 1505, in welchem Jahre der bischöfliche Coadjutor Johann Thurzo, welcher am 22. März 1506 zum Bischof gewählt wurde, dieses alte Schloß gänzlich abtragen und dafür das Schloß Johannisberg erbauen ließ. cf. Vaterländische Bilder, Burgen und Schlösser in Schlesien. III. Heft. S. 132. Hiernach kann dieses Schloß keineswegs Katzenstein sein.

Was nun die Burg Karpenstein betrifft, so stand sie auf dem Gipfel eines gegen 2300 Fuß hohen Berges, $\frac{1}{2}$ Meile südlich von Landeck. In der Mitte des 14. Jahrhunderts verkaufte König Johann v. Böhmen den Karpenstein an die Gebrüder Glubos oder Glaubitz, dann kam er in verschiedene Hände. Im Jahre 1442 war das Schloß der Sitz frechen Raubgesindels, welche 1443 von den Breslauern gefangen genommen wurden, wobei der Karpenstein erobert ward. Seit 1500 besaß die Stadt Landeck den Karpenstein, welchen sie von den Enkeln G. Pobiebrad's erstand. Leider hatte sie aber mit der Burg einen üblen Kauf gemacht, denn zu Anfange des 16. Jahrhunderts nisteten sich Räuber dort ein, welche erst durch Vereinigung der Schlesier und Gläzer 1513 völlig vertrieben wurden. Damals ward die Burg zerstört und ist seitdem eine Ruine. cf. Vaterl. Bild. ibid. S. 114. Hier scheint die Vermuthung des Thebesius eher einzutreffen.

¹⁾ cf. Theb. III. 4 u. 7.

seines Hauses, über großartige Pläne, die er an die Fortpflanzung seines Stammes knüpfte. Ihm schwebte der große Gedanke seiner Ahnen aus dem Piasten-Geschlechte vor der Seele, die Herrschaft der verschiedenen lose herabhängenden Zweige des Stammes unter einem Haupte zu vereinigen und den königl. Stamm der Piasten und der Podiebrad wieder zu seiner ursprünglichen Glorie zurückzuführen. Er bedurfte hierzu einer mächtigen angesehenen Familienverbindung, deshalb kam es ihm erwünscht, daß durch Vermittelung des Bischofs von Breslau eine Vermählung mit der Prinzessin Elisabeth, Tochter des Königs Kasimir III. von Polen und Schwester Königs Wladislaus von Böhmen zu Stande kam. Ihre Mutter war Elisabeth, Tochter Kaiser Albrecht II. von Oesterreich, der so jung in Oesterreich verstorben. Die Ankunft geschah am 17. November 1515 zu Breslau. Das Volk daselbst empfing sie mit großer Pracht. Tags darauf, am Sonntag (18. Novbr.) hielt die Prinzessin ihren solennen Einzug in Liegnitz, woselbst das Beilager 3 Tage darauf am 21. Nov. vollzogen ward.¹⁾

Friedrich zählte damals 35 Jahre. Die vorsichtige und weise Wahl seiner Gemahlin setzte Friedrich in den Rang der hohen Souveräne Europas und sein Ruf verbreitete sich bereits über die engen Grenzen seines Vaterlandes hinaus. Mit Mißmuth sah er die Schranken, die ihm von den früheren böhmischen Königen in seinen Souveränitätsrechten gelegt waren, und er trachtete mit besonnenem, männlich kräftigen Geiste danach, wie er ein unumschränkter und selbständiger Fürst und Herr werde.

Seinem unverrückten Streben nach der Oberhoheit Schlesiens, wie es bei dem älteren Piastensamme in dem Seniorate hervortrat, geschah ein Genüge, insofern ihm die Oberhauptmannschaft Schlesiens mit dem Herzog Kasimir zu Teschen gemeinschaftlich zuertheilt ward. Mit Wohlgefallen hatten Stadt

¹⁾ Anno Domini M. D. quinto decimo intravit Illustrissa Ducissa Elisabeth filia Illustrissimi Cazimiri Regis Poloniae cum magno apparatu civitatem Liegnitz et postea eodem die copulata est Illustri nostro principi Friedericco. Sed nuptias celebraverant in die praesentationis Mariae. Utinam feliciter, amen. Bittschens Geschößbuch in add. 257.

und Land den tapfern Krieger, den weisen Regenten in Friedrich ersehen und es dahin gebracht, daß er als Schutz und Schirm der Provinz ein Bollwerk gegen die Angriffe von außen und ein Halt für die Zerrüttung im Innern werde.

Es war die Erlangung dieser Würde ein lindernder Balsam für die noch blutende Wunde, welche ihm der herbe Verlust seiner Gemahlin und seines Kindes verursacht hatte. Denn nachdem die Herzogin Elisabeth Anfangs Februar 1517 von einer Prinzessin entbunden ward und dieselbe kurz nach der Geburt starb, folgte sie selbst ihrem Kinde am 16. Februar 1517 in ein besseres Jenseits. Friedrich betrauerte seine hingeschiedene Gemahlin aufrichtig und innig.¹⁾

Es verslossen dem Herzoge einige Jahre der Ruhe, in welchen er sich den Regierungsgeschäften völlig hingab. Er wird in den aufgestellten Documenten Obrist-Hauptmann in Schlesien genannt. So am 8. Juni 1517 in einer Urkunde über das Dorf Rüsteru und am 20. März 1518 (Sonrabend nach Laetare) über einen Zins zu Langenwaldau. Nach Ostern 1518 befand er sich bei der Vermählungsfeier seines Schwagers Sigismund, Königs von Polen, welcher eine Mailänder Prinzessin (Bona Sforzia) geheirathet hatte.

Zwei Jahre lebte Friedrich als Wittwer, zu Ende dieser Zeit, am 15. Februar 1519, vermählte er sich mit Sophia, Tochter des Markgrafen Friedrich zu Anspach. Dieß wichtige Ereigniß ist das befruchtende Saatkorn, aus dessen Reime die Größe und Fülle des Hohenzollernstammes so reichliche Nahrung und Kräftigung fand. Sophia war nämlich ein Sprößling aus dem Hause Hohenzollern. Sie stand in naher Verwandtschaft mit Friedrich, indem sie eine Schwester-Tochter

¹⁾ Auf dem Grabdenkmal, welches dem Herzog und der Herzogin gemeinsam zu St. Johannis gesetzt wurde, heißt es: Anno Dni. M. D. XVII die XVI. febr. obiit Illustris Ducissa Elisabeth, Casimiri Pol. Regis nata, Alberti Caesaris ex filia, Ladislai Regis ex sorore neptis: Vladislai Ungariae et Bohemiae, Joannis Alberti, Alexandri et Sigismundi Poloniae Regum soror, ac Illustris principis, Friderici Silesiae ducis, Domini Lignicensis, Conjux, in hoc communi principum conditorio sepulta. Breve sane tam expectati matrimonii specimen, quintum decimum ab inito conjugio mensem non explevit; perpetuus vero inciti Principis moeror et desiderium. Ihr Bruder Wladislaus von Böhmen war bereits am 11. März 1516 gestorben.

seiner ersten Gemahlin war und es mochte wohl ein Dispens des Papstes nothwendig gewesen sein, um diese Heirath zu sanctioniren. Hierdurch ward Friedrich enger an das Brandenburgische Haus geknüpft und es entstand hieraus ein wechselseitiger Einfluß auf die wichtigsten Staatsangelegenheiten beider Länder. Namentlich trat dies bei dem Kriege, den der König Sigismund von Polen mit Albrecht III. von Brandenburg, Großmeister der Johanniter in Preußen führte, bedeutsam hervor, indem es der Vermittelung Friedrichs, als des Schwagers beider Häupter der Kriegführenden Parteien gelang, einen Waffenstillstand von 4 Jahren zu bewirken. Albrecht hatte nämlich seinem Oheim, dem König S. in Polen die Lehnspflicht zu erfüllen verweigert, weshalb ihn Letzterer mit einem Kriegsheere von 23,000 Mann überzog und furchtbar in Preußen hauste. Zwar hat e sich der Großmeister zwei Jahre lang tapfer gewehrt, doch vermochte er endlich der Uebermacht nicht zu widerstehen. Daher nahmen sich Friedrich II. und Georg, Markgraf von Brandenburg (Bruder Albrecht III.) der Sache eifrig an und a. 1521 wurde ein Waffenstillstand auf 4 Jahre geschlossen, welchem nachher ein dauernder Friede folgte.

Im Jahre 1515 kam eine Erbverbrüderung zwischen Böhmen und Oesterreich zu Stande, welche durch die Wechselheirathen Ludwig's, Königs von Böhmen, und Mariens, der Enkeltochter des Kaisers Maximilian von Oesterreich einerseits und Ferdinands, gleichfalls Enkels des Kaisers mit Anna, Tochter Wladislaus' von Böhmen herbeigeführt wurde; in Folge deren auch 11 Jahre später Böhmen, Ungarn und Oesterreich unter einem Herrscher standen.

Wladislaus überlebte diesen Vertrag nur ein Jahr, er starb am 13. März 1516 im 61. Jahre seines Lebens, unbe-trauert von seinen Völkern, denen er zu wenig Energie entwickelte und die Zügel der Regierung zu lose fahren ließ. Sein gutes aber schwachmüthiges Herz fand seine süßesten Erholungen nur in Gebeten und Religionsübungen. Auf alle Vorschläge hatte er nur das eine stereotype Wort „gut.“ Und sowohl die Ungarn mochten von dem bene als die Böhmen von dem dobre wenig Nutzen ziehen. Die Lippe eines Königs aber ist Orakelspruch, seine Zunge mächtiger Zauber, schafft

riedlich gesegnete Fluren, stürzt aber auch wiederum oft das Felsenfeste. So sie erzeugt frohes Leben und verhängt tausendfältigen Tod.

Ludwig, Bladiſlaus' einziger Sohn, folgte ihm in der Regierung. Er war bereits, wie oben erwähnt, als Kind zum König von Ungarn und Böhmen gekrönt. Jetzt erst 10 Jahre alt, hatte ihm sein Vater den Kaiser Maximilian und den König Sigismund als Vormund verordnet. Seine Erziehung ward jedoch vom Erzbischof Thomas von Gran dem ungarischen Edelmann Johann Bornemissa und dem Markgrafen Georg von Brandenburg übergeben. Diese heterogenen Erziehungselemente wirkten auf das Gemüth des jungen Prinzen nicht sonderlich. Er schloß sich demjenigen seiner Leiter am meisten an, der seinem Gang nach Lustbarkeiten und üppigem Wohlleben am meisten Nahrung gab, und dieser war Georg von Brandenburg, ein Schwager Friedrich II. von Siegnitz, welcher, ein heller Kopf und feiner Lebemann, seinem Zöglinge Geschmack an Schauspielen, Turnieren und sonstigen Ergötzlichkeiten beibrachte und ihn so ganz von sich abhängig machte.

Georg hatte am Hofe des Bruders seiner Mutter, Königs Bladiſlaus, durch eine reiche Heirath sein Glück gemacht, indem ihm die Schwester des Königs Matthias, die verwittwete Beatrice Frangipani als Gemahlin zu Theil ward.

Anno 1523 kaufte er mit Bewilligung des Königs das Fürstenthum Jägerndorf von der Schellenberg'schen Familie für 58,900 Dukaten und 1526 löste er die Herrschaften Beuthen und Oderberg, zu Teschen gehörig, ein. Er schlich sich in die Gunst der alten kinderlosen Herzöge Valentin von Ratibor und Johann von Oppeln ein und schloß mit ihnen eine Erbverbrüderung, welche der König Johann leicht bestätigte, so daß er die Anwartschaft auf Ratibor und Oppeln erlangte.

Wie diese staatsklugen Akte so bedeutende Folgen für den preuß. Staat nach sich zogen, werden wir im Verfolg der Geschichte sehen.

Auf den schlesischen Fürstentagen kam außer den Klagen über Befehdungen mancherlei Art auch noch eine andere Plage zur Besprechung, welche tief eingreifend in den gewöhnlichen Verkehr, als giftiger Beuleneiter der armen Leute, in den Beziehungen des täglichen Lebens große Verheerung anrichtete. Dieser Landschaden war die Verwirrung der Münze in Schlesien. König Matthias hatte in der Münzordnung 1471 befohlen, daß 40 Groschen einen Ungarischen Gulden oder Dukaten gelten sollten. Eine rauhe Wiener Mark sollte 120 Stück Groschen enthalten. Es war ein solcher Groschen $1\frac{1}{3}$ Silbergroschen, sollte aber nach der neuen Verordnung $2\frac{1}{4}$ Sgr. werth sein, denn von jeder Wiener Mark hatte der König sich einen Schlagsatz von 50 Groschen ausbedungen. Es lag klar, daß ein derartiger Münzfuß nicht lange bestehen konnte. Man weigerte sich, die Groschen nach dem hohen Nominalwerthe anzunehmen, und doch wollten wiederholte landesherrliche Befehle und Fürstentagsbeschlüsse den Cours erzwingen. Am meisten litten hierbei die Tuchmacher, welche ihre Tuche in Dukaten bezahlt bekamen und in Silbergeld einkaufen und ausleihen mußten. Breslau, als große Handelsstadt und im Verkehr nach außenhin konnte sich noch helfen, die kleineren Fabrikstädte hingegen mußten dabei zu Grunde gehen. Da suchten einige dieser Dörfer ihre alten Privilegien hervor und prägten ihre eigenen Silbermünzen und Heller aus, um das richtige Verhältniß des Silbers zum Goldwerthe herzustellen. Doch der Hof genehmigte diese Gerechtsame nicht, weil seine Einkünfte dadurch geschmälert wurden, und bestand auf die allgemeine Einführung seiner Landesmünze. An mehreren Orten entstanden dadurch Tumulte, aber nirgends erreichten diese Aufwiegelungen einen solchen Grad von Hartnäckigkeit als in Schweidnitz. Gemeinde und Rath daselbst standen sich feindselig gegenüber, weil erstere im blühenden Verkehr ihr Münzrecht nicht aufgeben wollte, der Magistrat dagegen sich den Anordnungen des Königs zu fügen für gut fand. Die Bürger, darüber heftig erzürnt, erachteten den Rath als Verräther ihrer Stadtprivilegien. Es wiederholte sich hier dasselbe tragische Schauspiel, wie es in Liegnitz bei der Bitschenschen Angelegenheit so verhängnißvoll hervorgetreten war. Auch hier ward der Rath beschuldigt, die städtischen

Raffen gewissenlos verwaltet, bei der Einsetzung der Rathsstellen seine Verwandten partheiisch berücksichtigt und neue Auflagen eigenmächtig eingeführt zu haben. Schon 1514 hatten die Bechen auf die steinerne Tafel des Rathskellers symbolisch ihre Hüte gesetzt, ihnen die Namen der Rathsherren beigelegt und sie mit dem Schwerte heruntergehauen. 1522 jedoch brach wegen der Münze der Aufruhr in hellen Flammen aus. Der Bürgermeister Caspar Freund nebst einigen Rathsherren und 40 seiner Anhänger mußten aus der Stadt fliehen und die erbitterten Bürger plünderten ihre Häuser. Sofort wurde ein neuer Rath aus der Mitte der Bürger gewählt.

Die Geflüchteten wandten sich an den seit 1517 erwähnten Oberlandeshauptmann Niederschlesiens Friedrich II. von Liegnitz. Dieser nun, im Verein mit dem Breslauer Rath, machte den Bürgern die eindringlichsten Vorstellungen und suchte sie durch Ermahnung zum Gehorsam zu bewegen, doch umsonst. Auch die Vorkehrungen, die er traf, daß er ihren Handelsverkehr hemmen und den Städten und Ständen die Ab- und Zufuhr nach Schweidnitz verbot, fruchteten nichts. Sie bestanden auf ihrem Privilegium, selbst zu münzen, und verwarfen die landesherrliche allerdings schlechte Münze.

In Breslau wurden zur damaligen Zeit Pfennige mit einer Krone und dem Buchstaben L. (Ludwig) geschlagen, diese sollten Anfangs nicht gelten, als man aber vernahm, daß sie Herzog Friedrich in seinen Landen annehmen ließ, fanden sie auch im übrigen Schlesien Geltung.

Nun sandte der König im Juni 1522 den Markgrafen Georg von Brandenburg als Bevollmächtigten nach Breslau, um die Sache zu untersuchen und strenge Mittel anzuwenden. Er forderte eine Anzahl Schweidnitzer Bürger auf, sich vor ihm zu verantworten. Als sie angelangt waren, ließ er sie verhaften und ihnen den Prozeß machen. Zwar verwandte sich der Rath von Breslau auf das angelegentlichste für die Gefangenen, die angesehensten Kaufleute und Bechenältesten, ja selbst Frauen und Mädchen baten für dieselben; doch Georg hatte nur die eine Antwort: daß die Schweidnitzer die Münze annehmen sollten. Zwei Tage Frist ward zur Ueberlegung bewilligt und der Breslauer Rath sandte eigends einige Abgeordnete nach Schweidnitz, um die Bürger zur Nachgiebig-

keit zu bewegen. Doch diese blieben hartnäckig bei ihrem Vorhaben. Georg wartete noch einige Zeit, aber vergebens. Da geschah, was alle mit Entsetzen und Schrecken erfüllte. Am 12. Juli 1522 wurden 3 der Gefangenen vor Georgs Quartier öffentlich hingerichtet, die übrigen wurden theils entlassen, theils noch in Haft behalten. Es war vorzusehen, daß diese widerrechtliche und treulose Hinrichtung ihrer Deputirten die Schweidnitzer nicht gefügiger machen würde, so sollte eine Executions-Armee den harten Sinn der Bürger beugen. Georg und Friedrich II. von Liegnitz übernahmen den Oberbefehl über die Truppen, die theils aus Breslau, theils aus dem übrigen Schlesiens zusammengebracht waren. Am 14. Juli zogen diese Mannschaften vor Schweidnitz und lagerten bei dem Dorfe Weizenrode. Doch die Schweidnitzer wehrten sich tapfer, namentlich verrichtete der Rector Dominicus Hoffmann vom Pfarrthurm herab große Thaten. Einmal zielte er grade nach den Sitzen der beiden Fürsten und schoß ihnen auf den Tisch. Allerdings hätten die Schweidnitzer trotz alledem dennoch mit der Zeit der Uebermacht weichen müssen, wenn ihnen nicht von Böhmen aus Hülfe gekommen wäre. Die Stände waren der Stadt Schweidnitz von jeher gewogen, und eine Hofpartei, welche dem Markgrafen Georg feindlich gesinnt war, benutzte dessen Abwesenheit, um für sich die Gunst des Königs zu gewinnen. Sie stellte dem jugendlich schwachen Könige (er war damals 16 Jahr alt) die Sache der bedrängten Stadt von einer ganz anderen Seite dar und es kam der Befehl von Ludwig, die Belagerung sofort aufzuheben und die gefangenen Schweidnitzer in Breslau auf freien Fuß zu setzen, ja die Stadt Breslau sollte noch eine Deputation nach Prag senden, um sich daselbst zu verantworten, daß sie den vorsichtigen und lieben Getreuen der Stadt Schweidnitz schädlich entsagt und feindlich gefordert und sie mit Krieg bezogen hätte.

Zwar trat bei der Rückkehr Georgs an den Hof wieder eine Veränderung der Gesinnung und der Regierungs-Maximen des Königs ein und die Breslauer wurden nicht nur ihres Erscheinen bei Hofe zur Rechtfertigung überhoben, sondern es erging sogar ein königlicher Befehl, mit den Schweidnitzern

nicht zu verkehren, doch diese kehrten sich nicht daran, protestirten fort und fort gegen die Münzordnung,¹⁾ und setzten es auch endlich durch.

Reformation.

Die giftigen Nebel und die schwüle Luft, welche sich über Schlesiens Gefilde gelagert hatten, wo um endliche, vergängliche Güter wilde leidenschaftliche Mächte ihre Schranken sprengten und im ruhelosen Gegeneinander ihre Kräfte übten: sollten jetzt dem reineren Lichte der milden Sonne geistiger Freiheit weichen, wo die Kampfbahn würdige Ziele, unsterbliche Vorbeeren den muthigen Streitern verhiess. Wie die Sage den Prometheus das göttliche Feuer vom Himmel bringen läßt, womit er sein Lieblingsgebilde, den Menschen, beglückte, so holte der Augustiner-Mönch Martin Luther, Germania's edelster Sohn, aus dem tiefen Schachte seines Geistes und Herzens jenes klare Licht der Wahrheit und der Erkenntniß, welches lauter und rein die Geister erhellte und den Wust der düstern Jahrhunderte der Vernichtung preisgab. Er war es, der die Ringe der Sklaven-Kette, welche die Völker an Rom fesselte, zu lösen suchte, und das Werk gelang. Die Zerrüttung und der Verfall, welcher damals in das seit so vielen Jahrhunderten aufgerichtete Gebäude der Hierarchie eingebrochen war, konnte durch keine künstlichen Palliativmittel mehr zusammengehalten werden, und der gewaltige Bau erlitt Schlag auf Schlag, Riß auf Riß und drohte mit seinem völligen Sturze.

Die Reformation war schon seit einem Jahrhunderte angestrebt worden, nicht gerade gegen das Dogma und den Kultus der Religion, sondern vielmehr gegen die Päpste, die Ordensgeistlichkeit und wider den Klerus. Die Päpste hatten sich als Gottes Statthalter die Herrschaft über die Könige und Fürsten angemacht. In ihrem Uebermuthе schleuderten sie ihre Bannstrahlen über Hohe und Niedere und entbanden willkürlich Völker der Treue und des Gehorsam gegen ihre Obrigkeit. Sie hatten sich das Recht über die Besitzthümer der Geistlichen

¹⁾ Thebesius III. S. 19 und cf. Stenzels Geschichte Schlesiens. I. Band S. 275.

angeeignet, welche einen beträchtlichen Bestandtheil des Landeigenthums ausmachten, wodurch ein großer Theil des National-Vermögens der Theilnahme an den Staatslasten entzogen ward. Hierzu kamen noch die endlosen Abgaben, welche die Päpste in allen Ländern erhoben, ferner der Stolz, Hochmuth und dabei oft die Unwissenheit der Geistlichen und Mönche, verbunden mit der Unsittlichkeit, deren sie sich nicht selten in Folge des Zwangs des Cölibats schuldig machten, wodurch sie verhaßt und verächtlich wurden. Alle diese Uebel fühlte man schon am Ende des 14. und am Anfang des 15. Jahrhunderts, deshalb die Hussitenbewegung und die verschiedenen Concile. Doch das Costnitzer Concil sowohl als das Baseler führten zu keinem Resultate, da eben der Kern nicht angegriffen und die rechte Begeisterung für die Wahrheit noch nicht Wurzel gefaßt hatte. Da trat ein schlichter Mann auf und vollführte das Riesenwerk, das so viele Hochgestellte nicht zu Stande zu bringen vermochten. „Ist es von Gott“, sprach er, „so wird es bestehen, wo nicht, so mag es vergehen.“

Am 31. Oktober 1517 hatte Luther seine 95 Thesen an die Schloßkirche zu Wittenberg anschlagen lassen, und die Hammerschläge, welche die Nägel zu der verjüngten, neuen Lehre befestigten, krachten mächtig gegen den Stuhl Petri in Rom. Luthers Angriffe waren vorzüglich gegen den Ablasskram gerichtet, von welchem Tezel einen so frechen heillosen Gebrauch gemacht hatte und dadurch das Ansehen der Kirche auf das tiefste entwürdigte.

Durch seine Vorkämpfer Erasmus, Reuchlin, Hutten und Sickingen ward zuerst in das Bollwerk des Papstthums Bresche geschossen. Melanchthon, sein treuer Gefährte, half den Sieg erringen, denn was dem kräftigen, unwiderstehlich-feurigen Streiter etwa an weiser Mäßigung, Milde und rechtzeitiger Nachgiebigkeit gebrach, das ersetzte der sanft bescheidene, tiefgelehrte Melanchthon. Gott schuf die beiden Lichter, das große und das kleine, auf daß sie regieren sollten am Tage und in der Nacht der Zeiten. Auch Schlesien, die am östlichsten gelegene deutsche Provinz konnte von der noch im Stillen sich entwickelnden Erschütterung nicht frei bleiben. Ein Beispiel der Sittenlosigkeit und des öffentlichen Skandals ereignete sich (am 2. Mai 1519) unter andern in Brieg.

Die beiden Bettelklöster der Dominikaner und Minoriten schickten an diesem Tage ihre Sammler aus, welche an der Ecke der Wegergasse zusammentrafen. Es kam nun zwischen beiden zu einem heftigen Wortwechsel. Der Minorit nannte den Dominikaner eine Scholaster (Elster) weil dessen Ordensbrüder weiße Kleider mit schwarzem Skapulier trügen, ihre Predigten wären nicht besser als das Geplapper der Elster, sie wären Eierdiebe &c. Der Dominikaner wiederum nannte ihn einen stinkenden geilen Bock, er schrie laut, in ihrem Kloster sei eine Hecke von lüderlichen Weibern, so daß das umstehende Volk hell auflachte und in die Hände klatschte. Darüber erzürnte der Franziskaner, schlug mit seinem Bettelbrett, welches er zum Almosenempfang darzureichen pflegte, dem Predigermönch dergestalt auf die Gläse, daß er leblos zu Boden sank, und kehrte unangefochten in sein Kloster zurück. Mit dem erschlagenen Dominikaner trieb das Volk Kurzweil, bis ihn seine Brüder ins Kloster schafften. Der Rath brachte zwar die Sache an den Bischof, aber der Mörder war inzwischen nach Polen entwichen, und die weltliche Gerechtigkeit hatte damals keine Jurisdiction über geistliche Personen. Oft flüchteten städtische Verbrecher ins Kloster, um der Strafe zu entgehen.

Am Tage Scholastika (10. Februar) 1520 kamen etliche Nonnen aus Czarnowenz in einem verdeckten Kollwagen zu Brieg an. Die Schulbuben liefen herbei, rissen die Decke weg und fragten, ob sie Beilager mit den grauen Mönchen halten wollten, sie würden kommen und ihnen das Hochzeitsliedlein singen. Die Stadtknechte mußten sich einmischen und die Buben hinwegtreiben, die hernach in der Schule mit Ruthen gezüchtigt wurden. Bald darauf, zu Fastnacht, hielten die Bäcker und Fleischerknechte einen Aufzug, verkleideten sich in Mönche und Nonnen und führten 2 Ochsen mit vergoldeten Hörnern, einen schwarzgeflochten, den Dominikaner, und einen Schabaner, den grauen Mönch vorstellend, umher. Auf beiden saßen verkleidete Nonnen rückwärts, den Zügel des Ochsen haltend. Der Rath wollte es durch die Stadtdiener verhindern, vermochte aber gegen die Menge nichts. Zuletzt stellte sich ein Fleischerknecht aus Baiern auf den Röhrkasten und lästerte gräulich auf die Jungfrau Maria und alle Heiligen, zum großen Aergerniß, es war jedoch nicht möglich abzuwenden.

Am nächsten Frohnleichnamsfeste ist bloß ein winzig Volk in dem Zuge mitgegangen und haben die meisten beim Vorbeitragen die Barette nicht gerückt, sondern zugeschaut, sind auch nicht auf die Knie gefallen.¹⁾

Viele Geistliche, höheren und niederen Ranges, waren mit dem Treiben in Rom höchst unzufrieden und wünschten selbst eine Verbesserung des Kirchenregiments. Unter diesen befand sich Johann Thurzo, Bischof von Breslau, den wir schon vielfach als Freund Friedrichs haben kennen lernen. Er führte mehrere Verbesserungen bei dem geistlichen Wesen und im Gottesdienste ein. Dem Ablasskram steuerte er mit aller Macht entgegen. Als ihm Ablasskrämer 1518 zugesandt werden sollten, wurde ein Beschluß des Domcapitels gefaßt, solche nicht zuzulassen, „weil in den vorhergehenden Jahren dergleichen Ablass schon so oft in der Stadt wiederholt worden, daß das Volk derselben sehr überdrüssig sei und darüber spotte, auch die Armen damit beschwert würden.“²⁾

¹⁾ cf. die Platten zum Briege oder die Geschichte der Stadt und des Fürstenthums Briege von K. F. Schönwälder II. S. 31 ff.

²⁾ Papst Leo X. brauchte nicht nur für seinen Hofstaat, sondern auch zur fürstlichen Ausstattung seiner Schwester Margarethe viel Geld, daher gab er dem Dominikaner Tezel die Erlaubniß, Ablasszettel zu verkaufen. Der Kurfürst Albrecht von Mainz (ein Brandenburger) hatte den Ablass-Erlös vom Papst gepachtet und Tezel beauftragt, das Geschäft zu betreiben, der es auch sehr einträglich zu machen wußte. Nach den verschiedenartigen Verbrechen wurden die Preise eingerichtet. Als einige Wittenbergische Bürger dem Luther grobe Sünden beichteten und er ihnen eine schwere Buße auflegte, weigerten sie sich dieselbe zu vollziehen, indem sie meinten, von Tezel für Geld leichter Ablass erhalten zu können. Darob entrüstet und aufgebracht, predigte Luther in der Schloßkirche über Ablass und Buße und ließ die Predigt drucken, darauf am 31. Oktober 1517 die 95 Theses an die Schloßkirche anschlagen, sich anheißig machend, dieselben gegen Jedermann zu vertheidigen. Die 95 Theses waren größtentheils gegen die Anmaßung des Papstes auch einige Sünden vergeben zu können, gerichtet. Nur solche, welche gegen das canonische Recht verstießen, als von der Kirche ausgehend, meinte Luther, könnten vom Papste gesühnt werden, nicht aber ewige, welche nur durch Reue und Buße zu tilgen wären. Das Wort Gottes, die Bibel sei der Quell des höchsten Gesetzes, nicht der Ausspruch des Papstes. Nur durch den Glauben an die durch Christi Tod geleistete Genugthuung vermag man Vergebung der Sünden zu bewerkstelligen. Er wurde von Tezel als Ketzer ausgeschrien. Luther disputirte 1519 in Leipzig wider Eck und

In St. Dorothea in Breslau hatten die Mönche ein wunderthätiges Marienbild aufgestellt. Thurzo befahl, dasselbe fortzunehmen.¹⁾ Er stand mit Luther und Melanchthon im Briefwechsel, noch ehe die Reformation von ihnen bewirkt worden war.

Der Boden für die neue Lehre war also auch in Schlesien schon locker und fruchtbar gemacht, es bedurfte nur in den verschiedenen Gegenden der richtigen und fleißigen Bebauer, um die frische Saat segensreich hervorspriessen zu sehen. Ein solcher war nun im vollsten Sinne Herzog Friedrich II. Sein lauterer religiöses Gemüth, seine wahre Frömmigkeit, die den Schein und die Heuchelei haßte, konnte das sittenlose und verderbliche Treiben der Pfaffen und ihres Anhangs nicht ertragen. So andächtig, gottesfürchtig und demüthig er sich bei der Pilgerfahrt nach Jerusalem bewiesen, um desto schmerzlicher mußte ihn die Schwelgerei des üppigen päpstlichen Hofes und der Diener seines Willens berühren. Schon von Jugend auf waren ihm reine Grundsätze der Religion von seiner geliebten

behauptete seine Lehrsätze. 1520 veröffentlichte er seine beiden für die Reformation höchst entscheidenden Schriften: 1. An den christlichen Adel deutscher Nation; 2. von dem babylonischen Gefängniß der Kirche. Er verwarf darin die Gewalt des Papstes, die Verehrung der Engel und der Heiligen und ihrer Reliquien, die Lehre, daß es 7 Sakramente gebe, die Verweigerung des Kelches an die Laien im Abendmahl und die Ehelosigkeit der Priester. Nicht durch Ehelosigkeit, Fasten, Mönchsleben und Klostergeübde vermöge man die Sünden zu tilgen. Auch verwarf er das priesterliche Messopfer, die Seelenmessen, das Fegfeuer und die letzte Oelung. Am 10. Dezember 1520 verbrannte er die päpstlichen Rechtsbücher und die Bannbulle gegen ihn, wodurch er dem Papste öffentlich den Gehorsam auf sagte. Kaiser Karl V. beschied Luthern deshalb auf den Reichstag zu Worms, woselbst er die merkwürdigen Worte sagte: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir. Amen.“

¹⁾ Daß in Schlesien, wie überall, dieser Religionsverfall sichtbar war, wird durch Erhard's Kirchen- und Prediger-Geschichte Seite 17 Anmerkung besonders hervorgehoben. Er giebt daselbst 8 Punkte der religiösen Verderbniß an: 1. Bilder-Verehrung der Heiligen und Engel, 2. Maria und Joseph werden in der Verehrung über Jesus gesetzt, 3. dem Klosterleben, Fasten und Wallfahrten, 4. Seelenmessen werde eine unendliche Kraft beigemessen, 5. Fegfeuer-Popanz als Geldquelle, 6. Aberglauben durch Exorcismus, Segensprechen, Amuletten etc., 7. Ablass, 8. Geldopfer für Pergamente, Versicherungsbriege über Theilnahme an den Verdiensten ganzer Mönchs- und Nonnenorden.

Mutter, der Tochter des großen Königs Georg von Böhmen, des Hussitenbeschützers, eingeimpft worden und er fühlte die Kraft und die Macht in sich, seinen Gesinnungen und Ueberzeugungen auch die entsprechende Bestätigung folgen zu lassen.¹⁾ Er war der erste Fürst in Schlessen, welcher die evangelische Lehre in seinem Lande einführte²⁾ und sie trotz vielen Anfechtungen und Hintansetzungen tapfer vertheidigte und aufrecht hielt.

Wenn er auch zwar anfangs der neuen Bewegung nicht hold war und aus dem Widerspruch wider Kaiser und Papst einen Umsturz aller bestehenden Verhältnisse fürchtete, auch ein Auflehnen der verschiedenen Stände und Klassen gegen einander besorgte, wie er dies in seiner Schrift (des Herzogs Friedrich Grund, Ursache und Entschuldigung) anführt, so ward er doch schon nach 1521 für die Reformation in kirchlichen Sachen gewonnen und hielt desto ausdauernder bei derselben.³⁾

¹⁾ Dux Fridericus saepe testatus (scil. daß er ein Pfaffen-Feind wäre) quia est Bohemici sanguinis: Ideo dicebant (scil. clerici et Monachi): Er hat's nicht getrunken, er hat's gesogen) q. d. et natura Hostis clericorum, dies ist das Zeugniß Dr. Martin Luthers selbst über unsern Herzog aus einem Briefe, den er 1526 geschrieben (siehe Dr. M. Luthers ungedruckte Briefe, herausgegeben von D. Gottfried Schütze 3. Th. S. 257) cf. Ehrhardt S. 21.

²⁾ Es wird von der lutherischen Confession von M. Corvinus in seinem Carmine 1524 gesagt: Ligniciam ingreditur celsus cum moenibus arcem — Sascepte, Illustris credulitate Ducis etc. Ferner bezeugt Sebastian Franck von Wörd in seiner wahren Chronik, Geschichte und Zeitbuch, gedruckt 1585 fol. 406 und Abr. Kittelius Ebromio Silesiae (ed. Vit. 1661, 4) p. 25 schreibt: Quam Lutherus contra intolerabile. Indulgentiarum mercimonium bicipiti verbi divini gladio pugnaret, Silesia maximam partem, cupido et ardenti Zelo, Evangelicam Religionem amplexa est. — Quo tempore Illustris Princeps. Fridericus II. Dux Lign. et Pragensis inter Principes et Status Silesiae Primus fuit, qui illam in territorio suo propagavit.

³⁾ Die erste Verbindung mit Wittenberg hat in Schlessen ein Ritter, Georg von Zedlitz zu Neukirch bei Goldberg (geb. 1444, gest. 1552, 108 Jahr alt) angeknüpft. Er schickte 1518 zwei seiner Unterthanen Namens Wittwer an Luther mit der Anfrage: ob er der Schwan sei, von welchem Johann Huß prognosticirt hätte? Luther erwiderte: Die Zeit würde es geben, was Gott mit ihm und aus ihm machen wolle, und schickte ihm einen Mönch seines Ordens, Melchior Hoffmann, als Kaplan zu, welcher 30 Jahr in Neukirch Pfarrer gewesen ist. cf. Piasen v. Schönwälder II, S. 34 ff. Dagegen die Anmerkung zu S. 187 aus der Zeit-

Zu diesem seinem Entschlusse trug nicht wenig sein erleuchteter Schwager Georg, Markgraf von Brandenburg und Baireuth, bei, welcher ein eifriger Vertheidiger, Beschützer und Förderer des neuen Glaubens wurde. Auch viele seiner Hofleute. Erhard von Kreiß, Bischof in Preußen, erklärte sich 1524 öffentlich für Luthers Lehren, auch Georg v. Eicke auf Groß-Pohlwitz und Philipp v. Pöbschütz, Kanzler des Herzogs; er soll bei der Schrift des Herzogs 2c. thätig gewesen sein, endlich Kaspar von Schwentfeld u. A. Schon um Pfingsten des Jahres 1522 fand die erste evangelische Predigt in der Niederkirche zu Liegnitz von Fabian Eckel¹⁾ statt, sodann in der St. Johannis- (Schloß-) Kirche durch einen grauen Mönch, Sebastian Schubert aus Baugen. In der Peter-Paul-Kirche blieb Alles beim Alten, aber selbst in den andern Kirchen ward an den Ceremonien nichts geändert, denn Luther hatte sogar zu Wittenberg in diesem Jahre noch keine Aenderung in den Ceremonien vornehmen lassen. Ebenso ward in Goldberg die erste evangelische Predigt über Luc. 8, 15 „Daß aber auf dem guten Lande, sind die das Wort hören und behalten

schrift für Geschichte und Alterthum Schlesiens Band II. Heft 2 1865 von Dr. Julius Köstlin Joh. Heß, der Breslauer Reformator, wo es heißt: Gegen die Tradition, nach welcher schon 1518 der Augustiner Melchior Hoffmann auf Ersuchen des Freiherrn von Zedlitz nach Neukirch bei Goldberg geschickt worden und dort als erster evangelischer Prediger in Schlesien aufgetreten sein soll, hat schon Ehrhardt eingewandt: Der Breslauer Rector Fehner, 100 Jahre nachher, wisse in einer Schrift (idyllium honori etc.) zu Ehren des Zedlitz Nichts hiervon. Da 1518 an der dortigen Kirche ein Schönwälder Pfarrer war und das Patronat über sie erst 1532 an Zedlitz überging, nahm man an, Hoffmann sei nur an die Schloßkapelle des Freiherrn berufen worden.

¹⁾ Nach dem Programm der Königl. Realschule, Vorschule und Elisabethschule zu Berlin 1860, über den geschichtlichen Verlauf der Reformation in Liegnitz 2c. von A. F. S. Schneider S. 4 berief Friedrich II. den Joh. Heß nach Liegnitz, der jedoch diesen Ruf nicht annahm, weil er lieber einem gleichzeitigen Ruf nach Dels folgte; statt seiner empfahl er seinen jüngern Freund Fabian Eckel aus Schwaben, der auch zu Pfingsten 1522 an der Niederkirche zu Liegnitz angestellt wurde. Diese Nachrichten stimmen nicht ganz mit Rosenberg, Ehrhardt 2c. überein. Schwentfeld, der uns diese Mittheilungen macht, wird aber wohl das Rechte gewußt haben. Neben Eckel soll Hieronymus Wittich in Liegnitz 1522 angestellt worden sein.

in einem feinen guten Herzen, und bringen Frucht in Geduld“ gehalten. Ungefähr $\frac{3}{4}$ Jahr nachher, in den Fasten des 1523ten Jahres, bekannte sich Friedrich öffentlich zu der lutherischen Lehre und gab allen seinen Vasallen und Unterthanen die Erlaubniß, ein Gleiches zu thun. Er berief einen lutherischen Prediger, Namens Valentin Krautwald, welcher im Dom zu Liegnitz einige Episteln Pauli öffentlich las und erklärte. Viele der Domherren wurden auch lutherisch.

In dem Mandate, welches der Herzog seinen Vasallen und Unterthanen gab, wird vor Allem betont: Daß 1. das heilige Wort Gottes lauter und rein, ohne Menschenfärbung und Verfälschung in allen Kirchen seiner Staaten gepredigt, 2. die heiligen Sacramente Neuen Testaments nach der Einsetzung Christi administriert und genossen, 3. die richtige und reine Erkenntniß des Herrn und Heilandes Jesu Christi und seines allerheiligsten Verdienstes beim Volk gefördert, und 4. die Verehrung der Heiligen, Reliquien und Bilder ganz abgeschafft werden, auch 5. die Winkelmesse und Ablass nebst Wallfahrten und Bruderschaften u. dgl. verboten sein und bleiben sollten. Am 26. März 1524 ward zum ersten Male zu St. Johannis oder im grauen Kloster und in der Niederkirche hierselbst das heilige Abendmahl in beiderlei Gestalt gereicht, ebenso in der Schloßkirche durch den Hofprediger Johann Siegmund Werner, woran sich viele Communikanten betheiligten, die dabei gehaltene Predigt soll alle Zuhörer aufs tiefste ergriffen haben.¹⁾

Hier ist evident erwiesen, daß die evangelische Lehre in Liegnitz zuerst vor allen Städten Schlesiens Eingang gefunden

¹⁾ Der Liegnitzer Superintendent Leonhard Krenzheim, der um 1571 in Liegnitz lebte, schreibt in seiner Chronologie Th. 2 S. 365 ad annum 1522: „Zu Liegnitz gehet dieses Jahr (1522) das Evangelium an umb Pfingsten durch Fabian Edel zu Unser Lieb. Frauen, hernach durch Sebastian Schuberten, einen grauen Mönch, von Pautzen dahingesandt, zu St. Johannis, ferner ad annum 1523 ebendasselbst S. 366 b sagt er: „Valentin Krautwaldt wird dieses Jahr (1523) zu Liegnitz von Herz. Friederichen verordnet zu einem Pector (im Thum) welcher auch etliche Episteln St. Pauli öffentlich gelesen und erklärt hat. Ibidem S. 367a sub 1524 „In der Fasten dieses Jahres fehet (fängt) man zu Liegnitz an in St. Joh.-Kirche das heil. Abendmahl in beyderlei Gestalt zu reichen. Dergleichen geschieht auch in Unser Lieb. Frauen-Kirch.“

hat, denn selbst in Breslau ward das erste Mal am 25. Oct. 1523 in der Marien-Magdalenen-Kirche, also anderthalb Jahre später, evangelisch gepredigt.¹⁾ Als J. Thurzo am 2. August 1520 gestorben war, folgte ihm in der Bischofswürde Dr. Jacob von Salza, ein schlesischer Edelmann, ehemals Landeshauptmann des Fürstenthums Glogau, ein Mann, der Ruhe und Bequemlichkeit liebte. In seiner Zeit gedieh das Reformatiönswerk in Breslau auß entschiedenste. Es kamen einige ärgerliche Vorfälle, noch mehr aber der Türkenkrieg unter Soliman dem Großen, der Ausbreitung des Lutherthums zu Statten. Die Kirche zu Maria-Magdalena hatte nämlich keinen Pfarrer, und der Administrator, um die Pachtsumme, welche er dem Domcapitel zu entrichten hatte, herauszubringen, steigerte die Abgaben an derselben über die Maßen. Ferner hatten die Mönche zu St. Jakob mit den Nonnen zu St. Clara einen öffentlichen Skandal auf den Straßen, welcher in eine Schlägerei ausartete und wobei der weltliche Arm einschreiten mußte (cf. Menzels Gesch. Schles. I. S. 277). Auch waren Mißhelligkeiten zwischen den Franziskanern zu St. Jakob und den Franziskanern zu St. Bernhard wegen Ordensregeln und Vorrang ausgebrochen, endlich die tiefliegende Widerseßlichkeit des Magistrats gegen das Domcapitel, die seit Jahrhunderten bestand und nur des Anstoßes bedurfte, um hervorzutreten. Dieses zusammen veranlaßte den Rath, die Vicarien zu Maria-Magdalena abzuschaffen und an deren Stelle junge Theologen anzustellen, welche den Wittenbergischen Grundsätzen Beifall gaben. Um das Volk für die neue Investitur zu gewinnen, wurde durch öffentliche lachenerregende Aufzüge der Sinn des rohen Hansens bearbeitet. Lose Buben, als Vicarien, Mönche und Nonnen verkleidet, durchzogen Straßen und Märkte und symbolisch rannten Mönche und Nonnen mit Lanzen zusammen und hoben sich aus dem Sattel. (cf. Menzel ibid. S. 278.)

Ohne Weiteres wurde nun in der Kirche zu St. Maria-

¹⁾ Schneider, Seite 3, bemerkt allerdings: Es ist nicht unsre Aufgabe zu entscheiden, wo sich in Schlesien überhaupt das Evangelium zuerst Bahn gebrochen habe, ob in Neukirch, in Breslau, in Liegnitz oder in Freistadt, wofür sich allerlei Gründe anführen lassen, die Beweise beruhen jedoch meist auf ziemlich unsichern Quellen.

Magdalena vom 25. October 1523 ab evangelisch gepredigt. Zwar belegte das Domcapitel die Stadt mit dem Bann, doch diese wußte es bei dem Könige, welcher der Hülfe der Stadt zu dem Türkenkriege bedurfte, bald dahin zu bringen, daß der Bann aufgehoben wurde.

Das Domcapitel, aus Furcht vor Plünderungen, brachte die Schätze des Doms um Ostern 1522 in Sicherheit. Der Rath verlangte, daß dieselben wieder zurückgebracht und überdies die Franziskaner zu St. Jakob und St. Bernhard in ein einziges Kloster verwandelt werden sollten. Als die letzteren sich weigerten dem Folge zu leisten, wurden sie mit Gewalt weggetrieben und das Kloster zu einem Hospital umgewandelt. Dennoch war dieser Magistrat noch gut katholisch, die Rathsherrn und ihre Diener fielen vor der Monstranz nieder, welche der Guardian sich umgehängt hätte.

Die vertriebenen Franziskaner legten Beschwerde bei dem König Ludwig ein, an welchen sich auch das Domcapitel gewandt hatte. Darauf erhielten die beiden Oberhauptleute von Schlessien, Herzog Friedrich II. von Liegnitz und Herzog Casimir von Teschen einen strengen Befehl vom Könige, die Stadt Breslau zu überziehen. Es heißt in dem Briefe an die Herzöge: „Verhalben Dir als Unserm obristen Hauptmann befehlende, daß Du allen Unsern Unterthanen Deines Amtes, Verwandten in Unsern Namen in Bereitschaft zu sitzen eilends und ernstlich gebittest, auch selbst in eigener Person und sammt Deinen Unterthanen geschickt sehest, wenn wir Dir zum andern Mal schreiben unsern Willen zu verbringen etc. Dat. Prage auf unserm Schlosse am Dienstage in octava corporis Christi 10. Junii 1522.

Doch die Breslauer achteten der Drohungen wenig, da sie wußten, daß die Vollstrecker des Befehls im Herzen ihrer Sache zugethan waren. Durch den Markgraf Georg von Jägerndorf ward die Angelegenheit zuerst verschoben, dann vermittelt.

Uebrigens kamen die Schweidnitzer Mißhelligkeiten (wie oben erwähnt) grade jetzt dazwischen, so daß dadurch den Fortschritten der Reformation kein Hinderniß in den Weg gelegt ward.

Das innige Verhältniß, in welchem Friedrich II. mit seinen Schwägern von Brandenburg damals stand, ersieht man

daraus, daß Georg, Markgraf von Brandenburg und Fürst zu Jägerndorf, so wie Markgraf Wilhelm, damals Domherr zu Mainz und Cöln am 28. Mai 1523 zum Besuch bei ihm auf dem Schlosse Grödißberg waren und fröhlich und heiter daselbst sich der Freude ergaben, als plötzlich ein Feuer ausbrach und die Hälfte der Gebäude verzehrte.

Indeß verblieb die Stadtkirche zu St. Peter-Paul und die Klöster zum heil. Kreuz und zum heil. Leichnam eine Zeit lang noch bei den alten Ceremonien und der vorigen Lehre. Als aber im folgenden Jahre (20. April 1524) Magister Valerius Rosenhayn bei St. Peter-Paul den Dr. Johann Heß in der Kirche zu St. Dorothea hatte disputiren hören, wurde er durch dessen Klarheit und Beredsamkeit so überzeugend für die neue Lehre gewonnen, daß er ein eifriger Prediger des Lutherthums an der Peter-Paul-Kirche hierselbst ward. Sein Mit-Prediger war Wenzel Kügler.

Friedrichs Macht war zu damaliger Zeit bedeutend gewachsen, denn am 30. Mai 1521 war sein Bruder Herzog Georg I. von Brieg kinderlos gestorben. Dessen hinterlassene Gemahlin Anna bezog hierauf ihren Wittwensitz Lüben, Friedrich hingegen wurde als nächster Erbe in das Herzogthum Brieg eingesetzt. Widerspruch konnte deshalb nicht erhoben werden, da die beiden Brüder von der böhmischen Krone mit gesammter Hand, d. h. daß einer den andern bei Mangel legitimer Nachkommenschaft beerben sollte, die Belehnung erhalten hatten.

Demnach waren auch die Bewohner des Fürstenthums Brieg bald zur evangelischen Lehre übergetreten und das Collegiatstift St. Hedwig daselbst ward ebenso säcularisirt, wie die Canonicate der Domkirche zu Liegnitz, deren Capitulare das Stift räumten und eine lebenslängliche Pension erhielten.

Zu diesem Besitze kamen noch die Lande Wohlau, Steinau und Raudten, welche Friedrich II. von Johannes Thurzo, einem Verwandten des Bischofs gleichen Namens, um 44,000 Dukaten erkaufte, welche Städte früher dem Herzog Karl von Dels und Münsterberg gehört hatten. Später besaß Friedrich pfandweise noch andere Distrikte Schlesiens, so daß er fast ganz Niederschlesien unter seiner Botmäßigkeit hatte. Er brachte den piastischen Stamm in Schlesien wieder zu

solchem Ruhm und Glanz, wie seit Jahrhunderten keiner vor ihm. Deshalb gelang es auch seiner Weisheit im Vereine mit seinem Schwager Georg, den Krieg der Preußen und Polen ganz beizulegen. Der vierjährige Waffenstillstand war nämlich a. 1525 zu Ende und die Feindseligkeiten sollten wieder beginnen; da begaben sich Friedrich und Georg an den polnischen Hof zu König Sigismund, um für Markgraf Albrecht III., Ordensmeister der Johanniter zu Preußen, den Frieden zu vermitteln. Selbiger ward von Sigismund unter der Bedingung bewilligt, daß das Herzogthum aufhören solle ein geistliches Ordensstift zu sein, daß es vielmehr ein weltliches Lehn würde, welcher Klausel sich Albrecht unterwarf und unter dem Namen Albrecht I., Herzog von Preußen, das Land beherrschte. Nur diesen beiden Fürsten, Friedrich und Georg, war dieser Friedenspact beizumessen.

Indeß breitete sich die evangelische Lehre auch in den andern Kreisen Schlesiens aus. In Jägerndorf, Ratibor und Oppeln hatte Markgraf Georg dafür gewirkt. Im Münsterberg'schen, Dels, Teschen und Troppau verwehrt es die Herzöge Karl und Kasimir ihren Unterthanen nicht, obgleich sie selbst äußerlich noch an dem katholischen Glauben festhielten. In den Erbsfürstenthümern von Jauer und Schweidnitz bekannte man gleichfalls die neue Lehre. Selbst in Meisse gewann sie Verehrer.

Zu Liegnitz war 1524 eine förmliche Abrundung der evangelischen Verhältnisse eingetreten, die Kirchen hatten ihre Pfarrer und Prediger. So fungirte an der Schloßkirche J. Siegmund Werner, zu St. Johanni Sebastian Schubart, ward aber in diesem Jahre noch nach einem Dorfe versetzt. An der Peter=Paul-Kirche war Pfarrer Magister Valerius Rosenhayn, sein Prediger war Wenceslaus Rüdler, zu Unsern Lieben Frauen war Pfarrer Fabian Eckel, sein Prediger oder Kapellan Jeremias Wittich, am Dom Valentin Krautwald.

In der ersten Zeit ihrer Wirksamkeit hielten sich die neuen Geistlichen in den Schranken der ihnen überkommenen Lehre und predigten das Wort Gottes gemäß dem Inhalt der heil. Schrift, wie sie solches in Wittenberg in der Gemeinschaft Luthers und Melanchthons gehört und wie es dort ausgelegt

worden war. Doch bald ergriff einige derselben ein Geist der Schwärmerei und des unfruchtbaren Grübelns, der sie von der betretenen Bahn abzuführen und Andre in ihren Sturz hineinzuziehen drohte.

Die Lehren Carlstadt's und Zwingli's waren nicht einflußlos auf sie geblieben, und zügellos stürmten sie auf dem freien Felde der Forschung ins Grenzenlose, ohne das heilsame Halt der vernünftigen Besonnenheit zu gewahren. Der Gelehrteste unter ihnen, Valentin Krautwald eröffnete den Reigen. Er gab vor, in einem Traume die richtige Bedeutung der Worte über das Abendmahl erhalten zu haben. Es bedürfe bei der Communion weder des Brotes noch des Weines, weil der Leib und das Blut Christi auf jede Speise und Trank zu beziehen sei. Auch die Kindertaufe und die Predigt ward von ihm angefochten. Ihm schlossen sich bald darauf die andern Prediger zu Liegnitz, auch Domherr Kaspar von Schwenkfeld auf Ossig im Kreise Lüben an, bis auf Wenzel Rüdler.¹⁾ Es geschah dies im Jahre 1525 zur Zeit, als auch an andern Orten die Religionschwärmerei sehr im Schwange war, wo durch Thomas Münzer und die Wiedertäufer, Johann von Leiden und Knipperdolling viel Unheil angestiftet ward.

Krautwald schrieb die Resultate seiner Speculationen nach Wittenberg an Luther. Dieser aber verwies ihm in scharfen Worten nach seiner Art die begonnenen Abweichungen.²⁾ Doch

¹⁾ Luther sagt in seinen Episteln 2. Band (ad Joh. Auri fabri Frankfurt a/D. 1597/4) p. 314a, wo Luther dd. fer. post Palm. 1526 an Cepalatin schreibt: Quinta surgit jam (Lecta Sacramentariorum) et stat in Silesia Autore Valentino Crautwaldo et Casparo Schwenkfeld, quae invertit verba (Institutionis Christi (hoc modo: Corpus meum quod pro vobis traditur est hoc: scilicet spiritualiscibus! Hi nos mire vexant, scriptis suntque molestissimi et garruli, opto eis nostrum calculum, fortes sibi visis.

²⁾ Der Brief ist noch vorhanden und befindet sich in den ungebrudten Briefen Luthers ed. Gottfried Schütz Th. II. S. 71—72. Er beginnt: Graciam et Pacem in Domino. Sicut cet.... Quare tua non possum admittere cet. Ego persevero in sententia simplicitatis verborum. Tu videris; innocens sum a sanguine tuo et eorum, quos perdis et perdes. Vale et redi ad sanum servum aut deside nos fratres appellare, aut ulla Christi appellatio communicari. Nolumus in tua dogmata consentire, nec possumus. Wittembergae die Tiburtii (14. April) 1526.

die Schwärmer ließen sich nicht zurechtweisen, sondern verfolgten ihre Pläne anfangs im Geheimen, später öffentlich. Friedrich ließ sie eine Zeit lang gewähren, weil er keinen Gewissenszwang anlegen mochte und grade die Fesselung des Geistes bei der katholischen Kirche, wie sie bestand, verwarf. Daher kam es, daß sie ein Jahr darauf (1526) dasjenige, was sie bisher in dem Zwielicht ihres Geistes als Frucht gewonnen und bloß nnerhalb der engen Grenzen ihrer eigenen Gedanken festgehalten hatten, von nun an auch Andern mittheilten und öffentlich machen wollten. Es kam zur selben Zeit ein gewisser Sebastian N. nach Liegnitz. Krautwald nahm ihn als Famulus zu sich, der brachte eine Menge Offenbarungen vor, die er vom heiligen Geist empfangen haben wollte. Unter Anderm äußerte er: Der Geist habe ihm bereits kund gethan, wer zu Liegnitz sein Wirth sein solle. Der Kantor Gregorius zu Unsern Lieben Frauen, ein Schüler Krautwalds, nahm auch den neuen Geist zum Gaste an. Die Sache ward ruchbar, es entstand ein Zulauf und die Bruderschaft entschließt sich, Privatgebete und Conventikeln in der Schule zu Unsern Lieben Frauen abzuhalten. Man fastete viel, betete, träumte und die Träume wurden vom Kantor Gregorius als Offenbarungen aufgezeichnet. Die Kindertaufe ward als unangemessen ausgesetzt und Viele ließen ihre Kinder gar nicht mehr taufen. Auch von der Predigt hielt man nicht viel und ward deshalb das Wort Gottes selten verkündet. Auf diese Weise waren die 3 Fundamente des Christenthums: die Taufe, das heilige Abendmahl und die Predigt fast ganz verdrängt. Zwar verwahrte sich Krautwald und sein Anhang dagegen: Wiedertäufer genannt zu werden, und dennoch berathschlagten sie einst in Fabian Eckels Studirstube, „wie man's denn machen sollte, nachdem die Kindertaufe dem Befehl Christi nicht gemäß wäre; ob es auch recht wäre, daß man sich mit Wasser besprengen ließe, oder ein Becken in die Mitte setzte und ein Jeglicher ihm selber nur die Hände wüsche.“ — Nun fehlte es gleichwol noch an einer Person, die allbereit recht getauft wäre, und solch Mystorium administrieren könnte: also ist es dasselbige Mal noch geblieben, und konnten sie im Geiste nicht eins darüber werden.¹⁾

¹⁾ cf. Sebastian Schuberts Vorrede zu den Schwenkfeldern p. 138 seqq. cf. Theb. III. S. 28.

Nach und nach trieben es die Schwärmer immer öffentlicher mit ihren Offenbarungen und Träumereien, wie folgendes Beispiel zeigt: Ein Lautenschläger und Arzneikundiger, Ludwig genannt, trat auch (a. 1527) in diese geistliche Schule. Er gab vor, durch Fasten und Privat-Gebet eine Offenbarung gehabt zu haben, in welcher ihm verkündet ward: eine ehrsame Jungfrau, die Tochter eines Liegnitzer Einwohners aus achtbarem Geschlecht (es soll die Tochter des Bürgermeisters Martin Strauch gewesen sein), zu heirathen. Als sich der Traum wiederholte, legte er ihn dem Propheten vor. Da wird beschlossen, es sei der Geist und könne nicht fehlen, der werde die Jungfrau auch dazu treiben. Es bedürfe weiter keine Mühe, als daß er zur Hochzeit einrichten und Gäste laden lasse. Dies geschah. Wie sie nun die Tische gedeckt, die meisten und Bornehmsten der Gesellschaft und der Pfarrer selbst, der sie trauen sollte versammelt waren, fehlte nur eine Person, nämlich — die Braut. Man harrete lange, denn der Geist sollte sie geführt bringen, will sie nirgend erscheinen. Da werden sie Rath's, schicken zu ihr, lassen fragen, woran es fehle, daß sie nicht komme? Da findet sich's, daß die Jungfrau vom Geiste und dessen Treiben nichts weiß noch wissen will. Also müssen die guten Herren ihre Mahlzeit selbst verzehren und der liebe Ludwig ohne Braut zu Bette gehen, worüber andere fromme Leute herzlich lachten, und war dieses ein schönes Siegel auf die Geisterei.¹⁾

Seit dieser Zeit fingen die Schwärmer zwar an, etwas behutsamer ihre Zwecke und Absichten an den Tag zu legen, doch gab ein ärgerlicher Vorfall, welcher vor einer großen Versammlung ein Jahr darauf (1528) sich ereignete, die Beraulassung, daß man höherer Seits aufmerktsamer auf dies Treiben ward.

Eine ehrbare Jungfrau befand sich eines Sonntags in der Niederkirche, als Fabian Eckel vor einer großen Zuhörerschaft die neue Lehre predigte. Plötzlich springt (prallt) sie von der Bank auf und ruft überlaut: „Man soll mir den Kantor trauen!“ Der Geist hatte sie erfaßt und ihr diesen großen Gedanken eingegeben. Das Geschrei der Jungfrau macht den

¹ cf. Seb. Schubart l. c. p. 141. Theb. III. p. 30.

Prediger irre, die Leute werden bestürzt, weder Warnung noch Zureden half, der Gottesdienst mußte unterbrochen werden.¹⁾

Dies scheint den eigentlichen Grund zur Entfernung Eckels von Piegñitz gegeben zu haben, denn Friedrich II. versetzte ihn im Frühjahr des folgenden Jahres 1529 nach Goldberg. Er kam zu seinem Unglücke gerade am Sonntage Laetare (7. März) nach dieser Stadt. Die Kinder zogen gerade, wie es in hiesiger Gegend noch jetzt Sitte ist, umher, den Tod auszutreiben. (Siehe ersten Theil S. 26.) Als der neue Geistliche nun zum ersten Male ausging, lief ihm die Jugend haufenweise nach und schrie unaufhörlich: „Fabian Eckel, trägt den Geist im Sackel.“ Hierüber bestürzt und erschrocken besann er sich nicht lange und kehrte nach Piegñitz zurück. Ohne Zweifel waren die Kinder zu dem ungebührlichen Ruf angereizt worden, denn sowohl die Stadt, als die dortige hohe Schule unter Trozendorf's Leitung war niemals Freund dieser Sektirer gewesen. Doch war nun die Zeit gekommen, wo dem ganzen Treiben der Schwenkfelder ein Ende gemacht wurde. Die Augsburgerische Confession, welche im Beisein des Kaisers Karl V. und seines Bruders, König Ferdinand I. von Ungarn und Böhmen und der Reichsstände im Namen der protestirenden Reichsfürsten und Stände verlesen ward, brachte in das Wesen der Reformation einen mächtigen Halt, das Schwankende und Lockere, die noch flüssigen Verhältnisse erhielten hier Consistenz und Abschluß. Die Bekenner des neuen Glaubens hatten eine Norm erhalten, um das bisher noch Formlose, das dem Kampfe der extremsten Meinung Preis gegeben, mit Fleisch und Wein zu bekleiden, dasselbe darstellbar zu machen. Hierdurch wußte man die neuen Glaubensbekenner von den alten zu unterscheiden und es war zugleich die Handhabe gegeben, die angenommenen Lehren zu bemessen. Auch das Recht der Investitur war hierdurch außer Zweifel gesetzt und die Fürsten erhielten das jus episcopale, wovon sie sofort Gebrauch machten.

¹⁾ Eigentlich schrie sie: „Christus mein Herr und der Kantor mein Bräutigam.“ Das „Mire“ in Luthers Briefe von Cordatus angeführt, erklärt sich hierdurch (auch uti soel. Krautwaldt etc. spiritum jactent et hi (das Mädchen, der Kantor etc.) carnem vivant nach dem Ausspruch der Wiedertäufer „Mein Geist begehrt dein Fleisch.“

Friedrich, in seiner sittlichen Entrüstung gegen das unlautere und tadelvolle Betragen des Clerus und die Gebrechen der Kirche, die neue Lehre mit Geist und Herz erst prüfend, dann freudig begrüßend, welche ihm ein Schild zur Wahrung eines echten religiösen Wandels und zum Heil der Seele geeignet schien: hatte zwar, wie oben erwähnt, nur zögernd dem Sich-ausbreiten des Lutherthums nachgegeben. Als er aber in seinem klaren Geiste sich immer mehr und mehr von der Nothwendigkeit einer Kirchen-Reformation überzeugt hielt, führte er die evangelische Lehre mit Festigkeit und feurigem Eifer in seinen Landen ein. Wie es aber nicht anders sein kann, als daß bei einer ungeheuren Bewegung, wobei die Gewohnheiten der verrosteten tausendjährigen Mißbräuche aus ihren Angeln gehoben und der zernagenden Kritik sowohl als der phantastischen Excentricität verschrobener Köpfe Preis gegeben ist, sich auch Abschwelungen und Ueberspannungen kund gaben: so geschah es auch in jener Zeit, wo ein Carlstadt¹⁾ mit einem Male die ganze Vergangenheit auslöschen und durch Bilderstürmerei und Excesse die hergebrachte politische Verfassung stören wollte; wo Thomas Münzer und Johann von Leiden eine neue sociale Ordnung einzuführen gedachten und das richtige Gleis für die neuen Bahnen gefunden werden mußte; in solcher Zeit war es die schwierigste Aufgabe des Herrschers, die weise Mitte zu treffen und theils das fernige Gute, welches der Umschwung darbot, flug zu benutzen, und dem wilden Drängen der Utopisten die Zügel anzulegen. Friedrich war nun so glücklich, grade das richtige Maaß für seine Länder zu finden und weder durch das Aufgeben alles Bestehenden dem Unglauben und Atheismus die Thore zu öffnen, noch durch starres Festhalten an dem Hergebrachten, dem Uberglauben, der Verdammung und der Knechtschaft des Geistes, wie bisher die Oberhand zu gewähren.

Als beim Beginn der großen kirchlichen Umwälzung die Hauptführer der Reformation selbst noch nicht die Grenzen bezeichnet hatten, wie weit die Veränderungen gehen sollten, was beizubehalten und was abzuschaffen wäre, ließ Friedrich seine

¹⁾ Carlstadt zeigte am 17. Mai 1528 nicht übel Lust, nach Schlessien zu gehen. cf. Schneider, Programm von 1860 S. 18.

Prediger gewähren, und war überzeugt, daß der Moder und die Verwesung, welche, wie so manches aus der früheren Zeit Hergebrachte in Kirche und Staat eingezogen waren, dem lebendigen, frischen Wehen des neuen Geisteslebens erliegen und als Leichen verscharrt werden würden, daß dagegen das ewig Wahre und Göttliche grade neu gekräftigt jugendlich und blühend aus dem Schooße des Wahns, der geistlichen Knechtung und des päpstlichen Uebermuthes hervorgehen würde.¹⁾ Er, der fromm und demüthig am Kreuze des Erlösers gekniet, konnte das schwelgerische Treiben eines Alexander VI.²⁾, das er in der Nähe bei seinen vielfachen Reisen und seinem Aufenthalte in Italien kennen gelernt hatte, nur mit dem größten Abscheu und Widerwillen dulden. Ihm mußte die Verderbtheit des Clerus, der schändliche Ablasskram und die Abhängigkeit von einem fremden tyrannischen Kirchenjoch unerträglich sein,³⁾ weshalb er der neuen Lehre mit Leib und Seele zugethan war und bis an sein Ende nicht von ihr wich.

Um aber seine Thaten offen und ehrlich, wie er war, auch vor aller Welt zu rechtfertigen und nicht furchtsam und versteckt eine abwartende Stellung anzunehmen, schrieb er im Jahre 1525 seine bekannte Schutzrede, die wir hier in ihren

¹⁾ Schneider in dem Programm von 1860 Seite 12 bemerkt: Die Reformation in Liegnitz ging denselben Gang wie die in Breslau, blos wurde der Stillstand des Sacraments des Abendmahls angeordnet, wohingegen die Taufe, obzwar etwas verändert, beibehalten wurde, denn Schwentfeld bescheinigt noch zu Michaelis 1528 „den unordentlichen Bestand der Taufe in Liegnitz.“ Dieses Gerücht verbreitete sich, weil Schwentfeld den Herzog vermocht hatte, die nach Schlessien geflüchteten Wiedertäufer mit Milde zu behandeln &c.

²⁾ Besteigt am 11. August 1492 den päpstlichen Stuhl. Heißt eigentlich Rodrigo Bazuoli, nennt sich aber Borgia nach dem Geschlechte seiner Mutter. Seine Regierung war eine fortlaufende Reihe von Schandthaten. Mit einer Römerin Banozia zeugte er 5 Kinder. Mit seiner Tochter Lucrezia, die einen Römer geheirathet hatte, lebte er in offenem Ehebruch. Sein Sohn Cäsar ermordet seinen Bruder Giovanni. Cäsar verheert durch Mord und Verrath die Romagna (1502.) 1503 stirbt Alexander VI. an dem Gifte, das er einem Cardinale gereicht und nachher selbst trank.

³⁾ Es ging soweit, daß man als Reliquie den Schweiß, den der Heiland in Gethsemane vergossen, ferner die Bußthränen des Petrus, den im Handschuh des Nikodemus aufgefangenen Athem des heiligen Joseph verkaufte. cf. die Geschichte der Neuzeit von Wernike. 1. Abth. S. 6.

wesentlichen Punkten ausziehen und soviel als möglich mit den Originalworten im Anhange wiedergeben.

Anno 1527 schaffte Friedrich den Kaspar v. Schwenkfeld aus seinem Staate. Ebenso ward Krautwald 1529 entlassen, namentlich weil Friedrich in diesem Jahre den Dom wegen der Befestigung der Stadt abbrechen ließ und Krautwald seinen Sitz daselbst einbüßte. Krautwald starb 1545 an Schwindsucht und soll zuletzt Schulmeister, wahrscheinlich im Glazischen gewesen sein. Seine Schriften sind: *Collatio et consensus etc.* Val. Crotvaldo auctore, die er an Luther 1526 sandte. Krautwald's und Schwenkfeld's Ermahnung an den Bischof zu Breslau, Jakob v. 1527. Siehe die übrigen Werke bei Erhardt's Kirchengeschichte S. 34.¹⁾

¹⁾ Eine Schrift über die Schwenkfelder in der Gegend von Liegnitz und der Lausitz und in Amerika 1525—1527, 1527—1734, 1734—1858, von einem Pastor in der Lausitz, beurtheilt Schwenkfeld milde. Er wird von den Lutheranern und Katholiken stark angefeindet. Auch F. A. H. Schneider stellt diese Secte in einem milderen Lichte dar und schildert namentlich die grausamen Verfolgungen, die sie von Seiten einer Jesuiten-Mission in Harpersdorf zu erdulden hatten, nach den betreffenden Acten-Stücken recht lebhaft. Aus derselben Schrift entnehmen wir Seite 3, daß die Zahl der Schwenkfeldianer einmal bedeutend gewesen sein muß. Zu E. von Schwenkfeld's Zeiten betrug sie 4—5000 Seelen. In Schlesien wohnten sie erst in Liegnitz, Lüben, Wohlau, Steinau, dann vornehmlich in den Ortschaften, welche in Form eines Dreiecks zwischen dem Spitzberge und dem Gröbzigberge nach Löwenberg zu liegen, also aufwärts in: Probsthayn, Harpersdorf, Armenruh, Lang-Neudorf (nebst den Feldhäusern), Radmannsdorf, Zobten, Siebeneichen, Höfel, Lauterseifen (als Spitze jenes Dreiecks), dann wieder abwärts in: Deutmannsdorf, Laubgrund und Hadenau. — Die ältere Geschichte der Schwenkfelder im Löwenberger Kreise giebt Sartorius, *Gesch. v. Löwenberg*, Jauer 1784. 8. Th. 2. Kadelbach, ausführliche Geschichte der Schwenkfelder, (Lauhan 1861. 8.) wird erst in der späteren Geschichte derselben ausführlich. Eine Zeitlang machten sie sich auch in Görlitz (1544—1575) und in Lang-Bielau bei Reichenbach (1580—1594) bemerklich. Nach ihrer Unterdrückung (von 1539—1556) zogen die Schwenkfelder in das Glazische, ja bis nach Eibenschütz in Mähren. Auch in Süddeutschland hatte Schwenkfeld viele Anhänger, so in Speier, Augsburg, Depfingen, Justingen und an anderen Orten. In allen diesen Orten waren sie bis zum Schluß des sechzehnten Jahrhunderts theils unterdrückt worden, theils ausgestorben. Ueber diese Zeit hinaus erhielten sie sich (außer in Schlesien) nur noch in Straßburg, Justingen und Depfingen, nach dem westphäli-

Ein Brief Luthers an Cordatus¹⁾, Hofprediger in Eiegnitz, d. d. Wittenberg 28. Nov. 1526 soll nach dem Ausspruche glaubhafter Zeugen bis vor ohngefähr 30 Jahren hier im Archiv zu Eiegnitz noch originaliter vorhanden gewesen sein: doch ist er abhanden gekommen und gegenwärtig verschwunden. Seines merkwürdigen Inhalts wegen, weil er die reformat. Entwicklungsgeschichte von Eiegnitz so innig berührt und von dem Stifter der evangelischen Lehre ausgeht, soll er im Anhange angeführt werden.

Als die Verläumdungen gegen Friedrich dennoch nicht aufhören wollten, veröffentlicht er eine zweite Schrift, worin er sagt: „da die üble Nachrede je länger je mehr sich rege und ihre Unwahrheiten mit einigen erdichteten Mirakeln, die bei uns geschehen sein sollen, habe er den Pfarrern und Predigern zu Eiegnitz aufgegeben, gründliche Rechenschaft ihrer Lehre vom heiligen Nachtmahle an ihn einzureichen.“ Das geschah am Martinstage 1527 und dies Bekenntniß wurde von ihm publicirt. Die Prediger erklärten darin, daß sie das Abendmahl nach Christi Einsetzung verwalteten. Die Worte „daß ist mein Leib“ nehmen sie in ihrer natürlichen Deutung, wie sie vom Herrn geredet und von den Evangelisten und St. Paulus aus dem

sehen Frieden verschwanden sie jedoch auch hier, und so finden wir sie denn zuletzt bloß in dem obgenannten Löwenberger Bezirke, welcher im Jahre 1719 theils zum Eiegnitzer (Harpersdorf, Armenruh, Laubgrund und Hadenau), theils zum Sauerischen Kreise (Lang-Neundorf, Höfel, Lauterfeisen) gerechnet wurde.

¹⁾ Cordatus soll 1476 geboren und 1546 gestorben sein, das ist aber ungenau. Wahrscheinlich starb er 1554. Sein Geburtsort ist Weißenkirchen in Ober-Oesterreich. Sein Vater war ein Bauer. Er studirte in Wien unter Celtes, also 1497—1508, dann zog er nach Ferrara, wo er Magister wurde, endlich nach Rom. 1524 kam er das erste Mal nach Wittenberg. Im Jahre 1525 ward er in Oesterreich gefangen gehalten; durch einen Gefangenwärter jedoch befreit, ging er im September 1526 abermals nach Wittenberg, Melancthon wollte jetzt den Cordat als Lehrer an das neu errichtete Gymnasium in Nürnberg bringen, daraus wurde jedoch Nichts (cf. Melancthon's Briefe an Camerer), er empfahl ihn deshalb nach Eiegnitz, wohin auch Cordat, ohngefähr im October, abging. Sein Aufenthalt in Eiegnitz dauerte nur ein halbes Jahr, dann versuchte Cordat nochmals in Ungarn ein Unterkommen zu finden, was ihm nicht gelang, er kam daher zum dritten Male nach Wittenberg, cf. F. A. S. Schneider, Programm 1860, Seite 29 Anmerkung 18.

heiligen Geiste beschrieben seien. Beim Essen wissen, glauben und bekennen wir, daß die rechtgläubigen Christen genießen und empfangen den wahrhaftigen Leib und trinken sein wahrhaftiges Blut im lebendigen Worte Gottes durch einen wahren Glauben; dabei wird angezeigt, daß es ein geistlich Essen und Trinken sei, den Hunger zu sättigen und den Durst zu löschen zum ewigen Leben.

Wegen der Bedeutung, welche Caspar Schwenkfeld in der damaligen Zeit und selbst noch bis auf den heutigen Tag erlangt hat, indem durch ihn eine förmliche Secte entstanden ist, halten wir es für angemessen, etwas Näheres über ihn hier anzufügen, da besonders der Kreis seiner Thätigkeit Piegriß und Umgegend war.

Caspar v. Schwenkfeld stammt aus Ossig, $\frac{1}{2}$ Meile von Lüben und 3 M. von Piegriß, aus einem edlen Geschlechte. Jetzt wohnen auf demselben Gute die Herren Bieß. Das Haus seiner Geburt ist jetzt noch durch eine Tafel markirt.

Schwenkfeld liegt in der dortigen Kirche begraben. Er liebte und achtete Luther so hoch, daß er gegen Thomas Münzer im Interesse Luthers schrieb; auch Herzog Friedrich II. zur Annahme der evangelischen Lehre rieth. Friedrich hatte ihn nämlich zu seinem Rath und Canonicus gemacht. Durch die Schriften des Origenes, I. de Kämpis, J. Tauler's ward er andern Sinnes und fiel der Meinung Karlstadt's vom heiligen Abendmahl bei, nahm auch die Hypothese Krautwald's vom heil. Sacrament an. Friedrich schickte ihn 1525 nach Wittenberg, hier unterredete er sich mit Luther, Bugenhagen und Jonas, blieb aber bei seiner Meinung. A. 1526 schrieb er eine Epistel an Cordatus und 1528 an Friedrich II., worin es unter Anderm heißt: „Man hätte allerdings Luthern als einen Boten Gottes aufzunehmen, weil er die Gewissen von den unerträglichen päpstlichen Bürden entledigt habe. Luther aber halte sich zu lange mit Zerstören und Brechen auf, und reute zuweilen den guten Weizen mit der Radel aus. Den guten Werken und Gesetz Gottes breche er zuviel ab und richte dagegen einen todten unbeständigen Glauben aus dem Buchstaben auf. Er widerstrebe der wahren Erkenntniß Christi nach dem Geist, bringe eine neue Tyrannei auf, wolle die Menschen an seine Lehre binden und beginne dem Amte des heiligen Geistes sich entgegenzusetzen. Dannhero solle man Luthers Evangelium fahren lassen, damit man sich nicht im Menschen rühme, doch aber für Luther beten, und Gott um andre treue Mitarbeiter anrufen, die das Evangelium zur Besserung der Menschen mit Kraft des heiligen Geistes verkündigten und durch

daß lebendige Wort daß Christenthum baueten. Er wolle Luthers gern schonen, weil er wüßte, wieviel er ihm schuldig wäre, aber auch seinem Gewissen müsse er sagen, daß er nach erkannter Wahrheit lieber zu den Päpsten als zu den Lutheristen treten wolle."

Schwenkfeld lehrte 1526: daß Wort Gottes sei nur ein todter Buchstabe, die Predigt desselben sei zur Erlangung der Gnade Gottes, der Rechtfertigung u. nicht nöthig; der Geist müsse Alles thun; die heilige Taufe sei unnütz; die Macht, Sünden zu vergeben, stehe keinem Menschen zu; das Abendmahl sei unnöthig." Seine reine Kirche Gottes war eine platonische Idee, sagt Erhardt, übrigens war er ein musterhaft sittlicher Mensch.

Als er a. 1527 die Schrift: „eine Anweisung, daß die Opinion der leiblichen Gegenwärtigkeit unsers Herrn Jesu Christi im Brot oder unter der Gestalt des Brotes wider das Wesen der christlichen Religion streite“, herausgab und sich rühmte, daß fast ganz Schlesiens ihm anhangen, wurde man auf ihn aufmerksam und König Ferdinand I. von Böhmen drang bei Friedrich II. auf seine Austreibung, welche auch erfolgte. Er reiste in Süddeutschland umher, um seine Lehre von der menschlichen Natur Christi weiter zu verbreiten, fand aber nirgends eine Ruhestätte. In jener Schrift hob er hervor: „Wenn Christus wahrer Gott sei, so könne er keinen irdischen menschlichen aus Maria genommenen Leib gehabt haben.“ Da er es mit keiner Partei des im heiligen Römischen Reiche geduldeten Christen hielt, auch allen äußerlichen Gnadenmitteln und allen äußern Dingen und Ceremonien in der christlichen Kirche alle Kraft und Nutzen absprach, so konnte es nicht fehlen, daß er unter allen Confessionen der Christen Widerspruch fand, besonders verfeindete er sich die Geistlichen, weil er vom Predigtamt nichts hielt. Schwenkfeld starb zu Ulm am 12. Dez. 1561 im 71. Jahre seines Alters.

Luther und Melancthon sind Gegner Schwenkfelds, letzterer nennt ihn Stenkfeld. Semler nimmt ihn in Schutz. Bei seiner Vertreibung aus Liegnitz soll Friedrich ihm viel Bitteres gesagt haben. Er gab nämlich am 5. Februar 1529 dem König Ferdinand I. eine Antwort auf die ihm gemachte Beschuldigung: „Es sei Ihro Majestät glaublich bekannt und gut wissend, daß Herzogs Friedrichs oberster Lehrer und Prädikant eine neue unerhörte und schreckliche Ketzerey gepredigt, ausgerichtet und in Druck auch bei den Schweizern zu Zürich lassen kommen, an welchem gar Viele nicht allein der alten (kathol.) frommen Christen in der Schlesiens, sondern auch die von Wittenberg selbst geärgert.“ Friedrichs Antwort war: „Dieweil dennoch solches alles (was der König wider Schwenkfeld gesagt hatte) von Ihm mir unangezeigt fürgenommen worden,

habe ich mich gegen ihn dermaßen merken und hören lassen, daß ich dessen nicht wenig Beschwerde und Mißfallen trüge, darauf er sich aus meinen Landen begeben.“

Friedrich II. gab auch im Jahre 1534 eine Presbyterial-Ordnung heraus. Die 9 Hauptpunkte dieser Presbyterial-Ordnung sind:

1. Abschaffung der päpstlichen Messe.
2. Die Augsburgerische Confession gilt als Religions-Norm, wer dawider handelt, wird des Landes verwiesen.
3. Die Vertreibung der Irrlehrer (Schwenkfeld, Krautwald, Eckel, Werner) und ihrer Jünger.
4. In jedem Fürstenthum (Liegnitz, Brieg, Wohlau) ist ein Superintendent und in jedem Kreise ein Senior über die Geistlichen eingesetzt.
5. Die Superintendenten sollen die neu einzuführenden Geistlichen examiniren, und ohne Vorwissen des Fürsten und Superintendenten darf ein Geistlicher nicht demittirt werden. Die Senioren sollen alle Vierteljahr eine Conferenz mit ihren Geistlichen abhalten.
6. Die unbesezten Pfarrerstellen sollen von den resp. Patronen binnen 3 Monaten besetzt werden, bei Verlust des Patronats-Rechts im Nichtbefolgungsfalle.
7. Der Katechismus soll fleißig mit den Laien betrieben werden.
8. Niemand soll Verächter des öffentlichen Gottesdienstes und der Predigt sein.
9. Niemand soll die Wiedertäufer weder beherbergen noch dulden.

Am Schlusse verordnete er, daß die von Alters für die Pfarereien gestifteten Intradan, fernerhin den Pastoren richtig und beständig abgeliefert werden sollen.

Datum Brieg, Sonnabend nach Francisci 1534.

Der Wortlaut dieser Presbyterial-Ordnung findet sich in Ehrhardt's Kirchen- und Prediger-Geschichte S. 79 in der Anmerkung.

Troßendorff, Universität in Liegnitz.

Friedrich II., wie jeder wahrhaft große Fürst, glaubte durch den Erwerb von Ländern, die Menge der Einwohner und Ausbreitung seiner Macht bei Weitem noch nicht die ihm gestellte Aufgabe gelöst zu haben, wenn seinen Unterthanen, die noch im Dunkel der Unwissenheit wandelten, nicht eine Stätte geschaffen würde, wo auch dem Geiste die Gelegenheit zu seiner größtmöglichen Entfaltung gegeben und namentlich der heranreisenden Jugend die Quellen der Wissenschaft geöffnet würden, um sich durch die Kenntnisse des Alterthums und der Fortschritte der Zeit zu sättigen und zu laben. Er faßte daher die hohe Idee: Liegnitz zu einer Universitätsstadt zu machen und durch Berufung ausgezeichneten Männer der Wissenschaft in Verbindung mit den bereits Anwesenden den Flor der Stadt und des Landes mächtig zu heben. So hoffte er mit den bedeutendsten Ländern Deutschlands wetteifern zu können, und ihnen ebenbürtig zu werden.¹⁾

Ein Mann war es vorzüglich, der ihn zur Ausführung dieses Planes zumeist anfeuerte, nämlich: Valentin Friedland Troßendorff, eine so hervorragende Persönlichkeit, die sich in dieser Zeit nicht nur um Liegnitz und Goldberg, sondern um ganz Schlessien und weit über dessen Grenzen hinaus so verdient machte, daß wir ihn weiter unten einer besonderen biographischen Berücksichtigung für würdig erachten.

Friedrich wollte Liegnitz nun zum Musensitz und zum Heerde einer wissenschaftlichen Bildungsanstalt machen. Zu dem Behufe ließ er a. 1527 aus Wittenberg, der damals berühmtesten Hochschule, wo Luther und Melancthon auf's Herrlichste blühten, den Dr. Bernhard Ziegler und einige andere Professoren kommen, welche in Verbindung mit Krautwald, Troßendorff, Schwenkfeld, Werner u. A. das Lehramt übernehmen und den Studenten die betreffenden Vorlesungen halten sollten.²⁾ Man beabsichtigte vorzüglich das Feld der

¹⁾ Der Landgraf Philipp von Hessen hatte auch um diese Zeit, 1527, die Universität zu Marburg gegründet und im Anfange des 16. Jahrhunderts trat unter der Herrschaft Friedrichs des Weisen von Kursachsen die Universität Wittenberg ins Dasein.

²⁾ Friedrich wandte sich an Melancthon im August bis October

Theologie, Philologie und Jurisprudenz anzubauen und fruchtbar zu machen. Es läßt sich mit Gewißheit voraussetzen, daß der hochherzige Fürst zum Zwecke seiner neuen Stiftung eine bedeutende Bibliothek anschaffte, und es sind die vielfachen Incunabeln in der Peter-Paul-Kirche die beredtesten Zeugen dafür. Ob die Räume des Collegiatstiftes oder die Fürstenschule oder andere Localitäten zu dem Zwecke der Hörsäle hergerichtet waren, ist nicht zu ermitteln, jedenfalls würde der Herzog auf zweckmäßigste auch in dieser Beziehung für seine neue Schöpfung Sorge getragen haben. Leider sollte es aber dem wohlwollenden Friedrich nicht gelingen, dieses schöne und große Werk, das Viegniß vielleicht in der Folge eine ganz andere Entwicklung verliehen hätte, zur Reife zu bringen. Hieran trugen wohl eben so äußere als innere Ursachen gleichmäßig die Schuld. Die immer mehr zunehmende, Schrecken und Furcht verbreitende Macht der Türken, denen nach Besiegung Ungarns und Oesterreichs, Böhmen und Schlesien offen stand: verhinderte den Zufluß von wißbegierigen Jünglingen aus der Ferne; aber bei Weitem größer war der verderbliche Wurm der religiösen Zwistigkeiten, welche die junge Pflanzung der Erkenntniß im Innern zernagte. Die schwärmerische Richtung Schwentfelds und seiner Genossen entzog der Anstalt zunächst die Grundlage der nöthigen Festigkeit und der gedeihlichen Fortentwicklung, welche zu ihrer Lebensbedingung gehörte.

Troßendorff sah solches am ersten ein und machte den Fürsten darauf aufmerksam. Vergebens war es, die Hauptschwärmer zu entlassen oder gar Landes zu verweisen; es blieben immer noch deren Viele zurück, die man nicht offenbar der Abweichung von der evangelischen Lehre zeihen konnte, wie Werner u. A., und waren diese auch von den Lutherischen Lehrsätzen nicht so durchdrungen und begeistert, um bei ihren Zuhörern für diese Lehre zu wirken, so kam doch Alles auf den Geist an, den man in das Wort legte. Es entfernte sich ein Schüler nach dem andern, auch ein Lehrer nach dem an-

1526, der ihm einige Männer vorschlug, z. B. Bernhard Ziegler, Georg Riger, Hieronymus Jerimontanus und Conrad Cordatus (cf. Corpus Reformatorium P. I. n. 398 u. 400); jeder der 24 Professoren sollte 50 Goldgulden Gehalt bekommen und seine Vorlesungen zu Michaelis 1526 eröffnen. cf. Schneider, Programm 1860, Seite 11.

dern ging ab, und Trozendorf selbst begab sich 1529 nach Wittenberg zurück. Mit seinem Abgange scheint auch die Idee zur Gründung einer Universität am hiesigen Orte aufgegeben worden zu sein;¹⁾ zumal 1530 Liegnitz durch Friedrich zu einer der stärksten Festungen Deutschlands gemacht worden zu sein scheint. Der größte Theil der jetzt noch stehenden Mauern, Thürme, Bollwerke Ravelins und Gräben stammen aus jener Zeit. Der Bau dauerte von 1530 — 1550 ziemlich ununterbrochen, und war auch damals noch nicht zu Ende gebracht, denn a. 1563 hat Herzog Heinrich XI. die kalte Herberge, ein Stück des Waldes wieder vom Neuen zu bauen angefangen.

Daß der weise Fürst aus Türkenfurcht alle diese kostspieligen und großartigen Festungsbauten vorgenommen (es sind in den 20 Jahren 32,573 Mk., 4 Gl., 11 Heller, ohne die Fuhren und Handdienste, darauf verwendet worden) ist nicht wahrscheinlich. Vermuthlich sah er im Geiste das von fern drohende Gewitter herannahen, welches sich gegen die junge Saat der protestantischen Lehre emporthürmte und wollte dagegen gewappnet und gerüstet sein. Der kaiserliche Hof zu Wien war ihm ein viel gefährlicherer Feind, als der Halbmond zu Constantinopel.

Jeder Bauer und Städter war verpflichtet zum Festungsbau beizusteuern und im Weigerungsfalle mußte er das Land meiden. Aus den Registern ist ersichtlich, daß von jeder Hufe 1 Sgr., der Freigärtner 9 Heller, ein Müller vom Rade 1 Sgr. u. s. w. hergeben mußte. In den Städten wurde außer dem Hufengelde auch noch von jedem Brauhofe 1 Sgr., von Häusern ohne Urbar 9 Heller geschöpft. Nichts destoweniger ließ Friedrich den Gedanken nicht fahren, für die wissenschaftliche Erleuchtung seiner Landesbewohner das Seinige zu

¹⁾ Die Universität in Liegnitz kam also eigentlich nie zu Stande, denn wenn auch Trozendorff, Valentin Krautwald und Conrad Cordatus wirklich darin Vorlesungen gehalten haben, was keinem Zweifel unterliegt, da Bucer in der Dedicacion seines Epheser-Briefes (d. d. pridie Calend. Septbr. 1527) dem Herzoge wegen der großen Geldopfer, die er brachte, seine volle Bewunderung zollt, so sehen wir doch, daß auch Conrad Cordatus auf Anrathen Luthers (Januar 1527) im April (1527) Liegnitz wieder verließ und nach Oesterreich ging, cf. Schneider, Progr. 1860, Seite 11.

thun. Viegniß schien ihm jetzt nicht der geeignete Ort dafür, weshalb er die Schule zu Goldberg nach Kräften unterstützte und sie in Ansehen zu bringen suchte. Dieß gelang durch die Rückkehr des schon mehrfach genannten Trozendorff und mögen hier die Haupt-Akte seines Lebens folgen.

Trozendorff.

Valentin Friedland Trozendorff, so genannt nach dem Orte seiner Geburt „Troitschendorff“ $\frac{3}{4}$ Ml. von Görlitz gelegen, wurde den 13. oder 14. Februar 1490 geboren. Seine Eltern waren fromme, schlichte, arme Laudleute. Die Franziskaner-Mönche aus Görlitz pflegten ihre gesammelten Gaben bei Bernhard Friedland, dem Vater Trozendorffs, niederzulegen, welcher sie alsdann zur Stadt in's Kloster brachte. Der junge Valentin begleitete nun seinen Vater oft in das Kloster und erregte durch sein verständiges aufgewecktes Wesen, namentlich aber durch die lebhafteste Freude, die er beim Anblick eines aufgeschlagenen Buches äußerte, die Aufmerksamkeit der Kloster-Geistlichen. Sie riethen dem Vater den Knaben in die Schule nach Görlitz zu geben. Dieser war zwar nicht geneigt sich dem für ihn schwer zu erringenden Kosten des Schulbesuchs zu unterziehen, doch die Mutter, welche in den religiösen Ansichten jener Zeit befangen, alle Mittel angewandt hätte, ihren Sohn dem Priesterstande zuzuführen, wußte es zu vermitteln. Der Vater willigte demnach endlich ein, daß Valentin in Görlitz seine Studien beginnen sollte, welche in dem Erlernen der Elemente des Lesens und Schreibens der Buchstaben bestand. Doch nöthigte die armselige Lage seiner Eltern den jungen Trozendorff bald wieder seine Heimath aufzusuchen. Die Mutter aber gab die Hoffnung noch nicht auf und bat den Geistlichen und und Küster des Dorfes so lange, bis diese ihren Sohn im Lesen und Schreiben weiter unterrichteten. Er machte in beiden Gegenständen treffliche Fortschritte. Aus Mangel an Papier präparirte er sich die innere Birkenrinde und den Ofenruß zu Schreibmaterialien. ¹⁾ Seine Liebe und sein Eifer für

¹⁾ Ad hunc usum ajebat tum interiorem betulae corticem chartas, anserem calamos, fuliginem infumibule atramentum suppeditasse. cf. Rhau oratio de Val. Troc. et Eberti acta.

daß Lernen wuchs mit jedem Tage in dem Verhältnisse als sich seine Fortschritte erweiterten, deßhalb verließ er das väterliche Haus zum zweiten Male und kehrte nimmer dorthin zurück. Als seine Mutter ihm das Geleite nach Görlitz gab, nahm sie unter heißen Thränen, indem sie ihm den mütterlichen Segen erteilte, von ihm Abschied, und sprach: „mein Sohn, bleib' ja bei der Schul'.“

Diese Worte versicherte Troßendorff später oftmals, hätten einen tiefen und unauslöschlichen Eindruck auf ihn gemacht und er habe in ihnen eine Vorbedeutung seiner künftigen Bestimmung erkannt, daher er sich dem Schulbesuch gewidmet hätte. Er lehnte auch in der Folge alle anderen Aemter in Kirche und Staat, so verlockend sie auch sein mochten, standhaft ab. In der Schule zu Görlitz übertraf er alle übrigen Schüler durch seinen Fleiß und seine Kenntnisse. Einer seiner vorzüglichsten Lehrer war M. A. Crespianus, ein sehr gewandter Schulmann. A 1513 verlor Troßendorff seine Eltern an der Pest. So schmerzlich ihm der Verlust war, so wirkte dieses traurige Ereigniß jedoch gleichzeitig fördernd für seine weitere Bildung. Er verkaufte nämlich das väterliche Erbe und begab sich mit dem Erlös auf die Universität Leipzig, woselbst er die Professoren Mossellanus und Crocus im Griechischen und mit bestem Erfolge hörte. Als Baccalaureus (erster Grad auf der Universität) ward er 1516 nach Görlitz zum Lehrer in der dortigen lateinischen Schule berufen. Und seine früheren Lehrer schämten sich nicht von dem jungen Manne im Griechisch und Lateinisch zu lernen. Luthers Thesen gegen Tetzel (29. October 1517) erregten bei Troßendorff den lebhaftesten Wunsch, sich bei dem großen Reformator in der Theologie noch zu vervollkommen. Er verließ daher 1518 Görlitz und ging nach Wittenberg in der Absicht Luthers Zuhörer zu werden. Um das Hebräische gründlich zu studiren, ward er Famulus bei Hadrian, einem getauften Juden aus Spanien, der sich damals in Wittenberg aufhielt. Er machte binnen Kurzem in dieser Sprache so bedeutende Fortschritte, daß er die Psalmen mit glücklichem Erfolge zu lehren vermochte. Vor Allem aber besuchte er die Vorlesungen Luthers und Melancthon's, und begleitete ersteren a. 1519 nach Leipzig, um bei der Disputation gegen Eck mit anwesend zu sein. Sein

Ideal blieb Melanchthon, dem er sogar im Ausdruck der Worte nachahmte. Durch Privatvorlesungen, die er in Wittenberg hielt, verschaffte er sich eine auskömmliche Existenz. Die Ciceronischen Schriften und die Paulinischen Briefe machten die Hauptobjecte seiner Vorlesung aus. Trozendorff hatte in Wittenberg einen talentvollen, jungen Schlesier, Namens Helmrich, kennen gelernt und mit ihm den innigsten Freundschaftsbund geschlossen. A. 1523 baten die Goldberger Herzog Friedrich II. um seine Vermittelung bei Helmrich, daß er das Rectorat an der Goldberger Schule annehme. Der junge Mann konnte sich dem Wunsche seines Herzogs nicht entziehen, obgleich er gern zu seiner weiteren Ausbildung noch in Wittenberg geblieben wäre. Es blieb ihm der Trost, daß Trozendorff ihn nach Goldberg begleitete. Helmrich, dem „der beschwerliche Schulstaub nicht länger als ein Jahr schmecken wollte“, vertauschte das Lehramt mit einer Rathsstelle zu Goldberg und Trozendorff übernahm dieses Amt als Rector der Schule.

Sein Eifer für seine Schulpflichten standen im innigen Verein mit der begeistertsten Auffassung der neuen evangelischen Lehre und der Verbreitung derselben. Als Johann Hef (von und auf Stein, früher Domherr, und später der erste evang. Prediger an der Maria-Magdalena-Kirche zu Breslau¹⁾ am 20. April 1524 in der Dorotheenkirche des Augustiner Klosters zu Breslau 3 Thesen gegen die Widersacher der evang. Lehre vertheidigte: erging an Trozendorff die feierliche Einladung dabei zu erscheinen, um die biblischen Beweisstellen, auf welche sich Hef und seine Freunde beriefen, in der Ursprache aufzuschlagen und ihre Richtigkeit zu prüfen²⁾. Wie schon oben erwähnt, war Trozendorff mit seinem Freunde Helmrich, der inzwischen Bürgermeister in Goldberg geworden war, die ent-

¹⁾ Johann Hef oder Hesse war bekanntlich ein geborner Nürnberger, geb. 1490, 21. oder 23. Septbr. cf. Johann Hef von Dr. Zul. Köstlin in der Zeitschrift des Veretns für Geschichte und Alterthumskunde Schlesiens, VI. Band 1. Heft 1864 S. 99.

²⁾ Am 20. April 1524 fand die Disputation des Hef in Breslau statt; Trozendorff stand ihm im Hebräischen, Anton Nizer im Griechischen bei. Der Dominicaner Czipfer vom Domcapitel zu Breslau disputirte 2 Tage lang mit Hef lateinisch. cf. Köstlin l. c. Seite 199.

schiedensten Anhänger Luthers und abgesagte Feinde der schwärmerischen andern Secten. Sein Bemühen, den Herzog Friedrich der sich anfangs den Lehren Schwenkfelds und Krautwalds zuneigte, zur Aenderung seiner Gesinnung zu bringen, gelang ihm und Friedrich war mit dem Plane eine Universität in Liegnitz zu errichten und durch Berufung tüchtiger, lutherisch gesinnter Theologen, dem Schwenkfeldianismus entgegen zu arbeiten, völlig einverstanden. Doch, wie schon erwähnt, vermochten die Lutheraner nichts gegen die Spiritualisten und Zigler sowohl als Trozendorff gingen 1529 nach Wittenberg.

Er sollte jedoch nicht lange dort verweilen, auf Betrieb seines Freundes Helmrich, übernahm er 1531 wiederum das Rectorat der Schule zu Goldberg, welche Anstalt unter seinem Nachfolger Lange in Verfall gerathen war, und der freiwillig seine Stelle aufgab. Als die Nachricht von der Rückkehr Trozendorffs sich verbreitete, strömten die Schüler nicht nur aus Schlessien, sondern aus allen Gauen Deutschlands, aus Böhmen, Polen, Litthauen, Ungarn und Siebenbürgen nach dem winzigen Städtchen Goldberg, um den Durst ihres Wissens zu stillen. Die Söhne der edelsten und vornehmsten Geschlechter trafen hier zusammen, und oft waren es über Tausend, welche zu den Füßen des großen Lehrers saßen. Trozendorff äußerte einmal: wenn ich alle meine Zuhörer, so ich meiner Tage gehabt, an einem Ort beisammen sehen könnte, so würden sie eine ziemliche Armee von unterschiedlichen Regimentern austragen, die vor den Türken könnten geführt werden.“ Hier wirkte nun der treffliche Mann eine lange Reihe von Jahren mit dem regsamsten Fleiße und der ununterbrochensten Pflichttreue. Er gönnte sich nur 5 Stunden Schlaf, die übrige Zeit war religiösen Betrachtungen, Studiren, Unterricht und der Leitung der Anstalt gewidmet. Allerdings konnte es bei so anstrengender Arbeit nicht fehlen, daß ihm nach und nach die Kräfte schwanden, und er am Ende seiner Tage die Disciplin nicht mehr mit der gewohnten Energie zu handhaben vermochte, wie beim Beginn seiner Wirksamkeit. Machen wir uns einen Begriff von dem Umfange seiner Thätigkeit. Er ertheilte den Unterricht im Lateinischen und Griechischen selbst-eigen und nie betrat er den Lehrstuhl, ohne sich vorher auf seine Vorträge vorbereitet zu haben. Er führte lateinische

Stilübungen und rhetorische Wettkämpfe ein, diejenigen, denen der Preis zuerkannt wurde, erhielten unter gewissen, öffentlichen Feierlichkeiten, obgleich er sonst kein Freund von äußerem Gepränge war, Kränze und Belobigungen. Auch hielt er ferner Vorträge über die Dialektik, Rhetorik und Religionslehre. Bei letzterer legte er den lutherischen Katechismus zu Grunde, von dessen Vortrefflichkeit er so durchdrungen war, daß er ihn „das Leben aller Künste“ nannte. Einen Ruf nach Görlitz a. 1537 als Rector der dortigen Schule schlug Trozendorff auf dringendes Bitten der Goldberger aus, deren Wohlfahrt durch die bedeutende Frequenz der fremden reichen Schüler, sichtlich wuchs. Man schenkte ihm als Gratifikation ein Grundstück auf den Höckersbergen, unweit des Dorfes Oberau bei Goldberg; sein gewöhnlicher Gehalt betrug jährlich 20 Mk. Dafür erließ Trozendorff den Goldbergern das Schulgeld für ihre Kinder. Zur Erhaltung des Floris der Schule trug Friedrich II. auch nicht wenig bei. Er bestimmte das verlassene Franziskanerkloster zu Goldberg zum Schullocal und wies 352½ Fl. zur Besoldung der Lehrer auf seine Rentkammer an, so daß die Goldberger nur 50 Fl. jährlich beizutragen hatten. Es mögen hier die jährlichen Gehälter der Lehrer an der Goldberger Schule vermerkt werden, woraus hervorgeht, daß die Anstalt damals die Mitte zwischen einem Gymnasium und einer Universität hielt, insofern daselbst theologische, juristische und philosophische Vorlesungen gehalten wurden. Der Jurist erhielt 102½ Fl., der Magister phil. 80 Fl., der Sphärista (Mathematiker) 70 Fl., der Rhetorist 70 Fl., der Musikus 50 Thlr., der Catechista 30 Fl. (1 Fl. Ung. = 1 Duc.)

Zu der Blüthe der Schule trug die bewundernswürdigste Ordnung und Regelmäßigkeit bei. Trozendorff übte die gewissenhafteste Unparteilichkeit ohne Rücksicht auf die vornehme und niedere Herkunft der Schüler und verfuhr namentlich mit unerbittlicher Strenge gegen Unfleiß und Muthwillen. Um die Hausordnung zu erhalten, waren aus der Mitte der Schüler selbst Quästoren, Ephoren und Dekanomen bestellt. Auch wurde für die körperliche Ausbildung der Schüler durch Uebungen im Laufen, Ringen, Werfen 2c. Sorge getragen. Mit unermüdlicher Anstrengung und seltener Aufopferung hatte Trozendorff dem Institute eine Reihe von Jahren vorgestanden, als ihn

mehrere Schicksalsschläge hart trafen und den Abend seines mühevollen Lebens trübten.¹⁾

Im Jahre 1552 herrschte große Hungersnoth im Lande, weshalb viele Schüler Goldberg verlassen mußten. Im folgenden Jahre brach eine furchtbare Pest am Orte aus, welche Lehrer und Schüler mit Schrecken erfüllte. Als ein Schüler von dieser Seuche weggerafft wurde, verließen fast alle übrigen die Stadt, so daß nur Trogendorff mit wenigen Schülern zurückblieb, welche mancher Hindernisse halber nicht sogleich abreisen konnten. Nichtsdestoweniger unterrichtete der standhafte Lehrer immer noch die übrig gebliebenen Zöglinge und wählte den hohen Chor der Pfarrkirche zum Hörsaale, weil er glaubte, daß dort die Gefahr des Ansteckens am wenigsten zu fürchten sei. Indeß dauerte dies nur kurze Zeit und er mußte, da die Gefahr täglich zunahm, den Unterricht endlich ganz einstellen. Erst nach Monaten kehrten Lehrer und Schüler zurück, als der frühere Gesundheitszustand wieder eingetreten war, doch leider nur auf kurze Zeit, denn ein noch furchtbarer Geschick sollte die so hart geprüfte Stadt treffen. Am 17. Juli 1554 brach

¹⁾ Einer seiner Schüler hatte sich in ein Mädchen verliebt und war öfters mit demselben zusammengekommen. Als Trogendorff dies erfuhr, verhinderte er diese Zusammenkunft mit Strenge. Nun erhenkte sich aber der Schüler, und dies machte dem liebevollen Lehrer, trotz des Bewußtseins seiner guten Absicht großen Kummer. — Noch tiefer kränkte ihn die Hinrichtung zweier seiner Schüler wegen einer geringfügigen Ursache. Am 26. Dez. 1549 waren nämlich 3 Schüler Trogendorffs, Karl von Promnitz, Herr auf Pleß, Jonas Tackwitz und Wolfgang Rüppel, sämmtlich Jünglinge von 18—20 Jahren, unter den Stadtkeller zum Wein gegangen. Während sie noch fröhlich beisammen sind, kommt der Nachtwächter betrunken in den Keller, tritt an ihren Tisch, nimmt ihnen ohne Weiteres einen vollen Becher weg und trinkt ihn aus. Aufgebracht darüber wirft ihm Promnitz den leeren Becher an den Kopf und verwundet ihn unbedeutend. Der Nachtwächter klagt bei den Gerichten, die 3 jungen Leute werden gefänglich eingezogen und die Sache an den Herzog Friedrich III. von Liegnitz berichtet. Dieser läßt sie augenblicklich vor sich bringen und verurtheilt sie, ohne ihre Vertheidigung zu hören und die Sache gehörig zu untersuchen, zum Tode und zwar wegen Verletzung der öffentlichen Ruhe. Promnitz wurde zwar durch die Bitten seines Veters, des Bischofs von Breslau, gerettet, die beiden andern aber, welche eigentlich gar nichts verbrochen hatten, wurden Montags nach dem Feste der heiligen 3 Könige enthauptet. cf. B. F. Trogendorff von Dr. G. Pinzger, S. 29.

in Goldberg ein Feuer aus, welches in kurzer Zeit mit solcher Gewalt um sich griff, daß die ganze Stadt mit dem Kloster, in welchem Troßendorff mit einem Theile seiner Schüler wohnte, ein Raub der Flammen wurden. Er sowohl als seine Collegen hatten ihre ganze Habe, und was das schmerzlichste war, ihre sämtlichen Bücher und Hefte dabei eingebräut. Troßendorff trug dieses große Unglück mit unerschütterlicher frommer Ergebung und dankte der Vorsehung, daß keiner seiner Schüler vom Feuer versehrt worden war.

In Folge dieser traurigen Katastrophe ward das Goldberger akademische Gymnasium nach Liegnitz verlegt, wo Troßendorff mit seinen Collegen und Schülern die freundlichste Aufnahme und Unterstützung fanden. Besonders nahm sich Herzog Friedrich III., Nachfolger Friedrich II., seiner huldvoll an und ließ das leerstehende Collegiatstift zu St. Johannes zur Wohnung und zum Unterrichte einräumen.

Hier in Liegnitz verweilte er beinahe 2 Jahre, während des das Schulgebäude in Goldberg, dessen Wiederaufbau fast ganz aus milden Beiträgen bestritten wurde, sich seiner Vollendung näherte. Er spornte die Arbeiter, so viel er nur vermochte, selbst an und scheute kein Wetter, mochte es Winter oder Sommer sein, um zu Fuß nach Goldberg zu gehen und sich von der Weitersförderung des Gebäudes selbst zu überzeugen, gleichzeitig auch durch Zusprache dabei förderlich zu sein. Denn er hielt die Nähe des Herzoglichen Hofes in Liegnitz als gefährlich für die Unverdorbenheit seiner Schüler. Aber die Freude in sein geliebtes Goldberg wieder einzuziehen, sollte dem würdigen Greise nicht zu Theil werden. Denn als er am 20. April 1556 in der ersten Unterrichtsstunde zwischen 7 und 8 Uhr den 23. Psalm „Der Herr ist mein Hirte“ erklärte und zu den Worten des 4. Verses „dein Stecken und Stab trösten mich“ gekommen war, rührte ihn der Schlag und seine letzten Worte waren: Ego vero, auditores, avocor in aliam scholam. (Ich aber, meine Zuhörer, werde in eine andere Schule berufen.) Hierauf sank er zurück. Seine Schüler vor Schreck und Bestürzung außer sich, vermochten im ersten Augenblick keinen Laut hervorzubringen. Man trug ihn hierauf nach seiner Wohnung im herzogl. Schlosse. Hier lebte er noch, zwar sprachlos, aber doch bei Bewußtsein bis zum

26. April — Sonntag Jubilate — an welchem Tage er Mittags 12 Uhr verschied. Am 29. April ward seine irdische Hülle feierlich in der St. Johannisikirche zur Gruft bestattet. Es war der Ort, wo selbst er so oft seine Schüler in die Tiefen der Wissenschaft und der Erkenntniß in die Wahrheiten der Religion und Moral eingeweiht hatte. Hohe und Niedere, ja selbst die jungen Herzöge, begleiteten in tiefer Trauer den Edlen zu seiner letzten Ruhestätte.

Um die musterlichen Verdienste des hochgefeierten Mannes, welche er sich durch seine Talente in der Erziehung und Bildung der Jugend erworben, in dankbarem Andenken zu erhalten, sind ihm an 4 verschiedenen Orten, nämlich in Liegnitz, Görlitz, Goldberg und Troitschendorf, Denkmäler errichtet worden, von denen aber nur die beiden letzteren zu Goldberg und Troitschendorf bis auf unsre Zeit erhalten sind. Das Denkmal in der sogenannten Trojendorffs-Capelle in der Stiftskirche zu St. Johannis in Liegnitz, wo auch seine sterblichen Ueberreste ruhten, ließ sein Schüler Abraham Beck auf eigene Kosten errichten. Unter seinem Bildnisse las man die Worte: *Τοῖς παισὶν εἶπε χρησίμια.* (Den Kindern sagte er Nützliches.)

Artes tradebam totius tempore vitae et quae sunt mundi praemia pauper eram (Immer die Bahnen des Wissens zu zeigen, es galt mir als Zielpunkt, Aber die Schätze der Welt blieben mir Armen doch fern.)

Die Jesuiten zerstörten und vernichteten dieses Denkmal beim Umbau der Kirche im Anfange des 18. Jahrh. Das von einem Schüler Trojendorffs (d. Rectors Ludovicus in Görlitz) a. 1594 zu Görlitz in der Peter-Paul-Kirche errichtete Monument, wurde 1691 ein Raub der Flammen. In der Nähe des Altars der Pfarrkirche zu Goldberg befindet sich sein Bildniß in Lebensgröße, welches der Magistrat dem unvergeßlichen Manne alldort errichten ließ. Auch in der Kirche zu Troitschendorf erblickt man hinter der Kanzel Trojendorffs wohlgetroffenes Bild.

Man hat versucht, eine Charakteristik seiner geistigen und leiblichen Beschaffenheiten zu geben. Trojendorff vereinigte alle Eigenschaften eines ausgezeichneten Lehrers und Menschen in sich. Er war ernst ohne rauh zu sein, mild und freundlich ohne Weichherzigkeit, gerecht ohne Härte, wahrhaft fromm ohne

Heuchelei und gewissenhaft in treuer Pflichterfüllung. In seiner Genügsamkeit ging er so weit, sich anfangs mit dem geringen Gehalte von 20 Liegn. Mark (160—180 Thlr.) jährlich zu befriedigen, später mit dem unbedeutenden Schulgelde, von dem er die Aermereu noch entband. Er verstand die hohe Gabe, sich den Schülern jeden Alters und jeder Fassungsstufe verständlich zu machen, den Flatterhaften zu fesseln, den Säumigen anzutreiben und den Verzagten zu ermuntern. Es wird von ihm erzählt, daß, wenn er des Morgens durch die Klassen ging, sein gewöhnlicher Gruß gewesen sei: „Gott grüß euch, ihr edlen Rathsherren, kaiserliche, königliche und fürstliche Räte, Bürgermeister, Handwerker, Künstler, Kaufleute, Krämer, Büttel, Henker und Lumpenleute!“

Sein Ruf war so groß, daß man keinen für einen gelehrten Mann hielt, der nicht zu den Füßen dieses Lehrers gesessen hatte.

Von Trogendorffs äußerer Erscheinung wissen wir, daß er klein an Gestalt, aber von kräftigem Körperbau war, daß er eine frische Gesichtsfarbe und ernstes Aussehen hatte. Indes reifte er frühzeitig zum Greise und bekundete dieses durch seine gebeugte Gestalt. Er blieb unverheirathet. Seine verfaßten Schriften: Rosarium und Catechismus, welche nach seinem Tode gedruckt wurden, erfreuten sich eines besondern Beifalls und blieben lange ihrer Vortrefflichkeit wegen im Gebrauch bei den Schulen des östlichen Deutschlands.

Diese biographische Skizze eines seltenen Mannes, der als Muster in seinem Fache für alle Zeiten aufgestellt werden kann und in Liegnitz das Feld seiner Thätigkeit vielfach bebaute, ist vorzüglich aus dem Programme des Liegnitzer Königlichen und Städtischen Gymnasium vom Jahre 1848, edirt vom Director M. Johann Carl Köhler, entnommen. Wir fügen als Schluß und Curiozum noch eine Anekdote aus seinem Leben hier bei, sie befindet sich sonderbarer Weise bei Gelegenheit einer Leichenrede angeführt. Eines Abends saßen mehrere Goldberger Bürger in einem Bierlocale, unter ihnen ein reicher Kauf ohne Kind und Kind, wie man zu sagen pflegt. Es wurde von diesem und jenem geplaudert, unter anderm kam auch die Rede auf Trogendorff. Da begann

einer seiner Gesellen: „Weihnachten ist nicht mehr fern, da wirst du gewiß dem hochgelahrten Herren eine besondere Freude veranstalten und ihm ein hübsches Fäßlein vom besten Schöpf (Bier) verehren“. „Wie!“ versetzte der reiche Bürger, „dem alten Schulfuchß sollte ich ein Geschenk machen! Diesem Faulenzer und Tagedieb, der dem lieben Gott die Tage stiehlt? Lieber wollte ich das Geßöff auf die reine Erde gießen, ehe ich es einem vergönnte, der auch nicht einmal eine Hand bewegt. Würde er auch nur eine einzige Stunde auf dem Felde hinter dem Pfluge oder der Egge hergehen, so würde er aus einem andern Loche pfeifen und würde doch wissen, warum er da sei.“

Diese lose Rede fand allgemeines Mißfallen bei den Goldbergern, deren Wohlstand und Ruhe durch das blühende Institut Trozendorffs bedeutend gefördert wurde und man säumte nicht, bald amtliche Anzeigen dieserhalb zu machen. Die Sache ging alle Instanzen durch und kam endlich vor den Herzog Friedrich II. in Piegniß. Dieser befahl, den ungeschliffenen Schmähler mit einer Strafe von 5 Faß Bier, welche er dem Geschmähten überliefern sollte, zu belegen. Trozendorff, dem hiervon Kunde ward, begab sich sofort zu dem Fürsten und bat: dem Beleidiger die auferlegte Pön zu erlassen, doch denselben amtlich ihm auf einen Tag zu überweisen. Daß geschah. Eines schönen Morgens kam der Gerichtsbote und verkündete dem verblüfften Großsprecher, auf Befehl Sr. Gnaden des Herzogs soll sich der p. Runze sofort in das Local des hochgelahrten und ehrenhaften Trozendorff verfügen und bei Vermeidung schwerer Strafe sich allen Anordnungen des Rectors fügen.

Einem solchen Erlaß konnte nichts entgegengestellt werden und der Bürgerbauer mußte zur Schule wandern. Dort angekommen setzte ihn Trozendorff auf eine Bank zwischen zwei Knaben, welche ihm das ABC beibringen sollten, mit dem Bemerkten, wer sein Pensum zur bestimmten Stunde nicht auf-sagen könnte, der müßte nachsitzen ohne Ausnahme.

Nun fing der eine Schüler an, ihm die Buchstaben zu zeigen, und verlangte, daß er sie sich einpräge, der andere wechselte mit dem ersteren ab; doch nach Verlauf einiger Stunden wußte unser Goldberger ebenso viel, als beim Beginn. Er ward daher genöthigt, da zu bleiben.

Hunger und Durst peinigten ihn über die Maßen, doch konnte er sich nicht beklagen, da auch andere Schüler, die ihre Lection nicht fertig gelernt hatten, nicht nach Hause gehen durften. Des Nachmittags, als sich alle Schüler bereits versammelt hatten, bestieg Trozendorff das Catheder und zeigte der versammelten Jugend an, daß er auf kurze Zeit anderweitig beschäftigt sei und ihnen einstweilen zu seinem Stellvertreter diesen Herrn Kunz präsentire, an ihm möchten sie sich in zweifelhaften Fällen wenden. Hierauf führte er ihn auf's Catheder, gab ihm den Lehrerstab und das Conpendium in die Hand und entfernte sich.

Bisher hatte die tiefste Ruhe geherrscht. Kaum war T. jedoch zur Thüre hinaus, als sofort ein Knabe kam und sich ein Rechen-Exempel zeigen lassen wollte, doch der Präceptor wußte weniger, als sein Schüler und mußte unverrichteter Sache abziehen. Es kamen nun mehrere, welche ein lateinisches Exercitium oder einen griechischen Satz erklärt wissen wollten, der Lehrer konnte nicht lesen. Nun ging der Spectakel los. Die Aufklärung suchenden theilten den andern die Unwissenheit ihres neugebackenen Präceptors mit, darüber entstand ein furchtbares Hallo. Schlägereien, Raufereien, Tumult, wie solche in einer Versammlung von Hunderten der ausgelassensten jugendlichen Personen, die jeder Obhut baar sind, zu entstehen pflegen, zeigte sich hier in der schönsten Blüthe. Als jedoch der Höllenlärm seine höchste Spitze erreicht hatte, — erschien Trozendorff. Feierliche Stille trat augenblicklich ein. Der halb todtgeängstete Kunz hatte sich furchtsam hinter das Catheder verkrochen, von welchem Orte ihn der Director erlöste. Mit der aufrichtigsten Reue betheuerte er, damals sehr gefrevelt zu haben, als er seine unvernünftigen Worte in der Schenke geäußert. Er wolle gern zugestehen, daß hier eine Stunde mehr Anstrengung und Schweiß erfordere, als eine ganze Tagesarbeit auf dem Felde. Er bat um Verzeihung und ließ es sich nicht nehmen, an jedem Weihnachten dem wohlthätigen, hochgelahrten, sehr fleißigen Schulrektor Trozendorff einige Fäßchen des besten Bieres mit diversen obligaten Schinken, Wildpret und andere Speisen, auch einige Geldstücke zuzusenden.¹⁾

¹⁾ Aus Gubitz Volkskalender 1842, S. 103.

Ein anderer Vorfall trug sich 1528 in Goldberg zu. Einer der Lehrer an der Goldberger Schule, Sebalduß Grafhofer, vertiefte sich nach der Gewohnheit jener Zeit (auch wohl der unsrigen, wo der Gegensatz des zu hellen Lichts mit der tiefen Finsterniß oft zu grell hervortritt) in das Reich der Phantome und glaubte, daß die Geisterwelt in das sublunarisches Erdenleben hineinrage. Mit einer wahren Wuth durchforschte er alle Bücher und Schriften, um Geisterbeschwörungen und Geisterbenennungen heraus zu studiren. Eines Abends, es war Anfangs März, da hatte sich Grafhofer zu Trozendorff in dessen Bibliothek begeben, wo er dort unter den vielen angesammelten Schätzen der Literatur Nahrung für seine Grübeleien fand. Er suchte hier und dort, bis er mit einem Male in freudiger Hast zu seinem Rector hintritt und ihm ein Buch zeigt, in welchem weitläufig abgehandelt war: wie man Geister, ja selbst Teufel citiren könne.

„Seid kein Narr, Sebalduß“, sagte der aufgeklärte Trozendorff zu ihm, „wenn wir nicht andere Geister hätten, als solche, die auf diese Beschwörungsformel erscheinen, ständ's übel mit uns; obschon es gut wäre, wenn die Teufel der Erde immer auf's Citiren warteten.“ Bei welchen Worten er fortfuhr, die Arbeiten seiner Schüler ruhig weiter zu prüfen. „Doch damit Ihr merkt“, fuhr er fort, „daß von dem Pergament da weder etwas zu hoffen noch zu fürchten sei, so gebt einmal das Buch her, ich will den Teufel nach Vorschrift selbst citiren und Ihr werdet dann sehen, wie er — ausbleibt.“ Und Trozendorff schlug den Folianten auf, beobachtete die darin verzeichneten Ceremonien und begann im gewichtigen Ernst, unter welchem der nicht zu verkennende Hohn verborgen lag, die Beschwörungsformel auszusprechen. Schon wendete er sich mit triumphirender Miene zu seinem Kollegen, um ihn von der Richtigkeit seiner überspannten Ideen zu überzeugen, als plötzlich ein furchtbares Gepolter vor der Thüre hörbar ward. Als bald sprang die Thüre weit auf und der leibhaftige Teufel stürzte hinein. Sebalduß war vor Schreck fast umgesunken, raffte sich jedoch noch zusammen und eilte mit Blitzesschnelle aus dem Hause; aber selbst Trozendorff war anfangs überrascht, ermannte sich jedoch bald wieder und rief: „Wer seid Ihr? — Was wollt Ihr?“

„Um Gott und allen Heiligen Willen verberget, rettet mich, Herr Rector! Ich bin Bartholomäus Brenz, der mit Euch zu Wittenberg studirte!“ Troßendorff lachte nun hell auf, Sebalduß hörte dieses noch, als er eben das Weite suchen wollte und hielt seine Schritte inne. Inzwischen ward der Teufel in den Carcer gelassen und dasselbe fest verschlossen. Vor dem Hause jedoch hatten sich Volksmassen versammelt, welche unter Geschrei und Toben den Teufel heraus haben wollten. Troßendorff trat zur Menge und beschwichtigte sie durch die Vorstellung, daß das Haus mehrere Ausgänge habe, und der, den sie suchten, wohl bereits entwischt sei. Sein Wort galt etwas in Goldberg und die Leute trennten sich. Als es auf der Straße ruhig ward, erlöste Troßendorff den im Carcer brummenden Satanaß aus seiner Gefangenschaft und lud ihn zum Abendbrod ein, wobei der in die Klemme getriebene Mephisto seine Abenteuer erzählte.

„Mir ist es“, berichtete B. Brenz, „nicht so gut ergangen als Euch, doch mag's auch an mir selber gelegen haben, wenn ich kein Amt zu erhalten wußte, da ich mich des Leichtsinnes anschuldigen muß. Nun trieb ich mich bald hier bald dort herum und gesellte mich endlich zu wandernden Fastnachtsspielern, mit ihnen geistliche Comödien aufführend. Vor wenigen Tagen kamen wir hier an, es ward uns verstattet, auf dem Rathhause spielen zu dürfen und wir begannen heute mit dem Weltgericht. Eure Goldberger nahmen es jedoch für Gotteslästerung, daß endlich der Herr der Heerschaaren oberhalb unsres bunten Gerüstes, unterhalb die Hölle erschien, wo ich als der Erste der Teufel die Seelen im Fegesewer braten ließ.

Unsre Zuschauer geriethen in Grimm und da sie des Himmels über mir nicht gleich theilhaftig werden konnten, ließen sie ihre Wuth an der Hölle aus, so daß ich nur mit genauer Noth ihren Händen entschlüpfte. Als ich mich von allen Seiten verfolgt sah, lief ich hierher, um Zuflucht bei Euch zu suchen, da ich wohl wußte, daß Ihr Rector dieser Schule geworden seid. Von Herzen dank ich Euch jetzt meine Rettung. Aber wo nun hin? Des fahrenden Lebens bin ich schon lange satt und es bedurfte nur noch des heutigen Begebnisses, um mich vollends davor schaudern zu machen“.

Trozendorff erwiderte: „Wohl erinnere ich mich, daß Ihr alle Zeit ein lockerer Bursche gewesen seid, daß Ihr aber was Tüchtiges gelernt habt und Euch nicht fürchtet, Wahres selbst unter Anfechtung zu verkünden. Wollt Ihr's nun bei mir als Tertius (3. Lehrer) versuchen, ob Ihr Euch halten könnt, wie es einem wackern Schulmanne geziemt, werd' ich Euch herausreißen aus Eurem Ungemach“.

Der arme Teufel schlug mit Freuden ein und ward bald ein Muster von Fleiß und Ordnung, half auch den Sebalduß Grafhof allmählig von seiner Thorheit heilen. Wenn sich in der Folgezeit Trozendorff der treuen Hilfe des Bartholomäus Brenz erfreute, pflegte er zu sagen: „Es ist doch ein rechtes Glück, daß ich den Teufel zum Tertius gemacht habe“. Uebrigens blieb Brenz nur bis zum Jahre 1534 an dieser Schule und fand nachher eine besondere Beförderung.

Erbverbrüderung.

Wir kommen zu dem wichtigsten Acte der Geschichte unseres Fürsten, zu der Erbverbrüderung. Es bildet dieses Ereigniß gleichsam den Knotenpunkt der Größe und des Glanzes unseres Vaterlandes und birgt die fruchtbaren Keime zu dem blüthevollen, Segen verbreitenden Gefilde der Ehre, des Ruhms und der Machtstellung Preußens überhaupt. Hätte der Pfalzenerzog Friedrich II. von Liegnitz nicht mit ungetrübter Klarheit die verschlungenen Beziehungen der politischen Verhältnisse der damaligen europäischen Staaten scharf überblickt, und im Innern seines Geistes auf Jahrhunderte voraus das Zweckmäßige und Zuträgliche seines Landes erwogen: so hätte sich sein genialer Nachkomme, der große Friedrich, auf Preußens Thron wohl schwerlich den Lorbeer seiner Siege und die noch bedeutendere Palme als Beglückter seiner Länder erringen können; er würde sich, wenn der ungezügelte Thatendurst seines Naturells ihn auf die schwankenden Bahnen des Kriegsschauplatzes gedrängt hätte, wohl den zweideutigen Ruhm eines Eroberers oder Usurpators erworben haben, aber ganz Europa hätte ihm bei seinen Erfolgen nicht zulauchzen können und

seinen Widersachern wäre der unüberwindlichste Bundesgenosse zur Seite gestanden — das Recht. Dieser Pakt jedoch, den der Liegnitzer Herzog mit dem Kurhause Brandenburg schloß und vermöge der späteren jeweiligen Proteste sind die Feldzüge Friedrichs Grundlagen zu einer nothgedrungenen Forderung der Besitzungen geworden, die von dem Gegner gewaltsam vorenthalten, nur mittelst der Schärfe des Schwerts zu entreißen waren. Und nicht nur das Feldherrntalent war es, welches das glorreiche Haupt des großen Königs so hell umstrahlte: sondern der Umschwung aller Verhältnisse, den er bewirkte, mittelst dessen das Preußenvolk sich eins mit seinem Herrscher fühlte und zu den größten Opfern bereit war. Denn der Zauber, den der Name des Einzigen auf Alle ausübte, die der mächtige Ar mit seinem Fittig umschattete, hob das Gewöhnliche zu Außerordentlichem und ließ die Thaten auch des Einzelnen im Glanze der Glorie erscheinen.

Wie aber Liegnitz zu dieser Verherrlichung unsers Vaterlands so außerordentlich viel beigetragen, wovon auch wir noch zehren, das soll hier nun ausführlich erörtert werden.

Zwei Momente waren es vorzüglich, welche auf den Entschluß unsres Herzogs den größten Einfluß übten: die beiden mächtigsten Factoren in der Cultur-Entwicklung der menschlichen Gesellschaft: Verwandtschaftsbande und Religion.

Das Haus Liegnitz war dem Hause Hohenzollern schon durch die Tochter Friedrich's I., Kurfürsten von Brandenburg, verwandt (siehe 1sten Theil S. 306). Jetzt trat nun noch die Verschwägerung der beiden Fürsten dadurch hinzu, daß Sophie, die zweite Gemahlin Friedrichs II. von Liegnitz, die Tochter Friedrichs IV. und die Schwester Georgs und Albrechts von Brandenburg war, auch die erste Gemahlin Friedrichs II., Elisabeth, war die Schwester Sophiens, der Gemahlin Friedrichs IV., also Tante der zweiten.

Diese Verwandtschaftsverhältnisse brachten die Familienmitglieder häufig zusammen und es herrschte ein inniger Freundschaftsverkehr unter den Hohenzollern und Piasten. Wir haben bereits erwähnt, daß a. 1522 Friedrich II. von Liegnitz mit dem Markgrafen Georg zu Brandenburg und Fürsten von Jägerndorf, sowie mit Wilhelm, Markgraf und Domherrn zu Mainz und Cöln auf dem Grödisberge lustig beisammen

waren, als am 27. Mai daselbst ein Feuer auskam und die Hälfte der Grödiß-Burg abbrannte.

Friedrich II., der seine Zeit begriff und erwog, daß sein Fürstenthum inmitten von Böhmen und Brandenburg eingeklemmt, einst doch einmal die Beute einer dieser beiden Kronen werden müsse, wenn es nicht an Ausdehnung und Machtstellung gewönne: sah kein andres Heil, keinen Ausweg, um dessen Selbstständigkeit zu retten, als ein inniges Bündniß mit einem dieser Staaten zu schließen. Die Wahl konnte nicht schwer sein. Daß durch Sprache und Sitten dem Schlesierlande fremd gewordene Böhmen konnte namentlich unter der Herrschaft Oesterreichs keine Garantie für dessen Aufblühen gewähren. Keinesfalls konnte er erwarten, daß je einmal der Fall eintreten würde, daß seine niederschlesischen Länder zu einer Rundung und Selbstständigkeit gelangen würden, wenn er das Bündniß mit Böhmen schloße, da sich Oesterreich zu einer Vergrößerung der Territorien auf Kosten Böhmens nie entschließen werde. Ganz anders verhielt sich solches Brandenburg gegenüber. Hier war ein Aequivalent zu erlangen und in dem Maße, wie beim Aussterben der Linie Liegnitz das Brandenburgische eine respectable Macht wurde, in demselben Grade konnte auch aus den Ländern des Herzogs ein bedeutender Staat werden, wenn die Linie Brandenburg ausstarb und ein beträchtlicher Länder-Complex dem Schlesierlande eingereicht würde. Hierzu kam noch, daß beide letztere deutsch, gleicher Sitten und Gewohnheit und gleicher Confession waren. Auf diesen Punkt mußte das größte Gewicht gelegt werden. Die neue Lehre, von Luther verkündigt, hatte in Schlessien sowohl als in Brandenburg bei der Bevölkerung tiefe Wurzel geschlagen, und wenn auch Kurfürst Joachim I. selbst keine Sympathieen für das evangelische Bekenntniß zeigte: so waren dessen Nachkommen und Verwandte um so eifriger bemüht, das Lutherthum zu verbreiten.¹⁾ Dessen Gemahlin und Sohn Joachim II. waren der Reformation treu ergeben.

¹⁾ Es wird erzählt, daß Herzog Georg von Brandenburg auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) zu dem Kaiser Karl V. gesagt haben soll, als ihm zugemuthet worden war, das Predigen von Evangelischen einzustellen zu lassen und am folgenden Tage der Frohnleichnamsprozession

Diese Gründe zusammengenommen, mußten den Ausschlag geben und Friedrich zu einem Bündniß mit Brandenburg auch auf spätere Jahre hinausdrängen. Bei Ausführung seines Planes traten jedoch dem Herzog viele Schwierigkeiten in den Weg.

Er war ein schlesischer Fürst und als solcher, wie fast alle seine Mitstände, der Oberlehnsherrschaft Böhmens unterworfen. Es fragte sich hier, ob bei der Uebergebungs-Urkunde, welche 1329 dem Herzog Boleslaus III. ausgestellt ward, das Recht: Bündnisse mit andern Fürsten zu schließen oder wenigstens letztwillige Testamentsbestimmungen über das regierte Land zu machen, in der Befugniß eines jeweiligen Herzogs von Liegnitz liege.

Nun ist in der besagten Urkunde folgender Passus enthalten: „Und geloben wir mit Unsern Trewen an (ohne) alle Arglist von Unser, Unser Erben und Nachkomlingen wegen meinen die egenannten unsre Sweger, sein Erbe und Nachkomlingen zu lassen und behalten gegen allirmenniglich bey allen ernen Rechten und bey allir Freyheyt und Nutzen als sie oben sten und in welcher Weise daß an sie komen und procht ist von iren Vorfaren u. (Siehe ersten Theil Seite 451.) Woraus hervorgeht, daß den Fürsten ihre Rechte und Freiheiten, die sie von ihren Vorfahren überkommen, auch ferner erhalten bleiben sollen. Allerdings ist ausdrücklich in jener Urkunde vermerkt, daß, wenn der Herzog oder seine Nachkommen das Land oder ein Theil desselben verkaufen oder verpfänden wollten, er solches zuerst dem Oberlehnsherrn, dem Könige von Böhmen proponiren solle und erst wenn solcher dasselbe zu kaufen oder als Pfand zu nehmen ausschläge, es einem andern anzubieten. Von einer Testamentsüberlassung oder Erbverbrüderung

beizuwohnen: „Ehe ich von Gottes Wort abstünde, wollte ich lieber hier auf der Stelle niederknien und mir lassen den Kopf abhauen“. „„Mit Kop ab, löwer Fürst““, erwiderte der Kaiser in gebrochenem Deutsch. Dem Kurfürsten Joachim, seinem Vetter, hatte Georg auf die Frage, ob er wisse, was ihm bevorstehe, (wenn er bei dem Lutherthume bliebe) geantwortet: „Man sagt, ich soll aus dem Lande gejagt werden, ich muß es Gott überlassen“. cf. Geschichte der Neuzeit von Berenke, erste Abtheilung S. 69 u. 72.

jedoch ist nicht die Rede, und ist dieses der eigentliche Schwerpunkt der ganzen Rechtsfrage.

Thatsächlich steht fest, daß die Herzöge von Liegnitz auch noch nach der Untergebung unter Böhmen, Souverainetätsrechte ausübten. Als eins der vorzüglichsten ist bekanntlich das *jus belli*, über Krieg und Frieden zu beschließen, welches sie, wie aus dem frühern vielfach zu ersehen, ohne Weiteres ausübten. Auch ließen sie Münzen schlagen. Sa es stand selbst mit der Oberhoheit Böhmens nicht so ganz sicher, da Friedrich I. von Liegnitz sich unter des Königs Matthias von Ungarn Oberherrlichkeit begab und hiermit von der Oberlehnherrschaft Böhmens abfiel. Auch anderweitig ward gegen die ursprünglichen Fesslungen und Puntationen des Uebereinkommens gefehlt, indem ausdrücklich die Erbfolge des Liegnitzer Pfasten für die männlichen Nachkommen Gültigkeit haben sollte, was aber durch Hedwig, der Tochter Ludwigs II., welche die Regierung a. 1454 im Namen ihres Sohnes Friedrich I. übernahm, offenbar verletzt ward. (Siehe ersten Theil S. 386.¹⁾)

Schon kurz nach dem selbstständigen Antritt der Regierung wurde Friedrich dem Zweiten und seinem Bruder Georg I. in der Bestätigung der Privilegien von dem König Wladislaus von Böhmen die Klausel beigefügt: „daß sie alle Rechte *ic.* genießen sollten, wie solche ihre Vorfahren gehabt, ehe denn sie an unser Cron zu Boheimß kommen, und als Frey-Fürsten des Reichs geübt und gehalten haben *ic.*“ Diese Urkunde ist datirt St. Margarethentag 1505.

Der Gedanke, das Fürstenthum Liegnitz nebst Zubehör so

¹⁾ Es heißt nämlich in dem Lehnrevers de anno 1331:

„Unde si, quod absit, Nos ipsos, heredes nostros migrare contingeret ab hac vita, heredibus masculis legitimis de corporibus nostris procedentibus non relictus, saepe dictae terrae nostrae et civitates cum castris et appendiis suis omnibus ad supra dictos regem, heredes et successores suos, nec non ad ipsum Regnum Boëmiaë nomine et titulo domini devolventur“. (Wenn es daher sich ereignete, was fern sein möge, daß wir von diesem Leben scheiden, ohne männliche, legitime Nachkommen zu hinterlassen, so sollen die oft besagten Länder *ic.* mit den oben genannten König, seinen Erben und Nachfolgern und an das Königreich Böhmen unter dem Namen und Titel einer Herrschaft (*Dominiums*) gelangen. (cf. 1. Theil S. 456.)

selbstständig als möglich und unabhängig von Böhmen zu machen, trat jedoch a. 1511 mit klarer Entschiedenheit bei Friedrich hervor.

Als er, wie oben erwähnt, in Breslau mit dem Könige Wladislaus zusammen war, brachte er es durch seine Vorstellungen dahin, daß ihm der Monarch ein Document ausstellte, welches unter dem Namen „Gunstbrief“ sich bis heute einen bedeutenden Ruf erworben hat. Vermöge dieses Schriftstückes ertheilt Wladislaus dem Herzog die Macht und Befugniß: sein Land durch Testament oder letzten Willen, nach Belieben zu veräußern und zu vergeben an wen es auch sei und wer ihm gut dünke.¹⁾

Dieses ist nun die wichtige Position, um welche es sich handelt. Das besagte Schreiben enthält unumwunden die Freiheit der Liegnitzer Herzöge, über ihre Länder testamentarisch zu verfügen, sie können solche an jeden übergehen lassen, von denen sie glauben, daß es zum Nutzen der Untergebenen gezeihe, und wenn auch dadurch die Oberlehnsherrschaft Böhmens nicht ausgeschlossen wird, sondern stets auf den Ländern haftet, so beeinträchtigt solches jedoch keineswegs den Willen des jeweiligen Fürsten, über seinen Besitz freiwillig zu disponiren.

Allerdings mit der einzigen Beschränkung, daß die etwa einem andern zugefallenen Länder die Böhmishe Oberlehnsherrschaft anerkennen sollen. Es war dieses ebenso, als wenn andere deutsche Länder die Reichsoberhoheit auch noch anerkennen mußten, wenn sie durch Erbschaft, Verheirathung, Verpfändung oder Verkauf unter einen andern Herrscher kommen und wie wir bis jetzt ein Analogon an dem Könige von Dänemark in Bezug auf Schleswig-Holstein hatten, sowie an Holland durch Luxemburg noch haben.

Ueber Testamentsverfügung war in dem Lehnsvertrage 1329 nichts gesagt und das auszuübende Recht daher schwankend. Um nun jeden Zweifel zu heben und den etwanigen Einwürfen entgegenzutreten, ward von Friedrich II. der „Gunstbrief“ erwirkt.

Stets unverrückt sein Ziel verfolgend, ließ sich Friedrich

¹⁾ Siehe den Wortlaut der Urkunde im Anhänge.

diesen Gunstbrief a. 1522 von dem Sohne Ladislaus, dem Könige Ludwig erneuern,¹⁾ und da in diesem Schriftstück die Erben des Herzogs nicht ausdrücklich erwähnt waren, erfolgte a. 1524 eine nochmalige Wiederholung des Gunstbriefes von Ludwig, in welchem auch der Erben Friedrichs gedacht wird, daß ihnen gleichfalls freistehen solle, Testamentverfügungen u. über ihre Länder vornehmen zu können.²⁾

Als Ludwig a. 1526 in der Schlacht bei Mohacz gefallen und Ferdinand I. König von Böhmen geworden war, ließ sich Friedrich a. 1529 von ihm alle Freiheiten und Vergünstigungen, die ihm von den früheren böhmischen Herrschern ertheilt worden waren, feierlich bestätigen; wodurch auch selbstverständlich die Freiheit testamentarisch oder letztwillig oder in der Form einer Erbverbrüderung über seine Länder zu verfügen ausdrücklich mit inbegriffen war.³⁾ Zwar hatte König Wladislaus a. 1510 und Ludwig a. 1522 den böhmischen Ständen mittelst einer Urkunde die Versicherung gegeben, die heimfallenden Lehen in Schlessien künftig mit der Krone Böhmen zu vereinigen;⁴⁾ doch hatte Friedrich von Wladislaus 1511 und von Ludwig 1524, also nach diesen Versprechungen den Gunstbrief erhalten, wodurch die Zusagen neutralisirt wurden.

Als die Befestigungswerke von Liegnitz soweit gediehen waren, daß sie einem ersten Anprall voraussichtlich zu widerstehen vermochten, als ferner die Unterdrückung der Protestanten durch Kaiser Karl V. und König Ferdinand immer mehr hervortrat, kurz nach dem Tode Joachim I., des Kurfürsten von Brandenburg, hielt es Friedrich an der Zeit, mit seinem langgehegten Plane endlich an das Licht der Welt zu treten und eine Erbverbrüderung mit dem Kurfürstenhause Brandenburg zu schließen. Er wählte dazu eine freudige, feierliche Veranlassung, indem der neue Kurfürst Joachim II. in doppelte Verwandtschaft mit ihm gesetzt ward.

¹⁾ Siehe Anhang.

²⁾ Siehe Anhang.

³⁾ Siehe den Wortlaut dieser Bestätigung im Anhang.

⁴⁾ Es heißt unter andern darin: „Und wenn gleich inkünftig wir oder unser Nachfolger aus Unbedacht, Irrung oder bösen Gericht darwieder Concessionen geben möchten, sollen solche Briefe für null, kraftlos und nichtig gehalten werden.“

Es wurde nämlich der Kurprinz Johann Georg, Sohn Joachim II., mit Sophie, Tochter Herzog Friedrich II. (11 Jahre alt), und ihr Bruder Georg (14 Jahr alt) mit Frä. Barbara, der Schwester Johann Georgs (10 Jahr alt) gegenseitig verlobt. Die beiderseitige Hochzeit fand wegen des noch jungen jugendlichen Alters der Brautleute erst 8 Jahre später, a. 1545 statt. Am Freitag nach Galli (am 15. October) a. 1537 wurde nun die Erbverbrüderung zwischen dem Herzog Friedrich II. von Liegnitz und Kurfürst Joachim II. von Brandenburg stipulirt, festgestellt und nach Darlegung aller betreffenden Punkte und Klauseln mittelst Siegel und Unterschrift confirmirt. In Kraft derselben sollen die Fürstenthums-Liegnitz-Brieg'schen Länder beim Abgange des Mannes-Stammes an Brandenburg fallen;¹⁾ wogegen den Herzögen von Liegnitz beim Aussterben des Brandenburg'schen Hauses zukommen sollen: Crossen, Züllichau, Sommerfeld, sammt dem Boberbergischen Ländchen, die Herrschaft Gotsbus, Peiß, Zossen, Trupzka, Beerwalde und der Hof Groß-Liebenau. Es ward jedoch vermerkt, daß, wenn die Liegnitz'schen Landschaften an Brandenburg kämen, sie stets unter böhmischer Oberlehnsherrschaft verbleiben sollten.

Nachdem dieser hochwichtige Pact am 15. geschlossen und rectificirt war, versammelten sich die Liegnitzer Stände und der Stadtmagistrat am 19. October 1537 und huldigten dem Kurfürsten Joachim II. vorläufig.

Froh und freudig hatten die Unterthanen des Herzogs dieses Bündniß aufgenommen und aus vollem Herzen der Chur Brandenburg Treue geschworen. Nirgends findet sich auch nur eine leise Andeutung von Widerseßlichkeit und Unzufriedenheit über die Erbverbrüderung bei den Liegnitzern, wie

¹⁾ Nämlich außer den Städten Liegnitz und Brieg noch Haynau, Goldberg, Größberg, Lüben, Wohlau, Steinau, Rauden, Winzig, Herrnsdorf, Mitzgen, Ohlau, Strehlen, Nimptsch, dem Halt auf'm Teiche, Kreuzberg, Pittschen, Trebnitz und Constadt mit Land und Leuten, Schlössern, Aemtern, Voigteien u. mit ihren Wildbahnen, Zöllen, Geleiten, Gerichten, Prälaten, Grafen, Herren, Mannschaften, Lehnschaften, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten und allen andern zugehörigen Geistlichen und Weltlichen.

solches bei ähnlichen Gelegenheiten so häufig vorkommt, wenn Land und Leute von einer Herrschaft an die andere überwiesen und derselben einverleibt werden sollen. Von alledem keine Spur und aus der aufrichtigen, innigen Theilnahme, welche die Fürstenthümer dem Dahinscheiden des Herzogs Friedrich II. a. 1547 zollten, geht deutlich hervor, daß sie seine Handlungsweise durch und durch billigten und gänzlich mit der Erbverbrüderung einverstanden waren. Denn es lag klar, daß beim Absterben der Liegnitzer Fürsten ihnen unter Brandenburg ein, ihren Bestrebungen und ihrem Entwicklungsgange angemessenes Regiment zu Theil würde; ihre religiösen, mercantilen und industriellen Interessen fanden bei ihren Nachbarn, den Brandenburgern, einen Widerhall, der für beide Theile nur förderlich sein konnte. Beide Provinzen hatten die neue Lehre angenommen, die Kunst- und Naturproducte konnten in einem ununterbrochenen Wechselverkehr hüben und drüben verwerthet und vortheilhaft nach dem Herzen Deutschlands veräußert werden, auch nach Polen einen Abfluß finden. Trat der Fall ein, daß die churmärkische Linie ausstarb, war es um so vortheilhafter für die dieffeitigen Lande, sie bekamen dadurch eine bedeutende Vergrößerung und Abrundung und aller oben angegebene Nutzen war derselbe. Wohingegen, wie die Wirklichkeit dies auch bestätigte, durch die österreichisch-böhmische Herrschaft jeder Aufschwung in Industrie gehemmt, die Pulsadern des Handelsverkehrs verbunden und die freie Religionsübung gestört wurde. Die traurigen Erfahrungen, die hierin von 1675—1740 gemacht wurden, zeigten nur allzusehr, wie instinctiv das Volk dies herausfühlte und seinen Beifall dem getroffenen Abkommen der beiden Fürsten von Brandenburg und Liegnitz zollten. — (Wir geben den Wortlaut des wichtigen Actenstückes der Erbverbrüderung im Anhange wieder.)

Ob zwar nun dieser Erbvertrag nicht geheim gehalten werden konnte und gewiß zu den Ohren der dabei am meisten Betheiligten, des Königs Ferdinand von Böhmen, gelangte, so that er dennoch, als wüßte er von nichts, denn nirgends ist vermerkt, daß er damals etwas über diese Angelegenheit hätte verlauten lassen. Entweder schien sie ihm anfangs zu unbedeutend, oder, was glaubhafter ist, hatte er Anderes zu thun. Soliman II. (regiert von 1520—1566) beschäftigte ihn in

Ungarn dermaßen, daß er sich in gefährlicher Bedrängniß befand. Es war gerade damals, als die Raxianer oder Raxensteiner (Johann und Michel) zu Verräthern an Oesterreich wurden und bei Eßek die Deutschen den Türken Preis gaben.

Ferdinand mußte seine Erblande schützen und vermochte sich um diese minder drängende Gefahr, welche ihm durch Verlust von Rechten und Befugnissen seiner Oberlehnsherrschaft erwuchs, nicht zu bekümmern. Daher ließ er es gewähren, daß selbst im Jahre 1539, als Friedrich II. sein Testament endgültig confirmirte, die wiederholte Befräftigung der Erbverbrüderung mit in dem Testamente aufgenommen ward und hierdurch eine neue Sanction fand.¹⁾

Noch einige Jahre verstrichen, der türkische Löwe (Soliman) hatte seine Taten eingezogen, wodurch den Abendländern freieres Aufathmen und einstweilige Erholung von der Bedrängung dieses mächtigen Drängers entstand, gleichzeitig auch ein schärferer Blick auf die heimischen Angelegenheiten geworfen werden konnte: da glaubte Ferdinand, daß nun der geeignete Zeitpunkt herbeigekommen sei, um der ganzen Erbschaftsangelegenheit energisch entgegen treten zu können, und solche mittelst seines Machtspruchs zu zertreten. Es nöthigte ihn namentlich noch zur Beschleunigung das wichtige Ereigniß der wirklichen Vermählung der beiden oben angeführten Prinzen und Prin-

¹⁾ Es heißt unter Anderm: Weil aber auch er und seine Söhne gutt Fug und Macht haben ihre Land und Leute im Leben wie auch auf'n Todesfall und durch letzten Willen zu vergeben, zu verkauffen, laut königl. Privilegien: soll ein Sohn dem andern seinen Antheil wo er ohne Leibes-Lehns-Erben verstürbe, wiederum ohne alle Mittel aufgeben und in keine andere Hände zu bringen Macht haben, es sollen auch die Unterthanen ihnen nicht huldigen, biß einer dem andern diese Aufgabe vollzogen, auch bei den Herzogen auf solchen Fall alsdann zugleich auch Huldigung thun“.

Ferner heißt es: „Dass vermöge des Königs Wladislai a. 1511 und Königs Rudovici 1524 je durch Bestätigung des römischen ungarischen und böhmischen Königs Ferdinandi I. confirmirten Privilegien, er sich mit Dehro Oheim und Schwagern Marggraf Joachim Churfürsten in eine erbliche Verbrüderung eingelassen Freitag nach Galli 1537, ordnet derowegen dass solche von seinen Söhnen und derselben Leibes-Lehns-Erben für und für von Wort zu Wort zu ewigen Zeiten unverbrüchlich soll gehalten werden.

zessinnen Georgs mit Barbara und Johann | Georgs mit Sophia am 17. Februar 1545 zu Cöln an der Spree (Berlin) gefeiert.

Augenscheinlich war diese Heirath zur Befestigung der Erbverbrüderung geschlossen worden und es lag jetzt die dringende Gefahr nahe, daß die gesegnetsten Länder Schlesiens dem österreichisch-böhmischen Hause entzogen und zur Machtvergrößerung eines Reichs-Basallen dienen, oder andernfalls die Herzöge von Liegnitz durch die Vermehrung der Länder zu selbständig würden.

Es lag in dem wohlberechneten Systeme der Habsburger, die Reichsherrschaft dadurch zu stärken, daß den einzelnen Fürsten kein Länderzuwachs oder eine Vermehrung der Besitzthümer zu Theil werde, besonders hielt Ferdinand mit wachsamem, eifersüchtigem Auge darauf, daß Schlesien integer (unverletzt) bei Böhmen bliebe und hatte deshalb alle Mittel aufgeboten, den Markgrafen Georg von Brandenburg-Anspach aus seinen erworbenen Besitzungen zu Glatz, Oppeln und Ratibor zu verdrängen. Dies gelang ihm auch, indem er beim Absterben des letzten Herzogs Johann von Oppeln a. 1532, die Erbverbrüderung, welche derselbe mit dem Herzog Georg von Brandenburg abgeschlossen, nicht bestätigte; vorgebend daß dies den Ansprüchen und Rechten der Böhmen nachtheilig sei, zu deren Gunsten König Wladislaus 1510 und Ludwig 1522 das Privilegium ertheilt: Die heimfallenden Lehne in Schlesien künftig mit der Krone Böhmen zu vereinigen. Er ließ die Länder Oppeln und Ratibor, wegen der darauf haftenden Forderung von 183,333 Goldgulden als Pfand in den Händen Georgs, bis an dessen Tod 1543, und maßte sich die Vormundschaft über den Sohn desselben, Georg Friedrich, wegen der schlesischen Besitzthümer an, bis ihn die längst betriebene Einlösung von Ratibor und Oppeln gelang.¹⁾

Georg, mißmuthig über das unfreundliche Verhältniß, in welchem er mit dem Könige stand, hatte sich aus Schlesien

¹⁾ Er räumte nämlich den mündig gewordenen Fürsten Georg Friedrich 1557 statt Oppeln und Ratibor als Unterpfand das Fürstenthum Sagan und die Biberstein'schen Herrschaften Sohrau und Friedland ein und auch daraus ward der Erbe 1558 verdrängt, als der Bischof von Breslau Balthasar von Promnitz den Pfandschilling erlegte. Am Ende von Ferdinands Regierung war also den fränkischen Hohenzollern von den Oberschlesischen Besitzungen nur Jägerndorf und der Pfandbesitz von Beuthen und Oberberg auf 3 Leiber übrig. S. Pfaften II. S. 74.

völlig herausgezogen und lebte bis zu seinem Ende zu Anspach. Es war demnach klar, daß Ferdinand eine Scheu vor protestantischen Fürsten in Schlesien hatte und deshalb veranlaßte er nach der Doppelhochzeit des Liegnitzer und Churbrandenburgischen Hauses, daß die böhmischen Stände gegen den Erbvertrag öffentlich als Kläger austraten, damit derselbe annullirt würde.

Am 31. März 1546 erhielten Herzog Friedrich II. und seine 2 Söhne eine Einladung vom König Ferdinand, um am 4. Mai desselben Jahres in Breslau vor dem dazu eingesetzten Gericht zu erscheinen, und den böhmischen Ständen, welche als Kläger austraten, Rede und Antwort in Bezug der Erbverbrüderung zu geben. (Den Wortlaut der Citation siehe im Anhang.) Der König kam selbst nach Breslau und zwar schon am 12. April. Herzog Friedrich empfing ihn mit beiden Söhnen in Schweidnitz. Der ältere derselben, Friedrich III. begrüßte ihn mit einer lateinischen Rede. Es ward am 17. Mai ein Fürstentag gehalten und auf demselben vielerlei verhandelt. Hauptsächlich betraf es Steuern, welche die Stände bewilligen sollten, auch ein Ehrengeld für die Königin.¹⁾

Dienstag den 18. Mai endlich ward die wichtige Angelegenheit der Erbverbrüderung vorgenommen. Der König fungirte als Präsident des Gerichts. Einerseits waren die Böhmischen Stände als Kläger aufgetreten, sie hatten zu ihrem Sprecher Dr. Gundeln. Andererseits erschienen die beiden herzoglichen Prinzen Friedrich III. von Liegnitz und Georg II. von Brieg. Friedrich II. konnte wegen schwerer Krankheit die Reise nicht machen und selbst seine Sache führen. Sprecher für Liegnitz waren der Herzog Friedrich III. und Georg selbst und der herzoglich Liegnitz'sche Rath von Bock. Die Böhmischen Stände führten nun an, daß aus 6 äußern und 6 innern Gründen die Erbverbrüderung keine Gültigkeit haben könne:

1. Es darf der Lehnsträger ohne den Lehnsoberrherrn keinen Pakt schließen und über seine Güter weder im Leben noch im Sterben über den Tod hinaus Bestimmung treffen,

¹⁾ Als man König Ferdinand einst die Unkosten vorstellte, welche die beständige Begleitung der Königin Anna und ihrer Frauenzimmer dem Reiche verursache, antwortete er: Ein christlicher Fürst soll keusch und züchtig und im Ehestand leben, und weit mehr Unkosten gehen auf Bälge, als auf eheliche Personen darauf.

2. streitet es gegen die goldne Bulle Kaiser Karl IV.¹⁾,
3. widerspricht es der Erbhuldigung Herzog Boleslaus III. von Liegnitz a. 1329, in welcher er angiebt, ein Mann des Königs von Böhmen sein zu wollen.
4. Hat derselbe Boleslaus, vor dem Rathhause zu Breslau, als ein Vasall des Königs die Insignien getragen und Treue geschworen.
5. Hat der Churfürst von Brandenburg selbst zugestanden, daß die Erbverbrüderung nicht eher Gültigkeit haben solle, als bis die Bestätigung des Königs von Böhmen erfolgt sei, und das ist bis jetzt nicht geschehen.
6. Die Huldigung Boleslaus ist ein *homagium perpetuum*, eine für alle Zeiten fortdauernde, und für jeden Herzog von Liegnitz verbindlich, daher kann keiner derselben eine Veräußerung seiner Besitzungen allein vornehmen. —

Soweit die äußern Gründe. Die 6 innern sind:

1. Die Erbverbrüderung widerstreitet dem natürlichen Rechte, insofern man der Willkühr freien Spielraum gewähre, die doch nicht Platz greifen dürfe.
2. Kann wohl ein Vater seinen Kindern etwas vererben, doch Brüder und sonstige Verwandte untereinander, nimmermehr.
3. Würde durch solche Willkühr auch jedes andere Gesetz aufhören.
4. Wenn der König auch seine Einwilligung gegeben hätte, dürfte doch kein Theil des incorporirten Landes abalienirt werden.
5. Hat Liegnitz seinen Anfall auf Brandenburg gänzlich, dieses aber umgekehrt den seinen nur theilweise stipulirt, daher es ein *pactus claudicans* (ein hinkendes Uebereinkommen) sei.
6. Da Brandenburg selbst sage, es müsse zur Geltung erst die Einwilligung des Oberlehnsherrn erfolgen, so gestehe es *ex ipso* die Ungültigkeit des ganzen Aktes zu.

¹⁾ Non licet in Germania (ideoque nec in Silesia) alienare terras et in externum regem vel magnatem transferre. Aurea Bulla bis 10. (Es ist nicht gestattet, in Deutschland, also auch nicht in Schlesien, Länder zu entfremden und an einen fremden König oder Nachthaber zu übertragen.)

Gegen diese Anklage erhoben sich die beiden Prinzen Friedrich und Georg von Liegnitz und erwiderten durch ihren Sprecher:

daß sie eigentlich Rede zu stehen gar nicht nöthig hätten, da ihr Vater den Pakt gemacht und schwer krank sei. Doch wollten sie reden und zwar vor Allem Protest gegen dieses ganze Gerichtsverfahren einlegen, denn nach dem Uebereinkommen der Krone Böhmen d. a. 1329 mit ihren Vorfahren, könnten sie nur von Fürsten verklagt werden (*parem pares citare posse*) keineswegs aber von Nichtebenenbürtigen. Sie wollten sich wohl der Gnade des Königs unterwerfen, aber dieses Gericht erachteten sie als incompetent.

Demgemäß ward die Sitzung für heute zwar aufgegeben, doch Ferdinand, ungehalten über den Protest, setzte eine Frist bis zum nächsten Freitag fest, würden sie sich verantworten, so sei es gut, wo nicht, so ginge es *jure* (nach dem Rechte). Die Fürsten entgegneten, daß solches unthunlich sei, und da sie selbst nicht *paciscirt*, sondern der Vater, welcher schwer krank darnieder liege, so müßte man solches abwarten.

Der Arzt sage: Daß der Vater einen Schlaganfall oder Blutsturz bekommen könnte, wenn er aufgereggt würde, er habe bereits das *Sacramentum in utraque* empfangen.

Darob war Ferdinand sehr erzürnt, setzte jedoch noch eine Frist bis zur Mittwoch. An diesem Tage verantworteten sie sich nun folgendermaßen:

Es sei die Verbrüderung und das Erbblündniß zwischen Liegnitz und Brandenburg nur ein Freundschaftsakt ohne irgend einen *dolus* (Hinterhalt). Als solchen betrachtet, konnten die Contrahenten unter sich vornehmen, was sie wollten, keinesweges aber hätten sie das Land alieniren und seinem Oberlehnsherrn entfremden wollen, sondern wenn irgend ein Sterbefall eintreten würde, wodurch Schlesien an Brandenburg fiele, so solle die Oberlehnsherrschaft dieselbe wie bisher sein, nur sollte Brandenburg das Nutz- und Nieß-Recht beanspruchen. König Ladislaus und Ludwig sowie selbst König Ferdinand hätten diesem Freundschaftsbund, durch Confirmirung der ihnen resp. zustehenden Befugnisse und Rechte, Vorschub geleistet. Weil die Erbverbrüderung ein Freundschaftsakt sei, brauche auch nicht strikte

ein gegenseitiges Anfallen der Länder statt zu haben, Viegniß ersehe sich mit Gottes Hülfe auch nicht so leicht eines Ausgehens seines Stammes, daher nicht claudicans. Was aber die ausdrücklichen Worte Wladislaus' und Ludwig's betreffen, daß ohne Bewilligung des Oberlehnsherrn und der Krone Böhmen kein Vertrag geschlossen werden dürfe: so schwören sie, solches nie gewußt noch gekannt zu haben, und versehen sich der Gnade des Königs, die Sache bei ihrem jetzigen Stande bewenden zu lassen und nichts zu alteriren. Auf den Ausdruck Erbverbrüderung wollten sie nicht ein so großes Gewicht gelegt wissen, da sich Potentaten bekanntermaßen Brüder nennen.

Auf dieses erwiderten die Böhmischn Stände, daß die eben angeführten scharfen und spizigen Reden nur Schein enthielten, da hierdurch doch nicht alle Anklagepunkte in Wegfall kämen. Sei es auch, daß der Pakt bloß ein Freundschaftsbund wäre, so dürfte auch solcher ohne Vorwissen des Oberlehnsherrn nicht geschlossen werden. Ein Uebereinkommen der Art verstoße gegen die goldne Bulle und widerspreche dem ausdrücklichen Worte der Könige von Böhmen. Daß Wladislaus und Ludwig die Verbrüderung gut geheißen, könnten sie nicht glauben, da sie die betreffenden Dokumente nicht selbst gesehen und die Schlesier solche nicht vorgelegt hätten. Selbst der Mißbrauch eines Landes, daß sie bloß als Mannen und Lehnsträger inne hätten, könnte ihnen nach dem jure feudali nicht eingeräumt werden.

Die Entschuldigung wegen des Anfalls der Länder in Sterbefällen, daß das Viegnißer Fürstengeschlecht nicht so leicht erlöschen würde, wäre unzureichend, daher bliebe der Pakt claudicans. Der Oberlehnsherr kann auch die frühern Privilegia umstoßen, wenn demnach auch in der That eine Billigung des Akts durch die Könige Wladislaus und Ludwig stattgefunden hätte, so kann der jetzige König dieselben annulliren. —

Im Verfolg ihrer Rede bestanden die Böhmischn Stände darauf, daß der König die Schlesier, wenn auch nicht strafen, doch als tadelnswerth erachten solle und den Pakt für null und nichtig erkläre.

Die Fürsten erwiderten, daß es Seitens der Böhmischen Stände eine Frechheit sei, sich dem Könige gleichzustellen: da sie sagen, trotz des Machtbriefes, der ihnen (den Fürsten) vom Könige Wladislaus gegeben, sollten sie kein Recht haben, thun zu können, was sie wollten und hätten vorher erst die Böhmischen Stände fragen sollen. Auch habe König Wladislaus bei Ausstellung des Briefes wohl gewußt, was er gethan und zuvor die Böhmischen Privilegien gelesen, gewiß seien Böhmisches Ráthe bei der Ausfertigung zugezogen gewesen und so der König nicht durch Bitten bewogen worden (*precibus ductus*), sondern aus freiem Willen (*voluntarie*) habe Wladislaus den Machtbrief gegeben. Es möge daher Se. Majestät den Böhmen die Angriffe verweisen; übrigens unterwerfen sie sich Seiner Gnade und falls sie Unrecht bekämen, so sollte man ihnen die Gründe sagen.

Die Böhmen wiederholten, daß die Fürsten scharf und spitzig gesprochen hätten, das Ganze sei auf Schein basirt (*cavillarie*), Wladislaus habe sich bereden lassen; die Böhmischen Rathgeber seien bei dem Könige nicht zugegen gewesen, als das Dokument ausgefertigt ward, sonst wäre der Machtbrief nicht entstanden. Wenn die Stände ihn selbst einsehen könnten, würden sie es gleich beweisen. Bleiben dabei, der König möge alles annulliren. Es wurde noch Manches hin und her, dafür und dawider gesprochen.

Endlich ward die Sentenz (Freitag vor Dominica)¹⁾ Mittags 11 Uhr verkündet, sie lautete:

„Da die Liegnitzer Fürsten ohne Wissen und Einwilligung ihres Oberlehns Herrn und der Krone Böhmen eine Erbverbrüderung zwischen sich und dem Hause Habsburg abgeschlossen: so ist solcher Pakt null, nichtig und getödtet, und wird als nicht

¹⁾ Namentlich ward Seitens der Liegnitzer hervorgehoben, 1) daß Allodialgüter die Erlaubniß des Oberlehns Herrn zur Veräußerung nicht bedürfen und ob nicht der gegenwärtige Fall darauf passe, 2) daß Friedrich II. diesen Machtbrief als Geschenk für geleistete Dienste erhalten habe und könnte weder aufgehoben noch zurückgenommen werden, 3) sei Brandenburg auch nicht ausländisch, sondern dem Reiche angehörendes Land.

geschehen betrachtet. Die Fürsten von Siegnitz sollen gehalten sein, ihre Unterthanen, Lehnsträger, Vasallen u. zu veranlassen, daß sie sich binnen 4 Wochen ihres Eides liberiren und frei machen, auch ihres eigenen gegenseitig geleisteten Eides sich zu entledigen. Alles Uebrige behalte sich Ihre Majestät König Ferdinand vor“.

So geschah zu Breslau am 21. Mai 1546. Im persönlichen Beisein des Königs Ferdinand, Seines Sohnes Erzherzogs Maximilian, des Erzbischofs von Böhmen, des Bischofs von Breslau, der Herzöge von Siegnitz und Teschen u. Geistlicher, Doctoren, Seitens des Königs, und einiger 50 andrerseits, auch vieler Herren und Stände.

Als die Sentenz verlesen war, stand der König auf und wollte die Sitzung aufheben. — Da trat der Professor *ordin. juris facultatis* Christoph von der Straßen (Straten) aus Frankfurt a./O. in der Versammlung auf und bat den König um die Erlaubniß, zur Sache etwas anführen zu dürfen. Der König, nicht wissend was dieser vortragen würde, ertheilte ihm die Erlaubniß.

Straßen erklärte nun, daß er zwar nicht als offizieller Abgesandter des Brandenburgischen Hofes hier erscheine, sondern bloß zufällig hier in Breslau anwesend sei. Da jedoch jeder Unterthan die Verpflichtung habe, die Rechte seines Herrn wahrzunehmen, diese Sentenz aber wider Chur-Brandenburg liefe: so wolle er öffentlich derselben widersprochen haben, als die seinem Churfürsten nicht präjudiciren könne und daher null und nichtig sei.

Grund hierzu wäre: Weil *altera pars* (der andere Theil) als sein Churfürst, *contra modum in judicio procedenti consuetum*, (gegen Rechts-Verfahren) nicht citirt (vorgeladen), da doch sein großes Interesse dabei versirte.

Der König erhob sich jedoch, ohne auch nur ein Wort darauf zu erwidern und begab sich zum Mittagsmahle. Die böhmischen Gesandten reisten bald darauf ab, nachdem sie sich bei dem Könige bedankt hatten. Auch dieser reiste nach Prag und von dort nach Regensburg, woselbst er mit seinem Bruder Karl V. eine Conferenz hatte.

Was sie da gesprochen, ist nicht bekannt worden, doch

verlautet, daß sie auf den Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen und Philipp Landgrafen von Hessen-Cassel ungehalten waren, weil diese auf dem ausgeschriebenen Reichstage zu Regensburg nicht erschienen. — Noch ist zu erwähnen, daß Herzog Moriz von Sachsen den Tag zu Breslau wegen Sagan beschickte. Alle schlesischen Fürsten waren entweder selbst zugegen, oder schickten krankheitshalber oder im Falle sonstiger Verhinderung ihre Gesandten.

So verlief dieser höchst merkwürdige und hochwichtige Erbverbrüderungsproceß zu Breslau, bei welchem uns eins vor Allem auffällig sein muß, daß der kluge wohlgewiegte Staatsmann Friedrich II. von Liegnitz seine Zustimmung dazu gab, den Fürstentag in Breslau durch seine Söhne zu beschicken, von welchem er voraussehen konnte, daß derselbe in keiner Hinsicht zu seinen Gunsten ausfallen würde. Es scheinen hier mehrere Gründe obgewaltet zu haben, die den Herzog dazu vermochten.

Zuerst war die peremptorische Vorladung des Königs wohl geeignet, jeden Widerstand insofern nutzlos zu machen, als es ausdrücklich in derselben heißt: das Recht gehe seinen Gang und würde sich der Nichterscheinende es beizumessen haben, wenn ihm Nachtheil daraus erwüchse. Dann sollten die beiden Prinzen lediglich zu dem Behufe vor dem Gerichte auftreten, um die Competenzfrage zu erledigen und Protest gegen die derartige Zusammensetzung des Tribunals einzulegen, was auch, wie erwähnt, ihrerseits geschah. Wenn sie sich nachgehend dennoch herbeiließen, der Aufforderung des Königs Folge zu geben, so muß es wahrscheinlich nach vorheriger Berathung und in Uebereinstimmung mit ihrem Vater geschehen sein, und finden wir einen Anhalt in der Notiz, daß, als Friedrich II. die Citation erhalten hatte, er deshalb an Joachim II. von Brandenburg schrieb. Er bekam die Antwort: sich ruhig und ohne Weiteres vor Gericht zu stellen, die Sentenz würde doch null und nichtig sein, weil der Churfürst von Brandenburg, Marschall und Erzkämmerer des Reiches, nicht auch eine Vorladung zu dem benannten Gerichtstage erhalten habe, bei einer Sache, die seinen Interessen so außerordentlich nahe angehe und berührten. Zum Ueberfluß sei

auf heimlichen Befehl des Churfürsten ein Professor juris nach Breslau gesandt worden, wie bereits erwähnt, welcher protestiren würde.¹⁾

Und dieser Protest ist oft wiederholt worden. So a. 1584, 1593, 1683, endlich mit gerüsteter Macht 1740, welcher nun zu dem richtigen Resultate führte. Oesterreich gesteht selbst die Rechtmäßigkeit der Erbverbrüderung zu, nur glaubt es, daß die Form dadurch verletzt sei, daß der Oberlehnherr seinen Consens nicht dazu gegeben hat, und hieran ward strikte festgehalten. Was jedoch von einem Gerichtshofe zu halten ist, bei welchem der oberste Richter eigentlich als Partei, Kläger und Spruchsfäller zugleich auftritt, das kann vom Standpunkte des Rechts nicht sehr zweifelhaft sein. Die Prozeßverhandlung und die damit verbundenen Daten habe ich ihrem wesentlichen Inhalte nach aus Manuscripten des Archivs der Statthalterei zu Prag und der fürstlich Pleß-Hochbergischen Bibliothek zu Fürstenstein entlehnt.

Durch den Tod seines Bruders Georg I. von Brieg, welcher am 30. Mai 1521 kinderlos verstorben war, erhielt Friedrich das ganze Fürstenthum Brieg, in Folge des Erb-

¹⁾ Der Churfürst Joachim schrieb an den Herzog: Die Erbverbrüderung sei einmal nach der Eigenschaft der dreifach ertheilten königlichen Freiheit mit Rath und Einwilligung der Landstände errichtet und beschworen, die Welt würde es ihm verdenken, und seine Nachkommen es ihm zum Vorwurf machen, wenn er, was durch gesetzmäßige Verträge gewonnen wäre, aus Furcht und Bedrohung wieder aus den Händen ließe. Die eingehändigten Original-Urkunden werde er in Verwahrung behalten, bis Gott die Zeit schicke, davon Gebrauch zu machen.

Auch von Herzog Friedrich II. wird eine briefliche Aeußerung an den Churfürsten aufbewahrt, welche besagt: „was mir meines Orts durch höhere Gewalt und Macht abgedrungen worden, kann dem churfürstlichen Hause Brandenburg sein wohlverlangtes Recht nicht wieder nehmen und aufheben. Der Erbfall hat sich noch nicht ereignet und die Zeit verändert alles. Daher was jetzt nicht geschehen kann, wird dereinst vielleicht Spätern zu Statten kommen“. (Prophetische Worte, welche sich buchstäblich erfüllten.) Die Söhne Friedrichs II. aber, sowie alle ihre Nachkommen mußten seitdem jedesmal vor der Königl. Befehnung durch einen Revers der Erbverbrüderung entsagen. cf. d. Pfaffen von Schönwälder II. S. 78.

rechts. Der Wittwe Georgs, Frau Herzogin Anna ward als Wittwensitz das Weichbild Lüben zuertheilt. Außer diesem bedeutenden Zuwachs an Land und Leuten kaufte Friedrich a. 1524 das Fürstenthum Wohlau.¹⁾ Dasselbe hatte dem Freiherrn von Turzo gehört, zu welcher Familie auch der Bischof Johann V. von Breslau sich zählte.

Am 21. Mai 1529 bestätigte Friedrich das Stimausche und Randnische Adels-Privilegium.

Im Jahre 1536 Freitags nach Palmarum löste er die Städte des Brieg'schen Fürstenthums, Kreuzburg und Pitschen, welche sein Bruder, Herzog Georg, versetzt hatte, wieder ein.

Heinrich II., Herzog von Münsterberg, verpfändete 1542 sein Land an Friedrich II. für 40,000 Goldgulden und lebte seit dieser Zeit in Bernstadt. Diese Pfandschaft hielt Friedrich und seine Söhne bis 1551, in welchem Jahre sie König Ferdinand einlöste. In der Ausdehnung, welche das Land unter Friedrich hatte, ist es bis zum Erlöschen des Piastenstammes (1675) geblieben, außer daß 1599 noch durch Joachim Friedrich die beiden Bergstädte Reichenstein und Silberberg erkauft wurden. (Das Brieg'sche Fürstenthum nämlich bestand aus den Weichbildern Brieg, Ohlau, Strehlen und Nimptsch. Auch das Fürstenthum Glogau war 1540—44 in Friedrichs Pfandbesitz für 62,473 Dukaten gekommen.)

Auf diese Weise war ein großer Theil von Schlessen in der Hand Friedrichs II., und seine Macht und sein Ansehen erstreckte sich weit über die Grenzen seines Vaterlandes. Deshalb war es von großer Bedeutung, daß er im Jahre 1537 zweimal Gesandtschaften, nämlich den Philipp von Pobschütz nach Schmalkalden zum Bunde der Protestanten schickte und 1539 im Februar verlangten die Schmalkaldischen Fürsten sogar die Einschließung des Herzogs von Liegnitz in ihren Frieden vom Kaiser.

Einen herben Verlust hatte unser Herzog erlitten, seine geliebte Gemahlin zweiter Ehe, Sophie von Anspach, welche

¹⁾ Damals begunte Herzog Friedrich wohlhabende und vermögende zu sein, denn er löste wiederum zum Lande Wohlau, Steinau, Randten, Rigen, Wintzig und Herrnsdorf um 44,000 fl. cf. Schramm Geneal. duc. Lign. c. 27 n. 6.

er am 13. Februar 1519 geöhlicht, starb am 14. Mai 1537, als sie 52 Jahr und 1½ Monat alt war.¹⁾ Ihre Grabchrift lautet: Sophia Friderici Marchionis Brandenb. Filia Casimiri Regis Poloniae ex. Filia neptis, et Illustr. Principis Friderici Ducis Lign. et Breg. Conjux posterior, obiit anno a Christo nato 1537 die 14 Maji, ab inito Matrimonio Anno Decimo nono. In hac communi tumba Principum sepulta.

Sophia, Friedrichs des Markgrafen von Brandenburg Tochter, Casimirs des Königs von Polen Enkeltochter, des Erlauchten Fürsten und Herzogs Friedrich von Liegnitz und Brieg zweite Gemahlin, starb im Jahre 1537 nach Christi Geburt, am 14. Mai, 19 Jahre verheirathet. In diesem gemeinschaftlichen Fürsten-Grabe liegt sie begraben.

Von Friedrich II. war zu erwarten, daß er seinen Söhnen eine sorgfältige Erziehung geben würde, er hielt vorzüglich auf Rechtgläubigkeit und in der Religion Bewahrung vor Schwenkfeld'schen Irrthümern. Die Erzieher der beiden Prinzen waren Dr. Lembach, Friedrich von Knobelsdorf und Johann von Wenzky. Friedrich III. ward so gelehrt, daß er fertig Latein sprach, weshalb ihn die Junker auch den Pfaffenfürsten nannten. Am 25. Februar 1539, als Friedrich II. sein erstes Enkelkind, ein Söhnchen Friedrich des Dritten, geboren ward, machte er, 60 Jahre alt, sein Testament, das seiner vielen wichtigen Bestimmungen halber, einen Ruf erlangt hat. Im Eingange dieses Dokuments sagt er, daß ihn die Gefahr vor den Türken bekümmere und daß seine Unterthanen beide weltlich und geistlich sich erbotten hätten, ihm alle Glocken und Kirchentkleinodien gutwillig zu übergeben. Von den empfangenen Glocken habe er Geschütze gießen lassen, von den Kleinodien das Schloß zu Liegnitz so befestigt, daß es gegen Gewalt Schutz gewähren würde.

Ferner heißt es darin: Vermöge der Privilegien von Wladislaus 1511 und Ludwig 1524, welche König Ferdinand bestätigt, habe er sich Freitag nach Galli mit seinem Oheim und Schwager, dem Churfürsten Joachim in eine erbliche Verbrüderung eingelassen, welche von seinen Söhnen und

¹⁾ Aus dieser Ehe blieben 2 Söhne und 1 Tochter am Leben. Friedrich III., geb. 1520, Georg II., geb. 1523, Sophie, geb. 1525.

deren Nachkommen zu ewigen Zeiten unverbrüchlich gehalten werden soll.

Unterschiedene Zeugen waren: Martin Promnitz von Schedlau, Hauptmann zu Liegnitz; Johann von Leinzing zu Senkowitz; Dr. Hauptmann zu Brieg; Dr. Wolf Bock von Hermisdorf, Kanzler; Dr. Georg Lassota von Steblau; Hans Zettritz von Karisch; Georg Schweinichen zu Mertschütz; Balthasar von Arleben, Magnus genannt; Barthel Logau von Olberßdorf u.

A. 1541, als die Türken Ofen eingenommen hatten und man glaubte, sie würden weiter vordringen und auch Mähren, Oesterreich und Schlesien erobern, wurde allseits stark gerüstet. Es heißt im Brieger Stadtbuche: „So haben die Mähren die Grenzen belegt und gen Böhmen und in die Elesia um Hilfe geschrieben. So sind die Böhmen auch ihnen zu rathen gezogen, so der Rath zu Breslau, desgleichen der Bischof derzeit Oberster Königl. Hauptmann haben Volk geschickt und unser Herzog Friedrich II. hat auch ein Fähnlein Knechte lassen annehmen und 100 Reislige.“ Inzwischen wurde aus dem Zuge nichts, da die Türken wieder zurückwichen. 1543 zog jedoch Prinz Friedrich III. mit 50 Pferden gegen die Osmanen. Von seinen Heldenthaten ist nichts aufgezeichnet.

Das letzte Lebensjahr Friedrichs floss dem schwer Gefränkten traurig dahin. Ferdinand hatte ihn mehrfach (am 5., 14. und 15. Januar 1547) dringend aufgefodert, gerüstet zu Ross und zu Fuß zu seinem Beistande gegen den Schmalkaldischen Bund nach Baulzen zu kommen. Friedrich schrieb für seine 3 Fürstenthümer Liegnitz, Brieg, Wohlau und für Münsterberg einen Landtag auf den 24. Januar aus, auf welchem nichts entschieden wurde. Erst am 11. Februar 1547 erließ Friedrich ein Aufgebot und bestellte auf den 3. Mai eine Musterung des Adels nach Kunitz. Doch Friedrichs ältester Sohn, Friedrich III., der seit 1545 in Hainau residirte, handelte gegen den Willen des Vaters und zog mit 30 Spießern Sonnabend vor Fastnacht dem Könige zu Hilfe. Hat aber keine Ehre von diesem Zuge eingeerntet. Denn anstatt auf dem Wahlplatze sich Lorbeeren zu pflücken, blieb er in Görlitz

und zechte und schmauste tapfer mit der dortigen Gerberzede vor dem Reißethore, so daß das Stadthor in der Nacht für ihn offen gehalten werden mußte. Die bekannte Schlacht bei Mühlberg, wodurch der Schmalkaldische Bund aufgelöst und die beiden Hauptführer gefangen genommen wurden, hoben von selbst jedes Kriegsaufgebot auf. Am 1. Juni 1547 machte Friedrich II. das Codizill zu seinem Testamente und wollte am 29. Juni mit seinem Sohne Georg nach Brieg reisen, um ihn selbst in sein Fürstenthum einzusetzen, kam aber nur bis Royn, 2 Meilen vor Liegnitz. Dort wurde er bedeutend krank und nachdem er 2 Tage daselbst still gelegen, fuhr man ihn nach Liegnitz zurück.

Sein ältester Sohn Friedrich verursachte ihm wegen seiner Bedrückungen der Amtleute und Unterthanen im Hainauischen, daß ihm unter dem Vorbehalt einer milden Regierung übergeben war, vielen Kummer. Friedrich II. untersagte daher am 22. August 1547 Land und Städten, bei seinen Lebenszeiten irgend einem Befehle seines Sohnes zu gehorsamen, bei Verlust der Lehne oder schwerer Strafe.

Am 26. August folgte eine 2. Bekanntmachung an die Stände: „weil es sich mit seiner Leibeschwachheit nicht zum Bessern, sondern zur Verschlimmerung schicke, so wünsche er nichts mehr, als daß nach seinem Ableben Liebe, Treue und brüderliche Einheit unter seinen Söhnen sei. Die Stände sollten daher dem ältesten Sohne nicht eher huldigen, als bis das Testament, was von beiden Söhnen und den Ständen beschworen worden wäre, sammt den Weibriefen publicirt und erfüllt sei.“ —

Wie die Sonne bei ihrem Niedersinken noch die purpurnen Farben ihres Glanzes freundlich am Himmelsgewölke wieder spiegelt, und ihren wohlthuenden Tageslauf im letzten Scheiden noch kund giebt, so erfüllt uns der sterbende Fürst mit Bewunderung und Hochachtung, wenn er in edler Besorgniß um seine Unterthanen väterlich für sie bedacht ist, und sie vor der Willkühr seines eignen Sohnes zu schützen sucht.

Immer mehr aber sanken die Kräfte, immer näher rückte die Zeit, wo der treffliche Herzog dem Erdenleben entrückt werden sollte. Am 17. September (Sonntag nach Kreuz-

erhöhung, am Tage Lamperti) 1547 verschied er zu Liegnitz in dem Alter von 67 Jahren und 7 Monaten. Der älteste Sohn Friedrich war abwesend, man wußte nicht genau, wo er sich aufhielt. Der Liegnitzer Stadtrath schickte Tags darauf zwar einen Abgeordneten, Valentin Seidel, ab, um den neuen Landesheerrn aufzusuchen, dieser traf ihn in Torgau, woselbst sich der Erbprinz des Vergnügens halber befand.

Inzwischen ward das Leichenbegängniß des Herzogs angeordnet.

Eine allgemeine tiefgefühlte Trauer gab sich bei Hohen und Niedrigen kund. Der Schmerz um den geliebten Landesvater war ein ungeheuchelter, tief empfundener. Es war dieß das lauteste Zeugniß für die Uebereinstimmung und Billigung aller Regierungsmaßregeln des Verewigten. Er trug das höchste Kleinod eines edlen Herrschers mit ins Grab, die Liebe und wahrhafte Verehrung seiner Unterthanen. Wie er es gewünscht, wurde Friedrich einfach und prunklos zur Erde bestattet. Schule und Geistlichkeit ging vor dem Sarge her, hinter demselben der 2. Sohn, Herzog Georg mit dem Hofgesinde und den Landständen. Dann folgten die Gemahlinnen Herzog Georgs und Friedrichs mit den Edelfrauen und dem Hofstaat, zuletzt Bürger und Bauern. Er ward in der St. Johanniskirche beigesetzt.¹⁾ Friedrich III. kam 8 Tage nach dem Begräbniß von Torgau zurück und hielt am 28. September 1547 durch das Hainauer Thor mit 100 Pferden seinen Einzug.

Georg war ihm mit 34 Pferden bis Fellendorf entgegen geritten. Rath und Bürger bewillkomnten ihn auf der Hospitalwiese. In den nächsten Tagen erfolgte die Theilung der beweglichen Güter.

¹⁾ Seine Grabschrift lautet: Illustr. Princeps Fridricus II. Dux Legnic. Breg. Doctrinae Christianae in sua ditione Iustaurator, Pacis conservator, Ducatus amplificator: Mortuus anno 1547 aetatis suae 68. In hoc monumento, quod ipse faciendum curavit situs est.

Der Erlauchte Fürst Friedrich II., Herzog von Liegnitz und Brieg, der Wiederhersteller der Christlichen Lehre in seiner Herrschaft, der Erhalter des Friedens, der Erweiterer des Herzogthums: ist gestorben 1547 im 68. Jahre seines Alters. Er liegt hier unter dem Denkmal, das er selbst herzustellen Sorge trug.

Am 12. October 1547 schickte Georg die Wagen mit Geschütz und Hausrath nach Brieg voraus, er selbst mit seinem Hofe folgte am 13. und wurde vom ältern Bruder eine Meile weit begleitet, der Abschied beider Brüder war ein traulicher.

Rückblick von 1488—1547.

Von den mächtigen Weltereignissen und dem Umschwung der Geister, der sich in diesem Zeitraume kund gab, haben wir oben das Betreffende bereits erzählt, auch wie solches auf Schlesien und demnächst auf unsere Stadt Einfluß geübt.

Es bleibt nun noch übrig die specielle Entwicklung und die besonderen Fortschritte zu erwähnen, deren sich Piegniß unter der Herrschaft eines so erleuchteten und weisen Fürsten, wie Friedrich II. es war, erfreute, wobei uns vorzüglich das städtische Archiv mit seinen schätzbaren Documenten die sicherste Stütze bietet. Denn in den Rückblicken soll eben das Material, das für den Geschichts- und Alterthums-Forscher namentlich von Werth ist, bearbeitet und so der Wissenschaft neue Quellen geöffnet und Andeutungen geliefert werden, deren sie bei Bearbeitung der vaterländischen Geschichte als historischen Stoff wieder in Anwendung bringen kann. Wir werden daher Näheres über kirchliche, fürstliche, städtische, merkantilische, gewerbliche und allgemeine Angelegenheiten geben, theils zur Bervollständigung, theils auch zur Berichtigung des oben Angeführten.

Als charakteristischer Zug in den ersten Decennien dieser Zeitperiode stellt sich heraus, daß die Gemüther sich zu Spenden für Kirchen-, Schulen- und Armenstifte höchst bereitwillig zeigten. Es geht dieß aus vielen Urkunden hervor, mittelst deren Schenkungen und Vermächtnisse an die verschiedenen Kirchen, Hospitäler und Armen-Institute gemacht werden. So ein Vermächtniß an das Jungfrauenkloster zum Heiligen Kreuz von 40 Mark, deren Schuld die Stadt a. 1490 übernahm und erst 1689 ablöste.¹⁾

¹⁾ cf. Original-Urkunde des städtischen Archivs Nr. 439.

Die Rothgerberzeche verschreibt 1493 und die Schuhmacherzeche 1497 eine Mark jährlicher Zinsen (zum Wiederkauf für 18 Ungar. Gulden) zur Bekleidung armer Leute.¹⁾

Im Jahre 1494 ward der Apotheker Dominicus Ronberg als Testaments-Executor behufs Messelesens eingesetzt.²⁾

Im Jahre 1500 legirt die Wittwe Barbara Stephan die Leiche zu „polnischen Schildern“ (Pohlschildern) dem St. Johanneß-Kloster.³⁾

Ebenso legirt „Cristoff Swenz auf Seyfferßdorff, Piterßdorff und Royn, alle vnn vnserm Regnißen weichbilde gelegenn“, wie es in der von den Herzögen Friedrich und Georg ausgestellten Urkunde heißt, a. 1504 dem Propst und dem Caplan der P. P. Kirche 1 Mark jährl. Einkommen.

Bei Gelegenheit der Schenkungen stoßen wir unter Anderm auf eine Genossenschaft, die einer besondern Beachtung gewürdigt werden muß. Es wird nämlich in der Urkunde Nr. 501 d. a. 1512 eine Cession der Weißgerberzeche an die Knappenbrüderschaft von $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zins zur Heiligen-Leichnamß-Messe in der Liebfrauentirche erwähnt. Nun fragt es sich, welche Brüderschaft soll hier gemeint sein?

Knappe bezeichnete früher Diener, so wie solches namentlich bei den Rittern der Fall war. Doch dürfte wohl Knappenbrüderschaft sich mehr auf eine bestimmte Genossenschaft beziehen und zwar in dem Sinne, wie bei den Handwerkern Gilde, Zeche, Zunft, Mittel u. im Gebrauch war. Jedenfalls aber mußte diese Genossenschaft von den Handwerkern wegen der besondern Benennung unterschieden sein und einen eigenen Stand bilden. Daher man wohl auf den Gedanken geleitet werden kann, die Knappenbrüderschaft als die zum Bergwerk gehörigen, durch das Band derselben Beschäftigung vereinten Personen, zu bezeichnen. Hieraus ließe sich dann rückwärts schließen, daß auch hier der Bergbau wieder in Aufnahme gekommen sein mußte. Es bietet sich hierfür auch

¹⁾ D.-H. d. st. Arch. Nr. 454 u. Nr. 464.

²⁾ cf. Urkunde Nr. 461.

³⁾ ibid. 471.

ein Anhalt im Thebes. II. S. 376, woselbst das Privilegium König Bladißlaus' ausführlich angegeben wird, kraft dessen der Herzog Friedrich II. bis 4 Meilen über die Grenze in des Königs Bereich Gold suchen durfte.¹⁾

Wenn nun auch wahrscheinlich in unmittelbarer Nähe von Liegnitz kein Bergbau getrieben ward, so mochten wohl die Gruben zu Nickolstadt, Goldberg, Mertschütz u. wieder ergiebig gewesen sein, sonst hätte sich Friedrich nicht die Mühe gegeben, den König um ein Privilegium anzufragen. Waren diese Bergwerke eröffnet, so konnten leicht eine Anzahl Knappen in Liegnitz ihr Domicil haben, indem sie mehrere Tage in der Woche in den Gruben arbeiteten und namentlich an Sonn- und Festtagen in Liegnitz zu Hause bei den Ihrigen zubrachten, wodurch eine Brüderschaft entstand.

Endlich möchte doch wohl die Meinung am meisten Gewicht haben, daß Knappenbrüderschaft auf die Knappen der Ritter bezogen werden muß, von denen sich eine bedeutende Anzahl bei der Menge des Adels hier aufhielt. Nach der Erklärung des Professors Dr. Grünhagen bedeutet Knappe Geselle, im Gegensatze zum Meister. — Der Knappen-Brüderschaft geschieht übrigens auch noch im Jahre 1543 Erwähnung in Nr. 578, bei Gelegenheit eines Zinsbriefes über 8 Weißgroschen auf ein Haus in der Mitteltgasse.

So wie für Kirchenzwecke finden sich auch Schenkungen und Spenden zur Unterstützung für Schulen; namentlich sind es Gaben für arme Schüler, doch nur vereinzelt.

So wird eine Stiftung von einem Schock Groschen jährl. Zinses der hiesigen Schuhmacherzuche in Nr. 514 der Urkunden vom Jahre 1517 angegeben, behufs Ankaufs von 12 Paar Schuhen für arme Schüler, daß 13. Paar soll für den Signator zu U. E. F., um Messe zu lesen, alljährlich vertheilt werden".

Im Jahre 1530 (cf. Nr. 537) bescheinigt der Rath zu Liegnitz, daß Sebastian Puschel aus Gr.:Glogau dem Schulmeister Magister Kollo zu Breslau alle seine

¹⁾ Den Wortlaut des Privilegiums hat Thebesius Goldast de J. Boh. in Beylagin germ. p. 243 entnommen. Vergl. oben Theil II. S. 91.

Rechte, die er an dem Altare der 3 Könige in der P.=P.= Kirche hier hat, abtritt.

Nachdem die Reformation und das Lutherthum in Liegnitz eingeführt war, hielt Friedrich nichtsdestoweniger mit Strenge darauf, daß den Kirchen kein Abbruch bezüglich ihrer Einkünfte entstehe. So entschied er a. 1534, daß vom Gute Eichholz alljährlich 17 Mark an die P.=P.= und 11 Mark an U.=L.=F.=Kirche hierselbst gezahlt werden sollen. In der betreffenden Urkunde Nr. 543 d. d. Sonntag nach Johannis 1534 wird angeführt, daß zwischen „Cristoff aichholzen vom aichholczß an einem vnd den Cassenhern zur Eigeniß im Nahmen vnd macht der armen Leute daselbst anderes theilß“ etc.

Auf der Aufschrift der Urkunde ist vermerkt: „von diesen xxviii marcß gehen xvii marcß zum Pfarrhose zu Sanct Peter, wegen der Deczemß, xi marcß zum psarhose z. v. (unserer) liben frawen, auch ettlicher Deczemß vnd Zinse halber.

„Jam Possessor D. Wenceslaus Ducatus Lignicensis Capitaneus. — Anno 1639 Possessor illustris dominus Joh. Seeghofer. Lib. Baro à Siegerssberg qui emit hoc scriptum cum aliis a Generoso Dr. Christophero à Zedlitz, Dr. Wences. fr.“

Höchst wichtig ist die Verleihung des jus patronatus über die Kirchen an den Magistrat hiesiger Stadt, Seitens des Herzogs Friedrichs II. Durch die Reformation wurden bekanntlich die Fürsten die obersten Bischöfe ihrer Länder, in Folge dessen sie über die geistlichen Stellen und die Verwaltung der Kirchengüter das Recht hatten und solches weiter übertragen konnten. Friedrich übergab nun im Jahre 1535 alle zu den Kirchen, Pfarrhöfen, Schulen und Hospitälern der Stadt gehörigen Verwaltungen in einem Begnadigungsbrieфе dem hiesigen Rathe, daß sie sich derselben unterziehen und die betreffenden Aemter besetzen sollten.

Es heißt in der Urkunde: „In Betrachtunge daß die Pfarrambt, Kirchenn, Schulen, Hospitall, vnd das Gemeine Armuet Scziger Zeit, damit denselben durch Jemandes eigenen Nucz nicht werden abgebrochenn,

Billich statlich vorsehenn vnd versorgt werden ꝛ. Desselb befahlen wir „Unsern getrewen lieben Bürgermaister vnd Rathmannen vnser Stadt Pignicz ꝛ. Daß sy vonn nun an allewege Etliche Personen Tress mittels, oder die so Inenn dorzu tuglich werden angesehen, verordnen, welche bey Tren aiden alle der obberurten Ambter der Kirchen, pfarhose, Schuelen Hospitalien, auch der Altarien die sich noch tode der Priester vnd Altaristen erledigen würden ꝛ. welche die einzuziehenden Zinsen eintreiben, Allermosen vnd gestalt als wir vnd andere Herrschafften des Landes Schlesien Erblich vnd widerkaufliche Zinsen zu mahnen pflegen, dorvon sy auch dem Rathe an vnnser stat jährlich bestendige vnnnd gutte rechenschaft thun sollen“ ꝛ.

Die Zinsen sollen stets zum Besten der Kirchen ꝛ. verwendet werden „domit die pfaramt, Gotesheuser, Schulen vnnnd Hospitalien In Tren wurden (Würden) Got dem Allmechtigen zu lobe, allenn menschen vnd sonderlich dem armuet zu trost erhaltenn, vnd ferner derhalben kein Irthumb moge fursallen“ ꝛ.

Wir ersehen auch aus diesem Documente, daß die geistlichen Stellen, die etwa nicht für den evangelischen Gottesdienst nöthig waren, nach dem Tode der Inhaber eingezogen und zum allgemeinen Besten verwendet wurden; wie nämlich oben bemerkt worden: „auch der Altarien die sich noch Tode der Priester vnd Altaristen erledigen.“ Daß davon Gebrauch gemacht und zur That geschritten worden ist, geht aus dem jus patronatus eines Altars ad St. P. P. hervor, welches der Herzog im Jahre 1539 der hiesigen Apotheker-Wittwe Ottilie Eckert und deren Kindern confirmirte.

In der betreffenden Urkunde Nr. 562 heißt es: „alle die czinse vnnnd einkommen, welche czu dem altar von Hannßen Tischen gestiftet zusampt dem jure patronatus“ ꝛ. Der verstorbene Ehemann der Patronin hieß Thomas Egkath.

Ferner ist ersichtlich, daß der Herzog auf das Recht der Einsetzung von Kirchengutverwaltern für sich verzichtet und es dem Rath der Stadt an seiner Stelle übertrug, wie es heißt: „dovon sy auch dem Rathe an vnnsrer stat“ 2c.

Dieses Recht ist den Stadtbehörden bis auf den heutigen Tag verblieben. Noch deutlicher tritt das bewußtvoll innegehaltene Stellen-Erlösungs-System bei dem Einkommen und der Verwaltung des Stifts zum heiligen Grabe in der Urkunde Nr 566 hervor, d. d. Freitag nach misericordias 1540. Sie enthält einen Vertrag zwischen der Commune Liegnitz und den beiden Domcapitularen Valentin Krautwald und Paul Lehmann, laut welchem die Stadt in die Rechte des Capitels auf Güter zu Rüstern (einem Dorfe 1 St. von Liegnitz entfernt) gelangt. Es heißt in der Urkunde: „Die Würdigen wolgelarten vnsern lieben gethraven Herr Valentinus Krautwald großschaffer vnd Herr Paulus lehmann kleine schaffer als volmechtige diß des würdigen Kapittels zum heiligen Grabe zcur Liegnitz“ 2c. Die Bevollmächtigten des Herzogs zur Bestätigung des Vertrages sind: „Der Ehrenveste Unser Hauptman zur Liegnicz vnd lieber getrawer Merten Prombnitz von schutlaw“ 2c. Die Geistlichen haben „also freywillig vnbezwungen vnd unbetrogen aufgelösen, abgetretten vnd ihm (im) nhamen (Namen) eines aufrichtigen bestendigen vnd frestigen wechsels vorreicht vierdehalb margt rechtes, ierliches erbczinses, so sie ihn (in) vnd auf dem gutt vnd Dorf rystern gehabt“ 2c.

Sie haben es verliehen „denn (den) Ersamen wolweisen vnsern lieben getrawen Burgermaister vnd rathmannen vnnndt der ganzen gemeinden vnnser Stadt Liegnitz Erblich vnd ewiglich zu halten“ 2c. . . . „damit machen zu können, was sie wollen“. Dagegen hat Burgermeister 2c. ihnen 3½ Mark Erbzins vnd 6 Groschen aufgelassen auf den Gütern von Bartel Einhorn vnd Baltin Holter, was der Stadt bisher gehörte, wegen der „Eherunge, welche das würdige Capittell zum heiligen Grabe Im Dorf Ristern gehabt In vnd auf dem

ganzen Gut vnd forwerg zcu rythern 2c. denselben czins ierlichen auf michaelis erblich vnd ewiglich zu geben zcu legen vnnnd zcu richten, vnnnd vmb nitgebunge (Nichtgeben) willen solches zcinses, mit hülff vnseres Liegnißschen Gemmerers (Kämmerers), der igundt ist, oder zcuonstzig czu seinn mochte zcu pfenden vnnnd mit den genommen pfanden thuen vnd lösen, sambt alle recht Dinglich doruber ergangen weren“ 2c.

In dieser Urkunde ist als Bevollmächtigter des Domcapitels Valentin Krautwald vom Herzog bestimmt und ist dieses Schriftstück Freitag nach misericordias domini 1540 ausgestellt. Es entsteht hier bei Angabe dieses Namens ein großer Widerspruch.

Wie oben im 2. Theile dieser Chronik S. 163 erwähnt ist, soll Krautwald bereits a. 1529 von Friedrich II. aus Liegnitz vertrieben worden und nicht wieder dorthin zurückgekehrt sein, was um so wahrscheinlicher ist, als der Herzog auf Andringen des Königs Ferdinand von Böhmen und aus eigener Bestimmung alle sogenannten Schwärmer (wozu auch Krautwald gehörte) von seinem Lande fern hielt und wie es auch aus den angeführten Schriften bei Erhardt (Kirchengeschichte S. 34) genugsam erhellt, hat Krautwald nie wieder seinen Wohnsitz in Liegnitz gehabt und doch fungirt er hier als Bevollmächtigter des Capitels im Jahre 1540. Daß ein Anderer gleichen Namens ebenfalls Domherr zu Liegnitz gewesen sein sollte, erscheint höchst unglaublich.

Dieser Gegenstand bedarf daher noch der Aufklärung und würde es von großem Belange sein, wenn sich Jemand fände, der hierüber Aufschluß brächte. Wir begnügen uns, an dieser Stelle hier auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam gemacht zu haben. Zur genaueren Erwägung folgt der Wortlaut der Urkunde im Anhang.

Im Kloster zum heiligen Kreuz wurde a. 1544 ein Zinsbrief über 50 W. Groschen jährliche Zinsen für Verweser der Mönche = Zinße von den Schöppen hieselbst stipulirt, wie aus Urkunde Nr. 581 hervorgeht, wieder ein Beweis, daß zwar die ursprünglichen Einkünfte für die Stifter nicht auf-

gehoben, jedoch die betreffenden Personen (Mönche) daraus entfernt wurden.

Für das St.=Nicolaß-Hospital ist a. 1539 von den Stadtschöppen ein Erwerbungs-Document von 12 Gewanden Acker von der Goldbergerstraße nach Weißenhof zu, bestätigt worden. Sie haben abgetreten Ihre zwelf gewandte Ackerß Von der Goltpergschen Straßen zur rechten Hand bis an der greniß die vom weißen Hofe daran stößt.¹⁾

Am Tage Bartholomäi 1547 ertheilt Friedrich II. noch einen Stiftungsbrief wegen der 2 Kapläne zu St. P. P. und U. L. Fr. in Bezug auf die aufgehobenen Stifsgüter der Carthäuser und des Doms. (cf. Nr. 589.)

Auch die Vorsteher des Gemeindefastens traten an Martin Herdtwiger a. 1532 den Garten und die alten Gebäude des Spitals zu Stanislaus („sanct Stenzel“) ausgenommen der Kirche, welche der Rath abbrechen lassen will, erb- und eigenthümlich ab (cf. Nr. 540). Ein Jahr darauf nämlich, a. 1533, quittiren obige Hospital-Vertreter jenem Herdtwig über bezahlte Kaufgelder für den Garten hinter der Kirche zwischen der Bach- und Kuhgasse. (c. Nr. 541.)

Fürstliche Angelegenheiten.

Aus einer Urkunde d. a. 1501 (Nr. 467a des Archivs) ersehen wir, daß der König Johann Albert von Polen sich bei den Liegnitzer Herzögen, Friedrich II. und Georg I., welche damals gemeinschaftlich regierten, für einen seiner Unterthanen verwendet. Er führt in dem Schriftstück den Titel Großherzog von Litthauen, Russen und Preußen. (Supremus dux Lithanic. Russic. Prussic. que.)

Höchst bemerkenswerth ist das Bündniß der Mannschaften und Städte aus den Weichbildern Liegnitz, Goldberg und Hainau, die sich gegenseitig gegen Feinde, Räuber und Fehder schirmen wollen, wozu der König Wladislaus und der Herzog Friedrich II. Erlaubniß ertheilten. Es geschah dieses a. 1507, zur Zeit als der Fürst seine Pilgerreise nach Jerusalem unternahm und hatten die Betheiligten in dessen Abwesenheit für ihre eigene Sicherheit Sorge zu tragen.

¹⁾ cf. Urkunde Nr. 564.

Die betreffende Urkunde Nr. 489, mit 11 Siegeln der 11 Ritter versehen, enthält die Namen der Ritter, Mannschaften und Städte, die sich gegenseitig verscrieben oder verbunden hatten.

Es sind: „Heinrich von Zedlicz Ritter Hemphthmann zu Haynau, Nickel Arleben Magnus genanth Hemphthmann zu legnicz, Wennzell rotkirche zum Spruttchenn, Heynnze Gefwg zu nebenaw, Cristoff Arlebenn Magnus genannt zum Kaltenwasser, Albrecht Bogk zur Goltpergk, Steffen Rotkirche zu Pantenaw, Melchiore Borwik zu leisirsdorff, Georg Schellendorff zu Gölssche, Cristoff Schwennz zu Seiffersdorff, und Cristoff Schelndorff zum Buchwalde gessen“.

Daß sich die 3 Städte und die erwähnten Ritter ihres Schuß- und Trugbündnisses während der Abwesenheit des Herzogs bedient haben sollten und eine ernstliche Fehde bestanden, ist nicht bekannt worden.

Bermuthlich hatte der Ruf dieser Verbindung schon hingereicht, um jeden Uebelthäter und Beschädiger in angemessener Ferne zu halten und von den Grenzen des Fürstenthums Liegnitz zu verscheuchen. Auch ersieht man aus dieser Coalition das gute Einvernehmen, in welchem die Ritter und Städte zu jener Zeit unter Friedrichs Herrschaft unter einander standen. —

Zwischen Parchwitz und Liegnitz hatten von jeher Streitigkeiten wegen der Zölle und anderer Lasten stattgefunden, so daß dieserhalb bis zur neuesten Zeit z. B. a. 1742¹⁾ und 1854 Prozesse schwebten. Im Jahre 1527 mußte nun Herzog Friedrich einen Rechtspruch zwischen Otto von Zedlicz auf Parchwitz und der Commune Liegnitz wegen des Zolles und der Land-Ruhr fällen. Es wird unter Anderm in der darauf bezüglichen Urkunde gesagt: (Nr. 532) daß, wer von Parchwitz das Liegnitzer Reichbild betritt und wesentlich den Zoll nicht entrichtet, Buße zahlen soll.

Auch wegen der Hutungsstreitigkeiten auf der Stadtheide,

¹⁾ cf. Rathhäusliches Protokollbuch Nr. 482 S. 219.

welche sich zwischen dem Dorfe Kaltwasser und Liegnitz erhoben hatten, entschied der Herzog a. 1536.

In der betreffenden Urkunde Nr. 549 wird den Bewohnern von Kaltwasser, Herren und Unterthanen, außer den Ziegen=Heerden auch freier Trieb für Schafe und Böcke auf der Liegnitzer Heide gestattet.

Wegen der Servituten auf Kuchelberg und Brauchitschdorf, welche erst in neuerer Zeit von der Stadt Liegnitz abgelöst wurden, ist durch Friedrich a. 1539 ein Vertrag mit dem Herrn Falkenhain auf Kuchelberg (cf. Urkunde Nr. 560) und den Herren Hannsen Jacob Thom, Anthonius und Georg den Brauchitschern Gebrüdern und Bettern zu Brauchitschdorf (cf. Urkunde Nr. 561) geschlossen worden, in Folge dessen jenen Herren „eine freie Huttung in der Eynitschen Hayde“ gewährt wird. Die Zeugen in der Urkunde Nr. 560 sind:

- 1) Herr Bartholome Pürstorf Doctor, Thumpropst zur Eignitz vnnnd Dechannt zum Briegg,
- 2) Merten prombnitz vom Schuttlaw Hauptmann zur Liegnitz,
- 3) Johann von Leyning der Rechten Doctor,
- 4) Hannß Nischholz vom Nischholz,
- 5) Wenzelß rotkirch vonn Pannthen,
- 6) Caspar von Jung Canzler,
- 7) Balthsarmotschelnitz vonn polgsenn Hofmarschalch u.
- 8) Martin Hofmann Rentmeister.

Die Zeugen zu Nr. 561 sind dieselben, nur ist die Orthographie der beiden Urkunden verschieden. So in der Nr. 560 = Nischholz und 561 = Eichholz; in Nr. 560 Briegg und 561 = Brieg; in Nr. 560 immer cz und 561 = z, z. B. Prombnicz und Prombnitz u. s. w.

Städtische Verhältnisse.

Was die städtischen Verhältnisse betrifft, so finden wir, daß die Herzogin Ludmilla a. 1492 einen Vergleich zwischen der Commune Liegnitz und Hans Rothkirch wegen der Stadttheide an der Grenze unweit Thiergarten herstellt. (cf. Urkunde Nr. 449.)

In einem Vidimus, d. d. Freitag nach Mathäi 1526, wird über die Stein- und Quermwand des Hans von

der Heydeschen Hauses (jetziger Landschaft) an der Ecke des Ringes, der Hinterkirchenthüre von St. Peter Paul gegenüber verhandelt. Das Original datirt vom Jahre 1489. In der betreffenden Urkunde Nr. 531b heist es: „Wir scheppin bekennen, daß vor vnß Im Gehegetinn Dinge, der Ersame Hans von der Heyde sprach, wy sehne Mutter eyn brieff über yr Hauß am ryng an der ecke teggen Sanct Peters Hynder kyrchen thwer über gelegenn“ 2c., ferner: „Sunder vnd wo dy wandt wandilbar (fehlerhaft) wahr adir würde, daß sol eyn thell dem andern helfen bauen“ 2c.

Im Jahre 1538, Mittwoch nach Bartholomäi, verkauft Hans Buswoy von Ruppertsdorf sein in der Johannisgasse belegenes Haus an die Gebrüder Schellendorf. Wir thun dessen Erwähnung, um die Namen der damaligen Schöppen und Richter wiederzugeben.

Es ist Richter: Melchior Tesche. Schöppen sind: Georgios Tellner, Balzer Puche, Mattern Horstmann, Baltzer Heßler, Bartel fromphorn, Georgius Bartsch und Langner.

Wie wichtig den Riegnizern ihre Lehmgruben behufs Ziegeleien und Baumaterial damals waren, geht aus einem Vertrage des Klosters Leubus mit der hiesigen Commune hervor, kraft dessen das Kloster ein Gewende Acker im Dornbusch der Stadt Riegniz zu öffentlichen Lehmgruben abtritt. Die betreffende Urkunde Nr. 582 datirt von Sonnabend nach Pfingsten 1545. Sie ist mit 2 Siegeln, nämlich dem städtischen und dem Klostersiegel versehen. Das städtische, schön ausgeprägt in rothem Wachs, Petrus mit dem Schlüssel, enthält die Umschrift: *secretum Civitatis ligniciensis*.

Der Vertrag beginnt mit den Worten: „In Gottlicher Vorsichtigkeit, Wir Johann Abt zu Leubus 2c. Im Bersolg des Schriftstückes heist es: wie ein Erbar Rhath zum offtern erklaget: wie sie an Lehm großen mangel hetten so haben wir unsere Dienere die Grentfesten vnd Wolgelertten Caspar Logaw von Schlaupiz, Leonhart Prauser zur Riegniz vnd Bartholomeum Winkelmann an vnser statt

zur Besichtigung „auf den Haalgans'schen Acker im Dornpusche“ geschickt: um Zehn (10) Bhete (Beete) Acker durch ein Gewende langk auff seinem forndern Felde, an dem Mittelwege, so hinder dehn forwergen hinauf gehet, nechst den Alten Leehmgruben in Augenschein zu nehmen. „Regen solchen Flecke Ackers vnd Leehmehß hot Ihme ein Erbar Rath Im Namen gemeiner Stat eyn Fleck Ackers auf dem Fyhwege zwuschen der Ragbach vnd Muehlgrabe an der Alwe, Neben seinem des Haalganses Gutte gelegen, wo der Alreit auch abgemolet verkopuczt vnd bezeichnet, erplich übergeben vnd entreumeth . . . ewiglich zu genießen“ re. „So haben wir Im Namen des Styhfftes als der Erphern des vielgemelkten Guttes Unnser der Eptey Inngesiegell hiran gehangen, desgleichen auch ein Erbar Rath von wegen Gemeiner Stat Pigniß das ist geschehen Donnerstags und gegeben Sonnabends nach Pfingsten nach Christi 1545.“ —

Die Badestube in der Frauengasse „an der Brücke beim Bach gelegen“ (wahrscheinlich in dem jetzigen Mechanikus Härtelt'schen Hause) wurde a. 1500 von Nickel Scheibisdorff dem Bader Hans Hose verkauft. (cf. Nr. 472.) Die Bader, welche gleichzeitig chirurgische Dienste leisteten, spielten in der damaligen Zeit keine unbedeutende Rolle, da man häufiger als jetzt sich der warmen Bäder bediente und solche Badestuben oft Eigenthum der Stadt waren, oder doch wenigstens wegen der allgemeinen Nützlichkeit der Einwohnerschaft Seitens der Stadtbehörden beaufsichtigt wurden. Daß warme Baden war namentlich vom Orient her noch als Folge der Kreuzzüge in Deutschland eingeführt worden.

Ein Recht der Liegnitzer Commune, den Salzmarkt zu Reichenau allein inne zu haben und keinen andern zuzulassen, wurde von Herzog Friedrich in sofern beschränkt, als er a. 1512 aus Gnade den Nickel Arleben privilegirte, den Salzmarkt zu Reichenau gegen das Privilegium der Liegnitzer halten zu dürfen.¹⁾

¹⁾ Als Beweis, daß die Stadt das Salzmonopol und sogar noch bis zur Besitzergreifung Preußens besaß, gilt uns eine Notiz aus einem

Es heißt in der betreffenden Urkunde (Nr. 502 a): „daß vns der Edell Grenveste Nickel Arleben magnus genanth Erbherr zu Reichenaw vnd zur Faulhoppe gessen, mit demuttiger beth angelanget hod, Ime zu dem Salzmarkte der etwann auff dem gutte Dörrschnabell geprauchet vnnnd gehaldenn wer, daruber furstliche Briefe gewest dy seinen vorsehren entwürden gnediglich vorhulpsen zu sein, daß Ime von Unsern vndertenigenn der Stadt legnicz dareyn nicht gehaldenn wurde, dy denne solchen Salzmarkgt ane redliche ankunfft vnd bewerhunge fürstlicher briefe, weiter nicht habenn gestatten noch zugeben wollen, Aus Ursach daß sy vonn vnsern vorsehenn Herren vnnnd Fürsten ein privilegium haben, daß nach solchem privilegio feyn Salzmarkgt Im ganzen Legniczischen weichbilde hinder irem willen sulde auffgericht werden“ &c.

So wie hier der Herzog den Liegnitzern ihr Monopol beeinträchtigte und zu Gunsten einer seiner Vasallen gegen den Wunsch der Städter entschied, so willfahrte er ihnen bei einer Angelegenheit, die sie seit langer Zeit petitionirt hatten und erst jetzt durchsetzten. Friedrich gestattete nämlich mittelst eines Briefes vom Dienstag nach Jacobi 1547, daß der Bier- schank des Dom- Kretschams abgeschafft werden solle. cf. Urkunde Nr. 588.

Sie beginnt: „Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Herczog In Schlesien zur Eignitz und Brigg &c. der Fürstenthumb Monsterberg pfandherre“ bekennen &c. daß wir „den Schank Im Thumkretscham dem Thumstifft

Stadtbuche Nr. 1282 des hiesigen obern städtischen Archivs, woselbst Seite 101 vermerkt ist, daß der Kämmerer Brückner am 26. Januar 1743 folgendermaßen den Magistrat interpellirt: „Da ich finde, daß bis anhero die Pächter der 7 Saltzbauden noch keine Contracte gehabt haben, so habe gehorsamst anfragen wollen, ob der hochlöbliche Magistrat nicht beliebte, solche verfertigen, auch diese ihren Pächtern durch Commissarien untersuchen zu lassen“ &c. . . . Früher war der Salzmarkt ein Monopol der Fürsten, wie aus Urkunde 46 b und 51 hervorgeht, woselbst die Herzöge Wenzel I. und Ludwig I. a. 1341 ein Privilegium über den Salzmarkt ertheilen. cf. Liegn. Chr. I. Th. Anhang S. 537.

zum heiligen grabe allhier“ (gehörig) „aufgeben und abthuen“ (wegen der Stadt).

Zeugen sind: „Wolf Boß von Hermßdorff vnser Canczler, Georg Lesscha von Steblaw, beide der rechten Doctor, Hans Zetteritz von Parisch, Bartel Logaw von Olberßdorff vnd Melicher mehrodt vnser Hofmarschall.“

Hierdurch wurde dem Absatz des städtischen Bieres großer Vorschub geleistet und der Wohlstand der Commune gefördert. Den Breslauern ist dies nicht so leicht geworden.

Merkantilische Verhältnisse.

Was die merkantilen Verhältnisse unserer Stadt betrifft, so ist der Handel selbst nach dem Auslande hin stets von Bedeutung gewesen, namentlich mit Tuchen. Die Tuchkammern waren ein sehr einkömmliches Regal und wurden von den Fürsten sowohl als nachher von der Commune gehörig ausgebeutet. Es dürfte nicht uninteressant sein, den historischen Verlauf in Bezug auf die Tuchkammern und der Entwicklung des Handels hier anzugeben, in wie weit solche andeutungsweise in den Documenten hervortreten. Die älteste Urkunde im hiesigen städtischen Archiv de anno 1252, die in einem Vidimus reproducirt wird, erwähnt der Tuchkammern. Cf. I. Theil der Liegnitzer Chronik S. 121 und 167. Der Wortlaut dieser Urkunde siehe ibid. S. 445 und 530. Es heißt dort „dem Truchseß Radwan soll ferner gehören: 65 Mark Erbzins bei den Tuchkammern und Kramläden.“¹⁾

Kraft einer Entscheidung des Herzogs Bolko in Kant vom 11. August 1301 werden die Rechte der Tuchweber und Kaufkammerbesitzer zu Liegnitz über Ausschchnitt und Verkauf der Tuche mit denen der Breslauer gleichgestellt. Cf. I. Theil S. 530—31.²⁾

¹⁾ Sexaginta et quinque marcas census haereditarii insuper cameris et cramis institutorum.

²⁾ Die hierauf bezügliche Urkunde Nr. 5b beginnt: „Nos Bolko dei gracia dux slezie dominus de wrstenberc tutorque terre Vratislaviensis ad noticiam universorum etc. quod cum inter mercatores habentes cameras mercimoniales in lygnicz ex parte una et textores ibidem ex altera, super incisionibus pannorum et vendicionibus eorumdem essent rancores hinc inde varii suscitati“ . . . (so ist „Pusch von Iyßental“ damaliger Hofrichter zu Liegnitz beauftragt, die Sache zu untersuchen und hat entschieden): „quod textores lygnicenses omnia talia

Am 24. März 1310 wurde vom Herzog Boleslaus III. und Heinrich IV. von Breslau eine Urkunde ausgestellt, daß die Kammerherren oder Gewandschneider nur mit Tuch und nicht mit allerhand Zeugen handeln sollen. (Siehe Anhang zum 1. Theile S. 531.¹⁾)

Am Agnatenstage a. 1312 verleiht Herzog Boleslaus III. den hiesigen Kirchen 3 Mark auf 3 Kauffammern.

Die betreffende Urkunde 7d deutsch lautet: „Im Namen des hirren. Daß geschae e daß alle Ding dy do gescheen in der czeit Nicht vorgeen mit der czeit, pflegit man sy mit schriften vnd geczewge hantlangunge zcu stergken, dorumme wir bouczlaw von gotið gnaden herczog In Slesien vnd here czu legnicz Allen vnd iglichin idczund sint adir noch komm sollen dy desin Brif sehen werden Bekennen, daß wir fleissiglich merckende vnser selen selikeit vnd auch vnser elderen vordinstniße vnd Dinst die vns hartung fewle vnd Teshke von berndorf ofte getan haben vnd noch tuen mogen, Geben eigen vnd vorlehen Drey marg vnser woren czinse off Dreyen kawfkamern dy do login zcu reeste der kirchen zcu sand peter der kirchen zu heinrichsdorf Im legnitschen Weichbilde gelegin czu besserunge der kirchen ewiglichin

jura habere debeant qualia textores retinent wratislavienses, et vice versa mercatores contra textores similia jura habebunt, ut habere in wratislavia mercatores“ etc. Datum in castro Kant anno domini millesimo trecentesimo primo, quarto idus Augusti.

¹⁾ In der Urkunde 7b, betreffend die Rechte der Kauf- und Kammer-Besitzer, heißt es: „In nomine domini Amen. Nos Boleslaus et Henricus Dei gracia slezie et oppavie duces et domini wratisl.“ etc. . . . „Quod contencio et discordia irritabatur inter mercatores et Institores nostros lignicens Commisimus domino gunthero be Bybersteyn etc. . . . primo quod Institores pannos, qui volgario nomine vocantur „„Thobil sagit, Gystelisch sagit, Winez sagit““ vendere non debent etc. quinto quod Institores frui debent eodem jure quo fruebantur ab antiquo“ etc. . . . Datum Wrattis. In dominica letare anno dom. millesimo trecentesimo decimo (1310). presentibus alberto Barth, Bramzlao Budewoy, Conrado Schenke, Hartungo Bule, Hermano Bucho Fritzchone advocato lignicens. et Jeschone de Stynavia nostro notario per quem presencia conscribuntur.

zu gehören vnd zu hebin Zerlich alle iare zu erem gebende off zu heben. Vnd daß soliche vnser willige gobe durch vnser nochkomelinge nicht sal gebrachin werden vnd craft be-
balde vnd ewig togelichin bleibe So habin wir desin brif lossen
schreibin vnd mit vnserm segil vorsegilt losen werden. Gescheen
vnd gegeben zu legnicz Noch gotis geburt tausend dreyhundert
Im zwelfften Iare (1312) am tag agneten der heiligin iunc-
frauen. Do bey sind gewest dy nochgeschrebin geczewge:
Bronislaus hofemoy, Heynrich von Landiskrone, petir
hundthube, woyshko von der roten kirchen rittere,
hartung fewle, hans rymberg vnd Johannes flemper
vnser hofeschreiber, den desir brif zu schreibin besolin wart.“¹⁾

Herzog Boleslaus III., der wegen seiner Verschwendung
stets in Geldverlegenheit war (cf. I., S. 198) verkaufte sein
Einkommen von 15 Raufkammern für 15 Mark an verschie-
dene Liegnitzer Bürger, die sich dadurch ablösten. Es geschah
dies am Morgen nach St. Catharina 1317.²⁾

¹⁾ Für die Echtheit dieser Urkunde, die vielleicht im Original la-
teinisch vorhanden gewesen sein mag, jedoch in dieser deutschen Ueber-
setzung weder in Sprache noch Orthographie jener Zeit entspricht, können
wir nicht bürgen.

²⁾ In der Urkunde Nr. 17 heißt es: In nomine domini amen.
Eventorum perit memoria futurorum nisi scripti testimonio et
testium adminiculo sunt roborata.

Nos itaque Bolezlaus dei gracia dux Slezie et dominus Leg-
nicz. universis, presentibus et futuris tenore presentium volumus
esse notum, quod nos fidelibus nostris civibus legnitz. infra scriptis
quindecim marcas nostri veri census. In cameris mer-
catoris apud Legnitz subscriptis, primo videlicet Ekehardo unam
marcam census in ipsius camera propria Wenero Goth-
schalkinne Nicolas de lubek henrico de
ruya et pueris Jononis Sybothonis in duabus eorum
cameris duas marcas, et unam marcam in camera Sydlonis de
Brokotindorf Jacobi Pannicide (Panvicide?)
Cunado (Cunrado) de Brokotindorf Pezoldi de Ka-
liz luthero et Johanni dictis Kolbil harthlibo
de leMBERG arnoldo de Bresin pro heredibus filie sue
relicte illius de michelsdorf Conrado epero
ulrico de haynovia Henricus de Crotschschitz
. rite et racionaliter vendidimus jure hereditario in perpetuum possi-
dendas. In cujus rei testimonium presentes literas fieri et nostri
sigilli munimine fecimus insigniri. — Actum et datum in legnitz

Im Jahre 1339 verleiht und bestätigt der Magistrat zu Liegnitz den Kauf zwischen dem Sohne des ehemaligen Erbvoigts Thilo und dem dormaligen Erbvoigt Franzko über verschiedene Zinsen von Badstuben, Kaufkammern etc.¹⁾

Ein wichtiges Document ist in Bezug der Vorschriften und Geseze, welche die Kaufleute als Gewandschneider hieselbst zu beobachten haben, in der Urkunde Nr. 74b. (Siehe I., S. 542) enthalten. Sie datirt: Breslau an dem nächsten Sonntage nach dem obersten (ersten) Tage des Jahres 1353. Da sie als das älteste Document in deutscher Sprache hier sich vorfindet, so folgt sie hier vollständig. Aussteller ist Herzog Wenzel I., mit dessen Siegel sie auch versehen ist. Es wird darin festgesetzt, daß weder auf dem Lande noch in den Städten Tuch ausgeschnitten und verkauft werden darf, außer in dem Kaufhause zu Liegnitz. Ferner soll vom Schnitt eines ausländischen Tuches eine größere Abgabe gegeben werden, als vom inländischen. Die durch die Strafen oder Bußen eingegangenen Gelder sollen $\frac{2}{8}$ der herzoglichen Kammerei und $\frac{1}{8}$ den Kaufleuten gehören.²⁾

anno dom. millesimo trecentesimo decimo septimo in crastino beate Katherine virginis gloriose.

presentibus testibus infra scriptis videlicet Bromzhao buziwoy, woyschone de ruffa ecclesia, alberto bavaro, Johanne de rymberg, Thomka de Michelsdorf, Nicolao olow Iudice curie Legnitz, domino paulo doct. pfeffirkorn nostro prothonotario, qui presencia ad scribendum habuit in commisso.

¹⁾ Die betreffende Urkunde Nr. 44, auf Pergament, ist mit dem ältesten Stadtsiegel versehen, Petrus mit dem Schlüssel, an den Seiten 2 Thürme und unten die Kirche. Die Umschrift lautet: Sigillum civitatis Legniczensis. Sie beginnt: „Nos consules civitatis legnizensis etc. Cum videlicet manso agrorum nec non ortis censibus macellorum, bancarum pannorum etc. Datum in crastino ascensionis Dom. Anno dom. mo. trecentesimo trecesimo nono.

²⁾ Die Urkunde lautet: „In gotis namen amen. Wir wenczlaw von gotis gnaden Herczoge in Slesien der erste vnd Herr zu Legnicz bekennen offenbar an dysem brive daß wir von vnser sundirlichen gnaden geben vnser kaufouten zu legnicz vnd den dy do pflegen gewant zu snyden zu bromen vnd zu nuzberkeit dyse nochgeschriebene satzunge als man dy zu breczlaw hat vnd helbet vnbir dem Kaufhause, daß ersten daß keyn man sal noch entar (eher?) gewant snyden in

Der Syndikus vom Kloster Leubus läßt sich über den Verkauf, der diesem Kloster zugehörigen Brodt-Bänke und 2 Kaufkammern aus, Dat. Leubus 17. Nov. 1396 *ibid.* S. 554.¹⁾

Dieser Kauf wird am 7. April 1397 vom Bischof Wenzeslaus aus Breslau confirmirt. *ibid.* S. 555.

In demselben Jahre 1397 verreichen die Liegnitzer Stadtschöpffen dem hiesigen Magistrate eine dem Mathis Lammendorf gehörige, der Stadt überlassene Tuchkammer.²⁾ Ebenso

dem wischbilbe czu legnicz uf dem Lande in dorfirn noch in steten Andirs nirgen wenne vndir dem Konshuse, tete abir ymant dowedir, der do gewant suete der sal geben io (je) von der suete eynes langen tuches von losil abir vom Snit dri mark, alz manchen suet her tuet in daz tuch alze manch stunt sal her geben, dri mark. Vnde von eyne suete eines cypryschen tuches sal her io von dem suete eyne halbe mark geben, vnd von eyne gemengeten deme glische io von dem suete ouch eyne halbe mark geben, vnd von eyne tuche daz hy in den landen gemacht ist io von eyne stucce eynen virdung geben. vnd dri sullen eyn tuch koufen vnd nicht me vnd sullen daz teylen undir den Framern in dri stulke daz ein stulke io alze lauf sal syn alze daz andir. vnd wo man byndet eynen schrotte, der eyn tuch teylte hzwendich den frameren me wenne an dri stulke, der sal sein bestanden eyner halben mark und auch keyn Cramer sal gewant snyden Tabilzayt noch harraz noch keynerley wollin gewant wo eyner werde begriffen do mitte der do suete, deme maß man dy buse machen gros adir keyne vnd derselbe muste sich czu gnaden geben, und alle dy busen dy do von gefallen der goboren (gebühren) vns czwene pfennunge vnd der dritte pfenning geboret den koufluten vnd wo dyse vorgeschrebene sazunge wurde gebrochen vonne den broch, so sal gen vnse Camerer adir eyn andir vnser dyner eyne vnd zweene v3 den koufluten dy dorczu gehoren vnd sullen daz wandil nemen also sy vorgeschrieben ist, vnd der were czu eyne geczewgniße so haben wir dysen briß geheysen geben vnd vorsigilin mit vnfem ingesigil vnd ist gegeben czu breczlaw an dem ersten srontage noch dem obirften tage noch gotis geburt Tusunt vnd dri hundert iar inde dri vnd funfzigsten iare des sint geczuge her Seyrich von Landiskron, her Gawin abscatz, her henczil von Meyenwalde, Pecze Schirmer, Pricze von Landiskron, Stephan trache vnd Seydil von Brokotindorf vnse Hofeschreiber.

¹⁾ Es kommt in der Urkunde Nr. 144 vor: „nec non duas cameras mercales, volgariter law ffkarn nuncupatas.“

²⁾ Wegen der in der betreffenden Urkunde Nr. 146 angegebenen Localien möge hier der Wortlaut derselben angegeben werden. Sie ist auf Pergament mit 2 Schöpffensiegeln versehen und lautet: „Ich petir

verkaufen die Gebrüder Cramer der Stadt eine Kaufkammer an demselben Tage. cf. Urkunde 147.

Mittwoch nach St. Vitus 1402 verschreiben die Stadtschöppen der Stadt die erste Kaufkammer von St. Peterskirche aus links dem Rathhause, die aus einer bürgerlichen Erbschaft verkauft worden.¹⁾

Ueber die innern Verhältnisse der Kaufleute hieselbst und die verschiedenartigsten Verkaufsobjecte, wie sie im Binnenhandel und in Beziehung zum Auslande standen, giebt uns ein Mscrpt. aus dem obern rathhäuslichen Archiv Nr. 1 bemerkenswerthe Notizen und Aufklärungen. Wir finden dort einen Brief an den hiesigen Rath gerichtet, worin sich die Innung der „Reichkrome“ beschwert, daß sie wollen die sepfse, pflaumen und farbe Leymeh inn Tzen hewsern oder aufm markte frey haben zu vorkauffen vom engeln, halben oder Ganzen pfunden und Glen. Der Brief ist ohne Datum, scheint jedoch aus dem 16. Jahrhundert zu sein, Orthographie und Styl zeugen dafür, auch die Form der Buchstaben des e die Verdoppelung des n, u. s. w.

Die Gegenstände, welche damals im Handel hier vorkamen, sind: Benedische Seifen, Zwetschen, Ge-

hezeler Richter czu legnicz, von der stat wegin vnd wir scheppfin doselbist Forge gythan, niclos crabil, petir engil, pawil tesschener, Jost tammendorff, Cristoforus viaw vnd nicclosesse, Bekennen das vor vns in gehegtem Dinge Mathis tammendorff gab uff dem Burgermeister vnd den Ratmannen der stat legnicz von der stat wegen vnd czu der stat handen syne kaufcamer di her hatte, di do ist di ander kaufcamir alz man von den cromen vudir di kaufcamern geet an der lynken syten gelegen mit allinn rechtin vnd in allirmase beide wyte vnd lange alz her si hat gehabt, das czu bekentnis habin wir desin briff gegeben dorobir vorsigilt mit vnserm Ingesigil das ist gescheen in dem Dinge an der mitwochen an sante valentini tag, Noch gotis geburt towzint dryhundirt Jar in dem Seben vnd newnczigsten Jare.

¹⁾ In der betreffenden Urkunde Nr. 162 kommt unter Anderm vor: „Auch globten sy vor Ansproche von Mathis der vorgeanten Margarethen endirlenynne sones wegen, der czu der czeit nicht ynheimisch was, wenne der czu lande komt, daz sy en doezu brengen wollen, das is auch syn wille vnd wort syn sulle“ &c. Der Richter damals war Niclas von der Heyde.

würze, kleine und große Pflaumen, Gummi, Wachs, Rosinen, Mandeln, Feigen u., Pfeffer, Kümmel, Saffran und Galgand.

Ein Schriftstück von 1404 giebt uns einige Aufschlüsse über den Handel mit dem Auslande, namentlich mit Preußen und Böhmen.

Es beginnt: „Im Jare vnserß hirren m^o cccc^o iiii^o am Donrstage noch vnser vrawen tage nativitatis Dese noch geschriebene hirren vnd Sendeböthin bey namen u. lyben hirren diß synt dy czugesätzten gedunken der Erb. hirren czu Breslaw off itzlich artikel mit seynem anheben vnd ende als ir daz wol wiß u. Ferner heiße es dort:

„Auch mogen dy kawfflewthe vñ der cronen zu Behmen vñ vñ der Slezie im lande czu preusen in allen Statē des margtages frey vorkawfen: Saffran, Pfeffer, Ingeber, Nelken, Muschkaten, Muschkatenblume, vñ allirley andir cromerey vñ kawfferschafft u. So haben sy czu Thorn (Thoren) eyne wilkor: daß keyn gast vñdir eyne last heryngiß nicht kawffen noch vorkawffen moge von eynem andirn gaste, wollen sy dy halden, so halde man sy hir czu lande auch, lassen sy dy adir abegehen so halde man iß auch hyr in landen nicht.“ „Item eyn itzlich mekeler eyn ydirman er sey gast adir Inwonir frey vñ vnvorbothin czu enandir brengen moge an arg wenn sy dorumb funden vñ irdacht seyn“ u. — Auch liben hirren vorgeßit nicht dez cleyner gevesseß (Gefäßeß) als halbe Thonnen mit heringen, hechten vñ mit andirn ffische u. Item so tar (darf) kein vnderkawffer adir mekeler gast zu gaste brengen bey Tren eyde vñ so halden alle dy vor geste dy nicht birger zu thorn syn.“ —

Im zweiten Schriftstücke kommen die Namen der Herren und Sendboten vor, zwischen welchen der Handelsvertrag geschlossen worden ist. Als die Herren: „Franziscus Probest czu Bolißlaw vñ des Romischen konigß obirster schriber, hirre Franziscus von der Gebecz Thumhirre czu Breslaw sendeböthin vff dese czit des herrin Romischen konigß vñ der forsten von der Slezie, Nicolaus bunczlaw vñ lorencz czirkewicz von Breslaw, Heinrich von moraw von wegen der Stadt Nicze (Neiße) vñ

brige, von der eynen syten; hirre Johannes Ryman von des hirrn hō meistē (Hochmeisters) wegin von prewssen, hirrn Gatke Reuber, Johann von der merisse, danolt von loe von Thorn, danolt Reuber, Werner Wessel vom elbing, Johann Gatke vnd hennryg lankaw von Danczik, von der andirn syten.“ — Es kommen in dem Schreiben außer den obengenannten Städten noch vor: Königsberg (konigsberg), Marienburg (merkenborg). Ferner geht aus dem Document hervor: daß freier Handel für die Kaufleute in Preußen nach Schlesien und umgekehrt für die schlesischen Kaufleute nach Preußen sein sollte. Breslau wird als Stapelplatz angegeben und erinnert, daß die Handelswege zu beobachten seien.

Sonnenbuden.

Unter die verschiedenartigsten Eigenthümlichkeiten unserer Stadt gehört auch das Vorrecht einiger Einwohner, in den sogenannten Sonnenbuden feil zu haben. Es sind dieß Verkaufsbuden, die an gewissen öffentlichen Plätzen, z. B. auf dem Ringe errichtet, noch heute von den Eigenthümern zum Feilhaben von Waaren benutzt werden. Gegenwärtig a. 1867 sind unserß Wissens noch deren 3 vorhanden. Schon vor mehreren hundert Jahren waren die Sonnenbuden zu dem angegebenen Behuf hier aufgestellt, allerdings mit der Beschränkung, wie es in jener Zeit des strengen Zunftwesens auch nicht anders sein konnte, daß die Sonnenbudler oder Sonnenkrämer den andern Zünften, namentlich den Reichs- oder Meyhenkrämern keinen Schaden bringen sollten. Nur eine bestimmte Anzahl von Gegenständen war ihnen zu verkaufen erlaubt. Dagegen durfte auch Niemand aus einer andern Zunft ihnen Nachtheil bringen, wenn er etwas feil bot, womit bloß der Besitzer der Sonnenbuden privilegirt war. Hierdurch entstanden oft Streitigkeiten und Reibungen und finden dieselben Ausdruck in manchen noch vorhandenen Schriftstücken. So liegt uns ein solches in Nr. 1 des oberrathhäuslichen Archivs vor, es ist ohne Datum. Die Sonnenkrämer beklagen sich, daß andere Personen, welche keine Sonnenkrämer sind, allerlei Waaren, welche die Sonnenkrämer feil

haben, von jenen verkauft werden und zwar auf freiem Markte, „daß vnnß also vnser bitten brodt dadurch merklichenn entnohmen wird“ u.: möge der Rath das verbieten, „weil wir vnser frähme erstlich so hoch vnd theur erkaufen müssen.“

Die Sonnenkrämer beklagen sich auch: daß die Reichkrämer sich unterstanden, kurze waren, Pelß, Reinishche vnd willene strumpffe, Sommerhandtschuch, seidene Schleyer, huttbinden, Stälknöpfse, gürtel vund gehende u. neben den langen führen vund derselben gebrauchen.

1613. An die fürstliche Regierung.

Eben so wie die gesammten Sonnenkrämer sich über den Eingriff in ihre Privilegien beschwerten, so geschieht solches auch oft von Einzelnen, die sich vermeintlich in ihren Rechten gekränkt fühlen. Dieß wird erhärtet durch folgenden auch in diesem Schriftstück vorkommenden Passus: Der Apotheker Knobloch beklagt sich beim Fürsten Georg Rudolf (1620), daß die Reichskrämer Sachen verkaufen, die ihm privilegiert sind, „in Sonderheit aber Senneß-bletter, Rhebarbara, Confecta, Eingemachte Sachen, Brustküchel, oder was sonst mit Zucker oder Zuckerfenth überzogen wird. Item Theriak“ und dergleichen.

Geschworne beschwerten sich, „daß Reichkrämer in Ihrem Privilegio hatten, alß mit der Eltesten vnd Geschworenen willen vnd wissen Ihnen Gefärbte Leinwett, Seiffe, Zschweßken, Pflaumen, zugelassen, deme doch nicht also sey, mit Bitte, solches S. F. Gn. zu vermelden daß is ihnen bisher nur vergonnet.“

17. Juni 1667.

Reichskrämerzunft.

Die eigentliche Kaufmanns-Gilde oder Zunft bestand aus den Reichskrämern oder Reypenkrämern, wie sie in manchen Schriftstücken auch genannt werden. Sie hatten ihre Kaufläden in dem schmalen Gäßchen oder Durchgange von der Fimmlergasse bis zum Ringe. Anderwo

durften die Waaren, die sie führten, nicht ausgestellt sein und war es auch Andern verboten, diejenigen Gegenstände, die ihnen zum Verkauf erlaubt waren, feil zu haben. Daher kommt es, daß bei den häufigen unvermeidlichen Collisionssfällen die Zunftältesten sich im Namen der ganzen Genossenschaft bei den betreffenden Behörden beschwerten. So geschieht dieß im Jahre 1641, wo die Reichskrämer sich beklagen, daß die Sonnenbudenbesitzer „seiden Flor“ verkaufen.

Höchst wichtig und für die Zustände der damaligen Zeit sehr charakteristisch ist die Urkunde Nr. 653 b, welche weiter unten wörtlich folgt, datirt vom 10. August 1655, den Freihandel in Liegnitz betreffend. Der damalige Herzog Ludwig gewährte nämlich vermöge dieses Rescripts eine größere Freiheit im Verkehrswesen, als es bisher gehandhabt wurde. Durch den dreißigjährigen Krieg war namentlich der Handel in unserer Stadt und Umgegend sehr heruntergekommen, das Zunft- und Monopolwesen legte dem Handel und dadurch zugleich dem Wohlstande von Liegnitz einen Hemmschuh an, den der Fürst beseitigen wollte und er erließ das Edikt über den Freihandel.

Man halte aber nicht dafür, daß hierdurch eine so große Unbeschränktheit in dem Verkehrswesen gegeben wurde, wie wir dieß in der Neuzeit mit dem Freihandel uns vorzustellen gewöhnt sind.

Keineswegs, nur etwas mehr Spielraum sollte den auswärtigen und inländischen Gewerbetreibenden und Kaufleuten gewährt werden. Allerdings lag es ursprünglich in der Absicht des umsichtigen Fürsten, den Monopolen und eigennützigen Bestrebungen der hiesigen Kaufleute, Krämer und Handwerker den Krieg zu erklären und mittelst Heranziehung fremder geschickter, erfahrener, gewandter und reicher Handelstreibender und Handwerker Concurrenz zu schaffen, dadurch Handel und Gewerbe zu heben und Liegnitz in Flor zu bringen; doch die Engherzigkeit der Einwohner, die sich auf ihre Privilegien beriefen und jede Concurrenz fürchteten, bewirkte eine andere Auslegung des weisen Gesetzes und wie aus den folgenden Rescripten zu ersehen ist, gab der Herzog nach und der sogenannte Freihandel verlief bloß auf ein Minimum von mehr Freiheit, als solche früher gestattet war. Es war

eigentlich darauf abgesehen, daß die wenigen privilegirten Kaufleute und Gewerbetreibenden die Käufer nicht übertheuerten, wodurch jeder, so viel er vermochte, anderswoher seinen Waarenbedarf entnahm und das Fürstenthum Liegnitz dadurch den Absatz der Waaren, nicht so wie andere Länder, Städte und Distrikte bewirkte. Das Geld floß nach andern Orten und der Wohlstand hier und in der Umgegend war im hohen Grade beeinträchtigt. Deshalb wollte der Herzog durch Fremde, die allerdings nur an den Jahrmärkten hier ihre Waaren ausstellen durften, die Uebertheuerung der Einheimischen beseitigen und deren Fleiß, Erfindungsgabe und Gewerbethätigkeit durch eine wohlthätige Concurrenz steigern. Leider gingen die Hiesigen aber nicht darauf ein, und wie aus folgenden Documenten erhellt, zogen sie es vor, bei den Behörden um Abstellung der gegebenen Freiheiten zu petitioniren, indem sie sich auf ihre hergebrachten Privilegien stützten. In dem ersten bezüglichen Schriftstück, datirt vom 4. Mai 1657, erwidert Herzog Ludwig auf die Beschwerden der Reichskrämer wegen des Freihandels-Patents, daß er nur den Freihandel auf die Insassen beschränkt hätte und nur derjenige die daraus herzuleitenden Vortheile genießen sollte, der von fremd herkommend das Bürgerrecht in Liegnitz erworben, oder in der hiesigen Jurisdiction inbegriffen sei und dann erst nach Erlegung von 4 Ducaten in die Reichskramersunft aufgenommen werden müsse.

Abchrift, den freien Handel in Liegnitz betreffend.

Von Gottes Gnaden Ludwig Herzog in Schlessen zur Liegnitz, Brieg und Goldberg.

Unsere Gnade und alleß gute, Erbare, Wohlweyse Liebe getreue. Unß ist gehorsamlich referiret worden, welchergestalt die Reichskrämer alhier bey Euch zu unterschiedenen mahlen Supplicando einkommen, mit Bitte vor Sie zu intercediren, daß Wir Ihnen ein Declaratorium deß Jenigen mandats, welches wir Anno 1655 den 10. August den freyen Handel und Wandel betreffend publiciren lassen, ertheilen und in Gnaden verwilligen möchten, daß wer sich deß freyen Handels und wandels hinführo bei dieser Stadt gebrauchen wolte, einen Reichskram erkauffen, sich in die Innung der

Reicheskramer begeben, undt der Zunftt Vier Duccaten in die Lade erlegen möchten. Wie Wir nun gemeldeteseß mandat auß wohlbedachtem Rath unde willen damahlen publiciret und alle hochschädliche monopolien dadurch aufgehoben haben, Also lassen Wir auch noch solches unverändert in seinem Werth gänzlichen stehen, und beruhen. — Und demnach in vorerwehntem Unserm mandat, außer den Jahrmärkten nicht einem Jedern (sic) frembden Handelsmann promiscue seine wahren feil zu haben erlaubet, sondern der frey handel undt wandel allein auf diejenigen, welche allhier angesessen sindt restringiret worden. So können Wir gar nicht absehen mit wasserley (sic) fug rechtens die Reicheskramer einige Beschwer, es were denn, daß sie Ihr monopolium undt eigennucz allein beachtet wissen wolten, dawieder führen, noch anderweitige declaratorium begehren können, noch sollen. Damit aber wegen des worteseß angesessen, auch infünftig nicht mehr Zweifel undt Streit vorkommen möchte; So mögen Wir Euch in gnaden nicht bergen was maßen Unsere gnädige Instruction ist, daß ein Jedweder, welcher von frembdeß wohero kombt, undt seinen Handel, es sey mit wasserley waare es wolde (da Sie nur tüchtig undt unverwerfflich sey) zu treiben gesinnt ist, außer des freyen Jahrmarkts nicht feil halten solle, es sey denn, daß Er Bürgerrecht erlanget unndt etwas eigeneß unter der Stadt Jurisdiction besesse, da er aber nichts eigeneß hatte, so findt Wir in gnaden zufrieden, daß Ihm ein gewisser Zuschlag, nach proportion seineß Handels jedoch, auf zuvorerhaltene Unsere gnädige einwilligung undt rathabition von Euch auferlegt werden möge, damit weile Er bey gemeiner Stadt seinen gewerb zu suchen meinet, Er auch an die operibus mit der andern Bürgerschaft sein contingent tragen helffe; daß aber die Handelsleuthe, so von fremdeß anherkommen sindt, oder noch anherkommen möchten, vber dieseß einen gewissen Reicheskram zu erkauffen, sich in die Zunftt undt gleichsam Bothmäßigkeit derselben zu geben, undt vier Dukaten in die Lade zu erlegen angehalten undt gezwungen werden solten; dieseß können Wir als Unserer gnädigen Intention gänzlich zuwieder in keinerley wege gestatten, Befehlen Euch diesem nach hiermit in Gnaden, daß Ihr nicht allein solches den Reicheskramern

eröffnen, sondern auch, da in künftigt Klagen vorfielen in allewege hiernach sprechen solltet, Wobei Wir Euch in gnaden zu allem gutten wohlbeygethan findt.

Liegnitz den 4. Mai 1657.

Ludwig

Proscription an den Magistrat in Liegnitz.

Wegen der Sonnenbuden müssen Manche den Bau ihrer Häuser beschränken, Klagen darüber in mehreren Briefen an den Magistrat.

5. August 1661.

Die Sonnen- u. Reichskrämer beklagen sich, daß Johann Thlam und Christof Böhm Buden vor ihren Häusern haben und Waaren verkaufen, der Freihandel erlaubt solches nicht.

5. August 1660.

Ein Rescr. Ludwigs. Daß keine fremde Einwand, wegen der Einweber hierselbst hergebracht werden darf. 29. November 1662.

Aus folgendem Rescript geht hervor: Daß unter dem Rathhause Tuch- und Gewandkammern sich befanden:

„E. E. Rath befiehlt hiermitt in allem ernste demnach man in Erfahrung kommen, daß diejenigen, so Tuch- oder Gewand-Kammern unter hiesigem Rathhause haben, Selbige mitt sehr vielem Brennholze zu belegen sich unterstehen; solches aber hiesiges Rathhaus und gemeiner Stad Privilegien und Wohlfahrt, nicht in schlechte Gefahr setzet: daß alle und iede so einig Holz seithero in solche Tuchkammern geführt desselbten binnen dato und kommende Michaelis, ohne einige Exception (Sie mögen auch wegen Vorsichtigkeit oder Vermehrung der Kammern eingewendet werden, wie sie wollen;) wegschaffen sollen; und dieses bey Verlust des Holzes. Es sol auch bey Straffe zehn Dukaten niemand ferner kein Holz einführen; und dannhero hiesiges Patent nach erschung eigenhändig unterschreiben. Decr. 18. August 1667. L. S. Stadtsiegel. Stad Liegnitz Cancellley.

Folgen die Unterschriften

A. 1669 beklagen sich die Reichskrämer: daß die Wälschen außer den Jahrmärkten von Haus zu Haus gehen und verkaufen

Citronen, Pomeranzen, auch die Bändler oder Sonnenkrämer allerhandt Seyde, seyden Band, Spißen, gewürze und Gramwahren führen. Die Leinweber und Züchner allerhandt fremdbdt Parchen, Zwilliche und Mosulinen, die sie selber nicht fertigen, einführen, und auf offenem Markte verschneiden“ 2c.

Ein Edict Haus von Schweinichenß vom 22. Juli 1670 citirt den Rath zu Liegnitz vor den fürstlichen Rath, um den vom Fürsten Ludwig eingeführten Freihandel wegen der Klagen der Reichkrämer aufzuheben.

Landeshauptmann Christoph v. Rostiz K. K. Rath weist die Reichkrämer mit ihren Klagen gegen einige Bürger, die früher Reichkräme hatten, sie verkauften und nachher in ihren Häusern feil hatten zurück, da solches nach dem Freihandelspatent Herzog Ludwigs d. a. 1655 und der Declaration 1657 erlaubt sei. Liegnitz 18 Oct. 1679.

Später wird der Verfall des Handels und mithin auch des Wohlstandes auch noch einem andern Faktor, nämlich der Unterdrückung des evangelischen Religionsbekenntnisses beige-messen. Seit der Besitzergreifung des Fürstenthums Liegnitz 1675 hatte Oesterreich alles aufgeboten, die katholische Religion auszubreiten und die Evangelischen zu beeinträchtigen und giebt folgendes Aktenstück hierüber den gütigsten Beweis. Eben so wird über die Justiz geklagt, die Concurrenz gelobt und Liegnitz als zweiten Stapelplatz in Schlesien empfohlen.

Schreiben der Reich-Grämer an den Magistrat 1698.

Seit dem Ableben der Piasten hat sich das Commercium verringert, es sind nicht mehr so reiche Leute als sonst in Liegnitz. Der Grund liegt in der Ausschließung der Lutheraner (Augsburg. Religionsbekenner) von den Aemtern und nicht Wiederbesetzung der geistl. Stelle (so wie 1680) bei der Peter=Paul=Kirche hier. Die Häuser haben keinen Werth mehr. Die Kinder haben keine Aussicht zu Stellen, die Johanniiskirche ist eingezogen, und die kathol. Feiertage müssen gefeiert werden, wodurch kein Verdienst erwächst. Wenn die Kirchen weiter in Schlesien geschlossen werden, wie es geschieht, so wandert alles aus, wie z. B. in Grissa zu etlichen 100 fortflüchten, weil die Gewissensfreiheit genommen, besonders flüchten sie nach Polen.

Schlesien wird dadurch depopulirt. In Pissa, Rawicz, Zduna ist Religionsfreiheit, „auch in Meissen, Lausitz, Mark Brandenburg, wodurch die Manufacturen in wollen Tüchern, Strümpfen, Garn und Leinwand dahin fast gänzlich transferirt werden.“ Auch die Pflanzung der Röhre „welches doch ein vornehmes Regale pro Kaiser- und Königl. Majest., und gewiß zu beklagen, in andere Länder gebracht, wie denn nämlich erst zu Pissau in Polen auch bei Danzig die Zeugung der Röhre angefangen worden,“ die kaiserl. Einkünfte leiden Schaden. — Wird kein Eingriff in Religions- und Kirchensachen vorgenommen, dann werden die im Lande wohnenden Kauf- und Handelsleute conservirt, es werden auch viel Auswärtige nach Schlesien wegen der „Guttigkeit und fruchtbaren Gegenden“ ziehen. Auch die Justiz müsse verbessert werden. Auch möge den Bürgern ihre bürgerliche Nahrung conservirt und die Brau- und Bierbesetzungen auf dem Lande aufhören, wie es vor dem 30jährigen Kriege war. Die Pflücker auf dem Lande sollen nicht mehr geduldet werden. So weit waren die Beschwerden in den ersten 4 Nummern ausgedrückt; 5. Steuerermäßigung, 6. Es ist Freyhandel in Liegnitz, dabey man sich zeithero gar wohl befunden, es wird auch keinem gewehret zu handeln, wie er will, „denn die Vielheit der Kauf- und Handelsleute die Commercien in auffnahme bringet; die Handwerker sollen bei ihrem erlernten Handwerk bleiben, und nicht handeln, 7. Eine Niederlage in Liegnitz als der 2. in Schlesien zu gründen, da der Oderstrom nur zwei Meilen entfernt und die Waaren oder Kaufmannsgüter in Seide, Wein, Leder, Talg, Fisch, Rauchwerk u. leicht per Achse hergebracht und dann ins Gebirge befördert werden könnten. 8. Möchten Haare und Wolle im Lande selbst verarbeitet werden, und die Fabrikanten anzuhalten sein, daß sie gute Waare und richtiges Ellenmaß fabriciren, damit keine Klagen, wie geschehen, vom Auslande deshalb an die Obrigkeit erfolge. 9. Der Zoll möge sowohl auf Wolle als auf Tücher gelegt werden, damit die Inländer nicht beeinträchtigt werden. 10. Die aus- und unausgearbeiteten Leder, Fischwaaren, als Heringe, Stockfisch, Schollen, Fischthran, Honig, Leinsaat werden in Breslau nicht verzollt,

mögen auch hier frei sein. 11. Befinden sich auch in hiesigem Fürstenthum auf dem Lande Unterschiedene Pauren und Fuhrleute, auch die Juden¹⁾ und endlich die vermuthlich ganz stenerfreyen häufigen Seifensäuer (sieder), welche auf gewisse Messen und Dörter zu fahren, und allerhand wahren continuirlich einzuführen sich unterstehn, da sie dann die Zollstädte so viel sie können vorbegehen, die Dörffschaften und ein Krämer verlegen und sehr viel Unterschließ zu großem praejudiz Ihrer Kaiserl. und Königl. Majestät Interesse und der Handelschaft vornehmen, worein ein Ernstliches Einsehen zu haben. Es würde auch diesen und anderen Unfug nicht remedirt werden können, als wenn allhier zu Piegniß eine Niederlage, wie kurz vorher gedacht, aufgerichtet würde. 12. Auf Papier ist Zoll gelegt, wodurch viel 1000 Rieß Papier nicht mehr ausgeführt werden können, sondern in Lissa, Thorn, Danzig und in der Mark Brandenburg durch das Gesinde, die von den müßig stehenden Papiermühlen auswandern müssen, alldort Papiermühlen angelegt worden sind, zum Schaden der Intraden S. Majestät. 13. Auch die oftmalige Verenderung des Münzwesens hat verderblich gewirkt, es möge daher das Münzwesen in eine zuverlässige Richtigkeit und Gewißheit gebracht werden. 14. Auch die ungarischen Weine könnten gebaut werden. — Das letzte Blatt dieses wichtigen Schriftstückes ist ausgerissen, daher das Datum nicht anzugeben, jedenfalls nach 1698, also um 1700. Betitelt ist das Document: Von der Piegnißer Kauffmannschaft Gutachten zur Hebung des Handels und der Manufacturen.

Freihandelsbrief Herzog Ludwigs vom 10. Aug. 1655. Auf Pergament, Siegel des Herzogs darunter, beschmutzt. Von Gottes gnaden Wir Ludwig Herzog in Schlesien zur Piegniß Entbitten allen und ieden denen Gegenwärtiges Patent zu lesen vorkommen wird unsre Gnade und alles Gutes — Und fügen Ihnen hiermit zu wissen, demnach Wir von

¹⁾ Da die Juden besonders der Stadt privilegiis zuwider gleich vor der Stadt in dem der B. Camerer jurisdiction auferlegenen Kretscham Heyßern, von hiesigem Burgsverwalter geheget werden, dann auch alle Dörffer und rittersitze durchstreifen, und die theils gestohlene theils unverzahlte wahren, zu unterdrückung der contribution der Kauffmannschaft versilbern.

Zeit Unserer in diesem Fürstenthumb mit Glück angetretenen Regierung muß sehr angelegen sein lassen, wie nicht allein Unsern gehorsamen Unterthanen und Vasallen von dem Lande geholfen, sondern auch Unsern Städten, vornehmlich aber Unserer Residentz-Stadt Liegnitz, welche jetzt wehrende Kriegeres in unverwindlichen Schaden und merklichen ruin und Verwüstung gesetzt, und Ihre Inntwohner durch die schweren Kriegespressuren undt unaufhörlichen auflagen zu Grunde gerichtet und in Abfall ihres Vermögens, Gewerke und Nahrungen gestürzt worden, nunmehr nach wiedererlangung von Frieden und Ruhe durch einföhrung gutter Policey und Ordnungen also vorgestanden werden möchte, daß sie sich nach und nach von Ihrem ruin wieder erholen und in ersprößliches aufnehmen gebracht werden möchte, — haben wir augenscheinlichen nicht ohne sonderes mißfallen vermerket, daß nicht die meiste Ursach nebst dem Landverderblichen Kriege solchen Abfalles und abnehmen in Unsern Städten bißher gewesen sey, daß allerhandt hochschädliche monopolien und eigenmächtliche Handthierungen durch eingehung von gut gemeinter ordnungen eingeschlichen, dadurch freie Commercien Handel und Wandel gehemmt und dann auch bei den Zunft und Zechen diejenigen, welche ein frembdes (Stück?) haben wollen, von den Zechgenossen übersezt und zu sehr beschweret werden wollen: — diesernach haben Wir nunmehr der höchsten Nothdurft zu sein erachtet, aller durch die Kriegeß Unruh eingerissenen Unordnung und monopolien alles Landesfürstlichen ernstes zu begegnen, wie auch in den Gewerken eingeföhrten Uebersaß und mißbrauch in allem eysen zu steuern, und wehren. Derohalben wollen, setzen, ordnen und verbieten Wir, daß hinsüro in Unserer Stadt Liegnitz, Goldberg, Haynau, Lüben und Parchwitz alle und iede dem gemeinen Besten hochschädliche Monopolien, sie geschehen auf wasserley Weise in wasserley nahmen und handthierung sie wollen, gänzlichen abgeschaffet und ein ieder Handelsmann, er sei einheimisch oder frembde, seine wahre sie findt seyden, glüden oder silbern ungeschnitten oder nicht, item an Iren Landes innländischen Tüchern, seydenen, wollenen oder andern Zeugen und Gewand, oder auch an allerhandt gewürk, confect, materialien und specereyen, nicht das geringste davon ausgeschlossen, Ein ganz frembder zwar Innerhalb der Jahrmarkte ein angeessener aber auch außerhalb derselben, in vorgedachten Unsern Städten zu seylem Kaufe auflegen, stückenweise oder nach der Elle und Gewichte (wie es Ihnen gefallen möchte) verkauffen und vor männiglichen frey und ungehindert handeln und wandeln möge und solle. — Wie Wir denn des gnädigen anerbiethenß findt, da einer oder der andere sich unter Unser Jurisdiction seßhaft zu machen Belieben tragen würde, Ihn nicht allein willig auf- und annehmen und sein freyes commercium und Handlung treiben, sondern auch nach Gelegenheit der Person und Sache von den oneribus publicis und Gemeinen Auflagen auf gewisse Zeit befreyen zu lassen. Desgleichen ist Unser gnädiger Wille und meinung, daß in oberwehnten Unsern Städten, hinsüro alle frembde ehrliche Meister und Pürsche, so in eine Zunft und Zechen einzuwerben vorhabens sind, auf Ihr

geziemenbes Ansuch und Begehren ungesäumt und ohne wiederrede von den Zechgenossen aufgenommen, mit dem Meisterstücke und einwerbungs-gelbe, welches in die Läden gefördert wird, nicht übersezt oder über-eylet, sondern so viel möglichen beobachtet und befördert werden sollen. — Wie nun Unsere gnädige Intention ist, durch Zulassung freyen Handel und Wandel der Städte aufnehmen zu beschleunigen, und dadurch gutte Ordnung bey den Gewerken und Handelsleuten dem Gemeinen Besten zu rathen. Also wollen, ordnen, setzen und gebiethen Wir auß habender Landesfürstlicher Macht und Gewalt, daß alle Unsere Obrigkeiten jedes Orthes dieses Unser Mandat genau in acht nehmen und gutte aussicht haben sollen, damit denselben in allen nachgelebet werde. Zu Urkund Unserer eigenhändigen Subscription und dem gewöhnlichen Cancellley Secret bekräftigt.

So geschehen Liegnitz den 10. August Anno 1655.

Ludwig 12.

L. S.

Wir fügen nun noch der Vollständigkeit wegen einige Notizen über die merkantilischen Verhältnisse auß dem vorigen Jahrhundert und zwar kurz nach der Occupation Preußens hier bei. In einem Schriftstück Nr. 121 des obern Archivs befinden sich wichtige Bemerkungen und Aufklärungen des städtischen Wesens in damaliger Zeit.

Ein langes Aktenstück stellt ausführlich den Stand des Stadt-Stats und der betreffenden Institutionen dar, indem eine Commission unter Borsth des Kriegs- und Domainen-Raths Lanius und des ganzen Raths-Collegii eine Revision vornimmt. Sie beginnt den 5. März 1742.

Daß Patent des Freihandels (10. August 1655 Herzog Ludwigs) betreffend, so wünschen die einberufenen Kaufleute wiederum eine Innung der Kaufleute. Vorgebend: daß es von Ludwig gegeben, um Leute in die Stadt zu zieh.n, die durch den Krieg entvölkert war.

Auß Nr. 482 des obern Archivs. Es gehören die Tuch-kammern denenjenigen, welche den Tuchschnitt von einländi-schen Tuchen exerciren, eigenthümlich, wofür sie einen jährlichen unveränderlichen Zins zur Rentey abgeben. Die Tuchscheer-laden gehören gem. Stadt davon sie eine an den Buchführer Siegert, die andere dem Herrn Cirus Kaufmann gegen einen Zins so aber steigend und fallend vermiethet, die dritte hingegen ist zur Hauptwache gemacht worden.

Die Sonnenfrämer geben von ihren Bauden einen fixirten Grundzins, so nicht zu erhöhen ist, desgleichen auch die Höckerbauden u. Die Salzbauden geben jährlich 8 Thlr. Zins vor den Salzschank und haben dafür keine besonderen Bauden. Desgleichen hat es mit der Schön- und Schwarz-Farbe, desgleichen Pechschank eben die Bewandniß. Der Zins von den Tuch-Rähmen wird von denen Tuchmachern gegeben, weil aber diese Leute schlechte Mahlung und die Tuche nicht wohl abgehen, so kommt wenig ein und müssen diese Rähmen von der Cämerey unterhalten werden.

Viegniß am 5. März 1742.

In Nr. 1281 des obern Archivs sind einige Bemerkungen über die hiesigen Heringssbauden notirt. Seite 375 heißt es: „Wegen Niederlage der Heringe und dergleichen wird jährlich vom Markmeister eingesammelt und der Rentey übergeben, von jeder Tonne, von einem Bürger 6 Heller, von einem Fremdden 3 Gr. Nach dem Etat soll 1742 einkommen 17 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.“ Seite 340: „Von den Reichkrähmen soll a. 1742 nach dem Etat einkommen 8 Thlr. 12 Gr. 9 Pf. an Grundzins. Daß dieses ein Hofzins gewesen sey, ist daraus zu ersehen, daß Herzog Boleslaus calvus die Reichkrähme dem Radvano 1252 verkaufte.“

Seite 376. Bauden an Eckhäusern zahlten 1742 die Summe von 4 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. Es wird ein gewisser Doctor Mielich angeführt, der sollte für die 4 Jahrmärkte einen Tuchbaudenplatz freilassen.

Seite 378. Von kleinen Hockenbauden war der Etat in demselben Jahre 18 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. Der Schleifer (Scheerenschleifer) zahlte an die Rothgerberzeche. Die Obsthändlerinnen nach Verhältniß ihrer Plätze an die Kämmerery.

Seite 952. Von der Stadtwaaage sollte a. 1742 einkommen:

661 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. von verkauften Materialien,

129 = 4 = 3 = Waag-Geld,

14 = 8 = 4 = Siegelgeld von der Röthe,

4 = 3 = 7 = von Getreidevierteln auslehen.

Nach dem Etat soll ausgegeben werden 358 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf. Seite 453. Anno 1537 am Tage Laurenti publicirte

Herzog Friedrich II. die bei der Stadt aufgerichtete Stadtordnung.

1. Befiehlt er das Liegnitz'sche Maaß, nämlich den Stein, Scheffel, Viertel und Meße auf den Markt öffentlich zu setzen.

2. Die Heckeley und Wiederverkauf des Getreydes und anderer Waaren wohl zu observiren.

3. verfügte er eine nützliche Steuer, Waag und Gewichtordnung.

Am 9. Juni 1665 wurde in Beziehung des Getreydes festgesetzt, daß Dienstag der öffentliche Wochenmarkt sollte gehalten werden und sich niemand unterstehe, am Montag schon Getreyde zu verkaufen.

Am 11. Juni 1666 gab der Rath den Eisenhändlern den Befehl: daß sie beständig gute Gewichte halten sollen, noch Breslauer schwere machen lassen und solche zur Zeichnung (Mischung?) in hiesige Waage bringen.

Die Getreyde-Viertel werden jetzt vom Waagemeister denen, so es begehren gegen Erlegung von 1 Sgr vorgeliehen, welches Geld jährlich laut Specification bei der Stadtrechnung verrechnet wird. So weit mögen die merkantilischen Verhältnisse, wie sie sich historisch allerdings nur skizzenweise darbieten, ihren Platz gefunden haben.

Gewerbe und Handwerk.

Die gewerblichen Verhältnisse betreffend, so war um diese Zeit der Handwerkerstand in seiner vollen Entwicklung und wie aus den betreffenden Schriftstücken hervorgeht, erfreute er sich der besten Pflege. Das Zunftwesen stand allerdings in vorzüglicher Blüthe mit seinen Vorzügen und Nachtheilen. Die verschiedenen Gewerke hatten ihre bestimmten Geseze oder Artikel, die streng gehandhabt wurden. Sie suchten ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit den Behörden gegenüber, wie in andern Städten, z. B. in Breslau und Schweidnitz, wenn es auch unter der weisen Regierung Friedrichs zu keinem Excesse kam, so viel sie vermochten zu behaupten. Deutlich ist dieses aus einem Briefe von Breslau an eine hiesige Zunft ersichtlich, in welchem die Breslauer den hiesigen Zunftgenossen

mittheilen, daß sie in Eiegniß sich nach ihnen richten möchten, sie sagen wörtlich:

„wv habin se (nämlich der Rath zu Breslau) vns heysen eynen briff machen vnd vorsekeln mit vnserm ingesegil wy wirß hy czu bresslaw halbin mit vnserm hantwerg, daß wir machen selbir czu vnserm hantwerg waß wir kunnen, wir mogen czu lon thun adir verbin wy wir wellen, des habe wir gute brive, vnd bitte euch liben herren das ir se bey deme rechte haldit alz wir is hy habin zc.

Der Brief befindet sich am Ende eines Manuscripts von 1424 datirt, mit der Ueberschrift „der Gorteler wandiln“ auf Pergament geschrieben und enthält außer dieser Wandiln auch noch andere für verschiedene Handwerker wichtige Bestimmungen. Am Ende sind Zusätze von 1518. Der Brief aus Breslau trägt kein Datum und scheint auch aus dieser letztern Zeit zu stammen. Das ganze Schriftstück ist uns durch Güte des Herrn Stadtrath Kaufmann Pohley hieselbst zur Benutzung übergeben worden und wir werden dasselbe seinem ganzen Wortlaute nach, wegen seines Alters und mancher interessanter Bemerkungen im Anhange wiedergeben, um so mehr als von den handwerklichen Angelegenheiten so wenig auf unsere Zeiten schriftlich erhalten worden ist.

Außer dem erwähnten Briefe finden sich in dem Manuscripte noch Strafgesetze der Gürtler („der Gortiler wandiln“). Es heißt dort unter Anderm: daß Niemand einem Knechte (Gesellen) mehr als sechzehn Groschen leihen darf. „Item nyman sal keyme knechte me leyen wenne sechsczehn groschin“. Auch soll keiner einem Andern den Gesellen ausmieten. „Werde dem andern seyn knecht ympfremt wirt her überwundin, der sal dem hantwerg bessern.“

Wer für Kaufleute Gürtel anfertigt und ihnen zuträgt, muß ein Pfund Wachs Strafe geben. „Werde den fromern gortel czu treyt der sal gebin ein pfunt wachß“. Es folgen die Strafen der Handschuhmacher („der hantczkenmacher“). Z. B.: Wer Handschuhe vom alten Leder macht, der soll für das Paar ein Pfund Wachs Strafe geben. „Wer hanczken macht von aldem ledir kleyn adir groß ausgenommen wiltwerg, der sal geben vom par dem hantwerg eyn pfunt wachß“. Wer fremde Handschuhe hier außer am Jahrmarckt feil bietet,

der muß von einem Duzend 2 Pfund Wachs Strafe geben. „Were fremden hantczken brengit vnd hy veyl hot außgenomen am jarmarckt der sal gebin von eyne techer czwey pfunt wachß.“ Ein Handschuhmacher darf nur einen Gesellen halten, wer mehr hält, soll 6 Pfund Wachs geben. „Reyn hanczmacher sal nicht me knecht haben wenne eyn vnd werde me hot wenne eyn der sal gebin vi pfunt wachß.“ Auch darf Niemand auf dem Lande das Handwerk treiben, außer mit der Rathsherrn Bewilligung. „Nymant sal das hantwerk treyben auß dem hantwerk uff dem lande, iß sey denne mit der hern willen.“ Jetzt kommen die „wandiln“ der Männer- und Frauen-Täschner (taschner). Wer Taschen mit halben Decken macht, der soll vom Duzend ein Pfund Wachs Strafe geben. „Wer do taschen macht mit halben decken, der sal gebin von eym techer eyn pfunt wachß“. — Wer Taschen aus luffischem Golde mit gelbem Golde gemischt macht, der soll von je einem Duzend einen Groschen Strafe zahlen. „Wer taschen macht von luffischen golde vnd gebe golt dorunter vff eyn techer eyn grossche“. Nun kommen Bestimmungen für die Riemer. Unter Anderm wird gesagt: Es soll Niemand einen neuen Gürtel, Riemen oder Zaum auf einen Frey-Markt bringen, wer dagegen handelt, soll 2 Pfund Wachs geben. „Nymant sal tragen eyn newen gortil adir neue rhyme adir eyn neue czerwm uff eine vrey marg wer das thut der sal gebin ii pfunt wachß“. Wer in einem Gasthose oder in einem Huse außerhalb der Stadt arbeitet, soll ein Pfund Wachs geben. „Welch eymer awswing der stat arbit eyn andir adir in eym gasthoffe, der sal gebin i pfunt wachß“.

Es folgt jetzt das gemeinsame Gesetz oder „die gemeyne willekor“. Sie beginnt: Wer Meister werden will, muß dem Handwerk 1 Fl. und 3 Pfund Wachs geben. Zieht jemand ohne Erlaubniß der Meister fort, so geht ihm das Recht an der Innung verloren. Unmittelbar vor Fest- und Sonntagen darf nicht gearbeitet werden. Für einen Gesellen, der auch nur 14 Tage bei einem Meister arbeitet, müssen 2 Pfund Wachs erlegt werden. Es soll Niemand einen Gesellen halten, der vorher bei einem andern Meister gewesen ist, außer die Betreffenden wären von einander in Güte geschieden. Wer nicht zum Quartal („quator tempel“) kommt, muß ein Pfund

Wachß geben zc. Wer bei der Morgensprache ein Messer trägt, soll 6 Heller zahlen.

Man soll sich bei den Leichenzügen des Meisters oder seiner Familie betheiligen, die Jüngsten sollen Kerzen tragen. „Der Rotgysser Wandil“ folgt jetzt mit anderer Handschrift.

„Kein rotgisser sal mer lon knechte halden wen drey vnd eyn lere Junge adir vir lon knechte vnd nicht eyn lere Junge. Item welch rotgisser eyn leriungen weg louffet vnd ist off dem hantwerg vnd nymmet ey andir leriunge uff, der sal gebin ein pfunt wachß. Iß sey denne, daß seyne lere Iare außkomen, so mag her eyr andir leriunge uf nemen“ zc. Jeder Gürtler, der alte Gürtel feil hat, soll vom Stück 6 Heller geben.

„Welch gortler seyl hot alde gortel, sy seynt welcher seyn sy seynt, der sal gebin von iczlichinn gortel vi heller“ zc.

In einer andern folgenden Handschrift wird von den Riemern gesagt: „Item dy rymer sint eyne worden mit geschworn vnd eldisten werdo leder gar machet, der sal czwene meister dorczu nemen, dy sullen beschawen denselbigen alawn, den her dorczu thut, vnd werdo daz nicht thut, der sal iß dem hantwerk bessern bey eyne halben steyn wachß, vnd nymant sal erbtien den goldb'schen alawn, vnd wirt ymant abwenden, der sal gebin 1 stein wachß vnd welcher sich dorczu woren wirt vnd nicht mete geen wil, der sal gebin 1 steyn wachß Und vnsern hern uff daz rathawß czu vorawß 1 steyn wachß“ zc. Wieder eine andere Handschrift, hier wird von den Beutlern gesprochen.

Die Beutler und Handschuhmacher sind eins worden: daß letztere auch Beutel machen dürfen, so wie umgekehrt erstere auch Handschuhe anfertigen dürfen.

„Item dy bewteler vnde dy hantczgen macher synt czu rote vnde eyne worden mit der gantczin czech vnd daß iczliche hanczkin machin mag vnde sol machin bewtel vnde hanczkin Dych sal iglich bewtler Hanczkin machen vnde auch bewtel“ zc.

Wiederum eine neue Handschrift. Es heißt unter Anderm:

„Item die vorwilligunge ist geschen von den hanczkenmachirn vnd den bewthelern also, daß dy hanczkenmacher nicht sullen machen hanczkenschoffin vor hundin vnd wer das thut, der sal gebin vom par drei heller“. Wer von unzeitigem Jeder Beutel macht, der soll Strafe zahlen. „Und were bewtel macht von vnczeitigem leder, der sal gebin vom

techer vi heller vnd wer daß thut, der sal gebin dy pein“. Wer Hundehäute kauft, er sei Beutler oder Handschuhmacher, soll Strafe geben. „Item wer dy hundel heuthe worde kawffen alleine her sey hanczkenmacher oder bewteler der sal gebin von itczlich haut vi heller — was alhy gefellet czu legnicz“.

Es folgt wieder eine andere Handschrift, in welcher gesagt wird, daß wenn ein Zunftgenosse nicht in der Morgensprache erscheinen kann, so muß er Erlaubniß nehmen und seinen Quartal Groschen auflegen. „Dy verwilligung ist geschen von gesworn vnd eldisten jung vnd alt, so cyn kompe (Genosse) was notig us czu thun, daß nit sal in dy morgensprach kummen von di kompen jung vnd alt vnd sal lowbe nemen vnd seyn quartalgroschen uslegen, vnd so sol ym lowba gegeben werden.“

Hiernach kommen Bestimmungen aus späterer Zeit (1518). Wer bei den Riemern Roßhäute gerbt oder verarbeitet, der muß einen halben Stein Wachs Strafe zahlen, thut er's nicht, so wird er seines Handwerks bar.

„Item alz man czheleth tausenth fünf hündyrth vund ym xviii jor yst geschen ehne vorwyllunge vor der ganzhen czechen von den rymern jüngk vnd alth welchyr wyrth roshz hauthe gerben adyr vor erpthen der zal geben der czechen ey halben stheyn wachß adyr zol sey hanwerck nycht erpthen her legt den aber noch der vorwyllunge dy geschen yst vor jüngk vnd alth“ 1c. Aus derselben Zeit (1518): Diejenigen Beutler, welche einen Lehrlingen und zwei Gesellen haben, dürfen keinen Gesellen mehr annehmen, nur umgedig (dann und wann einen ledigen) dürfen sie höchstens halten. „Item alz man czheleth tawsinth fünf hündyrth ym xviii jor yst geschen ey vorwyllung vor der ganzhen czechen vor den bawthlern, welcher der do hat ey jünghen vnd czwene gesellen der zol kenen gesellen erbeth geben her habe den vmbegeszhygk ey dy ledygye werschen (Burschen), czu her nyth erbith hettthe zo mag der mester der dyselbe wergkstatz hot ihm orbyth gebin, wyrth her abyrr wepyr obyrwondyn ebyn hervomb shygk, zo zal her der czechen geben ey halben stheyn wachß no der vorwyllunge dy geschen yst“. Wieder eine andere Handschrift. Es handelt dieselbe von dem Boten der Zechen. Derselbe erhält zum Quartal 3 Gr. Wenn ein

Meister oder eine Meisterin stirbt 1 Gr. — Stirbt ein Kind oder Geselle, so erhält der Bote 6 Heller. Jeder neu eingeführte Meister giebt ihm 3 Heller. Wer die Genossenschaft durch den Boten zusammenrufen läßt, zahlt ihm 1 Gr. Auch wenn Jemand, der Meister geworden, dem Handwerke keine Dienste leisten will, der muß dem Boten, der für ihn dient, 1 Gr. geben.

„Item vnserß botten recht, daß ist von alders daß man ym alle quater tempel iii gr. sal gebin, vnd wenne eyn meyster adir eyne meysteryne gestirbit 1 gr. vnd wenne eyn Kint gestirbt vi heller vnd von eyne knecht vi heller vnd wenne eyn newe meyster wirt der sal ym iii heller gebin. Adir wenne eyner kompt der auß der czeche were vnd der komppen darff vnd wil se czu sammen haben der sal ym eyn gr. gebin. Duch wenne eyn jung meyster wirt der dem hantwerg nicht hantlangen wil als von alders wegen, der sal gebin vnserm botten an seyner stat eynen groschen“.

Wieder andere Schrift: „daz gelth dazß den meysthere czu gehoreth, daz sal man ey dy lade legen“.

Zum Schluß folgt nun der Brief der Breslauer Zechen an die Liegnitzer, von welchem oben die Rede war. So weit dieß die Gewerbetreibenden und Handwerker betreffende interessante Manuscript. Wir werden im Anhange auch noch Manches aus dem Manuscripte über Handwerker mit der Ueberschrift: „Hic sunt conscripta ordinationes et statuta taechnicorum“ (Handwerker-Privilegia und Artikel), welches sich im hiesigen Stadtarchiv befindet, noch beibringen, außer dem was bereits im ersten Theile der Chronik, S. 410—412 und 500 ff., gesagt ist.

Vom Jahre 1545 existirt eine Urkunde, welche wegen der Verbindung der Seilerzunft hiesigen Ortes mit derselben Zunft zu Breslau, Glogau, Hirschberg, Steinau, Wohlau, Praußnitz und Schweidnitz, in Betreff der Ordnungen, die sie unter einander vereinbarten, von Wichtigkeit ist.

Diese Urkunde Nr. 583 mit dem Rathssiegel im rothen Wachse betrifft die Confirmation einiger Seiler-Zunft-Artikel Seitens des hiesigen Magistrats, datirt Liegnitz Sonnabend

vor Judica 1545. Sie beginnt: „Wir Bürgermeister und Rathmanne ic. . . . Die Ersame Jungste vnnnd Elbiste meister vnnnd gesellen des auffrichtigten Hanndtwerge der Seler allhie zur Liegnitz sagen: daß im jüngst vor-
schinem 25sten Jore daß die Ersamen Meister vnnnd gesellen groß Hanndtwerge van Bresla, Gloga, Liegnitz, Hirschbergk, Steinaw, Wolaw, Praußnitz ic. vor dem Erbaren Rathe zur Schweidnitz vnd mit Borwillung der Seler daselbst zur Verhütung von Schaden eine Ordnung zwischen Ine auffgericht, auch sie wollen eine solche. Wir bewilligen solche „„crafft diß vnnserß brives in folgenden articuln: Vnd vnn anfang zu reden, daß kein meister zwene knaben zu einem mol lernen sol““ sondern bloß einen, und wenn ein solcher aufgenommen wird, soll er seine Geburtsbriefe in die Zech bringen, wonach er in deutschen Landen als tauglich gehalten wird. 3 Jahre muß er lernen und darf ohne Urkunde seiner ehelichen Geburt und Bestimmung von 3 Lehrjahren nicht angenommen werden. Entliese der Knabe und bliebe über 4 Wochen weg ohne hinreichende Ursache, so soll er des Handwerks entbehren. Auch soll der Knabe das Bürgerrecht erlangen und einen Gulden Rheinisch geben. Ist der Meister schuld, daß der Knabe entläuft, so wird der Meister nach Erkenntniß des Handwerks gestraft. Kommt ein Geselle gewandert, so sollen ihm die Gesellen zur Arbeit verhelfen; bekommt er keine, so sollen sie ihm 8 Heller geben, damit er leben kann. Bekommt er Arbeit, so legen ihm die Gesellen einen Weißgroschen auf ic. Kein Meister soll flechsene Strenge machen, auch nicht dreisechtige sondern viersechtige, ausgenommen Hellerstricke. Kein fremder Meister darf etwas in die Stadt bringen, bei pen des Handwerks. „Auch soll man forthin In keinem Sonnenkrome noch vnnnder den Herigbuden auch sonst Inn keiner Buden keine geissel, noch scheuer vnnnd was seler arbeit ist seyl haben noch verkauffen“.

Es folgen nun Bestimmungen über das „Quartal“. Ferner: „Am Montag soll kein Geselle den ganzen Tag feiern“. Dann steht Manches in Betreff des „Wanderns“. — Wenn der Meister es erlaubt, kann der Geselle bei einem Andern arbeiten. Endlich sind noch Bestimmungen in Bezug auf Leichen-

begängniß. Die Zunftmitglieder sollen dem Todten, wenn er begraben wird, im Zuge folgen und die Jüngsten sollen die Bahre tragen. — So weit diese wichtige Urkunde.

Eine ähnliche, Nr. 590b, Mittwoch nach Judica 1547, ausgestellt vom Rath zu Liegnitz, betrifft die Rechtsverhältnisse der Bäcker hierselbst.

Urkunde mit dem rothen Siegel der Stadt, Petrus mit dem Schlüssel und der Umschrift: Secretum civitatis Ligniczensis. Als Aufschrift ist in blasser Schrift vermerkt: „Brieff oder vielmehr Mittiengs-Contract zwischen Einem Hochedlen Magistrat und der hiesigen Bäcker-Zunft, wegen der Brodtbänke unter dem Rauff-Hause Anno 1547.

Eine spätere Schrift (von Zochmann) enthält die Worte: „Mittwoch nach Judica 1547. Brief des Rathes, betr. die Rechte und Verpflichtungen der Bäcker zu Liegnitz“. In der betreffenden Urkunde werden nun vom Magistrat der Bäckerzunft nicht nur ihre frühern Privilegien und Artikel bestätigt und bekräftigt, sondern es werden auch zur Förderung ihres Gewerkes neue hinzugefügt. Auch ersehen wir daraus, daß hier damals 24 Brodtbänke vorhanden waren, wofür $1\frac{1}{2}$ Mark schwer und noch außerdem eine Summe Geldes jährlich dem Rathe entrichtet wurden. Es heißt nämlich dort: „vnd nochdehne Wyr Ihnen die vier vnd zwenzig Brodtbenke erblichen vmb eynen Forlichen Erbzinß, als nemlich vmb anderthalb mark schwer vnd eyne summa gelds verkaufft vnd zuthommen haben lassen zc. Ihnen vnd Ihrer Zeechen zu besserer vnd teglicher Zunehmunge die Artikel Ihrer aldenn privilegien nicht alleyn zu verneuern, confirmiren vnd bestetigen, sonder dorzu auch mit etlichen Newen puncten vnd clauseln zu bessern“ zc. Es wird nun vom Magistrat festgesetzt, daß nicht mehr als 24 Brodtbänke in Liegnitz existiren sollen. Der Text lautet: „derhalben ordnen vnd wollen von erst: das nun vnd zcue ewigen Zeeitten nicht mehr als vier vnd zwenzig Brodtbenke sollen vffgericht vnd gehalten werden, wie denn solches vor alders bey der Stadt auffezunge vnd den Regierenden Fürsten auch woll geordnet vnd vorsehen“. Ferner soll keine von 24 Brodtbänken wegen ihres Alters etwa einen Vorzug vor der andern haben, und jede dieselbe Anzahl von Semmeln

und Broten backen können, als die andere, und zwar so viel als sie glaubt verkaufen zu können, wie solches von denen in Breslau und Schweidnitz gleichfalls geschieht. Der Text lautet: „Zum andern soll keyne der vier vnd zwentzigt Benke In alder mit dem backhen wirdiger vor der anderen geacht noch gehalten werden, vnd was In der Anßall der von vns odder vnsern Nachkommenden, noch gelegenheit der Zeitt vnd gebrauch der semmeln oder Brode schon geordnet ist odder konnfftig mocht geordnet werden, eyn Jeder verthuen khan, das soll er teglich vnd wochlich zugleich denen von Breslaw vnd Schweidenitz frey offen und macht haben“.

Drittens: damit kein Mangel und Fehlen des Brotes und Semmeln eintrete, sollen von den Bankmeistern täglich alte und frische Semmeln und Brote in den Häusern und auf den Bänken feil geboten werden, und diejenigen, welche den Mangel verschulden, müssen nach Urtheil des Rathes Strafe zahlen.

Es heißt wörtlich: „Am dritten, damit keyn mangel vnd abegangk beide an semmeln vnd brodt mocht vorfallen: sollen sie die Bankmeister In Hewsern vnd vff den Benken teglich aldt vnd Newbackhen brode vnd semmeln zu feilhene Kauff haben, do es aber mangelte vnd nicht zu bekhommen, sollen diejenigen an denen der abegangk ist, In peen zwelff Gr. so oft das geschehe vom Rath gestraft werden“. Viertens,

ob Platzbäcker zuzulassen seien oder nicht, soll vom Ermeßsen des Fürsten und des Rathes abhängen. „Zum vierden: Platzbecker zuzulassen odder nicht, noch betrachtunge aller Vmbstendigkeiten, soll vff fürstlicher gnaden vnd Unserer des Rats wollmeynunge und erkenntniß stehen.“ Fünftens: es

darf nur an einem Tage, nämlich am Montage, auf dem Ringe, außer bei besondern Nothfällen, Freimarkt abgehalten und die unverkauften Waaren dürfen nicht eingebracht werden.

Es heißt: „Am funften, der Freymargt, außershalb ersfordirunge der nott soll alleyn vff eynen tag In der Wochen nemblichen den Montag vff dem Ringe vnd sonst nyrgendt vorstattet werden, do auch wher vnverkauft denselben Freymargt heldet die wheren (Waaren) einheimisch odder Apendisch vprigt vorblibe, des sollen sie einzutragen wedder Fugt noch macht haben, sonder sollen es wie sie wissen verkauffen vnd aufstellen des eynen tages dor Innen der freymargt

zugeloffen, auch in keyne andern ortten, weder In iren hewfern noch In schlegen (schtegen). Die Freymargtbecker sollen feyl haben noch den briffen bey verlust der wharen. Doch so die Ursachen In der Becker alden furstlichen privilegien Begriffen vnd ausgedruckt vorsielen, so soll denenselben privilegio gemess der Freimargt geordnet vnd gehalten werden". Sechstens: Man soll Breßeln zu Hellern oder auch 2 zum Heller backen, wie anderswo. „Zum sechstenne, die preßeln sollen sie backen zu hellern auch zwuße (2) vmb eynen heller der man allwege In der Fürsten, wie zu Breslaw odder Schweideniß zu schinden habe".

Wöchentlich soll das Backwerk untersucht werden, und was ungenießbar oder schlecht befunden wird, soll dem Hospital verfallen oder die schuldigen Bäcker sollen anderweitig bestraft werden. Es heißt nämlich: „Ferner soll auch wöchlich das Backwerk vnder den Beckern vnd do es gebürlich be- sichtigt werden, do es Unangenemb, vnneß (unessbar) odder nicht pfennwerdt (pfennigwerth) befunden, die sollenn das Brodt oder semmeln Inns Hospital verfallen seynn, odder aber sonst gebürlich gestrafft vnd zu besserunge noch vnserenn des Rats erkentnuß sollen gebracht werden". Achterns: die Kuchenbäcker sollen ihre Kuchen mit Butter backen, den andern Bäckern keinen Schaden thun und täglich auf ihren Kuchentischen feil haben. „Zum Achtern, sollen die kuchler mit putter kuchen backen, oder sonst durch andere wege den Beckern keynen eynhalt thun, sich alleynne Tresß backwerß haldten vnd teglich vff Ihren kuchentischen feil haben". Neuntens: Wird einer der Bäcker wegen eines Vergehens vom Rathe zur Strafe gezogen, so sollen die Aeltesten der Zunft, die daran Theil nahmen, nicht auch bestraft werden. — In der Urkunde lautet es: „Do auch eynere odder der ander vnder den beckhern In des Rats straff durch vbell oder nochleßigk backen gefallen, so sollen dorumben nicht die Eldisten, die dorahn keyne Ursach haben, sondern alleynne die vbertretter zur straf gezogen werden, vnd dieselbe nach Ihrer verwirkunge tragen". Zehntens: Der Zins von den Bänken soll nicht erhöhet, sondern so wie er früher war verbleiben. „Am Zehenden, soll der Zinnß vff den benken, wie der vor alders do- mite aufgesetzt vnnerhoet(unerhöhet) pleiben vnd gegeben werden".

Endlich schließlich ist bei harter Strafe den Bäckern verboten, ihre Mastschweine vor den Thüren der Häuser hüten und misten zu lassen, sondern sie sollen ihre Mastschweine vor die Thore der Stadt oder in die Quergassen treiben und dort misten lassen. „Vnd leßlich, do auch große clagen vnd Vnlust do her fließen, daß die Beckher Ihre Mastschweyne vor den thuren aller hewfern misten lassen, so wollen wir dyß vorige furstlicher gnaden vnd vnsere des Raths ordnung derhalben vffgericht, bey harter straff gehalten haben, nemblichen daß eyn Jeder seyne Mastschweyne vor der Stadt odder in den qwergassen hutten vnd misten losse“ u.

Liegniß am Mittwoch nach Iudica in der Fastenzeit 1547. —

So weit diese wichtige Urkunde, deren Wortlaut wir vollständig im Anhang wiedergeben werden.

Ueber Künstler findet sich sehr Weniges in den Urkunden oder Schriften unserer Stadt. Aus älterer Zeit stammt eine Notiz in dem sogenannten Blutbuche unter den Urkunden des städtischen Archivs sub Nr. 7c verzeichnet. Dasselbst Seite 9 wird ein Maler Hensel im Jahre 1345 wegen Verwundung eines Andern verklagt. Dieß Verzeichniß der in diesem Manuscripte enthaltenen Criminalfälle erstreckte sich vom Beginn des 14. Jahrhunderts und reicht bis über die Hälfte desselben hinaus.¹⁾

Auch wird in Bitschens Zinsbuch de anno 1446 Seite 59 des Venture von Florenz, der die „goldenunge monße gehalten vnd geerbeytet vff der beckirgassin“ Erwähnung gethan. Er lebte unter Wenzel I. im Jahre 1362.

Durch gütige Vermittelung ist mir eine Urkunde, Privilegien der hiesigen Kürschnerzunft betreffend, aus dem löblichen Kürschner-Mittel hieselbst zur Benutzung übergeben worden, welche wir im Anhange völlig und hier auszugsweise wiedergeben wollen. Im Eingange des Documentes wird erwähnt, daß im Jahre 1648, in Folge der großen Feuersbrunst, die Bechlade bei dem Ober-Altesten der Kürschner-Zunft mit ver-

¹⁾ Hensil nepos seu cognatus nicolay pictoris qui dn. Buchner eodem die proscriptus pro vulnere commisso in cuntzline pictore Henslino fr. ejus agente. cf. 1. Theil der Chronik im Anhang S. 531.

brannte, wodurch die ertheilten und confirmirten Bechordnungen und Privilegien nicht nur der Biegnißer, sondern auch der incorporirten Goldberger, Hainauer, Lübener und Parchwitzer Kürschner mit vernichtet wurden. Deßhalb sollen ihnen hierdurch die Bechordnungen aus den frühern Jahrhunderten erneuert und mittelst folgender Artikel confirmirt werden.

Erstens: Wenn ein fremder Geselle in dem Fürstenthum Biegniß oder in den obenbenannten Städten Meister werden will, so muß er, nachdem er ausgelernt, noch 8 Jahre zubringen und gewandert sein; dann soll er sich zum Quatember Trinitatis vor der Versammlung der Zechen melden, seinen Geburts- und Lehrbrief vorlegen und 1 Thlr. in die Kade geben. Hierauf soll er noch zwei Jahre lang hintereinander um den gebräuchlichen Lohn bei einem Meister arbeiten und ohne Erlaubniß der Aeltesten keinen Tag feiern, noch aus der Stadt ziehen. Wenn sich jedoch der Meister mit dem Gesellen in den 2 Jahren nicht vertragen könnte, oder nicht hinreichende Arbeit für ihn hätte, so kann letzterer bei einem andern Meister die betreffenden 2 Jahre vollenden.

Nach Verlauf dieser Zeit soll er zu den Geschwornen und ältesten Handwerksmeistern kommen und 250 graue Kaninchen- und 3 geschlachtete Schaaffelle mitbringen, die er bei einem der Geschwornen „mit seiner eignen Hand einfleischen, zurechten, aufarbeiten und zum schneyden zubereiten und tüchtig machen soll“. Ist das geschehen, so muß der Geselle in Gegenwart eines jungen Meisters, des Zechen-Schreibers und Ansagers aus den zubereiteten Kaninchenfellen „eine Kürsch“ 10 Ellen weit und drittehalb Ellen lang ohne allen Mangel zuschneiden, aus den 3 Schaaffellen aber soll er einen Manns-Pelz, „daß die Brust in die Länge habe vierdehalb Viertel, daß Untertheil einer Ellen lang und daß die Ermel einem Jeden Manne groß, lang und weit genug sein, zuschneiden, in der weite aber soll der Pelz achtehalb Viertel haben“.

Wird er nun tüchtig befunden, so muß der Geselle den Aeltesten und Beisitzern ein Gebratenes und ein Gericht Fische geben, überdieß 3 Thlr. zum Trunk. Es darf kein Geselle, bevor er das Meisterstück gefertigt, sich verloben oder verehelichen. Dies gefertigte Meisterstück wird von den Aeltesten besichtigt und ist es gut befunden, geht er mit 2 Oberältesten

auf's Rathhaus, daß er das Bürgerrecht gewinne und wird mit Ober- und Untergewehr versehen. Nach einem Quatember wird ihm das Meisterrecht zugesagt, „damit den Meisters-Kindern und Wittfrauen keine Kürze geschehe, und soll geben der Zechen Bier Floren Ungriß, dem Schreiber neun Groschen, dem Zechenansager drey groschen und dem ganzen Handwerk ein Viertel Bier“. Heirathet der Geselle eines Meisters Tochter oder Wittwe, so soll es auch nach obigen Bestimmungen verbleiben, nur darf er bloß ein Jahr bei einem Meister noch arbeiten und dem Mittel 3 Thlr., dem Schreiber 6 Groschen, dem Ansager 3 Groschen und dem ganzen Handwerk ein Achtel Bier geben. Eines Meisters Sohn wird ohne Hinderniß zum Meisterwerden zugelassen, er muß jedoch 21 Jahr alt sein und 6 Jahre durch Wanderschaft oder Arbeit sich ausgewiesen haben. Er giebt dieselben Abgaben wie leztangeführter.

Es soll auch Jeglicher nach erlangtem Meisterrechte 2 Bürgen stellen, „daß er in Jahr und Tag die Zechen innehalten wolle und gegen den regierenden Landesfürsten, sowohl einen Erbaren Rathe, neben den Eltisten und Geschwornen sich alles unterthänigen Gebürlichen, billigen und schuldigen Gehorsams verhalten wolle“. — „Nach diesem allen soll ein Jeglicher Fleiß verwenden, daß er sich auf's förderlichste in den Ehestand begeben und ehelich werde und dofern einer oder der ander nach seinem erlangten Meisterrecht inner Jahr und Tag sich nicht verheyrathet, der soll nach außgang Jedes Jahres der Zechen zur straffe zu geben schuldig sein ein viertel Bier“.

Wenn 2 oder mehrere Meistersöhne sich zum Meisterrechte melden, so soll immer des ältesten Meisters Sohn das Vorrecht haben. Gleiche Bewandniß hat es mit Meisters Töchtern. Bei fremden Gesellen bekommt der zuerst das Meisterrecht, der zuerst das Meisterstück vollendet hat. Kommt ein Meister aus einer fremden Stadt, um sich hier oder in den Reichsstadtten niederzulassen, so zahlt er für die 8 Jahre die Summe von 16 Thlr., ist er jedoch aus einer der Städte des Fürstenthums Liegnitz, so zahlt er nur 8 Thlr. Die Kinder der Angezogenen sollen den Einheimischen nicht gleich geachtet werden, man müßte sich denn darüber verglichen haben. —

Zweitens: So ein Knabe von fremd her in die Lehre angenommen werden will, darf er nur 14 Tage bei einem

Meister zur Probe sein, alsdann wird er bei der Zechen gegen Erlegung von 3 Thlr. an dieselbe, 6 Gr. an den Schreiber und 3 Gr. an den Zechenansager eingeschrieben. Die Meistersöhne werden ohne Weiteres aufgenommen und zahlen nichts. Unter 3 Jahren soll kein Lehrknaube angenommen werden. Mehr als einen Knaben in der Lehre zu haben, ist nicht gestattet. „Do es sich aber begeben, daß ein Lehrknaube einem Meister entlieffe vnd durch die Bürgen nicht könnte wieder zu seinem Meister gebracht werden, so soll der Meister einen andern Jungen daß handwerk zu lernen auff vnd anzunehmen nicht besuget sein, biß so lange die Zeit fürüber ist, daß der entlauffene Junge außgelernt hette, vnd soll der Meister dem handwerg zur straff verfallen sein 60 Weißgroschen.“

Drittens: Wenn die Aeltesten die Meister zu einer Versammlung auffordern, so müssen solche pünktlich erscheinen, doch sollen innerhalb des Quartals nur die Geschwornen und 2 oder 3 junge Meister zusammenberufen werden, allerdings bei außerordentlichen Fällen Ausnahmen statt finden.

Viertens: Wer des Andern Arbeit verachtet und durch Abziehen der Kundschaft Schaden verursacht, muß 60 Groschen Strafe zahlen.

Fünftens: „Den Kauff des fellwergs belangend, soll Kirschnern frey vnd zugelassen sein zu jeder zeit wenn es in die Stadt zum Markte bracht wird, allerley fellwerk zu Threm handwerk dienlich, als Otter, Marder, Bieber, Wölffe, Füchse, Ischmoschen, Schaffe vnd Lammfell, vnd wie es nahmen haben mag, keinerley außgenommen, Jedweders so viel sie deren zu beförderung Thres handwerks nottürftig sein, vor männiglich vngehindert eynzelweyse oder in der Summa einzukauffen vnd zu verarbeiten, auch außgearbeitet vnd zubereitet wieder zu verkauffen.“

So es sich auch begeben, daß frembde rauhe Kirschner-Wahre eine ziemliche Summa anhero zum Markt vnd zu vorkauffen bracht würde, als Ungrische fell, Schaffell, Lammfell, Schmoschen, Canien oder wie es Nahmen haben mag, soll den Kirschnern, wie obgemelt, frey vnd zugelassen sein zu kauffen, doch daß der Vorkauffer solche bey dem verordneten Ober-Eltisten zuvor ansage vnd soll ein Jeder Meister mehr nicht als einhundert fehl oder zwey hundert Ischmoschen oder

brittehalb hundert Canien zu kauffen mocht haben vnd be-
 fuget sein, damit ein Jeglicher, der arme sowohl als der
 reiche, etwas zu kauffen bekommen möge, so aber der Wahren
 mehr vorhanden, vnd noch übrig wahren, soll einem Jeglichen
 Meister zugelassen sein zu kauffen, wie viel Er bedarff vnd
 haben wuel“. — Der Einheimische soll vor dem Fremden
 Macht haben zu kaufen wie viel er will, dagegen darf kein
 Fleischer, Gerber oder Bauer auf dem Markte etwas kaufen,
 außer was er zu seinem Leibesbedarf nöthig hat, sonst muß er
 der Stadt 2 Mark, dem Handwerk ein schwer Schock und die
 Waare als Buße geben. Wenn ein Bauer oder sonst jemand
 geschlachte Felle und Sterblinge zu Markte bringt, so können
 die Gerber die Merlizen oder Sterblinge, die Kürschner jedoch
 die geschlachteten Felle kaufen, „domit Sie beyde Handwerk
 ohne fernern Zank bey einander verhalten mögen“.

Sechstens: Das Hausiren mit Kürschnerwaaren außer dem
 Jahrmarkt ist verboten, nur an demselben ist es erlaubt, doch muß
 dieselbe gut sein, zu dem Behufe sind 3 verständige Meister als Be-
 schauer der einheimischen sowohl als der fremden Waaren be-
 stellt. „Es soll auch keinem andern oder frembden seine Wahr
 neben der Seinen feil zu haben gestattet werden, domit E. E.
 Rathe am stättegelde nichts abgehe, welcher nun dawieder han-
 deln würde, der soll 16 Weißgroschen zur Straff erlegen, halb
 dem Rathe vnd halb der Zechen“.

Siebtens: Weder Schneider noch sonst jemand darf
 Kürschnerarbeit anfertigen; wird jemand dabei betroffen, so soll
 er gefänglich eingezogen werden und noch eine schwere Geld-
 buße zahlen. Nur auf Gütern dürfen nach altem Brauch
 und Herkommen, wo solche bestehen, Kürschnerarbeiten gemacht
 werden. „Die Krämer vnd Huttשמücker sollen gefütterte
 hütte von anderswo zu feilem Kauffe in die Städte Unserß
 Liegnißchen Fürstenthumbß nicht einführen, sondern da Sie
 mit denselben in Ihren Kramen handeln wollen, solche die
 Kürschner daselbst füttern und zubereiten lassen; jedoch daß
 Sie nicht von den Kürschnern übersezt, sondern domit also
 versehen werden, daß Sie dabey bleiben können“.

Schließlich wird von Herzog Georg Rudolf gesagt, daß
 Er diese Artikel hiermit confirmirt und bekräftigt, behält Sich
 aber und Seinen Nachkommen vor, inwiefern es ihnen be-

lieben sollte etwas an diesen Satzungen und Vorschriften zu ändern, so es ohne Weiteres zu thun befugt sein sollten, „getrewlich vnd ohngeführlich“. „Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir Uns mit eigener Hand Unterschrieben vnd Unserer Fürstlichen Canzelley Siegel anzuhängen befohlen; Welches geschehen zu Breslaw den ein vnd zwanzigsten May im Jahr Christi Sechzehn hundert Neun und Bierzige“ (1649).

Georg Rudolph m. p.

So weit in Betreff der Vorschriften und Ordnungen der hiesigen Kürschner aus den frühern Jahrhunderten, wie solche aus dem angegebenen interessanten Schriftstücke erhellen.

Papiermacher.

Was etwa noch über gewerbliche und handwerkliche Angelegenheiten beizubringen sein dürfte, ersparen wir uns für einen Rückblick folgender Zeiten, da dieß sonst dem vorgesteckten Raumverhältniß und der Oekonomie des ganzen Werkes Eintrag thun würde und beschränken uns, nur noch eines besondern Gewerbes Erwähnung zu thun, dessen Ursprung hier unter der Regide Friedrichs II. nachgewiesen und durch seine schützende und fördernde Hand zu einem gedeihlichen Fortschritte erblühte. Es ist dieß das Gewerbe der Papiermacher, worüber ein ausführliches Schriftstück in dem obern Archiv (sub Nr. 357 a) vorhanden ist und das wir so viel als möglich auszüglich benutzen und hier veröffentlichen wollen, da so wenig aus jener Zeit über dieses Gewerbe auf uns gelangt ist.

Der Titel des in weißem Leder eingebundenen Buches heißt: „Pappirmachers alhier Privilegium Nr. 32“.

Zuerst wird vom Kaiser Leopold I. a. 1683 erwähnt, daß dem Papiermacher Lorenz Geißler in Bezug seiner Papiermühle zu Altbecken, im Kreise Liegnitz, belegen, kein Eintrag geschehen solle, namentlich sollen ihm seine von seinen Vorfahren erlangten Privilegia bekräftigt und bestätigt werden: daß Niemand eine neue Papiermühle erbauen und ihm im Ankauf von Zeugen (Stoffen), zum Anfertigen des Papiers nöthigen Dingen hinderlich sein solle. Gleichzeitig wird ihm gestattet, einen Kupfer-Hammer anzulegen.

Hierauf folgt ein Vidimus des Herzogs Georg von Liegnitz und Brieg, d. d. Liegnitz Mittwoch nach Georgi 1555,

als Vormund des jungen Herzogs Heinrich XI. über ein Privilegium des Herzogs Friedrich II. von Liegnitz dem Papiermacher Bartel Fotscher am Elisabethtage 1535 ertheilt. Da dieser der erste war, welcher im Liegnitzer Bezirk eine Papiermühle errichtete, so soll hier der Wortlaut des Documentes folgen. Es ist in Orthographie und Sprache verändert und nach dem Stile der Zeit Leopolds hier reproducirt.

„Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Herzog in Schlesien zur Liegnitz, Brieg &c. Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Unserm Brieffe, vor Allermänniglich, Alß der Ehrbahr Bartel Fotscher von Rossenburgk, itzo zur Trautenaw Pappirmacher wohnhafft, Unß mit Unterthäniger Bitt angelanget, daß Wir Ihn zu einem Unterthanen annehmen wolten, und sich erbotten eine Pappirmühl auf eine Stelle, die Wir Ihme anzeigen würden, alhir bey Unser Stadt Liegnitz aufzurichten, und von neuem erbauen wolte, mit seinem eigenen Geld und Darloge, doch daß Wir Ihme, seine Erben und Nachkommen mit etlichen Freyheiten begnaden solten. Auff solch sein dehmüttig Bitt haben Wir Ihme auß Gnaden zugesaget, daß Wir Ihn zu einem Unterthanen annehmen wollen, und Ihme darauff eine Stelle, dahin Er die Pappiermühl bauen soll, anzeigen lassen, zu welchem Bau Wir Ihme eine ziemlich hülfß mit Holtz und Fuhren thun wollen, und Ihm alsdann, seinen Erben und Nachkommen die Nachfolgenden Freyheiten und Begnadungen durch Unser Brief und Siegel geben wollen, Alß Rehmlich, daß aus der Stadt Liegnitz, auch andern Unsern hir Umbliegenden Städten und Lande, kein Haber auff frembde Pappirmühlen geführet noch verkauft werde.

Zum andern, daß die Weißgärber alhir zur Liegnitz und andern hieniden umbliegenden Städten, kein Leimleder fremden Pappirmachern verkaufen sollen, Es were denn, daß Sie was übrig hetten, das er zu seines Handtwercks Nothdurfft nicht bedörft, möchten sie Ihres gefallens verkaufen.

Zum dritten, daß die Carttenmacher alhir zur Liegnitz und allen hienunden umbliegenden Städten das Pappier von ihm und nicht von frembden kauffen sollen, dagegen sol er Sie mit einem zimblichen Kauffe Unbeschweret halten.

Zum vierdten, daß Wir keine Pappirmühl über die seine, in diesen Unsern hienieden liegenden Landen ferner Erbauen, oder keinem andern zu bauen zulassen wollen. Uff solches hat sich gedachter Bartel Pappirmacher, freywillig Unß und Unsern Erben, für Sich, seine Erben und Nachkommen, jährlich von solcher Pappirmühl zu einem ewigen Zinß Sechs Gulden Reiniß oder je für ein Gulden Zwey und dreyßig Schlesisch Weißgroschen, den Groschen vor zwölf heller gerechnet und zwene Riesen Pappir, des Besten, so er macht, in Unser fürstl. Cammer zu geben bewilliget, doch also, daß er solchen Zinß nicht eher zu geben schuldig, bis Er die Pappirmühl fertig gemacht und ein Jahr lang Pappir

gemacht hat, sodann soll er ansehn Ernanten Zinß Jährlichen auf Martini zu entrichten.

Wir wollen ihm auch eine Stelle oder Flecken bey der Pappirmühl zu einem Kraß-Gärtlein aufzeigen lassen zu Seiner Nothdurft zu gebrauchen. Doch beschlüsslich soll oftgedachter Bartel Pappirmacher Seine Erben und Nachkommen die Pappirmühl zu ewigen Zeiten mit ihrer selbst Unkost und Darlog allenthalben wo es hanget und langet versorgen und hawstellig halben. Alles treulich und Ungefuehrlich, dos zu Urkundt mit Unserm aufgedruckten Secret besiegelt.

Geschehen und Geben zur Liegnitz am Tage Elisabeth im funffzehnhundertesten und fünf und dreysßigsten Jahren.

Nun folgt eine Confirmation der frühern Privilegien Seitens der Brüder Heinrich XI. und Friedrich IV., d. d. Liegnitz den 9. Februar 1574. Außerdem wird bemerkt, „daß kein frembd oder anderes als Liegnitzsch Pappier bei Verlust desselben in Unserm ganzen Fürstenthumb verkauft werden soll“.

Als Zeugen dieses Schriftstückes figuriren: Hansß von Nederer und Hennerßdorff und Heinrich Gefug von Gäßendorff auffm Thumb vor Unserer Stadt Liegnitz. — Der früher erwähnte Kupferhammer in Altbeckern scheint nicht bei dem Papiermüller Bartel Fortsch geblieben zu sein, da sich in dem Manuscripte ein Besizungsrecht findet, wonach dem Hansß Udewalde, Kupferschmied zu Liegnitz, dieser Kupferhammer a. 1546 am Dienstag nach trium regum verkauft worden ist. Die Papiermühle wird 1621 vom Herzog Georg Rudolff dem Kammer-Rath Niclaß Windler geschenkt. Die betreffende Urkunde lautet:

„Von Gottes Gnaden Wir George Rudolff Herzog in Schlesien zur Liegnitz, Brieg und Goldberg, Röm. Kayß. Majestät Geheimer Rath, Cammerer, Bekennen hiermit öffentlich gegen jedermänniglich, daß Wir mit mehrem angesehen, in Gnaden betrachtet und erwogen, die getreuen Nützlichen Dinst, welche Unß der Ehrenveste Unser Cammer-Rath, Hof-Richter Ampts-Berwalter zur Liegnitz, und Lieber getreuer Niclaß Windler, die zeithero Ungeparten Fleißes erwiesen und geleistet, und dannenhero auß angebohrner fürstl. Mieth- und Güttigkeit zu würtllicher Bezeugung Unserer besondern genädigen Affection und Dankbarkeit, auch fernerer Anreiz und Aufmunterung, daß hinführo in allem behme, was Unß zu Annehmlichen Wohlgefallen, auch Aufnahmen und Besten gereichen mög, Er umb so viel embsig und unablässiger fortfahren möge, Ihme ganz freyhwillig und wohlbedächtigt ergeben, aufgelassen, und verrichtet haben, Unsere Pappirmühle zu Unserm Cammer-Guth und Dorff Altbeckern, samt behnen Gebuden, so wol der darzugehörigen Stelle, des Kupferhammer und mit aller deroelbten Rechten, Gerech-

tigkeiten, Ein- und Zugehörungen, wie Wir solche im abgelauffenen Sechzehnhundert Ein und zwanzigsten Jahre, den zwanzigsten Tag Septembris, von damahligem Besitzer George Otthen, durch einen geschloß- und vollzogenen Kauff an Uns gebracht, auch biß anhero innen gehabt, genossen und gebraucht, oder immer genissen und gebrauchen lassen können und mögen, und wie Sie in ihren Reinen, Gräntzen und Troffen, von andern umbliegenden Ohrten, von Altershero abgesondert gelegen ist, gar nichts daran, weder klein noch groß, viel oder wenig aufgenommen, bebrogestalt und also, daß Er seine Erben, Nachkommen und folgende Besitzer, sich vorherbesagter Unserer guttwilligen Gabe und Concession, zu allen Zeiten unverbündert, zu Erb und Eigenen Rechten, zu genissen und zu gebrauchen, gutten Fug und Macht haben, und dafür einzigen Erbzins, weisen Wir besagte Pappirmühl davon allerdings befreiet haben, ferner abzugeben ganz nicht schuldig seyn sollen. Geben diessennach reichen und langen, als der ordentliche Landesfürst, aus fürstl. Macht und Gewalt, obgenenten Unserm Cammer Rathe Niklas Winklern, seinen Erbnehmern und rechten Nachkommen, vorherangeführte Unsere bißhero zu Altbecken gehaltene Pappirmühle mit aller derselben Zugehör, Rechten, Gerechtigkeiten und Nutzungen, zu Erb- und eigenem Rechten, dieselbe von nun an und hinführo nach Gebühr und Billigkeit seines besten Gefallens, obangeführtermassen mit der besondern gänzlichen Befreyung von Allen und Jedem Erbzinsen zu genissen und zu gebrauchen, Sie auch solchergestalt zu versehen und zu verpfänden, zu verwechseln, zu verkauffen, und damit allerdings, als mit andern seinen Erbeigenthumb und proper Gutt zu thun und zu lassen. Für Uns, Unsern Erben und Nachkommen, auch sonsten männiglich ganz ungehindert; Wir verwilligen auch Ihme hiemit ferners und in Gnaden wann Er und die seinigen, als Nachkommende Besizer, zu allen folgenden Zeiten, in solcher Pappirmühle, Gutt Pappir, als Wir Uns gnädig versehen, machen lassen, und dasselbige in rechtem Preiß, wie andere Orthe, geben würden, daß Sie allezeit wieder alle Einfuhr frembden Pappirs in gebührende Obacht und Schutz angenommen, wie nichts weniger solcher Einfuhr des frembden Pappirs, von Uns und Unsern Nachkommen gebührend geteuert werden sollen, doch daß man auch Insonderheit das Pappir, vor Unsere Cancellen und Cammer allemahl in leidlichem Behrt haben könne; Alles hiemit und in Krafft dies Unsers fürstlichen Briefs, Jedoch sonsten und im Uebrigen, Uns, Unsere Erben und Nachkommen, in Unsern fürstl. Rechten, Gerechtigkeiten, Obrigkeiten und Pflichten in allewege ganz unschädlich.

Deßen zu Urkundt haben Wir neberß Unsere Unterzogene fürstliche Hand Unterschrift Unser grosseres fürstliches Cancellen Secret an diesen Brieff zu hangen befohlen. So da geschehen auff Unserm fürstlichen Hause zu Parchwitz, den Vier und zwanzigsten Monatstag July, Nach Christi Unsers Erlösers und Seligmachers Geburth im Sechzehnhundert Sechsunddreißigsten Jahre. (1636.)

Dabei sind gewesen, die gestrengen, Ehrenvesten Hochgelährte, Unsere respective Regierungs- auch Cammer-Räthe und Lieben Getreuen, Hans

von Kreischelwitz und Jakobsdorff auf Steffsdorff, Diban und Samitz Unser Hoffe Marschall; Friedrich von Mauschwitz und der Armenruhe zu Baudtmannsdorff, Gottfried Baudis von Goldenhuben, beyder Rechten Doctor comes palat. Caes.; Unser Cantzler Paul Hallmann von Strachwitz, Heinrich Rößler auch der Rechten Doctor, Christoff Windler Unser Ambts-Berwaster der Herrschafft Parchwitz: und Matthes Eberth Unser Secretarius, deme dieser Brieff befohlen worden.“

G. Rudolff. Manupp.

Es folgt jetzt ein Document, datirt: Brieg den andern Monatstag Juny nach Christi Unserö Herren und Seligmachers Geburth im Ein Tausend Sechß hundert vier und funfzigsten Jahre (1654) von den Herzögen George, Ludwig und Christian, worin gesagt wird, daß die obengenannte Schenkung der Papiermühle zu Altbeckern an den Kammer-Rath Nicolaß Winkler Seitens des Herzogs George Rudolff, jetzt (1654) von dessen Eidam Tobiasß Klugiuß phil. et med. Doctor und Physitusß bei hiesiger Stadt ererbt worden mit allen Besizungen ic., doch haftete auf der Papiermühle das onus der Instandhaltung des dortigen Mühlwehrs. Nun will der gegenwärtige Besizer für das Befreitsein von diesem onere jährlich 25 Thlr. in die Kammereikasse zahlen, wofür der Regierung die Instandhaltung des Wehrs obliegt. Dies wird ihm gewährt.

In einem hierauf folgenden Document wird die Papiermühle mit dem Kupferhammer ic. an Lorenz Geißler, Papiermacher aus Friedland, verkauft. Herzog Christian von Liegnitz confirmirt nämlich diesen Kauf am 24. März 1670 und belohnt ihn mit den genaunten Besizthümern. Es stehen als Zeugen und Bevollmächtigte des Verkaufs vor dem Fürsten 1. Georg Thebesiuss U. S. D. (utriusque juris doctor), der bekannte Verfasser der Liegnitzer Jahrbücher, Notarius der Stadt Liegnitz; 2. Christian Weyrach Juris Practicus in Vollmacht ihrer Schwiegermutter; 3. Frau Blandine Klugin geborne Windlerin Wittiben; 4. Christian Volkmann und 5. Michael Kleinert als Vormünder der Cranczischen Kinder; endlich 6. Georg Werner, Papiermacher zu Breslau, Großvater erwähnter Kinder.

Diese verkaufen dem Lorenz Geißler „im Nahmen eines aufrichtigen und beständigen Erbkauffs, umb eine in dem

Kauff Instrument de dato Liegnitz den fünfften Februarj anno 1670 enthaltener Summa Geldes" besagte Papiermühle, Kupferhammer mit allen Pertinentien zc. Der Herzog hat nun Hans von Schweinichen auf Mertschütz, Skoll, Täschkendorff und Wolmsdorff, Regierungsrath, bevollmächtigt, diesen Kauf zu confirmiren und den Käufer zu belehnen, daß er mit der Papiermühle zc. machen könne, was er wolle. „Tedoeh halten Wir Uns bevor", wird vom Fürsten gesagt, „daß wann über lang oder kurz die Pappiermühle solle wider verkaufft werden, Unserer fürstlichen Cammer der Vortritt zum Kauff allemahl solle offen stehen, dann daß Kauffer und seine Erben jährlich an Johannis Baptistae den Grundzins mit fünff undt Zwanzig Reichsthalern richtig zu Unserer Cammer bezahlen und Unsere fürstl. Cancellen und Cammer mit tüchtigem gutten Pappir umb einen leidlichen, Billichen Preiß, wohlversorgen solle; Uns im Uebrigen und Unsern fürstlichen Nachkommen, an Unsern Pflichten, Regalien und Gerechtigkeiten ganz unschädlich".

So da geschehen auff vnserm fürstlichen Schloß zur Liegnitz, den Vier vnd zwanzigsten Martij im Jahr nach Christi Unseres Erlösers Geburth Ein Tausend Sechß hundert und Siebenzig. Dabey sind gewesen die gestrengen Hochgelährte Unsere Rätthe, Secretarius und Lieben Getreuen Rudolph Gottfried Knichen, und Martin Bernhardt dem dieser Brieff befohlen wardt. Christian mpp.

Hier zunächst folgt eine Confirmation der Herzogin Louise von Liegnitz, als Vormünderin ihres Sohnes George Wilhelm und Regentin, de dato Schloß Liegnitz am 12. April 1673, über den Verkauf der Papiermühle und des Kupferhammers zu Altbecken von dem Vater Lorenz Geißler sen. an seinen Sohn Lorenz Geißler jun. am 24. März 1673. Es heißt im Eingange des Schriftstückes: „Von Gottes Gnaden Vier Louise Verwittibte Herzogin in Schlesien zur Liegnitz, Brieg und Wohlau gebohrne Fürstin zu Anhalt, Gräffin zu Askanien, Frau zu Zerbst Beerenburg, Obervormünderin und Regentin".

Wie oben erwähnt, ist auch hier der Bevollmächtigte der Fürstin „Hans von Schweinichen auff Mertschütz, Schkoll, Täschkendorff und Bollmsdorff des Liegnitzschen Fürstenthumbs Landes Hauptmann“, „Welchen Wir (so lautet der Passus) gleichfalls in tragender Ober-Vormundschaft und Regence Unseres geliebten Sohnes, Herzog George Wilhelms bevollmächtigen“ 2c. Auch hier wird als Bedingung festgestellt, daß, wenn etwa Lorenz Geißler jun. die Papiermühle 2c. wieder verkaufen wollte, der fürstlichen Kammer der Vortritt gehöre; auch soll derselbe einen jährlichen Erbzinß von 25 Thlr. entrichten und billiges, gutes Papier liefern. „Dessen zu Urkundt haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und das gewöhnliche Canzelley-Secret daran zu hängen befohlen; So da geschehen auf dem fürstlichen Schloß zur Liegnitz den dreyzehenden Monatstag Aprilis Im Jahr nach Christi Unseres Erlösers Geburt Ein Tausend Sechshundert Drey und Siebenzig. Dabey sind gewesen die Gestrengen, Unsere Räthe und Liebe Getreue, Friedrich von Roth Liegnitzscher Cansler, Hans Sigmund von Hohberg auff Praußnitz, Pohlshüllern und Lohsenig, und Rudolph Gottfried Knichen auf Groß Reichen, so wardt Unserm Rath und Secretario Martin Bernharden dieser Brief befohlen“.

Louise.

Zum Schlusse dieses wichtigen Manuscripts confirmirt nun Kaiser Leopold I. dem Lorenz Geißler jun. auf sein besonderes Ansuchen alle seine Rechte, Privilegien 2c. Es wird gesagt: „Wann Wir dann darbey gnädigst erwogen, auch zum Theil aus dem darüber von gehörigem Orthe eingeholten gehorsambten Gericht gnädigst Wahr genommen, daß die ersten Impetranten sothane Privilegia und Begnadungen über obgedachte Pappiermühlen und Kupferhammer noch von Weyland Friedrichen (II.) gewesen Herzog zur Liegnitz und Brieg in Schlessien respective Anno fünffzehnhundert Sechs und Vierzig titulo oneroso und gegen übernommener jährlichen entrichtung eines gewissen ewigen Erbzinsses erworben, auch ihre Successores deren respective bestättig- und Vermehrung von denen nachgefolgten Herzogen und lezthin von Weyland Louise Bewittibiter Herzogin zur Liegnitz, Brieg und Wohlau in Vormundschaft und Regence Ihres damahlen noch Unmündigen Sohnes des Leztgewesten Herzogs Piastischen Stammes

Weyland Herzogs Georg Wilhelmten, anno Sechzehnhundert Drey und Siebenzig und zwar die maiste deren mit eben dergleichen Onere successiue ordentlich erhalten haben, gestalten dann darüber die Verrichtungen von Zeit zu Zeit erfolget, da im übrigen die Aufbauung des Kupferhammers Unserm Erbsürstenthumb Viegniß mehr nutz als schädlich seyn wird“ 2c. Deshalb haben wir die Privilegien 2c. confirmirt. Auch wird ihm gestattet einen neuen Kupferhammer in Altbeckern anzulegen 2c.

„Zu Urkundt dieß Brieffs besiegelt mit Unserm Kaiser- und Königlichem anhangenden größern Inseigel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den Bierzehenden Monatstag Aprilis Nach Christi unserß lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt im Sechzehnhundert Drey und achtzigsten (1683) Unserer Reiche des Römischen im fünff und zwanzigsten, des Hungarischen im Acht und zwanzigsten und des Böhmeibischen im Sieben und Zwanzigsten Jahr.

Leopoldt.

Ad mandatum Sacr. Caesar. Regiaeque Mattis proprium.

Carl Maximilian Graff Laschanßky Buckow.

So weit von den gewerblichen und handwerklichen Verhältnissen unserer Stadt, in wie fern sie in jene Zeit fallen oder der Vollständigkeit wegen frühere oder spätere Zeitperioden berühren.

Bäuerliche Verhältnisse.

Die Landbewohner in jener Zeit befanden sich wie bekannt im Abhängigkeitsverhältniß zu ihrer Herrschaft, sie hatten Hofdienste zu verrichten und mußten verschiedene Abgaben zahlen. Es geht dieß aus verschiedenen Urkunden hervor. Durch Güte des Herrn Erbscholtseibesitzer Schubert aus Waldau (bei Viegniß) sind uns in dieser Beziehung mehrere Documente zur Einsicht übergeben worden, die wir abschriftlich im Anhang wiedergeben werden. In einem derselben d. d. Viegniß Mittwoch nach Agnetiß 1537, die Confirmation eines Wiesenkaufs in Langenwaldau betreffend, wird dieses Verhältniß der Hörigkeit und des Robotens klar und deutlich ausgedrückt. Herzog Friedrich II. bekräftigt nämlich den Verkauf der Wiese,

welche der Scholz Georg Rymberg aus Dorf Waldbau von dem Rittergutsbesitzer Hans Arleben, Magnus genannt, auf Langenwaldbau geseffen, kauft. In der Urkunde wird ausdrücklich vermerkt, daß der Käufer und seine Erben dem Verkäufer drittelhalb schwere Mark und sechs Gänse zinsen soll, dann aber von jeder andern Beschwerung, als Hofarbeit, Huldigung &c. befreit sein soll. Es heißt dort wörtlich:

„Widerumb aber sol der genannte Scholz vund seine erbenn zinsen drittelhalb schwere margk vnnnd sechs genße. Aber nach entrichtung dises Zinseß sol george Rymberg seine erbenn vnnnd alle seine Nachkohmlinge kein hoffarbeit, holdunge vnd sunst keine andere Beschwerunge oder ansechtunge der Wißen halben vor hannß magnuß seine erbenn vnnnd rechten Nachkohmlingen tragen vnd habenn, darzue aller Dinstle anschlege, so mir hannß magnuß vnnnd meinen Nachkohmlingen vff meinen antrib zum Langenwalde geleget werdenn, gangß vnnnd gar enntlediget sein, vnnnd wohe Ime schaden geschehe von mir oder meinen nachkohmenden meinen armen Leuetenn oder auch von Fremden, so wil ich hannß magnuß vnnnd meine Nachkohmlinge dem Scholtzenn gannß Treulich des rechtenn verheßfennu“ &c. —

Aus einem Vidimus des Magistrats zu Zauer, d. d. Zauer am 4. Juni 1568 ist ersichtlich, daß im 14. Jahrhundert noch dem Dorfgerichte der dritte Pfennig bei Gerichtssachen zufließ, daß ferner den Geistlichen und den Herrschaften gezinst werden mußte. Die Urkunde auf Pergament, ursprünglich mit dem Siegel des Magistrats zu Zauer versehen (jetzt ist das Siegel jedoch abgerissen und nur die Pergamentstreifen, woran dasselbe befestigt war, sind noch vorhanden), enthält den Verkauf des Gerichts und der Scholtisei zu Waldbau, der am Mittwoch nach Georgi-Tag 1378 dort stattfand. Es heißt darin: Ich Anna Byew ynn bekenne &c. daß die Gebrüder Sachenkirch „recht vnd redlich vorkawfft haben das gericht zu Waldbau dozu den dritten pfennig der von dem erbergerichte mit rechte gefallen mag“ &c. Ferner wird gesagt: „dovon sy alle Johr rechtis erbecynseß von denn dryen gutten erbergerichtes vff Sante Micheliß tagt geben sollenn dem Pfarrer zur Stedniß anderhalbe mark groschen, vnd vonn der Gerstenhubenn alle Johr auff Sante Michel tag gebenn sollen den vorbenannten

Brudern vnd iren erben vnd rechten nachkomlingen eine mark vnd vyr groß, vnnnd sollen damitt aller dinst ledig synn" 2c. Auch diese und die jetzt anzuführende Urkunde befinden sich im Besitze des Herrn Schubert zu Waldau. Es ist dies nämlich eine sogenannte Kundschaft oder ein Wohlverhaltens- und Geburtsattest des Georg Rimberg jun., Sohn des obengenannten Georg Rimberg sen., Erbschulzen zu Waldau, sie datirt: Liegniß am 25. Juli 1568 und ist vom Magistrat zu Liegniß ausgestellt. Es heißt darin: Wir Bürgermeyster 2c. bekennen, daß die Aeltesten und Geschwornen der Dorfschaft Waldau „unsere unnterthane“ bei den Eidespflichten, womit sie unserer Stadt zugethan sind, „mitt entdachtenn Hemptern vnd aufgehobenen Fingern, bekandt vnd ausgesagt: daß George Rimbergk, gegenwertiger Zeyger, vonn dem auch Geörge Rimbergk seinem Vatter Erbschulzen zu Waldaw vnnnd Frauenn Clara, seiner Mutter Erlichenn, Frommen vnnnd auffruchtigenn Leutten, rechter guter deutscher arth vnd herkhommens, auß einem rechtem Ehebette nach Ordnung vnd einsetzung der heyligen Chrystlichen Kirchenn erzeugt vnd geboren sey" 2c. Man soll ihn deßwegen schützen und er möge jedermann außs beste empfohlen sein. „Derowegen an alle vnd jede was wirdenn, wesenn, hohes vnnnd niedern standts die sein, So mitt vnserm Brieff ersucht werden mochten, nach eines yeden standes herkhommen vnnnd gebür, vnnser gantz vnnnterthaeniger dinstlicher vleissigk vnnnd fruentlich bitten gelanggt, wollen sich obgenantenn Geörge Rimbergk gnädigk vnd gunstiglich bescholenn sein, Ihme zue Ehrlichem seinem furhaben gnad, gunstfurdrung vnnnd guthen willen erbaygenn vnnnd seines Wolverhaltens auch dieser vnnsern warhafftten kundtschafft vnnnd Vorbitt genießlich empfinndenn lassen" 2c.

In einer andern Urkunde, mit ladirtem herzoglichen Siegel, ist vom Herzog George Rudolff für den Vorwerkßmann Nicolaß Hildebrand in Rosenig ein Begnadigungsbrief ausgestellt, zur Befreiung von Hofdiensten und Fuhren. Das Datum: Liegniß den 20. August 1621. Es heißt in dem Schriftstück: Der 2c. Hildebrand hat gebeten, „daß Amt und Vorwerk zue Rosenig, auf Vier Huben, in Unserm Liegnißischen Fürstenthumb gelegen, welches auf gedachtes sein Eheweib nach

absterben Ihres ersten Ehemannes weiland George Michels verschrieben worden, aller Hofedinsten und Führen zu befreien“. Es geht aus der Urkunde ferner hervor, daß im Jahre 1378 Joachim von Redern und Ottho Buchwalden, im Jahre 1409 Hainze und Christian Redern Gebrüder und Hans von Buchwalde, a. 1528 die Frau Anna Busweg, Aebtissin zum Kloster des heiligen Kreuzes zu Liegnitz, Besitzer von Rosenig waren. Dann wird bemerkt: „doch ausgeschlossen (von der Befreiung) sind die Landsföhren, davon ich auch andere in gemein der Dienste befreyte Güter niemalis entzogen oder entziehen können, und was zur Landesdefension furfallen möchte“ etc. Weßhalb jedoch diese Begnadigung und Befreiung dem etc. Hillebrand vom Herzoge zu Theil geworden, geht aus folgender Stelle der Urkunde hervor: „Vor solcher Befreyung genzliche Erneuerung und Bestettigung vorhero geschriebenen Gutes und dessen zuestehenden Gerechtigkeiten, hat Uns oftgemelter Hillebrand in einer Summe bey Unserer Rent Camer zue Liegnitz erleyet fünfhundert Thaler ieden zue Sechß und dreißig Weißegroschen gerechnet, deßentwegen wir Ihnen und seine Erben quiet, frey, loß und ledig zehlen thun“.

Hiermit war es jedoch noch nicht ganz abgethan, es mußte sich der Begnadigte auch noch verpflichten, einen jährlichen Erbzinß in die Hofkammer zu entrichten, wie es ausdrücklich heißt: „Und über dieses sol Uns jährlich auf Michiels Bier Marck Liegnitzisch Erbzinse in vorgemelte Unsrer Rent Camer gegeben und erleyet werden“.

Endlich wird noch erwähnt, daß der Besitzer dieses Vorwerks zwar nach seinem Gutdünken mit dem Gute verfahren könnte und jede Veränderung mit demselben vornehmen, doch muß er zuvor die Erlaubniß des Fürsten oder des Burggrafen einholen, denn so ist es in dem Schriftstück ausgedrückt: „Wie nun besagtem Hillebrand seinem ehelichen Weibe, Ihren Erben und künftigen Besitzern zwar frey sein sollen das Vorwerge ganz oder zum Theil zu behalten, zu besitzen, zu genießen, zu vermitteln, zu verwechseln, zu verpfenden oder zu verkauffen: Also wollen wir doch nicht, daß iglichen Tractat ohne Unscr, oder Unsere Burggrafen Willen vorbewußt, Vorreichung und Zuläß geschehen sol, getreulich und ohngefährlich. Zur Uhrkund

mit Unseren anhangenden größeren Inſiegel bekreſtiget. Geſchehen zur Liegnitz den zwanzigſten Monatstage Auguſti des Sechzehnhundert Ein und zwanzigſten Jahres" (1621).

So weit dieſe Begnadigungs-Urkunde, welche ſich gleichfalls im Beſiße des Herrn Schubert in Waldbau befindet.

Durch Güte des Herrn Landes-Ältheſten Methner auf Jakobsdorf und Seifersdorf iſt uns eine Urkunde über den Verkauf eines Vorwerks zu Fellenſdorf zur Benutzung übergeben worden. Wir ergreifen gern die Gelegenheit, dieſes Schriftſtück, das manche Aufklärungen in Bezug der bäuerlichen Verhältniſſe gewährt, ſo weit es Intereſſe bietet, zu excerptiren und den Wortlaut des Ganzen im Anhang wiederzugeben.

Die Urkunde iſt auf Thierhaut geſchrieben und mit dem Siegel des Herzogs Friedrich II. verſehen. Datum: Liegnitz am Dienſtag nach Margarethe 1523. Aufſchrift: „Davidt gefugeß Erbkauf vber ein forwerg, eine Mulhe, zcwene pauer vnd zcwene gertner zue Follerdorf 1523". Inhalt: Der Herzog confirmirt den Kauf des Vorwerks Fellenſdorf mit einer Mühle, zwei Bauern und zwei Gärtnern. Verkäufer iſt Chriſtoph Schweiniß von Seifersdorf. Käufer David Gefuge von Liebenau. Chriſtoph Schweiniß vertritt als Hauptmann von Liegnitz die Stelle des Fürſten, welchem das Vorwerk als Lehnsgut von Franz Garſen zugefallen war.

Recht klar und unumwunden wird bei dem Verkauf zweier Bauern und zweier Gärtner Erwähnung gethan, woraus hervorgeht, daß zur damaligen Zeit auf dem Lande die Hörigkeit der Bauern zur Herrſchaft noch völlig ſtattſand und daß die Betreffenden mit der Scholle verkauft wurden. Es heißt nämlich in der Urkunde: „Wir Friedrich ꝛ. bekennen, daß vor Uns gekommen iſt unſer getreuer Hauptmann Criſtoff Schweiniß von ſeiffersdorff und hat verkaufft ſein forwergk zue foller-dorff Inn vnſerm ligenitiſchen Weichbilde gelegenn mit einer Mulhen, zcweien pauern vnnnd zcweien gerttniern" ꝛ.

Auch iſt das Lehnſrecht des Fürſten hier recht deutlich hervorgehoben, wie es heißt: „hiruff ſo habenn wir ſolichen erbkauff als der rechte Landiſſfurſt gemeltem Davidt gefugenn ſeinen Leibes Lehennſerbenn vnd rechten Nachköhmen Erblich

vnnnd ewiglich zur lehenrechtte gelehennnt vnnnd gereichet, leienn vnd reichen denselben zue gleicher volckohmener weisse wie allenthalben hinuor Inn der aufflossunge klerlich ausgedruckit vnnnd geschriben stehett“ 2c.

Es möge hiermit der bauerlichen Verhältnisse in diesem Rückblick hinreichend Erwähnung geschehen sein. Wir behalten uns vor, in der Folge noch ausführlich diesen Gegenstand zu behandeln, namentlich in Betreff der Stadtdörfer, in wie fern solche an Liegnitz gekommen und mit unserer Commune noch in naher Verbindung stehen.

Allgemeine Bemerkungen.

Wir fügen hier zu Ende des Rückblicks noch einige Vorkommnisse und Bemerkungen bei, welche sich früher nicht überall anbringen ließen und doch in diesen Zeitraum fallen.

In der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens d. a. 1866 im zweiten Hefte des siebenten Bandes, herausgegeben von Dr. C. Grünhagen, wird über einen Immunitätsstreit (Befreiung von Abgaben) des Breslauer Clerus mit den Herzögen Friedrich und Georg von Liegnitz im Jahre 1499 berichtet. Der Verfasser dieses Berichts, Herr Dr. C. Otto, Präfect des fürstbischöflichen Convents zu Breslau, sagt S. 214: Im Jahre 1499 hatten die Brüder Friedrich und Georg gemeinschaftlich die Regierung ihres Erblandes, der Fürstenthümer Brieg-Liegnitz angetreten. Friedrich II. war im 19., Georg I. im 17. Jahre. Sie befanden sich wahrscheinlich in Geldnoth, denn von ihrem Vater hatten sie eine bedeutende Schuldenlast überkommen.¹⁾ Darum legten sie allen Bewohnern ihres Gebietes eine Steuer auf, diejenigen nicht ausgenommen, welche auf geistlichen Gütern saßen 2c. Es erhob sich dagegen ein Protest des Domkapitels zu Breslau, das half nichts. Die beiden Fürsten zeigten hierin einen energischen Widerstand und obgleich der Clerus um Abhülfe sich an den Bischof Johann von Breslau wandte und dieser zu dem Behufe eine Conferenz am 29. Dezember 1499 zu Neiße zwischen den Bevollmächtigten des

¹⁾ Vergleiche Liegnitzer Chronik II. S. 84.

Klerus und der Herzöge anordnete, so wurde doch nichts ausgerichtet. Denn die Geistlichkeit wollte von ihren Rechten nichts fahren lassen und die Abgeordneten der Fürsten sprachen sich dahin aus, daß sie von den Leuten des Kapitels und des übrigen Klerus, welche in den Gebieten ihrer Herren ansässig wären, die Bezahlung der ausgeschriebenen Steuern erheben würden. Sollte aber ihnen nicht willfahrt werden, so würde man sofort nach ihrer Abreise durch empfindliche Geldstrafen und Pfändung die Bauern zwingen, ohne Verzug ihrer Verpflichtung nachzukommen. —

Wie wenig Macht und Ansehen schon damals die Geistlichkeit bei den Leuten genoß, ersieht man aus der eigenthümlichen Behauptung der Liegnitzer Gesandten, indem sie hinzufügten: „daß nach einem solchen Monitorium die Zinsleute der Geistlichkeit recht gern die Steuer entrichten würden, denn in mehrern Orten hätten sie es offen ausgesprochen, daß sie den Befehlen der Herzöge keinen Widerstand entgegensetzen würden, weil die Geistlichkeit doch nicht im Stande wäre, sie gegen den daraus erwachsenden Nachtheil zu schützen“ u. Die Herzöge hatten auch wirklich Ernst gemacht und durch ihre Gerichtsdiener einigen Leuten des Abts zu St. Vincenz und des Magisters der Hospitaliter bei St. Matthias das Vieh zur Bezahlung der Steuer wegtreiben lassen.

So viel dagegen remonstrirt ward, daß Vieh ward nicht wieder zurückgegeben. Selbst ein Schreiben des Königs Wladislaus in dieser Beziehung half nichts; nur bewirkte es so viel, daß die Herzöge keine neue Pfändung vornahmen, doch rächten sie sich dafür auf eine weit empfindlichere Weise an dem Klerus. Am Dienstag nach Cantate (19. Mai 1500) gaben sie nämlich zu Brieg ein Edikt folgenden Inhalts: „Friedrich und Georg Gebrüder, Herzöge zu Liegnitz und Brieg u. Lassen allen Eingefessenen in den Dörfern der zwei Kapitel zu St. Johann und zum h. Kreuz zu Breslau, die in ihrem Gebiete liegen, wissen: Weil ihre Herren aus besonderem Eigenwillen trotz ihrem vielen bittlichen Ansuchen sie alle in ihre übermäßige Freiheit ziehen wollen, damit sie neben allen anderen im Lande nach landläufiger, alter Gewohnheit nichts dergleichen helfen und thun sollen, so sollen sie jetzt und hinführo zu aller Zeit ihrer Herren Freiheit auf deren eigenen

Gütern so sicher halten, daß keiner von ihnen in und durch der Herzöge Land, Dörfer und Städte, ausgenommen königliche Landesstraßen, etwas zu thun, noch zu schaffen haben solle; denn wenn Jemand von ihnen hinfort auf ihren Gebieten betroffen würde, gegen dem wollten sie es so halten, wie gegen einen, der sich über öffentliche Verkündigungen freventlich hinwegsetzte und ihre fürstliche Freiheit verachtet hätte.“ Diese Maßregel war äußerst drückend und das Kapitel, der Bischof an der Spitze, wandten sich zum dritten Male an den König, welcher auch eindringlich an die Herzöge schrieb. Doch vergebens, der Canonikus Hieronymus Schwoffheyn, welcher das Schreiben übergab, richtete nichts aus, obgleich er und seine Begleiter mit aller gebührenden Ehrfurcht empfangen wurden. Durch die Reformation erledigte sich die Sache von selbst. — Wir sehen auch durch diesen Akt, mit welcher Energie und Eifersucht Friedrich II. auf seine Souveränitätsrechte hielt und mochten diese und ähnliche Zwistigkeiten nicht wenig zur Annahme des Luthertums und zur Abwendung vom katholischen Glauben beigetragen haben. Seite 225 und 226 heißt es auch an angeführter Stelle: „So war also wieder nichts erreicht worden. Die Unterthanen der Klöster im Gebiete von Brieg waren gepfändet, die Leute des Kapitels durch das Verbot der Herzöge vielleicht mehr geschädigt, als durch die Bezahlung der Steuer; der Conservator des Kapitels, der eigene Bischof, der König, alle Instanzen waren aufgeboten gegen die Fürsten, und nach langen Verhandlungen, Bitten, Beschwerden und Gesandtschaften war die Sache fast so, wie sie am Anfange gewesen war. Das war aber natürlich. Die Frage, um die es sich handelte, war eine von denen, welche auf eine friedliche Lösung keine Aussicht hatten. Wo die materiellen Interessen ins Spiel kommen, hält jede Partei mit Zähigkeit an ihrem Principe fest. Dem Clerus stand das Recht zur Seite und die fürstliche Gewalt berief sich auf das Herkommen und die Billigkeit. Wo indessen nach einigen Jahren die Reformation eingeführt wurde, war die Frage zugleich mit dem privilegirten Clerus aus der Welt geschafft“ ic.

Daß sich Friedrich II. sehr für den Bergbau interessirte,

wie oben Seite 209 und 10 bemerkt worden, geht auch aus der Notiz einer Schrift hervor, welche sich im Goldberger Stadtarchiv befindet und betitelt ist: „Aurimontium vetus Diplomaticum“, verfaßt von Adam Hensel, Pastor zu Neudorff bei Greditz; durch Güte des Herrn Bürgermeister Matthäi zu Goldberg mir zugänglich gemacht. Es heißt dort: Anno 1506 hat man zu Goldberg Kupfer gegraben. Meister Hans der Lasurer hat solches verhandelt und hat auch Erz und Steine gewaschen. Er erlangte aus 4 Pfund Erzsteine den Werth eines Gulden; wie er denn auch mit Siegmund Zedlitz von Neukirche um eine Grube und Bergwerk ist entschieden und vereinigt worden (sic).

Bemerkenswerth ist eine Copie in einem Manuscripte des obern rathhäuslichen Archivs, betitelt: „Aus dem Privilegium derer vom Adel v. 1596“, weil daraus der größte Theil des damaligen schlesischen Adels in hiesiger Gegend zu erschen ist. Seite 57 steht als Ueberschrift: „Verbindung der Landschaft mit denn 115 Siegelnn“ (a. 1506). Es heißt im Context: „Vor Allermenniglich was würden oder Standes die sein, denen dieser Brief vorkommt, bekennen wir hernach geschriebene Manschaft, Geistliche und Weltliche, ein- und außlendische, Zum Ersten des Liegnitzschen Weichbildeß Andreas von Gotes Gnaden Abbt des Kloster Leubus, Nicoll Arleben Magnus genandt zum kalten Wasser, Hainz gesüege zur Lübenau, Steffan Rottkirch zur Pantenau, Albrecht Reibnitz zur Roschke, Christoff Schweinitz zu Seiffersdorf, Hans Falkenhain zum Ruchelberg, Hans Schweidnitz zum Langen Waldau, Hans Reinsperg zu Dirschewitz, Hans Busewoy zum Langen Waldau, Georg und Melcher Tscheskenne Gebrüdere zur Rottkirche, Wenzel Bok zum Metticht, Georg Borwitz, Melchior Borwitz und Hans Schier zur Ros, Hans Seidlitz zur Maserwitz, Christof Borwitz zu Wiltzschke, Hans Brauchitsch zum Krötten-Pfuell, Hans Landeskron zur Blumen Rode, Heinrich Falkenhain zum Roinn, Ballhasar Falkenhain und George Abschaz zu Kummernick, Hans Reinsperg zu Schützen-dorf, George Landeskronn zu Lusche, Hans Promnitz zu Ternez-witz, Peter Landß Kronn zu Sinesdorf, Nicoll Leubell zu Reuschke, Melchior Gcke zu Wenigen Bauditz, Nicoll Schindell

zur Leippe, Hans Zedlitz Affe genandt zu Grotte, Heinrich Romniz zum Romniz, Hainz Schweinichen und Hans Romniz zu Mertschütz, Hans Landeskron zu Wandritsch, Caspar und Hainze Schliewitz zu Klein-Wenditsch, Christof Hans Treußell und George Ede zu Pollwitz, Hans und Nicoll Seydlitzer Gebrüder zu Grenewitz, Caspar Pentsche zu Raudewitz, Baltaser Poser zu Niclasdorne, Mertten Schier zu raußen, Loutter Kouschberg zur Helle, Hans und Christof Rottkirch zur Sebnitz, Gebrüder Christof schweidiger zu koken, Wolf Falkenhain zum lirchenborn, Hans Brauchitsch zu Brauschdorf, Stenzel Brikewitz, Cunze Brikewitz zu Rosenau, Hans Falkenhain zum Buchwäldchen, Christof und Caspar Zierlitz zue Schildern, Hans Eichholz zum Aichholz, George Niem zu krain, Franze Sack zu Fellendorf, Bastian Lunkell zu Pollwitz, Baltasar Mohl zu Mühlredlitz, Casper Gasen zu Kossen, Petter Schweidnitz zu Tenewitz, Heinrich Grafen zu Kossen (63). Und wir Mannschafft des Goldbergischen weichbildes: Cunze Hoberk zu Girschdorf, Caspar Schafekotisch genandt von Hermisdorf zur Fischbach, Albrecht von Bok, Melchor und George Borwitzer Gebrüdere zu Leusersdorf, Hainze und George Zedlitzer zu Hockenau, Cunz Borwitz zum Neudorf, Christof Mauschwitz zur Armenruhe, Christof und Nicoll Raibnitzer zu Harttbergsdorff, Hans Adelsdorf und George Zedlitz zum Taschenhofe geseßen (13). Und wier Manschaft des Hainischen weichbildes: Heinrich von Zedlitz Ritter Hauptmann zum Haine, Christof Zedlitz zur Samitz, Georg und Baltaser Schellendorf Gebrüdere zur Gölschau, Albricht Geißler zur Bilau, Hans Buxewoy zur Borsdorf, Georg Hauschildt zue Blumenau, Hans Mohrwaldt zu Lobendau, Hans Keder zum Scharffenorth, Georg Schellendorf, Hans Lunkell zu Baudmannsdorf, Hans Geißler zue Steinsdorf, Siegmund Stiebitz zu Nädichen, George Wiese zu Kaiserwalde, Heinrich Bebran zum Lohn, Nicoll Schellendorf in Reisicht, Bernhart Luke zu Tschirbsdorf, George Schellendorf zu Petersdorf, Christof Schellendorf zum Buchenwalde" (19). — So wie der Magistrat der Städte Liegnitz, Goldberg, Hainau geloben die Schulden zu bezahlen, wenn Herzog Friedrich II. und George ohne Erben sterben ic. Gegeben zu Liegnitz Montag nach Allerheiligen 1506.

Zählt man die Namen der Betheiligten, so kommen nur 99 von den Rittergutsbesitzern und adligen Geschlechtern heraus, nimmt man auch noch die Siegel der Städte dazu, so steigt die Summe bloß auf 103. Es sollen jedoch 115 Siegel an diesem Document gehangen haben, wie es in der Copie vermerkt ist. Es könnte nur dadurch erklärlich gefunden werden, wenn einer oder der andere der oben Angeführten mehrere Siegel angefügt hätte, namentlich ist solches von den Städten vorauszusetzen, bei denen außer dem Rathssiegel auch noch das des Richters und der Schöppen angehängt worden wäre. — Auch aus diesem Verbande der Mannschaften und der Städte geht hervor, mit welcher Liebe und mit welchem Vertrauen die beiden Herzöge Friedrich und Georg von ihren Unterthanen und Vasallen behandelt wurden, daß sich auch bis zu ihrem Ende erhielt und nicht abgeschwächt wurde.

Unter den vorigen Rittergutsbesitzern vom Adel ist auch ein Herr Hans Brauchitsch zum krötten Psuell, nun findet sich in einem Mscrpt. betitelt: „Privilegien derer vom Adell“ eine „Hofgerichts-Ordnung zure Liegnitz“ allerdings ohne Datum, jedoch mit der Unterschrift „Hans Brauchitsch Hofrichter zur Liegnitz“ bezeichnet. Es steht nichts entgegen, demselben diese Hofgerichtsordnung zu vindiciren und dieselbe in die Zeiten Friedrich II. zu setzen. Wir wollen die Hauptbestimmungen dieser Gerichtsordnung auszugsweise hier mittheilen und das ganze Scriptum im Anhange wiedergeben. — Nachdem im Eingange gesagt ist, daß beim Hofgericht mehrere Herren des Rathes als Beisitzer fungiren sollen, wird bestimmt, daß, „wo ein Part von den Rechten zu thun hat, so muß er Acht tage vor dem Rechtß Tage die Ladung bey dem Handschreiber suchen“. Die Rechtstage werden alle 14 Tage abgehalten außer in den Ferien.

Vor einem solchen Gerichte müssen erscheinen: „Alle Edelleute, scholzen, kretschmer, Müller, Schmiede, Gärtner, Hofleute, Schifferleute und mittleute und alle dergleichen“. Die Bauern jedoch werden bei ihrer Obrigkeit verklagt. Wird dem Kläger binnen 4 Wochen nicht geholfen, geht die Sache an das Hofgericht. Wer nicht erscheint, muß Buße zahlen. Wollen beide Parteien „auf fürstl. Gnade oder deroelben Ambleute bietten, so lassens die Gerichte zu; wo es aber eine Part

alleine auf Ihr fürstl. Gn. oder deroſelben Amptleute beutt, und daß ander Part, wiell beim Gericht bleiben (eß ſey denn, daß er mit Zeugen, vor das Manrecht ſich zeuget und vor ſolchen Zug ein Schwor hot niederleget): muß alßdann die Part folgen“. Beim Mannrecht ſind 4 Edelleute und 2 Herren deß Rathß verordnet, außerdem der Landſchreiber; „da muß das klagende Parth die Ladung 14 Tage vor dem Manrecht, wan eß ihm angeſeßet wird beim Hoſerichter ſuchen, welches dann der Hoſrichter, dem beſlagten ankündigen und zuſertigen muß, welches dann alle 4 Wochen, wo Sachen vorhanden, gehalten wirdt“ 1c.

Bezüglich der Doppelheirath, nämlich der Tochter Friedrichs II., Sophie, mit dem Sohne deß Kurfürſten Joachim II., dem Kurprinzen Johann Georg von Brandenburg und Joachims Tochter Barbara mit Georg, dem Sohne Friedrichs II. von Liegnitz, ſo iſt noch zu bemerken, daß ſolche Faſtnacht, am 15. Februar 1545 zu Stande kam. Friedrich brachte ſeine Tochter in Begleitung eineß zahlreichen Adels ſelbſt nach Berlin. Daß Feſt wurde durch ein großeß mehrtägigeß Lanzenſtechen in der Stechbahn zwiſchen der Spree und der alten Domkirche verherrlicht, wobei einmal 60 Paare zugleich turnirten; bei einem derſelben hätten der Markgraf Hans von Küſtrin und Herzog Wilhelm von Braunschweig einander faſt erſtochen. Deß Markgrafen Schild brach entzwei, der Hals wurde ihm faſt abgerannt, ſo daß alle Fürſten auf der Bahn hinzuliefen.¹⁾

Hiermit ſchließen wir die allgemeinen Bemerkungen und zugleich den ganzen Rückblick dieſeß Zeitraumes. Gleichzeitig dürfte eß gerechtfertigt erſcheinen, wenn wir mit dem Ableben Friedrichs II. einen Ruhepunkt in der Geſchichte unſerer Stadt fänden und demgemäß die erſte Abtheilung deß zweiten Bandes ſchließen, da Liegnitz unter der Regierung dieſeß vorzügl. Fürſten eine Blüthz, einen Ruhm und eine Macht erreichte, deren eß ſich nachher in dem Grade nicht mehr zu erfreuen hatte.

¹⁾ cf. die Platten zum Brieg von R. F. Schönwälder, zweites Bändchen, Seite 77.

Wenn 100 Jahre vorher unter Bitschen die Autonomie der Stadt ihren höchsten Gipfel erreichte, so ist sie in dieser Zeit zwar nicht durch sich selbst, doch durch den weisen Fürsten weitberühmt und geachtet gewesen und sank erst dann immer mehr und mehr, als unfähige und tyrannische Herrscher den Wohlstand und die gedeihliche Entwicklung der Stadt hinderten, bis, einzelne Lichtpunkte abgerechnet, durch Preußens Regierung in neuerer Zeit die ehrwürdige Pfaffenstadt wieder ihren zweiten Rang unter den Städten Schlesiens einnimmt.

Ende der ersten Abtheilung des zweiten Theiles.

A n h a n g.

Nachträglich zu Theil I. S. 397 gehörig.

Die im 1. Bande dieser Chronik S. 397 angeführten Worte des Thebesius heißen vollständig und correct aus Schöppenbuch 1454 ibidem S. 53:

„Meister Johannes kochenschreiber von seynen vnd seynen erben vnd nochkomelinge wegin globte den erbarn vnd weisen rathmannen der stat legnicz vnd der ganczen gemeyne arm vnd reich do selbist dy do idczund sind adir nochmalis werden vor allirleye onfrede vnd auch vor allirleye ansproche, als von des gefengnisse wegin mit dem her an sand Johannistag des tewffers vnserß herrn neeste vergangen von der gemeyne alhy behaft wart vnd gelobte vor sich vnd alle seyne geerben vnd nochkomelinge solch gefengnisse den obgenannten rathmannen vnd gemeyne dy idczund sind adir nochmalis seyn werden vnd alle dy do soliche sachen anlangen mogen nymmer keyne ansproche tuen noch haben mit Worten noch mit wergken durch sich adir durch andere In gerichte adir auswenig gerichte, geistlichen adir weltlichen, noch in keyner weise bey seynen trawen vnd eren an arg vnd ane geserde.“ S. 54.

Zu Theil I Seite 418 ff. gehörig.

Aus Bitschens Zinsbuche.

In Gotis namen Amen. Is ist zu wissen das dese Stat von ersten awffsazunge ires bodens vnd ihrer zugehorunge zu eczwas geldungen vnd zinspflichtikeit der hirschaft belegt ist. Solichs nochmalis von Irer erbhir-	In Gottes Namen Amen. Es ist zu wissen, daß diese Stadt von der ersten Außsetzung ihres Bodens und ihrer Zubehör zu einigen Geldabgaben und Zinspflichtigkeiten der Herrschaft belegt war. Solches ist nachmals
--	---

schafft gezelt ist benamet vnd außgedrocket nemlich zu gebin vnd zu gelden der hirschafft alle Jar jerlich vnd ewiglich drey hundert mrg. erbgeshoffis vnd dryßig mrg. groschen monczegeldes vnd nicht mer noch myner vnd des besagen gar viel manchfeldige Brive von den herren dorobir gegeben vnd sondirlich, so hat man das zu finden auß den Briven der Irlewchten fursten czwene seliger Herzogen Lodwigis zum Brige als eyns vormunden sind Bruderfinder Herzogen Ruprechts, Wenczlawis, Bonczlawis vnd Hinrichs gebruder vnd dornoch in ired selbists briven besampt vnd besondern gegeben.

Auch Herzogen Ludwiges des andirn drynne sy erlewbit vnd besolen habin soliche ere erblichen czinse geschoffere vnd monczegeld andern lewten czu vorkewffin, dorynne denn gnuglich awsgedrockt ist, das sy menlich off desir Stadt habin iii C mrg. Erbgeshoffere vnd xxx mrg. monczegeldes vnd nicht mer als das von alters herbracht ist. So sagen is auch clar awß dese zwene nachfolgende brive solchis lautis.

von der Erbherrschaft bestimmt und ausgedrückt worden, nämlich zu geben und zu zahlen: jährlich und ewiglich 300 Mark Erbgeshoß und 30 Mark Groschen Münzgeld, nicht mehr noch minder. Dies besagen gar viele und mannigfaltige Briefe, die von den Herren darüber gegeben sind. Absonderlich hat man dies zu finden in den Briefen des erlauchten Herzogs Ludwig zum Brige sel. Andenkens, als Vormund seines Bruders Kinder: der Herzöge Ruprecht, Wenzel, Boleslaus und Heinrich. Nachher in deren eigenen Briefen sammt und sonders.

Auch Herzog Ludwig II. hat solche Briefe hinterlassen, worin er erlaubt und befohlen: „Zinse, Geschoffe und Münzgeld andern Leuten zu verkaufen, darin denn zugleich ausgedrückt ist, daß er auf diese Stadt 300 Mark Erbgeshoß und 30 Mark Münzgeld hat und nicht mehr als diese Summe von Alters Herkommen war. So sprechen es auch nachfolgende 2 Briefe klar auß:

(Folgt die Urkunde Boleslaus III. vom St. Jakobstage 1335 über die 30 Mark Münzgeld, ferner eine solche von demselben am Dienstage nach Circumdederunt. 1337 über 300 Mark Erbgeshoß.)

§. 9. Soliche brive vorge-
schribin, sind nochmolz von allin
nochkommen erbherren deses Lan-
des vnd Stad befestend, besteti-
get vnd confirmiret alz das in
den Confirmacien dorobir ge-
gebin eigentlich steet, zu irfinden,
der zu vil were alhir allir zu
schribin, weme das behagit, der
mag is doselbist suchen vnd wird
is finden.

Solche Briefe sind nachmals
von allen Nachkommen der Erb-
herren dieses Landes und dieser
Stadt bekräftigt und befestigt
worden, wie solches in der darü-
ber geschriebenen Confirmation
zu finden ist, was zu viel wäre
hier zu schreiben; wem solches
behagt, der mag es dort suchen
und wird es finden.

Hierauf folgt eine Auseinandersetzung, wie die Herzöge
namentlich Ludwig I. von Brieg und seine 4 Mündel Ruprecht,
Wenzel, Boleslaus und Heinrich und endlich Ludwig II. dieses
Erbgeschos und Münzgeld der Stadt nach und nach verkauft
haben und dadurch ihrer Anrechte darauf verlustig gegangen
sind. Die beiden Urkunden Ludwigs II. vom Dienstag vor
Palmarum 1424 und Freitag nach Vinzenz 1426 sind wört-
lich angefügt (§. 13—18). Da nun die Herzöge das Erb-
geschos und Münzgeld nicht mehr haben, so werden die Bür-
ger angeführt, welche solches durch Participirung erhielten,
indem sie Gelder vorschossen. Es finden sich außer den pa-
trizischen Familien hierselbst auch noch manche Bürger von
außwärts, als von Breslau, Lüben u. s. w., welche Gelder
vorschossen. Auch Klöster, Spitäler und Kirchen sind vor-
handen, denen die Erbzinsen zufallen.

§. 22. Die Herrschaft hat sich verpflichtet, nichts mehr
von Stadt und Land zu fordern, und sollte es jemandem ein-
fallen, es dennoch thun zu wollen, so ist es der Stadt und
dem Lande gestattet, sich gegen dieselbe in Vertheidigungs-
zustand zu setzen und sie mit Gewalt von sich abzuwehren.
(Ein trauriger Beleg für die Rechts- und Regierungsverhält-
nisse der damaligen Zeit.)

Zu Seite 9 Theil II gehörig.

Auß dem Schöppenbuche 1454. Acta in iudicio feria quarta
ante Michaelis (25. Sept. 1454.)

§. 61. Ortel vnd recht hot gegeben das Beczenß Ro-
deler die zwee pferd dy herrn Herman Czetteriß gewesen sind

vnd zu pfand gehabit hot vorsehen odir vorkewffen moege vor seine schuld vnd garkost vff des andern teylin helffrede.

S. 67. eodem. Hans Rigel der fleyscher begert eynes brives awß vnserm Register der Sperrung die hermit mit rechtes hülfe gethan hatte vff alles hern herman Gzetteraß nochgelossen guter vnd habe als vil als her des begriffen hot vnd zugetaner harter leyt zu veczenz Rodeler der ward im geteilt an lawth (lautet) von wort zu Wort also:

Ich Jakob Schmid Richter zc. bekennen zc. das vor uns in gehegtem Dinge komen Hannuß Riegel Unsr Mitburgir vnd hot lossen redin in das recht seynen vorreder, das her mit recht hett lossin sperren nemlichen alle habe, groß odir klein, an briesen, an hantfesten, an pferden, an harnusch odir an clynth, nichts awsgenomen, dy Herrn herman Gzetteraß gelosin hat zu seinem Wirt veczenz Rodler zu legniß vnd nemlichen dy brieße also hantfesten wy die lawthen obir Slosß als obir den fürstenstein adir obir Swarczenwald, obir Dorffer obir czinßen, obir Teyche, molen vnd obir pusche, das des obgenanten herrn Hermans Sone vnd den iren zu Hülffe komen mog oder mochte, die ir vater gelosin hot vnd nichts awsgenomen.

S. 67. ibidem eodem. Hannuß Rigel der fleyscher beclagte seynen irsten Dingtag vff die obgenanten Stücke dy do anlangen Herrn Herman Gzetteraß vnd die seinen vnd nemlichen vff gut habe pferde vnd brieße dy her mit rechtis Hülff gesperrt hot zu veczenz Rodler also hoch als vff andirthalbhundirt gulden ungarischer von gesentniß wegen (noch der betedigung wegen dy dann geschehen ist zwyschen der Stad legniß vnd en also das dy sache von irn vater wegen nymanden zu schaden komen sulde, das bethednigt ist durch man vnd Stat, das man awßfuren mage) das an dy Jungen Gzetteraßern Herrn Hermans gelosnen (S. 68) Sone mit iren gehulffen gefangen hetten mit groß unrecht vnd an schulde vnd wy sy Im abgeschagt vnd abegewungen hatten mit großir mortir also vil als hundirt gulden vngrißch die er en hatt must vorburgen noch erem gemute vnd clagt das sy em mit iren helfern genomen hatten an gereitem gelde vnd sust an gerathe also gut als Pfunffczig gulden das dy Summ machitt andirthalbhundirt guldin als oben berurt ist, das alles denne dieselben Gzetteraße mit iren

gehulffen gethan hatten unbewarit irer eren fegen sienen gnedigen Herrn Herzog Friedrich vnd frawen vnd der Stadt legniß Sunder mit eigen gewalt vnd frevil noch der Bethedigung die deme geschehen were zwischen derselben seiner gnedigen hirschafft der Stadt lignicz vnd denselben Czetteraßen, also daß dy Sache von eriß Batirs wegen nymme czu sehde komen sulde da de bereth ist durch manne vnd Stat daß man awsfuren muge domit her vnd andir gute lewte betrogen sein worden daß wir her ein cloger got vnd dem rechten vnd begerte daß seine clagen eynen Brieffe wß dem rechte, des gab Ortel vnd recht daß em der billichen folgete von rechts wegen. S. 80. Judicium feria sexta ante festum Conversionis st. Pauli 1455.

Hannes Regil sprach, wie her gesperret vnd Ding loffin gebitten hot, vff her Herrmanns Brieffe vnd gerechtigkeit die her hatt gelosin bey vinczenz Rodeler nach seynes klagebrieffes lawte vnd hat des gestanden wortende vor dem rechten eyn Dingtag den andern vnd den dritten, nymand qwam der es verantworte adir vorbotte Also daß vff den firten Dingtag ortel vnd recht hat gegeben daß her seyne Sachen nach seynes clagebrieffen lawte irfordirt vnd irlangit habe vff der helfferede dy is von rechte zu verantworten haben, auch vnshedlichen viczenz Rodeler seyn vorderungen vnd gerechtikeit.

S. 81 eodem 1455 (Januar?). Petsche Rottkirche schuldigete czu Hanns Margward von Grotshicz, wie her vor czeiten gesloen vnd gewunt ist wurden frewlichen vnd gewalddighen, Da hat Rottkirche das recht angeruffen vnd dasselbe hat em Petschen Schaulcz czu Gortshiz gelegen, da hat Rottkirche sulchen seyn frewler nach gefolget mit gerichte bis an Margfart hoff, die selbin frewler Margwart vorheylet hat, So daß her seynes Rechtes an en nicht mochte bekommen, daß her sich czewet, an den der das zeichen vom gerichte getragen hat vnd ander drei darczu. (Der Gerichtsbote und andre drei sind Zeugen deffen.)

Die Brieffe dy veczenz Radeler Inne hat gehabt von Her Herman Czetteraß wegen vnd ym Hans Regil durch recht hat angewonen, so hat sy doch Veczenz Radeler (dem) Regil nicht wolt gebin, sunder her hat sy In gehegutte Bandt geleyet vnd sint In eyne kobir vnd vorsegilt mit der Schoppen Segil.

S. 15. Die Schoppin behaldin den kobir mit den Brieffen by yn zwischen hyr vnd dem erstin Dinge dy do gehören Her Herman Tzetteraß.

S. 20. Hannus Regil hot vff gebotin Brieffe dy vor Segill sind in eyne kobir vnd Her Herman Tzetteraß angehoren vff seynen irsten tag vnd obher sust was irfaren mochte von gerethe das sol ym auch czu sten noch ynne haldunge des clagebrieffes.

S. 27. Hannus Regil hat uffgebotin den andern Dingtag dy brieffe vnd ab her sust icht irstaten kann von gerete des Her Herman Tzetteraß angehoret das her infodert hat mit rechte vnd ab ymand an dy besserunge tretin wil vnd wil Hans Regil abolefen dem wil her dy brieffe entrewmen.

Zu Seite 12 gehörig.

(cf. Thebesius II. Th. S. 334.)

Ich Hans Schaff aufm Rynast geseffen, bekenne öffentlich mit diesem Brieffe, allen die en sehen, hören ader lesen. So denn die Hochgebohrne Fürstin, Frau Hedwig, in Schlesien Herzogin, meine gnädige Fraw und ihrer Gnaden Lande und Städte Liegnitz, Goldberg und Haynau eine und die Erbaren und woltuchtigen George und Hans Tzetreß, Gebrüder uffen Fürstenstein geseffen, meine Ohmen am andern Theile, alle ihre Gebrechen, Schelunge, Zwitteracht und Geschichte, wie sich die von Herrn Herrmann von Tzetreß ihres Vaters wegen, dem Gott gnade, zwischen en bisher verlauffen und dirgangin habin, off mich als iren gewelten Ober-Richter mechtiglichen bekomen und gegangen sein und globet, was ich hyrinnen zwischen en sprechen wurde, daß enander zu verbürgen, stete und ganz zu haldin.

In solcher empfangenen Macht spreche ich zum Irsten: Daß die obgenannten Teile und alle die dorunter an beydin Seitin verdacht sein, umb so getane Geschichte und irgangene Sachen, sollen geschieden und gericht sein, der in arge nimmer gedenken, noch ein Theil daß andere vorbaß darumb anzusprechen, geistlich noch weltlich nw und ewig vorbaß. So sie denn an beyden Teilen in Schulde und Antwort vor mir gethan haben; darauf spreche ich meine Fraw und ir Gnaden Lande und Städte obgenannt von Georgin und Hanneßin.,

Hr. Herrmanns Söhne loß und ledig: desgleichen Hr. Herrmanns Söhne von meiner Frauen und ihrer Gnaden Landen und Städten auch qweit, loß und ledig und die Gefangin, nemlich Eyken, Hans Dymen und der Korschner sollen von Hr. Herrmanns Söhnen auch loß und ledig sein und die zwei Gebauren von der Zirle, die die von Liegnitz gefangin habin, sollen auch loß und ledig seyn und sollen also eine ganze Gerichte und geschiedene Sachin seyn nw und zu ewigin Zeitin.

Zu Bekenntnisse habe ich obgenannter Hannß Schaff mein Insigil an diesen Brieff laßin anhängin.

Geschen und gegeben zum Jawor am Dornstage vor Laurentii Martyris (7. Aug.) nach Christi Geburt 1455.

Zu Seite 13—14 gehörig. Liegnitzer Archiv Nr. 342 b.

Aufschrift: „Der hochgebornen Fürstinne vnd frawen Hedwigen Herczogynne zu Goltberge vnd Haynow ic. vnser gnedigen gonnerynne vnd den Gestrengen, Woltochtigen Erbaren vnd Weizen Manschaften vnd Steten, Legnicz, Goltberg vnd Haynow vnsern gonnern vnd lieben frunden“. — Context: Unsirn willigen vnvordrossen Dinst zuvor: Hochgeborne Fürstynne gnedige frawe, Gestrengen Woltochtigen Erbar vnd weizen besunder Gonnere vnd lieben frunde: Als Ihr vns schreibit wie der Edeler vnd wohlgebornyer Herre Girzit von Podybrad Gubernator des kunigreichs zu Behmen der Stat legnicz Thren Inwonern vnd Helffern entsaget hat, vnd offenbar synt wurden ist, vnd vns des eyne Überschrift der entsagunge mite gesandt habt, vnd begeret, daß wir darzu helfen vnd Raten welden, daß sulche sehed vnd Krige muchten widerwendet werden ic. haben wir wol vernomen vnd tuen ewir gnaden vnd euch wissen, daß vns sulche Krige, die sich also in den landen dirhaben sulden, gar lehet weren, vnd wir haben Botschaft, wie daß der Edeler Herre Heinrich von Rozenberg vnser Hauptman sich bey kurz zu den Fürstenthumen Landen vnd Steten Swednicz vnd Jawor vnd zu vns fugen wirt. Wie schire seyne Edelkeit komen wirt wellen wir ewir schrifte an seyne Edelkeit gern brengen vnd die sache auch mit landen vnd Steten handiln vnd was wir denne neben In dorczu geholffen vnd geraten mogen, daß sulche Krige vndirstanden muchten

werden, dobey wellen wir als vil als an vns ist, vnd vns zu tun fuget unsern Fleiß gerne tun, wenne wir alle czeit der lande bestiß vnd gedey gern sehen welden, vnd vns sulde auch der muhe dorynne nicht verdrissen.

Geben am Dornstag vor decollacionis beati Johannis Baptiste (21. Juni 1455). Ewir gnaden willige Dienere Hannß von Rotenberg vndir hauptmann, Manschafte vnd Ratmanne der Stat zu Breslaw.

Zu Seite 21 gehörig.

Nr. 350a des Archivs. Mit König Georgs Siegel.

Die Aufschrift heißt: Der Hochgebornen Fürstinne und Frawen Hedwigen Herzogynne zu Goltberge und Haynau ic. vnser gnädigen gonnerynne vnd den Gestrengen Woltochtigen Erbaren vnd Weizen Manschafften vnd Steten Legnicz, Goltberg und Haynaw vnsern gonnern vnd lieben frunden!

Context: Unsirn willigen vnvordrossen Dienst zuuor Hochgeborne Fürstynne gnedige Frawe Gestrenge Woltochtige Erbar vnd weize besunder gonnere vnd lieben frunde.

Georgius dei gracia Bohemie Rex, Moravie Marchio Lucemburgensis et Silesie, Dux ac Lusacie Marchio. Notum facimus tenore presentium universis, quia inter nos et Illustrem Fridericum ducem Slesie etc. principem nostrum fidelem dilectum vertitur questio de proprietate et dominio principatus Lignicensis. In casuquo pro nobis et successoribus nostris regibus atque Corona Regni Bohemie sententiam definitivam reportaverimus, atque in causa proprietatis in et adversus prefatum ducem obtinuerimus: Policemur et in verbo nostro Regio spon-

Georg von Gottes Gnaden König von Böhmen, Markgraf von Mähren, Herzog von Luxemburg und Schlesien, Markgraf der Lausitz, thun kund Allen durch den Inhalt dieses: Sintermalen zwischen uns und dem erlauchten Friedrich Herzog von Schlesien ic. Unsern treuen Fürsten, Liebden, die Frage wegen des Besißeß und der Herrschaft des Fürstenthums Liegnitz schwebt: daß in dem Falle Wir für Uns und Unsere Nachfolger die Könige und die Krone des böhmischen Reiches ein endgiltiges Urtheil davon getragen haben werden und im Falle daß wir den Besißeß gegen und

demus, quod cum adepti fuerimus in eo casu possessionem dicti Principatus universi, vassallis civitatibus Lignicensibus et Goltpergensibus et Civitatibus ceteris prefati principatus, omnes gratias libertates laudabiles consuetudines ab antiquo observatas, privilegia, indulta et universa eorum jura ratificabimus et confirmabimus et circa ea conservabimus eosdem et tuebimur dolo et fraude quibuslibet procul motis. Presencium sub nostri regalis sigilli appensione, testimonio litterarum datum in Jawr, die vigesima secunda Septembris Anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo nono. Regni nostri anno secundo.

Ad mandatum domini Regis.
Procopius de Rabenstein Cancellarius.

wider besagten Herzog erlangt haben werden: so versprechen und geloben wir kraft Unserö königlichen Wortes, daß wenn wir das Fürstenthum erlangt haben werden, also im Falle des Besizes dieses besagten Fürstenthums: Wir allen Vasallen der Liegnitzer und Goldbergger Städte und den übrigen Städten besagten Fürstenthumes alle Gnaden, Freiheiten, löbliche Gewohnheiten, die sie von Alters her beobachtet, alle Privilegien, Verwilligungen und alle ihre Rechte ratificiren, aufrecht erhalten, bestätigen und deßhalb wollen wir sie beschützen, fern von jeder Arglist und jeglichem Trug. Durch Anhängung unserö königlichen Siegels als Zeugniß gegenwärtigen Briefes gegeben in Tauer am 22. September im Jahre des Herrn 1459. Unserer Regierung im 2.

Zu Seite 21—22 gehörig.

Nr. 348 des Archivs.

Georgius dei gracia Bohemie Rex, Moravie Marchio Lucenburgensis et Slesie Dux ac Lusacie Marchio. Notum facimus tenore presentium universis, quod nos Nobilibus Henrico de Michaelsperk, Camerario Regni Bohemie, Procopio de Rabenstein Cancellario, Bohus-

Georg von Gottes Gnaden König von Böhmen, Markgraf von Mähren, Herzog von Euzenburg und Schlesien und Markgraf der Lausitz, thun kund und zu wissen allen durch den Inhalt dieses, daß wir den Edlen Heinrich von Michaelsberg, Kämmerer des Böhmischen

lao de Swamberg, Jesskoni de Bozkowitz et Hanusio de Warnsdorf Capitaneo Glacensi consiliariis et fidelibus nostris dilectis dedimus et concessimus, damus et concedimus per presentes nostro nomine plenam et omnimodum potestatem de acti- tatis, tractatis et compactatis, negotiis et differentiis principatum et dominium Lignicense concernentibus, inter nos et Illustris. Hedwigem et Fridericum filium eius Slesie duces, principes nostros, fideles dilectos agendi, tractandi, concludendi et omnia faciendi que huius negotium et tractatum concernunt. Promittentes verbo nostro regio ratum et gratum: nos habituros quid cunque per prefatos consiliarios nostros tractatum, actum et conclusum fuerit in praemissis dolo et fraude semotis quibuscunque. Datum in Jawr die xxiiii Septembris Anno domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo nono, Regni nostri Anno secundo. Ad mandatum domini Regis in consilio.

Auf der Außenseite:

Georgius Rex Bohemiae commendat quosdam ad transactionem cum Frid. de Ducatu Lignics.

Staats, Procop von Rabenstein Canzler, Bohuslaus von Swamberg, Teschte von Bozkowitz und Hans von Warnsdorf dem Landshauptmann von Glas, unsern getreuen lieben Râthen, gaben und verliehen, geben und verleihen durch Gegenwärtiges in Unserm Namen volle und jedwede Gewalt über die geschehenen, verhandelten und vereinbarten Geschäfte und Differenzen das Fürstenthum und die Herrschaft Liegnitz betreffend, zwischen Uns und der Erlauchten Hedwig und ihrem Sohne, Herzogen von Schlesien, Unserm getreuen Fürsten Liebden; zu handeln zu verhandeln, zu beschließen, Alles zu thun, was dieses Geschäft und diesen Traktat betrifft. In- dem wir mit Unserm Königlichem Worte versprechen, daß wir für gültig und bündig halten werden, was auch immer durch vorbesagte Unsere Râthe, wie in dem Vorgelegten verhandelt, gehandelt und beschloffen werden wird, fern von jeglicher List und ohne jedes Arg. Gegeben zu Jauer am 24. September 1459. Unserer Regierung im 2.

Zu Seite 24 gehörig.

Nr. 349 des Archivs.

Hedwigis dei gracia Ducissa | Hedwig von Gottes Gnaden

Slesiae et domina Legnicensis atque Goldbergensis etc. Notum facimus tenore presencium universis, quia inter serenissimum dominum Georgium Regem Bohemiae dominum nostrum graciosissimum et preclarum ducem Fredericum filium nostrum carissimum vertitur puestio de proprietate et dominio principatus Legnicensis, in casu quo prefatus filius noster dilectus pro se et Successoribus suis ducibus predicti principatus diffinitivam sententiam reportaverit atque in causa proprietatis in et adversus predictum Regem ac Regnum et Coronam Regni obtinuerit: Pollicemur et in verbo nostro ducali nomine tutorio prefati ducis Frederici filii nostri carissimi spondemus, quod cum adeptus fuerit in eo casu possessionem dicti principatus: universis vasallis civitatibus Legnicensibus Goldbergensibus et civitatibus ceteris pretacti principatus: omnes gracias, libertates laudabiles consuetudines ab antiquo observatas, privilegia indulta et universa eorum jura ratificabit, confirmabit et circa ea conservabit eosdem et tuebitur, dolo et fraude quibus libet praemotis. Presencium sub nostro sigilli appensione testimonio litterarum. Datum in Lignicz Sabbatho

Herzogin von Schlessien und Herrin von Liegnitz und Goldberg u. s. w. Wir thun kund durch Inhalt dieses Allen, da zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Herrn, Herrn Georg, König von Böhmen, Unserm Allergnädigsten Herrn, und dem Erlauchten Herzog Friedrich Unserm sehr theuren Sohne die Frage wegen des Besizes und der Herrschaft von Liegnitz schwebt, daß im Falle Unser geliebter Sohn für sich und seine Nachfolger die Herzöge von Liegnitz ein endgültiges Urtheil erhält und in Sachen des Eigenthums gegen und wider vorerwähnten König und die Herrschaft und Krone Böhmens recht erhalten wird: so versprechen Wir kraft unsers herzoglichen Wortes, als Vormünderin des oben genannten Herzogs Friedrichs Unser sehr theuern Sohnes und geloben, daß wenn er in jener Rechtsache den Besitz des besagten Fürstenthums erlangt, er allen Vasallen der Liegnitzer und Goldberger Städte des oben erwähnten Fürstenthums, alle Vergünstigungen und von Alters her beobachteten Privilegien, Gewohnheiten, Verwilligungen und alle ihre Rechte ratificiren, aufrecht erhalten, bestätigen und deßhalb sie bewahren und beschützen wird,

post Lucie. Anno domini
Millesimo quadringentesimo
quingagesimo nono.

fern von jeder List und jeglichem
Argwohn. Gegenwärtiges unter
Anhängung Unfers Siegels als
Zeugniß des Briefes gegeben
zu Liegnitz, Sabbath nach Lu-
ciae im Jahre des Herrn 1459.

Nr. 530 b des Archivs.

Brief König Casimirs von Polen an Podiebrad, be-
treffend den Befehl an den Edlen Leszczinsky Castellan, daß er
die Liegnitzer frei handeln lassen muß und sie nicht weiter in
ihren Geschäften hindere. Krakau, am 16. Juni 1461.

Serenissimo Principi Domino
Georgio dei gracia Regi Bo-
hemie et Marchioni Moravie etc.
fratri nostro carissimo.

Aufschrift. Dem Allerdurch-
lauchtigsten Fürsten, dem Herrn
Georg (von Podiebrad) von
Gottes Gnaden König von
Böhmen und Markgraf von
Mähren u. s. w. Unserm Aller-
theuersten Bruder.

Cazmirus dei Gracia Rex
Poloniae Magnus dux Lith-
wanie, Russie, Prussie atque
dominus et heres etc. Serenis-
simo principi domino Georgio
eadem gracia Regi Bohemie et
Marchioni Moravie etc. fratri
nostro carissimo Salutem et
prosperos ad vota successus.
Serenissime princeps, frater
noster carissime. Annuendo vo-
tis v. f. (vestrae favoris? frater-
nitatis) demandavimus Nobili
Raphaeli Leszczinsim Castellano
Przemethensi supersedere: ne
deinceps Cives legniczenses in-
quietet aut perturbet, licet ha-
buerit adversus eos, ut afferit,
legitimam agendi causam quoad-
usque vicissitudinem cum

Casimir von Gottes Gnaden
König von Polen, Großherzog
von Litthauen, Rußland und
Preußen, als auch Herr und
Erbe ic. bringen dem Aller-
durchlauchtigsten Fürsten Herrn
Georg, gleichfalls von Gottes
Gnaden König von Böhmen
und Markgraf von Mähren ic.
Unserm allertheuersten Bruder
Gruß und den glücklichsten Er-
folg, sowie Erfüllung seiner
Wünsche. Allerdurchlauchtigster
Fürst! Unser Allertheuerster
Bruder! Indem Wir dem
Wunsche Ew. Gnaden zustim-
men, haben wir dem Edelen
Raphael Leszczinsky, dem Castel-
lan von Przemeth, aufgetragen:
zu unterlassen hinführo die Lieg-

vestra f. (fraternitate?) habeamus visionem. Poterunt etenim (etiam) ex nunc ipsi cives legnicensenses libere et tute eorum negocia in nostris, dirigere et negociandi usum praticare dominiis. Datum Cracovie Sedecima Mensis Juny Anno domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo primo.

Relacio Reverendi patris domini Johannis de Brzesze utriusque Juris doctoris Clerici Ecclesie Cracoviensis et protempore Vicecancellarius.

niger Bürger zu beunruhigen oder zu stören, obgleich er gegen dieselben, wie er behauptet, einen gesetzlichen Grund zu handeln habe, bis wir mit Ew. Gnaden die nächste Zusammenkunft haben werden. Von jetzt ab können daher die Liegnitzer Bürger frei und sicher ihre Geschäfte in unserer Herrschaft betreiben und den Geschäftsbrauch anwenden.

Gegeben zu Krakau, am 16. Juni im Jahre des Herrn 1461.

Bericht des ehrwürdigen Kanzler Pater Johann von Brzeße Dr. jur. r., Schreiber der Krakauer Kirche und zur Zeit Vicekanzler.

Schreiben Georg Podiebrads an den Rath zu Liegnitz mittelst dessen er ihm den Brief Casimirs mittheilt.

Nr. 347 a des Archivs.

Providis magistratum et consulibus civitatis legnicensensis fidelibus nostris dilectis.

Georgius dei gracia Bohemie rex Marchioque Moravie etc. fideles dilecti, Serenissimi principis domini, domini Casimiri Regis Poloniae etc. fratris nostri carissimi litteram, que vestram concernit policiam, vobis per hunc vestrum nuncium dirigimus. Ex qua potestis ratione comprehendere quod prefatus Rex frater noster carissimus annuens votis meis

Aufschrift. Den Vorsichtigen der Magistratsmitglieder und den Rathsherren der Stadt Liegnitz unsern Lieben und Getreuen! Georg von Gottes Gnaden König von Böhmen, Markgraf von Mähren etc.

Liebe Getreuen! Wir übersenden Euch durch diesen Euren Boten den Brief des Allerlauchtigsten Fürsten und Herrn, des Herrn Casimir Königs von Polen etc. Unseres Allertheuersten Bruders, welcher Brief Eure Angelegenheit betrifft, Vorauf

mandavit Nobili Raphael Les-
czinsky supersedere ne vos in-
quietet ac perturbet quoadusque
simultaneam habeamus visionem
et quod vos intermedio tempore
potestis in suis dominiis ne-
gocia vestra libere practicare
pro ut pronotati fratris mei
carissimi scripta clarius eluci-
dant. Ergo vos profatam lite-
ram curetis bene servare.

Datum in castro nostro Men-
dico vulgariter Zebrak nuncu-
pato. Sabatho ante festum s.
Margarethe annorum domini etc.
LXI. sub nostra cecreto anulari.

Commissio propria Domini
Regis.

Ihr ersähen könnt, daß be-
nannter König, Unser Bruder,
meinem Wunsche zustimmend,
dem edlen Raphael Lecinský
befohlen, davon Abstand zu
nehmen, Euch zu beunruhigen
oder zu stören, bis wir eine ge-
meinschaftliche Zusammenkunft
haben und daß ihr in der
Zwischenzeit in seinen Herr-
schaften frei Handel treiben
könnt wie das Schreiben Un-
serer vorbenannten Allertheuer-
sten Bruders deutlicher an-
deutet. Daher sorget da-
für, daß ihr vorbesagten Brief
sehr gut bewahret.

Gegeben in unserm Schlosse
Mendikum gewöhnlich Zebrak
genannt am Sabbathe vor
Margarethenfest im Jahre des
Herrn 12. im 61. Unter Unserm
geheimen Siegelring.

Eigener Auftrag des Herrn
Königs.

Zu Seite 34 gehörig.

Archiv Nr. 371.

Abchrift der Bulle des Papstes Pius II.

Paulus epc. (episcopus) ser-
vus servorum dei, Venerabilibus
fratribus Misnens. (Misnensibus)
et Lubucen. (Lubucensibus) ac
Poznaniens. (Poznaniensibus)
Epis. (Episcopis) Salt. (Salu-
tem) et aplicam. (apostolicam)
ben. (benedictionem). Sincere
devotionis affectus quem dilecti

Bischof Paulus, Knecht der
Knechte Gottes, den ehrwürdi-
gen Brüdern zu Meißen, Lebus
und Posen, Heil und apostoli-
schen Segen. Das Gefühl der
aufrichtigen Verehrung, welches
die lieben Söhne, der Rath und
die Gemeinde, so wie die In-
wohner der Stadt Liegnitz, zur

fili Consules ac Universitas et homines opidi Legnitz Vratislaviensis dioecoeseos ad nos et Romanam ecclesiam gerere comprobantur, merito nos inducit ut eorum humilibus votis quantum cum deo possumus, favorabiliter anneamus. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte ipsorum Consulum Universitatis et hominum petitio, continebat quod Opidum predictum in finibus Regni Bohemie situm multis jam decursis annis ab Hussitis hereticis variis ab tribulationibus et guerris afflictum fuit, ipsique Consules, Universitas et homines cum eisdem perfidis Hussitis Treugas nunquam inire voluerunt, et propterea in muniendis eiusdem opidi muris et faciendis propugnaculis et fossatis aliisque bellicis preparationibus Consules Universitas et homines predicti magnas subierunt expensas et varia debitorum onera contraxerunt, diversisque creditoribus quorum aliqui in vris. (vestris) et alii in Vratislaviensibus, quidam vero in aliis dioec. (dioecesis) commorantur, in magna pecuniarum summa, etiam ratione interesse seu censuum obligati sunt, et etiam contingit ob non solutionem dictorum debitorum Universitatem ipsam vexari et

Breslauer Diözese gehörig, gegen uns und die römische Kirche augenscheinlich hegen: veranlaßt uns mit Recht, daß wir ihren unterthänigen Wünschen, so weit wir es mit Gott können, geneigtest zustimmen. Nämlich, daß uns jüngst von Seiten des Rathes, der Gemeinde und der Einwohner vorgelegte Gesuch besagte: daß die vorgenannte Stadt an den Grenzen des Böhmisches Königreichs belegen, schon seit vielen Jahren von den hussitischen Ketzern durch mannigfache Drangsale und Kriege bedrückt worden ist, und der Rath, die Gemeinde und Einwohner mit jenen treulosen Hussiten niemals einen Frieden eingehen mochten und deßhalb bei der Befestigung der Mauern jener Stadt und Herstellung der Bollwerke und Gräben und anderer kriegerischen Vorbereitungen die genannten Rathmanne, die Gemeinde und Einwohner sich großer Ausgaben unterzogen und verschiedentliche Schuldenlasten übernommen haben, und daß sie manchen Gläubigern, von denen Einige in Eurer, andere in der Breslauer oder in anderer Diözese wohnen, durch große Geldsummen als auch in Bezug auf Interessen und Zinsen verpflichtet sind; ferner, daß es auch geschieht, daß wegen Nichtbezahlung der

opidum huiusmodi ecclesastico subici interdicto, quodquesi eisdem Consulibus Universitati et hominibus dilatio saltem quinque Annorum solvendi medietatem censuum et interesse huiusmodi concederetur, profecto sperant se posse partem dictorum debitorum interim redimere, et ab huiusmodi interesse seu censibus liberari, ac longe validiori et potentiori manu ipsis hereticis resistere et eos etiam ultro oppugnare; quare pro parte dictorum Consulum, Universitatis et hominum nobis fuit humiliter supplicatum ut eis dilationem predictam concedere aliasque eorum statui super hoc oportune providere de benignitate aplica. (opostolica) dignaremur. Nos itaque de premissis certam noticiam non habentes huiusmodi supplicationibus inclinati fraternitati ure. (vestrae) per aplica. (apostolica) scripta mandamus quatenus vos vel Duo aut unus vrm. (vestrum) si et postquam vocatis creditoribus predictis et aliis qui fuerint evocandi vobis de premissis omnibus et singulis legitime constiterit eisdem consulibus Universitati et hominibus, quod usque ad quinquennium a dato praesentium computandum, de debitis seu censibus quos ratione mutui et

besagten Schulden die Gemeinde selber bedrückt wird und die Stadt auf diese Weise dem kirchlichen Interdict verfällt; daß jedoch, wenn dem Rathe, der Gemeinde und den Inwohnern bloß ein Aufschub von 5 Jahren zur Bezahlung der Hälfte der Zinsen und Interessen bewilligt würde, sie sicherlich hoffen, daß sie einen Theil der besagten Schulden inzwischen bezahlen könnten und sich von diesen Interessen oder Zinsen frei machen würden, ja mit bei weitem stärkerer und gewaltigerer Macht jenen Kezern widerstehen und sie auch aus freien Stücken angreifen könnten: deßhalb ist von besagten Rathsmannen, von der Gemeinde und den Einwohnern an uns die unterthänigste Bitte ergangen, daß wir geruhen möchten, ihnen den vorgenannten Aufschub zu gewähren und sonst für ihre Lage überdieß in apostolischer Gnade zweckmäßig zu sorgen. Indem wir nun von Obigem eine zuverlässige Nachricht nicht besitzen, so tragen wir euch auf, in wie fern Ihr, zwei oder einer von Euch, wenn und nachdem Ihr über das Vorgesagte im Ganzen, wie im Einzelnen die Sachen festgestellt habt, unter Vorladung der vorbenannten Gläubiger und Anderer, welche vorzuladen wären: den Rathsmannen und der Ge-

debitorum suorum creditoribus eorum annuatim solvere tenentur, medietatem duntaxat et non amplius solvere debeant et ad maiorem quam medietatis huius modi solutionem dictis creditoribus interim faciendam inviti compelli non possint, auctoritate nra. (nostra) concedatis. Non abstantibus felicis recordationis Bonifacii pp. VIII. predecessoris nostri, quibus cavetur ne quis extra suam Civitatem vel Dioecesis nisi in certis exceptis casibus et in illis ultra unam dietam a fine sue dioc. ad iudicium evocetur. Seu ne iudices a sede apostolica deputati extra Civitatem vel Dioec. in quibus deputati fuerint, contra quoscumque procedere, aut alii vel aliis vices suas committere praesumant, dummodo ultra duas dietas aliquis auctoritate presentium non trahatur, et aliis apostolicis Constitutionibus contrariis quibuscumque. Volumus autem quod si Consules Universitas et homines predicti infra dictum quinquennium ad pinguorem fortunam deveniant, creditoribus predictis integraliter satisfacere debeant et teneantur. Alioquin indultum huiusmodi eis minime suffragetur. Datum Rome apud Sanctum Marcum. Anno Incarnationis dominicae Millesimo quadringentesimo

meinde und den Inwohnern gestatten möget, daß sie auf 5 Jahre vom heutigen Tage abgerechnet, von ihren Schulden oder Zinsen, die sie nach Verhältniß ihres Darlehns und ihrer Schulden und Gläubiger jährlich zu zahlen gehalten sind, nur die Hälfte und nicht mehr zahlen dürfen und zu keiner größeren Zahlung als der Hälfte an ihre Gläubiger inzwischen, gegen ihren Willen nicht gezwungen werden können. Dagegen verstößt nicht die Bestimmung des Papstes Bonifacius VIII. unserß Vorgängers, seligen Andenkens, durch welche verordnet wird, daß keiner außerhalb seines Staates oder Sprengels außer in gewissen Ausnahmefällen, und in diesen über eine Tagereise hinaus, von der Grenze seines Sprengels vor Gericht eingeladen werde. Oder daß kein vom apostolischen Stuhle angeordneter Richter, außerhalb des Staates oder Sprengels, in welchem sie deputirt sind, gegen irgend jemand vorgehen oder sich herausnehmen, einem oder mehreren Andern ihre Stellen zu übertragen, wenn nur nicht jemand über 2 Tagereisen hinaus auf Grund des Gegenwärtigen zu reisen genöthigt wird und so lange nicht irgendwelche andere apostolische Bestimmungen dawider lauten.

sexagesimo septimo. Decimo
Kld. Augusti (23. Juli) Pon-
tificatus nri. (nostri) Anno
Tertio. Baudetus.

Wir wollen aber, daß wenn
der Rath, die Gemeinde und
die genannten Einwohner inner-
halb besagter 5 Jahre in eine
günstigere Lage gekommen sind,
sie gehalten sein sollen, unge-
schmälert besagte Gläubiger zu
befriedigen, sonst würde ihnen
diese Nachsicht keineswegs zu
Gute kommen. Gegeben zu
Rom bei dem heil. Markus,
im Jahre der Fleischwerdung
des Herrn 1467. Am 10.
vor den Kalendern des August
(23. Juli) Unseres Pontifikats
im 3. Jahre.

Baudetus (Schreiber).

Zu Seite 30 gehörig. Nr. 375a des Archivs.

Wir Rathmanne, Eldisten, Scheppen, alle Gesworenen
vnd die ganzte gemeynde der Statt Legnicz bekennen, daß wir
globit haben vnd globen, daß wir Girpiken von podiebrad dem
abgesetzten konige zu Behmen der pflicht die wir Im gethan
haben abesagen wollen vnd wollen vns neben dem hochgebor-
nen fursten Herzuge Fridrich vnserm gnedigen Herrn vnd neben
seyme gnaden landen vnd Steten fegen der heiligen Romischen
kirchen als frome Cristene lewthe angehoret gehorsamlich hal-
den nach vnserm vormogen. Daß zu gezeugniß haben wir
unsir Stat Legnicz Ingesigil Hirus lasen drucken. Geschen am
Mittwoch nach unser liben frawentag Ir heiligen Hymelfart
(lxviii) 2. Juli 1468.

Zu Seite 30 gehörig. Nr. 375b des Archivs.

Wir Rathmanne, Eldisten, Scheppen, alle gesworne vnd
dy ganze gemeyne vnd ynwoner der Stat legnicz Einbitten
Herrn Gerfig von podiebrad könige zu behemen abegesäczten
vnserre Dienste als iczund dy heilige Christenliche kirche fordert
vnd dy Zeit heischet. Nachdem wir deme von vnsern allir-

heiligsten vater den Babiste durch seyne proceß vnd hartte beswerunge des bannes den wir denne lange zeit iczunder neben dem hochgebornen fursten Herczug Frederich vnsern guedigen Heren von ewern wegen bißher erdowldet haben vnderricht seyn vmbes des willen des Ir euch der heiligen Romischen kirche vnd deme cristlichen glowben vngehorsam widerczemet, Ist vns solchir Ban mit den vnsern, lenger swerlichen zu vordowlden, vnd sagen euch abe der verpflcht dy wir euch getan haben vnd wellen auch daruff vnser ere vnd glympfen mit allen den vnsern fegen euch vnd allen den ewern also hoch vns das zu eren vnd rechte geboret, volkomelich vnd wol beveret haben vnd versorget seyn. In craft dieß brieffes, den wir von vnser aller wegen vnser Stat Ingesigil haben lasen drucken. Geschehn. . (Vermuthlich am Anfange des 1468. Jahres).

Zu Seite 35 gehörig.

Nr. 376 des Archivs.

Wir frederich von gotez gnaden in Slezienn Herzogk vnnnd Herre zu Legnitcz czum Gowlberge vnnnd Erbelinge zum Brieger. . Bekennen offentlichen mit dezim briebe allen den die en zaen, horen ader lezen, das wir angezaen haben vil vnnnd mancherleie beheglicheite vnnnd diennste die vnnß vnser getrauwenn lieben Burgere zu legnitcz, beide von Irre wegin vnd auch von der Stat legnitcz getreulichen getane haben, teglichen tun vnd leisten mogen, vnd dorumbe zo haben wir mit wolbedachtem mutte vnd mit guettem vorgehabten Räte, vnnsern lieben getrauwen, von vnnseren furstinlichin gnaden czu fromen vnd czu merunge derselben Stat Legniß vnnnd czu einem gueten alder, allen vnnnd iczlichin vnsern Bürgern dozelbist awswendig vnnnd Innwendig der Stat die czu der Stat gehören, vornewit bebestätigt vnd confirmiret, vornewen bestatigin vnnnd confirmiren alle Recht, gnadin, Freiheiten, satczunge, wilforen, nutzbarkeite vnd andere gemachzamkeite, wie die benannt mögen werden, keine awsczunemen gemeinlich alle vnd iczliche zie sein ewig adir off eine zeit, die In von vnnsern Eldern vnnnd vorsarn Erbherren czu legnitcz zaliges gedechtnisse vnnnd von Unns gegeben vnd vorlehin seyn vnd annemen zie stete vnnnd ganz lieben vnnnd willen zie mit diezim briebe vnnnd glowben beide von vnnseren wegin vnd von vnnsern nachcom Erbherren zu

legnietz wegen der vorgenanten vnnsern Burgern zu legniß in guten traumen, daß wir alle vnnnd iczliche, Beide arm vnnnd reich beie allen rechtin gnaden freiheitten als obin geschrebin steht, die zie mit briewen vnd handfestin ader mit andern bewerlichen beweizungen beweizen mogen, stete vnnnd vnvorbruchlich behalden wollen, vnnnd wollen sie dobeie hanthalden vnnnd mit ganczer macht beschützin vnd ouch in ein besser wäzen, als vil als wir mögin, gnadiglich bringen wollen, daß zu bestetigunge vnnnd zu ewigir sicherheitt habin wir en diezem Brieff gegeben, vorsigilt mit vnnseren anhanginden Inugesigil, der gegeben ist an der Mitwoch nach Sandt Johannis des tewffers Cristi tag. Nach Gotes geburt Vierczenhundert ior dornach in dem newn vnnnd Sechczigsten Jare. Dabeie zeint gewest die Gestrenngin vnnnd woltuchtige vnnserer liebin getrauwenn Heinze vnnnd Stephan Rottkirchen von Panthenaw, Becenz Czetschke von der Rottkirchen, francze Swentcz von Janewicz, Christoph Swentcz von Seyfistorff, Hannos Seidelitz von der koshke, Melchior Czetschke, Hanns Magnus von der krummen linde, Hannos Magnus von der vaulen yoppen, Petir vnnnd Hannos Landekron gebruder, Hannos Reinsberg von Dirstowicz, Albrecht vnnnd Conrad Falkenhayner gebruder vom Royn, Hannos Falkenhain vom Kochilberge, Caspar Pritwicz von Reichnaw, Hannes Jane vnd Petir kewschberger vnnnd andere mehr glaubwirdige gute Leute vnnnd zo wart Georgin von Nehemen vnnserem obirsten Schreiber dezir brieff also eigintlichen entfolen.

Zu Seite 46 gehörig.

(cf. Thebesius I. Seite 42.)

Unserß Gnedigen Herrn Bawe vnd der Mewer auf Sanct Sorgenperg.

Wir Rathmanne der Stadt Legniß bekennen öffentlich mit diesem Brive vor allen, die en sehen, odir horen lesen, daß vor uns, in sitzendem Räte kommen sind und gestanden haben dese nachgeschriebene Meister der Mewern, mit Rahmen Meister Blasius Rose, Meister Bartusche Blonschuch und Hannß Trawernicht, und haben bekannt, daß sie mit dem Hochgebohrnen Fürsten vnd Herren, Herzoge Friederich

unserm Gnedigen Herren, eyne worden sind, daß sie seynes Gnaden den Thurm off Sanctt Georgen-Berge, etwann dem Graden-Berge genannt, bawen sollen in allermosse, als her angehaben und also hoch der fewlichte Thorm off seynes Gnaden Schloß zu Regniß als man in die Stadt gehet, ist, und mit einem sulchen heran wehre, als derselbige Thorm hat und also hoch obir der heran Wehre, als derselbige Thorm ist; auch sullen sie denselbigen Thorm decken, wenn er gesperrt wird und innewendig des Thormes sol setn einn Wandelstein biß an die Heoewehre, und sal habin fier Gewolke und die Gewölke jeßliches nachdem es bard ist. Auch sullen sie machen Feuer-mawren, Rauchlöcher und anderß, daß darzu gehoret und an allen Enden Fenster, do iß nod seyn wird, Fenster Koppe und Symmß zu machen und in aller mosse ob ichtes daran ungeferlich vergessen were, als der obgenannte Thorm zu Regniß ist und auch sunderlich etliche allmowinn heimliche Gemach und fost verborgene Gemach. Zw sulchem Bawe hat en der Houchgebohrne fürste, unser Gnediger Herr gelobet zw schicken Kalck, Steyn, Hawlzwerg, Stange, Eysen und wie dazu gehoren wird und dazu zu irem Lone und Solde zu geben, so sie sulchen Bawe verbrennen, Ezhwehundert gutter Ungarischer Gulden, die sie denn also balde funffzig bereid off sulchen Bawe bezalt wurden sind, und dornoch uff Weynachten sich iesolgende obir funffzig Gulden, und wff Johannis Tag des Tewffers Christi abir funffzig Gulden und darzu Speise und Trank en undiren Gesellen; Und zu solcher Zeit haben die vorgenannten Meister der Mawer, nemlich Blasius Rose, Bartusche, Blonschuch und Hanneß Trawernicht geglobet, dem Hochgebohrnen Fürsten Herzog Friedrich Unserm Gnedigen Herrn den genannten Bawe zu verbrennen, bey eren gutten Trawen, auch bey irem Handwercke und bey Verlust aller irer Gutter, die sie haben. Zu Gezeugniß ic. Actum anno domini MCCCCLXXIII. (cf. Liber Contract. No. 2. fol. 202.)

Zu Seite 57 gehörig.

Abßchrift auß Transs. (Bittschens) S. 243.

Der Brieff obir den blanken teich.

In Gotes namen zaliclichen (seliglichen, seligreichen) amen.
Wir Frederich vonn gotiß gnaden Inn Slezien Herzog vnd

Herre zu legnitz vnnnd czum Gowlberge ic. Bekennen offentlichin vnd thuen ewiglichen mit desin brive allen den die en zahenn horen adir lezen das vor vns komen sein die Ersamen vnd weisen vnser lieben getrawen Burgermeister Ratmanne Eldisten vnd Scheppen von wegen der obgenannten vnnser Stat legnitz vnd haben vns demutiglich ersucht vnd gebeten, das wir en geruchten zu geben Unsern teich Nemlich den Blankenteich genanth hinter dem Jungfern Closter zum heiligen leichnam vor legnitz fegen dem Breslawerschen hage wert vnd an dem molgraben bey rudelsgute gelegen, dorumb vnd do fegen sie vnnss vnd vnnsern erben vnd rechten nachkommen wff gelassen vnd abegetraten haben Tren teich den Hennigisteich genant hinter vnnsern schlosse bey dem bruche gelegen erblichen vnd ewiglichen domite zu tun vnd zu lossen vorgenuget sein haben wir angesuen mogeliche bete vnd getrawe willige Dinst die vnnss die genannten vnnser lieben getrawen offtmals erzeiget haben vnd in czukunfftigen czeitenn tun sullen vnd mogen vnd haben den obgenannten Blankenteich den vorgenannten vnnsern lieben getrawen Burgermeister, Ratmannen, Eldisten, Scheppen, Gesworenen vnd der gantzen gemeyne arm vnd reich zu handen nucz vnd fromen vnnser egenanten Stat legnitz den vorgenannten Blankenteich mit siener zugehorunge als lang weit vnd breit der gelegen ist, mit eynem freyen wassirgange in den obgenanntin teich von vnd auß dem Molgraben als vil als sie des bedorfende sein werden obir Sommer vnd obir winter Terlichen erblichen vnd ewiglichen von vnnss vnnsern erben vnd allen Amedhtluten vngehindertt czu bestetigt gereicht vnd von vnnseren furstenlichen gnaden gelanget bestetigen Reichen vnd langen in crafft vnd macht ditz brives en den vortmerh (fortmehr) zu habenn erblich vnd ewiglichen zu besitzen zu nucz en zu genieffen czu verlawffen zu versetz en zu vorgeben vnd an andern der genanten vnser Stat legnitz fromen vnd nucz so ir das allir fuglichste zu staten komen mag zu wenden, Unsern furstenlichen Hirschaften vnschedlichen. czu vrfund vnnnd rechter wissen haben wir desin brieff lassen vorsegilt werden mit vnnserem anhangenden Ingesigil.

Gescheen vnd Gebin zu legnitz am Dinstage nach der heiligen Dreyvaltigkeit tag nach Cristis geburdt vierczenhundert dornoch in dem acht vnd Siebenczigisten Jarenn. do beye seint

gewest die woltuchtigen vnser lieben getrawen Albrecht Geizeler von der Bela vnnsrer Hauptmann zu legnicz, Heinze czedliß vom Buchwalde, Balthazar vnwirde vom Prawß vnd George von Nemen vnnsrer oberster Schreiber, den deser brieff wart entfolen.

Zu Seite 84—85 gehörig.

Wir Ludomilla v. G. G. in Schlessien Herzogin zur Liegnitz, Goldberg u. s. w. Von unser und in rechter vollmächtiger Vormundschaft des Wohlgebohrnen Fürsten und Herren Herzog Georgen unsers lieben Sohnes wegen; und wir Friedrich von derselbten Gnade Gottes in Schlessien Herzog zur Liegnitz Brieg, neben der bemeldten unser lieben Fr. Mutter und lieben Hr. Bruder, als vor uns selbst bekennen öffentlich u. s. w. Nachdem viel auß unsern lieben getreuen Mannschaften der Weichbilder Liegnitz, Goldberg, Haynau und Lüben darzu etliche Städte am vergangenen Jahre nach Tode etwan des erlauchten, Hochgebohrnen Fürsten und Herren Unsers lieben Herrn Gemahls und Vaters, dem Gott Gnade: von wegen Sr. lieben grossen nachgelassenen Schulden, gegen mannichfaltigen Gläubigern, derselben Schulden halber, uns daher gelobet haben u. s. w. So geloben und versprechen wir u. s. w. den vorgebachten Mannschaften und Städten u. s. w. sie aller und einem ieden insonderheit, in allen ihren Sachen und Gelübden, allenthalben zu freyen, zu vertreten, zu benehmen und gänzlich schadlos zu halten in Krafft dieses Brieffes mit unsern anhangenden Insigeln u. s. w.

Zu Seite 89 gehörig.

cf. Thebes. II. Seite 372.

Wir Wladislaus von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, König ic. bekennen und thun kund allermänniglich: daß wir von den Hochgebohrnen Friedrichen und George, Gebrüdern, Herzogen zur Liegnitz und Brieg, Unsern Oheimen, Fürsten und Lieben Getreuen, ersuchet und demüthiglich gebethen sein worden; Ihnen beiden, von sondern Gnaden, auf die hernach geschriebene Schlösser, Städte und Gütter, mit ihren Zugehörungen; Nemlich Liegnitz, Goldberg,

daß Schloß Gradenberg, Lüben und Haynau, Brieg, Strehlen, Glau, Nimbtzsch, Creuzburg und Bitschen, so von Uns und der Krone Böhmen zu Lehen: gesambte Lehn zu thun, und ihnen die, zu gesamter Hand, zu verleihen geruhen, haben wir Ihr ziemlich Bitt, auch fleißige und willige Dienste, Uns und Unsern Reichen oft nützlich gethan, künftiglich thun sollen und mögen, angesehen, und ihnen die obbeschriebene Stücke Lehen und Güter, mit ihren Zugehörungen, zu gesambter Hand, gereicht und geliehen. Reichen und leihen Ihnen auch hiemit, wissentlich, auß Königl. Macht in Kraft dieses Briefes, als Herzog in Schlesien, also, daß Sie und ihre Leibes-Lehns-Erben, solche gemeldte Stücke Lehn und Güter mit ihren Zugehörunge, Lehnweiß, zu gesambter Hand, innen haben, nutzen, nießen und gebrauchen sollen und mögen, als solches gesambter Lehn-Recht ist. Wir setzen und meinen auch, nachdem sie ungetheilet sind, was dazu käme, da sie solche oftgemeldte Lehn-Güter mit einander theilen würden, und ihr einer ohne Leibes-Lehns-Erben mit Tod abgienge, desselben verstorben sein Theil, der Lehn-Güter, die er hinter sich verläßset, auf den andern; wie sich daß, der gesamten Lehn-Recht nach, zu beschehen gebühret: kommen und gefallen sollen; Ohne Unser Nachkommen König zu Bohaim und Herzog in Schlesien und männiglich, von Unsert wegen Irrung und Hinderniß. Doch Uns und unsern Nachkommen, an Unser Lehnenschaft, Diensten und Gerechtigkeiten unvorgreiflichen und ohne Schaden. Zu Urkund &c. Dllmiß am Crichß-Tage, nach St. Antonii, nach Christe Geburt 1502. Unserer Reiche des Hungrischen im 12. und des Böhmischen im 31. Jahre.

cf. Thebes. II. Seite 373.

Wir Bladißlaus von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, König, Marggrafe zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggrafe zu Lausitz &c. bekennen und thun kund allermänniglich, daß Uns der Hochgebohrne Friedrich Herzog in Schlesien zur Liegnitz, Unser Oheim Fürst und lieber Getreuer anbracht und zu erkennen gegeben, wie er mit großen Schulden beladen wäre, umb welche Schulden seine Unterthanen, vor ihn, als Bürgen, in Treuen gelobet und versprochen hätten, und sich mit Beschwer besorgeten, wo er ohne Leibes-Erben abgienge, daß sie nicht

genüßlich versorget, noch aus solcher Bürgschafft, ohne Schaden, enthebt werden möchten, und darauf mit demüthigem Fleiß angerufen, bittende, in Unsere Bewilligung und Gunst zu geben, damit er seine Unterthanen so also vor ihm umb solche Schuld gelobet, versorgen möchte, auf daß sie, von ihrer Treu wegen, im Schaden nicht geführt, sondern davor verhüttet würden; haben wir seine ziemliche bitte, auch treue willige Dienste, die er Uns und Unserm Reiche ungespart Leibes und Gutes oft nütliches gethan, täglich thut und künftiglich thun mag und sol, angesehen, und ihm Unsern Gunst und Willen darzu angegeben: Geben und vergönnen ihm auch daß hiemit wissentlich, in Krafft dieses Brieffes auß Böhmischer Königlichem Macht, als Herzog in Schlesienn, setzen und wollen dorauf, daß er seine Unterthanen, die also vor ihnen umb Schulden in Bürgschafft kommen, und gelobet haben, nach seinem Verstehen und Gutbedünken, wie er es zu rechte wird, vergewissern und versorgen, solle und möge von Uns und männiglich Irrunge und Hinternuß ohne Gesehede. Zu Uhrkundt ic. Geben zu Ofen Freytag nach S. MICHAELIS Leichnamts-Tage. Nach Christi Geburt 1504. Unseres Reichs des Hungar. im 14. und des Böhmischen im 33. Jahre.

Zu Seite 90 gehörig. cf. Thebes. II. Seite 375.

Nach einer Abschrift aus dem Breslauer Archiv.

Wir Wladislaus vonn gottes gnadenn Zu Hungern Behmen, Dalmatienn, Croatienn ic. König Marggraue zu mehrren, Herzog zu Lucemburg vnnnd Inn Schlesienn, Marggraue zu Lausß ic. Bekennen vnnnd thuenn kunth allermenniglich, Nachdem die Hochgebornenn unnsrer Ohemenn furstenn vnnnd Lieben getreuenn Fridrich vnnnd George gebrueder In Schlesienn Herzogenn zu Eigniß Brig goltberg, Vnnß Inn Aigener person mit schwerem Frem Darlegen gedienet vnnnd sampt Frem Vatter Herzog Fridrich gutter gedechtnuß vnnnd Allenn Frem Eldern vnnnd vorsarn gegen vnnß vnnsern Vorsarn vnnnd der Cronenn zw Behemen in treuen vnnnd nußbarnn diennstenn vngespartt leibß vnnnd gutts Als fromen fursten zimet, Allzeit Aufrichtig gehaldenn habenn, daß wir nit vnbillich sie fur Annder mit gnadenn vnnnd gunst bedennken, Damite sie hinuor souil Stadthafftiger wurden vnnß vnnsern erben vnnnd rechtenn nach-

kommenden vnnnd der Cronenn zu Behemen der sie mit Frem
 furstenthumern so sie Sekunder Inn Schlesienn habenn, eingeleibt
 seinn, treue Diennste Frem furstlichen Stannde gemess zuerhaigenn
 vnnnd sie vnnß ruhe mit demuttiger bitte personlich ersuchet,
 In Alle Ir Priuilegien Handfestenn, Bestenn begnadungenn
 altherkomen gewonnhaitenn vnnnd Recht, so sie Ir Batter
 vnnnd alle vorsarn zur Zeit so sie mit Trenn Landenn vnnnd
 furstenthumern ann mitte zum Romischenn Recht gehortt, vnnnd
 demnach bei Zeittenn Konig Johaunes vnnsers liebenn Anhern
 vnnnd vorsarn zur Cronenn zw Behemenn komenn sindt nebenn
 andern furstenn vnnnd Landenn bey der schlesienn bisher erworbenenn
 vnnnd gehabt habenn, Zubestettigen, vnnnd auf koniglicher milde
 sie mit weiter begnadunge zubedencken gerichtenn habenn wir
 mit vorgehabtem Rathe vnnnd genuglicher betrachtunge, Alle
 solcher Ir vnnnd Irer vorsarn Priuilegia Handvestenn be-
 gnadunge altherkommen guette gewonnhait vnnnd Recht, auß
 volkumener koniglich macht, als Konig zu Hungarn vnnnd Be-
 hemenn vnnnd als ein Herre der Schlesienn bestetigt befestigt
 vnnnd vernewet. Bestetigenn befestenn vnnnd vernewen Inn die wis-
 sentlich Inn krafft dißer brieffe, nach Allem Frem Lauthe vnnnd so
 krefftig, ob die vonn worttenn zu wortte hierinne aigentlich mite
 eingezogenenn vnnnd aufgeschriebenn waren, Vnnnd wollen das sie
 Aller Inn gemeine vnnnd Inn sonderhait gar oder ains thails
 wie und wenne In Trenn erben vnnd rechtenn nachkommen an
 bestenn gefallen oder vonnotten sein wil. Sie lauttenn auf sie
 baide samptlichenn oder Irer cinenn In sonderhait Bede sampt-
 lichenn oder Jeder Inn sonnderhait gebraucht gemessenn, vnnnd
 Irer belehenuten mannen vnnnd Annder Irer vnderthanenn
 habenn vnnnd halden sollenn vor vnnß vnnsere erbenn vnnnd
 rechten nachkommen, vnnnd sunst menniglich vngehindertt. In-
 massenn Ir vorsarn ehe denne sie ann vnnsere Cronn zw
 Behemen komen, gehabt Vnnnd als frey furstenn des Reichs
 geubet vnnnd gehaldenn habenn. Es sei mit Pergwergken munzenn
 vnnnd Annder furstlichenn Herschafften nichts ausgenommen, welch Ir
 furstenthumer Lanndt Leut Stete Schlosser walde dorffer vnnnd
 wildnuß so sie Sekunder oder nachmals Inn Schlesienn habenn
 vnnnd haldenn wurdenn, Außbesonnder vnnsere begnadung Ir
 erbenn vnnd rechten nachkommenn mit Aller furstlichen ehren Her-
 schafften vnnnd rechtenn Zu furstlichenn Erblehenn haben sollen

vnngewegertt, Wo sie Auch Tetzunder oder nachmals ane Ir verursachenn In schulden gefallen oder fallenn würdenn, daß Ir vunderthanen Inn treuenn do vorglobittenn vnnnd doch Ir glubde, wo sie baide oder Ir einer nach dem willenn gottes abgingenn, an schadenn beleibenn mochten, gebenn wir Inn bedenn vnnnd Jedenn besonndernn auß gnaden zu das sie dieselbenn burgenn, Ir glubde vnnnd vorschreibunge vorgewissenn vnnnd vorsorgenn sollenn vnnnd miegen, durch Ir einenn brieff vnnnd Sigl mit Trenn Stettenn, Schlessern, Herschafften guett vnnnd genießenn, wie Inn baidenn vnnnd Jedem Inn sonderhaitt am bequemstenn vnnnd bestenn bedunckenn wirtt, Auch vnngehinndertt von vnnß vnnnd vnsern nachkomenn bis so lanng Ir burgen gethanenn glubde vnnnd verschreibunge vor sie gethannen frey gemacht vnnnd entlediget werdenn. Zu Brkunt mit Vnnserm kuniglichenn anhangennndenn Innsigl besigeltt. Gebenn zu Offen freitags nach St. Margarethentag der heiligenn Jungfrauen, Nach Christi gebuert thausennt funfshundertt vnnnd Imb funnstenn, Vnnser Reiche des Hungerischenn Imb funnfßehehendenn, vnnnd des Behemischenn Imb vier vnnnd dreissigstenn Jarr.

Zu Seite 91 gehörig.

Thebesius Th. II. S. 376.

Wir Wladislaus 12. bekennen und thun kund allermänniglich, daß für uns kommen ist der Hochgebohrne Friedrich, Herzog zur Liegnitz und Goldberg 12. Unser Dheim Fürst und lieber getreuer und uns berichtet, wie er eine wahrhaftige Erfahrung habe, daß in sein Fürstenthumben Liegnitz, Goldberg, Gradißberg und Haynau vor alten Jahren fundhafftig Bergwerck geweest seyen, welche er gesinnet wäre wieder lassen zu suchen, ob er dieselbige wieder finden möchte, auch daneben angezeigt, daß dieselbige sein Fürstenthumb mit unsern Landen gemeiniglich gränzen, derohalben uns gar fleißig gebeten, ihm und seinen Erben, ob er oder seine Erben und Nachkommen immer Bergwerck suchen ließen, daß in vier Meilen breit und lang in seinen Fürstenthumben stoffeten, wo es ihm am allerbesten gefallen würde, suchen möchten, und so solch Bergwerck oder Erß, wie das mit Nahmen genennet möchte seyn, durch Ihn seine Erben, oder sonst jemandß zukünftiglich finden würden, an einer oder mehr Stellen, in den gedachten vier

Meilen gnädiglich vergönnen und zulassen geruheten, daß er daselbst bauen möchte, an Stellen, wo es ihm gefiele, auch anderen verleihen, Gruben, Stollen, Schörpsen, Zachen, Waschwerk, Seiff-Werck, Hütten, Hüttenstädt, Roß-Häuser, allerley Metallen, wie die genandt möchten werden und die Orbar dazu nehmen möchten, vollkommlich als solch Bergwerck in seinen eigenen Landen gelegen wäre, und andern verleihen möchte, Hütten, Städte, Wasch-Häuser, Mahlwerck, Seiff-Häuser, die zum Erz gebühren, zu bauen und aufzurichten zu seinem eigenen Nutz, oder andern zu Zinse als denn Bergwercks-Gewohnheit ist, und innenhalten: haben wir angesehen seine ziemliche Bitte, auch betrachtet seine mannichfaltige Nuze Dienst, die er Uns und Unsern Königreichen zu Hungarn und Böhheim mannichfaltig zu Ehren und Nutz gethan hat, auch noch nicht aufhöret, und in zukünftigen Zeiten ungezweifelt thun wird, darum mit vorgehaltenem Rath und ältesten Rätthen und lieben Getreuen der Cron zu Hungarn und Böhheim und als ein Fürst in Schlesien, daß er oder seine Erben und Nachkommen, in vier Meilen, wie oben berühret, in Unsern Landen, die an seinem Fürstenthumbe stoßen und grenzen, Bergwercke aufrichten mag, die bauen oder bauen lassen, verleihen, Gruben, Stollen, Schörffen, Waschwerck, Seiffwerck, davon sein Orbar nehmen, nach Bergwercks-Gewohnheit, es sey welcherley Erze, Gold, Silber, Kupfer, Bley, Zinn, Quecksilber, Eisen, oder welch Metall das sein möchte, auch in den vorgeschriebenen vier Meilen, Hütten, Roßhäuser, Waschhäuser, Seiffwerck, Mahlwerck zum Erz oder andern Nothdurften des Bergwercks, wo es ihm oder seinen Erben und rechten Nachkommen gefället zu bauen, auch andern zu verleihen, darin schmelzen und einen jeden arbeiten lassen nach seinem Guttdünken, was die Nothdurft über Bergwerck erfordern, vor Uns und Unsern nachkommenden König zu Hungarn und Böhheim, und von jedermänniglich ungehindert, thun ihm auch diese besondere Gnade, daß er, seine Erben und rechte Nachkommen, nach Erfindung und Ereignung des Bergwercks, anzuhoben 15 Jahr nach einander folgend, Frist und Freiheit haben, und nicht länger, und auch iederzeit ein Orbar davon zu geben nicht schuldig sein soll, aber zu Ausgang der bemeldten 15 Jahr, so sich aus Göttlicher Vorsehung

schicket, und die genannten Bergwerck an den Enden baueten, gewinnhastig erfunden, daß es wäre an Gold, Silber, Kupfer, Bley und andern Metall, alsdann soll er Unß, Unsern Erben und Nachkommen schuldig und pflichtig sein, davon unser Orbar in unser Königl. Cammer zu reichen, und mit ihm gehalten werden, also auf andern Bergwerken, wie unser Königreich Recht, Gewohnheit und Herkommen ist, ohn Gefehde. Zu Urkund mit Unserm Königl. anhangenden Insigel besiegelt. Geben zu Ofen Mitwochen vor St. Lorenz=Tag, nach Christi Geburt, Ein Tausend fünff Hundert und fünff Jahre. Unserer Reiche des Hungarischen im 15. und des Böhymischen im 34. Jahre.

Zu Seite 112—113 gehörig.

Aus dem Breslauer Archiv. Anno 1509.

Vertrag vndt aufhebung ehlicher Strittigkeiten zwischen Herzog Friedrichen zur Eigniß vndt der Stadt Breslaw 1c. Dato Schweidnitz Nach Christi gepurt funffzehnhundert im Newondenn Jar am Tage marie magdalene. Außbefehl des allerdurchlauchtigstenn Fürstenn vnnnd Herrn herrn Wladislawen zu Hungern Beheim Konigk 1c. Marggraffe zu Merhern 1c. vnnserß allernadigstenn herrn: Ist ein entscheid vnnnd Borrichtung geschehn, durch den Erlauchttenn, hochgebornen fürstenn vnnnd herrn Herrn kaczimiren Herzog inn Elessien zu Teschenn Grossenglogaw 1c. Beider Elessienn königlicher Mt. Oberster Hauptmann 1c. Vnnnd den Edlen Wolgebornen Herrn herrn Wladislawen von Boztlewicz vnnnd auf Trebaw, vnnnd den Gestrengenn herrn Wodislawen von Schiebierzaw auff Berzkowicz geseßenn dem Erlauchttenn hochgebornen Fürsten vnnnd herrn, herrn Friederichenn herczog inn Elessienn zur Eigniß Brigk 1c. eines, vnnnd den Ersamen Wolweisenn Rathmann vnnnd ganzer gemeyne der Stadt Breslaw anders tayls Nachfolgender weise, Irßlich nachdem etliche Zwytracht vnnnd Fehde sich zwischen gemeltem Fürsten seiner Lieb vnnnd gnaden vnnnd der Stadt Breslaw begebenn habenn Sullliche fehde sullen von seiner Lieb vnnnd gnaden auch von seinen Underthanen dienern vnnnd helffern vnuorzuglich auffgehabenn vnnnd kegnenn den von Breslaw abegestalt werdenn, auff diese meynunge, wo Herezog Friederich seine Lieb vnnnd gnod gnanter sachen halbenn, wie sich

die zwiffchenn feinen gnadenn vund der Stadt Breßlaw Irrig heldt, die von Breßlaw Ire dien:r vund Verwantten diefer fachen anhengig weß zu beschuldigen odder zu ehnn weß zu fprechenn hette, Adder widderumb die von Breßlaw feine Lieb vund gnod weß zu beschuldigen adder zu feiner gnaden zu fprechenn hattenn, Soll in keinem anderen wege gefchehen, denn alleine mit Rechte noch ordnung gewohnheit vund auffacz altherkommener vnd newer freyheit diefen Land Slesien, was do belanget die auffgehal denen gutter die Herzog Fridrich feine Lieb und gnad ein feinem fürstenthumb gesperret vnd auffgehal den hat, dieselbigenn guter soll feine gnad vnuorzueglich den von Breßlaw auffgebenn ane entgeltnuß vnd ane mynderunge, Es soll auch feine gnod nymands vmb fchedenn fullicher auffhaltung halben zu antwortenn fchuldig fein, wo aber ymands auß fremden kawfflewten vmb fulliche auffhaltunge feiner gutter, feine fcheden nicht nachlassen wold derfelbig lasse feine gutter inn den gerichtenn, do sie gesperret fein bestehen, so lang biß er sie mit Rechte erforder vund feiner fchedenn fch, wie er weiß mit Recht erhole demselbenn wellen die von Breßlaw hiemit nicht verbundenn habenn, was aber betrifft die Sache zwischen Herzog Fridrichen feiner lieb vund gnoden vund Gunge Sawermannß, dieselbig Sache ist voranlaßt mit vorwillung beider Partt auff einen volmechtigen Richter, Namlich den Hochgebornen Fürsten vnd herrn herrn Karren Herzog inn Schlessen zu Monfterpergk vund Dissen, Graffen zu Glaz ic. Diweil aber diese Sache des mehren tayls vnd am besten kunth ist den Ersamenn Weisenn Iheronimi Meisner vnd Jacob Roth Burger zu Breßlaw, habeun wir dieselbinn gutter Brsachen habenn, bemeltem Herzog karollenn feiner Lieb vund gnadenn zugegebenn, am grunde vund dir hauptsachenn zu richtenn, Idoch wo dieffelbig durch feine Lieb vund gnade nicht gericht wurde, daß sie beider part schriftenn vnd gelt nehmenn vnd erfarn was darumb Recht sey an enden nach dieser landt gewonheit. Auch sollenn die Strassenn allenthaltbenn geoffent werdenn wie von alders gewest, von Herzog Fridrichenn fein gnadenn, feiner gnaden dienern Vnderthonen helffern vnd vorwantten, den von Breßlaw vnd den Iren allenthaltbenn vnnerhindert, Wo auch konigliche Maiestat, von wegenn fullicher fehde widder bemelten Herzog Fridrichenn feine Lieb

vnd gnod vnd seiner Lieb vund gnadenn diener helffer vnd verwantten mit eynicherley vnwillenn vnd vngenod beweget wer, Sullichs nehmen wir obgeschriebene handelsleutte auff vnns also daß wir bey koniglicher Maiestät dasselbig auffrichtenn vnd erlangen wollen, daß seiner konigliche maiestät, sullichen vnwillen vnd vngnade von herzog Friderichen seinen gnaden, vnd seiner gnaden dienern vnt verwantten, abwenden vnd gnediglich vorkysenn geruhe dasselbig seiner Lieb vnd gnade vnd seiner gnaden noch seiner gnaden dienern vnd verwantten Inn keinem argen nyimmer mehr zu gedenken, Die absag brive vnnd die bestrickten, sollen von beyden parten widder geben, vnd frey vnd ledig gezahlt werdenn, Daß zu vrfundt vnnd zu meher sicherheit, habenn wir obgemeltenn Handelslewte vnnsrer Tangesigell an diesen brieff anhengenn lassenn, Gebenn zur Schweidniß am Tage wie oben berurt. Ex originali.

Zu Seite 162 gehörig.

(Schußrede Friedrichs II.)

Die Schrift Friedrichs II. findet sich in der Schlesiſchen Chronica von Schickfuß 3. Buch, Cap. 8. Seite 65. Von den geistlichen Sachen.

Die Schrift ist 1525 verfaßt und 1527 veröffentlicht worden.

Sie beginnt: Von Gottes Gnaden wir Fridrich, Herzog in Schlesien, zur Liegnitz, Brieg 2c. thun kund allermänniglich, so diese unsre Schrift sehen, hören oder lesen. Nachdem und mannigfaltig fürkömpt und nun zu mehrmalen glaubwürdig berichtet worden, daß etliche Menschen (wiewohl unversührlicher Weise) und an viel Orten, auch bei hohen und niedern Ständen angeben, und mit unbillichen Namen verunglimpsen. Als sollten wir in unserm Land und Städten nichts denn Keßerey, Irrung und Verführung christlicher Lehre predigen lassen und dieselbe zu fördern geneigt sein, u. s. w., deßhalb soll diese Schrift eine Abwehr jener Beschuldigungen enthalten. Er berührt nun zuvörderst, daß durch die grundlose Barmherzigkeit Gottes vom Neuen das heilige Wort Evangelium klar und hell leuchtet, nachdem es durch mancherlei Zusätze verfinstert worden war, „daß wir schier nicht haben wissen können, was

vor Gott recht oder unrecht ist, daß wir das Unrechte und Verbotene für den höchsten Gottesdienst, das Gebotene aber verächtlich gehalten haben." Anfangs hatten auch wir die neue Lehre als eine fremde angesehen, der wir nicht gehorchen sollten und sind etlichermaßen auch mit schimpflichen Strafen und Verboten in gemein dawider bewegt worden, dieweil wir besorgten, daß in Zulassung desselbigen was wider Gott und wider die heilige christliche Kirche möchte gehandelt werden. Wir haben uns jedoch später durch Belehrung und Selbsterforschung vom Gegentheil überzeugt. Mehrere unsrer Unterthanen haben uns angezeigt: Daß sie und ihre Verwandten durch ungeschickte Prediger, die auch zum Theil eines verächtigten bösen Lebens wären und sonst mit viel Aufsehen (Ablatz?) zu Verstrickung ihrer Gewissen, wider Gottes Wort und seinen Willen yrrlich verführt worden, ihnen Prediger zu vergönnen, die eines frommen ehrbaren Wandels wären, und die das reine Wort Gottes ohne allen menschlichen Zusatz, zu ihrer Seelenheil und Seligkeit vortrügen und dagegen, was dem zuwider sei, abstellen. Deshalb haben wir durch ein öffentlich Mandat verordnet, daß das lautere, klare Wort Gottes in unsern Landen gepredigt werde, und demzufolge fromme, tüchtige, gelehrte Männer die der heiligen Schrift erfahren, das göttliche Wort zu predigen und zu lesen geschickt sind zu uns gebracht durch welche unser Volk nicht zu Aufruhr und Uneinigkeit wie denn Gott erbarmt, an etlichen Orten geschehen, sondern zum rechten Glauben zur Liebe Gottes und des Nächsten, zur Vorbringung göttlichen Willens eintrectig und friedlich gewiesen wurde.

Auf Concilien ist nicht zu warten, bei solchen ist nichts fruchtbringendes gefördert worden und die drängenden unterthänigen Bitten seien nicht länger zurückzuweisen.

Sollte jedoch in Betreff dieser hochwichtigen Angelegenheit eine Versammlung abgehalten werden, so wolle er seine Gelehrten gleichfalls dorthin entsenden.

Jesús sagt selbst (Matth. 15) wie man ihm vergeblich mit Menschengesetzen diene, keine Creatur weder im Himmel noch auf Erden, haben Macht und Gewalt, was die unsterb-

liche Seele und das Gewissen anbetrifft, zu ordnen, zu setzen oder zu gebieten, sondern es hat ihm Gott durch sein heiliges unwandelbares Wort allein fürbehalten. Was aber das zeitliche Welt-Regiment, gehorsames Leibes und Gutes anlanget, ist uns Gottes Ordnung den Menschen als der Obrigkeit übergeben und befohlen.

Der Einwurf des Alters und der Gewohnheit der katholischen Lehre, wird behoben durch den Cyprianischen Ausspruch: Daß die Gewohnheit, sie sei so alt und gemein als sie wolle, allwege der göttlichen Wahrheit weichen muß u. Den Geistlichen ist Schutz zugesagt, es darf sie keiner vertreiben oder beeinträchtigen, sondern es sollen ihnen ihre Zinsen und Renten immerdar verbleiben. Dagegen will er bei der geläut. Lehre verbleiben rein und unvermischt nach Auslegung der heiligen Schriften. Auch soll ein besser christlich Leben eingeführt und jeder Frevel bestraft werden. Wolle aber jemand auftreten und nachweisen, daß Irthum und Ketzerei oder unchristliche Lehre wider Gottes Wort in unserm Lande gelesen, gepredigt und vorgenommen wurde (wie denn allein das Schwert göttlichen Wortes gegen verführischer Ketzer Lehre zu gebrauchen ist) so wollen wir uns darin beweisen und halten, daß es uns ob Gott will, gegen manniglich unverkürzlich und löblich sein soll.

Daher wolle man der Verkleinerung unseres christlichen Namens und fürstlichen Standes die Darstellung des Obigen keinen Glauben schenken „und sich bei uns nichts, denn das Christlich, Fürstlich und ehrlich ist in allewege verstehen, welches wir diese unsere nothdürftige Ursach und Anzeigung bei allen Ehrliebhabenden und Christen Menschen“ wollen in ganzer Zuversicht vertraßt haben mit Erbietung und gegen manniglich nach jedes Würden und Stande wiederumb aller Gebühr zu erzeigen, damit erhalte uns Gott alle in seiner göttlichen Hand und Barmherzigkeit, Amen.

Zu Seite 164 gehörig.

Brief Luthers an Cordatus.

Graciam et Pacem tibi in Domino. Mi Cordate, mira scribis de Tuo Lignicio, ut eodem loco simul tam potens sit Spiritus et caro, cum isti nihil nisi Spiritum jactent et hi non nisi carnem vivant. Verum quamvis ea sit communis in orbe pestis, fastidium inquam, Verbi, tamen tentandum vobis est et instandum, quis scit, si Deus Eo loci contrarium et novum faciat, ut sicut alibi primo fervet deinde friget, studium Evangelii, ita Istuc (Lignicio) primo frigeat deinde Ferveat! Quod faxit Deus, ut populus iste sit filius, qui primo recusat ire in vineam, deinde poenitens ivit, et praefertur illi, qui primo promisit ire, et non ivit. Perge itaque Fortiter et Dominus Erit Tecum. Spiritus autem spiritualiter spiritualissimos (i. e. Crautwaldum Schwenkfeldium cum Suis) ne formides. Stulta enim apud Deum, quae imaginantur. Christus autem sit tecum, et saepe dum potes nobis scribe.

Gratae sunt literae tuae, tum quod testes sunt fidei tuae cujus multum refert apud omnes nostros et vestros, tum quod rebus gestis plenae nos

Gnade und Friede sei Dir im Herrn. Mein Cordatus. Du schreibst mir Seltsames von Deinem Liegnitz, daß an ein und demselben Orte, Geist und Fleisch zugleich so mächtig sind, da jene nur den Geist prahlerisch erwähnen und diese bloß vom Fleische leben. Aber obgleich auf Erden eine gleiche Krankheit (Pest), ich möchte sagen ein Ekel vor dem Worte ist, so müßt ihr dennoch versuchen und Euch Mühe geben. Wer weiß, ob Gott an jenem Orte etwas Entgegengesetztes und Neues thut. So wie anderswo zuerst der Eifer für das Evangelium glüht und dann erkaltet, so dort (in Liegnitz) zuerst derselbe frostig ist und dann entbrennt. Gebe Gott, daß jenes Volk der Sohn sei, der sich zuerst weigert in den Weinberg zu gehen, dann bereuend geht und vorgezogen wird jenem, der zuerst verspricht zu gehen und nicht geht. Fahre demnach tapfer fort und Gott wird mit Dir sein. Die geistig vergeistigten Geister aber fürchte nicht. Denn Thorheit ist vor Gott was sie ausfinden. Christus aber sei mit Dir, und so oft Du kannst, schreibe.

terreant avidos. Vale in Domino. Wittenbergae 28. Nov. 1526. Mart. Lutherus.

cf. Briefe Dr. Mart. Luther. ed. Gottfr. Schulz, Theil II, S. 73—74. Aus S. J. Ehrhardt's Evangelische Kirchen- und Predigergeschichte der Stadt und des Fürstenth. Siegnitz ed. 1789 Seite 35—38.

Deine Briefe sind angenehm, weil sie sowohl Zeugen Deiner Treue, worauf es viel bei allen Unsrigen und Eurigen ankommt, sind, als auch weil sie voll von geschehenen Dingen uns, die wir begierig sind, erschrecken. Lebwohl im Herrn. Wittenberg 28. Nov. 1526. Martin Luther.

Zu Seite 165 gehörig.

Schwenkfeld.

Schwenkfeld ist 1420 in Ossig (Ossigk) geboren, sondert sich durch seine Ansicht vom Abendmahl, welche ihm ein bloßes Sinnbild daran war, daß die vergötterte Menschheit Christi, daß wahre Brot für die Seele sei, so wie durch seine Meinung von der Menschheit Christi, die er nicht als Creatur, sondern als einen Bestandtheil der Dreieinigkeit betrachtete, und von der Kirchenlehre und Verfassung überhaupt, worin er eine vollkommenere Reinigung des Wandels herstellen und nur ein Christenthum des Sinnes und der fortwährenden göttlichen Eingebung zulassen wollte. Zuerst finden sich in Schlessien Schwenkfeldianer a. 1561 nach seinem Tode mit strenger Kirchengucht. Nach harten Verfolgungen fanden sie 1733 eine Zuflucht in Nordamerika, wo sie in Maryland, Berks und Philadelphia selbst noch jetzt geschlossene Gemeinden bilden, eigene Geistliche und Bethäuser haben und wegen ihrer Mäßigkeit und Rechtlichkeit gerühmt werden. Geheime Anhänger giebt es jetzt noch in Schlessien, sie halten sich äußerlich zu den Protestanten ¹⁾.

Literarische Notizen.

Ausführliche Geschichte Caspar von Schwenkfelds und der Schwenkfelder in Schlessien, der Oberlausitz und Nordamerika, nebst ihrer Glaubensschriften von 1524—1860, nach

¹⁾ cf. I. Beilage zur Bresl. Zeitung S. 311, Dienstag 8. Juli 1862.

den vorhandenen Quellen bearbeitet von Oswald Kadelbach, Pastor in Langenöls bei Lauban. Lauban, Druck und Verlag von M. Baumeister. Auf dem Probsthainer Spitzberg bei Goldberg wohnten Schwentkfelder. In Liegnitz hatte die Lehre Schwentkfelds noch manche Anhänger, so den Bürgermeister Martin Strauch, jedoch heimlich. — Einigen Bürgern und einer Wittwe befahl Friedrich a. 1547 die Stadt zu verlassen, weil sie an der lutherischen Communion sich nicht betheiligen wollten und Schwentkfeldisch gesinnt waren.

Zu Seite 166 gehörig.

Brief Luthers an Schwentkfeld, oder vielmehr ein Recepisse. cf. Deutsche Schriften Dr. Martin Luthers. tom. 8. S. 344.

Mein Bote, lieber Mensch, Du solt Deinem Herrn Kaspar Schwentkfeld zur Antwort sagen, daß ich von Dir den Brief und die Büchlein empfangen habe. Und wolt Gott er hört auff, denn er hat zuvor in der Schlesiẽ ein Feuer angezündet, wider das heilig Sacrament, welches noch nicht gelescht, und auf ihn ewig brennen wird. Ueber das führet er zu mit seiner Eutycherey und Creaturlichkeit, macht die Kirche irre, so ihm doch Gott nicht befohlen noch gesandt hat. Und der unsinnige Narr, vom Teufel besessen, versteht nichts, weiß nicht, was er lallet. Will er aber nicht aufhören, so lasset er mich mit seinen Büchlein, die der Teuffel auß ihm speyet und schmeisset, ungehoyet, und habe Ihm dies mein lezt Urtheil und Antwort: Increpet Dominus in te Satan (Zachar. 3, 2) et sit spiritus tuus, qui vocavit te, et cursus tuus, quo curris, et omnes qui participant tibi, Sacramentaris et Eutychiani, tecum et cumvestris Blasphemiis in perditionem. Sicut scriptum est: currebant, et non mittebam eos; Loquebantur et nihil mandavi eis (Jerem. 23, 28.) a. 1543. cf. Ehrhardts R. G. Seite 64 Anm. m.

Zu Seite 145—167 gehörig.

Luther von katholischer Seite beurtheilt.

Aus Westermann's illustrirem deutschen Monats-Hefte No. 70 Juli 1862 S. 354. Urtheil über Luther und Erasmus v. Rotterdam, von einem katholischen Zeitgenossen. Aus einer Handschriftlichen Chronik mitgetheilt.

Die Hildesheimer Dombibliothek besitzt eine handschriftliche platte Chronik des 16. Jahrh. von dem Dechanten Adecop (geb. 1493, studirte 1515 in Wittenberg und hörte bei Luther, ward 1528 Kanonikus in Hildesheim und starb daselbst als Dechant 1571). Zum Jahre 1503 bemerkt der Verfasser: In diesem Jahre wurde Martinus Luder, der sich, als er Doktor wurde, Luther schrieb und nennen ließ, in seinen 20. Jahren Magister zu Erfurt. Er redete gegen jedermann mit besonderer Vermessenheit, wollte Niemanden nachgeben und kümmerte sich nicht darum, ob Zank und Hader aus der Hartnäckigkeit entsprang, womit er an seiner Meinung festhielt. Darum wurde der Gelehrte sehr froh, als Magister Martinus Luther nach Wittenberg zog. Als er nach Wittenberg kam, laß er fleißig und die Studenten hörten ihn gern, denn es war dort noch keiner gehört, der ein jedes lateinische Wort so tapfer (dapper) verdeutscht hätte. Im Jahre 1513 hob Martin Luther an, den Psalter Davids zu lesen, war fleißig und hatte viel Zuhörer. Außerdem pflegte er zu predigen und war heftig auf der Kanzel und strafte die Sünde, wie recht ist, ohne allen Unterschied und ohne alle Furcht, aber die seine Hoffarth ward dadurch gespornt.

a. 1515 wird Adecop Schüler Luthers, er hörte seine Lectiones gern. Auch ging ich in alle seine Predigten und kam mit ihm in nähere Bekanntschaft, diente ihm zur Messe und wählte ihn zu meinem Beichtvater. Gott weiß, daß ich es nicht lüge, Ich fand damals weder einen Mißfallen noch ein Mangel an ihm, ausgenommen daß er zuweilen hinsichtlich der Heiligenverehrung mit der katholischen Kirche nicht übereinkam. So sagte er einmal in der Predigt, daß ein jeder Heilige im Himmel sein eignes Amt habe, den einen riefte man an, wenn Einem die Zähne, den Andern wenn Einem die Augen weh thäten. Er wurde dabei oft spöttisch

gegen die lieben Heiligen, besonders gegen St. Valentin, Servatium, Windelium und St. Christoffer. Von St. Christoffer pflegten die in Wittenberg in 4 Stimmen zu singen: „St. Christoffer, der viel heilige Mann“ etc. Wenn das Dr. Martinus hörte, so wollte er, wie man zu sagen pflegt, aus der Haut fahren, denn auf diese Weise meinte er, würde Gott hinter die Thür geschoben und die Heiligen oben an den Tisch gesetzt. — Die Studenten pflegten das Fest der Heiligen Borchardus, Pantalon und Johannes zu feiern, tranken und waren fröhlich und baten der Bürger Töchter zum Tanze, zuweilen baten auch die Jungfrauen und setzten den Gesellen die Kränze auf. Dagegen predigte Dr. Martin so hart und scharf, daß hinfort die Eltern ihre mannbaren Töchter im Hause behielten und dadurch erhielt Luther bei den vornehmsten Bürgern Anhang, Ehre, Lob und Preis. Im Jahre 1517 erwähnt Adecop Luthers heftigen und ver(metenen) Kampf gegen Tetzels Ablasshandel. Luther appellirt an ein allgemeines Concilium und die Appellation ward von Stund an gedruckt und die Studenten sandten dieselbe in ihre Heimath. Dadurch ging das Feuer erst recht an. Luther wurde zuerst von Freunden gebeten, nicht so heftig aufzutreten, denn daraus könne ihm viel Böses erwachsen, auch die Universität ließ ihm ansagen er möge doch bedenken, welche Nachtheile für die hohe neue Schule aus seiner neuen Lehre entspringen könnten. Aber er blieb unbeweglich und ward von Tag zu Tag hofsfärtiger und verwegener. Herzog Friedrich, Kurfürst von Sachsen, dem Wittenberg gehörte, sandte etliche Theologen und Juristen an Dr. Martin, die ihm im Auftrage des Kurfürsten ansagten, Dr. Tegel (Tegel) sei aus dem Lande gezogen und hätte seinen Ablass mit sich nach der Mark geführt, er möchte deshalb den Tegel vergessen und nicht mehr auf den Ablass schimpfen, denn Ablass wäre Ablass (wente aflatt wäre aflatt). Man merkte nun allerdings, daß Luther seine angekündigten Lectiones fleißig und gewissenhaft einhielt und dem kurfürstlichen Befehle nachlebte, indeß wurden doch auf sein Betreiben und durch seine Mithülfe die *epistolae obscurorum virorum* auf das schmäählichste contra Theologos Colonienses et Laranienses verlegt und zu Wittenberg aufs Neue gedruckt. Und die Studenten wurden in kurzer Zeit so roh und wild,

aufrührerisch und ungehorsam, daß alle Collegiati mit dem Rectore Universitatis genug zu thun hatten. Die Bürger konnten die Studenten nicht strafen, denn es waren damals 4 oder 5 mal mehr Studenten in Wittenberg als Bürger; außerdem hatten diese den Studenten in der Universität die Freiheit geschworen, und hätten sich die Studenten von den Bürgern bei Leib und Leben auch nicht zurechtweisen lassen. Die Lutherische Freiheit machte viel Unglück. (Sind mehrere tödtliche Duelle vorgekommen, Adecop wird von seinem Vater nach Hause gerufen.) In diesem Jahre 1517 that Luther nichts anderes, als daß er gegen den Ablass, freien Willen und Fegeseuer disputirte, ein Buch ließ er in diesen Zeiten nicht ausgehen.

Ueber Erasmus ff. — Erasmus sagt 1529 zum postulirten Bischof Balthasar zu Hildesheim: Lieber Bruder, ich hatte gelesen, aber nicht wohlverstanden: angeli pacis amare flebunt. Esaiæ 33, deßhalb magst Du mir meine Thorheit verzeihen, auch habe ich etliche Bücher geschrieben, als militem christianum und sehr viele Fabeln in meine Colloquia gesetzt und in Druck ausgehen lassen. Dieselben werden allen meinen übrigen Büchern Schaden thun und mich in ein böß Geschrei setzen. Auch kann es noch so kommen, daß die Bücher, die ich in meiner Jugend um des Ciceronischen Lateins willen, ausgehen ließ, ein übles Licht auf die andern werfen, so daß die andern mit ihnen verachtet und verdammt werden. —

Zu Seite 189 und 190 gehörig.

Nach dem Mscr. des Staats-Archivs zu Berlin.

Erbverbrüderung.

I.

Gunst-Brieff Königs Wladislai denen Herzogen von Liegnitz ertheilet, ihre Lande, wie ehemals durch Handlung unter Lebendigen, also nunmehr auch, durch letzten Willen zu veräußern a. 1511.

Wir Wladislaus von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böhmeib, Dalmatien, Croatien rc. König, Marggraf zu Mähren, Herr zu Lützenburg und In Schlesien, Marggraf zu Lausnitz rc. rc.

Bekennen gegen jedermänniglich, daß Uns der Hochgeborne, Unser Oheimb, fürst und lieber getreuer Fridrich, In Schlessien herzogt, zur Liegnitz, mit demütiger bitte angelengt vnd gebeten, Ime gnediglich zu vorgonnen,

„daß er seine stete, Leuthe vnd Land mit allen Iren einkommen, vñ dem thodtbette oder In Testamentsweise vorgeben vnd zueignen mechte wen er wolde,“
 haben wir mit Rathe unser Rethen betracht und angesehen, die mannichfeldige nützliche und getreue Dienste, die seine Eldern und vorsehen, danach er uns und der Cron zu Beheim gethan, auch daß er sunst sein Landt und Leuth bei seinem leben vorkauffen, vorsehen und vorgeben magt, Ime zu hungern vnd Beheim auß Behemischer konniglicher macht als regirender Fürst In Schlessien von uns, vnser Erben und nochkommen den konigen zu Beheim, solche gnediglich vorgunst, und zugesage, zusagen und vorgonnen Ime; daß er seine stedte, Land und Leuthe, mit allen Ir obrigkeitlichen freheiten, Renten, genießten vnd Einkommen, so viel er der hat, ein teil oder gar auf dem thodbette oder In Testamentsweise, wie er am besten zu Rathe wirdt, vorgeben, vorkauffen, vorsehen, vorschaffen und vorwechseln magt, wen er wil und in aller massen, wie er die gehalten, gebraucht und genossen, vor uns, vnser Erben und nochkommenden konnigen zu Beheim und sonst jedermenniglich ungehindert, in Kraft diß vnserß Briefs; doch daß solche denen der obgemelte Herzogt fridrich seine Gutter, stedt, Land und Leuth vorkauffen, vorschaffen, oder verwechseln würde, einß teils oder gar, sollen vns und vnserm liebsten Sohne, konnigt Ludwigen, und andern Unser beyden nochkommenden Konnigen zu Beheim getrew vnd gehorsam sein, und alles das erleiden, das ander Unser einwohner des Landes und Herzogthums in Schlessien zu thun schuldig und pßlichtigt sein. Zu vnkunt mit vnserm koniglichen anhangenden Ingesiegel besiegelt, und geben zu Breslau montags nach dem Palm-Sontag nach Christi-Geburt im Funfzehen hundertsten und Eilfften, vnser Reiche des Hungarischen im Ein und zwentzigsten und des Beheimischen im vierzigsten Jare. Ex Commissione propria regis.

II.

Derselbe Gunstbrief wird von König Ludwig a. 1522 wiederholt fast mit denselben Worten dem Herzog Friedrich II. ertheilt.

Wir Ludewig 1c. gegen Ende des Briefes bei dem Passus: Doch daß solche 1c. . . . und alles das erleiden 1c. . . . heißt es in dem Briefe Ludwigs: „Und alles das, neben dem Lande Schlesien und sonst thun, das bemeldter Fürst oder seine Erben, uns davon zu thun schuldig und pflichtig gewesen sind.“

Zu Urkundt mit Unserm Königlich anhangenden Innsiegel besiegelt und gegeben auf Unserm königl. Schloß Prage am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, nach Christi Unserö Herren Geburth im Innfzehnten hundert und im Zwey und zwanzigsten Unserer Reiche des Hungarschen und Böhmischen im siebenden Jahre.

III.

Abermahlen wiederholter Gunstbrief König Ludwigs, denen Herzogen von Biegniß ertheilt 1c. 1524.

Ad relationem Magistri Domini, Domini de Nova domo (Neuhauß) supremi regii Bohemii Cancellarii etc.

Wir Ludwigt von gotö gnaden zu Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien 1c. konnig, Marggrawe zu Lausitz 1c. bekennen und thun kund allermenniglichen, das vns der Hochgeborne vnser Oheim, Fürst, oberster hauptman In Nider=Schlesien und lieber getrewer Fridrich In Schlesien zur Eigniß und Briegk Herzog. (Alles übrige wie oben, nur mit dem Zusage bei Herzog Friedrich „ihme und seinen Erben,“ welcher letztere Zusatz in den beiden früheren Gunstbriefen fehlt. Gegen den Schluß heißt es: „Doch daß solche den der obgemelte herzog Fridrich und seine geerben, Ire Gutter, stedt, Land und Leut, vorkewffen, vorschaffen oder vorwechseln würde, einö theils oder gar, sollen vns und vnser Nachkommen khonnigen zu Beheim, getrew und gehorsam und alles das zu thun schuldig und pflichtigt seyn, das seine vorsehen und er uns gethan haben.

Zu vrfund mit vnserm koniglichen anhangenden Innsiegel

besiegelt. Geben zu ofen, am Montag nach Visitationis Mariä, nach Christi-Geburt, tausent funshundert und im vier und zwenzigsten, Unserer Reiche des Hungarischen und Beheimischen im Neunden Jare.

Ludovicus Rex.

IV.

König Ferdinands Bestätigung aller den Herzogen zu Liegnitz gebührenden und verliehenen Freiheiten. a. 1529.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, zu Ungarn und Böhheim König ic., Infant in Hispanien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lußenburg und in Schlessien, Marggraf zu Lausnitz ic. Erkennen und thun kund gegen allerhöchlich vor Uns, Unser Erben und Nachkommende Könige zu Hungarn und Böhheim, daß Wir betracht und angesehen haben, getreu, fleißig und angenehm Dienste, so der Hochgebohrne Unser Oheim, Fürst und lieber Getreuer Friederich in Schlessien, Herzoge zur Liegnitz und Brieg ic. oftmahls Unsern Vorfahren und Uns willig gethan, zukünftig thun soll und mag, und haben als ein König zu Hungarn und Böhheim, aus Böhheimischer königlicher Macht, gemeldten Unserm Oheim und Seinen Erben, alle Ihre Privilegia, Herrlichkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Gute und Begnadungen, damit Er und Seine Erben über Sein Land und Leute, vormahls von Unsern Vorfahrenden Königen und Uns, begnadet und befreyet auf ein neues confirmiret und bestätigt; confirmiren und bestätigen alle jegliche Gabe und Begnadigungen, die von Unsern Vorfahren und Uns, als Königen zu Hungarn und Böhheim, Ime und Seinen Erben gegeben und zugeeignet, wie die Nahmen haben mögen in Stücken, Klausulen, Puncten und Artikeln, als wären sie von Wort zu Worte hierinnen klärlich begriffen, und ausgedruckt auch in aller Maß wie seine Vorfahren und Er, dieselben bißhero gehabt, gebraucht und genossen hiermit kräftiglich und vollkömmlichen, in Krafft dieses Unseres Briefes. Gereden und versprechen auch Ihnen und Seinen Erben, beyrn solchen allen, gnädiglich zu handhaben und zu schützen. Alles getreulich und ungefährlich: Das zu Uhrkundt, mit Unserm Königlichen anhangenden Inn-Siegel, besiegelt: Geben in

Unserer Stadt Wienß am 27ten Monatstag Julii, im funfzehen hundert und neun und zwanzigsten Jahre, Unserer Reiche im dritten Jahre.

Zu Seite 191 gehörig.

Aus dem Berliner Staats-Archiv. (1537).

Brief Friedrichs an Joachim, eine Einladung zur Erbverbrüderung auf Galli.

Dem Durchlauchten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Joachim Markgrafen zu Brandenburgk des Heiligen Rheimischen reichs Erczkammerer vnd Churfürst, zu Stettin, phommern, der Cassuben vnd Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnbergk vnd Fürst zu Rügen Unserm fruntlichen lieben Herrn vnd Schwager In seiner liebeigen Handt.

Unser freuntlich Dynnst und was wir liebes und guts vormegen. Durchlauchter Hochgeborner Fürst, freuntlicher lieber Herr ohem und schwager, auß unsres gevatthern Her Joachim Malzannß (muntlichem Bericht) dergleichen auß den mitgeschickten Copei Haben wir e. E. freuntlich gemot vornahmen und beruhenn allenthalben auf der Meynung, wie e. E. auß izigem Her Joachims Schreiben zu vornehmen haben mit freuntlicher Bit e. E. wollenn am Tage Galli uffin abent allhie zur Eigniz yn unserer behavfung (dorin wir E. E. nur gerne sehen wollen) ersheynen, wollen wir auß ferner mit E. E. muntlich aller Handlung freuntlich und gruntlich entschlossen und diselbigen vermittelß gotlicher Gnadenn, ynn yre wirkliche Volziung komen lassen. Wir haben auch zu derselbenn Zeit alle unsere underthane allhie zur Eignicz zu seyn (domit eyneß mit dem anderen zu gehen mogk) vorschrieben, daß alles haben wir e. E. ganz freuntlicher meynungen nicht zu vorhalden mysenn, dann e. E. in dem und anderen freuntlich zu dynen sinnt wir alwege wol geneigt. Datum zur Eignicz Dvenstags nach Trinit. 1537.

Von gotß gadenn Friederich

Herzog von Sleßen zur Eynicz zu Brigk 2c.

Zu Seite 192 gehörig.

V.

cf. Friedens- und Kriegeß-Ereignisse von 1740.

Frankfurth und Leipzig 1741.

Erstes Stück.

(Verbessert nach der Handschrift, welche sich im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin befindet, sie ist zwar nicht das Original, welches im Schwiebusser Vertrag der böhmischen Krone extradirt werden mußte, doch aber eine der frühesten Copien desselben.)

Erb-Verbrüderung zwischen dem Churfürsten zu Brandenburg, Joachimo und dem Herzog von Liegnitz, Brieg und Wohlau, Friedrich und Seinen Söhnen. Anno 1537.

Von Gotts Gnaden, wir Joachim, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Kämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzogk, Burggraff zu Nürnbergk und Fürst zu Rügen 2c. 2c. Und Wir Friderich von desselben Gnaden, Herzogk In Schlesien zur Eignitz und Briegk 2c., von Uns, alle Unsere Erben und Nachkommen öffentlich hiemit bekennen; Nachdem wir Marggraf Joachim, Churfürst, auf Unseres freundlichen lieben Oheimben und Schwagers, Herzog Friedrichs zur Liegnitz 2c. freundliches Ersuchen bewilligt haben, der hochgebohrnen Fürstin, Unserer freundlichen lieben tochter Fräulein Barbara, gebohrne Marggräfin zu Brandenburgk 2c., dem hochgebohrnen Fürsten, Unserm freuntlichen lieben Oheimen Herrn Georgen, Herzogen in Schlesien zur Liegnitz und Briegk, Seiner Liebden jüngern ehelichem Sohne zu einer zukünftigen Ehelichen gemahl zu geben; Und Wir Georg Friederich dagegen, zu mehrer Befestigung der jezo fürhabenden angefangenen Freundschaft, auch auf freundliches Ansuchen Unseres freundlichen lieben Herrn Oheimben und Schwagers, Marggrafen Joachimß Churfürsten, sie wiederumb versprochen und zugesaget haben, die Hochgebohrne Fürstin, Fräulein Sophia, Unsere freundliche liebe Tochter, Seiner Liebden ehelichem ältestem Sohne, dem Hochgebohrnen Fürsten und Herren Johannes Georgen Marggrafen zu Brandenburg, zu einer zukünftigen ehelichen Gemahl zu geben, alles nach Laut und Inhabdt zweyer

darüber abgehandelten vollzogenen, besiegelten und angenommenen heiraths-beredungen. Und nachdem diese hin und wieder gezeifachte aufgerichtete Heurath und freuntschaft dem Almechtigen gott fürnemlich zu ehren, allen theilen zu Gedyh, Heyl und Seligkeit, auch Unser beyderseits Landen und Leuten zu Troß, Nuß und Aufnahmen auch Ruhe und allem Gутten angefangen; Haben Wir Uns (wo auch gleich aus Verhängniß Gottes des Almechtigen dieselben beyde oder eine Heyrath nicht fortgängig sein würden) mit wolbedachtem Muthe, guttem vorgehabtem zeittigem Rathe und Vorwissen unserer Söhne, Rätthe, Prälaten, Herren, Ritterschafft, Mann und Stedt, auch aus besonderer Erlaubniß, Gunst, Zulassung und Begnadigung, Unsern alten Privilegien, und zusehender etwan der Durchlauchtigsten Fürsten und Herren Bladißlai und Herren Ludewige beyden Königen zu Hungern und Böhemen, Unserer gnädigen freundlichen lieben Oheimen und Schwäger Seliger, milder und löblicher Gedächtniß, dero gegebenen Brieffe data lauthen, Königs Bladißlai, Montags nach Palmen=Sonntag zu Breslau, nach Christi-Geburth Tausend fünf hundert im Elfften Jahre und Konnigk Ludwigs, zu Osen, Montags nach Visitationis Marie, im funffzehnen hundersten und vier und zwanzigsten Jare, welche Begnadungen und gnädige Zulassungen, auch nachsolgig durch den Allerdurchleuchtigsten Großmechtigsten Fürsten und herrn, herren Ferdinanden Romischen, hungarischen und Beheimischen ꝛ. Könige, unserm Allergnedigsten Herrn, als einem khönige zu Behemen, aus Böhemischer königlicher macht und gewaldt, neben allen unsern Freyheiten, auß newe befestet, bestättiget und confirmiret, lauth Ihrer königlichen Majestädt daruber gegebenen brieff und siegel, zu dem allen, und aus sonderm Unserm und Gemeinen der Kron Beheimen eingeleibeten und zugethanen Landen, den allen ingemein, und Uns jeden gegebenen Freyheiten, Begnadungen und Privilegen von angebohrner Lieb, Treue und sonderer Freuntschaft wegen, auch als obstehet, beyrersseits unsren Landen und Underthanen zu Nuß, Besserung und besten mit nachfolgenden unsern Landen und Gутtern erblich vorbrudert, gutlich voreiniget, zusammen gethan und gesezt haben: Vorbrudern, voreinigen, setzen und

thun Uns also zusammen, verordnen und disponiren gegenwärtiglich in und mit Krafft diß Briefes folgender Meynung, und in Maßen wie hernach geschrieben stehet, also:

Zum Ersten, daß Wir, Unser Erben und Nachkommen für und für, alle unsre Lebetage einander bruderlichen, freuntlich und gutlich meynen, ehren, furdern, voranthwortten, Unser einer des andern Schaden wehren und Sein Bestes mit Wortten und Wercken ungesährlich und getreulich vornehmen sollen und wollen, gleicherweiß, ob es unser jeglicher selb antrefft on Geferde, Und wo sich nach dem Willen Gottes des Allmechtigen zutragen und begeben würde, daß wir Fridrich Herzogk in Schlessien zur Eigniß 12. oder Unserer Männliche Eheliche Leibes-Lehns-Erben, von Erben zu Erben für und für, ohn menlich, Ehelich, Leibs-Lehens-Erben mit Tode verfallen und abgehen, und derselben männliche Eheliche Leibes-Lehens-Erben keiner Unseres Stammes und Gebluets im Leben mehr, vorhanden sein wirdt: So sollen alsdann nach Absterben des Letzten Unseres oder Unserer Männlichen Ehelichen Leibs-Lehens-Erben Unseres Stammes, alle Unser Fürstenthumber, Lande, Leuthe, Schloffer, Ambte, Foigteien, Stedt' der Fürstenthumber Eigniß und Briegk, sammt allen denen zugehörenden Emptern, dergleichen die ambter, Schloß, Städte und Reichbilder, Haynau, Goldbergk, Großberg, Luben, walow, Steino, Rawden, Winkigk, Hernstadt, Rügen, Dlaw, Strelen, Nimbtisch, den Haldt auffen Teiche, kreuzbergk und Pittschen, zusambt Trebnitz und Konstat, welche zwei Reichbilder Wir vor fünf und zwanzigstehalb Tausend Hungerische Gulden widerkäufflich inne haben, mit allen und jeden ihren Wildpanen, Zollen, Geleiten, Gerichten, Prelaten, Grafen, Herren, Manschafften, Lehensschafften, Obrikeiten, Freiheiten, Gerechtigkeiten und allen andern Zugehörungen Geistlichen und Weltlichen, nichts davon ausgeschlossen, wie wir die jezo in Besizung und Gebrauch haben, und kunfftig Wir oder Unsre Erben von Erben zu Erben für und für, zu Uns Erblich und Wiederkaufflich bringen, und noch Unserm, Unser Erben und Nachkommen von Erben zu Erben, biß auf den letzten Unseres Stammes und Geschlechts, Thode hinter uns verlassen werden, an obgemeldte Unserer freundlichen lieben Herrn Oheimen und Schwagern, Markgraf, Joachim Churfürsten, desselben Männ-

lichen Ehelichen Leibs-Lebens-Erben für und für zu jeder Zeit regirenden Churfürsten zu Brandenburgk, und wo da nicht mehr im Leben, alle mit Tode abegangen wären; alsdan an S. E. Bruder, dem Hochgebohrnen Fürsten, Herren Johannsen, Marggrafen zu Brandenburgk 1c. und desselben Männlichen Ehelichen Leibs-Lebens-Erben; Oder wo der auch keiner mehr vorhanden, welcher auff den andern Ihrer Edd. Bettern, den Marggraf zu Franken zu jeder Zeit der beyden Stämme, das Churfürstenthumb der Marken zu Brandenburg besitzen, inne haben und regirender Churfürst darinne seyn wird, gänzlich und gar ungesondert zu Erbeigen, in aller maß, als inselben Unsere Lant und Leuthe, alle und jede, so Wir jezo haben, auch Wir und Unsere Erben, von Erben zu Erben für und für in folgenden Zeiten, erblich oder Pfandtwelf erlangen und bekommen mochten, von natürlicher angebohrner Sibschafft, noch gemeinen beschriebenen gesakten, geordneten und sonst ublichen Land läufftigen Rechten, Gewohnheiten Begnadungen an Ihre Edd. vorerbet, angestorben und gefallen were, bei Ihren Edd. uns derselben Erben für und für, welcher von Ihnen den Rhodesfall, und da Vorledigung Unser Fürstenthumber Liegnitz und Briegk mit den zugehorenden Prelaten, Herren, Ritterschafft, Schloss, Stedten und Ambten, nichts ausgenommen erleben würden, als den rechten Erbherrn Erblich und Ewiglich bleiben solle, doch bescheidenlich und also:

Sofern Unser lieber Dheimb und Schwager, Marggraf Johannes zu Brandenburg 1c. Diese Unfre beyderseits ufgerichtete Vorträge und Erbverbruderung dermaßen, wie die aufgericht, abgeredt, verbrieft und vorsiegeltdt, auch in Sonderheit vor sich und S. E. von Erben zu Erben, bewillige, annehme, beliebe, ratificire und dorüber Uns sonderliche Vorschreibung aufrichte und zustelle; Wo aber Sr. Edd. dieser Vortrag nicht gefälligk und Sr. Edd. denselben zwischen diez und dreien Monadesfristen, nechst noch dato volgendt, die nicht belieben, annehmen noch ratificiren würde, so soll auch S. Edd. und Ihre Erben, aus diesem Vortrage ausgeschlossen und dieses Ansehs an unsern Landen und Leuthen wie vorsteht, nicht gewärtigt seyn: sondern soll Uns und Unsere Erben, damit wo Unser lieber Herr Dheimb und Schwager Marggraf Joachim Churfürst und seiner lieben Erben, oder derselben

Erben, auch S. L. Vettern der Marggrafen zu Franken und Ihre Männliche Eheliche Leibs-Lebens-Erben nimmer sein würden, zu geböhren, frei stehen und dieses Vertrags halben weiter unverbunden pfeiben. Aber mit dem Chur-Fürsten und den andern Sr. Ebd. Vettern den Marggrafen zu Franken, und Ihren aller Männliche Eheliche Leibs-Lebens-Erben, von Erben zu Erben für und für soll es nichtsdestoweniger da auch von Marggraf Johannsen zu Brandenburg die ratification nicht beschege, mit Uns, Unsern Erben, Ihre Ebd. und Ihr aller Erben, für und für in alle wege in obengezeigter Erblichen Verbrüderung stehen und pfeiben, auch die oberzehlte Unsere Lande und Leuthe, do Wir, und Unser Männliche Eheliche Leibs-Lebens-Erben, von Erben zu Erben, alle mit Rhode abgehen und vorsellen würden on gemeldten Chur-Fürsten zu Brandenburg Sr. Ebd. Ehelichen Leibs-Lebens-Erben, oder wo nicht mehe vorhanden, an die Marggraffen zu Franken und ihr aller männlich Leibs-Lebens-Erben, für und für, von Erben zu Erben, ob einer unter ihnen des Stammes regirender Churfürst der Marken zu Brandenburgt sein würde, oder sonst, wo sie den fall erlebten, und Unser Bruder hierin nicht bewilligt, als vorstehet, gleichwohl kommen und fallen.

Doch vorbehalten, und unbegeben eines jeden regierenden Rhonigs zu Böhmeim Dinnst, Pflicht und Dbrigkeit, welche in alle wege, wo der Fall an Uns, oder Unser Erben, von Erben zu Erben, beschege und dieselben Unsere Landt und Fürstenthumber von Unserm lieben Herrn Dheimen und Schwagern, Marggraf Joachim zu Brandenburg 1c. und S. L. Erben, von Erben zu Erben, für und für eingenthumen würden, wie igo von uns beschicht, auch gethan und geleistet werden sollen; Welches Wir Marggraf Joachim Churfürst 1c. vor Uns, Unser Erben für und für, von Erben zu Erben, wenn es, wie eben vermeldet, zu Fall kommet auch dermassen zu halten und zu thun bewilligen.

Herwiederum aber zu Erstattung solcher oberzehlten Unsero lieben Dheimen und Schwagers Herzogt Friedrichs zur Liegnis und Briegk freundlichen Vorerb-Brüderung und Zuschreibung seiner lieben Landt und Fürstenthümer, bewilligen Wir Marggraf Joachim Churfürst 1c. hiemit vor Uns, Unser Erben und

Nachkommen von Erben zu Erben, für und für S. L. und Ihren Männlichen Ehelichen Leibs-Lehens-Erben, auch für und für, zu einem Gegeneinfal und Anwertung, ob sich zutrüge, oder in zukünftigen Zeiten begeben, daß der Hochgebohrne Fürst Unser freundlicher lieber Bruder Herr Johannes Marggraff zu Brandenburg und S. L. Erben für und für ane (ohne) Männliche Ehelichen Leibs-Lehens-Erben und folgendt Wir Marggraff Joachim, Churfürst ic. dergleichen und unser beiderseits Männlich Ehelich Leibs-Lehens-Erben, für und für von Erben zu Erben, ohne Männliche Eheliche Leibs-Lehens-Erben verfallen, abgehen und denselben nimmer seyn würden; So sollen alsdann Unser Fürstenthume, Herrschaft und Güter, als nämlich: Crossen, Züllich, Sommerfeld, mit-sammt dem Boberßbergischen Ländchen, die Herrschaft Cothbus, Peiß, Zossen, Trupzt, Bernwolde und der Hof Groß Ewbenow, in aller Maß Unser gnädiger Herr und Vater der Churfürst und desselben Vorfahren Seliger Vöblicher Gedächtniß, dieselben innegehabt, gebraucht, an ob-bemeldten unsern lieben Bruder, und Uns gestammet und vererbet, Wir denselben innehaben, besitzen, genießen und von einem regierenden Könige der Krone Beheim zu Lehn und Pfandschafft tragen und haben, oder was Wir oder Unser Erben in zukünftigen Zeiten unter einem regierenden Könige der Kron Beheim, Erblich oder Pfandweise haben und überkommen werden, von obgenannten Unsern freundlichen lieben Dheimen und Schwagern, Herren Friederichen, Herzogen zu Liegnitz, S. L. Erben und derselbigen Männlichen Ehelichen Leibs-Lehens-Erben, für und für, von Erben zu Erben, gänzlich und gar, zu Erbeigen in aller Maaß als dieselben Unsre Land und Leuthe wie obgemeldet, von natürlicher angebohrner Sipschafft nach gemeinen beschriebenen gesakten geordneten und sonster gewöhnlichen Landläufigen Rechten, Freyheiten, Gewohnheiten, Begnadungen und Herkommen an Ihr Ebd. vererbt, angestorben und gefallen weren, auch Erblich und ewiglich bei Ihr Ebd. und derselben Männlichen Ehelichen Leibs-Lehens-Erben, von Erben zu Erben, als den rechten Erb-Herren Erblich verpleiben sollen.

Und damit diese Unsre Erbliche, ewige und unwiderrußliche Verträge und Erbverbrüderung desto mehr bei Macht erhalten;

So haben Wir Marggraf Joachim Churfürst ꝛ. gewilligt und zugesagt; Willigen und zusagen, daß hiermit, in Kraft dieß Unserß Brieffes vor Uns, Unser Männlich Ehelich Leibs- Lebens-Erben für und für, von Erben zu Erben wann sich ein Fall an uns oder Ihnen begeben, so oft solches geschieht, so sollen Wir und Sie verpflichtet und verhaftt seyn, in den nächsten viere Wochen darnach folgend, diese Erbverträge wiederumb zu ratificiren, zu bewilligen und anzunehmen, bei Fürstlichen Würden und Treuen, mit einem rechten geschworenen Eyde, den Wir und Sie mit Leiblichen aufgereckten Fingern zu Gott geschworen und schweren sollen zu halten geloben.

Erüge sich dann auch zu, daß Unser Bruder Marggraf Johannes, oder desselben Männlich Ehelich Leibs- Lebens-Erben zuvor, ehedenn Wir oder Unser Erben mit Thod verfallen und abgehen und seine Lande an Uns oder Unsre Erben kommen würden; So sollen alsdenn alle Prelaten, Herren, Ritterschafft, Mann und Stedt der obberuhrten Fürstenthumber, Herrschaften und Gutter, als: Crossen, Züllich, Sommerfeldt, Vobersbergk, Cottbus, Peiß, Zossen, Trupzk, Bernwalde und der Besizer des Hofes Groß-Lubenow, auch alle andere Ambt-Leuth, Hauptleuth, Berweser, Lastner u. Pfleger, Unsern Oheimen und Schwagern denen Herzogen zur Liegnitz oder aber S. L. Männlichen Ehelichen Leibs- Lebens-Erben für und für auf einen jeden Fal eines regierenden Churfürstens oder Marggrafen zu Brandenburgk, der zu jeder Zeit dieselben Lande und Fürstenthumb inne haben würde, eine rechte Erbhuldigung thun und schweren, nach Unsern und Unserer Erben oder derselben Erben, von Erben zu Erben für und für, Abgange Niemandß anders, denn obgedachte Herzogen zur Liegnitz und Briegk, welche des Gebluts und Stammes den Fall erleben, vor Ihren Landesfürsten und Erbherrn zu heben, zu erkennen und anzunehmen.

Also auch geloben, willigen, zusagen, versprechen Wir, obgemeldter Herzog Friederich zur Liegnitz ꝛ. vor Uns, alle Unsre Erben für und für, von Erben zu Erben, daß auch einem jeden regierenden Churfürsten zu Brandenburg ꝛ. auf einen jeden Fal, der an Uns oder Unsre Erben auch derselben Erben für und für, von Erben zu Erben regierenden Herzogen

zur Eiegniß und Briegß beschehen würde, diese Verträge bei Ihren Fürstlichen Treuen, Bürden und mit einem rechten geschworenen Eyde, den Wir und Sie mit Leiplichen aufgerichteten Fingern, zu Gott geschworen und schweren sollen, erneuert, verbriefßt, versiegelt und wiederumb angelobt werden.

Wir sollen und wollen auch Unsern lieben Herren Oheimen und Schwagern, Marggraff Joachim, Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. sobald dieser Contract und Verbrüderung vor sich und in Ihr Krafft gehen würde,

„neben Ueberreichung der Unsern oben berührten Begnadung und Erlaubnißbriefe Khonig Bladißlai und Khonig Ludwigs zu Hungarn und Beheimen Seliger Gedächtniß auch darzu ein glaublich transumpt oder vidimus von iziger Römischen Hungarischen und Beheimischen khoniglichen Majestät Khonig Ferdinanden Bewilligung Briefß, weil dorzu, außerhalb dieser Vergunst, mehr Begnadungen und Privilegia begriffen, unter glaubwürdiger Leuth Nahmen und Siegel übergeben und zu Handen stellen.“

Desgleichen so haben auch Unsern lieben Herren Oheimen und Schwagern Marggrafen Joachim Churfürsten zu Brandenburg alle Unsr Prelaten, Herren, Mann und Stedte, Hauptleuthe, Verweser, Pfleger und Befehlhaber alle oberzehlten Unsern Lande, Fürstenthumben, Herrschaften, Schlosse, Stedte, Flecken, Gutter und Leuthe eine rechte Erbhuldigung auf den neunzehnten Tag des Monats Octobriß, diß läufigen Jahres, dazu Wir Sie verschrieben und erfordert, Unserer Gestelten und verglichenen Mottel nach, auf die Folge gethan, in Form und Gestalt, wie hernach von Wort zu Wort beschrieben ist:

„Wir huldigen, globen, schweren und thun den Durchlauchtigen Hochgebohrenen Fürsten und Herren, Herrn Friedrichen dem Eltern in Schlesien zur Eiegniß und Briegß Herzogen und Seiner Fürstlichen Gnaden, Männlichen Ehelichen Leibs-Lebens-Erben, von Erben zu Erben für und für, zuvor Uns, als Unserm natürlichen regierenden Erb-Herren und Landes-Fürsten und wo Sein Fürstl. Gnad nicht mehr were, auch keine Männliche Eheliche Leibs-Lebens-Erben hinter sich verließ, alsdann dem Durchleuchtigsten, Hochgebohrenen Fürsten und Herren, Herren Joachim, Marggrafen zu Brandenburg und Churfürsten ꝛc. Seiner Churfürstlichen Gnaden

Ehelichen Männlichen Leibs-Lebens-Erben, für und für zu jeder Zeit regierenden Churfürsten und ob Seine Churfürstlich Gnad, nimmer wäre, auch keine Männlich-Eheliche Leibs-Lebens-Erben hinter sich verliesse, alsdann dem Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johannsen Marggraffen zu Brandenburg, und Seiner Fürstlich Gnaden, Männlichen Ehelichen Leibs-Lebens-Erben, von Erben zu Erben für und für, wo aber Sein Fürstlich Gnad die auch hinter sich nicht verließ, den andern Ihrer Churfürstl. Gnaden Bettern, Marggraffen zu Brandenburg und in Francken auch der beyden Stämme zu jeder Zeit regierenden Churfürsten; doch soferne hochgedachter Marggraf Johanns diese aufgerichtete Verträge annehmen, ratificiren und besiegeln würde, sonst aber wie solches verbleibt, allein den obgemeldten Fellen nach dem Churfürsten und Seiner Churfürstlichen Gnaden Erben, und wo Sein Churfürstlich Gnad nicht mehr wäre, auch keine Eheliche Männliche Leibs-Lebens-Erben hinter sich nicht verließ, alsdann Ihrer Churfürstlichen Gnaden Bettern allen Marggraf zu Brandenburg und zu Francken, und Ihrer aller Fürstlich Gnaden Männlichen Leibs-Lebens-Erben für und für von Erben zu Erben, welcher die Zeit regierender Churfürst sein würde. Wo aber Marggraf Johanns diese Erbverbrüderung nicht ratificiret, und daß Churfürstenthumb auf Ihnen und Seine Erben käme, alsdann den regierenden Eltesten Marggraffen zu Francken und Ihr allerseits Fürstlichen Gnaden Männlichen Ehelichen Leibs-Lebens-Erben, eine rechte Erb-huldigung nach laut zwischen allerseits Ihrer Churfürstlich und Fürstlich Gnaden aufgerichteten Erbverträgen und Verbrüderung, dem vorgeannndten Herren Friedrichen dem Eltern Herzoge zu Liegnitz und Briegk, und Seiner Fürstlich Gnaden, Männlichen Ehelichen Leibs-Lebens-Erben, von Erben zu Erben für und für zu voraus, und wenn Seine Fürstl. Gnad nicht mehr wäre, oder keine Ehelichen Männlichen Leibs-Lebens-Erben, von Erben zu Erben für und für, hinter sich nicht verliesse, dem vorgeannndten Herrn Marggraffen Joachim zu Brandenburg u. Churfürsten, und Seiner Churfürstlichen Gnaden Männlichen Ehelichen Leibs-Lebens-Erben, und wenn die auch nicht wären, oder die Sein Churfürstlich Gnad die hinter sich nicht verließen, dem obgedachten Marggraff Johannsen

und Seiner Fürstlich Gnaden, Männlichen Ehelichen Leibs-
 Leheus-Erben, soweit Sein Fürstlich Gnad diese Verträge, wie
 obsteht, ratificiret. Wo aber sein Fürstlich Gnad ohn Männ-
 liche Ehelich Leibs-Leheus-Erben auch versiel, alßdann auch
 bey andern Ihrer Churfürstlich und Fürstlich Gnaden Vettern,
 den Marggraffen zu Francken, und Ihr aller Fürstlich Gnaden
 Männlich-Ehelichen Leibs-Leheus-Erben für und für von Erben
 zu Erben, wie obberuhrt, auch von Lehnswegen und sonst
 getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn, Ihren Frommen zu
 wartten und Schaden zu wenden, auch die Lehen zu verdienen,
 und auf jedere Fälle keine andere, dann diese Huldung ge-
 loben, und schweren, und alleß das zu thun, das getreue
 Lehmanne und Unterthanen Ihrer Lehen und Erb-Herren zu
 thun schuldig und pflichtig sein, getreulich und ohne Gesehrde
 also uns Gott helffe durch Jesum Christum seinen einzigen
 Sohn.“

Vergestalt und nicht anders, sollen zu jeder Zeit von
 einem jeden Herzoge zu Liegniß und Briegk die Erbhuldigung
 und Pflicht von Ihren Landt und Leuthen genommen werden,
 und so oft ein Fall an einen regierenden Herzoge zur Liegniß
 und Briegk beschehen würde, so sollen alßdann die andern, so
 noch im Leben, zu jeder Zeit einem jeden regierenden Chur-
 fürsten zu Brandenburg des Gesipß, den Abgang des verstor-
 benen vermelden, Ihn vier Wochen zuvor, und ehe die Erb-
 huldigung genommen, dazu erfordern, alßdann und nicht eher
 auch sonderlich in Beysein des Churfürsten, oder in Seiner
 Gesandten Rätthe, Gegenwart die Erbhuldigung wie oben be-
 griffen, von Ihren Landt und Leuthen nehmen. So aber
 Marggraff Johannß, und desselben Erben alle abgegangen, die
 Lande an Uns, Marggraff Joachim Churfürsten ꝛ. oder Unsrer
 Erben von Erben zu Erben, gereichen und kommen, oder
 Marggraff Johannß, diese Verträge ratificiren würde, so soll
 es auch in aller Maßen von Uns, und beyden Unsrer Erben
 für und für und mit der Erbhuldigung derselben Unser ob-
 benannten verbrüderete Landt und Leuthe widerumb wie von
 den Herzogen zur Liegniß und Briegk zu jeglichen Fällen jede
 Zeit auch in vier Wochen gehalten werden, wie es denn oben
 auch beruhret.

So sollen und wollen wir Marggraf Joachim Churfürst ꝛ.

von Römischer Königlicher Majest. als Königt zu Beheimen, und Herzogen in Schlesien über diese abgemeldte Unsr verbruderte Gutler, Ihrer Rhöniglichen Majestät Consens Bestätigung zu erlangen möglichen Fleiß anwenden, und sobald der Consens bey Römischer Königlichen Majestät erhalten; und Unser Bruder Johanns diese Unsr Verträge, wie obstehet, beliebet und annimbt, oder aber ohn Männlich Leibs-Lebens-Erben, vor Unserm Tode, oder Absterben Unsrer Leibs-Lebens-Erben vorsiehle; So sollen alsdenn in beiden Fällen in vier Wochen nechst folgende denselben Unterthanen der bemeldten verbruderten Erblichen Lehn- und Pfand-Gutter, an Uns Herzog Friedrichen und an Unser Männlich-Ehelich Leibs-Lebens-Erben und derselben Erben, von Erben zu Erben, für und für, mit der Erb-Huldigung, Eyden und Pflichten wie obgemeldet, geweiſet werden.

Was aber die obvermeldte Erbverbruderung von Unserer Herzogt Friederichs Landen meldet, soll nichts destoweniger in Ermangelung und Weigerung der Römischen Königlichen Majestät Consens, Unserm lieben Herren Dheimen und Schwagern, dem Churfürsten zu Brandenburg ꝛ. und Seiner Ebd. Erben für und für, von Erben zu Erben, in allen Artickeln und Stücken, wie dieselbigen innehalten, unverrückt bei Krafft bleiben, und unverbrüchlich ohne Wiederrede oder Anfechtung gehalten werden.

Es soll auch alle dieweil von Uns obbenannten Fürsten ein Männlich Ehelich Leibs-Lebens-Erbe im Leben vorhanden, die andere Partey sich der Erbschafft auf diesen Vertrag nicht anmaßen noch gebrauchen, sondern denselbigen letzten Erben, bis zu endlichem Abgange und dem Falle, ohne Irrung und Eintragk bey Seinen Landen Leuthen und Regiment, ohne Hinderung bleiben lassen. Stünde aber auch Unser einem auß Feldzügen, Kriegs-Läufften, und Unser selbsteigenen Gefängnissen, die unvermeidlich anliegende Noth zu, daß wir Unsere Schlosse, Stedte und Ambt zu verpfänden, oder zu verkaufen gedrungen: So soll uns das auf die Fälle, mit

Vorwissen des andern Theils, frei und zugelassen sein. Würde aber außerhalb der obgemeldten dreyer Artickeln irgendt Unser einem sonst eine Summe Geldes auf Seine Aempter, oder Dörffer, zu Seiner hohen anliegenden Nothdurfft aufzubringen vonnöthen, daß soll einem jeden under Uns zu jeder Zeit frey surbehalten seyn, demnach also, daß dieselben Empter oder Dörfer von den Fürstenthumben oder Herrschafften nicht sollen abgesondert werden. Truge sich auch zu, daß indert einer under Uns zu Ausbereitung obgemeldter Fürstenthumber, oder Herrschafften, andere Landt und Leuthe erblichen oder Pfandsweise zu- und an sich bringen wolte, und Ihme wäre vonnöthen, etliche Flecke oder Weichbilder, welche geringer wären als die, so er zu sich brächte, zu verpfänden oder erblich zu verkauffen, daß soll ein jeder in einem solchen Falle auch zu thun Macht haben, doch daß wir in alle Wege eine dem andern, in solchen allen obgeschriebenen zustehenden Fällen, dieselbigen Gutter, so Wir zu Unserm Nutzen, oder sonst wie vorsteht, zugelassen, gedungen, zuvor anbieten und vor andern Ihm selbstigen Kauffe oder Verpfändung zukommen lassen.

So auch, nach Unser benannten Fürsten oder Unserer Erben für und für von Erben zu Erben, durch tödtliche Verledigung, solche verbrüderete Erblande dem andern heimfallen und zukommen würden; was alsdenn in desselben abgegangenen Lande verleipgedingt und verwidthumbt wäre, soll in alle Wege unangefochten und wie Leibgedings-Recht und Gewohnheit ist, bleiben und gehalten werden, dergleichen ob dem fräulichen Geschlecht Ihr vorgeschrieben und zugesagten Heurath-Geld nach gewöhnlicher Aussteuerung beider Theil, nicht entricht, oder abgegeben, oder sonst ausgestattet werden, sol Ihnen was nachständig ist, ohne Weigerung, vergnugt und abgelegt und Sie auch nach Ihrem Stande ausgesteuert werden.

Es soll auch Unser jeder, und aller Erben für und für, von Erben zu Erben, welcher nach Göttlichen Willen des andern Todesfall, ohne Hinterlassung Männlicher Leibs-Lebens-Erben erlebt, und Seine Land und Leuthe auf diese Erbverbrüderung überkommt und einnimbt, dieselbigen Unterthanen, des erledigten Fürstenthumbs, Geistlich und Weltlich, bei allen Ihren Privilegien, Freyheiten und guten Gewohnheiten bleiben

lassen, sie darüber nicht beschweren noch bedrängen, sondern ihne dieselben wiederum confirmiren, und sie darüber schützen, vertheidigen und handhaben.

Alle diese obbeschriebene Stück, Punkt und Artikel haben wir obgenannte Chur- und Fürsten aneinander bei Unsern fürstlichen Handgebenden Treuen, Würden, Ehren und mit einem rechten geschworenen Eyde, den wir mit leiblichen aufgereckten Fingern zu Gott geschworen, gelobt, geredt und zugesaget, stätt, fest und unverbrüchlich zu halten. Sollen, noch wollen die auch nicht articuliren, noch die anders auslegen, noch verstehen, sondern der, nach ihrer schlechten Form, Worten und Inhalt getreulich nachkommen, ohne allerley Behelff, Eintrag und Auszüge und sonder alle Arglist und Gesehrde.

Daß alles zu mehrem Urkundt und ewiger Erkänntniß, auch sieter Befestigung haben Wir Marggraff Joachim Churfürst und Wir Friederich der eltere Herzog zu Siegnitz und Brieg, vor Uns, Unser Erben, von Erben zu Erben, für und für, diese Erbverbrüderung mit eignen Händen unterschrieben und anhangenden Ingesiegel vorsiegelt, auch Wir Herzog Friederich Unsre beyden Söhne, Herzog Friederichen den Jüngern und Herzog Georgen dieselbige zu mehren Befestigung neben Uns, mit Ihren eigenen Händen unterschrieben und schwehren lassen. Desgleichen Wir Joachim Marggraf zu Brandenburg Churfürst, auch bewilligt, wenn beyde Unsre Söhne Marggraff Johannis Georg, und Marggraff Friederich, ein jeder zu Seinen mündigen Jahren komt, sich auf erfordern und beschicken Unsers lieben Oheimen und Schwagers Herzog Friedrichs zu Siegnitz oder seiner lieben Erben, mit ihren Eignen Händen auch zu unterschreiben und dieselbe zu schweren: Alles getreulich sonder Gesehrde. Geschehen und gegeben zur Siegnitz am Freitage nach Galli, nach Christi Unsers Herrn Geburth, tausend fünf hundert und im sieben und dreyßigsten Jahre.

Joachim Churfürst.

Friederich, Herzog zu Siegnitz.

Friederich, der jüngere Herzog zu Siegnitz.

George, Herzog zu Siegnitz.

Also wie hiernach von Wort zu Wort geschrieben stehet, haben die Chur- und Fürsten in Person diese Erbeinigung einander zu halten geschworen:

Diese Erbverbrüderung und Einigung wie dieselbe in allem ihren Inhalt von Artickel zu Artickel und von Wort zu Wort begriffen. Gelobe und schwere Ich also stätt, fest und unverbrochen und unwiederrusslich zu halten und derselben nachzukommen, getreulich und ohn alles Gesehrde, als mir Gott helffe und das heilig Evangelium.

Zu Seite 191 ff. gehörig.

Aus dem Breslauer Archiv (1538).

Das Recipisse der beiden Briefe 1511, 1524.

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Erztz-Cammerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraff zue Nürnberg, und Fürst zu Rügen ic. Vor vnß, vnser Erben und Erbnehmen, von Erben zu Erben, für und für hiemit öffentlich Bekennen, daß vnß der Hochgebohrne Fürst, vnser freundlicher Lieber Dheimb, Schwager vnd Bruder, Herr Friedrich Herzog in Schlesien zur Viegniß und Brieg, über Antwortet, und zu unsern Händen eingeräumt hat, Zwey Königl. Brieffe von den Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herren Wladislauen, und Herren Ludwigen, etwa zu Hungarn und Böhheimb Königen, Hochlöbl. milder Gedencen außgangen Dehro dato stehen: König Wladislai der minder Zahl im eylfften und König Ludwigs der minder Zahl im Vier und Zwanzigsten Jahre, darinnen Ihro Königl. Würden Sr. Liebden und derselben Erben, auß Besondern Gnaden zu laßen und vergönnen Ihre Land und leuthe auf dem Todtbette, oder in Testaments-Weise zu verkauffen, zu vergeben, zu versehen, zu verschaffen, und zu verwechseln, wie Sein Lieb, und derselben Erben zu Rathe werden; Derohalben versprechen wier hiemit Bey unsern Fürstlichen Würden vor vnß vnserere Männliche-eheliche Leibs-Lehns-Erben für und für, von Erben zu Erben, ob sich Künftiglich zu Trüge durch waßerley gestaldt dasselbte geschehe, daß obgemeldter Unser Lieber Dheimb, Schwager und Bruder, oder Sr. Edd. Männliche Leibs-Lehens-Erben für und für von Erben zu Erben, dieser Zweyer obengenanter Königl. Brieffe Bedürfendt sein würden, daß wir, oder vnserere Männliche

Leibß-Lehenß-Erben, für und für von Erben zu Erben Er. Liebden derselben Männlichen ehelichen Leibß-Lehenß-Erben zu jederzeit, wann solche Ihrer Edd. von nöthen (sind) sein, und vnß, oder vnsern Männlichen Leibß-Erben angezeigt wird, widerumb zuzustellen schuldig sein wollen; Doch also daß vnß, oder vnsern Erben für vnd für zu jederzeith wann dieselben gebraucht werden sollen, von Er. Liebden oder derselben Erben, auch für und für allewege ein Caution und versicherung auf die einstellung derselben Brieffe zu vor zu gefertiget werde, und wann Sie Ihre Edd. zu Ihrer Nothdurfft gebraucht, daß Sie vnß allemahl hinwiderumb übersandt werden sollen. Alles getreulich und ohne gefehrde. Zu Uhrkundt mit vnserm anhangenden Insiegel versiegelt, und gegeben zu Cölln an der Spree; Sonnabendts nach der Heyligen Drey-König-Tage, nach Christi unserß Herrn Geburt, Tausendt Funffhundert und im Acht nnd Dreyßigsten Jahre.

Joachim Churfürst ꝛc.

Zu Seite 194 gehörig.

Aus dem Breslauer Archiv (1544).

Marggraff Hansß Georgen Heyrathß-Brief vnd Bestetigung, mit Frawlein Sophia Herzog Friedrichs, zur Liegnitz Tochter. Datum Cölln an der Spree. Anno 1544.

Von Gotts gnaden Wir Johansß Georg Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraff zu Nurnberg und Fürst zu Rügen ꝛc. Bekennen In diesen vnserm Brief vnd Siegel öffentlich für Allermenniglich, demnach durch den durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd herrn, herrn Johann Marggraffen zu Brandenburg, des heyligen Romischen Reichs Erß-Cammerern vnd Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Grossen Herzogen, Burggraffen zu Nurnberg vnd Fürsten zu Rügen vnsern freuntlichen lieben herrn vnd Batern mit dem auch Erlauchten hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Fridtrichen Herzogen in Schlesien zur Liegnitz vnd Briegk ꝛc. des Fürstenthumbs Monsterberg Pfandtherrn, vnserm freuntlichen liebenn Dheimen, Schwagern vnd Batern zur Liegnitz Donerstagß nach

Galli Im funftzehnhundersten vnd sieben vnd dreißigsten Jare eine aufrichtige Christliche Hayrat zwischen gedachts vnserß lieben Dhaimen, Schwagers vnd Bettern Herczog Fridtrichen zur Riegniß Tochter Frawlein Sophia vnd vns Beschlossen vnd abgehandelt auch vorbrieffet, wie dieselbige von Wortte zu Wortte in gemelter Hayratsvorschreibung begriffen dariner vnter andern meldung geschicht das wir schuldig seyn sollen In zweyen Jaren nach der aufgerichteten Hayrat durch vnser aygen Brief vnd Siegel vns bey vnsern fürstlichen werden, Ehren vnd gutten glauben zuuorschreiben aus der obgemelten abgehandelten vnd vorsiegelten Heyrats-Beredung durch kein ander Mittel one gottes Vorhengnuß das ist der Todt nicht zuschreiten sondern dieselbige obvormeldte Zeit in der Hayratsvorschreibung Begriffen mit der Ehelichen Vertrawung vnd Beplager zu Bestettigen ic. Denselbigen Beraynungen vnd vufgerichteten Hayrats-Beredungen nach, versprechen wir hiemit durch diccz vnser Brieff vnd Siegel bey vnsern fürstlichen werden, Ehren vnd gutten glauben vns der oberczalten abgehandelten vnd vorsiegelten Hayraths-Beredung durch kein ander Mittel ohne Gottes vorhengnuß (das ist der Todt) nicht zuschreiten Sonder dieselbige Innerhalb Jaresfrist nach dato vnd nicht lenger vff Tag vnd Zeit wie sich des hochgedachte unsere freuntliche liebe herrn vnd Peter beyderseits mit einander freuntlich vorgeleichen werden mit Ehlicher Vortrawung vnd Beplager zu bestettigen Alles getreulich vnd vngeuerlich. Das zu verkundt haben wir diesen Brieff mit aygner handt vntterschrieben vnd vnser fürstlich Secrett anstatt eins Siegels wissentlich hiervntten anhangen lassen. Geschenn vnnd geben zu Coln an der SPrew, Dinstags, am Tage Martini, nach Christi geburt tausent funffhundert vnd Im vier vnd vierzigsten Jare.

Hanß Georg Marggraf zu Brandenburg.
manu propria

Zu Seite 195 gehörig.

VI.

Eadung der Herzoge und Fürsten zu Riegniß, wegen der mit dem Churfürsten zu Brandenburg errichteten, beschworenen und gehuldigten Erbverbrüderung a. 1546.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn und Böhmeib, Dalmatien, Croatien 2c. König, Infant in Hispanien, Erß-Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraf zu Laubnitz 2c. Entbieten den Hochgebohrnen, Unsern Oheimen, Fürsten, lieben Getreuen Friedrichen dem elteren, Friedrichen dem jüngern und Georgen in Schlesien, Herzogen zur Liegnitz und Brieg, Unsre Königliche Gnad und alles Gutes.

Lieben Getreuen, Uns haben die Stände Unserß Königreichs Böhmeib, auf jüngst gehaltenen Landt-Tage, mit Beschwerdt angebracht, welcher Gestalt Ihr sämtlich des nechst verschieenen 1537sten Jahres, am Freytag nach St. Gallen Tag zur Liegnitz und dann auf den neunzehnten Tag Octobr. iß gemeldten 37sten Jahres, sambt euren Landschafften von Prälaten, Herren, Mannen, Städten, Hauptleuthen, Berweßern, Pflegern und Befehlshabern ein vermeinte Erbverbrüderung und Erbhuldigung sambt etlichen Beschwerlichen Anhangen und Verbindungen, mit dem Hochgebohrnen Joachim, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden Herzogen, Churfürsten, aufzurichten und zu vollziehen entstanden haben sollet, welche Euer vermeintlich fürgenommene und aufgerichtete Verbrüderung und Erbhuldigung, wieder Unser Kron Böhmen und derselben Stände alt erlangte und habende Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Verträge, Satzungen, Vereinigungen, Einleitung, erlangtes Eygenthum, derselben Euer Verwandniß und ingemein wieder ganzer Unser Kron Böhmen, auch derselben Glieder und Stände aufnehmen dazu ganzen gemeiner Nuß hochnachtheilig und schädlich und deß alles halben an Ihme selbst unkräftig und nichtig, oder ja alles unredtmäßig und ganzen gemeiner Nuß und Wohlfahrt, Unserer Kron Böhmeib derselben Stände und Glieder schädlich und ärgerlich zu cassiren, aufzuheben und abzuthun sein sollen. Derohalben Sie denn Uns unterthäniges Fleißes ersuchen und gebeten: Ihnen gegen Euch Ladung zu erkennen und rechtliche nottdürftige Handlung gnädiglichen zu gestatten.

Dieweil wir nun Unserm obliegenden Königlichen Amt nach, Männlichen Rechts zu gestatten Uns schuldig erkennen

und für Uns selbst gnädiglich wohlgewogen seyn und demnach solche Ladung gnädiglich erkennet haben; so erfordern, heischen und laden Wir Euch sämtlich und Euer jeden besonders endlich und peremptorie, hiermit ernstlich befehlende, daß Ihr auf den Dienstag nach dem Sonntage Quasimodogeniti den vierten Tag des nechstkünfftigen Monats May, zu früher Tageszeit in eygner Person, in Unserer Stadt Breslau, auf den Kaiserhof für Unser Kön. Person, erscheinet und mit allen und jeden Euren Rechten, Gerechtigkeiten und Behelffen, so Ihr obberurter Sachen halber zu haben und zu brauchen vermeynet, gefaßt und geschickt seyd und bemeldter Unser Kron Böhmen Stände verordneten Gewalt und Befehlshaber, Klagsprüche und Forderung obbeschriebener Sach und Handlungen halb, verrecktet und dagegen Euer Rechtliche Nothdurft und Behelff, wo Ihr einige zu haben vermeynet fürbringen, den Sachen biß zu endlicher Erkänntniß und Erledigung gehorsamlich aufwarten, denn wie Eurem Gegentheile solchen Rechtstag auf Urkunde und Thro oder Sie erscheint also oder nicht, so soll und wird nichts desto weniger auf des erscheinenden und gehorsamen Theils, ferner Rechtliche Anrufen ergehen und geschehen, was recht ist.

Danach wisset Euch zu richten. Datum Olmütz den lezten März 1546.

Zu Seite 199 gehörig.

Aus dem Breslauer Archiv (1546).

Brtel wegen der Erb-Verbrüderung, So zu Breslau den 18. May 1546 gesprochen.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König 1c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff vndt Thuen Kundt allemenniglichen als vns die Wolgebohrnen gestrengen Ehren Besten Erbarn Ehrsamten vnd vnser Liebe getrewe M. gemeinen stände vnserer Königreiche Böhmen auf Jüngst gehaltenen Landtag zu Pragau mit Beschwerung einbracht, wie sich die Hochgebornen Vnsere Ohmen Fürsten vndt Lieben getrawen Friedrich der Eltere Friedrich der Jüngere vndt George in

Schlesien Herzogen zur Liegnitz vndt Brigk mit dem Hochgebohrnen Joachim Marggraffen zu Brandenburg, zu Stodetin, Pommern ic. Herzogen ic. des Heyligen Römischen Reichs Erb-Kämmerer vnserm Lieben Ohmen vndt Ruhrfürsten vnserer Kron Böhmen alda erlangten vndt habenden Freyheiten, Rechten, gerechtigkeiten, vortragen, sätzen, Vereinigungen, Einleibungen, vndt Verwandtnußen, enzogen, vndt zu wieder, vndt derselben Kron, vndt ihnen zu merklichen nachtheil, vndt schaden einen Vertrag vndt Contract einer Erb-Verbrüderung aufzurichten vnd zu volziehen vnterstanden haben, Derhalben vndt dieweil solcher Contract vndt Erb-Verbrüderung der Kron Böhme auch ihnen den Ständen vndt Gliedern nachträglich, schädlichen vnd Ergerlichen, vnd der Ursachen wegen vns demüthiglich angesucht vnd gebethen, daß wir ihnen gegen Ermelten Herzogen zur Liegnitz Ladung zu erkennen vndt rechtlicher nottürfftiger Handlung gnädiglich zu staten geruheten, Dieweil wir nur aus vnser Tragenden Königlichen Ampte Männiglichen rechtens zu gestadten, zu verhelffen mit gnaden gewogen sein, vns auch daß zu Thun schuldig erkennen, haben wir auf solche der Stände Vnterthänige Demüthige Bitte als Regierender König zu Böhme vndt Obrister Herzog der Schlesien beyde Theyl auf Dinstags nach dem Sontag Quasimodogeniti das ist den 4. Tag gegenwertigen Monats May hieher in vnser Stadt Breslaw in vnserm Königlichen Hofe vor vnserer Königlichen Person zu richtiger Handlung zu erscheinen peremptorie Citiret vnd erfordert, darauf auch ermelte Stände vnserer Kron Böhmen durch ihr Befehlhaber vndt Macht-Männer als Kläger, dergleichen auch ermelte Herzogen von der Liegnitz alle drey in eigener Person alhier ankommen.

Und dieweil Herzog Friedrich der Eltere seiner zugestandenen Leibeschwachheit halben vor vnser Königlichen Person zu der Handlungen nicht erscheinen, etwas verhindert Beyde Herzoge Friedrich der Jünger vnd George vor sich selbst vndt an stat vnd auf Befehl ihres Vatern als Antwörter gesamtlich erschienen. Alda wir Beyder Theyl Klage, Andtwort Rede, gegenrede, vndt nottürfftig vorbringen etliche Tage nach einander nach nottürfft angehört vnd vernehmen, vnd Volgens auf der Theyl gethanen rechtsatz die sachen mit allem Fleiß

städtlichen erwogen vndt Beradtschlaget, vndt folgendts nach
 städtlicher erwegung vndt Beradtschlagung des Handels mit
 Wolbedachtem Mutte vndt rechtem wissen, In sachen nach-
 folgende retliche erkentniß vnd außspruch gethan, nemblichen
 daß in dieser rechtsachen so sich zwischen obermelten Vnsereß
 Königreichß Böhheim, Stände vnd deßelben verordneten Macht-
 Männern Klägern einß, vndt obbemelten Friedrichen dem
 Eltern vndt Friedrichen dem Jüngern vnd Groß-Herzogen zur
 Piegniß vndt Briegk Vater vndt Sohn Beklagten anderß
 Theyl, gehalten, Belangende einen Contract vndt Vertrag
 einer Erb-Verbrüderung in actis angezogen so Bemeldter
 Herzog Friedrich der Eltere mit rath vnd vorwissen Bemelter
 seiner Söhne mit obernauten Marggrafen Joachim Chur-
 fürsten vorgekommen, vordrieffet vndt bey handt gebenden
 Treuen vnd geschwornen Ehet geschworen, geglobet vndt zuge-
 sagt, vndt vor sich vnnndt seine Erben mit eigener Handt unter-
 schrieben vnd anhangenden Insiegel Besiegelt, vndt zu mehrer
 Bevestigung Bemelte seine Söhne neben ihm mit ihren eigenen
 Händen unterschrieben. Vnd schweren vndt darzu die Vnter-
 thanen der Landt, Fürstenthümer, Herrschafften, Schlößer,
 Städten vndt Flecken in der gedachten Erbverbrüderung be-
 stimmt obbemelten Khurfürsten zu Brandenburg eine rechte
 Erbholdigung auf die fälle darin Begriffen Thun vnd schweren
 laßen, Wir als König zu Böhheim vnnnd Oberster Herzog in
 Schlessien auf Klag, antwort vndt widerredt, vndt alles für-
 bringen vndt gethanen rechtsachen mit Brthel zu recht erkennen,
 daß Bemeldtem Herzog Friedrichen dem Eltern vnserm als
 Regierendes Königß zu Böhheim vndt Obersten Herzogs in
 Schlessien Fürsten vndt Lehenmanne u. den obberurten Con-
 tract, Vertrag vnd Erb-Verbrüderung furzunehmen und auf-
 zurichten, vnnndt darinnen sich mit dem Churfürsten zu Bran-
 denburg dermaßen Erblich zu Verbrüdern, zu voreignen, zu
 verordnen, vnd zu Disponiren. Wo sichß begeben würde daß
 er oder seine männliche Eheliche Leibes-Lehen-Erben, ohne
 männliche Eheliche Leibes-Lehen-Erben mit Tode abgingen,
 vndt keines Stammes vnd Gebluts mehr vorhanden were,
 daß alsdan Vnser vnd vnserß Königreichß Böhheim eygenthum
 vnd sein, Herzog Friedrichß, Lehen die Landleute, Schlößer,
 Ampte, Vogteyen, Städte der Fürstenthümer Piegniß vnd

Briegt sambt allen den darzu gehörenden Aemthern, dergleichen die Aemther, Schloß, Städte vnd Weichbilder Hainau, Goltberg, Grätzberg, Lüben vnd andere in mehr Berürten Contract vnd Vertrag der Erb-Verbrüderung Benant, Wie er die iho hat, vnd er vnd seine Erben biß auf den Letzten seines Stammes vnd geschlechtes Todt, an sich Bringen vnd hinter ihnen verlassen werden, an obbemelten Churfürsten zu Brandenburg, deselben männlichen Ehelichen Leibes-Lebens-Erben für vnd für zu jederzeit Regierenden Churfürsten zu Brandenburg vnd wo die nicht mehr wehren, an des Churfürsten Bruder den Hochgebornen Johannessen Marggraffen zu Brandenburg ic. vnserm ic. vnd Fürsten, vnd deselben männlichen Ehelichen Leibes-Lebens-Erben, oder wo derer auch keiner mehr vorhanden, an denen, welcher auß den andern Marggraffen zu Brandenburg zu Francken zu Jederzeith des Churfürstenthumbß der Mark In haben, vnd Regierender Churfürst darinnen sein würdet, zu Erbeigen, als ob sie von Natürlicher angebohrner Siepschafft nach gemein Beschrieben, gesakten rechten, vndt Begnadungen an sich vererbet weren, fallen vnd bein ihnen vnd derselben Erben für und für, als denn rechten Erbherrn erblichen vnd Ewiglichen Bleiben sollen, „vndt demnach solchen Contract für sich zu schweren vndt obgedachter Landt, Schloß, Stadt, Flecken, Untertanen Bemeldten Churfürsten darauf Erbholdigung Thun zu Laßen, vnd den auch gemelten seinen Söhnen Herzog Friedrichen vnd Herzog Georgen solchen Contract vnd Vortrag auf Vorgehenden Rath vnd Vorwissen mit eigenen Händen zu unterschreiben vndt zu schweren nicht geziemet noch gebühret hat, sondern daß derselbe Contract vnd Vertrag mit obbezurtem seinem Innhalten an ihm selbst sambt allen so darauf erfolget von rechts wegen nichtig vnd Vnkräfttig vnd so viel er mit der That in Wirkung bracht abzuthun, vnd zu verrichten, vnd zu Cassiren sey, wie wir den solchen Vertrag vnd Contract vnd was darauf vnd darauß erfolget auß Königlichem vndt Landt fürsilichem Ritterlichem Ambt hiemit vor vnбündig vnkräfttig vnd nichtig erklären vnd erkennen, daß Bemelte drey Fürsten Vater vnd Söhne davon abzustehen, die Briefe so sie derhalben von sich gegeben, wieder an sich zu nehmen, zu Cassiren vnd vns

also Cassiret zu Vberantworten, auch die Vnterthanen oberürter dem Churfürsten zu Brandenburg geschworen Erbholdigung halben zu Bemüßigen, vnd vnansprüchig zu verschaffen schuldig sein, vnd sollen Innerhalb 6 Monden von heute anzuheben den negsten solcher Verrichtung halben, daß die also geschehen sey, vnd glaubwürdigen schein vndt Brkunden fürbringen,"

Wir wollen vns auch gegen den Herzogen zur Viegniß hiermit vorbehalten haben, zu suchen vnd vorzunehmen, Was sich oberzelten Handlungen vorwirkung vnd Poen fals halben gebühret vnd recht ist, Solcher vnserer gesprochenen vnd eröffneten Brtel: Vaten vns Beyde Parteyen, daß wir Ihnen derselben glaubwürdigen schein zu geben gnädiglich geruheten, Welches Wir ihnen vnter vnser Verfertigung vnd anhangenden Insiegel gnädiglich Bewilliget haben. Geben in vnser Stadt Breslau den 18. Tag May Anno 1546.

Zu Seite 199 gehörig.

In dem Berliner Staatsarchiv fand sich folgende Notiz:
Die Cassation der Erbverbrüderung durch den
König Ferdinand.

Breslau den 18ten Mai 1546.

Original.

1549. Bemerkung: Hab biß dato die Originalia der Erbverbrüderung von Churfürsten Joachim nicht erlangen können, weil dieselben dem König von Böhmen zu extradiren.

Herzog Georg zu Viegniß und Brieg begeben sich nochmals zufolge dem Breslaurischen Spruch der Erbverbrüderung und sollen nach Abgang seines männlichen Stammes seine Lande Fernando oder dessen Erben und der Cron Böhmen heimfallen. Die Vnterthanen auch ihm eventualiter die Huldigung thun. Die Töchter sollen pro nupt. auß selbigem Lande gewisse Summen Heyrathsgut haben. Geben zu Pragg Donnerstags nach dem Sonntage Esto mihi Noch Christi 1549.

1593. Adam v. Schlieben. Vnterhandlungen.

Zu Seite 204 gehörig.

Aus dem Breslauer Archiv (1547).

Vidimus Herren Abtts zue Leubuß, vndt der Stadt Piegniß
vber Herzog Friedrichs Codicill Datum Piegniß Dinstag nach
Johannis Baptistae Anno 1547.

In Gottes Nahmen Seeliglich Amen, Von Gottes Gnaden,
Wir Friedrich, Herzog in Schlesien zue Piegniß vnnndt Briegk,
des Fürstenthumbs Münsterberg Pfandts Herr, Bekennen mitt
diesem vnserm offenen Brieffe, vor Allermenniglich, nach dem
Wir in vnserer Vätterlichen Ordination und Vorsehung, so
wie mit reiffem vndt Wolbedachtem Rathe, vnserer Rätthe
vndt Lieben getrewen zwischen Beyden vnsern Söhnen Herzog
Friedrichen vndt Herzog Georgen gebrüdern gemacht, vndt
aufgerichtt vndt furbehalten solche Ordination, Vorsehung vndt
Letzten Willen vnserß gefallenß zue ändern, demselbigen Zuzu-
setzen vndt abzunehmen, welche wir vnß dan auch hiemitt
vndt in Krafft diz Brieffes Klärlich vorbehalten haben wollen,
Vndt aber vnß durch der Zeit Leuffte vndt Verenderung etliche
Notwendige Articull in vnserer Ordination vndt vorsehung
außen gelassen, welche zu gedachter vnserer Söhne Nuß, vndt
Brüderlicher innigkeit gelangen, vorgefallen, Alß haben Wir
dieselben Articckel alle in diesen Beybrieff hangen lassen, vndt
wollen als der Herr vndt Vatter solches alles von beyden
vnsern Söhnen, stet, fest, vndt vnuorbrüchlich gehalten haben,
nicht weniger als Vnsern Letzten willen, vndt aufgerichte
Vätterliche Vorsehung vnnndt Ordination.

Vndt erstlich setzen, ordnen vndt wollen Wir, dieweile
vnserm Sohne Herzog Georgen die Landt, als Wolaw, Stei-
nam, Rauden, Winzig, Herrnstadt, vndt daß Weichbildt Rigen,
welche eines Theils vber der Oder gelegen, neben andern
Landen, zu seinem Väterlichen Erbtheil worden, das vnser
Elttister Sohn Herzog Friedrich, Herzog Georgen seinem
Brudern, seinen Erben vndt nachkommen, Das wehr, welches
mit dem einem Drtt, in dem Piegnißischen Weichbilde gelegen,
zu seinem vndt Ihrem Nuß, zu erhöhen vndt zu niedrigen,
ganz Ungehindertt nun vndt zu Ewigen Zeitten gebrauchen
lassen solle.

Zum andern, Ordnen, setzen, vndt wollen Wir, daß Die

Güter wie die alle mit sonderm Nahmen genandt, die der Edle, Wolgeborne, vnser Besonder Lieber getreuer Herr Balthasar Burggraff von Dohnaw, Seeliger gedenken, vnß nach seinem Tödtlichen abgange Vbergeben, Lautß einer Verschreibung darüber Volnzogen zue der Herrschafft Herrnstadt geschlagen vndt gehören sollen, darein dan vnser Elttister Sohn Herzog Friedrich, Herzog Georgen seinen Erben keinen einhaltt Thuen solle.

Was dan vnser Hauß zue Breslau Belanget, welches in der Bätterlichen Versehung vndt Ordination Vergeßen, haben Wir daselbige umb 2000 fl. Hungerisch angeschlagen, vndt beyden vnsern Söhnen darumb zu Lösen befohlen, vergestaltt, welchem das Hauß zufallen würde, daß derselbige das Hauß vor dem andern Vngehindert behalten vndt dem andern 1000 Gulden Hungerisch in Jahres-Friest nach vnserm Tödtlichen Abgange außzahlen sollte, Vndt dieweilen solches von Ihnen beyden, vnserm Befehlich nach, gehorsamblich geschehen, vndt gedachtem vnserm Elttisten Sohne Herzog Friederichen daß Loß zugefallen, wollen Wir, daß Er nach vnserm Absterben in Jahres Friest an den Bierzeihen Tausendt Gulden Hung. welche Ihme vnser Jüngster Sohn Herzog Georg Vermög der Erbtheilung in Zweyen Jahren herauß zu geben schuldig, 1000 Gulden Hung. abgehen laße, daß Ihme also vnser Sohn Herzog Georg das Erste Jahr nach vnserm absterben, nit mehr als 7000 Gulden Hung. vndt daß andre Jahr darnach 6000 Hung. Gulden zu geben schuldig ist.

Dieweilen auch etliche Stiefft vndt Geisiliche Güter in vnsern Landen vndt Fürstenthümben gelegen, welche vor Alters von vnsern Vorfahren vndt andern zu der Ehre Gottes vndt seinem Dienst gestieffet, vndt gewiedemuttet, doch nun durch Heylige Göttliche Schrift kundt vndt offenbar worden, daß daselbige der Geisilichen wesen, Leben vndt Ceremonien, Göttlichem Worte nit gemeiß, sondern zum höchsten entgegen, So ordnen, setzen vndt wollen Wir, wo sichs zutrüge, daß nach vnserm Tödtlichen Abgange, solche Geisiliche Güter durch absterben der Vorigen oder izigen Besißer, sich erlediget vndt offen stünden, vndt dieselbigen bein vnserm Leben nit Berordnet worden, daß unsere Söhne daselbige nit zue Ihrem oder Weltlichem Nuße einziehen vndt Brauchen, sondern dieweil

Sie einmal auß rechtem Vorsatz Gott gegeben vndt zugeeignet, daß Sie dieselbigen, ein jeder in seinem Landt als Rechte Allmoß widerumb mit Rath Ihrer Rätthe vnd Lieben Getrewen, an andere gütliche, Christliche vndt Gott gefellige vndt annehmbliche Werck, darzu Sie dan anfänglich von Gottsfürchtigen Leutten gestift vndt gewiedemet worden, wenden. Die weil wir auch nach vnser aufgerichteten Väterlichen Vorsehung vndt Ordination von dem Hochgebornen Fürsten, vnserm freundlichen Lieben Oheimben, Schwagern vndt Gevattern, Herrn Joachimen, Herrn Hainrichen, Herrn Johansen vndt Herrn Georgen, Herzogen zu Münsterberg in Schlesien zur Olßen vndt Graffen zu Glaz ꝛ. daß Münsterbergische Fürstenthum sambt dem Franckensteinischen Weichbilde, vmb eine Benentliche Summa Geldes, sahweise, doch in etlichen Jahren nit abzulösen, an vns brachtt, alles Vermöge vndt inhalts einer Verschreibung von J. Ebd. vns darüber volnzogen vndt aufgerichtht, So wollen Wir als der Herr vndt Vatter, daß vnser Väterliche Vorsehung vndt Ordination, so Wir hievor mit Zeittigem fürgehabttem Rathe vnserer Rätthe vnd Lieben getrewen vmb vnser ErbLandt vndt Fürstenthumber, Zwischen Beyden vnsern Söhnen, Herzog Friederichen vnd Herzog Georgen aufgerichtht, in allen ihren puncten, Clauseln vndt Artickeln, die in diesem vnserm Beybrieff nit geendert oder noch bey vnserm Leben nit geendert wurden, welches Wir vns doch in allewege, wie hievor Klärlich zuvorbehalten, stett, fest, vndt vnuorbrüchlichen stehen vndt Bleiben sollen. Belangendt aber den Pfandschilling Münsterberg vndt Franckstein, deren Wir seindt der Zeit vnserer aufgerichteten Väterlichen Ordination Bekommen, wollen Wir vnser Söhne nachfolgendter gestaldt darumb Theilen, verainigen vndt Verglaichen.

Nemblich vff daß eine Theil schlagen Wir Schloß vndt Stadt Münsterberg, zusambt dem Stiefft Heinrichau, mitt alle des Stiffts einkommen vndt Güttern, sie seindt im Münsterbergischen oder Francksteinischen gelegen, doß daß die Butterthanan im Francksteinischen mit Berichthten vndt Landtsteuren bein dem Francksteinischen Weichbilde, darinne sie gelegen, bleiben, auch alle andere Geistliche Gütter in dem Münsterbergischen gelegen, dergleichen alle die vom Adell vnd Ritterschafft deselbigen Münsterbergischen Weichbildes, mitt

Ihren schuldigen vnd Pflichtigen Diensten, It. die Pawerschafft mit allen Renten, Nuzungen vndt genießen, Vermög vndt Inhalts eines Besiegelten Ober-Register, darinnen stücksweise vndt particulariter alle Renten vndt Nuzungen außdrücklich gemacht vnd Specificirt sein.

Auff den andern Theil aber schlagen Wir Schloß vndt Stadt Franckstein, zusamt dem Stifft Comenz, mitt allem des Stiffts einkommen vndt Güttern, sie seindt im Francksteinischen oder Münsterbergischen gelegen, doch daß die Vntterthanen im Münsterbergischen gelegen mit Berichten vndt Landtstewern beim dem Münsterbergischen Weichbilde, darinnen sie gelegen, bleiben sollen, Auch alle andere Geistliche Güter im Francksteinischen gelegen, deßgleichen auch alle die vom Adell vndt Ritterschafft, in dem Francksteinischen Weichbilde geseßen, mit Ihren schuldigen vndt Pflichtigen Diensten, It. die Pawerschafft daselbst, mitt allen Ihren Rentten, Nuzungen vndt genießen, vermög vndt inhaltß auch eines Besiegelten Ober-Registers, darinnen stücksweise vndt particular alle Rentten vndt Nuzungen Specificiret vndt außdrucklich gemachett.

Vndt wollen förder, daß Beyde vnser Eöhne, vmb solche zwey Weichbilder Münsterberg vndt Franckstein, wie die durch die aufgerichtten vnd Besiegelten Brbar Register von einander gesondert vndt getheilet, Ehrstlich Euesen sollen, inmaßen Sie hievor auch vmb vnser Erb-Lande gethan, vndt welchem also eines oder daß ander zufallen wirdt, an demselbigen sol sich ein Jeder williglichen Begnügen laßen, vndt dem andern in seinen Theil kein einhaltt Thuen, Truege sich auch in Künfftigen Zeitten zu, daß einer vntter vnsern Eöhnen oder Ihren Erben, seinen Antheil des Pfandtschillings Verkauffen oder verpfenden wollte, So Ordnen, setzen vndt wollen Wir, daß derselbige dem andern seinem Brudern solches vor allen andern anmelde, so soll derselbige vnser Sohn, welchen von dem andern sein Theil angeboten wirdt, innerhalb Zweier Monats-Friest schuldig sein anzuzeigen vndt sich zu erklären, obß Er in Jahr vndt Tag seinem Brudern solche Summa Geldes vßbringen kan vnd wil, vndt do er sich solches vßzubringen Bewilligte, sol der andere, wie oben gemeldt, den Kauff oder Verpfendung Ihme vor allen andern gönnen, wo Er aber innerhalb Zweier Monatsfrist sich nit erklären könnte oder

woltte, so mag alsdann der ander sein Theil anbieten vndt gelosen, wem Er wil, fur dem andern vngehindertt.

Was aber die Bergkwerckh, die sich in gedachtem Pfandschilling Münsterberg vndt Franckstein ißo ereiget, oder Künfftiglich ereigen vndt finden würde, anlanget, die sollen Sie zugleich mit einander haben, vndt damit allermäßen, wie Ihren Erblanden, vndt vnserer Vätterliche Ordination Klärllich Besagt, gehalten werden.

Ferner Ordnen, setzen, wollen Wir, daß nach vnserm Tödtlichen abgang, denen Gott seliglich zu schicken geruhe, beyde vnserer Söhne, ein Jeder sein Zugetheiltt Fürstenthumb, Landt, Leutte, Schlößer vndt Städte, wie die ißundt stehen vndt Liegen, mitt allen Ihren Herrlichkeiten, Rentten, Nutzungen, genießen vndt einkommen, allermäßen Wie die biß an vnser Endt Regieret, innegehabt vndt gebraucht, annehmen, inne haben, Regieren vndt gebrauchen soll, vndt keiner vnserer Söhne sol dem andern drein einhaltt noch Irrung Thuen.

Vber daß Baare Geldtt, sowie des Ir keines nach vnserm absterben im Borrath laßen werden, dergleichen auch daß Baare Geldtt, so von Rentten in beyden Fürstenthümern, im Pfandschilling vndt in allen Amptern befunden wirdt, oder sonst in Schulden außßen stehen möchte, so wol auch alles Geschuß, Pulver, Kugeln, Sanitter, Schwefel, so vff vnsern Schlößern vndt Amptten nach vnserm absterben befunden, sollen vnserer Söhne zugleich mit einander Theilen.

Was aber sonst von Getraide, Vieh, Wein, Bier, oder anderm Borrath, auff vnsern Schlößern vndt Amptern vorhanden sein wirdt, sol einem Jeden vnserer Söhne in seinem zugetheilten Fürstenthumb vndt Landen, so wol auch auff seinem Theil des Pfandschillings folgen vndt bleiben.

Wir Ordnen, setzen vndt wollen auch, daß vnserer beyde Söhne, alle vnserer Kleider, Kleynotten, Ketten, Perlen, Edelgestein, dergleichen daß Silbergeschirr so viel des nach vnserm Tode vorhanden sein wirdt, welches kein vnsern Lebzeiten nicht Vergeben, zugleich mit einander Theilen sollen. Was aber ein Jeder vnserer Söhne mitt seiner Fürstin fur Silbergeschirr Bekommen wirdt, oder Ihme vndt seiner Fürstin auff die Hochzeit, heimsführunge, oder sonst, geschenckt vndt gegeben

würde, oder Er sonst von dem Seinen zu wege brächte, daß soll er vor sich Pilsich für dem andern behalten.

Diemeilen auch Wir unsers Sohnes Herzog Georgen Heyrath Gutt, als Nemlich, Sechzehen Tausendt Taler zu unsern Händen genomben, dieselben an unsern unserer Landt vndt Leute nuß vnd fromen angewandt, So haben Wir gemelttem unserm Sohne Herzog Georgen 7000 Taler izundt Baar auszahlen vndt zustellen lassen, Aber die hintterstelligen 9000 Taler, weilen uns die Landschafften der Altten Marck vndt Briegniß, eine solche Summa auff nechst folgende Weynachten zu Bezahlen schuldig, sol Er vff ernannte Zeit zu sich nehmen, damitt Er also sein Heyrath=Gutt der 16000 Taler Volkomlich Bethomme, Inmaßen unser Eltister Sohn Herzog Friedrich sein Heyrath=Gutt, auch genßlich zuvor heraus Vberthommen hatt, damit also derohalben zwischen unsern Söhnen, nach unserm Absterben kein Zanc vndt Irrung sein solle.

Was aber Wir nach unserm Tödtlichen Abgange an Schulden, die Wir gemacht, schuldig Verbleiben würden, daß sollen beyde unsere Söhne, unserer Vätterlichen Ordination nach, Zugleich zahlen, Wo aber unserer Söhne einer bey unsern Lebtagen selber schuldt gemacht hatte, die sol Er auch vermöge derselben unserer Vätterlichen Vernehmung, selbst Zalen, ohne der andern Hülff vndt entgeltnuß.

Ferner Ordnen, setzen vndt wollen Wir, daß alle die Artickel, Clauseln vnd puncten, so in diesem Beybrieff begriffen, nit allein auff Beyde unsere Söhne, sondern auch auf derselben Mänliche Erben, von Erben zu Erben, volkomlich erstreckt vndt gedeutet werden solle. Solche oben geschriebene puncten, Clauseln vndt Artickel, wollen wir von beyden unsern Söhnen, stet, fest, vndt vnuorbrüchlich, nicht weniger als unsere Vätterliche Ordination gehalten haben.

Des zu Ehrkunt vndt wahrer sicherheit, haben Wir uns mit aigner Handt Vntterschrieben, vndt unser Insiegel wißentlich an diesen Brieff hengen lassen, dergleichen Wir zu zeugnuß Verordnet, daß die Gestrengen, Hochgelartthen vndt Ehrenuesten unsere Rätthe vndt lieben, getreuen, Marttin Promnitz von Schüttlaw unser Hauptmann zur Liegniß, Franz Grim der Rechtten Doctor aufm Burglehn zu Schweynitz, Johann

von Leunig zu Tenschwitz der Rechten D. vnser Hauptmann zum Briegk vndt Olaw, D. Wolff Boock von Hermsdorff vnser Cantzler, D. Georgius Lesota von Stebelaw, Hans Zetteriß von Karisch, Valentin von Schönaich zur Rothkirch, Georg Schweinichen zu Mertsch, Balzer von Arleben, Magnuß genandt, zum Keyssicht, Barthel Logaw von Olbersdorff vndt Melchior Mezrode vnser Hoff-Marschalkh, Dieselern vnsern Beybrieff mit ihren eigen handen Butterzeichnet vndt angebornen, anhangenden Siegeln Besiegelt haben, Ihnen vndt Ihren Erben ohne schaden, der gegeben ist zur Liegniß, Mitwoch nach dem Heiligen Pfingst-Tag, Nach Christy vnserß Lieben Herren Geburt Funffzehnhundert Sieben vnnnd Bierzigsten Jahre 2c.

Friedrich Herzog zur Liegniß, Frank Grim der Rechten D. mp., Johann von Leunig 2c., Wolff Boock 2c., Georg Lesotta 2c., Hans Zetteriß 2c., Valentin von Schönaich 2c., Barthel Loga 2c., Balzer Arlebe Magnuß genannt 2c., Georg Schweinichen zu Mertsch, eigenhandt.

Wir Johannes auß Gottes Barmherzigkeit des Closters Leubus Cistertiensium Ordinis Abtt, vndt Wir Burgermeister vndt Rathmanne der Stadt Liegniß, Bekennen hiemit öffentlich gegen Menniglich, daß Wir in vnsern Handen gehabt, gesehen vnd Vorlesen hören ein Vnuorsehrt Pergament liebells, von den Durchlauchten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Friedrichen dem Eltern, Herzogen in Schlesien zur Liegniß vndt Briegk, des Fürstenthumbs Münsterbergk Pfandts-Herrn, vnserm gnedigen Fürsten vndt Herren, außgangen, mitt E. Fürstl. Gn. aigenen Handt Butterzeichnett, auch anhangenden Insiel Besiegelt, daruntter sich E. Fürstl. Gn. Rätthe vndt getreue Lieben, wie die hie oben Benantt, mit ihren aigenen Handen Butterschrieben, vndt Ihren anhangenden Siegeln Besiegelt haben, darin E. Fürstl. Gn. etliche Artikel in derselben zuvor, zwischen J. F. Gn. geliebten Söhnen, Herzog Friedrichen, vnd Herzog Georgen, vnsern auch gel. Fürsten vnd Herren aufgerichtten Testament vnd Testen Willen außgelassen, Beybrieffsweise, hinach gesetzt Verordnet, welches von Wort zu Wortt wie oben geschriben gelauttet, Des zu Vhrkunt mit vnserm anhangenden Insiel Besiegeltt. Geben zur Liegniß, Dinstags nach Johannis Baptistae, nach Christy vnserß Lieben Herrn Geburt 1547 Jahre.

Zu Seite 204 gehörig.

Aus dem Breslauer Archiv (1547).

Herzog Friedrichs vndt Herzog Georgens Beliebung vndt Ratificacio vber Ihres Gnedigen geliebhten Herrn Battern Hernog Friedrichs des Eltern auffgerichtetes Testament, vndt Beybrieff, desgleichen eine Bruederliche Vorgleichung dabey, vmb den Pfandschilling Münsterberg vnd Franckstein Sub dato Liegnitz am Tage Michaelis Anno 1547.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Herzog in Schlesien zur Liegnitz vndt Briegk, des Fürstenthumbs Münsterberg Pfandtherr, vndt von deselben Gnaden Wir Georg, Herzog in Schlesien zur Liegnitz vndt Briegk, Gebrüdere, Bekennen vndt Thuen Kundt durch diß vnser Brieff vndt Siegel öffentlich vor Jedermenniglich, Als verschienet Zeit Weylandt der Durchlauchte Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Friedrich der Elter Herzog in Schlesien zur Liegnitz vndt Briegk ic. des Fürstenthumbs Münsterberg Pfandtherr, vnser Gnediger Lieber Herr Batter, Löblicher vndt Hochmilder gedechtnuß, mit Reiffem vndt Wolbedachtem Rathe seiner Gnaden Rätthe vndt Lieben getrewen ein Vätterliche Vorsehung vnd Ordination, wie es nach S. Gn. Lößtlichem abgange, Zwischen vnß als seinen nachgelasseneu Söhnen, sollte gehalten werden, mit gebuerlichen Solenniteten volnzogen vndt aufgerichtt, die wir auch als die gehorsamen Söhne vff S. Gn. Vätterliches vndt gnädiges ersuchen geliebet vndt angenomben, vndt die an Eydesstatt zu halten versprochen vndt zugesagt, Vndt aber S. Gn. nachmaln etliche Artickel furgesallen die in der Vätterlichen Ordination nicht Begriffen noch außdrücklich gemacht, welche S. Gn. zu erhaltung Brüderlicher Lieb vndt innigkeitt, in einem Beybrieffe, auch sonderlich verfaßet vndt vornemblich Vorsehung gethan, Welcher gestaldt es mit dem Pfandschilling Münsterberg vnd Franckstein solle gehalten vnd vorgenomben werden, daß Wir hochgedachtes vnser Herr vndt Batter, Vätterliche Vorsehung vndt Ordination, inmaßen Wir zuvor gethan, angenomben, derogleichen den auffgerichtten Beybrieff, in allen seinen Clauseln, puncten vndt Artickeln Bewilliget, Beliebet vndt ratificiret, Annehmhen, Bewilligen, Belieben vndt ratificiren solches beyderseits, Testament vndt Beybrieff hiemit

in Krafft diß vnserß Brieffes vndt Siegels, vor vnß, auch beyderseits unsere Erben vndt nachkommen, Sintemalen aber vnser freuntlicher Lieber Herr vnd Brueder, Herzog Friedrich, an vnß Herzog Georgen geschickt, mit freuntlichen vndt Brüderlichem ansinnen vndt Begehren, daß Wir S. Ebd. vnsern antheil des Pfandschillings Münsterberg vndt Franckstein aus etlichen Beweglichen Vrsachen, gegen einer gebuerlichen Wiederstattunge, wollten folgen vndt zuhkommen Laßen, Als daß S. E. den ganzen Pfandschilling Münsterberg vndt Franckstein vor sich vndt S. Ebd. Erben Volkomlich halten, Regiren vndt gebrauchen, auch zur ablösung des Geldes allein vor sich vndt S. Ebd. Erben, Behaltten möchte, So haben Wir auß rechter Bruederlicher Lieb vndt Trew, so Wir zu hochgedachtem vnserm Freundtl. Lieben Herrn vndt Bruedern, Herzog Friedrichen Tragen, solcher S. Ebd. Piett vndt Ansinnen, freuntlichen vndt Bruederlichen gewilfahret, vndt daßelbe allenthalben Bewilliget, Wie Wir dann solches vor vnß vnd unsere Erben hiemit willigen, in Krafft vndt macht diß vnserß Brieff vndt Siegels, Dagegen aber, haben Wir Herzog Friedrich, in ansehung der Freuntlichen vndt Brüderlichen wilfahrunge, so vnser Freundtl. Lieber Herr vndt Brueder Herzog Georg, vff Bruederliches Ansinnen vnß mit S. Ebd. antheil des Münsterbergischen vndt Francksteinischen Pfandschillings erzaiget, S. Ebd. zu einer Bruederlichen Wiederstattunge, die 13000 Gulden Hung., so vnß S. Ebd. Vermög der Vätterlichen Ordination vndt Vorsehunge, in Zweyen Jahren, von wegen der Landt vber der Oder gelegen, zu entrichtten schuldig, enthenget vndt nachgelaßen, Wie Wir dan S. Ebd. vndt derselben Erben gemelte 13000 Gulden Bng. hiemitt vor vnß vndt unsere Erben ganz quit, Frey, Loß vndt Ledig sagen, Trewlich vndt ohn alle Gefehrde. Vndt wollen daneben S. Ebd. noch von dato in Jahr vndt Tag 5000 vndt 1½ Hundertt Wolwichtige, rechtferttige, Hungerische Goldt Gulden baar vber außzahlen vndt entrichtten, Darumb Wir S. Ebd. einen gnungsamen Burglichen Vorsorg, innerhalb Zweyer Monats Friest, Verrferttigen vndt zustellen sollen vndt wollen, Vndt so baldt vnß Herzog Georgen gemelter Vorsorg vmb die 5000 vndt 1½ Hundertt Bng. Goldt Gulden von vnserm Fr. Lieben Herren vndt Prudern zugesteltt wirdt, so sollen vndt wollen Wir

ſchuldig vndt Verpſichtt ſein, ſolches auch auß Brüderlicher Lieb vndt Trew willig vndt gerne thuen, alßbaldt die Einwohner des Münſterbergiſchen Fürſtenthumbß vndt Franckſtein-iſchen Weichbildes, Ihrer Ayde vnd Pflichten Loßzehlen, vndt dieſelbigen an hochgedachten vnſern Frdl. Lieben Herren vndt Pruedern, Herzog Friedrichen 1c. vndt S. Ebd. Leibes-Erben weiſen 1c. Welches alles, wie obgemeldt, Wir Herzog Friedrich, dergleichen Wir Herzog Georg für vnß, alle vnſere Erben vnd nachkommen, ſtet, feſt, vndt vnuorbrüchlich zu halten einander freundlich vndt Bruderlich zugesagt vndt durch diß vnſer Brieff vndt Siegel Bekrefftiget vndt Beſtettiget haben wollen, alles Bruederlich, Trewlich vndt vngeſehrlich, Daß zu Vhrkundt vndt wahrer ſtet feſter Haltung haben Wir obgeſchriebene Beyde Fürſten gebrüedere dieſen Brieff mit aigen Handen vntterſchrieben, vndt in mangel vnſerer Inſiegel vnſere Frſtl. Secret wißentlich hierunten angehangen, Daß da geſchehen iſt zur Liegniß Donnerſtag, am Tage Michäeliß, Nach Chriſti vnſers Lieben Herren Geburt im 1547 Jahre. Darbey ſeindt zu Gezeugen gewest, die Geſtrengen Hochgelahrten vndt Ehrenueſten vnſere Räthe vndt Lieben getrewen, Auff vnſer Herzog Friedrichß Seitten, Balzer Herr von Bieberſtein außm Forſt, Herr Georg Bergtha von Duba, Martin Promnicz von Schüttlaw Hauptmann zur Liegniß, Hanß von Zedliß auff vnſerm Schloß Greßberg, vndt des Goldtbergiſchen Weichbildes Hauptmann, Daniel Stange zu Kunicz der Rechten Licentiat, Georg Laſota D. vndt Hanß Zetteritz von Kariſch. Auff vnſer Herzog Georgen Seitten, Hanß Herr von Kitliß zu Michelaw, Wolff Bock von Hermßdorff D. vndt Canßler, Gaſpar Seniß von Rudelßdorff Hauptmann zu Strelen vndt Nimptſch vndt Melchior vnſer Hoff Marſchalch.

Zu Seite 204 gehörig.

Auß dem Breßlauer Archiv.

Der Artikel meines Gnädigen Hrn.: Töchter Belangendt.

Trüge es ſich aber Immet mehr zwkünfftiger Zeit zu, daß wir alle vnd jede vnſere Sone oder Fre Lehen Leibiß erbenn, des menlich Lehenß Leibiß erben ſtürben alßo daß auß

vnßerm Geschlecht von vns vnßere Sonn vnd Irer Mennig-
 lichen Leibis Lehen erben, kein Mennigklich Lehen Leibis erbenn
 mehr vorhanden sonder vnßere oder vnßerer Sone oder Irer
 mennigklichen Lehen Leibis erben eine oder mehre Tochter vor-
 handen vnd Im Lehen sein wirdt, Wen vnnndt zw welcher Zeitt
 solches geschee vnd sich zwtragen vnnnd Begeben würdt, So
 meynen sehen, Ordnen vnd Wollenn wir auß Crafft vnßer
 Koniglichen Begnadungk dy vnnß erstlich von Konig Lud-
 wig 10. Hochlöblicher seliger milder gedenken, vnnß vnd vnßern
 erbenn auß gnaden gegebenn, Welche Begnadunge nebenn allen
 andereenn vnnserenn Freiheitl. vnd Privilegien vnnß och vnnn
 yßiger Regierender Röm. May. vnnßerm gnäd. Herren Be-
 stetiget wurden seynnt, vnnnd vormagk dyse wort, daß wie Lud-
 wig als eyn König zw Behemen auß Bemischer Kr. macht
 vnnnd als eynn Regierender Fürst ynn Schlessien vnnn vnnß
 vnnßern Erbenn vnnnd Nachkomende: vorgunst vnnnd zwgesaget,
 „zwsagen vnnnd vorgonnen ym vnd seynen Erben daß er alle
 seyne stadt Land vnd Leut mit aller yrer Obirkeit Freiheit
 vnthan gniseren vnnnd eynkomenn so viel Er der hot oder
 zwkünfftig haben würde eynß Teyls aber gar auf dem Todt
 Bette oder yn Testamentsweyse wie er oder seyn erbenn ym
 Besten zw rothe werden vorgebenn vorkawffen vorsehen vor-
 schaffen vnnnd vorwechslnn mügen wem sy wollen“ vnnnd daß
 yn obenn angezeigtem Fall alle vnßere Fürstenthumb Land
 Leut vnnnd gutter davon nichts Außgeschloßenn, genzlich allent-
 halbenn vnnnd volkomlich, zw kommen sollen, demjenigen, den
 vnßer oder vnßerer sone oder Irer menigklichen Leibis Lehenß
 Erben verlassene Tochter mit vorwissen, rath, vnnnd vorwilli-
 gung vnßer freundlichen Lieben Dheim Schwager vnnnd Bruder
 Marggraff Georgen vnnnd Marggraff Albrechten, oder wer die
 Zeit die Herrschafft zw Onilzpad der Regierender Fürst sein
 wirdt zw einem ehelichen gemahel nemen würdt, doch also
 Bescheidentlich daß dieselbig den Sie wie gesagt mit Rhadt
 Irer nechsten Freundschaft zw einem ehelichen Gemahell ne-
 men würdt, fürstlichenß Geschlechts vnd Herkommens vnnnd
 also Ir gleichmehiges standes sey: Wo Sie aber eynen ge-
 ringers vnnnd nicht fürstlichen Standts zw eynem ehelichen
 Gemahel nemen, So sol dieselbige Tochter sampt Irem Ge-
 mahel gar nichts von vnßern Landen Fürstentumben vnd

guttern haben, sonder sie sol sich An Ihrer mitgiffst von welcher oben gesagt Begengungen lassen, Begebs sich aber das im nechst gesagten Thall als nemlich zwr zeit als wir vnserer Sone oder Ire Leibs Lehens erben ann menlich Leibes Lehens erben (wie gesagt) verstorben where, meher dann eine Tochter vorhanden seyn würdt, So sollen auch vnserer Fürstenthumb Land Leut vnd Gutter noch der Ezal der Tochter gleichformig geteilet werden, vnnnd so vil der Tochter zw selbigen Zeit vorhanden vnnnd Im Leben seyn werden Also vil Theil sollen gemacht werdenn vnnnd eyner iglichen Tochter, die sich dermoßen wie gesagt, mit einem Fürsten vnd Ir gleichmehiges Standts mit Rhat vorwissen vnd Willen nechsten Freundt, verehelichenn wirdt, sambt demselbigen Frem Fürstenn vnnnd ehelichem gemahell Ein Theil vnser also geteilter Fürstenthumber (wie gesagt) Eingereumbt zwgestalt vnnnd gegeben werden. Vnnnd wen dißfals dieselbige vnserer Sone oder Irer Menlichen Leibs Lehen Erben eine oder mehrere Töchter, mit Frem ehelichen gemahel Menlich Lehens Erben erzeiget werden, oder auch Sie oder Ire Leibs Lehens Erben, one Menlich Lehen Leibs erbenn versterben, vnd doch eine oder mehrere Töchter hinder sich verließen, So soll es in allen vnnnd Iden Fellen wie die sich zw Tragen werden, wie ikundt gesagt vnnnd in dieser vnser Ritterlichen Versehung vnd ordination allenthalben geordnet versehenn vnd ausgesagt ist, gehalten werden, doch sol der oder dyjenigen Fürsten so vnserer Sone oder Ihre Leibes Lehens Erbenn Tochter zw eynem ehelichen Gemal nehmen werden von den güttern so sy mit ynen Bekommen eynem Könige von Behemen dy dinst zw Tuen schuldig seyn wy yn vnserer Begnadung daßselbig clerlich awgedruckt vnnnd wir Biß anhero selbist gethan haben.

Zu Seite 211 gehörig.

Abschrift aus dem hiesigen städt. Archiv Nr. 546 a.

Auf dem Rücken des Pergaments, welches mit dem Siegel des Herzogs Friedrichs II. Adler zc. versehen ist, steht: Privil. Herzogs Friedrichs, wie die Zins oder Kirch und anderer Zubehör sollen verwalltet werden. 1535. Von Zochmann ist ferner geschrieben: Privil. Herzog Friedrichs, Donnerstags nach

Lucia 1535, wonach der Rath über die Verwaltung der geistlichen Aemter Aufsicht führen soll.

D e r t.

Von Gotes Gnadenn, Wir Friderich Herczog in Schlesien zur Eignicz unnd Brigg zc. Bekennen fur vns vnd vnsere Erben, daß wir noch furgehabten rath vnserer Rathe und lieben getrewen, In Betrachtunge, daß die Pfarrambt, Kirchenn, Schulen, Hospitall, vnd das Gemaine Armuet Tziger Zeit, damit denselben durch Smandes aigenen Nutz nicht werde abgebrochenn, billig statlich vorsehenn vnd vorsorgt werden, Vnsfern getrewen lieben Burgermaister vnd Rathmannen vnser Stadt Eignicz denen die Tzunt sein oder zukunfftig sein werden bevolen habenn, bevolhen Tzen auch dasselb hiemit in Crafft dieses Briesves: Daß sy vonn nun an allewege Etliche Personenn Tzes mittels oder die, do Tzen dorkue tuglich werden angesehen, verordnen, welche bey Tzen aiden, alle der obberurten Ambter, der Kirchen, pfarhose, Schuelen, Hospitaler, auch der Altarien, die sich noch Tode der Priester vnd Altaristen erledigen wurden, Obberurter ambter vnd dem gemainen armuet zu guet mhanen vnd einbringen sollen, Allermossenn vnd gestalt als wir vnd andere Herrschafften des Landes Schlesien, Erblidje vnd widerkauffliche Zinse zu mahnen pflegen, dorvon sy auch dem Rathe an vnser stat, Jarlich bestendige vnd gutte rechenschafft thun sollen, Ob bisher Tndert (irgend) ein Zins auß verseumblikhait, denn sollen die So zu solchen Dinsten vnd Ambtern gesaczt vnd geordnet neben dem lauffenden Zins, volkhomblich mhanen vnd Einbringen. Vnd so Tndert ein Zins abgeloset wuerd so soll die Hauptsuma nindert (nirgend) anders dan zu den orber, dohin ehr (er) vorhin geherig gewesen oder io (je) sunst dem gemainen armuet zu guette angelegt vnd mit des Raths an vnser stat, wissen, ausgelieheenn werden, damit die pfarambt, Goteshauser, Schulen vnd Hospitalien In Tzen werden (Würden) Got dem Allemachtigen zw lobe, allenn menschen vnd sunderlich dem armuet zu trost, erhaltenn, vnd fernner derhalben kein Irthumb moge furfallen. — Gebietten hierauff allen vnd Tdenn vnsfern Ambtleuten, Richtern, Burgermaister vnd rethenn Tzigen vnd zukhomfftigen, denen vorwesern

berurter pfarhofekirchenn, Hospitalien, Schulen vnnnd gemainen armuetß, auf Ir ansuchenn, Laut Irer rechtenn, In Irem Zinsen vnd Schuldenn, schleunig, vnd on alle aufzuge zu verholffen — das pfandtrecht nicht von Iren den verweisen oder Beuelchhabern (Befehlshabern) sondern von denjenigen zu fordern vnnnd zu nehmen, gegen denen sie der pfandung gebrauchen wurden, So lieb einem Iden ist vnser schwere vngnad zu vermaiden. — Zu urkhunt mit vnserm furstlichen anhangenden Ingesiegell besiegelt, Gescheen vnd Gebenn zur Eignicz am Dornnstag nach Lucie noch Christi vnnsers lieben Herren gebuert, Im funffzehnhundersten vnd funf vnd draissigstenn Iore.

Zu Seite 213 gehörig.

Abschrift der Urkunde Nr. 566 des Raths-Archivs.

Sie ist auf Pergament, das Herzogliche Siegel befindet sich nicht mehr daran, bloß der Pergamentstreifen, woran das Siegel gehangen.

Inhalt:

Vertrag zwischen der Stadt und 2 Domkapitularen vom Stifte zum heiligen Grabe, wodurch die Stadt in die Rechte des Kapitels auf Güter, die zu Klöstern belegen sind, gelangt. Aussteller Friedrich II., Datum Eiegniß Freitag nach Misericordias domini 1540. Auf der Rückseite ist vermerkt: Rischtern Geistl. Zinnß.

Text.

Vonn Gottes guaden Wir Friderich Herzog Inn Schlesienn Zcur Eiegniß Briegk zc. Bekennen öffentlich vnnnd thuen kundt allermenniglich, das vor den Erenuesten vnsern Hauptman zcur Eiegniß vnd lieben getrawen Merten Prombniß von schutlaw, deme wir hierzcu vnserere volkomne macht zcugestalt vnd gegeben, vnd dies lehen zc thuen beuolen hatten, Gestanden seint, wolgesundt Leibes vnd der synnen, die Wirzigen wolgelerten vnserere lieben gethraven, Herr Valentinus Krautwalt grosschafferr vnnnd Herr Paulus Lehmann, kleinschaffer, Als volmechtige des wirdigen Capittels Zcum heiligen Grabe zcur Eiegniß, vnd haben aldo, freywillig vnbezungen vnd vnbetrogen, aufgelossen, abgetretten, vnd ihm nahmen

eines aufrichtigen, beständigen vnd freystigen wechsels vorreicht, vierdehalbe margt rechtēs ierliches erbzinsēs, so sie ihn vnd auf dem gutt vnd Dorff rystern gehabt, Als nemelich, auf Balten helters sechzen ruten, siebende halben sirdung acht groschen vnd dreihunder (sic!) auf seinen garten, Auf dem friezem doselbst, nheun vnd zwanzig (29) groschen auf Bartell einhornes garten nehun vnd drei hunder auff Matis polen garten sechs vnd zwanzig groschen, Sambt iren teill der erbergerichte vnnnd allen vnnnd iden freiheiten vnd herlichkeiten, Inmassen wie es das Wirdige Capittell zcum heiligen grabe, gehalten, vnnnd Innegehabt, nichts davon klein, nach gross, viel aber wenig, alleine was die herrn des capittels ahn munzgelde do haben, welches sie ihnen Inn dem contract vorbehalten aufgenommen, an denn ersamen wolweisen Bnnsern lieben gethrawen, Bürgermaister vnnnd radtmannen, vnd der ganzen gemeinden vnnsrer Stadt Liegnitz, Erblich vnd ewiglich zcu halten, zcu haben, zcu gebrauchen vnd zcu geniessen, Auch damit, wie es gemeiner stadt zcue nuzē vnd fromen kommen mochte, mit vorkaufen, vorgeben, vorsezen vnnnd vorwechseln ganz mechtiglich thuenn vnnnd lossen vor menniglich vngehendert — dagegen haben ihn die Ersamen wolweisen Burgermaister vnnnd radtmannen vnser Stadt Liegnitz, vnbewungen vnd vnbedrungen freiwillig abgetretten, vorreicht vnnnd aufgelossen vierdehalbe marg rechtēs ierliches erbzinsēs vnd sechs groschen wegen der Ehrunge welche das wirdige Capittell zcum heiligen grabe Im Dorf rystern gehabt, Inn vnd auf dem ganzen gut vnd forwerg zcu rystern, welches von Bartell einhornes vnnnd valten helters guttern ausgesaht ist, vnnnd von der Stadt izo gehalten vnd Inne gehabt wirdt Im nahmen eines aufrichtigen, freystigen vnd beständigen wechsels, denselben zcins ierlichen auf michaelis erblich vnd ewiglich zcu geben, zcue legen, vnnnd zcu reichen Bnnnd vmb nitgebungs willen solches zcinsēs, mit hülff vnserē Liegnitschen Gemmerers, der izundt ist, ader zukonftig geseinn mechte zcu pfenden vnd mit den genommen pfanden thuen vnnnd lossen, sambt alle recht, dinglich dorueber ergangen wern, mit genugsamer widerstattunge alles was zcue pfandrecht, darauf gewant ist, doch beschadentlich vnnnd also, wan gedachte Herrn des Capittels, dieses Ierlichen erbzinsēs der vierdehalbe marg vnd sechs groschen wegen

der eherunge, entricht vnd vorgnuget sein, daß sie mit einem erbaren radt der stadt Liegnitz, dieseß rechten halben, ferner nichts zcu schaffen macht haben sollen. — Hierauf so hot gedachter vnser Hauptman, solchenn aufrichtigen vnd bestendigen wechsell, auf vnser bevell gelehnet vnd gereicht, denen wir dergleichen, als der rechts Landesfürste Beiden teilen lehen vnd reichen zcu gleicher volkommer weise, wie allenthalben In der vorwechselung klerlich ausgedruckt vnd geschrieben stehet, Hiemit vnd In Crast diets vnserß Brieses, Jedoch vns ahn vnsern fürstlichen Herschaften, herlichkeiten, lehen, plichten, vnd dinsten ganz vnschedlich — des zcu vrkunt mit vnseren anhangenden Ingesiegell besiegelt — Geschenn vnd geben zcur Liegnitz Freitage nach misericordias domini. Nach Cristi vnserß lieben Herren geburt Im funfzehnhundersten vnd vierzigsten Thore, Inn beiwesen der Grenuesten hochgelarten vnser redte vnd lieben gethraven Herrn wolff Bock der rechten Doctor vnnnd Canzler, Balthasar mugelnitz von pulchsin vnser hoffmarschall, vnd melchior von meßeffrode Stallmeister.

Zu Seite 241 gehörig.

Ein Manuscript auf Pergament von 1424 mit der Ueberschrift „der Gorteler wandiln“ enthält noch Bestimmungen für andere Handwerker.

Anno dm. m^o cccc^o xxiiii^o.

Der Gorteler wandiln.¹⁾

Item nymant sal an czweyen enden uff dem markt feyl haben hy noch anderswo. Item nymant sal auß dem hantwerg czu erbitten geben Item Man sal czweyrley spangen uff slaen mit vpr nayln Item nymant sal keyme knechte me leyen wenne sechszechn grosschin Item nymant sal machen auß donne messig mölsteyn noch sonne Item nymant sal machen rynchcn blech auß donnen messig uff breyte gortel. Item man sal rynchc blech gerben vnd bereyten das sy togen Item nymant

¹⁾ Nach der Erklärung des Herrn Provinzial-Secretair Dr. Korn zu Breslau bedeutet „wandeln“ = blüßen. Strafe (Wandel) geben, davon wandelbar, wofür man Strafe giebt. In der Kunstsprache der Handwerker fehlerhafte Arbeit.

sal gortel machen von dreyn stücken. Item nymant sal fencfel¹⁾ an slaen her gee (gehe) deme durch dy ryncken. Item man sal alle dirhabene slosselblech auß stechen vnd bereyten das sy togen. Item dy schlechten Blech sal man auß stechen adir czweyßln wy man wil. Item dy Busse von den dirhabene slosselblech vom 4 techer²⁾ eyn gr. wo man eyn adir czwene drey synd vndir eynem halben techer auch eyn gr. Item werde eyn gortel mit czenen nagyl macht der sal von eyne gortel gebin eyn pfunt wachs. Item werde gortel macht an annyt der sal gebin sechs heller. Item werde den fromern besleyt gortil adir rymen der sal gebin von iczlichem gortel vi heller. Item werde den fromern gortel czu trest der sal gebin eyn pfunt wachs. Item werde dem andern seyn knecht ympfremt³⁾ also wirt her ubirwunden⁴⁾ der sal dem hantwerg bessern. Item wer do wedir dy obengeschrieben thut das der wandel mit eyne gewonelichen wandel. Item die gorteler sullen futirn mit shefen ledir geverbit adir vngeverbit vnd mit keym andir me das wandil eyn pfunt wachs czu gebin vnd nicht vor den rothhern czu komen.

„Der hanczken macher“.

Item wer hanczken macht von aldem ledir kleyn adir groß außgenomen wiltwerg der sal geben vom par dem hantwerg eyn pfunt wachs. Item wer do machit eym forsner eyn par hanczken vnd bereytcz nicht gancz, noch gar der sal auch eyn pfunt wachs gebin. Item were fremden hanczken brengit vnd hy veyl hot auß genomen am jarmarckt der sal gebin von eyne techer czwey pfunt wachs. Item welch hanczkenmacher hanczken macht von vnczeyten ledir der sal vom par sechs heller gebin Item vnd auch von techer vi heller. Item wer do ubirczeit meyrlicz⁵⁾ der sal jo vom par eyn pfunt wachs gebin. Item welch meyster seyn knecht lehet hanczken machen ym selbir der sal gebin vi pfunt wachs.

1) Senkel = Nestel oder Band zum Zuhalten oder Zuschnüren der Kleider auch des Gürtels.

2) techer = Anzahl von Zehnen (decas) Duzend = tosel.

3) ympfremt = entfremdet.

4) ubirwunden = überführt.

5) meyerlicz = eine Art schadhafter Felle, gewöhnlich merlicz.

Item keyn hanczmecher sal nicht me lere knecht haben wenne eyn vnd werde me hot wenne eyn der sal gebin vi pfunt wachs. Item nyman sal das hantwerck treiben auß dem hantwerck uff dem lande is sey denne mit der hern willen. Item ab eyner auß eym hantwerg czoge auß der czeche vns bytende, das wir yn in vnser tzeche behalden bey eym jare bitte wir euch, das ir vns lot wyssen, abs vns togelich ist adir nicht. Item vil leute komen her wenne sy komen mit gar aldem hanczken, vnd haben hy veyl vns schaden unde uff dem tendil markt adir wo es ist in der stat Bitt wir euch liben herren das ir vns beholfen seyt das wirs mochten geweren durch vnser narunge willen.

„Der taschner“.

Item wer do taschen macht mit halben decken der sal gebin von eym techer eyn pfunt wachs. Item wer nicht dy gehenge neet vom techer eyn pfunt wachs. Item wer mit drot heft auch vom techer eyn pfunt wachs. Ist eyn tasche sechs heller.

frawen taschner.

Welch frawen tasche nicht auß gevedt ist vom techer vi heller. Item von eyner taschen iii heller. Item wer do hengil slicht nicht uber newleder der gebe vom techer vi heller. Item wer mit aldem ledir wäst auch vi heller vom techer. Item wer auß gestochen ding macht vnd nicht außfullit mit irth auch vom techer vi heller. Item wer taschen macht von luffischen (etwa von Luckau) golde vnd gele golt dorunter uff eyn techer eyn grossche, Item sulle dy taschner mit seiden leisten machen wer daz nichte thut der gebe vom techer i groschen.

Der rymer.

Item wer galant¹⁾ Leder vngeschelt swerzt vnd sticht in czewm²⁾ vnd besleet von eyn czewm eyn halb pfunt wachs. Item wer lorch³⁾ Leder yn genete gortil fult von eyn gortel eyn halb pfunt wachs. Item keyn rymer sal gestiften gorteln machen vnd wer is macht auch von iczliche gortel eyn pfunt wachs. Item nyman sal tragen eyn newen gortil adir newe rhyme adir eyn newe czewm uf ehne vrey marg wer das thut

¹⁾ Galant = ein besonders zubereitetes Leder.

²⁾ czewm = Zaum.

³⁾ lorch leder = mit Lohe (lo) roth gefärbtes Leder.

der sal gebin 11 pfunt wachs. Item welch rhymer awswing der stat erbit eyn andir adir in eym gasthoffe der sal gebin 1 pfunt wachs.

Die gemeyne willekor.

Item wer do meyster werdin wil dor sal meyster werden uff dy quator temp. der sal gebin dem hantwerg 1 fl. vnd 11 pfunt wachs vnd sal das geben bereit wenne her meyster werdin wil vnd nicht lenger czu vor czyn. Item czerwt eyner weg an der meyster lawbe das der seyn ynnunge vorlorn sal han Item wer do an dem czwelfboten obynt erbeit der sal gebin eyn pfunt wachs Adir an dem sonnabendes bey leicht Adir an feym tage den man lewtit in der pfarre czu veyern Item welch meyster eyn lere knecht hot der sal gebin 11 pfunt Wachs bey virczen tage dem hantwerg, tut her das nicht das her das wandil gebin dem meyster, Item keyner sal eyn Knecht haldin der vor bey eyne manne geweest ist her scheyde sich denne gutlich von ym, sendet her yn czu eyne andern so sal her denne yn vrogen ab her sich denne gutlich mit ym gescheyden habe, Item wenne man czu samene geet czu quator tempel welcher nicht ankomet der sal gebin eyn pfunt wachs Item wenne man sust czu samene kompt her geet nicht do weylle is licht bornet so sal her gebin sechs heller Item nymant sal eynen lereknacht lenger halden wenne virczen tage vngedinget, wirt her des obir wunden der sal deme hantwerg abe lern, Auch wenne eyner eynen knecht gedinget, so sal her vnsern gesworn bey virczen tage beweisen beweyst hers nicht der sal is dem hantwerg bessern, Item welchir ane orlob aus der czeche geet als dicke als her das thut der sal geben sechs hell. welchir eyne kanne uff hebit ane lobe der sal auch gebin sechs heller. Wer sich werit bir yn czu gysen der sal VI hell. gebin, Item wer do czu fertzzen¹⁾ ist gesatcz als dicke als her nicht wart als sich geburt der sal gebin VI hell. Item werde czu schawen²⁾ ist gesatcz vnd als dicke als her nicht schawet manchin tag der sal gebin VI hell. vnd wer sich weret czu schawen der sal is dem hantwerg bessern, werdo eyn messir treyt in den morgen sprochen der sal gebin VI heller Auch wenne

¹⁾ fertzzen = Lichter.

²⁾ schawen = schauen, die Handwerksarbeit untersuchen.

eyn meyster eyne kint gestirbet daß man nicht mit dem crewcze holt so sal man in dy kirche czum leichezeichin komen. Item vnd wenne der meyster adir eyn frawe gestirbet Es sey frawe adir man wenne her nicht dorezu komet der sal gebin ey pfunt wachz. Item vnd wer nicht czu dem leichzeichen kompt vor daß haws der sal gebin eyn pfunt wachß Und wenne eyn kint gestirbet adir eyn knecht, vnd wenne irne eyneß dorezu nicht kommet auch vor dy thure der sal gebin sechs heller.

Eine andere Handschrift. Item wenne eyn meyster adir eyn meysterin gestirbet do sal man dy kerczen tragen an dem leichzeichen vnd dor von sal eyn licht werden dem hantwerge vnd dy jungisten sullin dy kerczen tragen.

Alle dy fest dy man feyert vnser liben frawen vnd alle czwelff bete tage dy man feyert vnd dy vir fest vnd uff dy firmesse vnd vnser herrn hymelfart suln sy dy kerczen uff stecken vnd uff die heiligen drey saltikeit.

Setzt wieder eine andere Handschrift.

Der Rotgysser Wandil.

Item welch rotgisser den gorteler czu treyt adir bewt yn an rynke vnd sentel groß adir kleyn der sal gebn von 1 schock 11 gr. vnd nicht keyn heller abe czu brechin. Item keyn rotgysser sal mer lon knechte halten wen drey vnd eyn lere Jungen adir vir lon knechte vnd nicht eyn lere Junge. Item welch rotgisser eyn leriungen weg louffet vnd ist off dem hantwerg vnd nymmet ey andir leriunge uff der sal gebin 1 pfunt wachß Is sey denne daß seyne lere Jare auß komen so mag her eyn andir leriunge uf nemen.

Item welch rotgisser eyne leriungen uf nymet vnd en gedinget so sal her keynen me off nemen is kome denne daß seine lere Jare auß gen, wer daß tut der sal gebin 1 pfunt Wachß. Duch ap ein lere Junge nicht uff deme hantwerg blebe so mag her ey ander leriunge uff nemen. Item nymant sal meissig blechin außgehaben¹⁾ adir nicht außgehaben uff eyseren Blech nayl. Item welch rotglsfer eyn geschweide²⁾ uff eyn gortel besleckt der sal gebin von eyne gortel 1 pfund wachß.

¹⁾ außgehaben = erhaben, erhabene Arbeit.

²⁾ geschweide = von smide (ich brenne) nach Analogie von Geschmide (v. smide = ich schmiede), brennen ist dem Mittelalter aber so viel als

Item dy Gortelere vnde Rhymer seyn Räte worden mit ernen geschworen vnde Aldisten, daz sy sulche satzunge vnde wilfore beyen enander getan haben daz dy Rhymer sullen besloen mit vorzechenten bleche vnde mit czehene wy sy doz gelart habin kleyne vnde groß geferberit adir vngeferbit vnde dy mogen sy feyl haben off deme marktthe vnde auch dy fromer mogen sy auch feyle haben ane awßgenomen span gortel do man vre heller Rynken in stichet dy sullen sy nicht uff deme marckte feyle haben vnde dy fromer sullen ir auch nicht feyle, abir dy Rhymer mogin sy wol besloen vnde do heyme feyle habin So sullin dy gortelere frey czu futern haben vnde mogin futern allirley gortelere cleyne vnde groß mit loer leder vnde mit schefin gearbit vnde vngeberbit daz sulin sy mit garne neen ader mit stiften uffsloen vnd sy mogin dy Rynken fassen in Rymen ader in blech wy sy daz czu Räte werden vnde mogin auch futern gestifte gortelere mit leder ader geberbeten vnd mogin daz mit garne oder mit stiften off heften.

Item welch gorteler feyl hot alde gortel sy seynt welcher seye sy seynt der sal gebin von iczlichen gortel vi heller. Item der Rhymer wilfore wer do alt gerethe feyl hot vnder newen, der sal gebin von iczlichen vi heller ane stocke awßgenomen in den fremern ader vor den fremern.

Wieder eine andere Handschrift. Item dy rhymer sint eyne worden mit gesworn vnd eldisten werdo do leder gar machet der sal czwene meister dor czu nemen dy sullen beschawen den selbigen alawen den her dorczu thut vnd werde daz nicht thut der sal is dem hantwerk bessern bey eyne halbin steyn wachß vnd nymant sal erbtien den goltb'schen alawen vnd wirt ymant abwenden der sal gebin 1 steyn wachß vnd welcher sich dez woren wirt vnd nicht maten geen wil der sal gebin 1 steyn wachß. Vnd vnsern hern uff daz rathawß czu vorawß 1 steyn wachß.

Item auch wenne eyner eyne hawt verbit dy ey weysgerbir gar gemachet had der sal dem hantwerke gebin 1 steyn

schmelzen (Brenngadem), sollte es vielleicht Gusarbeit bedeuten? — So weit die Erklärungen des königl. Provinzial-Archiv-Secretair Dr. Korn zu Breslau, von dem auch alle obigen Erklärungen mir gütigst zukamen. Doch dürfte hier das Wort „geschweide“ vielleicht so viel als das „Angeschweißte, Aufgeschweißte“ bedeuten.

wachß vnd nicht abe czureden, durch welch rymer uff eyne dorffe erbit der ey metebruder ist der sal gebin 1 steyn wachß. Auch welcher rymer uff dem dorffe feyl had der sal auch gebin 1 steyn wachß. Auch sal key rymer der ey meister ist fremde geryme feyl han daz mos bereit ist spangortel beslayn steyg leder Alder schlecht steyg leder dy mag her fawffen wil her sy feyl han so sal her sy vorbessern her sal sy schwerczen ader rynchin Instechen oder beslon oder besetzen. Item dy rymer sint eyne worden daß man czu en sal schamen yn dem Hauße vnde Kretern vnde fasten daß haben sy von den hern.

Spätere Handschrift. Item dy bewteler vnde dy hantczgenmacher synt czu rote vnd eyne worden mit der gantzcin czeche vnd daß iczliche hanczkinmechir mag vnde sol machin bewtel vnde hanczkin, Duch sal iczlich bewtler Hantczkin machin vnde ouch bewtel Duch wennen eyn hanczkinmacher gesele komt so sal her czum ersten wartin czu einem hanczkinmacher hat her nicht erbit, so sal her schiken zu ejnem Bewteler, oder komt ein Bewteler gesele so sal er czum ersten an ejnen meister Bewteler in schicken hothe denne nicht erbit, so sal her in czum hanczkinmacher schicken, vnde daß habin sy von dem hern.

Wieder eine andere Handschrift. Dy willunge ist geschen von gesworn vnd eldisten jung vnd alt also daß dy jungsten dy sullen der ferczinn warthin. Item dy vorwillunge ist geschen von den hantczkemechern vnd den Bewthelern also daß dy hantczkemacher nicht sullen machen hanczken schessin vor hundin vnd wer daß thut der sal gebin vom par iii heller. Und were Bewtil macht von vnczeitigem leder von iii heller der sal gebin vom techer vi heller, vnd wer daß thut der sal gebin dy pein. Item wer dy hundel heuthe worde fawffen alleine her sey hanczkemecher oder Bewteler der sal gebin von itzlich haut vi heller — was alhy gefellet czu legnicz.

Wieder eine andere Handschrift. Dy verwylligung ist geschen von geschworn vnd eldisten jung vnd alt so eyn kompe was notig is czu thun daß nit sal in dy morgin sproch kumen von die kompen jung vnd alt vnd sal lowbe nemen vnd seyn quartal groschen uflegen, vnd so sol ym lowbe gegeben werden.

Wieder eine andere Handschrift. Item alz man czehlet tausenth fünf hundyrth vnnnd ym xviii (1518) jor yst geschen

ohne vorwylunge vor der ganczhen czechen von den rymern jüngk vnd alth welchyr wyrth roshz hauthe gerben adyr vor erpthen der zal geben der czechen ey halben stheyn wachß adyr zal sey hanwergt nycht erpthen her legt den abe noch der vor wylunge dy geschen yst vor jüngk vnd alth zc.

Item alz man czehleth tausünth fünf hündyrth ym xviii jor yst geschen ey vor wylüng vor der ganczhen czechen von den hawthlern welcher der do hat ey jünghen vnd czwene gesellen der zal fenen gesellen erbeth geben her habe den umbe geschygt ey dy ledygyn werschen (Burschen) czu her nyth erbeth hettthe zo mag der mester der dy selbe wergtstath hot ihm orbyth gebin wyrth her abyrt weyrt obyrwondyn ebyn hervomb-schygt zo zal her der czechen geben ey halbin stheyn wachß no der vor wylunge dy geschen yst.

Wieder eine andere Handschrift. Item vnserß botten recht daß is von alders daß man ym alle quater tempel iii gr. sal geben, vnd wenne eyn meyster adir eyne meysterne gestirbit i gr. vnd wenne eyn fint gestirbt vi heller vnd von eyne knecht auch vi heller vnd wenne eyn newe meyster wirt der sal ym iii heller gebin adir wenne eyner kompt der auß der czechē were vnd der komppen darff vnd wil se czu sammen haben der sal ym eyn gr. gebin. Doch wenne eyn jung meyster wirt der dem hantwerg nicht hantlangen wil als von alders wegen, der sal gebin vnserm boten an seyrer stat eyner groschen.

Andere Schrift. daz gelth dazß den mesthern czu geho- reth. daz sal man ey dy lade legen.

Andere Schrift. Der Brief ist gesant von Breslau. Unsern fruntlichen gruß czu vor liben herren wyßet daß wir seynt geweest vor vnsern rothin czu Breslaw vnd wolden daß se vns eynen Briff gebin, den wir euch gesant sulden haben nw haben se vns heysßen eynen briff machen vnd vorsegeln mit vnserm ingesegil wy wirß hy czu Breslaw halden mit vnserm hantwerg daß wir machen selbir czu vnserm hantwerg waß wir kunnen, wir mogen czu loe thun adir verbin wy wir wellen des habe wir gute brive vnd bitte euch liben herren daß ir se bey deme rechte haldit alz wir is hy habin, vhehrerbunt vnd wanger dy geschworn vnd dy gancze gemeyne des hantwergis jung vnd alt haben gesant von breslaw.

Zu Seite 245 gehörig.

Aufschrift:

Hic sunt conscripta ordinaciones et statuta taechnicorum.

Handwerker Privilegia vnd artikul.

Statuta cingulorum sicut tenentur Wratisl. scripta et missa nobis per consules wratislawienses.

Das erste wer ir bruder werden wil, der sol brive brenzen vñ syne handelunge, vñ sol syn burgerrecht vñ hynunge gewynnen. Di Innunge ist, der stat acht scot vñ der brudirschaft vir scot.

Auch sol nymand obir sy vuren gurtil adir was in schedich were vñ dy samenkawß vorkewsen ane yn den Jar merkten.

Das erste moß gegossen das lengiste. Das andir moß das hole kurtzer wen das erste. Das dritte moß das kurziste. Wer dy selben moß zu kurz machet der sol geben eyn quart von dem gurtil.

Keyn meister sol dem andirn synen knecht entspenen, wer des obirredit wurde, der sol geben eynen virdung, der stat zweyteil, vñ der brudirschaft das dritte.

Wer nicht komt wen man zusamen gebewtit, der sol geben eyn quart. Wer eynen Ler Jungen seczen wil, der sol geben eynen halben virdung, alz vor steet geschreiben.

Wer eyn stechmesser adir deme glych treyt yn die brudirschaft, der sol geben eynen grosschen der brudirschaft, von dem bozen worte ouch also vil, wer den andirn von syne kawse rufet ouch also vil.

Auch sol nymand keyne messyne pokiln vff eynen rhyme slahen mit czweyen nagiln noch mit eyne vff eynen rhymen.

Auch wer do erbeytet an dem Sontage adir an der czwelfboten tage der sol geben der stat czwey scot vñ der brudirschaft eyn scot. Auch sol nymand keynen knecht seczen her künne denne selbir mit der hand erbeyten.

Auch wer der meister spottet der sol geben der stat zwey scot vñ der brudirschaft eyn scot. Auch sol nymand keyne rynken noch „zungen“ machen, di man yn gedrucken mag by der buse. Auch sol nymand messyne noch czeneyne gurtil machen vnvorsnytet by der buse.

Auch sol kein meister keinen gurtel senden zu vorkewsen vff den tendilmarkt by der buse. Auch sol nymand eynen gurtel machen mit dryen stößen der czuene nagele hat, by der buse. Auch sol nymand eynen neuen gurtel machen von aldem gerhyme by der buse. Auch sol nymand czenehne gurtel machen, der eyn techer gildet sechs grosschen.

Auch welch knecht wissentlichen syne meister abetreht by ehme lote deme sol man syne erbeyt nedar legen.

Auch sol nymand czwene nagele slahen noch machen hu messehne pokeln by der buse.

Auch sol nymand bösslich sprechen vff dem howse by der buse.

Auch sol nymand den andirn beschuldigen vm sache di das hantwerk antrit, wer des obirwunden wurde, der sol vorbusen.

Mit anderer Schrift: Man sol wissen daz zuehunge hi czu legnicz gewesen ist, czwischen den gurtelern vnd den Ryhern vmme das, daz di rimer afftirgerhyme czewme vnd andere Ding di si machen mit hyen vnd mit messinge pflegen czu beslaen. Das wart geschriben fegen Breczlaw an di Ratmanne czu dervaren wi man is do hilde. Doruff sante di Ratmane czu Breczlaw iren briff herwedir, vns zu vndirwyzen wi man is dort hilde. Des lowt was also: Eiben vrunde, alz ir vns geschriben habit von der zuehunge wegen, di czu ewch zwischen den gurtelern vnd ryhern ist gelegen, lasen wir ewch wissen, daz wir di hantwerk an beyden theilen besant haben, vnd haben di sachen ows gegangen also: was di Ryher machen von afftargerhyme, czewme vnd andir ding, das si mit hyen vnd mit messinge beslaen, das beslaen in di gurteler. Were abir hmand vndir den ryhern, der das selbir kunde, der mochte im das selbir beslaen, vnd andirs nymande, das gunnen in die gurteler wol, vnd halden is also vruntlich fegen enandir. Gegeben zu ic. — Des verlobeten sich di gurteler vnd di ryher hi zu legnicz daz si is hi czu legnicz auch fegen enandir also wolden halden. —

Mit anderer Schrift: Wir Burg'meister vnd Rathmannen der Stat Legnicz Bekennen das vor vns in geseffenem Rade die Gurteler an ehme vnd Ryher am andern teile bekanten, das sy sich also mittenandir geehnt hetten, das die

Rhymer den Gortelern gunnen vndt derlaubbit haben, daß sie ire breite Tasschen Gortele mit grantbelen mit lossche vnd erich futtern vnd sie auch mit garne vnd zwirne nehen mögen. factum feria sexta pro Conceptione Marie Anno etc. (1423).

Mit anderer Schrift: Daß synt di stücke wy si di Sattler vnd die Rhymer fegen enandir halten.

Gzwehunge ist gewest hi czu legnicz zwiffchen den sattlern vnd den Rhymern vm ettliche stücke wi hernach steet geschreben. Daß wart geschrebin fegen breczlaw an di ratmanne czu deruaren wy man is do hilde. Doruff santen di Ratmanne czu brezlaw iren briff herwedir in sulchin worten: liben frunde alz ir vns geschrebin hat von der zwehunge die zwiffchin den Sattlern vnd Rhymern czu ewch ist gelegen, vnd vns gebeten vch zu uorschryben wy is di Sattler vnd Rhymer zu vns fegen enander halden, lasen wir ewch wissen, daz di Sateler nicht vorrhymen snyden vnd nicht zewme machen; nicht astirayfen, nicht rehteseln, noch astirseln, nicht halstern, nicht obirgegürte, noch vndirgegürte, Sundir was si des bedurfsen adir vorkewfen wollen das musen sy wedir di Rhymer kawfen. Gegeben zu ic.

Mit anderer Schrift: Wir Burgermeister und Ratmanne der Stat legnicz Mathias Kochenschreiber, Peter Emmerich ic. bekennen das wir mit Rate vnser eldisten zwuschen den gortelern obir ire wilfor solche sazunge gemacht haben, das eyn iczlich meister was hantwerkis mag vnd sal gesynde halden, so vil er wil nach syne vermogen, Jedoch beheldet Im der Stad Rat folle macht diß zuwandeln ader abe zuthun, nach Frem wolgeuallen, vnd nach dem sich dy zeit wirt heischen. Actum feria sexta ante Symonis et Jude anno domini XL octavo (1448)

Statuta Cingulorum et corrigiatorum. Wir Burgermeister vnd Ratmanne der Stat legnicz Conrad brockotindorff, Hannß girdan, Hannß ghsilher, Niclas popelaw, Hannß mittelaw vnd mertin poley Bekennen offintlich in desinn briue daz wir mit Rate, wissen vnd willen vnserer Eldisten, zwiffchen den gurtelern an eyne vnd den Rhymern zu legnicz am andern teile, sulche sazungen gemacht haben, wenn sy czwehunge vndir enander hatten vnd sazten dy zu vns vnd globten an beyden teylen, wy wir Is zwiffchen

en machten, daz sy das stete vnd ganz halben vnd keyne nachrede dorume haben wolden. Des machte wir zwiffchen en also, daz dy rymer mögen beslaen Spangurtil, wie sy Is gelard haben mit zehene adir mit ysen. Auch kleine gurtel dy mögen sy mit zehene wol beslaen vnd sullen nicht yseryne senkil doran slaen. Dy beslagen Spangurtil sullen sy nicht uff dem margte veil haben, sunder in dem Farmargte adir yderman mag sy wol veil halben do heyme in syne Grome. Abir dy vnbeslagen Spangurtil mögen sy wol uff dem markte veil haben. Auch sullen dy Gromer keynen Spangurtil der beslagen ist veil haben, sundir in dem Farmargte, sundir was en dy gürteler beslagen hetten, das möchten sy wol veil haben vff den margte. Auch wenne eyn kawffhavs gebowit wirt, doruffe mögen sy also wol veil haben alz ander hantwerkflewte. Das ist geschehen an des heiligen lychnams abunde nach gotis geburt vierhundert Jar donoch in dem siebenzehenden Jare (1417).

Mit anderer Schrift: Gorteler vnd rymer haben sich geehnt um des Rates willen mit Rate irer geschwornen vnd Edisten das dy Rymer sollen beslaen mit verzennten blechen vnd mit zehene wy sy das gelart haben, kleyn vnd groß, geferberit vnd ungeferbit vnd dy mogen sy feil haben off dem markte, vnd dy fromer mogen sy auch feil haben, awßgenommen spangurtil do man vir heller rynken instichet, dy sollen sy nicht off dem margte feil haben. So sollen dy gorteler fry zu futern haben vnd mogen futern allirley gortile kleyn vnd groß mit loger leder vnd mit scheffyn, geferbit vnd ungeferbit, das sollen sy mit garne neen adir mit stifften offloen vnd sy mogen dy Rynken fassen in Ryemen adir in bledy wy sy des zurate werdin vnd mogen auch futtern gestiffte gortile mit loger leder adir mit geferbeten vnd moge das mit garne adir mit stifften offheften.

Actum tempore Johannis girdan etc. Anno domini millesimo quadringentesimo XXX^o septimo electorum (1437).

Statuta peratorum sicut tenentur wratislavie scripta et missa nobis per consules Wratislavienses.

Ezu dem ersten. Daz man den geschwornen sol gehorsam syn, noch weme sy senden, noch der Ratmanne geheyse der sol komen ane wedirrede; welchir obir das nicht enferwe noch

deme alz her besant wurde, der sol zu buse geben czwene grosschen.

Welch gesworn meister di buchse hat, so sol der andir geschworne den slossil do czu haben.

Auch sol nymand erbeyten an dem Sontage vnd an andirn grossen heiligen tagen, alz czu Ostirn, czu pfingisten, an vnsern vrawen tagen vnd czu wynnachten vnd auch an der aposteln tage, wer do wedir tete, der sol vorbusen czwene grosschen.

Auch sol feyn man vndir den gewerken synen croun vffslisen vor der homesse an den ebenbenanten heylgen tagen, wer do wedir tete, der sol auch vorbusen zwene grosschen.

Wer auch vremde ist vnd mitbrudir werden wil, der sol briue brengen, daz her elich geboren sy, vnd sich erlich vnd redelich gehalten habe vnd sol czu Innunge geben den Ratmannen eyne halbe marck vnd den gewerken eynen virdung. Ist her abir eyns meystirs son vnd wil meyster werden, der sol den Ratmannen geben eyn scot vnd den gewerken eynen grosschen, vnd dem boten eyn quart.

Welch knecht alhi derczogen ist vnd syn hantwerk alhi gelart hat, das her mit den meystern bewyzen mag, der sol halbe Innunge geben vnd sol burgen seczen, daz her rat vnd recht tu mit der stat glych eyne andirn burger.

Auch sol hi nymand yn der stat ir hantwerk erbeyten alz tasschen vnd bewtil vnd andir gerete, das czu irem hantwerke gehorit, her habe denne vor syn recht gewonnen.

Auch ab eyne vrawe uff dem hantwerke wittebe wirt vnd eynen ledigen knecht neme yn irem hantwerke, der sol auch syn halb recht gewynnen.

Auch sol nymand taschenwerk bewtilwerk vnd deme glych her vuren obir dy gewerken das sy selber erbeyten kunnen.

Auch sol nymand ir werk by in veyl haben, her sy denne ihres hantwercks, ane allehne yn den Zarmarkten.

Wer auch boze werk machit vff dem hantwerke, der sol auch di buse geben.

Wer auch leuten czu erbeyten gibit, dy czu deme hantwerke nicht gehoren, der sol zweyer grosschen syn bestanden.

Auch sol feyn meyster noch knecht vff dem hantwerke mit dem andirn spielen vm bereytschaft, sy si gross adir cleyne.

wer do wedir tut der sol czu buse geben czwene grosschen vnd dy geschwornen sullen das brengen vor dy ratmanne.

Auch sol keyn meyster keyne gestickete tasche hutechern by der buse.

Auch ab keyn knecht von eynem meyster feren wolde czu dem andirn, so sol der knecht sich mit dem ersten meyster vor vorrichten.

Auch welchem knechte man gibit eynen grosschen di woche, deme mag man wol geben eynen virdung czu vor vff syn dinst. Und welchem knechte man gibit vndir eyne groschen, deme mog man wol geben eynen halben virdung vff syn dinst czu vor. Und nicht me.

Auch sol keyn knecht an dem Montage vhern ane syns meysters willen, adir eynen andirn tag so man erbehten soll. Welch knecht do wedir tut, der sol di woche vorlorn haben. Und welch meyster syne knechte des gestattet, der sol geben czwene grosschen. Wer auch vor denselben bete, der sol auch czwene grosschen geben.

Welch meister auch eynen lerknecht entfehlt, der sol in vorsuchen virzeihen tage vnd sol in dor noch dingen, wen her in denne gedinget hat, so sol her geben eynen halben virdung yn drhzeihen wochen yn di brudirschaft vnd ab derselbe lerknecht der brudirschaft bedurfte, der sol syn halb recht gewynnen.

Auch sol keyn knecht swert noch messir tragen vnd sol des abundis zu howse geen e wenne man di glucke lewtet ic.

Auch sol keyn man vff dem hantwerke me knechte habe wen drhe vnd mit namen nicht me wen eynen lerknecht.

Auch sol keyn man deme andirn synen kawfman entfremden.

Auch sol keyn man deme andirn syn werck vorsteen vnd welch meyster auch syn werck veil hat vff dem howse adir vff dem markte, der sol dorhinder steen.

Nympt auch eyn vremde knecht eyns meysters tochter vnd wil hi meyster werden, der sol halbe Innunge gewynnen.

Gzewt auch eyn meister von hinne yn eyne andir stat vnd meinet sich da nydir zu lasen, kueme der wedir vnd wolde syn hantwerk wedir trhyben, der sol syn recht von neuwis gewynnen.

Statuta lanificum vulgariter garnczewger que tenentur et
tenenda sunt in legnitz.

Czu dem ersten. wer czu in treten wil yn ire hnnunge, den sullen sie brengen vff das rathawß, do sol her vor dem rate syne hnnunge gewynnen. Di wart czu der zyt gesaht vff eynen virdung, der sol halb blyben dem rate vnd der stat vnd halb den gewerken.

Do noch was si gebrechenß vndir in mögen gewandiln mit eyne pfunde wachßiß, das sol in volgen vnd blyben, was abir hßer tritt am gelde, das sullen sy bringen vor den rat, deme sol is halb geuallen von der stat wegen.

Auch wart gesaht, daz sie czu der Innunge geben solden eyn pfund wachßiß.

Auch sullen sy nymand heymelichen nemen yn ire hnnunge ane des rats wissen.

Auch sullen si nymand vorswygen vndir in der vngeschoffet blybe.

Auch wart in das gegeben, wer do garu czewgen wil vnd vorkewfen, der sal treten yn ire hnnunge vnd sol geen yn ire morgensproche.

Auch geschah es czu ehyner czyt, daz czweyhunge was zwischen den garnczewgern vnd den wylsgerwern um das daz di wylsgerwer garn machten owß der rawffwolles, di sy rewffen von iren velen. Des wart man czu rate, daz man eynen briff fegen Breczlaw dorume sante czu deruaren wie man is dort hilde. Do schrieben di Ratmane czu Breczlaw her wedir yn sulchen worten: Eiben vrunde, alz ir vns geschriben habit von der garnczewger vnd der wylsgerwer wegen. So wisset daz di garnczewger ehne sundirliche hnnunge haben vnd di wylsgerwer auch sundirliche hnnunge haben. Des czewgen di garnczewger garn vnd kewfen nicht vel, abir di wylsgerwer di czewgen nicht garn sundir was si owlgerawffter wolles haben, di vorkewffen si. Do noch des briues lowte wurden wir Ratmanne gemeynlich mit den eldisten vnd den geswornen des czu rate, das si is hi czu legniß auch sullen halden also: daz di wylsgerwer nicht garn sullen machen, sunder was si owlgerawffter wolles haben di sullen sy vorkewffen, vnd do by sol man di garnczewger auch behalden. Auch ist di vorgeschribene sache mit rate vnd mit geheyse der eldisten vnd der geswornen

czu eyne gedechtnisse vnd czu eyner vesten bestetigunge hi yn
dis buch geschriben. Actum tempore Georg Brokotin-
dorff magistricivium Nicolai erodyn, henrici wy-
nandi, Petri hertil, Nicolai girdan et Johannis
cleynkawff. Sub Anno LXXV^{to} (1375).

Auch geschach is abir do noch namelichen noch gotis ge-
burt towsund dryhundirt iar yn dem zweyhondachzigisten Jare
(1382), do pawel Brokotindorff Burgermeister was, petir
hertil, Bernhard gor, Sorge gythan, Pawel wysgerwer vnd
hanko kern Ratmanne waren. Daz den wysgerweru garn ge-
nommen wart, daz si gemachet hatten von owsgerawffter wolle.
Auch Befenne wir vorgenanten Burgmeister vnd Ratmanne,
daz wir durch ire bete willen di sachen zwiffchen in vnd den
garnczewgern vorrichtten also daz man den wysgerweru das
garn wedir gab vnd si di wysgerwer kwaren gemeynlich vnd
mit iren geswornen vor vns vorgeseffen rat vnd vorwilfurten
sich vnd begaben sich des mit iren geswornen, daz man is
vorbas halten sulde alz man es czu Breczlaw geholet hat alz
vor steet geschriben vm ab ymand vorbas me vndir in garn
machete, is were wer is were, by dem is begriffen wurde das
garn sol gar vorlorn syn vnd sol halb volgen vnd werden der
stat, vnd halb dem hantwerke der garnczewgere. Scriptum et
actum anno domini quo supra feria quinta proxima post
festum beatarum Processi et martinam.

Statuta brasiatorum der Mälzer.

Czum ersten so sol keyner czwei melczhewser halten. Auch
sol keyner czwu boten yn eyne melczhowse haben. Auch sullen
nicht vire adir me eyn melczhowß halten sundir eyner adir
czwene.

Auch sol nymand malcz machen vm lon, her gee denne
mit in yn ire brudirschaft vnd habe mit in ynnunge.

Ab auch ymand von melczern her czoge vnd mit in
ynnunge wolde haben, der sol briue brengen wi her sich ge-
halten habe vnd ab her das hantwerk konne vnd wer ynnunge
legen in gewynnen wil der sol geben eynen virdung grosschen
vnd ein pfund wachß, des sol der stat volgen sechs grosschen
vnd in das oberige yn ire brudirschaft. Auch ab irgend eyner
ire mitbrudir das hantwerk vfflyse vnd hernach wedir tryben

wolde, der sol is wedir gewynnen yn allir mase alz vor stet geschriben. Auch ab sich ymand vndir in vorboste adir meyn- eyde swure, wirt her des obirwunden, daz derselbe in vorbas nicht toge yn ire ynnunge.

Auch sol keyner eyn melczhowß miten, her habe denne czwey iar gelart.

Auch sol (man) nymande malcz machen noch getreyde ynkewffen, her sy denne mitbürger. Auch sol nymand kawff- malcz machen, wedir im selbir noch auch andirn lewten, her habe denne mit in ynnunge.

Auch sol keyner gemeynschafft haben mit lewten awf- wendig der stat adir di nicht mitburgere synt.

Auch sol keyner andere moß haben scheffeln noch virteyle, sy synt denne mit der stat czeychen geczeyhent vnd mit den- selben mozen do her mite yngemessen nynt, do sol her auch mite owsmessen.

Auch sullen si keyne sßzunge vndir in machen andirs denne vorgeschriben stet, is sy denne mit der Ratmanne willen vnd wissen.

Auch wer der obgenanten sachen irgendeyne bricht, der sol sie abelegen noch gnaden der Ratmanne der stat legniß.

C a r n i f i c u m.

Di meister der fleisscher habin vns hernochgeschriben Rat- manne gebeten daz wir mit en machtin vnd obireyne qwemen vm das was vnd wy vil eyner, der yn ir ynnunge treten wil, gebin sullen. Des machte wir mit irem willen vnd von irr bethe wegen wenn si sprachen daz is der ganczen gemeyne des hantwerks wille were. Daz iczlicher der in der fleisscher ynnunge treten wil, gebin sol czur ynnunge XII (12) grosschen VI (6) groschen der stat vnd VI groschen dem hantwerke, vnd czwey pfund wachs auch dem hantwerke. Gescheen czu der czit do Sorge ghyhan Burgermeister was, petir slotnig, Niclas crebil, Hannß hertil, Jacob bozeuerkil vnd Niclas grybean. Anno Domini m^o CCC^o XCIII (Millesimo trecentesimo nona- gesimo quarto) (1394). Auch wenne eynß meistirs son in ir ynnunge treten wil, der sol des vorgenanten sßzungis grosschen ledig syn; vnd zwey pfund wachs di sol her dem hantwerke gebin, das haben di meistir vor uns bekant daz is also ge-

macht sy. Daß ist gescheen zu der zit do pauwel brockotindorff Burgermeister was, hanco weller, mathis tammendorff, Nicolaus viaw Martinus mysner vnd niccloß grybean Ratmanne, daz di meistir das vor vns bekanten. Dych ist gemacht mit Räte vnd willen der eldisten vnd mit den gesworn vnd meistern der fleisscher, daz izlicher lerjunger, der das hantwerg lernen wil, geben sol eynen sirdung grosschen (dem hantwerke viii gr. vnd der stat iv gr. Daß ist gescheen do petir slotenig burgermeister was, petir hezeler, nicloß von der heyde, mathis tammendorff, heynke grybean vnd petir lutirbach Ratmanne, noch gotis geburt towsund dryhundirt Jar in dem newvndnewnczigisten Jare (1399).

Daß sint di stücke vnd saczungen di di noldener drotziher, hefteler, Ezingisser vnd paternosterer zu legnicz halden sullen.

Ezum ersten sol nymand ir hantwerg erbeiten, her gewynne denne burgerrecht vnd brenge briue syner handelunge. Alle quatirtempir sol iczlich bruder uff dem hantwerke gebin 1 gr. in di buchse.

Wer auch ir hantwerge mit en trybin wil der sol zu ynnunge gebin der stat xii gr. vnd der brudirschaft xii gr.

Auch wer di geboten syer bricht, alz dicke alz her das tut, so sol her der brudirschaft gebin 1 gr.

Auch sol nymand coyan machen noch her brengen zu uorkeufen, wer dowedir tut der sol zubuse gebin vi gr. der brudirschaft vnd der stat vi gr.

Auch sol nymand nolden her brengen noch samenkaufß vorkaufen by der buse.

Wer auch zu der lernunge siczet der sol der brudirschaft gebin vi gr.

Wer auch nicht komt in di gebotene brudirschaft byn dem burnden lichte der sol gebin der brudirschaft 1 gr.

Wer auch treyt in di morgensproche cyn stechmessir adir andir gewere der sol gebin der brudirschaft 1 gr.

Wer auch boslich spricht in der morgensproche, der sol von iczlichem bozen worte gebin 1 gr.

Welch knecht synem meistir gelt abeburgit, das sol her im abe dinen noch rechte, vnd keyn meistir sol eu di wile halden noch ledegen mit syne gelde by der grosten buse.

Wer auch eynir dube obirwunden wirt, adir eynß meyn-
eydes, der sol das hantwerk nymme tryben.

Auch wer dem andern synen knecht entfremdit wissentlich,
der sol der stat gebin vi gr. vnd der brudirschaft eyn loth vnd
alz dicke alz im das vorbotin wird, let her is nicht, so sol her
gebin also manche buse.

Auch sullen di drotzihher adir wer drot her furte XII
pfunt geben vor eyn stücke, wer das nicht tete, der sol der stat
gebin VI gr. vnd der brudirschaft I loth alz dicke alz her breche.

Auch sol feyn gropsmyd noch feyn andir man, der nicht
drot zihen kan, nolden machen mit den gewerken, der dorobir
drot czewet (adir zihen kan) der moch wol nolden machen mit
den gewerkin.

Welch knecht von syne meistir czoge vnd im gelt schuldig
blewe, is were an gewande adir von andern gerethe, den sol
vorbaß feyn meistir halden, her habe sich denne mit syne
meistir vorrichtit.

Auch welch knecht me denn eyn elich wip hette den sol
auch vorbaß feyn meistir halten.

Welch meistir adir knecht eynir dewbe obirwunden würde,
der sol auch vorbaß uff dem hantwerke feyn recht habin, vnd
den knecht sol nymand halden.

Auch sol nymand sulch gerethe her furen, das ir hant-
werk antrete obir di gewerken, ane alleynes in den Zarmergten,
wer do wedir tete der sol gebin dem hantwerke VI gr. vnd
der stat VI gr.

Auch sol feyn noldener, (paternosterer) mer knechte halden
denn dry, czwene di im vm lon arbeiten vnd eynen lersjungen,
also das si nicht sullen haben me denn dry knechte allewege.

Auch ab eyne meistir eyn lersjunge entlise der sol feynen
andern an syne stat nemen, also lange, bis das des entlawfen
jungen gedinge vnd lersjore awsgen.

Auch sol nymand eysen vor stoel vorerbeiten bey der buse.
Auch sol nymand eysern Ding vor stelyns vorkaufen wedir
in dem Zarmargte noch owswendig dem Zarmargte, by der
buse alz uor geschrebin steet.

Auch sol nymand paternoster vorkaufen samenkaufß, her
gehore denne in die brudirschaft, awsgenomen di Zarmargte.

Auch ynseffene cromer sullen nicht vorkaufen paternoster

sy sint denne hy zu legniß gemacht. Auch wenne eyns meistirs son in ire ynnunge treten wil, der sol gebin halbe Innunge, der stat VI gr. vnd der bruderschaft auch VI gr.

Auch ist di vorgeschrebene sache mit Rate vnd mit gehelyse der eldisten czu eyne gedechtnisse vnd czu eynir bestetigunge hy in diß buch geschrebin.

Actum tempore petri slotnig magistri ciuium, pauli czigilstricher, petri hezeler, Nicolai de heyde. nicolai son et heinconis grybean. sub anno domini m^o CCC^o XCVI^o (1396).

Statuta Cerdonum sicut tenentur wratisl. nobis missa per consules wratislavienses.

Wir Burgirmeistir vnd Ratmanne der stat legniß pawil broctotindorff, niclaß crebil, nicil biam, niccloß elle, niccloß pfaffindorff vnd niccloß girdan: Bekennen offinlich mit desim briue allen den, di en sehen, horen adir lezen, daz vns di erbern wyzen Ratmanne zu Breczlaw gesand habin iren briff vorsluffin mit irem Inges. eyns sulchin lowtiß:

Lieben frunde, vor vns sint komen die Geswornen vnd Eldisten der Rotgerber in vnser stat vnd habin vns vorgelegt, wy das hantweg der Rotgerber czu vch czu legnicz von en begert habe, vns czubeten vch zuvorscriben dese her- nochgeschrebin artikell, di in iren vorbristen vnd vorsigiltten statuten begriffen sint, in sulchin worten:

Nymant her sie Burgir adir gast adir wer her sie, sol vor der stat adir in den gassen noch in den hewsern feynirley hute noch vel, Rynderin noch kelberin Scheffynn adir welchirley si sin kawfen, sundir wer do wil sulche vel kawfen alz geschrebin steet, der sol si kawfin uff dem markte, awsgenomen was eyn Burger slacht czu syme nutze, di vel adir hute mag her do heyne wol vorkawfin, wer do wedir tete, der sol der stat voruallen syn noch gnaden. Auch sol feyn hantweg dem andern in syne recht vnd statuten griffen in feyner wyze. Gebin am freytag vor sante galli tag XCVII^o (1397).

Des sie wir vorg. Burgermeister und Ratmanne der stat legnicz mit vnsern Eldisten zu rate wurden von der stat wegin, daz man di egenannten statuten vnd artifel auch alhy czu legnicz also halten sulle, in allir mase alz oben steet geschrebin. Des czu bekenntnisse vnd zu bestetigunge haben wir desin briff

gegeben dorobir vorf. mit der stat legnicz Ingef. Der gegeben ist am nechstin Dinstage nach sante Elizabeten tage, noch got. geburt towf, vnd dryhundirt Jar in dem Sebenvndnewnczigisten Jare (1397).

Statuta Cantrificum (Kannegießer).

Man sol wissen, daz wir habin kegin breczlaw den Ratmannen geschreiben, vns zu vndirwizen, wy is die Cannengisser do czu Breczlaw halten, was si czu lone nemen vnd wy vil si Blies zusehen. Doruff santen die Ratmanne czu Breczlaw iren briff herwedir in sulchin worten: liben frunde alz ir vns von wehne der Cannengisser habt geschrebin, lasen wir vch wissen, daz sy czu eyne steynn Czenis setzen czwey pfunt Blyes vnd sy nemen von eyne pfunde czu machelone sechs heller. Act. temp. petri slotenig mgr. ciuium, petri hezeler, niel. de heyde, mathie tamendorff, heunconis grybean, et petri lutirbach consulum. Anno domini m^o CCC^o nonagesimo nono (1399).

Statuta cantrifusorum.

Wir Burgermeister vnd Ratmanne der stat legnicz, petir slotenig, petir hezeler, niel. von der heyde, mathis tamendorff, heinke grybean vnd petir lutirbach: Bekennen uffinlich mit desim briue allin den die en sehen, horen, adir lezen, daz wir mit Räte, wissen vnd willen der Eldisten der stat legnicz mit den Cannengissern czu legnicz vnd von ir bethe wegin gemacht haben sulche saczungen di di Cannengisser czu legnicz halden sullen. Czum ersten, wer in ire ynnunge treten wil, der sol briue brengen vm syne handelunge vnd sol syn burgerrecht vnd ynnunge gewinnen, von der ynnunge sol her gebin der stat sechs gr. vnd dem hantwerge sechs gr. dauon sie harnasch czugen sullen. Auch sullen sie iren geswornen gehorsam sien vnd welchir nicht komt wenne man en czusampne gebewtit, der sol dem hantwerke gebin eynen gr.

Auch sullen sie czu eyne steyne czenis den sie vorerbeiten nicht mer seczen wenn czwey pfund blyes, vnd sullen von eyne pfunde nemen czu machelone sechs heller vnd von eyne pfunde coppers acht heller vnd wer is anders erbeitet wenn alznor geschrebin steet, alz uffte alz das geschiet, sol her czu wandil

gebin der Stat eyne halbe mark gr. vnd dem hantwerke eynen
firbung gr. damite sie harnasch dem hantwerke czugen sullen.
Des czubekentnisse vnd czu bestetigunge habin wir desin briff
gegebin dorobir vorsigilt mit der stat legnicz Inges. Das ist
gescheen czu legnicz am nehestin frytage vor allir manne vast-
nacht, noch gotis geburt tausend Jar in dem virhundertsten
Jare (1400).

Statuta pellificum.

Di Ratmanne czu Bresslaw habin vns geschreiben, wy is
di kurfssener czu en halten in irr ezeche in sulchen worten:
vnser frundlichen gruß zuuor, lieben frunde. Alz Ir von vns
begert habt uch czu schreiben wi es di kurfchner czu vns hal-
den in irr ezeche, Nu senden wir uch irr Statuten eine abe-
schrift hiryne vorsluffen, dornoch Ir uch wol moget richten.
Auch mag ein yder man zu vns allirlei wiltweg zu sein not-
dorft wol kaufen alz Ir in der abschrift findet geschrebin vnd
darff douon der ezeche der kurfchner nichts tun wenn alleine
das mache lon was sich douon geboret. geben am Sunabunde
vor sante Thomastage apostoli XIII em. quinto (1405).

Czum ersten ab Czechen tausend Schonis werks in dy
vorgenant stad kenn Bresslaw gebracht wurden zu uorkawffen,
dy sullen kewffin czen kurfssener, dy in irre bruderschaft sind.
Alzo daz iczlichem eyn Tausend werde vnd keyn kurfssener sol
desselbin werkes vbir eyn tausend kewffen vnd wer dowedir tete,
der sol eynen Stein wachß czu busse gebin.

Auch mogen Czwene kurfssener eyn Tausend Grotzen wol
kawffen adir eyn halb Tausend das ist also czu vornemen ab
vomfftausend grotzen hyn gebracht worden czu uorkewffen, dor-
czu sollen seyn czechen kurfner, dy das kewffen vnd wer dowedir
tete, der sal Sechs pfund wachß czu busse gebin.

Ist auch das eyn Tausend Smaschen hinbracht worde
czu uorkewffen, dy mogin vomff kurfssener vndir den gewerk
kewffen Alzo das iczlicher czweihundert vnd nicht mer behalde
vnd welcher dowedir tut, der sal Sechs pfund wachß czubusse
geben. Wer auch das keyn metebruder vndir den kurfssnern
eynen fremden mann adir eyne gaste futerte vnd eynen mit-
brudir hinderte an keynem kauffe vnd des obirwunden worde

mit czweyen geczewgin, der sal sechs pfund wachß czubuffe gebin.

Vnd wer vndir den kurfenern her sey meistir adir knechte den Gesworn meistern nicht gehorsam were, der sal drey pfund wachß czu buffe gebin.

Wer auch mit den kurfenern Bruderschaft haben wil, ist her eyneß Burgers son, so sal her gebin der stad eine halbe mark vnd den gewerken eynen firdung; ist abir eyn fremde man, so sal her briue brengen, wy her sich gehalten habe vnd sal der stat czu Innunge geben eyn halbe mark vnd den gewerkin eynen firdung vnd sal burgen setzen, daß her Räte vnd recht thu mit der stad eyn ganz Jar.

Wer auch ab eyn knecht von fremden landen adir steten adir auch aus der vorgenannten stat czu Breßlaw Bruderschaft vnd Innunge gewynnen wolde der sal czu uorawß habin eynelich wib adir eyn eygen erbe in derselbin stad vnd sal dornoch alle rechte vnd gewonheit tun als vorgeschrebin stet.

Welchir ouch vndir den kurfenern czu rechter czit czu den geswornen meistern nicht qweme, der sal gebin eynen grossen Ist her abir eyn knecht, so sal her eyn quart czu buffe gebin.

Vnd welch knecht von sinem meister nicht fruntlichen scheidet, den sal keyn andir meister by einem Jare halten.

Duch mag eyn iczlich Burger czu Breßlaw fewffen adir vorkewffen allerley kurfen adir pelcze is sey welcherley daß sey, keynerley werck awsgenommen wedir andere Burgere vnd auch andirn Burgern adir gesten vorkewffen, welche czeite her wil In dem Jare mit sammen kawffe vnd sal der nicht enczeln, vsgenomme dy kurfenere, wo dy daß teten dy sollen der stat eyne mark gebin vnd den gewerkin eynen firdung vnd dy pelcze und kurfen sollen verloren syn.

Duch sal eyn yderman werunge gebin abir dy Formarkte jullen fry seyn vnd dy kurfner fallen eynen man kysen der sal vff daß Rothawß komen vnd sal dorzu sweren, daß her ehme ydermanne gleich vnd recht thu.

Duch sal nymand vorkauff tribe sunder eyn burger mag wol czu sin notdorft fewffen was her wil, was abir eyn burger rawe ware keuffet sammentawßes, daß sal In der leger auch legen ab her des gert vnd mag daß vorkewffen vnd furen wo her hy wil.

Auch sollen je vnder In keine saczunge noch ehnunge machen von des Ionis wege, sunder sy sollen nemen eyn gewonlich Ion als eyn kurfener von dem andern nympt, das feyn klage vbir sy kome vnd wer dowedir tete, den sal dy stat noch der fore dorvmb buffen.

Auch haben wir Ratmanne der stat legnicz von bethe der geswornen der kurfener czu vns czu legnicz dy hernach geschrebin stücke czu Sren statuten lasen setzen.

Auch welch Ierjunger czutret der sol gebin czwey pfund wachs vnd welcher meister wird der sol auch czwey pfund wachs geben.

Zu Seite 247 gehörig.

Abschrift der Urkunde Nr. 590b. Die Bäckerinnung betreffend. Mittwoch nach Judica 1547.

Sie ist in deutscher Sprache auf Pergament mit dem Magistratsiegel versehen. Das Siegel im rothen Wachs ist gut erhalten, Petrus mit dem Stabe und Schlüssel klar ausgeprägt, die Umschrift enthält die Worte: „Secretum Civitatis legniczensis.“

Als Aufschrift ist vermerkt in blasser Schrift: „Brieff oder vielmehr Mittiengs Contract zwischen Einem Hochedlen Magistrat und der hiesigen Bäcker-Zunft wegen der Brodtbänke unter dem Kauff-Hause Anno 1547.“

Spätere Schrift von Zochmann: „Mittwochs nach Judica 1547. Brief des Raths, betr. die Rechte und Verpflichtungen der Bäcker zu Liegnitz.“

T e x t.

Wyr Melcher Teschke Burgermeister vnd Caspar scholß, Hannß staruß, Jacob Wanne, Balten sendell vnd Mattern gerstenhan der Zeit Rathmannen der Stadt Liegnitz Bekennen mit diesem vnseren offnen Brieff, vor vnns, all unsere Nachkommenden vnd allermenniglich, das vor vnns In seßendem Rath erschienen seint, die Ersamen Eldisten, geswurnen der Erbar Zechen der Becker beyn vnns, vnd noch dehme Wyr Ihnen die vier vnd zwenzig Brodtbenke erblichen vmb eynen Terlichen Erbzinß, als

nemblich vmb anderthalb mark schwer vnd ehne summa gelds vorkaufft vnd zukommen haben lassen, vnnß vor sich all Ihre Mitecompan Jung vnd aldt mit hoer demuttiger Bitt angesucht: Ihnen vnd Ihrer Zeechen zu besserer vnd teglicher Zunehmunge die Artickell Ihrer alden privilegien nicht allehue zu verneuern, confirmiren vnd bestetigen, sonder dorzu auch mit etlichen Newen puncten vnd clauseln zu bessern; haben Wyr angesehen Ihre gar Ezimbliche (ziemliche) Bitt, vnd demnach Wyr gar woll geneigt dieser vnd anderer bey gemehner Stadt Zeechen bhestes vnd wolfsart zu des gemehnen nutzß zunehmen zu trachten, vnnß auch hierzu schuldiger pflicht erkennen. Also haben Wyr sie vnd alle Ihre Nachkommen den des Becker handtwergs alhie vor vnnß vnd alle vnnsere Nachfolgende Burgermaister vnd Rathmannen der Stadt mit nochgeschrihbenen nemblichen Artickeln vestiglich also zu haldten versehen, setzen derhalben, ordnen vnd wollen von erst: Das nun vnd zue ewigen Zeeitten nicht mehr als vier vnd zwenzig Brodtbente sollen vffgericht vnd gehalten werden, wie denn solchs vor alders bey der Stadt auffezunge vnd den Regierenden Fursten auch woll geordnet vnd versehen.

Zum andern soll keyne der vier vnd zwentzigt Bente Im alder mit dem Backhen, wirdiger vor der andern, geacht noch gehalten werden, vnd was In der Anzall, der von vns odder vnnsern Nachkommenden, noch gelegenheit der Zeeitt vnd gebrauch der semmeln odder Brode schon geordnet ist odder konnfftig noch geordnet werden, cyn Jeder verthuen than, das soll er teglich vnd woglich zugleich denen von Breslaw vnd Schweideniz frey offen vnd macht haben.

Am dritten, „domit keyn mangell vnd abegangt beide an semmeln vnd brodt mocht vorfallen“: sollen sie die Banckmeister In Hewsern vnd vff den Bentecken teglich aldt vnd Newbackhenn brodt vnd semmeln zu feilhene Kauff haben, do es aber mangelte vnd nicht zu bekommen, sollen die Jenigen an denen der abegangt ist, In peen Zwelff gr. so oft das geschehe vom Rath gestraft werden.

Zum vierden: Platzbecker zuzulassen odder nicht, noch betrachtunge aller Vmbstendigkeiten, soll vff furstlicher gnoden vnd Unnserer des Rats wollen eynunge vnd erkenntnuß stehen.

Am funfften der freymargt, ausserhalb erforderung der

nott soll allehne vff eynen tag In der Wochen nemblichen den Montag vff dem Ringe vnd sonst nhygends vorstattet werden, do auch wher vnverkauft denselben freimargt heldedt Die wheren einheimisch odder Aplendisch ubrig vorpliebe, des sollen sie einzutragen weder fugt noch macht haben, sondern sollen es wie sie wissen verkauffen vnd aufstellen der eynen tages dor Innen der freymargt zugelossen, Auch in keynen andern ortten, wedder In iren hewsern noch in schlegen (schtegen), die freymargt becker sollen seyl haben noch den briffen bey verlust der wheren (Baaren.¹⁾ Doch so die Ursachen In der Becker alden furstlichen privilegien begriffen vnd ausgedruckt vorsielen, so soll denenselben privilegio gemess, der freimargt geordnet vnd gehalten werden.

Zum sechstenne, die preßeln sollen sie backen zu hellern, Auch zwuhe (2) umb eynen heller der man allwege In der Fasten wie zcu Breslaw odder Schwejdeniß zu schinden habe. Ferder soll auch wochlich das Backwerck vnder den Beckern vnd do es geburlich besichtiget werden, do es Bnangenemb, vnness (unessbar) odder nicht pfennwerdt (pfennigwerth) beschunden die sollenn das brodt odder sammeln Inns Hospitall verfallen seynn, odder aber sonst geburlich gestrafft vnd zu besserunge noch vnserenn des Rats erkentnuß sollenn gebracht werden. Zum Achtena sollen die kuchler mit putter kuchen backen, odder sonst durch andere wege den Beckern keynen eynhaltet thuen, sich allehne Tres Backwercks halten vnd teglich vff Thren kuchentischen seyl haben.

Da auch eynes odder der ander vnder den Beckhern In des Rats straff durch vbell oder nachlessig backen gefallen, so sollen dorumben nicht die Eldisten, die dorahn keyne Ursach haben, sonder allehne die obertretter zur straff gezogen werden, vnd dieselbe noch Threr verwirkunge tragen.

Am Zehenden soll der Zinnß vff den Bencken, wie der vor alders domite aufgesetzt vnnerrhoet (nicht erhöhet) pleiben vnd gegeben werden. Vnnnd leßlich, do auch große clagen vnd Bnnlusi do her fließen, daß die Becker Thre Mastschweyne vor den thuren aller hewsern misten lassen, so wollen wir dyß vorige furstlicher gnaden vnd vnnseres des Rats

¹⁾ Die Schrift ist durch einen Bruch hier etwas verläßt.

ordnungen derhalben vffgericht, bey harter straff gehalten haben, nemblichen das eyn Jeder seyne Massschweyne vor der Stadt odder In den qwergassen hutten vnd misten losse.

Und all diese obenerkelten Artickell wollen Wir In all Ihren clauseln vnd puncten Ihres lauts vnd Inhalts vor Bnns vnd alle Bnnserer Nachkommende vnverruckt, stett, vhest vnd vnverbruchlich gehalten haben. Doch vnnbegheben furstlicher gnoden oder gewuldt vnnnd hier Innen der Besserung, Anderung vnd mynderung, die Wir Bnns vnd Unnseren Nachkommenden hiemit mit ganzer vollkommen gewaldt, sampt all der Stadt Rechten vnd gerechtigkeiten wollen zu woren (wahren) behaldten habenn, ganz trewlich vnd vnngeferlichen. Zu vrkhundt mit vnnserem der Stadt grossen anhangenden Ingesigll bekrefftiget. Geschehenn vnnnd geben die Mitewoch Noch dem Sontagk Iudica In der Fastenn Noch Christi vnnseres herren vnd heilands geburth funffzehnhundert Im sieben vnd vierzigsten Jahre.

Valentinus Nitius scriba.

Zu Seite 250 gehörig.

Eine Urkunde auf Pergament, ausgestellt vom Herzog Georg Rudolf, Privilegien der Kürschner-Innung betreffend.

Von Gottes gnaden Wir George Rudolff Herzog in Schlessen zur Liegnitz, Brieg vnd Goldberg, Kayserslicher vnd Königlich Ober-Amts-Berwalter in Ober- vnd Nider-Schlessen: Bekennen hierdurch öffentlich gegen Jedermänniglich, daß uns die Erbaren vnd Ersamen, Unsere liebe Getrewe, R. R. Eltisten, Geschworne vnd Jüngsten Meister des Kürschner-Gewerks in Unserer Stadt Liegnitz Unterthanig berichtet, welcher gestalt durch Verhängniß Gottes bey der im nechst versloßenen Ein tausend Sechshundert Acht vnd Bierzigsten Johre daselbst entstandenen erbärmlichen feuerbrunst nicht allein Ihrem Obir-Eltisten sein ganzes Haus sondern auch die bei sich gehabte vnd einer ganzen Kürschner-Zunft sowohl zur Liegnitz als in dehnen andern incorporirten Reichs- und Freystädten Goldberg, Hanaw, Lüben vnd Parchwitz zugehörige Zechlade mit allen darinnen gelegenen vnd von unsern hochgeehrten Vorfahren Ihren Vorfahren gnädig ertheilten vnd confirmirten Zechordnungen vnd Privilegien im rauch auffge-

gegangen vnd verbrennen; derowegen dann Sie alles demüthigen fleißes gebeten, Wir geruheten Ihnen vnd den andern Zechen bei besagten incorporirten Städten die fürstl. gnade Zu erweisen vnd die Privilegia vnd Zuhordnungen auß neue Zu ertheilen, vnd Zu confirmiren, welche dann in hernach gesagten Articuln begrieffen sind.

Erstlichen: Wann ein frembder Gesell in vnserm fürstenthumb Liegnitz vnd deren Städten einer, als Liegnitz, Goldberg, Haynaw, Lüben vnd Parchwitz Meister werden, vnd die Zechen des Kirschner-Handwerchs gewinnen wil, der sol Acht Jahr lang nach außlernung seines handwerchs zubracht vnd gewandert haben und auff das Quatember Trinitatis vor die ganze sammlung Zechen kommen sich angeben vnd einschreiben lassen, seinen Geburts vnd Lehrbrieff mit vnd neben einem Thaler auslegen nachmals bey einem Meister Zwey Jahr lang nach einander vmb den gebräuchlichen Lohn arbeiten, vnd ohne erlaubens der Eltisten oder ehrhaften keinen Tag feyren, noch auß der Stadt ziehen, da sich aber der angegebene Geselle vnd der Meister die Zwey Jahr über mit einander nicht vertragen oder aber Ihn auch der Meister Zwey Jahr aneinander mit der Arbeit nicht fördern könnte, so soll dem Gesellen auff erkantnuß der Zechen bey einem andern Meister die angefangene Jahrarbeit zu vollenden vnd außzuarbeiten vnvorhindert zugelassen sein. Wann nun der Geselle, so sich angegeben die Zwey Jahr außgearbeitet hat, als denn soll Er zu den Geschwornen vnd Eltisten Handwerchs Meistern kommen vnd haben Zweyhundert vnd funffzig graue Canien, vnd Drey geschlachte Schaffell, dieselben soll er bey einem der Geschwornen mit seiner eigenen Hand einfleischen, zurichten, außarbeiten vnd zum schneyden zubereiten vnd tüchtig machen; Wenn nun solches geschehen, sollen die Geschwornen sambt zweyen Jungen Meistern dem Schreiber vnd Zechenansager erfordert werden, in derselben gegenwart soll der Geselle auß den zubereiteten Canien eine Kürschen, Zehen Ellen weit vnd drittehalb Ellen lang ohne allen mangel zuschneiden, auß den Dreyen Schafffellen aber soll Er einen Mannöpelz, daß die Brust in die Länge habe vierdehalb Viertel, daß Untertheil einer Ellen lang vnd daß die Ermel einem Jeden Manne groß, lang vnd weit genug sein, zuschneiden, in der weite aber soll der Pelz achte-

halb vierdel haben. Wann er nun tüchtig alles zugeschnitten, so soll der Geselle den Eltisten vnd beyßhern Ein Gebratenes vnd ein Gerichte Fische geben, darzu auch drey Thaler, davon Sie den Trancß bezahlen auflegen; Es soll ober kein Geselle, Ehe denn Er mit seinem Meisterstück fertig ist, mit keiner ver-
 ebelicht oder versprochen sein, die Zubereiteten stücke mit seiner eignen Hand ohne Jemandes Hülffe tüchtig vnd sauber auß-
 machen vnd wann sie fertig sein, soll Er den Eltisten solches anzeigen vnd alsdenn vor dem ganzen Mittel besichtigt wer-
 den, vnd wenn es tüchtig erfunden, alsdann soll er die Zween Ober-Eltisten mit Ihnen auf daß Rathhauß gehen, daß Er Bürgerrecht gewinne, vnd soll mit Ober- vnd Unterwehr ge-
 fast sein, vnd alsdann aufgeholt: Eines Quatember hernach soll Ihme das Meister Recht zugesaget werden, damit den Meisters Kindern vnd Wittfrawen keine Kürze geschehe vnd soll geben der Zechen Bier florem Vngrisch, dem Schreiber Neun groschen, dem Zechenansager drey groschen vnd dem ganzen Hantwerk ein viertel Bier; Do aber ein Geselle eines Meisters Tochter oder eines Meisters Wittib freyete, der soll gleichfalls acht Jahre lang nach Auslernung seines Handwerks zubracht vnd gewandert haben, vnd in dem Quatember Tri-
 nitatis vor die ganze sammlung kommen, seinen Lehr vnd Geburts Brieff mit vnd neben Einem Thaler vor der Zechen auflegen, sich einschreiben lassen vnd alsdann bey einem Meister ein Jahr lang vmb den gebürlichen lohn arbeiten, vnd sich nach obgemelten Punkten im Jahr arbeiten verhalten, vnd nach außgange des Jahres soll Er Zum Meister Recht zugelassen werden, vnd soll geben der Zechne drey Thaler, dem Schreiber sechs groschen, dem Zeichenansager drey groschen vnd dem ganzen hantwerk Ein achtel Bier; Eines Meisters Sohn aber soll in dem Quatember vor die ganze samblung kommen vnd dann zum Meisterrecht (ohne Hinternuß wie vor alters brauch-
 lich gewesen) eher nicht zugelassen werden, Er sey denn zum allerwenigsten ein vnd Zwanzig Jahr alt vnd habe sechs Jahr entweder durch wanderschaft oder arbeit bey seinem Vater oder einem andern Meister dieser Stadt nach seiner Kostage zuge-
 bracht vnd soll geben der Zechne drey Thaler, dem Schreiber sechs groschen, dem Zechenansager drey groschen vnd dem ganzen hantwerk Ein Achtel Bier.

Es soll auch ein Jeglicher nach erlangtem Meisterrecht Zwene Bürgen hegen, daß er in Jahr vnd Tag die Zechen innehalten wolle, vnd gegen den regierenden Landesfürsten, sowohl einem Erbaren Rathe, neben den Eltisten vnd Geschwornen sich alles vnterthänigen Gebürlichen, billigen vnd schuldigen Gehorsams verhalten wolle. Nach diesem allen soll ein Jeglicher Fleiß vorwenden, daß Er sich außs förderlichste in den Ehestand begeben vnd ehelich werde vnd dofern einer oder der ander nach seinem erlangten Meisterrecht inner Jahr vnd Tag sich nicht verheyrathet, der soll nach außgang Jedes Jahres der Zechen zur straffe zugeben schuldig sein Ein Viertel Bier.

Wann sichs aber begeben, daß Ihr Zween oder mehr Meisters Söhne zugleich in die Zechen würben, vnd Meister werden wolten, so soll allemwegen des Eltisten Meisters Sohn vorgehen vnd Ihme daß Meisterrecht vom ersten zugesaget werden, gleichfalls soll es auch mit eines Meisters Tochter oder Wittiben gehalten werden, daß allwegen des Eltisten Meisters Tochter, sowohl des Eltisten Meisters Wittib den Vorzug haben vnd daß Meisterrecht Ihr am ersten zugesaget werden. Wann aber Ihr Zween oder mehr frembde mit einander Zugleich die stücke machten, so soll dem, der mit seinem stücke am ersten fertig, daß Meisterrecht auch am ersten zugesagt werden. Wenn nun solches alles geschehen vnd vollbracht, alsdann mag ein Jeder sein Meisterrecht haben, neben andern Meistern daß Handwerk arbeiten vnd sich Ihnen gleich verhalten; Do aber einer in einer andern Stadt Unseres fürstenthumbs Viegniß gewohnet hette vnd begehrte in Unser Stadt Viegniß oder in einer andern Meister zu werden, auch seine gutte vnd richtige Kundschaft seines Verhaltens vor E. C. Rathern ganzem Handwerk mit sich brächte aufzuweisen vnd aufzulegen hette, demselben sollen die Jahre mit Acht Thalern abzukauffen zugelassen werden. So aber einer außer Unseres fürstenthumbs Viegniß gewohnet hette, vnd begehrte in einer Stadt gedachten fürstenthumbs Viegniß Meister zu werden, auch syne gutte vnd richtige Kundschaft aufzuweisen, demselben sollen die Jahre abzukauffen zugelassen werden, mit Sechzehn Thalern, darnach sollen Sie beydes der in vnd außer dieses fürstenthumbs Viegniß gewohnet die stücke wie oben benand

zuschneiden vnd außmachen vnd alle gebühr erlegen, wenn Er schneidet, wie obenvermeldet. Wenn nun die stücke außgemacht vnd fertig sein, vnd Er in diesem Fürstenthumb wohnet, soll Er gleich obenangemelter gebühr in allen sich verhalten vnd soll geben der Zechen Acht floren Ungriß, dem Schreiber Zwölff groschen, dem Zechenansager sechs groschen, vnd dem ganzen Handwerk Zwei Viertel Bier. Die Kinder aber, so einer anderwärts mit anhero bringt, sollen den frembden vnd nicht den Meisters Kindern gleich gehalten werden, eß wehr denn, daß sich derselbe mit einem ganzen Handwerk gebührlich darumb vergleichen thett.

Zum Andern, so ein Knabe, der nicht eines Meisters Sohn in obgedachten Städten, sondern ein frembder ist, daß Kirschner Handwerk bey Ihnen lernen wil, dehn soll Kein Meister länger, denn Bierzehn Tage versuchen lassen, dehn hernoch bald vor die Zechen bringen seinen Geburtsbrieff auflegen vnd alsdann von dem ganzen Handwerk aufgenommen werden; der Vertrag der Lehr Jahr zwischen dem Meister vnd Jungen soll bürgerlichen eingeschrieben werden vnd soll geben der Zechen drey Thaler, dem Zechschreiber sechs groschen, dem Zechenansager drey Groschen, die Meister Söhne aber sollen vnd mögen, wann Sie daß Sechste (etwa daß Sechzehnte?) Jahr Ihres alters völlig erreicht, von Ihrem Väter losgesprochen, freygesaget vnd eingeschrieben werden, auch noch absterben Ihres Vatern ohne entgelt uns aufgenommen werden vnd nichts in die Zechen geben, wie hiebevohr allwegen geschehen; Es soll aber kein Meister einen Lehrknaben vnter dreym Jahren aufnehmen daß Handwerk zu lernen auch vor der angesezten Zeit als lange Er lernen soll, nicht frei sagen oder außgelernet geben, Wer dawieder handeln vnd thun wirdt, der soll der Zechen Sechzig Weiße groschen zur straff verfallen sein; Es soll auch kein Meister mehr den einen Jungen auf einmohl lehren vnd nach dessen losage einen andern versuchen lassen vnd noch auß ganz eines Viertel Jahres einen andern Lehrknaben vor dem ganzen Handwerk aufzunehmen befugt sein; Do es sich aber begeben, daß ein Lehrknabe einem Meister entlieffe vnd durch die Bürger nicht könnte wieder Zu seinem Meister gebracht werden, so soll der Meister einem andern Jungen daß Handwerk zu lernen auff vnd anzunehmen nicht

besuget sein, biß so lange die Zeit fürüber ist, daß der entlauffene Junge aufgelernt hette, vnd soll der Meister dem Handwerg zur straff verfallen sein, Sechzig weiße Groschen.

Zum dritten, Es sollen auch die Meister, wann Sie von den Eltisten erfordert werden, sich ohne alle Verweigerung zu rechter Zeit einstellen, vnd die ungehorsamen gebürlich gestrafft werden; Anlangende ober zwischen den Quartalen sollen vnd mögen in vorfallenden Sachen (jedoch Unserer, des Rathß oder sonsten des ganzen Handwergs vornehme Sachen ausgenommen) nicht daß ganze Mittel, sondern nur die Geschwornen vnd so eß der notturft wehre, noch Zwey oder drey Junge Meister alß beyßiger hierzu beschicket vnd erfordert vnd mit Ihrem rath vnd guttachten die notturft befördert werden.

Zum vierden, so eß sich begeben, daß ein Meister dem andern seine arbeit abzüge vnd die Leute von Ihme abtrünnig machte, eß sey mit futterarbeit oder anderer arbeit, wie Sie nahmen hoben mag oder sunsten seine arbeit vnd wahr vernichte vnd verachte, damit Er gehindert, vnd von einem Einheimischen oder Gaste die arbeit dadurch entzogen würde, so Er deßen genugsamen Beweis hat, der soll der Zechen Sechzig Weiße groschen zur straffe zu erlegen schuldig sein.

Zum fünfften, den Kauff des fellwergs belangend soll den Kirschnern frey vnd zugelassen sein, zu jederzeit wenn eß in die Stadt Zum Markte bracht wird, allerley fellwerck, Zu Ihrem Handwerk dienlich, alß Otter, Marder, Bieber, Wölffe, Luchse, Tschmoschen, Schaffe vnd Lambsfell, vnd wie eß nahmen hoben mag, keinerley außgenommen, Jedweders, soviel Sie deren Zu beförderung Ihres handwerks nottürftig sein, vor männiglich ungehindert, einzelweyse, oder in der Summa einzukauffen vnd zu vorarbeiten, auch außgearbeitet vnd zubereitet wieder Zu verkauffen; So eß sich auch begeben, daß frembde raube Kirschner-Wahre eine ziemliche Summa anhero Zum Markt vnd zu vorkauffen bracht würde, alß Bugrische fell, Schaffell, Lambsfell, Schmoschen, Canien oder wie eß nahmen hoben mog, soll den Kirschnern, wie obgemelt, frey vnd Zugelassen sein Zu kauffen, doch daß der Vorkauffer solche bey dem Berordneten Ober-Eltisten Zuvor ansoge, vnd soll ein Jeder Meister mehr nicht, olß Ein hundert fehl oder Zwey hundert Tschmoschen oder drittehalb hundert Canien Zu kauffen

mocht hoben vnd besuget sein, damit ein jeglicher, der arme sowohl als der reiche, etwas zu kauffen bekommen möge, so aber der Wahren mehr vorhanden, vnd noch übrig wahren, soll einem Jeglichen Meister zugelassen sein zu kauffen, wie viel Er bedarff vnd hoben wil, vnd soll der Einheimische vor dem frembden zu kauffen mocht hoben, was vnd wie viel Ihme beliebet; Es soll auch kein Mitt-Bürger, fleischer, Gärber oder Pauer nichts kauffen auf dem Marktte, oder auf dem Lande in Unserm Liegnißschen vnd zugehörigen Weichbildern, es sey Otter, Biber, Wolff, Marder, Fuchs, Tschmoschen, oder Lamsfell, keinerley außgenommen, noch damit handeln bey der buße der Stadt Zwo Marck vnd dem Handwerk ein Schwer Schock, vnd die Wohe dem Handwerk daneben Verfallen sein, außgenommen woß Er darff zu seinem leibe, daß soll Er doch Zur Liegniz oder den Weichbildes Städten bey einem Meister lassen zurichten vnd vorarbeiten; Vnd so ein Pauer oder Werder auch sein möchte, geschlachte felle vnd stürbling Zum Marktte brächte, da soll der Kürschner mit den Mörligen oder stürblingen ganz vnd gar zu frieden sein, dieweil Sie Zu seinem Handwerk nicht dienlich, sondern allein doß geschlachte fellwerk kauffen, die Gärber ober sollen die Mörligen vnd stürbling kauffen vnd den Kürschnern doß geschlachte fellwerk lassen, damit Sie beyde Handwerk ohne ferneren Zank beeyinander verhalten mögen.

Zum Sechsten soll außershalb der Jahrmärkte keine außbereitete Kürschner Wahr vmb oder feil getragen werden, als Kürscher, Futter, Pelze, Schauben, Mützen vnd dergleichen, wie es Nahmen hoben mag, auch Marder, Wölffe, Füchße, Nerzen, Romanische Tschmoschen, wie dieselbe auch genennet werden mögen, so inn, vnd Zwischen den Jahrmärkten durch die Hausirer vnd Porthirer herumb getragen werden, in die Gasthöfe vnd andere Häuser vnd dieselbe Wahren einzelnen verparthiren vnd verkauffen welcher dorüber begrieffen wird, vnd seine Wahren einzelne herumb verparthiren laßet, dem sollen die Wahren genommen werden, vnd der Zechen heimgefallen sein; In freyen öffentlichen Jahrmärkten, soll einem frembden sowohl als dem Einheimischen, seine eigene Wahr auff dem Kauffhause neben den Kürschnern feil zu hoben wohl vergonnet werden, es seyen nun vor Wahren, woß es wolle,

die dem Handwerk gemäß, vnd in diesem Lande üblich vnd brauchlich zu führen vnd feil zu haben zugelassen sind; Es soll aber eine jede Wahr tüchtig vnd wohl zubereitet vnd ausgemacht sein, damit männiglich mit gutter vnd vntthadelhafter Wahr versorget werde, vnd sollen alle Jahrmärkte drey verständige vnd bezechte Meister der Kürschner erkohren werden, welche die Wahren der Einheimischen sowohl als der Frembden besichtigen, die falsche böse vnd alte Wahr hinwegnehmen, die aber, so nicht wohl zubereit vnd ausgemacht ist feilzuhaben verbitten mögen vnd soll auch ein Jeder, der mit falscher Wahr begriffen, noch erkötnuß des Rathes vnd der Zechen vnd nach würden der Wahr gestraffet werden, welches halb dem Rathe vnd halb der Zechne anheimb fallet. Es soll auch keinem, einem andern oder frembden seine Wahr neben der Seinen feil zu haben gestattet werden, damit E. E. Rathe an stättgelde nichts abgehe, welcher nun dawieder handeln würde, der soll Sechzehn Weiße groschen Zur Straff erlegen, halb dem Rathe vnd halb der Zechen.

Zum Siebenden die Störer in vnd vmb die Stadt anlangend, soll kein Schneyder noch sonst jemand, der nicht die Kürschner Zechen gewonnen hat, einigerley Kürschnerarbeit weder altes noch neues mochen, es sey an futtern, Pelzen, Schauben Streffling oder Mützen, wie es Rahmen haben mag; würde aber Jemand darüber begriffen, der soll gefänglich eingezogen werden vnd ein Schwer Schock zur straff erlegen, halb dem Rath vnd halb der Zechne; die Pfuscher vnd Störer auf dem Lande aber, sollen vnter der Meilen nicht geduldet werden, es wehr denn Jemand von alters berechtigt auff seinem Gutte Handwerker zu holten, oder daß man sich an dem Orthe über recht vermehrte Zeit Vngemehret derselben gebraucht hette, do abir Jemand dorüber betreten würde, der soll noch Obrigkeitlichem erkentnuß gebürlich gestraffet werden; Die Krämer vnd Huttshnürker sollen gefütterte Hütte von anderswo zu feilem Kauffe in die Städte Unserß Liegnißschen Fürstenthumbs nicht einführen, sondern da Sie mit denselben in Ihren Krämen handeln wollen, solche die Kürschner doselbst füttern vnd zubereiten lassen; jedoch daß Sie nicht von den Kürschnern überseht sondern damit also versehen werden, daß Sie dabey bleiben können.

Wie Wir nun obeggedachtes gehorsames vnd Unterthäniges gesuch in gnaden angesehen vnd die vorhergesetzten Articul auß neue zu confirmiren gewilliget; Also confirmiren vnd bestettigen wir dieselben hiermit vnd in Kraft dieses Unseres fürstlichen Brieffes auß Landesfürstl. vollkommner macht vnd gewalt; Sagen, ordnen vnd wollen auch daß darob in allen Städten Unseres Liegnitschen Fürstenthumbs fest vnd unverbrüchlichen gehalten vnd dawieder nicht gethan oder gehandelt, noch Jemandem dawieder zu thun oder zu handeln verstatet werden solle. Jedoch behalten Wir Uns, Unsern Erben vnd nachkommenden Fürsten hiermit klärlich bevor, daß do Wir oder Sie inskünftig nach gelegenheit der Zeit etwas daran zu ändern, zu mindern oder zu erhöhen vor nöthig befinden werden Wir oder Sie dasselbe zu jederzeit zu thun macht vnd gewalt haben sollen; Getrewlich vnd ohngefährlich. Deßen zu wahrer Urkund hoben Wir Uns mit eigener Hand unterschrieben vnd Unserer Fürstl. Canzelley Siegel anzuhanen befohlen; Welches geschehen zu Breslaw den Ein vnd Zwanzigsten May im Jahr Christi Sechzehne Hundert Neun vnd Bierzigte (1649).

Georg Rudolph m. p.

Zu Seite 262 gehörig.

Abschrift (1537).

I.

Urkunde, Thierhaut, mit dem herzoglichen Siegel. Enthält einen Erbbrief Georg Rymbergs Schulzen zu Waldau über eine Wiese zu Langenwaldau, die er von Johann Arleben, Magnus genannt, Herrn zu Langenwaldau gekauft. Datum Liegnitz Mittwoch nach Agnetis 1537.

Ausschrift: Sorge Rimbergs Erbbrief über ein wylß zum Langenwalde, die er vom hansen Magnus gekauffet.

T e x t.

Von gotes gnaden Wir Fridrich Herzog inn slesien zur Eignitz Brege Bekennen und than kundt öffentlich gegen allemenniglich, daß vor Uns kohnen und erschinen ist der Errenseste vunsrer Lieber getreuer Hans arleb magnus genannt vom Langwalde wunnnd hott wunnß also einen Brieff furbrocht

welcher Bonn wortte zue wortte Lautet, wie hernoch folget: Es ist geschenn daß der Edle vnnnd woltuchtige Hannß arleb, magnuß gnant, Erbher zum Langewalde auß Borgunst vnd zueloffunge fürstliche gnaden vorkaufft, aufzwoffen, vnd abgetrenn hott recht vnnnd redlich gorge Rimberge scholczenn zue Walldau Erre wnnnd seine erbenn vnnnd rechtl. Nachkohmenlingenn Erblich wnnnd ewiglich Ein stufe Wiße in denn reinen vnnnd grenizzenn zwischenn deme rodelanndt der Erbaren Toguntsamen Frawen Margaret Sebastian Tunkeln zue Stonnßdorff gegenn der sonnen Untergang vnnnd Rein des Hern Johhann Wunscheltß vor Eigeniß, vnnnd nobe Rudolffß vom Langewalde am hinder dorfe fegenn mitternacht vnd zwischenn Caspar Schmiedes vnnnd Jacob Stintlingen des woltüchtigen hern Magnuß sein wnnnd seiner armenn Leuetten Stuckenn gegen der sonnen Aufgang vnnnd mittag daß do Vor alders daß tannenwerder genannt ist doselbst zu dem Eigenßchen Wichbilde ime vnd seinen erben vnnnd rechtenn Nachkohmlingen zue habenn zue besizzenn vnnnd zue gebrauchenn mit allenn Fruchtbarkeitenn genissen, vnnnd zuegehörungen wie die genannte Wiße mit rutticht vnnnd wutticht vor alders gelegen, wmb eine summa geldes die er abtritt zue gutem Danke bezalet hott vnnnd gennßlich vorgnuegett, welche Stücke Wiße er mag vorkauffen, vorsezenn, oder vorwechselnn, noch seinem Wolgefallenn damit thun vnnnd lossenn, als mit seinnen eigenn proper guet der jerlich zue genissenn, zue gebrauchenn die vortemmen vnnnd vorzeunen wenn ime daß wirt nützlich sein aller sachen vor Hannsen Magnuß seinenn erben vnd vor idermann ungehindert vnnnd wenne der scholßß ader seine Nachkohmlinge solche Wiße vorkauffen, vorsezen oder vorwechselnn werdenn, globe ich vnd meine Nachkohmende erbherrnn zum Langenwalde inen ein solchs mit Briff vnnnd sigel zue bestettigenn solcher Mossen wie igt geschenn, dornoch sol der Obgenannte george Rymberge vnnnd seine erbenn Macht habenn die Wiße zu vertemmen Einen tham gannß hirumb machenn große Steine an die Eckenn legenn die Erde grabenn vnnnd nehmenn wß des woltuchtigen Hannß magnuß grunden, auch weidenn wß denn tham zusezen welchs er mit holßß vnnnd gresern alles genissen soll, vnd weiter zwischen Jacob Rutlinges sein vnnnd seiner armenn Leute mit einem grabenn das weisse oder schwarze

Wasser wohe es vonnöthen sein wirt herrauff weißenn vnnnd furen vor idermann vngehindert, weiter sol auch der obgenannte Scholß vnd seine erbenn einen freien wege habenn, vff solche wise allenenthalbenn abe vnd zw, zwisharrenn wen es ime vonnötte sein wirt vber des herrn Johann Wunschholz wise auff denn teichtham zue, so wie firsliche gnade zue arnsdorff außgesagt vnd gebauet, ader wue ander Leute ir hew abshuren, sal er auch Macht habenn zue thuen, ober seine wise sal man keinen wege machen, Es sei den daß er hew ader grumet abgehawen hott vnd zuvor auch keiner dorueber gegangen, Mann sol auch balde noch gebürlicher Zeit vff Sannct Jorgenn tag die wise hegen den gannzen Sommer bis vff sannct Hedwigenn tag vnnnd keinen eingriff von ime vnnnd seine armen Leutenn mit Außschnittungen vnd wegtragen habenn sollen. Widerumb aber sol der genannte Scholß vnnnd seine erbenn zinsen Dritehalb schwere margk vnnnd sechs genße (Gänse), Aber nach enntrichtung dises Zinses sol george Rymberg seine erbenn vnnnd alle seine Nachkohmlinge kein hoffarbeit holdunge, vnd sunst keine andere Beschwerunge oder ansetzung der Wißen halben vor hannß magnuß seine erbenn vnnnd rechtenn Nachkohmlingen tragen vnd habenn. Darzue aller Dinste anschlege, so mir hannß magnuß vnnnd meinen Nachkohmlingen vff meinen antrib zum Langenwalde geleget werden, ganß vnnnd gar enttlediget sein, vnnnd wohe ime schaden geschehe von mir oder meinen Nachkohmenden meinen armen Leutenn oder auch von Fremden, so wil ich hannß magnuß vnnnd meine Nachkohmlinge dem Scholßenn gannß Treulich des rechten vorhelfenn; vnnnd ap sich der Zeit Immer begeben, daß der Scholß vnnnd seine Nachkohmende Besizer ir keiner andern Reichunge bedorffende sein wurden, so sol Sine hannß magnuß ader seine erbenn vnnnd Nachkohmlinge solche Reichunge zu thun schuldig sein an alle darlege ir keines geldes gutl. sonnder gannß vmb sunst, wirt vns hirauff inn vndertheniger demutt gebeten daß Wir solchenn kauf welchen er mit jorge Rimberge scholßenn zue Waldau beschloffen vorgennen vnnnd zueloffen woldenn, haben wir angesehen seine treue Dinste so er vnns vftmols gethann vnnnd hinfurder zue thun erbotig ist vnnnd habenn solchenn kauff wie oben treulich von worte zue worte in seinem hirinn vorleibeten Brieffe begriffen vorgunst

vnnnd zuegelossen, vorgonnen vnnnd zulossen dennselben hiermit in kraft diß vnnsers Brifs. Des zue Urkuntt mit vnnserrn anhangenden Ingesigell besigelt. Geschenn vnnnd geben zur Eigeniß mitwoch noch agnetis in funfzehen hundersten vnnnd sieben vnd dreissigsten Jarr Inn Beyweßen der erenfesten vnnsrer lieben getreuen hanns aichholczß von aichholczß Wenzel Rotkirche vonn pannthe so wartt vnnserrm Cankler Caspar vonn Jung diser Brif bevolenn.

Zu Seite 263 gehörig.

Abshrift (1568).

Urkunde. Thierhaut. Siegel des Magistrats zu Tauer ist abgerissen. Ein Vidimus des Magistrats zu Tauer über einen Verkauf des Gerichts und der Scholtisei, der zu Waldau am Mittwoch Georgi-Tag 1378 stattgefunden. Der Vidimus datirt vom 4. Juni 1568.

T e x t.

Wir Bürgermeistler unnd Ratsmanne der Stadt Tauer bekennen hermiere offentlichen genn allermenniglichen das wir einen Brieff auff Pergamein geschriebenn mit einem anhangenden kleinenn Sigell vber das gericht zu Waldau lautend inn vnsern hendenn gehabt, gesehenn gelesenn, vnnnd lesenn gehorret habenn, auch denselbienn an Pergamein Tintten schriefftenn vnnnd Siegell vnuersehrett vnnnd ruchtig befundenn, welcher all seines Innhaltß, von wortte zue wortte lautett, wie hienach volgett:

Ich Anna Byowynn bekenne ann diesem Brive das die Erbenne, Knechte, Hannß, Conrade, Peter, Paull, Waigell, Jacob, vnnnd Wenzlow gebruder Sachenkirch genannt, recht vnd redlich vorkavfft haben, das gericht zue Waldau do czu deun dritten pfennig der vonn dem erbegericht mit rechte gefallen mag, mitt denen Hufen gerichtß vnd eine gersten Hufe, do czu gartenn wysen mitt aller zugehoerungk, als so von alders in yren reyn grenizen gelegen findt in dem Egnißenn Wigbilde, doczu eine frie scheferie van driß hundertt schosen die

zu treyben vnnnd zu wyden vff allen gewonlichen veldenn, von mir, vnnnd andern Erbehern vnd vnser nachkomlingen, vnd der ganzen gemeyne der dorffe zue Baldaw vngehindertt denn Erbern Mannen Iacob Nideck ein dritteil vnd Nifel Euterbach dy zweiseil, vnd nach Threnn Tode irer erben tochteren gleich als sunenn, douon sy „alle Johr rechtis erbcynses von denn dryen gutenn erbegerichtes, vff Sante Michelistagk geben sollenn, dem Pfarrer zur Stedniß anderthalbe mark groschen“, vnd vonn der Gerstenhubenn alle Johr auff Sante Michel tag geben sollenn den vorbenannten Brüdern vnd iren erben vnd rechten nachkomlingen eine marg vnd vyr groß, vnd sollenn damitt aller dinst ledig synn; desselben erbgerichtes Hufen vnd Scheserie habenn die obbenanten Bruder yr dritteil den vorbeschriebenenn Jacob Nideck ein dryteil, vnd Nifel Euterbach seine eydam dy zwv vnnnd Tzen erben, Tochteren gleich als sunen, gereycht, gelihen vnnnd gelangett. So lye ich Anna vnd reich vnd habe gelihen vnd gereicht denselben Mannen das firdeteill das obenanten erbgerichtis, dry Hufen gartenn, wyssen mit alle Zugehoerunge, nuze vnd genyße do czu dy frye sheserie von dry hundertt shofen, dy zu tryben vnd zu wyden, vf allen gewonlichen velden, vor mir vnd von mynen erben, vnd nachkomlingen vnd der ganzen gemeine zue Baldaw vngehindert, Jacob Nideck ein dryteil vnd Nysell Euterbach syne eydam dy zweyteil vnd nach yrem Tode yren rechtenn erben Tochteren gleich als Sūnen, das zu verkawfen vnd in Thren nuß vnd fromen zu wendenn, so sy beste mugen dovou sie geben sollenn rechten erbcyns als vorbeschrieben vnd benant ist, vnd sollenn damitt aller dinst ledig sein, vnd hab ich an das gelihen mitt willen vnnnd gunst myner Kinder das zue eyner bestetygunge habe ich diesen brive gebenn mit myne angehangen Insigel, vnd ist geschen an der nesten Mittwoch noch Sante Georgitagk, Nach Christie Geburt vnserß lieben Herren dryßen hundertt yar, in dem acht vnd sybenzigsten yar, do by findt gewest die erbern Manne Conrads Sachenkirch myn eydam, Marcus Polkewiz miner Tochter sun vnnnd Nycolaus Crudyn ein Burger zue Pegniß, zu uhrkundt haben wir obgeschriebene Burgermeister vnnnd Rathmanne zum Tauer vnser der Stadt Siegel ann dieß Vidimus wissendlichen hangenn lassen. Ge-

schenn vnnnd Gegeben zum Jawer den 4. Juny. Nach Christi
Ihesu vnnserß einigen erloesers vnnnd seligmachers geburt
Tausendt sunff hundertt acht vnnnd Sechzigsten Jahres.

Zu Seite 264 gehörig.

Urkunde. Thierhaut, mit ladirtem herzoglichen Siegel.
Begnadigungsbrief des Herzogs Georg Rudolf von Liegnitz,
für den Vorwerksmann Niclas Hildebrand in Rosnig, zur
Befreiung von Hofediensten und Fahren. Liegnitz, den 20.
August 1621.

Ueberschrift:

Begnadungsbrief Niclas Hiltbranden, Vorbergsmanne zu
Rosnig ertheilet.

T e x t.

Von Gottes genaden Wir George Rudolph, Herzog in
Schlesien zur Liegnitz, Brieg und Goldberg, Römischer, Kay-
serlicher, auch zu Hungarn und Bohaimb Königlich Mayestät
Rath, Cämerrer, vnd Berwalter der Oberhauptmannschaft in
Ober vnd Nieder Schlesien Bekennen hiermit für Uns, vnd
Unserr nachkommende Fürsten zur Liegnitz, daß vor Uns kom-
men ist, Unser Vorwerksmann zue Rosnig, vnd lieber getreuer
Niclas Hillebrand, vnd hat aldar neben seinem Ehelichen weibe,
Anna Niekischin Unterthänig vnd demüthigst fleißes gebeten, daß
Amt vnd Vorwerk zue Rosnig, auf Vier Huben, in Unserm
Liegnitzischen Fürstenthumb gelegen, welches auf gedachtes sein
Eheweib nach absterben Ihres ersten Ehemannes weiland
George Michels vorschrieben worden, „aller Hofedienste vnd
Fahren zue befreyen.“

Ob nun wol solch Gut vor langen Jahren vnd als
dasselbe noch vor Vierdehalb Hube Erbes gelegen, der Hofe-
dienste befreyet, auch Vermöge der vorgelegten alten Briefe,
derer Erste von Joachim von Redern vnd Ottho Buch-
walden, De Dato Liegnitz am Sontage vor Unser lieben
Frauentag Anno 1378. Der Ander aber von Hainzen vnd
Cristian Redern gebrüdern, vnd Hansen von Buch-
walde vnterm dato aufm Lehen Hause am tage Kreuz-
erhebung Anno 1409. Der dritte vnd letzte aber, von Frauen

Anna Buseweyn Abbtissin, vnd der samlung Unserß Klosters zum Heiligen Kreuz in Liegnitz, De Dato Bartholomaei Anno 1528 außgangen mit andern Punkten mehr Privilegiret gewesen, solche Befreyung aber in Ublichem esse nicht erhalten, sondern als wir das Dorff Rosenig ahn vns bracht, allen anderen darinnen wohnenden Bauern gleich mit Diensten vnd Hubegeld behaftet befunden worden:

So haben wir doch auf gehorsamer vnd inständiger Intercession Ihres Brudern Balthasar Niekisches Handelsmannes in Breslau, in die gebetene Befreyung gnadig gewilliget.

Erlossen derowegen aus Landesfürstlicher macht und gewalt, hiermit vnd in Kraft dieses Unserß fürstlichen Briefes, iezige vnd nachkommende Besitzer desselben, Ewig aller Hofdienste vnd Fuhren, vnd befreien hierdurch auß Neue oftgemelt Borweg, in seinen Reinen vnd gränzen, wie daselbe für alters außgesetzt mit allen Nutzungen genießen vnd fruchtbarkeiten mit dem Hofe, wohnung, Ackern, Weyden, Wiesen, Wässern, vnd Holzung, wie daselbe für alters genossen worden, zuesambt dem Rohren, welchen die Besitzer des Borwegß zue Rosenig Ihrer Gelegenheit nach zuverzeuhen, vnd sonst für männiglich unverhindert zu gebrauchen fug vnd macht haben sollen, Insonderheit drey hundert Schaaffe in Winter zu schlagen, vnd was daron außbracht wird, auf den gewöhnlichen Feldern zuweiden, zuhütten vnd zutreiben, auß vnd ein, von einer Gränze ehe genannten Gutes bis zur andern: doch außgeschlossen die Landfuhren, davon sich auch andere in gemein der Dienste befrehete Güter niemalis entzogen oder entziehen können, vnd was zur Landes defensio furfallen möchte.

Sonsten aber sol genanter Borbergsmann seine Leben vnd Nachkommen alle vorher erzelete Stücke, vnd also solch ganz Gutt, als sein Erb vnd eigenthumb gebrauchen, vnd dieser seiner Befreyung genießen fur Manniglich ganz ungehindert.

Ob aber auch Er, seine Erben, oder nachkommende Besitzere auf ersuchen oder Begehren einige fuhren oder dienste künftig leisten mochten, sol es folgentß zue keiner Zeit, dieser

Unserer Befreyung zum Vorfange oder Nachtheil angezogen werden.

Wir wollen auch, daß oftgemelter Hillebrand, sein Ehe-lich Weib vnd dero Erben, Erbnehmen, vnd künftige Besizere des Vorwergetes zue Rosenig, mit dem Scholzen Ambte vnd Gerichts nicht erschweret worden, sondern in Unserm vnd Unserß Burggrafens zue Liegnitz Ambtes gehorsamb verbleiben sollen. Vor solcher Befreyung genzliche Erneuerung vnd Bestettigung vorhero geschriebenen Gutes, vnd deßen Zue- stehenden Gerechtigkeiten, hat Uns oftgemelter Hillebrand in einer Summa, bey Unserer Rent Camer zue Liegnitz erleyet, fünfhundert Thaler ieden zue Sechß vnd dreißig Weiße- groschen gerechnet, deßentwegen wir Ihnen vnd seine Erben quiet, frey, loß vnd lehdig zehlen thun. Und über dieses sol Uns jährlich auf Michiells Vier Marck Liegnitzisch Erb- zins in vorgemelte Unsr Rent Camer gegeben vnd erleyet werden.

Wie nun besagtem Hillebrand seinem ehelichen Weibe, Ihren Erben, vnd künftigen Besizern zwar frey sein sollen das Vorwerge ganz oder zum Theil zu behalten, zu besizzen, zu genießen, zu vermitteln, zu verwechseln, zu verpfenden oder zu verkauffen: Also wollen wir doch nicht, daß ieglichen tractat ohne Unser, oder Unsere Burggrafens vorbewußt Vorreichung vnd Zulaß geschehen sol. Getreulich vnd ohngeferlich. Zue Uhrkund mit Unseren anhangenden größeren Insiel bekref- tigt. Geschehen zur Liegnitz den zwanzigsten Monatstage Augusti des Sechßzehnhundert Ein vnd zwanzigsten Jahres. Darbei sind gewesen die Ehrenfesten Unsr liebe getrewen, Antonius Schulz auf Ulberßdorf vnd Kunzendorf Unser Rath vnd Camer Director, Hans von Bohrwiz vnd Harperßdorf, Unser Burggrafe vnd Caspar Langner Unser Rent-Meister.

Zu Seite 264 gehörig.

Abschrift (Kundschaft).

Urkunde. Thierhaut. Ohne Siegel. Zeugniß des Magistrats zu Liegnitz für Georg Rimberg (Sohn des Georg Rimberg sen. Erbscholzen) zu Baldau. Liegnitz am 25. Juli 1568.

T e x t.

Wir Bürgermeyster und Rathmanne der Stadt Eignitz

mit diesem unserm offnen Brieffe, gegenn Jedermenniglich, thun kundt vnd bekennen, daß vor vns im sitzenden Rath kommen vnd gestanden seindt, die Erbttsame, Fabian Neumarth der Elter, Caspar Stekigk, Chrystoph Mezner, vnd Peter Heyne, Eltiste vnd geschworne der Dorfschafft Baldaw, vnnsere vnnterthane, Und haben bey denn Eydtspflichten, darmit sie vnns vnd gemeyner Stadt zugethan vnd Borwanth mitt endachtenn Hauptern vnd auffgehobenen Fingern, bekandt vnnnd außgesagt, daß George Rimbergk, gegenwerttlicher Zeyger, vonn dem auch Geörge Rimbergk seinem Vatter, Erbschulzen zu Baldaw, vnnnd Frauenn Clara, seiner Mutter Erlichenn, Frommen vnnnd auffruchtigenn Leuten, rechter guter deutscher arth, vnd herkhommens, auß einem rechtenn Ehebette nach Ordnung vnd einsetzung der heyligen Chrystlichenn Kirchenn erzeugt vnd geborenn sey, die sich allezeit vnd Ehr Ihr Son nebenn Ihme Ehelich, fromitlich, zuchtig vnde wol, wie das frommen Leutenn zustehet vnnnd zukommet, fegen sie vnd menniglich verhalltenn, Also das wir vnd sie vonn Ihme nichts anderß, dann was sich zu Ehren geziemett vnd redlich ist, zu sagen wissen, derowegen an alle vnnnd Jede, was wirdenn, wesenn hohes vnnnd niedern standts die sein, So mitt vnserm Brieff ersucht werden mochten, nach eines yeden standes herkhommen vnnnd gebür, vnnsere gannß vnnterthäeniger dienstlich vleysigk, vnd fruentlich bittenn gelangett, wollen sich obgenantten Geörge Rimbergk, gnädigk vnnnd gunnstiglich bescholenn sein, Ihme zue Ehrlichem seinem furhaben, gnad, gunst furdrung, vnnnd guthenn willenn erbayenn vnnnd seines Wolverhaltens Auch dieser vnnsere warhafftten kundtschafft vnnnd Borbitt, genießlich empfindenn lassen.

Das umb alle, vnnnd einen yeden Innsonderheit nach eines yederenn standes vnnnd Wierde erbaynung vnnnd gepuer: vnnterthänigk, dienstlich, vleysig vnnnd freuntlich zu verdienen, seindt wir gefliessenn vnnnd gannß willigk. Das zue Brkhundt, mitt vnserm der Stadt Innsiegell, wieffenntlich besiegeltt.

Geschehenn vnnnd gebenn zur Eigniß denn funff vnd zwainzigsten diß Monatts July. Nach Chrysti vnnsers Herren Erlösers vnnnd seligmachers gebuerth Im funffßhehnhundertsten vnnnd Achtvnnndsechzigstenn Jarr.

Zu Seite 266 gehörig.

Urkunde auf Pergament. Mit Herzog Friedrich II. Siegel.
Biegniß Dienstag nach Margarethe 1525.

Ueberschrift:

Davidt gefuges Erbkauff vber ein Forweg eine Mulhe
zweine pauer vnd zweine gertner zu Follendorff. 1523.

Vonn gotes gnadenn Wir Fridrich Herzug Inn slesien
zuer Eigeniß Brieg 2c. Bekennen vnd thun kundt Offentlich
genn allermenniglich, daß vor vnns kohnen vnnnd gestanden ist
der erenndveste vnnsrer Heuptman zuer ligeniß vnnnd lieber ge-
treuer Christoph Schweinß von seifferßdorff vnnnd
hott aldo vor sich, seine erben vnd erbnehmen freywillig auff-
geloffenn, abgetretten, vorreichit vnd erblichen vorkaufft sein
forwegß zue follerdorff In vnnsrem Eigenitschen Weich-
bilde gelegenn mit einer Mulhenn zweien pauern vnnnd zweyen
gerttniern, esset auch an teichen teichstetten vnnnd allen andern
rendtenn recht vnnnd gerechtikeitt, Nutzen, genissenn ein vnd zue-
gehorungen, wie die izundt ader ernochmols mit sonderlichem
Kohnen können, ader mugenn benamt werden vnnnd In aller-
mossen wie solch Forweg, samptt der mulhenn, zweien pauern,
zweien gerttnern In Iren reynen vnd grenizen vonn andern
vmbligenden guttern vor alders abgesonndertt sein vnnnd an
vnns von frannß garkenn als ein lehennßfall kohnen
vnnnd gefallen, Nichts douon klein noch groß, vil aber wenig
ausgenuhmen, zue nehmen eines rechtenn ewigenn aufrichtigen
erbkauff vmb eine suma geldes alreitt zue guttem Danke als
er bekannte volfkohmennlich vorgnueget vnd bezalitt enntpsan-
gen: Deme Erennttvestenn vnnsrem hoffmeister vnnnd lieben
getrewen Davidt gefugen vonn liebenaw seinen leibes
lehennß erben vnnnd rechten nochkohnen solch Forwegß samptt
der mulhenn zweien pauern Vnnnd zweien gerttnern, teichenn,
teichstetten vnnnd allenn andern rendtten, Erblich vnnnd ewiglich
zue lehn rechte; zue habenn zue haldbenn zue genissen zue ge-
brauchenn solch alles auch forder vorkauffen, vorgebenn, vor-
wechseln, vorsezenn vnnnd domitt als mitt anndern seinenn
eigenn Lehennß guttern frey seines gefallenß thun vnnnd lassen
vor allermenniglich gannß vnngehindert. hiruff so habenn wir

solichenn erbkauff als der rechte Landdisfurst gemelten Davidt gefugenn, seinen Leibes Lehenns erben vnd rechten Nachkommen, Erblich vnnnd ewiglich zu lehenn rechtte gelehennnt vnnnd gereichet, leienn vnd reichenn denselben zue gleicher volckmener weiße wie allenthalben hinuor Inn der aufflossunge klerlich ausgedrucket vnnnd geschriben stehett, hinit vnnnd in Crafft diß Briffß, Idoch vnnß an vnsernn furstlichenn her-schafftenn, lehenn, pflichtenn vnnnd Dinstenn alzzeit gannß vnn-schedlich. des zue vorkuntt mitt vnserm anhangendem Inngesigel besigelt. Geschenn vnnnd gebenn zur Eigeniß Dinstages noch Margarete, noch Cristi vnnsers liebenn hernn geburt Im funf-zenhundersten vnnnd drey vnnnd zewanzigsten. Im beyweßenn der erenntvesten vnser rethe vnd lieben getreuen Hansen aichholzs vom aichholzs, Mertenn prombniß Burggraf Bal-zer axleb Magnes genannt von Ditterßbach so wartt vnnsern Secretarien Martine Hoffmann beuolenn diser Briff.

Zu Seite 272 gehörig.

Auß dem Mscrpt. Privilegien derer vom Adell (1596).

Hofgerichtß Ordnung zure Liegniß.

Erstlich sind im Hofgericht vier Herren des Ratheß ge-setzet, und zweene Scholßen aufem Lande, desgleichen der Landschreiber und alle zugleich zum rechten verEidet, und wo ein Part von dem Rechten zu thuen hat, so muß er Acht tage vor dem Rechtß Tage, die Ladung bey dem Handschreiber suchen und die Rechtßtage werden alle vierzehnen Tage gehalten, außgenommen in Ferien, und in Solche Ladung Sein Schuldig zu gestehen (Anno 1581 dixit Herzog Friedrich, daß es die fürstl. Regalien also vermöchten, vnd alle diese unbe-klagt und unersucht ihrer Herschaft vor den Hofgerichten ge- stehen, und Männiglichen Antworten musten) Alle Edelleutte, scholßen, kretschmer, Müller, Schmiede, Gärttner, Hofeleute, Schifferleute, und mitt Leute, und alle dergleichen; Waß aber, die Pauren belangende, muß man Sie zu vor ihrer obrigkeit beklagen, wo aber dem kläger nicht verholffen wirdt, daß er in vier wochen nach der klag Bezahlung bekombt, muß er dar-nach zum Hofgericht gestehen. Und welcher unter allen Per-

sonen außen bleibet ist ein Schmehr, hot zur Buße niederzulegen oder seine rechte nohtdurft zu erweisen schuldig, ehe und zuvor er seine nohtdurft einbringet.

Wann aber beyde Part, als klagere und Antworter die Sache oder Zwiespalt, auf Fürst. Gn. oder deroelben Amptleute bietten, so laßens die Gerichte zu; wo es aber eine Part alleine auf Ihr Fürstl. Gn. oder deroelben Amptleute beut, und das ander Part, wiell beim Gerichte bleiben, wirdt ihme nit zugelassen, sondern muß beyhm Gericht bleiben, es sey denn, daß er mit Zeugen, vor das Manrecht sich zeuget, und vor solchen Zug ein Schwor hot niederleget: muß alsdann die Part folgen. Wanne Sie nun Zum Manrecht kommen, so seyndt Zu demselbigen Berordnet 4 Edelleute vom Lande und zweene Herren des Rathß, und der Landschreiber daneben, da muß das klagende Parth die Ladung 14 Tage vor dem Manrecht, wann es ihm angesetzt wird beim Hofrichter suchen, welches dann der Hofrichter, dem beklagten ankündiget und zufertigen muß.

Welches dann alle 4 Wochen, wo Sachen vorhanden gehalten wirdt, und wo beklagete zum Rechten nicht gestehet, muß er zwei Schwehre Schock niederlegen, ehe und zuvor man in wieder zum rechten kommen läßet, aber eine rechte noht erweist. — Wann sich aber auch beyde Partten zum Rechten kommen sein und Klag und Antwort einbringen So hat der Hofrichter, zusambt den verordneten Rechtßizern Macht, wo sie sich beschwehren, darüber zu erkennen, ihnen aufzuerlegen, klagen und antwort Schriftlichen einzubringen und die Selbige an gebührende Stelle abzufertigen, und sich des Rechtenß darüber zu belernen laßen, wo es abermals irgendt einer Part nicht gefällig, daselbst ferner zu theydigen, so hat er abermahls macht, Sich vor Thro fürstl. Gnaden Cammergericht zu ziehen, darin Allwege Thro fürstl. Gnaden Rätthe geseßen und vor solchen Zug sollen 2 schock gleich niedergelegt werden.

Vor solchey Ladung sind gehörig, erstlich im Hofgerichte 2 Weißgroschen, dem Landschreiber darnach vor jedem Brieff der zu Gerichten gefordert 2 Weißgr. Es sey aufgaben, verziht, Aufbittung, klagen oder antwort, wie es mag benandt werden. Im Manrecht ist Solches Allwege getuppelt Als zur

Labung 4 Weißgr., und vor die Briefe 8 Wßgr. Solch geld theylet der Hofrichter mit den Schöppen und er nimbt allwege an stat Ihro fürstl. Gn. So viell als zweene Schöppen und läßt dieß aufzeichnen, in gegenwertigkeit der Schöppen das Solches an Seinem Dienste abgefürhet wirdt.

Hanß Brauchiß Hoserichter zur Liegniß.

Urkundenverzeichnis.¹⁾

Nr. 342. Thierhaut, deutsch, mit dem kleinen herzoglichen Siegel. Liegnitz, Donnerstag n. Mich. (am 2. October) 1455.

Herzogin Hedwig confirmirt einen Zinsbrief über die Güter Reichenau und Mührädliß, in Folge dessen Hans von Prittwiß sich mit seinem Sohne Caspar verbindlich macht, jährlich ein Schock Geldes als Zins von 17 guten Ungarischen Gulden, jedes Vierteljahr 15 Schillinge Heller an den jedesmaligen Pfarrer und Schulmeister der Kirche zu U. L. Frauen zur Vertheilung unter bedürftige Schüler zu zahlen. Mit Zeugen.

Nr. 342a. Papier, deutsch, ohne Siegel. Breslau, Donnerstag vor Johanni (19. Juni) 1455. Brief Hanns' von Rotenberg, Unterhauptmann von Breslau, an die Herzogin Hedwig von Liegnitz, worin er als Vermittler zwischen ihr und dem Statthalter von Böhmen, G. Podiebrad, wegen der angedrohten Kriege auftreten will. — Wichtig zur Aufklärung der Bittschenschen Geschichte und des Erbfolgestreites.²⁾

Nr. 342b. Thierhaut, deutsch, Liegnitz, Mittwoch vor des heiligen Kreuzes-Tage der Erhebung (11. Sept.) 1454. Richter und Schöppen zu Liegnitz confirmiren den Verkauf eines Hauses vor der neuen Pforte an den Domherrn Girdan.

Nr. 343. Thierhaut, deutsch, mit dem kleinen herzogl. Siegel. Liegnitz, Mittwoch nach Lucie (15. Dezbr.) 1456. Herzogin Hedwig giebt eine Entscheidung, daß sich in den

¹⁾ Dieß Verzeichniß hat dem Herrn Provinzial-Archivar Professor Dr. Grünhagen in Breslau zur Revision vorgelegen und hat von demselben mehrere Ergänzungen und Berichtigungen erhalten. D. B.

²⁾ War bis a. 1858 nicht registrirt und auch sonst nicht erwähnt.

Geldforderungen und Rechtsfachen, welche zwischen Christoph Dornheim nebst seinem Bruder Nicolaus auf Kokenau und der Stadt Liegnitz obwalten, beide Parteien durch die anzuberaumenden Gerichtstage beruhigen wollen und sich dem Urtheil fügen.¹⁾

Nr. 344. Thierhaut, deutsch, mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch vor Thimothei und Symphoriani (21. Jan. 1456. Richter und Schöppen zu Liegnitz confirmiren eine Quittung des Georg Knebil an Nickel Knebil über Bezahlung des väterlichen Erbtheils, besonders eines Gartens auf der Sauergasse bei der Scheyff (?) Scharfmühle.

Nr. 344a. Thierhaut, deutsch, mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Donnerstag nach Bartholomaei (26. Aug.) 1456. Hofrichter Niclas Arnolt und Landschöppen bekräftigen die Befreiung des Pawl Gawan von 4½ M. jährl. Zinsen während seiner Lebenszeit. Unter den Schöppen befindet sich Becenz radeler vnd Hans regil, die bei der zetterischen) Affaire theilhaftig waren. cf. II. Band der Liegnitzer Chronik, I. Abth., S. 7.

Nr. 345. Thierhaut, deutsch, mit dem kleinen herzogl. Siegel. Liegnitz am Freytag vor Cathedra Petri (14. Jan.) 1457. Herzogin Hedwig confirmirt einen Erbzinsekauf-Contract des Luncel von Polewitz mit der Frau Barbara Slotnickynn, Vorsteherinn des St. Niclas Hospitals, für letzteres auf eine Rossendauer Gärtnerstelle. M. 3.

Nr. 346. Thierhaut, deutsch. Mit 2 fürstl. Siegeln. Liegnitz, Montag nach Sonntag Judica (20. März) 1458.

Herzog Blodko, Herzog zu Teschen und Herr zu Gr. Glogau und Herzogin Hedwig zu Liegnitz confirmiren den Vertrag des Ritters Cristoff Dornheim und der Stadt Liegnitz wegen des Hofgerichts.

¹⁾ In dieser Urkunde heißt es: dobeyn die egenanten die vnsern von lignicz neben sich hierinnen czien vnd geczogen haben die Cz edliczen von Alzenaw am andern leilen etc. . . . Wichtig wegen der Geschichte des schwarzen Christoph. cf. II. S. 122.

Nr. 347. Papier, deutsch. Ohne Siegel. Piegniß (ohne Datum, zwischen 1454—1471). Defensionsschrift der Herzogin Hedwig wider die Anklage des Caspar Borrwiß, der für mancherlei Dienste, welche sein Bruder Johann Borrwiß der Herzogin geleistet, Ansprüche zu haben vorgiebt. Die Entscheidung wird dem Piegnißer Magistrat unterstellt.¹⁾

Nr. 348. Thierhaut, latein, an lederen Riemen das königliche Böhmisches Siegel im rothen Wachs. Sauer am 22. September 1459.

Georg, König von Böhmen, giebt die Versicherung, daß er nach Beendigung des Lehnstreites mit Herzog Friedrich, den Unterthanen des Fürstenthums Piegniß ihre Rechte, Privilegien und Gebräuche aufrecht erhalten will.

Nr. 349a. Thierhaut, latein. Piegniß, Sonnabend nach Lucie (15. Dez.) 1459. Herzogin Hedwig versichert allen Vasallen des Herzogth. den Städten Piegniß, Goldberg, und den übrigen Städten ihre Privilegien bei der Erlangung der Regierung ihres Sohnes Friedrich zu bestätigen und zu befestigen.

Nr. 349b. Thierh. latein. Ohne Siegel, doch mit Notariats-Zeichen. Piegniß, den 16. Dezember 1459. Ein Notarius publicus bescheinigt die Uebereinkunft des Scholastikus von Piegniß. M. B., darunter Mart. Rufsorß, Pfarrer von Wandriß und Rektor der Marienkirche, Mart. Cromer einer- und des Mich. Franke, Richter des Piegnißer bischöflichen Hofes, sowie verschiedener der Brüder der löblichen Bruderschaft der seel. Jungfr. Marie neuen Stiftung an der Marienkirche zu Piegniß andererseits, betreffend die Haltung des Gottesdienstes.

Nr. 350a. Thierhaut, latein. Das aufgedr. Siegel verloren. Sauer am 24. September 1459. Georg König von Böhmen bestimmt Bevollmächtigte zur Ausgleichung des Lehnstreites zwischen Friedrich von Piegniß und der Krone Böhmen.

Nr. 350b. Thierhaut, latein. Siegel aufgedrückt, lädirt. Krakau am 16. Juny 1461. Schreiben Casimirs,

¹⁾ Vielleicht hat der p. J. Borrwiß bei dem Aufruhr gegen „Bittschen“ mitgewirkt.

Königs von Polen, an König Georg Podiebrad, die Untersagung der Beunruhigungen des Castellans Raphael Leszczynski zu Przemeth gegen Liegnitzer Kaufleute betreffend. Auf die Relation des erwählten Bischofs von Krakau Joh. de Brzeze.

Nr. 350c. Papier, latein, das aufgedrückte Siegel fehlt. In castro nostro mendico Zebrack in Böhmen am Sonnabend vor Margarethentag (11. Juli) 1461. König Georg Podiebrads Schreiben an den Magistrat zu Liegnitz, mittelst dessen ein Inhibitoriale des Königs Kasimir wider den Edlen Raphael Leszczynski von Polen communicirt wird.

Nr. 350d. Papier, Deutsch. Siegel lädirt. Hirschberg, Freitag vor Laurentii (3. Aug.) 1461. Mahubrief des Raths zu Hirschberg wegen der Summe, welche der Liegnitzer Rath dem Hirschberger Bürger J. Kope schuldig ist und in 3jährlichen Terminen abzahlten sich verpflichtet hat.

Nr. 351. Thierhaut, latein, mit dem Stadtsiegel. Liegnitz feria secunda post dominicam vocem jocunditatis (11. Mai) 1461. Präsentations- = Schreiben des Magistrats zu Liegnitz an die geistlichen Administratoren der Kirche zu Breslau, betreffend die Präsentation des Pfarrers Martin Rumpoldi für den Altar ad corp. Chr. in der Kirche zu St. Peter Paul¹⁾.

Nr. 352. Thierhaut, deutsch, mit dem kleinen fürstlichen Siegel. Liegnitz, Donnerstag vor Reminiscere (11. März) 1462. Herzogin Hedwig, auf das Anbringen des Liegnitzer Domprobstes Sigmund Uetze, entscheidet eine Zinsverschreibung für die Geistlichen der St. Peterkirche auf Grundstücken zu Nicklasdorf.²⁾

¹⁾ Es scheint hieraus hervorzugehen, daß der Liegnitzer Magistrat damals schon das Patronats- und Präsentationsrecht besessen habe, wie es auch in der Urkunde heißt: *jus patronatus seu praesentandi ad nos..... pleno jure pertinere.*

²⁾ Kaspar Taschener zu Nicklasdorf wurde nämlich in den Bann gethan, weil er den Geistlichen zu St. Peter den jährlichen Kirchenzins von einer halben Mark nicht zahlen wollte. Die Herzogin legte sich in's Mittel und entschied, daß er von nun an nur ein Bierdunk zu entrichten habe, welches er auch freiwillig that unter Zustimmung seines Erbherrn Georg Pozer.

Nr. 353. Thierhaut, latein, ohne Siegel. Liegnitz, am 9. März 1462. Notariats-Instrument über eine Schenkung von 2 Schock jährlicher Zinsen an die Geistlichen bei der hiesigen St. Peterkirche von Hedewig und Margarethe Lehen auf das Gut Scharfenort bei Lobendau, Kreis Hainau, doziert. Aussteller des Schriftstückes ist Stanislaus, einst Johannes Fischer aus Neiße (Stanislaus quondam Johannis Piscatoris de Nissa presbit. wratisl. diocesis, publicus sacra auctoritate Imperiali Notarius.)

Nr. 353a. Eine Abschrift der vorigen Nr. 353 durch Werdermann.

Nr. 354. Thierhaut, deutsch. Mit einem länglichen Klostersiegel. Naumburg am Queiß, Sonntag Oculi (13. März) 1463. Eine Quittung des Priors Arnold und der Priorin Credula vom Jungfrauen-Kloster zu Naumburg a./Q., daß die Stadt Liegnitz 3 Mk. jährl. Zinsen, auf ihrem Kloster hastend, abgelöst habe.

Nr. 354a. Thierhaut, deutsch. Der Herzogin Siegel ist abgerissen, Liegnitz, Sonntag nach Valentin (15. Febr.) 1462. Die Herzogin Hedwig confirmirt die Cession einer Zinsverschreibung auf Nicklasdorf, Groß- und Klein-Pachlewis und Eichholz an Nickel Lunkel durch Marg. Lunkelshyne zu Guntze Weze v. Keysserwalde Seyffr. Czessche v. Selewicz und Georg vom Nemen Oberster Schreiber.

Nr. 355. Thierhaut, deutsch; das kleine herzogliche Siegel. Liegnitz, Dienstag vor Georgs Tag (6. März) 1464. Die Herzogin Hedewig confirmirt im Beisein ihres Sohnes Friedrich den Kauf der Gerichte zu Nickolstadt, Seitens der Stadt Liegnitz.¹⁾

¹⁾ Es heißt in der betreffenden Urkunde: „Der woltuchtige Bricius Pözer 2c. hat recht vnnnd redelichin vorkewfft, abgetraten, offgelossen vnnnd vorreicht alle sein recht vnnnd gerechtikeitt, die her gehabt hat an der fontey vnnnd Gerichten zu Nicklasdorff 2c.

Nr. 356. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz im Dinge, Mittwoch nach Judica (21. März) 1464.

Die Stadtschöppen confirmiren einen Zinsbrief über 1 Mk. Capital für das Spital der armen Siechen zu St. Anna.

Nr. 357. Thierhaut, deutsch, mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch vor Bartholomäi (22. August) 1464. Confirmation des Richters und der Schöppen über einen gleichen Zinsbrief von 1 Mark jährl. Zinsen auf Wenzil Grebils Haus und Garten vor dem Goldberger Thore an das Annen-Hospital.

Nr. 357 a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch nach Conversionis Pauli (1. Febr.) 1464. Die Stadtschöppen bestätigen den Erb-Receß zwischen den Erben des Jeromini Popplow zu Liegnitz.¹⁾

Nr. 357 b. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch nach Michaeli (1. Octbr.) 1466. Die Schöppen confirmiren eine Zinsverschreibung Jorge Holzmanns an Pael Hertil von $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zinsen auf sein Haus und Garten vor dem „Hainischen Thore, bey der Groczen-schreberynne²⁾ hawse vnnnd garthen czu nehiste gelegen.“

Nr. 357 c. Thierhaut, deutsch. Ein ladirtes Siegel des Kreuzherrn. Liegnitz, Donnerstag vor St. Georgi (21. April) 1463. Johann Nymptscher, Bruder des Ordens Sanct Augustini der Kreuziger mit dem Sterne, Comptor des Hospitals St. Nicolai von Liegnitz, confirmirt den Verkauf eines Hauses und Gartens vor dem Hainauer Thore. M. 3.

Nr. 358. Thierhaut, deutsch, mit dem herzogl. Siegel. Liegnitz, Dienstag vor Thomas (17. Dez.) 1465. Die Herzogin Hedwig confirmirt einen jährl. Zins (Erbgeschoß) von 2 Mark für 24 Mark Capital auf Neudorff im Weichbilde Liegnitz, welche Dominig Nymberg dem Franklin Schultis,

¹⁾ Einige der Erben sind Klosterjungfrauen im Jungfrauenkloster zu Liebenthal, andere im Jungfrauen-Kloster zum heiligen Leichnam vor Liegnitz. Mehrere Gelder des Nachlasses standen auf Gr.-Glogau, Krossen, Liegnitz etc.

²⁾ cf. I. Theil der Liegnitzer Chronik S. 502.

weiland Hans Rudels rechtem Sohne, Bürger zu Liegnitz, verkauft. M. 3.

Nr. 359. Thierhaut, latein, ohne Siegel. Liegnitz, am 21. August 1465. Stanislaus Notarius Publicus bestätigt die Stiftung des Jeronimus Name (Altar a. d. Marienk.) von 1 Mk. auf Stenzel Heidenreichs Grundstücken zu Kroitsch haftend, für Seelenmessen in der Kirche ad St. P. P. M. 3.

Nr. 360. Thierhaut, latein, mit dem Siegel des Sig. Atze auditoris causarum archidiaconi Legnicens. Liegnitz, am 23. October 1465. Der Notarius publicus Martinus Bantsch confirmirt ein Instrument über einen jährlichen Zins von 1 Mark auf Dornbusch, welche der Bürger Johann Luckau aus Liegnitz an Michel Leßner Mansionarius an der Marien-Capelle zu Liegnitz vor dem Liegnitzer Stiftspropste und Archidiac. S. Atze cedirt. M. 3.

Nr. 361. Thierhaut, latein. Mit dem großen Bischöflichen Siegel. Liegnitz am 22. April 1466. Jodocus Bischof von Breslau bestätigt die Vereinigung zweier Altäre in der Peterskirche behufs Lesung zweier Seelenmessen für die Stifter.¹⁾

Nr. 362. Thierhaut, latein, mit dem kleinen bischöfl. Siegel. Breslau Vigil. Assumption. Sanct. Marie virgin. (14. August) 1466. Jodokus, Bischof von Breslau, stiftet einen Vergleich zwischen dem Rathe der Stadt Liegnitz und Vincencius Koshirt wegen eines Altars in der Peterskirche zu Liegnitz und bestätigt dem derzeitigen Besitzer Vincenz Koshirt auf Präsentation des Propstes der Liegn. Collegiatkirche Sig. Atze den derzeitigen Besitz, dagegen im Falle einer Erledigung dem Rathe zu Liegnitz das Präsentationsrecht. Der Dawiderhandelnde zahlt eine Strafe von 100 Mk. M. 3.

¹⁾ Zeugen sind: Nicolaus Mockewitz, Canonikus zu Oppeln und Breslau (am Kreuzstift), Magister Johannes Gzinke aus Sorau und Martin Gutschadt. Der Magistrat zu Liegnitz wird als Patron der Altäre genannt (pro parte providorum procunsulis et consulum opidi lignicz. patronorum Altarium subscriptorum) Sigismund Age ist Rector und Pleban der Kirche.

Nr. 362 a. Thierhaut, deutsch, mit 2 Schöppensiegeln. Viegniß, Mittwoch nach Viti (19. Juni) 1467. Richter und Schöppen bestätigen den Verkauf eines Hauses und Gartens vor der neuen Pforte in der Sauergrasse.¹⁾

Nr. 363. Thierhaut, deutsch, mit dem kleinen herzogl. Siegel. Viegniß, Montag nach Viti (16. Juni) 1466. Herzogin Hedwig confirmirt einen Kauf des Vorwerks Neuhoff zu Kokenau, welches Gut Hans Brone seinem Vetter Sweideger Brone verkauft.²⁾

Nr. 364. Thierhaut, latein, ohne Siegel, doch mit dem Notariats-Zeichen. Viegniß Donnerstag am 13. Februar 1466. Der Notarius publicus Stanislaus Sohn des weiland Johannes Piscator aus Reife stellt ein Notariats-Instrument aus über Beschwerden des Probstes an der Kirche zum heiligen Grabe und St. Peter, Sigismund Ape, wegen unbefugter Anmaßung einiger Laien in kirchlichen Angelegenheiten und speziell in Bezug auf die Annahme des Sakristans und anderer kirchlicher Diener, wobei er durch Zeugen den bisherigen Usus feststellen läßt.³⁾

Nr. 365 a. Thierhaut, deutsch, mit dem kleinen herzogl. Siegel. Viegniß, Montag nach St. Andraestage (1. Dezbr.) 1466. Die Herzogin Hedwig confirmirt eine Verschreibung von 5 Mk. jährl. Zinsen auf 60 fl. Capital von den Gebrüdern Caspar und Melchior v. Slewitz auf Klein-Bandriß

¹⁾ Verkäufer ist Lude Hans, Käufer Nickel Sparbir. Richter ist Caspar von der Heyde. Schöppen sind: Caspar Greybean, paul hertil, petir Thomas, Melchior Ezelorn, Caspar Ezelbir, Hans hewfeler und Hans Sperling.

²⁾ Zeugen sind: Otte Ezedlitz von parchwitez Ritter, Heinze vnnnd Stephan gebrudere Notkirchen vom Sprotchen vnnnd von pantenaw, Becencz Ezetzsche vnnnd der Notkirche Hanns Meynsberg von dirscowitz Nicolassch Dornheym vnnnd Cristoff Landscron von Awfsche Georg v. Nemen oberster Schreiber.

³⁾ Zeugen sind: Mathias Gordan, Prediger, Michael Bitichen, Pancratinus Weidenblat, Laurencius ffrawenstadt, Vincentius Koschrete, und Borghard Sartoris Capellane bei St. Peter.

auf einige Besitzungen in Al.=Wandriß für die Kapläne der P. P. Kirche. M. 3.

Nr. 365 b. Thierhaut, latein, ohne Siegel, doch mit Notar.=Zeichen. Liegnitz am 23. Novbr. 1467. Nicolaus Martin Melendinatoris Notarius Publicus bekräftigt eine Schenkungs-Urkunde der Barbara Johanna Frau des Herrmann Beig. von Glogau, betreffend mehrere Forderungen, Einkünfte, baare Gelder für ihren Sohn Johann Herrmann.

Nr. 366. Thierhaut, deutsch. Mit dem größeren Stadtsiegel. Liegnitz, Freitag nach Michaelis (2. Oct.) 1467. Der Magistrat zu Liegnitz bestätigt die Verschreibung der Wittwe des ehrsamten Stadtschreibers Ambrosius Bitschen, Frau Walpurgis (Tochter des ehrbaren Petir Kote) von 36 Mark böhmischer Groschen Capital, mit 3 Mark jährlicher Zinsen, die ihr von der Stadt Liegnitz zustehen, an die Aebtissin und Nonnen des Jungfrauen-Klosters zum heiligen Leichnam vor Liegnitz, wegen ihrer mit A. Bitschen erzeugten ehelichen, in diesem Kloster befindlichen Töchter Barbara und Ursula.¹⁾

Nr. 367. Thierhaut, deutsch mit einem Schöppensiegel. Liegnitz, Mittwoch nach Matthäi (23. Sept.) 1467. Die Stadtschöppen confirmiren das Testament des Andreas Morgenroth, worin unter Anderem zur Speisung und Kleidung der Armen, sowie der Kirche zu A. L. F. für Messelesen mehrere Legate vermacht sind.

¹⁾ Die Rathmannen der Stadt Liegnitz waren damals: Johannes Lamprecht, Andreas Slawp, Caspar von der Heide, Niclas Arnolt, Symon Ehirleyn und Steffan Segemer. In der Urkunde kommt der Passus vor: Wenn der Zins nicht zur Zeit bezahlt wird, „So sal der burgermeister mit czweien Ratmanne dy czu der czeit seyn werden zu hand obir virczen tage nach der ersten Manunge wenne dy geschit vnd sy des nicht lengir wollin entperin vff vuser Rathawß gehn vnd von dannen nicht komen fundir sollen doselbist leisten eyn recht vnd gewonlich eynleger bis solange das en der vorseffene vnuorgulbenn czins gancz vnd gar wirt bezalit“ 2c.

Durch die Familien-Verhältnisse der nahen Verwandten des vor 13 Jahren hingerrichteten Ambrosius Bitschen ist diese Urkunde besonders historisch wichtig.

Nr. 368. Thierhaut, deutsch, das Siegel fehlt. Liegnitz, Mittwoch nach Matthäi (23. Sept.) 1467. Die Schöppen bestätigen den Brief Herzog Friedrichs, d. d. 1461, Sonntag nach Joh. Enthauptung über ausgeglichene Streitigkeiten wegen der Tuchmacher-Walk-Mühle, welche zwischen der Tuchmacherzuche und Haschke, Caspar und Mathis Grotzen-schreiber, wegen einiger Forderungen der letztern beigelegt worden sind. cf. I. Theil der Liegn. Chronik, Seite 502 ff.

Nr. 369. Thierhaut, deutsch, mit dem Breslauer Stadtsiegel. Breslau, Montag nach Lätare (9. März) 1467. Der Magistrat zu Breslau bezeugt, daß die Stadt Liegnitz 11 Mark und 3 Gr. jährlich Zinsen bei der verwittweten Frau Katharine Girdanyne abgelöst habe.¹⁾

Nr. 370. Thierhaut, latein. Mit einem geistl. Siegel. Breslau, Dienstag den 9. Juni 1467. Rudolph Legat und Bischof zu Lavant giebt dem Sigismund Alze, Pfarrer zu Liegnitz, ein Erlaubnißschreiben, daß bei der Kirche zu St. Peter feierliche Prozessionen mit Kerzen und Fahnen, von der Kirche aus über den Ring und durch die Straßen bis wieder zur Kirche, besonders am Feste corporis Christi, abgehalten werden können.

Nr. 371. Thierhaut, lat. An einer gewöhnlichen Schnur hängt die Bulle (bleiernes Siegel, durch dessen beide Enden die Schnur durchgezogen ist). Auf dem Siegel sind die Apostel Petrus und Paulus; deutlich sind die Buchstaben P. A. V. und P. E. T. zu sehen. Auf der andern Seite das Bild des Papstes mit den Worten: Paulus P. P. II. Rom bei St. Marcus 10. Kal. Aug. d. i. d. 23. Juli 1467. Papst Paul II. schreibt den Bischof v. Meissen, Lebus und Posen, er habe einen Indult bis zur Hälfte für den Magistrat und die Stadt Liegnitz auf 5 Jahre bewilligt bezüglich der Bezahlung ihrer Schulden; weil die Liegnitzer sich im Kampfe gegen die

¹⁾ In der Urkunde heisst es: „das vor uns in sitzendem Räte kommen ist, die tuguntsame frauwe Katharine Girdanyne mit dem Erbaren Meister Peter Eßchinkler vnnserm Stattschreyber Item gekornen vor-munden“ 2c.

Reßer bewährt, viele Befestigungen und deshalb Schulden machen mußten. cf. II. Theil der Liegnitzer Chronik, S. 34 und 288 ff.

Nr. 372. Thierhaut, deutsch. Daß untergedrückte Siegel ist losgelöst. Goldberg, am Sonnabend nach St. Vincenz (23. Jan.) 1468. Der Magistrat zu Goldberg giebt ein Vidimus einer Concession des Bischofs Wenzel zu Breslau und Herzogs zu Liegnitz, d. d. Breslau am Palmabend (31. März) 1414, laut deren den Liegnitzern frei stehen soll, den Verkauf von 220 Mark Zinsen, die auf der Stadt Liegnitz haften, zu einem höheren Zinsfuße als 10 % bewirken zu können.

Nr. 373. Thierhaut, deutsch, Siegel abgerissen. Liegnitz Sonnabend nach heil. 3 Könige (9. Jan.) 1468. Herzog Friedrich I. confirmirt eine von der hiesigen Tuchmacher-Zeche bei Mathis Worsiegern gemachte Anleihe von 307 Ungar. Gulden.¹⁾

Nr. 374. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch vor Egidy (31. August) 1468. Die Schöppen zu Liegnitz confirmiren einen Grundzins von 6 Gr. jährlich für das Hospital ad St. Nicolai von Gregor molner dem töpper. Nickel Schobir war damals „Spittelmeister des Spittels St. Nicolaß.“

Nr. 375. Thierhaut, latein, ohne Siegel, aber mit Notariatszeichen. Liegnitz auf dem Rathhause am 15. Juni 1465. Stanislaus Not. Publ. bezeugt den Verkauf eines jährlichen Zinses von 5 Mark, welche in Gegenwart der namentlich aufgeführten Liegnitzer Rathsherren Johannes Wolffsdorf, Presbyter de Robin an die Stadt Liegnitz zu fordern hatte, für 35 Mark Capital, die er von der Stadt dafür erhielt. M. 3.

¹⁾ Zeugen sind: Iewter Dobrschwiez Hofmeister, Cuncze wese von Keyserzwalbe, Lorenz Reinsberg, George wese, Caspar holitsch, Hannes Lamprecht, Andreas Slawpp, Niclas Arnold vund George von Nehmen vnnsrer obirster Schreiber 2c.

Nr. 376 a.—b. Papier, deutsch, ohne Siegel. Liegnitz, Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt (17. Aug.) 1468. Der Rath, Älteste, Schöffen und ganze Gemeinde zu Liegnitz künden Georg Podiebrad, dem abgesetzten König von Böhmen, den Gehorsam und wollen sich neben ihrem Herrn Herzog Friedrich gegen die heil. röm. Kirche, wie frommen Christenleuten gebürt, gehorsamlich halten.

Nr. 376. Thierhaut, deutsch, mit dem herzogl. Siegel. Ohne Ortangabe (wahrscheinlich jedoch Liegnitz) Mittwoch nach St. Johannis (27. Juni) 1469. Herzog Friedrich I. confirmirt der Stadt Privilegia.¹⁾

Nr. 376 a. Ein Vidimus der vorigen Nummer 376 vom Magistrat zu Tauer, d. d. Tauer Dienstag nach Valentini (16. Febr.) 1546.

Nr. 377. Deutsch, mit dem herzoglichen Siegel. Liegnitz, Montag vor Thomä (18. Dez.) 1469. Herzogin Hedwig confirmirt einen Zinsbrief über 2½ Mk. jährl. Zinsen zur Ablösung um 34½ Ungar. Gulden, welche Hans Reinsberg zu Dirschkowitz auf seine Güter in Dirschkowitz und zu Czobelaw für die Geislichen zu St. Peter verkauft. M. 3.

Nr. 378. Thierhaut, deutsch, mit dem größern Stadtsiegel. Liegnitz am Dienstag vor St. Pauli Bekehrung (24. Jan.) 1469. Der namentlich aufgeführte Magistrat zu Liegnitz bestätigt eine Schuldverschreibung der Stadt an Jungfr. Kath. Fredewaldynne (ursprünglich an Marg. Reichloffynne) über 75 Mark böhmisch.

¹⁾ Die Urkunde beginnt: „Wir Frederich von gotes gnaden in Slezienn Hertzog vnnnd Herre zu legnitez czum Gowlberge vnnnd Erbeling zum Brieg“ etc. Zeugen sind: Heintze vnnnd Stephan Rotkirchen von panthenaw, Beczencz Czetschke von der Rotkirchen, francze Swentcz von Janewicz, Cristoph Sweintcz von Seyserstorff, Hannes Seidelitz von der koschke, Melchior Czetschke, Hanns Magnus von der frommen Linde, Hannos Magnus von der vaulen yoppen, Peter vnnnd Hannos landseron gebruder, Hannos Reinsberg von Dirscowicz, Albrecht vnnnd Conrad Falkenhayner gebruder vom Rohn, Hannos Falkenhayn vom koschilberge, Caspar prittwitez von Reichenaw, Hannos Jane vnnnd petir keuschberger etc. vnnnd szo wart Georgin vnnnd Nehemen vnnserm obirsten Schreiber bezir brieff also eigintlichen entfofen.

scher Groschen Capital und 6¼ Mark jährl. Zinsen an das Jungfrauenkloster zum heiligen Leichnam vor Liegnitz unter Verpflichtung zum Einlager auf dem Rathhause. Diese Schuld wurde am 11. September 1689 von der Stadt abgelöst.

Nr. 379. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Mittwoch nach Judica (22. März) 1469. Die Stadtschöppen confirmiren einen Contract, wodurch der hiesige Bürger Johannes Lockow und seine Ehefrau Margarethe sich verpflichten, für die Zinsen einer bei ihnen stehenden Summe von 11 Mark 2 verwaiste Kinder Cramspe Nickels, Lorencz und Barbara, bis zu ihrer Mündigkeit zu unterhalten und zu erziehen, ganz so, wie sie bisher weiland Nic. Sparbir gehalten hat, und dann jene Summe auf Erfordern zurückzuzahlen.

Nr. 380. Thierhaut, latein., ohne Siegel. Liegnitz in Slewßers Wohnung an der Ecke der Rittergasse, neben dem Hause des Otto von Zedlitz, am 30. April 1469. Der Notar Publ. Stanislaus Piscatoris bezeugt eine letztwillige Schenkung des Albertus Slewßer Presbyter von 2½ Mark an das St. Nicolaß Hospital. M. 3.

Nr. 381. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch, nach den heiligen 3 Königen (11. Jan.) 1469. Die Stadtschöppen confirmiren den Verkauf eines Flecken Landes vor dem Goldberger Thore, welches früher dem Bürger Weißholz gehörte und an der Spittelscheune und dem Borne gelegen war, jetzt von dem Spittelmeister Nickel Schober im Namen der Armen des Hospitals zu St. Nicolaß an Peter Schonefeld verkauft worden ist.

Nr. 382. Thierhaut, deutsch. Mit dem kleinen herzogl. Siegel. Breslau, Donnerstag vor Bartholomäi (21. August) 1470. Herzog Friedrich I. confirmirt dem Thomas Brocken-dorf den Besitz des Dorfes Prinkendorf.¹⁾

¹⁾ In der Urkunde heißt es: „In Gotis namen amen. Wir Fredrich von gotez gnaden in Slezienn Herzog vnd Herre czu legnitz czum Goltberge zc. vnd rechter erbeling czu Brieg vnd czu loben zc. bekennen . . . das vor vnns komen ist der erbare vnd woltuchtige Thomas Brocken-dorff vnnsrer bezunder lieber getrewer vnns erkennennde als sienen

Nr. 383. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch nach 3 Könige (10. Jan.) 1470. Die Stadtschöppen bekräftigen einen Zinsbrief des Bartisch Steffan von $\frac{1}{2}$ Mark Zinsen jährl. an das Seelenhaus der Kirche Unserer Lieben Frauen gegenüber zu zahlen.

Nr. 384. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz Mittwoch nach 3 Könige (10. Jan.) 1470. Die Stadtschöppen bekräftigen einen Zinsbrief von $\frac{1}{2}$ Mark. jährl. Zins oder 5 Mark Capital, welche Bartisch Steffan dem Seelenhause vor der Liebfrauen-Kirche überlassen.

Nr. 384a. Papier, deutsch. Breslauer Stadtsiegel eingedrückt. Breslau, Montag nach Epiphanie (9. Jan.) 1469. Der Rath zu Breslau bestätigt die Schuld von 12 Mark, welche die Stadt Liegnitz den Nickel Melzer'schen Eheleuten schuldet.

Nr. 384b. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Donnerstag nach Visitationis Mariä (6. Juli) 1469. Hofrichter und Landschöppen bestätigen die Entsagung von Ansprüchen, welche Anthonius Eycheler an Hannß Swarzen hatte.

Nr. 384c. Thierhaut, deutsch. Das Siegel ist abgerissen. Liegnitz am St. Laurentii-Tag (10. Aug.) 1469. Die Herzogin Hedwig zu Liegnitz bestätigt den Verkauf von 4 Mk. wiederkäuflicher Zinsen durch Helene Haugwitz, Priorin des

rechtin erbhirn von wegin zeines dorffis vnd gutis prymkindorff vnser legnitschen Weichbildes, vnd vns auch doruff Rechten vund gewonheten gehorsam geleistet vnd getan hat, vnd darbei demutiglich betinde Im vund seinen erben daz vorgenannte dorff vnd gut prymkindorff mit allen vnd iczlichen seinen Rechten zc. . als ein rechter erblandisfurste vff ein newis gnediglichen geruhten zu bestetigen" zc. Zeugen sind: Hannß Sebenitez Comptor zur Dissen vnd czur Stregaw. George Gelhorn Hewptman czur Olaw vnd czu Rymptsch, Cunteze Weze von leiserzwalbe, Cristoff Geizeler, Stephan Geristorff, Hannß Seidelitz von der koyne, Hannß Schende von der Steine vnd George von Remen vnser oberster Schreiber, deme dieser Brief wart entfolen.

Klosters Nawemburg (Naumburg) am qweiße auf Gjeschken-
dorff an den Bürger Hannß Lamprecht zu Liegniß.

Nr. 385. Thierhaut, deutsch. Mit dem kleinen herzogl.
Siegel. Liegniß, Donnerstag vor Oculi (14. März) 1471.
Herzogin Hedwig giebt einen Vidimus über ein Document,
vom Bischof Rudolph aus Breslau ausgestellt und datirt
Breslau am Dienstage nach Hedwigis (16. Octbr.) 1470,
laut dessen ein Vergleich gemacht wird zwischen Melch. Wese
und dem Domherrn z. h. Grabe in Liegniß, betr. einen Zins
von 8 Mk. auf der Stadt Polkwitz, den weiland Nic. Micheler,
der Oheim der Frau des Melch. Wese, dem Spital der franken
Schüler zu Liegniß vermacht hat. Obwohl M. Wese diesen
Zins für seine Frau beansprucht, da N. M. nicht befugt ge-
wesen sei, denselben ohne Wissen des Rathes v. P. in geistl.
Hände kommen zu lassen, so fügt er sich doch, da ihn das
Domkapitel z. h. Grabe durch Urkunde eines Besseren belehrt.

Nr. 385 a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln.
Liegniß, Freitag nach Visitationis Mariä (6. Juli) 1470.
Richter und Schöppen confirmiren den Verkauf eines Hauses
und Gartens „in der Sawirgasse off dem Steynwege bey
Crawspe Nickels garten zu neße gelegen.“ Käufer ist Aust
Complet. Verkäufer Luckehanns.

Nr. 385 b. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln,
nämlich des Ritters D. v. Gzedliß und des Rathes zu Parch-
witz. Parchwitz, Mittwoch vor Bartholomäi (21. Aug.) 1471.
Otto von Gzedliß, Ritter und Herr zu Parchwitz, überläßt in
Vormundschaft seiner Frau Barbara der Wittwe Elisabeth
Bantsch zu Liegniß $3\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zinsen, wiederkäuflich
um 42 Mark Capital, welche er auf die Stadt Parchwitz hat.

Nr. 385 c. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln.
Liegniß, Mittwoch vor Simon und Judä (23. Octbr.) 1471.
Richter und Schöppen confirmiren einen Zinsverkauf des
Niclas Clericus an Paul Bantsch.

Nr. 386. Thierhaut, deutsch. Breslauer Stadtsiegel,
schadhaft. Breslau, Freitag nach den heiligen 3 Königen

(11. Jan.) 1472, wahrscheinlicher 1482. Der Rath zu Breslau bescheinigt, daß die Zechen der Parchener, Züchner und Leinwandmacher eine Zunft unter dem Namen der Züchner ausmachen, wie solches vom Kaiser Sigismund auch ausgesprochen worden ist.¹⁾

Nr. 387. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Freitag vor Francisci (2. Octbr.) 1472. Die Schöppen confirmiren einen Kaufkontrakt über 1 Mk. jährl. wiederkauflicher Zinsen um 12 Mark Kapital auf Nickel Krauses Hause in der Judengasse, welchen Zins Krause der Stadt Liegnitz verkauft.

387 a. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzogl. Siegel. Liegnitz, Dienstag nach Matthei (22. Sept.) 1472. Herzog Friedrich I. confirmirt durch Hannsen Magnuß, Hauptmann zu Liegnitz den Verkauf von 10 Mark jährl. Zinsen zum Wiederverkauf für 170 ungarische Gulden auf den Gütern zu „Rawße, Grotenphul, Wiltzschkow und auf Cawiß“, welche Peter Schire von Cawiß an die Wittwe Eberlein und an ihre Söhne verkauft.²⁾ M. 3.

¹⁾ In der Urkunde heißt es: „Wir Ratmanne der Stat Breslaw bekennen 2c. Nachdeme die vorsichtigen Hantwerkmeister der Parchener, Ezichener vnnnd leynntmacher allhie in vnnsrer Stat eyne gemeyne Zechen haben, das solche Zechen vnnndir deme Namen der Ezichener vnnnd dem Allerdurchluchtigsten etwanne Fürsten vnnnd Herrn Sigmund Römischen Könige 2c. Neben vnnnd gleich andern Erbern Zechen awsgesagt vnnnd bestetiget ist, In auch dobei etliche Statuta wie sie es vff irem hantwerde halben sullen gegeben vnnnd confirmiret sein“ 2c. Nun folgen die Satzungen vnnnd Bestimmungen der Zünngen, wie solche ähnlich bereits bei den Wollenwebern, Gürtlern, Kürschnern und andern Zechen bestehen. cf I. Theil S. 500. II. Theil S. 240 ff. Die Jahreszahl zu Ende ist theilweise verlöschet, so daß es zweifelhaft bleibt, ob dieses Document anno domini mccccclxx secundo oder mccccclxxx secundo zu lesen ist.

²⁾ In der Urkunde heißt es unter Anderm: „komen ist . . . dorczu frawe Hedwig des itcztgenannten Merten Schires eeliche hawsfrawe durch Baltasar Tawchstorffen Iren erwelten vnnnd geforen vormonden zu solchem kawffe vnnnd vorreichunge mit frolichem antlitze vnnnd lachendem monde ir volkommenis Jawort vnnnd willen geton hot“ 2c. Die Familie Schire verkauft „der Togundlichen frauen Barbaran etwene Symons Eberleys noch geloffen Witwen czu legnitez wonende Ir domete zu tuen vnnnd zu lossen vnvorhindert vnnnd noch irem tode ap sie solchen

Nr. 387b. Thierhaut, deutsch. Ein bischöfliches Siegel. Breslau, Donnerstag nach Andree (3. Dez.) 1472. Rudolf, Bischof von Breslau, giebt in einem Transsumpt einen Vidimus der Urteilsprüche des Magdeburger Schöppengerichts in dem Prozeß der Gruzenschreiber'schen Erben und der Stadt Liegnitz, wobei der Bischof als „Korrichter“ fungirt.¹⁾

Nr. 388. Thierhaut, lateinisch. Ohne Siegel. Liegnitz, Mittwoch den 15. September 1473. Die Wittwe Elisabeth Bantschinn schenkt der hiesigen Marienkirche eine Kasel (Messgewand) von schwarzem, mit einem Perlenkreuz geschmückten Sammet zu Vigilien und einer Messe für sich und die ihrigen. Solches wird von dem Notarius Publicus, Johannes Ludovici, bescheinigt. M. 3.

Nr. 389. Eine genaue Abschrift der vorigen Urkunde.

Nr. 389a. (Siehe Nr. 259.) Thierhaut, deutsch. Mit Prälatensiegel. Vidimus von Nr. 258 der Prälaten des Domkapitels zu Liegnitz, d. d. Liegnitz, St. Lucie-Tag (13. Dez.) 1473. Herzog Ludwig rühmt darin, daß die Liegnitzer ihm für den Herzog Kasimir v. Auschwitz zum Kaufe von Strehlen 1000 Mark gegeben habe und dann auch 3 Monate lang zu Hirschberg gegen die böhm. Kezer 40 gewappnete Schützen mit voller Verpflegung unterhalten, weshalb er sie auch von allen weiteren Schatzungen befreie. Donnerstag vor Marg. 1427. M. 3. — Landruhr und Zölle betreffend. Ist bereits im 1. Theile S. 575 erwähnt.

Nr. 389b. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch nach Lucie (15. Dez.) 1473. Richter und Schöppen confirmiren eine Quittung der Frau Katharina

Ezins zu iren ezelegerebe vund Testament nicht vermacht noch just in anderweise vorwandelt hette, leonardo in den heiligenn Rechten baccalario vnd Hansen Eberleyn gebrudern“ 2c.

¹⁾ Ueber die Wichtigkeit dieses Schriftstückes, als des einzigen bis jetzt aufgefundenen, welches über den Aufruhr zu Liegnitz am 24. Juni 1454 bei der Gefangennehmung Bittschens und des Rathes einige Aufklärungen giebt, siehe Theil I. S. 502 ff.

Pritzkynn durch Hans Eckil über erhaltene Bezahlung von Schoffehanß für ihr Erbe und Garten in der Sauergasse.

Nr. 390. Thierhaut, deutsch, mit dem herzogl. Siegel. Liegnitz, Montag nach dem Palmsonntage (4. April) 1474. Aussteller der Urkunde ist Herzog Friedrich I. Derselbe sagt aus, daß Hannß Hezeler dem Herzog und seinen Erben abgetreten und aufgelassen hat sein Gut und Erbe Wiltshitz im Goldbergischen Weichbilde, nämlich 31 Mark und 11 Gr. rechten Erbzins und 13½ Scheffel und ein halb Biertheil Korn und eben so viel Gerste, dazu 9 Scheffel Erbsen und auch so viel Hafer, Geschosgetreide; dagegen hat Herzog Friedrich dem Hannß Hezeler zu eignem Rechte und Erbe gegeben und aus dem Lehnrechte gezogen alle seine Güter, die er im Liegnitz'schen, Goldberg'schen und Hainau'schen Weichbilde besitzt, nämlich: „Baldaw das Dorff, das Borweg zu Smochewitz, das Dorff Scheibstorff, das Dorff wolffzdorff vnnnd dreye czinshafftige Huben zu Segirdorff“.¹⁾

Nr. 391. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzogl. Siegel. Liegnitz, Sonnabend nach St. Michelstag (1. Octbr.) 1474. Herzog Friedrich I. confirmirt einen wiederkäuflichen Zins-Contract zwischen dem Spittelmeister Nickel Schober zu St. Nicolaß und der Wittwe des Georg Bogeler über Zinsen auf dem Hospitalgute zu Gossendau. M. 3.

¹⁾ In der Urkunde wird bemerkt, daß er mit diesen Gütern nach Gutdinken verfahren könne, „vnd ab her die hinder Im nicht lassin worde, zeinen nehisten ader weme her die gonnen worde frey vnd vngeshindert zu erbe vnd eigenem Rechte ewiglich zu besitzzen vnnnd domitte zu tuen vnnnd zu lossin vnnnd davon keinen Diennste vorbaz mer zu tuen nach kein pferd zu laien zu halbin nach zu gebin. Sunder wenn eine gemeine heerfart sein wird, so zal der genante Hans hezeler vnd seine erbin adir nachcomen Ezwene gewoppnute schützen nebin andern vnnsern Ritterschaften awsrichten vnd hoher nicht vorpflicht sein“ etc. „in crafft ditz brieffs den wir zu Urkunde vnd Rechter bestetigung haben lassen vorsegilt werden mit vnserem anhangenden Jungesegile“ etc. „dobei seint gewest die woltuchtigen vnnserer lieben getrawen Hannß Magnus von der vaulen Toppen zu der zeit vnnser hewptmann zu legnitz, Cuntze Weze vnnser Marschall, Heintze Czeditz vom Buchwalde vnnser hofseginde vnnnd George von Remen vnnser Obirster Schreiber deme bezir Brieff von vnns wart entsolen.“

Nr. 392. Thierhaut, deutsch. Mit dem aufgedrückten Breslauer Stadtsiegel. Breslau, Freitag vor Visitationis Marie Virginis (1 Juli) 1474. Der Rath zu Breslau confirmirt die Quittung über abgelöste $9\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zinsen, die der Rath's-Älteste Caspar Kober zu Breslau wegen geleisteter Zahlung derselben giebt.

Nr. 393. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzogl. Siegel. Liegnitz, Dienstag vor Christi Himmelfahrt (2. Mai) 1475. Der Herzog confirmirt durch Hannß Magnuß, Hauptmann zu Liegnitz, die Verschreibung von 4 Mark wiederkäuflicher (um 40 Gulden) Zinsen für Hannß Eichholz auf dem Melchior Sawenschen Gute zu Kossendau. M. B.

Nr. 394. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sie sind abgerissen). Liegnitz, Freitag vor Simon und Judä (27. Octbr.) 1475. Die Stadtschöppen bezeugen, daß der „Erbere Nicfil schobir gesatzter vorwester vnd Spittelmanister der armen sichen des Spittils Sant Niclaß vor legnicz gelegen abtrat dem Erbern Hannß Rymberge als eynen vorwester vnd Spittilmeister des Spittils Sant Annan“ 4 Mark jährl. Zinsen auf einem Vorwerke vor dem Breslauer Thore.

Nr. 395. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch vor Simon und Judä (25. Octbr.) 1475. Die Stadtschöppen confirmiren die Abtretung eines Zinseß von 4 Mark jährlich, welche das St. Annen-Hospital dem St. Niclaß-Hospital auf dem Weißhewptschen Gute vor dem Goldberger Thore überläßt.

Nr. 396. Thierhaut, deutsch. Die 2 Schöppensiegel sind abgerissen. Liegnitz, Freitag nach Mariä Visitationis (5. Juli) 1476. Die Schöppen bestätigen einen Zinsbrief über 1 Mark für 18 ungarische fl. Wiederkauf von „Hannß Hoffmann dem Tuchmechir“ an die Knappenbrüderschaft auf seinem Hause in der Frauengasse.

Nr. 396 a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch nach St. Lucientag (17. Dezbr.) 1477. Die Schöppen confirmiren eine Cessionßurkunde, durch welche

das Jungfrauenkloster Liebenthal „den Erbern petir Crebiln vnnß Caspar popplaw burgere zu breßlaw“ Zinsen auf Häusern und Gütern in Liegnitz abtritt.

Nr. 396 b. Papier, deutsch. Mit eingedrücktem schwarzen Siegel. Liebenthal, Montag nach Lucie (15. Dezbr.) 1477. Richter und Schöppen zu Liebenthal bevollmächtigen den Hannß Hanke zur Abtretung gewisser auf Grundstücken in Liegnitz haftenden Zinsen vom Jungfrauenkloster zu Liebenthal an die Bürger Crebil und Papplaw zu Breslau.

Nr. 397. Thierhaut, deutsch. Mit dem Liegnitzer Stadtsiegel. Liegnitz, Montag nach St. Andreastag (1. Dezbr.) 1477. Der Magistrat zu Liegnitz bestätigt unter Anführung einer Urkunde Herzog Ludwig II. de dato Walpurgis 1424 die Schuldverschreibung auf die Stadt Liegnitz für das Jungfrauenkloster St. Benedikt zum heiligen Leichnam vor Liegnitz, von 10 Mark jährl. Zinsen mit 140 Mark einzulösen,¹⁾ welche von Frau Cecilie Popplaw, Melch. Ungerottens Schwester an das Kloster gekommen ist.

Nr. 398. Papier, deutsch. Mit dem eingedrückten Siegel der Stadt Breslau. Breslau, Dienstag nach St. Franciscitag (7. Octbr.) 1477. Der Rath zu Breslau giebt einen Empfangschein über 52 ungar. fl., welche die Stadt Liegnitz an Alex. Temmericz den Bevollmächtigten des Breslauer Bürgers Pet. Ungerotten gezahlt hat.

Nr. 398 a. Papier, deutsch. Mit eingedrücktem Siegel des Breslauer Rathes. Breslau, Montag vor St. Catharinentag (24. Nov.) 1477. Der Rath zu Breslau bescheinigt, daß Matthis Ungerotten aus Breslau von Seiten des Magistrats zu Liegnitz durch Petir Schonnsfeldt und Caspar Scholtz 204 ungarische Gulden als Zins-Ablösung für 17 Mark 6½ Gr. z. Z. erhalten habe.

Nr. 398 b. Papier, deutsch, mit eingedrücktem Siegel des Lübener Rathes, lädirt. Lüben, Mittwoch vor Stanis-

¹⁾ Ist am 11. September 1689 von der Stadt eingelöst worden

laß (7. Mai) 1477. Der Magistrat zu Lüben bescheinigt, daß ein Glogauer Bürger, Ambros. Elyan, von der Stadt Piegniß Geld erhalten hat, welches an ihn nach dem Tode seines Schwagers Hans Joseph Wagmeisters zu Glogau gefallen war.

Nr. 398 c. Papier, deutsch. Mit dem Piegnißer eingedrückten Stadtsiegel. Piegniß, Sonnabend vor dem Sonntage Reminiscere (1. März) 1477. Der Rath zu Piegniß bestätigt die Vollmacht des Niclasch Dornheim für Laur. Graf zur Verhandlung mit Cristoff Glawbiß von Glesirdorf.

Nr. 399. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzogl. Siegel. Piegniß, Sonnabend vor Ostern (21. März) 1478. Der Herzog Friedrich I. bevollmächtigt den Piegnißer Hauptmann Heinze Rottkirchen, daß er den Cessionact des Ignaz Bogeler von Haynau an die Wittwe Barbara Eberleyn zu Piegniß confirmire über 1 Schock 4 Groschen jährl. Zinsen (Gerstenzins) zum Wiederkaufe für 16 Mark auf den Gütern des Lorenz und Nickel Hartwigin „zu Oberbele“ im Haynauer Weichbilde.¹⁾

Nr. 400. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzogl. Siegel. Piegniß, Sonnabend vor St. Johannis des Täufers (20. Juni) 1478. Der Herzog Friedrich I. confirmirt ein Testament des verstorbenen Matheß Worjeger daß durch „George Schellendorff von Galschaw, als Vormund und Vorweser des Selegereß vnnnd Testamentis“ vollzogen werden soll; laut dessen 10 Mark jährl. Zinsen auf „Arndorff“ im Piegnißschen Weichbilde dem Altar in der Liebfrauentirche in der Capelle der heiligen 10,000 Ritter, ferner 7 Mark jährl. Zinsen auf „lobedaw“ im Haynnischen Weichbilde für den Altar dort in der Capelle der heiligen 3 Könige und 10,000 Märtyrer, 4 Mark jährl. Zinsen auf dem Gute „das weiße vorwerke“ genant im Piegnißer Weichbilde und 2 Gulden Geldes jährl.

¹⁾ Zeugen sind: „Magister Johannes Dorfflinger Thumherre zu legnitz, Wolff vnnnd George Wesin gebruder von lehgerswalbe vnnnd George von Nemen vnnsrer obirster Schreiber, dem desir brieff wort entfohen.“

Zinsen auf den Gütern „Blumenaw vnnnd Neydecke“ im Haynauischen Weichbilde, für den Altar dort in der Capelle der 10,000 Ritter legirt worden sind. M. 3.

Nr. 400a. (Siehe 288 im ersten Theil.) Thierhaut, deutsch. Mit zwei Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch St. Graßmi 1478. Die Stadtschöppen bestätigen eine Schuldverschreibung der Agnes Rymbergynne über 6 Bierdung jährl. Zinsen für die St. Peteröfirche hier ¹⁾).

Nr. 401. Thierhaut, deutsch. Mit dem Liegnitzer Stadtsiegel. Liegnitz. Mittwoch nach Lucie, 13. December 1478. Der Rath zu Liegnitz bekennt, daß die Stadt dem Hannß Rymberg 2 Mark jährl. Zinsen schuldet, welche demselben als Schwiegersohn und Erben der weiland Agnes Schobergynne zustehen, nachdem die übrigen Erben, Joh. Sch., Nic. Sch. und Barb., Ehefrau des Matthias Warl Nidil bei der Erbtheilung diese Forderung an ihre Schwester Hedwig der Ehefrau des H. R. cedirt haben. Der Rath verpflichtet sich im Nichtzahlungsfalle zu einem rechten Einleger auf dem Rathhause ²⁾).

Nr. 401a. Papier, deutsch. Daß Breslauer Stadtsiegel ist eingedrückt. Breslau, Freitag vor Allerheiligen, 30. Octbr. 1478. Der Rath zu Breslau bescheinigt, daß sein Eidesgenosse Peter Grebil zu Breslau dem Caspar Scholtz, Bürger zu Liegnitz Vollmacht giebt, seinen Theil der Erbzinsen, den er auf einem Garten vor Liegnitz von den Nonnen zu Liebenenthal gekauft hat, an die Kirchenväter zu St. Peter in L. zu verkaufen.

Nr. 401b. Papier, deutsch, ohne Siegel. Liegnitz, Donnerstag nach den heiligen 3 Königen, 8. Januar 1478. Der Rath zu Liegnitz urkundet bezüglich einer städtischen alten Schuld von 10 M. j. Z. welche nach dem Tode des Hans Joseph Wagemeysters zu Gr. Glogau an die Gebr. Caspar Elyan Backalaureus der geistlichen Rechte und Ambros. Elyan

¹⁾ Irrthümlich ist das Jahr 1438 im 1. Theile Seite 582 für 1478 angegeben.

²⁾ Auf der Rückseite der Urkunde ist vermerkt: „Seint abegeloset mit 40 schoß 2c. Die Urkunde ist durchschnitten.“

gefallen sind, daß von diesen die Stadt Liegnitz die 5 Mk. des Ambrosius zurückgekauft hat und über die andern 5 Mk. dem Caspar C. eine besondere Verschreibung hiermit ausgestellt unter Verpflichtung zum Einlegen auf dem Rathhause.

Nr. 401c. Thierhaut, deutsch, mit zwei Schöppensiegeln. Liegnitz, am Freitage vor Mathei, 18. Septbr. Die Schöppen zu Liegnitz bestätigen, daß Anna, die Wittwe Hans Koberß ihrem Sohne Balthasar 10 Mark jährl. Zinsen vor ihren übrigen Kindern nach ihrem Tode vermacht hat. Desgl. 3½ M. j. Z. auf dem Dorfe zu Rojne, ferner den besten Kasten, den besten Tisch und eine Almer aus Cypressenholz. Auch habe derselbe jetzt schon in Folge der Erbtheilung nach seines Vaters Tode ein Viertel an ihrem Hause und Hofe an der Ecke der Burggasse.

Nr. 402. Thierhaut, deutsch. Das herzogl. Siegel ist abgerissen. Liegnitz, Freitag nach dem Frohnleichnamstage, 11. Juni 1479. Herzog Friedrich I. bevollmächtigt seinen Liegnitzer Hauptmann Bingenß Thauchßdorff, den Kauf von 2 Gärtnern und Gärten zu Neudorf mit den darauf haftenden Abgaben an Zinsgeldern und Hühnern für Georgen Gesckten und Ursula seiner Frau, welches ihm Einhardt Schulz aus Neudorf verkaufte, zu confirmiren. Als Zeugen fungiren: „Frank, Kotewitz, Nickel Schulz, Einhardt Buder und Jörg von Nehmen, der Schreiber.“

Nr. 403. Thierhaut. deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch nach St. Pauli-Befehrung, 27. Januar 1479. Die Liegnitzer Stadtschöppen confirmiren die Popp-lausche Stiftungsurkunde, über 26 M. j. Z., welche Caspar Popplow B. z. Breslau und Casp. Schulcz in Bollmacht des Pet. Krebil auch B. zu Br. aufgerichtet haben für Fundationen zu Messelesen, Lichtanzünden und Ausbesserung von Schäden bei der Popplauer Kapelle in der P. P. Kirche zu Liegnitz. Petir Krebil und Casp. Popplaw sollen, so lange sie leben, das Recht haben, dies Seelgeräth zu ändern.

Nr. 404. Thierhaut, deutsch, 2 Schöppensiegel. Liegnitz, Freitag vor Matthei, 17. Septbr. 1479. Die Stadtschöppen bescheinigen einen Stiftungsbrief zu 4 Seelenmessen jährlich bei den Franziskanermönchen im St. Johannis Kloster zu Liegnitz für die Familie Bantsch, wozu die Wittwe Elisabeth Bantsch 11 Mark Capital mit 1 Mark jährl. Zinsen auf ein Haus am Ringe legirt.

Nr. 405. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Mittwoch, des Tages Scholastice 1479. Die Schöppen bestätigen einen Erbzinßbrief über $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zins für das St. Nicolaus-Hospital von Hannß Hewseler.

Nr. 406. Thierhaut, latein. Mit dem Not.=Z. Liegnitz, am 5. April 1479. Der Notarius publicus Johannes bescheinigt die Stiftung einer Messe durch Johannes fforfil, Sakristan der Frauenkirche, welche derselbe durch ein Legat von 3 Mark jährl. Zinsen zum Besten der Liebsfrauenkirche in Liegnitz gestiftet. M. Z.

Nr. 407. Thierhaut, latein, ohne Siegel mit dem Not.=Z. Liegnitz, am 2. October 1479. Johannes der Notarius publicus bestätigt die Schenkung eines Gartens in der Sporer (Speer) Gasse bei der Karthause vor Liegnitz an die Marienkirche, von der Wittwe Margarethe Fischerin, wovon unter Anderen 5 M. zur Ausbesserung der Brücke (pontis — konnte auch gepflasterter Weg heißen) wo man geht von dem Kirchhofe der Marienkirche zur Jakobskirche vor den Mauern zu Liegnitz, verwendet werden sollen.

Nr. 408. Papier, deutsch, das Breslauer Stadtwappen ist eingedrückt. Breslau, Montag vor Epiphanie, 4. Januar 1479. Der Rath zu Breslau bestätigt eine Vollmacht von den Eheleuten Eisenreich (Lucas E. Rathsbältester) zu Breslau an Caspar Scholß zu Liegnitz über 9 Mk. Erbzinß, welche sie an dem Gute Wandriß (Wandrisch) im Liegnitzer Weichbilde haben, damit thun zu können, was er will.

Nr. 409. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Siegeln, dem des

Klosters und des Abtes. Leibus, Freitag vor der heiligen Dreifaltigkeit, 26. Mai 1408. Der Abt Bartholomäus zu Kloster Leibus läßt durch den Liegnitzer Probst Lorenz seinen Ordensbruder bestätigen den Verkauf eines Vorwerksgutes von 4 Hufen im Dornbusch bei Liegnitz, das der Untersasse Nikil Otto im Verein mit seiner Hausfrau Margarethe dem Doctor im geistlichen Rechte Johann Schomber und Nikil Schombee seinem Bruder verkauft hat, welches zu der St. Lorenzkapelle auf dem Schlosse zu Liegnitz gehört.¹⁾

Nr. 410. Thierhaut, deutsch, mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch vor Palmarum (22. März) 1480. Die Stadtschöppen confirmiren die Verschreibung von $\frac{1}{2}$ Schock

¹⁾ Daß die Käufer mit besagtem Gute thun können, wie en das allerbeste behaget mit allen rechtin, mit allen freyheytin mit aller eygenschafft vnde erbeschafft . . . mit allen „gertin vnde gertenern dye do yn den howff erbtin sullin, als bey Irer kost den tag vmb eynen groschen vnd bey der besitzer käfte des guttis den tag umb acht heller vnde zu dreschin vmb den czwenzigisten scheffel vnde zu sneybin yn der erne vmb dy czwelffte garbe vnde mit allen vnde itzlichen czugehorunge . . . als wir das vnd vnser Closter besessin habin Insogetoner vornemlicher vnderseynd das wir vns hnd vnserm obgenannten Closter uff demselbigen formergke ym Dornposche alle Ior jerlichin Sechs marg yerliches czinses uff Sinthe mertinstag uffzuhebin behaldin, dye vns vnd vnserem Closter gantcz vnd gar vor allen andern czinsen vnd genissen an hinderniß vnde alle wedirrede sullin gefallin vnde gegolbin werdin vnd domethe eyn schutczindinst mit eynem pfferde yn dem lande vnd gebitte zu leguitcz uff Iren schadin vnd czerunge ader awßwenig des landis uff vnser vnd vnseres closters schadin vnd czerunge mit dem obirten rechte beyde uff demselbigen formergke ym dornposche vnd uff den gertenern doselbist als wir das vnd vnser closter mit czinsen dinsten vnd herschafftin frey an alle beswerungen bey Irenn vorsarn vhe vnd vhe von alders gehabit haben vnde besessin des zu vrkunde vnde rechtirwissin haben wir desen brieff gegeben vnd dorobir mit vnsern beyden der Eptey vnd der sompnlinge vnd conventis anhangenden Ingesegiln lossin vorsegilt werdin. Geschen vnde gegeben zu lewbis am freytag vor der heyligen Dreifaltigeyttage Noch gots geburt vierzehnhundert vnd Im achzigistin Iore. Dorbey seyn gewesen bruder Thomas Bagkmeyster herr paulus hofemeister zu belwicz Hans rose vnde Herr Jacob, der desen brieff hoth gehath In befehlung. —

jährl. Zinsen von Baltazar Kobir auf ein Haus in der Frauengasse für hiesige Schützenbruderschaft.¹⁾

Nr. 411. Thierhaut, deutsch. Das herzogl. Siegel ist abgerissen, nur 2 Pergamentstreifen sind noch vorhanden. Liegnitz, Sonntag vor unserer lieben Frauentag, Lichtwoche, (28. Jan.) 1481. Herzog Friedrich I. giebt eine Schuldverschreibung über 150 Ungar. schwere Gulden, die er von der Stadt Liegnitz geliehen und verspricht auf Weihnachten die Zahlung des Kapitals. Im Nichtzahlungsfalle sollen sich der Rath an das Braugeld auf dem Rathhause halten dürfen.

Nr. 412. Thierhaut, deutsch. Mit dem großen Stadtsiegel. Liegnitz, Sonnabend vor Bartholomeus (18. August) 1481. Der Magistrat zu Liegnitz giebt eine Schuldverschreibung über 2 Mark jährl. Zinseß an Petir Schoneselde, welche noch vom Geschoßgelde (1425) herrühren und von dem Liegnitzer Domherrn Andr. Cromschreiber an Hans Dompnig, seinen Schwager, vererbt und von diesem nun an P. Schoneseld verkauft werden.²⁾

Nr. 413. Thierhaut, deutsch, die Schöppensiegel sind abgerissen, nur die Lederstreifen sind noch vorhanden. Liegnitz, Mittwoch vor Andree (28. Novbr.) 1481. Die Stadtschöppen bestätigen einen Zinsbrief über $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zinseß, den Werten Tylean an Margarethe fogelerin auf seinem halben Malzhause in der Rittergasse verkauft, später, 1499, an die Kirche ad St. P. Paulum vermacht, wie eine Aufschrift außen auf der Urkunde besagt.

Nr. 414. Thierhaut, deutsch, mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Freitag nach Corporis Christi (22. Juni) 1481.

¹⁾ Es heißt in der Urkunde: „dasselbte halb schog trat her (Kobir) abe den „Eldisten bruderen der schotzen czu henden der bruderschaft zc.

²⁾ In der Urkunde findet sich der Satz: „frey und ledig allis geschoffis, monczegelbis, bete, wache, lozunge vnnnd Dienstes vnnnd ane alle andirley beswerunge die off der Stadt legnitez itczundt stehen“ zc. ferner heißt es: „So mogen sie en (den Zins) vorkewffen, wenne sy wollen ane Monchen, Nonnen vnnnd paffen vnnnd andern geistlichen begeben lewten, auch nicht Meyßigen lewten, wenne an die derselbe czins wedir yn louffis noch yn gobe weise sal becomin nach gefallin“ zc.

Die Schöppen bestätigen die Quittung des Jorge knebil zu Breslau, die er seinem Vetter Michil knebil zu Liegnitz wegen der Ansprüche, die er an einem Garten in der Fauerzgasse auf dem Steinwege hatte, gegeben.

Nr. 415. Thierhaut, deutsch. Das Stadtsiegel ist abgerissen. Liegnitz am Sonnabend vor der heiligen Dreifaltigkeit (1. Juni) 1482. Der Rath zu Liegnitz ertheilt eine Stiftungsurkunde, wonach zur Verbesserung des Einkommens der drei Glöckner ad St. P. P. jährlich 2 Mark für Tuch als Besoldungsantheil erhalten sollen.¹⁾

Nr. 416. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzogl. Siegel. Liegnitz, am Dienstag vor St. Valentin (12. Febr.) 1482. Der Herzog Friedrich I. bestätigt die Einnahme der fürstlichen Einkünfte an Renten, Geschoß, Gulde und Zinsen von Niklasdorff, im Weichbilde Liegnitz gelegen, für Becencz Tawchsdorff, außer den Einkünften von den Bergwerken dajelbst, auch nicht von den zwei Vorwerken und Wiesen, die der Herzog in Niklasdorff hat. Alles Uebrige jedoch, namentlich die Wiese, welche Bremer inne hat und welche tawchsdorff vom Abte zum Sande in Breslau lösen soll, gehört ihm, so lange er lebt. Mit seinem Tode jedoch gehen die Einkünfte wieder an die Fürsten zu Liegnitz und ihren Erben zurück. Dagegen hat Tawchsdorff dem Herzog Friedrich I. aufgelassen und abgetreten sein Vorwerk und 2 Bauern zunächst der Scholtisey zu Grödiß, die an der Grenze von Alzenau liegt, für alle Zeiten.²⁾

¹⁾ Die Rathsherren von Liegnitz urkunden, daß vor ihnen Sigm. Atze, Propst zu Liegnitz und Pfarrer zu St. Peter 2 Mk. j. Z. zum Bau der Peterskirche überwiesen hat unter der Bedingung, daß dafür der Rath als Patron der Kirche in Erwägung, daß bisher wegen des unzulänglichen Einkommens der 3 Glöckner dajelbst für diese Aemter taugliche Subjekte schwer zu erlangen waren, zur Aufbesserung jedem Glöckner alle 2 Jahre 8 Ellen gutes blaues Vordertuch schenken solle, was nun der Rath bestätigt.

²⁾ In der Urkunde finden sich folgende Stellen: „vnnde weyszen vnnserer Burgermeister vnnde vnderthenige zu Niclasdorff an, den gemelten Becencz tawchsdorffen daß sie sich an en halben vnnde Im gehorsam seyn sollen vnnde das sie vnns so lange sie vnder Im seyn werden, sollen vorpflicht seyn neben andern gebawern Hew zu rechen vnnde das hereyn

Nr. 417. Thierhaut, deutsch. Das große Stadtsiegel ist abgerissen. Liegnitz, Dienstag vor Laurentii (6. Aug.) 1482. Der Magistrat zu Liegnitz bekräftigt das Legat des Hannß Hezeler zu Liegnitz über 5 Mark jährl. Zinsen auf der Stadt, über deren durch Erbschaft erlangten Besitz er sich durch einen Schöffensbrief von 1438 auswies, zum Ankauf einer Tonne schonischer Heeringe zur Vertheilung für die armen Leute des Nicolaß Hospitals, Fastnachten jeden Jahres.

Nr. 418. Thierhaut, deutsch. Mit dem großen Stadtsiegel. Liegnitz, Mittwoch vor Thomä (18. Aug.) 1482. Der Magistrat bescheinigt den Schuldbrief Petir Schönefelds über 5 Mark jährl. Zinsen wiederkaufl. auf der Stadt Liegnitz hastend, unter Verpflichtung des Einlegers.

Nr. 419. Thierhaut, deutsch. Das Stadtsiegel ist abgerissen. Liegnitz, Dienstag vor Dorothea (5. Febr.) 1482. Der Magistrat bestätigt, daß Paul Bantsch von den ihm nach Ausweis eines Schöppenbriefs von 1426 zustehenden Zinse und Hühnerzinse (1 Huhn zu nehmen und 6 gute Heller) auf der Sauergasse aufgelassen hat der Ursula Wittwe des Nic. Kelbichen 2 Mark zu einem Seelgeräthe in der Peterkirche an Sigm. Alczje Liegnitzer Propst und Pfarrer bei St. Peter.

legin legnitz zu sükren vunde vnns gras vunde eyn gewonlich lon zu haiven, vunde was ander Gebawer In vnserem lande legin vnns vunde vnnsern Erben thuen werden dergleichen fallen sie neben en thuen vunde leyden. So sal der vorgenante Becencz Tawchsdorff die vorgebochten vnnsere Geschoß, Kenntten vunde Ezinssse legin dem Apte vunde der Sampnunge vnnserer liebün frauwen Closter offin Sannde czu Breslaw Petsche Schindeln zu Blowmenaw vunde Nicoln Schobern so vil sie do selbst zu Nicolaßdorff haben, freyen vunde abelozen vunde die also allenthalben gefreyet vunde abegeloset, nach seynem tode an vnns vunde vnnsere Erben brengen. Nüch sal Becencz Tawchßdorff solche Kentte, Geschoß, Gulde vunde Ezinssse Erblichen offgeloffenne vunde abgetreten seyn vorwerd vunde czwene gebawern, die do sitzen zu nest nedewendig der Schuldtissey zu Gradiß, nemlich dy czwene Geysseler vunde eyne Dbirsch, die do an der Alczner Grenitz leynt, das wir vunde vnnsere Erben die fort erblichen haben, halden domitte thuen vunde lösen mogenn wie vnns das behagit von Im vunde allermenniglich vngehendert" zc. Zeugen sind: Conrad Romple von Kommenitz, Hauptmann zu Liegnitz, Balthasar Umwirde Marschall, Hannes Rottkirche von Sprotchen vnd Doctor Johannes Dorfflinger Canzler, der Schreiber des Briefes.

Nr. 420. Thierhaut, deutsch, die Schöppensiegel abgerissen. Eiegnitz, Mittwoch vor Johannis Geburt (19. Juni) 1482. Die Stadtschöppen confirmiren den Verkauf eines Zinses von 1 Mark Zinsen auf einem Hause in der Johannisgasse durch Drawschke Rickil an die Schuhmacher-Innung hieselbst.

Nr. 421. Thierhaut, deutsch. Mit einem Schöppensiegel, das andere ist abgerissen. Eiegnitz, Mittwoch vor Lucie 1482. Die Stadtschöppen bestätigen den Verkauf eines Zinses von 1 Mark jährl. auf dem Vorwerke und Gute Dornbusch durch Rickil Beyer zur Beleuchtung der Schusterkapelle in der P. P. Kirche auf Dornbusch.

Nr. 422. Thierhaut, deutsch. Mit 2 abgerissenen Schöppensiegeln. Eiegnitz, Mittwoch vor Conversionis Pauli 1482. Die Schöppen bestätigen einen Zinsbrief über 1 Mk. jährl. Zinsen, den die Fleischerzeche von „Jacob meye, dem Rannengyser“ gekauft und auf seinem Hause am Ringe neben Wolffgang Rudils Hause haftet, für die armen Leute zu Eiegnitz.

Nr. 423. Thierhaut, latein. Mit dem Stadtsiegel. (secr. civ. Legniczens.) Eiegnitz, am 17. Juli 1482. Der Magistrat zu Eiegnitz trägt bei dem bischöfl. Amt zu Breslau um Investitur des Pfarrers Johann Bankaw zum Altaristen an der Peter-Paul-Kirche in Eiegnitz als Patron dieser Kirche an, nachdem Joh. Kober Dr. med. resignirt hat.

Nr. 424. Thierhaut, latein. Mit einem geistl. Siegel. Breslau am 23. Juli 1482. Das Bischöfliche Amt in Breslau ertheilt die Investitur für den Johannes Bankaw als Pfarrer ad St. Peter Paul zu Eiegnitz.

Nr. 425. Thierhaut, deutsch. Mit dem Stadtsiegel. Eiegnitz, Freitag nach Visitationis Marie (4. Juli) 1483. Der Magistrat bestätigt den Verkauf mehrerer Zinsen, die Hans Domping auf der Stadt Eiegnitz hat an Peter Schoneseldt.

Nr. 426. Thierhaut, lat. Mit dem Stadtsiegel. Piegniß feria quinta ante Prisce virginis (16. Januar) 1483. Der Magistrat bittet bei dem bischöflichen Amte zu Breslau um die Einsetzung des Bernhard Kettich, Vikar der Pieg. Collegiattf. zum Altaristen an die P. P. Kirche zu Piegniß nach dem Tode des bisher. Altaristen Joh. Sakristan der Mar.-Magd.-Kirche zu Breslau.

Nr. 427. Thierhaut, latein. Ohne Siegel. Piegniß, am 17. Februar 1483. Ein Notarius publicus (Leonardus Eberlein) bescheinigt, daß der Schuster Nicolaus Deyffel 2 Mk. jährl. Zinsen zur Errichtung eines Altars in der Marienkirche, der Jungfrau Mariä und dem Erzengel Michael zu Ehren, für den ersten Diener dieses Altars, Johann Herrmann, gestiftet hat.

Nr. 428. Thierhaut, latein. Ohne Siegel. Piegniß, am 23. August 1483. Ein Notarius publicus bestätigt die Schenkung einer Summe Geldes an die Brüderschaft der Marienkirche von Peter Kunith dem Bäcker und Jakob Zimmermann dem Wollweber (Tuchmacher) behufs Messelesen.

Nr. 428a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Piegniß, Freitag vor Purificationis Marie (31. Jan.) 1483. Die Schöppen bestätigen den Verkauf des Gartens, welcher dem Lorenz Grawspe Nickil auf der Sauergasse gehörte, an Luckehanns.

Nr. 428b. Papier, deutsch. Siegel fehlt. Berlin am Lampertustage (17. Sept.) 1483. Herzog Friedrich I. von Piegniß schreibt an den Magistrat zu Piegniß, daß sich Rath und Einwohner in seiner Abwesenheit gut verhalten sollen.¹⁾

Nr. 429. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sind abgerissen). Piegniß am Freitage vor Conversionis Pauli (23. Jan.) 1484. Die Schöppen bekräftigen die Abtretung einer Mark jährl. Zinsen auf einem Hause in der Frauengasse hastend, welche Lorenz Prawser der Tuchmacherzunft überließ.

Nr. 429a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Piegniß, Freitag nach Corporis Christi (18. Juni) 1481. Die

¹⁾ Vergl. Seite 58 dieses Bandes.

Schöppen bestätigen einen Zinsbrief von Georg Heinze an Ursula Rudelin über Zinsen auf einem Hause in der Haynauer Gasse.

Nr. 429 b. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sie sind abgerissen). Liegnitz am Freitage vor Michaelis (24. Sept.) 1484. Die Schöppen bestätigen den Verkauf einer Mark jährl. Zinses auf einem Hause in der Frauengasse habend durch Nic. Thomas an Dompnic Ronberg.

Nr. 429 c. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz am Mittwoch vor Pfingsten (2. Juni) 1484. Die Schöppen bestätigen den Erbschafts Kauf des Gutes in Groschitz, welches die Jungfrau Barbara, Torge Heydenrichs von Grotzschitz nachgelassene Tochter, mittelst ihres Vormundes dem Paul Schulcz von Slottenig für 70 Mark verkaufte.

Nr. 429 d. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch nach Hedwigis (19. Octbr.) 1485. Die Schöppen bestätigen den Verkauf von $\frac{1}{2}$ Schock jährl. Zinses auf der Hälfte eines Hauses in der Frauengasse, welche Paul Dithman als Vormund für Symon Freydenreich dem Baltazar Kober verkauft hat.

Nr. 430. Thierhaut, deutsch. Siegel abgerissen. Liegnitz, Mittwoch vor dem 8. Tage des heiligen Leichnams (31. Mai) 1486. Der Magistrat zu Liegnitz entscheidet die Differenz des Tuchmachermittels und der Knappenbrüderschaft einerseits und der Kirchenväter der Marienkirche zu Liegnitz andererseits, in Betreff der Benutzung der Capelle, der Glocken, des Weihrauchs u., wofür das Mittel jährl. 2 Mark der Kirche bezahlen muß.

Die Urkunde enthält eine Menge wichtiger historischer Andeutungen, weshalb wir sie größtentheils hier wiedergeben. Namentlich findet der Seite 209—210 angeregte Zweifel über Knappenbrüderschaft vielleicht seine Erledigung dadurch, daß die Knappen zu den Tuchmachern gehören, oder haben sich die beiden Gilden bloß in Bezug der Capelle vereinigt? Daß das Patronat über die hiesigen Kirchen dem Magistrat zustehe, ist hieraus wieder ersichtlich. Sie lautet: „Wir Ratmanne der Stat Liegnitz bekennen u. das vor vns in sitzendem Räte komen seynt die kirchin vater der pfarrkirchen vnnser libin frawen von wegin der kirchin an eynem,

die Eldisten vnnnd gesworene der Tuchmehere vnnnd der knappen Bruderschaft von Trent vnnnd der gantzen Irer Gzeche vnnnd Bruderschaft wegin Ire Capelle yn der genannten kirchen gebawet vnnnd offgericht, belangende, am andern teile, vnnnd haben vns vorgelegt etlichen gebrechen vnnnd schelunge derselbten kirche vnnnd Cappelle, als von Brote, Weyne, rewechern, lewten Orgiln ic. das die kirche der Capelle hat müssen vorreichen vnnnd keyne wedirstatunge dakegin gehabt hat. Nw haben wir als obirte vorwesir der, vnnnd anderer kirchen angesehen Ire vneynikeit, vnnnd habin die kirchinvater obgnant vnnnd die Eldisten vnnnd Gesworene der Tuchmehere vnnnd der knappen Bruderschaft, mit Beyder part vnnns zugegebner macht, entscheiden vorricht vnd zwischen en awßgesprochen, wie sie is furd czu ewigen geczeiten begünenandir baldin sollin, als hernoch fulget: Zum ersten, das die kirchenvater die itczundt sein vnnnd czukunfftig sein werden, der Capelle nw vnnnd czu ewigen geczeiten gebin vnnnd vorreichen sollen, von der kirchin wegen, als Brot, Weyn, Weyroch die Cappellen vnnnd Altaria dorynne czu berewchen, wenne vnnnd wieoffte man sust nach gewonheit yn der kirchen die Altaria pflegt zu berewchen. Auch das sie die grose vnnnd andere Glocken lewten sollen alle quartalin vnnnd czu Forgezeiten mogin auch die orgile danebin notzen czu des heiligen leichnams messe vnnnd nach aldir gewonheit vnnnd hirlichkeit vngeserlich. Dakegin sollin vnnnd haben die Geswornne vnnnd Eldisten der Tuchmehere vnd der knappin bruderschaft von Trent vnd von der gantzen Irer Gzeche vnnnd Bruderschaft wegin, der kirche czu eyner wedir statunge czu gebin globit vnnnd vorheischen czu marg Jerlicher ewiger czinse namlich off izlich Quatempir des Joris czu gebin eyne halbe marg vnnnd off das nestcomende Quatempir Crucis anzuhebin vnnnd furd die Capelle der kirchen czu ewigen geczeiten czu marg Jerlicher czinse off die genannte tage czu gebin sal verpflichtet sein. Auch vnnnd dazu sollen sie der kirchen awß der Capelle gebin vnnnd fulgin lassen den Ablass den die Cappelle itczundt hat, oder hernochmolis habin worde, die helffte. Vnnnd also sollen sie genticzlich geeynet, vorricht vnnnd gescheiden sein, das sie off beyden teilen, also stete vnnnd feste, czu ewigen geczeiten czu baldin globit habin. Vnnnd des czu mehrer sicherheit vnnnd festen bestetigunge habin wir disen briff hirobir gegeben vnnnd lassen vorsigilt werden mit vnnsrem Stat gemeynen anhangenden Ingesiegel. Am Mitwoch vor dem Achtentage des heiligen Leichnams. Nach der geburt Cristi vnserß libin Herren Bierczenhundirt Im sechs vnnnd achtzigsten Jorenn.

Nr. 431. Thierhaut, deutsch. Mit dem Stadtsiegel (ist abgerissen). Liegnitz, Donnerstag vor Johanni (22. Juni) 1486. Der Magistrat bekräftigt das Vermächtniß von 5 Mark jährl. Zinsen, welche 1422 der Herzog auf die Liegnitzer Fleischbänke verkauft hatte und die nun, seitdem die Stadt die Fleischbänke erworben, auf dieser stehen, welche der damalige Bürgermeister Peter Thomas und seine Ehegattin Margarethe nach ihrem Tode legirten, daß nämlich die armen Leute des St. Anna-Hospitals 3 Mark jährlich erhalten, wofür ihnen täglich Bier in den Fasten gereicht wird und wofür sie ein Vater-Unser zu beten haben, ferner 1 Mark der Tuchmacher- und Knappenbrüderschafts-Capelle in der Marienkirche und 1 Mark dem Seelenhause bei der Marienkirche ausgezahlt werden soll.

In der Urkunde heißt es: „vnnnd nach Irer beyder (des Thomas und seiner Gattin) toden drey marg czu komen an das Spittil Sand Anna yn solcher weise vnnnd gestalt, das dy geswornen vnnnd Eldisten der Tuchmechere vnnnd die Eldisten der knappenbruderschaft die itczund sein vnd czukunfftig seyn werden, der dreyer marg macht habin, vnnnd alle For mit Räte des Spittelmeisters der czu der czeit sein wirt, yn der fasten anzuhebin am Uschtagē byr dauor keuffin, henawß schicken vnnnd itczlichen armen menschin diß genannten Spittils alle tage czwey quart byr eynes des morgens vnnnd eynes des obindes, durch die ganze faste vnnnd so lange dy drey marg wehren Nach erkentniß des Spittilmeisters gebin vnnnd sollin awsteilen lassen. Dakegin sol eyn itczlich arm mensch vor itczlich qwart byr mit ynnikeit zu beten vorpflichtet sein eyn vater vnser mit dem engelischen grusse, den selen czu troste vnnnd holffe, die diß gestiftt habin; vnnnd mit Namen eyne marg von den funff margē sollen die genanten Tuchmechere vnd Bruder der knappin habin czu Handen Irer Cappelle yn der kirche vnser libin frawin zu thun vnnb czu lassen vnnnd dy an der Cappelle notcz vnnnd fromen wenden nach Frem besten erkenttniß. Besundern dy funffte marg sollin sie gebin vnnnd komen lassen zu Notcze dem selehawse bey vnser libin frawen“ 2c.

Nr. 432. Thierhaut, deutsch. Mit Schöppensiegeln (sind abgerissen). Liegnitz, Mittwoch vor Nativitatis Marie (6. Sept.) 1486. Die Schöppen bezeugen, daß Margarethe Sperliginn unter Zuziehung ihrer Vormunde 1 Mark jährl. Zinsen dem St. Annen-Hospital übergeben hat.

Nr. 433. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Piegniß, Freitag vor purificationis (27. Jan.) 1486. Die Schöppen bestätigen den Zinscontract von 6 Bierdung um 22 Ungarische Gulden Wiederkauf, welche Cristoff Gzechste der Stadt Piegniß verkaufte.

Nr. 433a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Piegniß, Mittwoch vor Biti (14. Juni) 1486. Die Schöppen bezeugen, daß Haischo Weygang dem Michel Flegiln einen Garten und Wohnung auf der Fauergasse verkauft habe.

Nr. 433b. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Piegniß, Mittwoch vor St. Hedwig (11. Octbr.) 1486. Die Schöppen bezeugen die Abtretung eines Gartens, der dem Schoff Caspar in der Fauergasse gehörte an Gregor Kalen.

Nr. 434. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Siegeln der Breslauer Stadtschöppen. Breslau, Freitag nach St. Peter Kettenfeier (3. Aug.) 1487. Die Breslauer Stadtschöppen bezeugen die Vollmacht der Gebr. Hans und Melch. Prockendorf, sowie deren Schwester Anna, Frau des Cristoph Utman und Hedwig, Frau des Leon. Psörtner zu Schweidniß, daß ihre Mutter Hedwig das Gut Prinkendorf, im Piegnißer Weichbilde gelegen, der Commune Piegniß verkaufen kann, welcher Kauf auch bereits vollführt ist.

Nr. 435. Thierhaut, deutsch. Mit eingedrücktem Breslauer Rathssiegel. Breslau Am Abend St. Jakobi Apostoli (24. Juli) 1487. Die Breslauer Rathsmannen confirmiren die Vollmacht der Frau Hedwig Psörtnerinne aus Schweidniß, welche sie durch ihren Bruder und Vormund Hans Brockendorf ihrer Mutter Hedwig Brockendorffynne gegeben, das Gut Prinkendorf der Stadt Piegniß zu verkaufen.

Nr. 435a. Thierhaut, deutsch. Mit dem kleinen herz. Siegel. Piegniß am Montag vor St. Laurentii (6. August) 1487. Herzog Friedrich I. giebt der Stadt Piegniß einen Verreichsbrief als Bestätigung des Kaufes des Dorfes und Gutes Prinkendorf von der Wittwe Hedwig Brockendorff aus Breslau, das ihr Leibgedinge war.

In der Urkunde heißt es unter Anderm, daß „dy Thogentsame frauwe Hedewiges etwan Thomas Brockendorffs

bürger zu Breslaw nachgelassene Witwe vund durch den erbaren Hasche Brwiczschreiber iren Bruder vnd zu desinsachin eruelten vund gekornen vormunden Also von ires leipgedinges vund in voller macht Hans, Melcher, Anna vund Hedwig irer Kinder wegen" ic. verkauft „das gantze Dorff Brinkendorff In vnserem Legnitztzen weichbilde gelegen mit allen vund itzlichen seynen hirschaften, Rentten, genissen vund zwbehörungen also namlichen gebauern, gertnern, Silberzinsen vund getredeczinsen, mit eynr mol, poschen mit allerobirster vund nedersten gericht" ic. Wir übergeben ihnen „von vnseren vnd vnser Erben wegen alle hirscheit dy vuns also von eynem lehnngutte hette mogen davor antomen, Alleyne außgezogen der mole halben, doselbist zu Brinkendorff wellen wir das sy derselbigen nicht hochir gebrauchen sullen, wenne das sy igt iren eygenen lewthen auß demselbigen dorffe vund nymandis fremdis von andirn enden dorynne gestaten zu malen adir mogen sulche mol gantz abetwen vund zu irem Nutcz vund fromen eyn sleyffweg doselbist vffrichten, das haben sy vuns vund vnsere Erben vund nachkomen also gelobet stetiglich" ic. Zeugen sind: Doctor Johannes Dorfflinger Thwmprobist zu Legnitzt, Wentzel Schulze Hewptmann doselbist, Caspar Schottil Sogenandt bebran vund Caspar Hoffmann vnser Cantzeler dem diser briff empfolen wart.

Nr. 435 b. Thierhaut, lateinisch. Ohne Siegel, mit 2 Not.-Zeichen. Viegniß, am 11. November 1487, in der Stube des Eckhauses am Ringe, wo Malvasier-Wein (*vina Malvatica*) ausgeschenkt zu werden pflegt. Sign. Bottener, decr. bacc. can. et vicecommiss. zu Viegniß bezeugt durch die Notare Joh. Behir und Joh. Ludovici, daß der Kleriker Georg Schulz durch Caspar Hoffmann, Kleriker und Kanzler des weiland Herzog Friedrichs, der zu diesem Akte speziell vom Herzoge beauftragt war, und den Rath von Viegniß aufgefordert, eidlich versprochen hat, die ihm zugefügten Injurien und Entferkerung weder dem Herzog, noch dem Rathe, noch dem Augustin Meißner, Bürger von Viegniß nachtragen zu wollen, noch keinen deswegen zu verklagen.

Nr. 435 c. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Viegniß am Mittwoch vor nativitatis Marie (5. Sept.) 1487. Die Schöppen bestätigen den Verkauf eines Hauses und Hofes am Ringe von Paul Bantsch an Jorge Tessen.

Nr. 436. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzogl. Siegel. Liegnitz am Donnerstage nach den heiligen 3 Königen (10. Jan.) 1488. Herzog Friedrich I. giebt für sich und seine Söhne den Liegnitzer Bürgern einen Verzeihungsbrief wegen erschlagener Hofleute.

In der Urkunde werden die Söhne des Herzogs auch genannt. Es heißt nämlich: „mit craft dyß briefs vor vnnß vnnde dy hochgeborne fursten Herczoge Johannsen, Friederichen vnnnd Gorgen, och Herczugen Im Slezien zu legnitzt vnnde czum Briege ic. vnnser liebin Sone“ ic. Es heißt weiter: Nachdem manchseldige czweyung vffwre vnnde vordrohn von unnsern Burgern zu legnitzt vnnde iren vordarn entstanden seigen vnnß, vnseren Eldern vnde vordarn vorgenommen, geschen vnnde getann seyn In welchir weyse vnnde gestalt das zukomen ist. Vnnnd sunderlich itczundt So vnnß von yn nemlich von den fleischern zwene vnnser dyner vnnde getrawe Erbtir abegemorth vnnde yn dezir vnnssire Stad dirslagen seyn, welchir vrsachen vnnde tete allesampt wy sich dy byßher vorlorn vnnde begeben haben, dy doch itczund dyselben vnnser vndirtannen Ratmanne, Gemeyne vnnde alle Czehen durch ire demutige Bette vnnde vormittelunge vnnzir Mannen, Kethe vnnnd andir vnnssere Stete seigen vnnß allesampt vorswint vnnde abetrakt getan durch vnnde mit bewilligten Stocken, des wir der Stad vnnnd allir Czehen ynsundirheit briefe vnnde Segil haben, Nachdem denne wir ire grose Demuth, getrawe meynunge vnnde gutwilligkeit gancz ermerckit vnd von yn vffgenommen, haben wir en Allen Solche thete, wy vnnde In welchir weyse dy itczundt vnnnd vor vnnß vnnsern Eldern vnnnd vordarn geschen, der gnanten vnserer Stad, allen eynwoneren vnnde Rittburgere Sulchs allis genediglich vnnde ewiglich vorkoren vnnde vorgeben vorkysen vnnde vorgeben das allesampt In vnnnd mit crafft des briefes ic. Vnnnd wy wir vnnß nach rate vnnnzir Mannschafft vnnnd Rete vmb dy Renten czu vnnserer hirschafft gehorende vnnnd andir dy sy ynne haben mit yn vortragen werden, Wes denne von vnnde awß solchen Renten der gnanten vnnssrer Stad justeen vnnnd bleiben werden, dy wellen wir yn vff eyn newiß confirmiren vnnnd ewiglich frey zu haben bestetigen, vor vnnß vnnsern Erben, rechten nachkomen vnnde vor Allirmenniglich zu behalden ane eynhalt, dach also wes vnnß andir vnnnzere Lande vnnnd Stete Stewren adir hulffe zu vnnserer notdorfft vorpflicht seyn vnnde tuen werden, sullen vnnß deze vnnssere vndirtane vnnnd Stad Legnitzt och tven ane wedirrede. Des zu vrfunde vnnde ewigere sicherheit haben wir obgnenter Friderich Herczug ic. vnssere Ingesegil

vor vnnß dy genannten Vnnser Soene alle vnnser Erben vnnde nachkomen an desin brieff mit gutten Wissen lassen hängen. Gescheen vnd gebenn zu legnitcz vff vnnserm Slosse am Dornistage nach der heiligen dreyer konige tage nach Cristis geburth Viherczenhundert vnnde In dem acht vnnnd achtzigisten Jaren. Dorbey seyn gewest vnnserer liebe getrawen dy Achtbar wirdigen Erbare woltuchtigen Ersamen vnnde weisen: Doctor Johannes Dorfflinger Thwimprobiß zu legnitcz, Nicolesch Dornheim zu kowtcznaw, Caspar Gawen Heuptman zu legnitcz, Heincze Gzedlitcz Hewptmann zu Haynaw, Balczir Bnwirde Hewptman uffem Gradißberge, Hannß Bischoffzheim, Hewptmann czu Strelen, kwn-cze Hobergk von der armen Rwehe, frantcze Swentcz zu Zennewitcz, Albricht Geiseler zu Belaw, Wenczil Schwitcze, Hewptman zu Zamentcz, Caspare Slewitcz zu wenigen wandriß, Merten Schultcz Burgermeister vnnnd petere Gregemer Ratmanne vnnserer Stad Goltbergk, Michel pwn-tczere Burgermeister zur Olffen vnd her Caspare Hoffeman vnseren Cantzlere dem dieser Brieff warth entpholenn."

Man vergleiche hierzu Seite 59 dieses Bandes der Chronik.

Nr. 436 a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Viegniß, Freitag vor nativitat. marie (5. Sept.) 1488. Die Schöppen bestätigen den Verkauf des Hauses und Hofes auf dem Riuge, welcher Verkauf von Paul Bantsch und seiner Ehegattin Agnes an Jorge Zeske dem Fleischer statthatte.

Nr. 436 b. Thierhaut, deutsch. Mit einem Schöppensiegel, einß ist abgerissen. Viegniß, Mittwoch vor Thome (17. Dez.) 1488. Die Schöppen bestätigen den Verkauf von 2 Mark jährl. Zinses zum Wiederkaufe von 30 Mark, welche der Tuchmacher Caspar Smidt dem Petir Schonesfeld verkaufte. Die Zinsen haften auf seinem Hause und Hofe in der Mittelgasse nach „der kschwiczger Hawse an der ecke bey der Bach gelegin."

Nr. 437 Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Viegniß, Mittwoch vor Jubilate (6. Mai) 1489. Die Schöppen bezeugen, daß Jeronimus Lamprecht dem Hospital zu St. Nicolaß seinen Garten vor dem Goldberger Thore, unweit dieses Hospitals, verkauft hätte.

Nr. 437 a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Viegniß, Mittwoch nach Cantate (20. Mai) 1489. Die

Schöppen bezeugen den Verkauf einer Badestube nah zu St. Johannes, von dem Spittelmeister Dompnigt Ronberg Seitens des Hospitals St. Nicolaß an Meister Lorencz den Bader und nach seinem Tode an seine Ehefrau Veronica.

Nr. 437 b. Thierhaut, deutsch. Mit einem Siegel des Erbherrn Francze Swencz zu Janowicz. Janowicz, Montag vor Martini (9. Nov.) 1489. Bestätigung der Verpfändung eines halben Fischteiches zu Janowicz an den Liegnitzer Bürger Andreas Schulz von Lorencz krodan aus Janowicz.

Diese Urkunde enthält mancherlei Eigenthümliches, daher stehen wir nicht an, sie wörtlich hier wiederzugeben. Sie lautet: „Ich Francze Swencz Erbhirre zu Janewicz bekenne öffentlichen mit diszem Briffe vor allermenniglich, daß vor mich komen ist lorencz krodan meyn arm man vnd vndirsesse doselbist vnd becante, daß em Andreas Schulcz von legnitcz zu seynrer notdorff von seynet wegen francz kottewicz seinem Swoger dreyzehen marg außgegeben vnd bezalit hette, damit her en aller gerechtikeit vorgnuget hette, vor solche dreyzehen marg sal lorencz krodan ader seine erben den genanten anderen schulzen geben newn marg guter genger moncze. Doseigen had im lorencz krodan vorsaczt seynen großen teich die helffte, zu nehist des schulzen teiche zu Janewicz gelegen. Solchen teich sal andree schulcz adir seyne erben zu gleichem teile ynnehaben vnd dy helffte genysen von eynem abeloß baß zu dem andern nach seynem besten vermogen vnd den ouch zu der helffte wedir helfen beschmen so uffte das nott thun werde, vnd wenne solan teich ledig ist vnd gefischet wirt So sal vnd mogen lorencz krodan adir seyne erben solchen teich weder loszen vnd freyen vor dy newn marg wie oben berurt ist vnd die geben vnd bezalen von Jore zu Jore drey marg ader czwei marg wenne sie so mogende sein werden so lange baß sie dieselbigen newn marg volkomelichen bezalet haben, So sal en andree schulcz adir seyne erben wedir entrewmen solchen teich so der ledig vnd gefischet ist. Solches habe ich obganter francze Swencz durch Irer beider teile bete wille In crafft disz briffes zugelossen vnd bestetigit allezeit meynrer gerechtikeit vnschedelichen. Des zu merem Bekentniß vnd sicherheit habe ich obgnanter Francze Swencz Erbhirre zu Janewicz diszen Briff mit meynem anhangenden Ingesigil lossen vorsigilt werden, an Montage vor Martini. Nach gotis geburd vierczenhundert Jore danoch Im Newn vnd achtzigisten Jore.

Nr. 438. Papier, deutsch. Mit eingedrücktem herzogl. Siegel. Liegnitz, am Abend Nativitatis Marie (7. Septbr.) 1490. Herzoginn Eudmilla veranlaßt einen Compromiß zwischen Hans Rothkirch auf Spröttchen und dem Rathe zu Liegnitz, die Heide betreffend, nach welchem Kläger (Rothkirch) schriftlich vor dem Manngericht in 4 Wochen einkommen soll und solches versuchen möge beide Parteien zu vergleichen.

Nr. 439. Thierhaut, deutsch. Mit dem Stadtsiegel. Liegnitz, Sonnabend vor Margarethe (10. Juli) 1490. Der Rath bezeugt die Schuldverschreibung von 40 Mark jährlicher Zinsen, die noch von dem Gelde herrühren, welches die Stadt Liegnitz weiland Herzog Ludwig zum Kauf von Strehlen vorgestreckt und welche die Erben der Marg. Bewteler an deren Tochter Marg. Bewteler, Ronne in dem Jungfrauenkloster zum heiligen Leichnam vor Liegnitz cediren.

Auf der Rückseite der Urkunde ist vermerkt: „Diese Schuldverschreibung ist den 11. Septbr. 1689 von dem hiesigen Jungfrauenkloster (Seitens der Stadt) eingelöst worden.“
Ferner: „Abzulösen durch 520 Mark böhmischer Groschen polnischer Zahl von der Stadt Liegnitz.“

Nr. 440. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Klostersiegeln. Kloster Leubus, Montag vor St. Michelstag (27. Spt.) 1490. Der Abt und Convent des Klosters Leubus als Erbherren des Gutes Dornbusch bei Liegnitz confirmiren den Verkauf dieses Gutes, welches die Gebrüder Schobir dem Bürger Lorenz Halegans zu Liegnitz verkaufen.

Die Urkunde beginnt: „Inn Gotisnamen amen. Wir Bartholomeus, Abt des Klosters vnser liben frauen zu lewbis des ordins vonn Cisternen In deme Byschthuem zu Breslaw gelegynn. Vnnd die gancze sammelunge des gnannten clostirs doselbist Bekennen“ ic. Johannes Schobir Doctor yn den geystlichen rechten vnnd nickel Schobir seyn elicher bruder alz erbnemen des vorwergkes ym Dornposche vor legnitez gelegenn gehorynde zcu der Capelle Sinte Lorentcz off deme schloße zcu legnitez vnnd haben vorkewfft ic. deme fromen manne lorentcz halegans ic. das genante gut vnnd vorwerg vor fier huben orbyß ym Dornposche zczwischen matternen vnd nickel von der heyde vorwerfen vnd guttern gelegen ic. vnd habyn vns

daß gnante vorwergh yn vnserere hende willichichenn offgelossen dormite vnns demutig gebeten alz des gutts erbherrn deme gnanten lorentcz halegans, seynen erbin vnd rechtin nochfomen zuch vorwergh vnnd gut zcu uerleien vnnd zu uorreichen gunstlichen seyn geneyget 2c. vnd noch irem tode iren nestin mogen vnnd frunden der gebort halbyn das genante gut vnd vorwergh fier hubin erbis ym Dornpoffche vor legnitch gelegen zcu habin 2c. mit allen rechtin, mit allen freyhetin, mit allir eiginshaft vnd erbeschafft, doch eyne der vns vnd vnserem Clostir fugit vnnd ebin seyne wirt, mit allen gertin vnd gertenern, dy do ynn deme hoffe erbeyn sullen, alz bey irer kost den tag vmb eynen grosschyn vnd bey der besitzzer kost des gutts den tag vmb acht heller vnd zu dresschen vmb den zwenczigsten scheffel vnd zcusneyden yn der erne vmb die zwelfte garbe vnnd mit allen vnnd ytzlichen zu gehorungen cleyne vnnd gross wy man das mit sundirlichem namen beuennen mochte 2c. . . . vnserem closter alle ior ierlichen sechs marg ierliches zcinses of Sinte mertins tag offzuheben, behaldyn dy vns vnd vnserem clostir gantz vnd gar vor allen andirn zcinsen vnd genissen ane hindernis vnd ane alle widerrede sullen gefallin vnd gegoldin werden, domite en schotezyn dinst mit eynem pferde Inn dem lande vnd gebite zu legnitch of seynen vnd eren schaden vnd zcerunge adir awswing des landis of vnsern vnd vnseris clostirs schade vnd zcerunge mit dem abirften gerichte, beyde of deme zelbigen vorwergh ym Dornpoffche vnd of den gertenern doselbist alz wir das vnd vnser closter mit zcinsen dinsten vnd hirschaften frey ane alle beswerunge bey iren vorsarn y vnnd y von aldir gehabit han vnnd besessen. Des zcu orkunde vnnd rechtin wissen habe wir lassen diesenn bryff vorsigeln mit vnser eptey vnd der Samplunge anhangende eyngefigil. Gescheen vnd gegeben zu lewbiß am montage vor Sinte michils tag Noch Cristi gebort tawfint fierhundirt dornoch ym newnczigsten iore. Dobey gewest seyn dy erbern vnd woltuchtigen Cristoff zcedlitch vom meynwalde affe genant, Caspar Debytz Closter phoht, andreas hofman vnnd her Jacob Helder schreyber deme dyser bryff besolen wart.

Nr. 441. Thierhaut, deutsch. Mit Schöppensiegeln. (abgerissen). Siegniß vor Thome (17. Dezbr.) 1490. Die Schöppen bestätigen, daß Michel Flegel dem Andreas Heylgere und seiner Ehefrau Katherine 50 Mark auf ihrem Malzhause in der Bäcker-gasse zunächst der Rodil bezahlt habe.

Nr. 442. Thierhaut, deutsch Mit einem herzogl. Siegel (abgerissen). Piegñiſ, Freitag vor Jubilate (22. April) 1491. Die Herzogin Ludmilla von Piegñiſ ertheilt einen Spruch bezüglich der Differenz, welche zwischen dem Domprobst Dorfflinger und dem Rath der Stadt entstanden war, wer das Recht der Einſetzung eines Sakristans und Pfarrherrn zu St. Peter-Paul ausüben ſollte, dahin lautend: daß nach Erkundigung und Einholung des Berichts über den bisherigen Gebrauch dieſes Recht dem Rathe der Stadt zuſtehe.

Nr. 443. Thierhaut, latein. Ohne Siegel. Piegñiſ, in der Wohnung des Bürgermeiſters am Ringe, am 2. Oktober 1491. Teſtament eines ehemaligen Piegñiſ'schen Proconsulis Peter Thomas, genannt Eſſenmenger, wodurch er mancherlei Legate nach dem Tode ſeiner Frau zu vollſtrecken verordnet. Als nämlich dem Hoſpital St. Nicolai vor der Stadt Piegñiſ 50 Mark oder 50 ungarische Floren, der Kirche zu Unſerer lieben Frauen in Piegñiſ 2 Harniſche und 4 Armbrüſte, wovon das aus dem Verkaufe gelöſte Geld zum Nutzen gedachter Kirche verwandt werden ſoll, und vieles Andere, z. B. auch eine ſeidene Fahne der Zechen der Kretſchmer u. z. Joh. Reichenberg, Erbherr in Panthenau, Andr. Wolff, Untervogt zu Piegñiſ, Wolfgang Carthenmecher B. v. Piegñ.

Nr. 444. Thierhaut, latein. Ohne Siegel. Piegñiſ, am 30. März (paenultima mensis Marcy) 1491 in dem Thurme der Altariſten. Ein Notar. publ. bezeugt das Vermächtniß eines jährl. Zinſes von 1 Mark für die Altariſten der St. Peterskirche in Piegñiſ durch Joh. Schonaw, Sakristan und Altariſt bei St. Peter. Die Urkunde iſt ſehr lädirt.

Nr. 445. Thierhaut, latein. Ohne Siegel. Breſlau, am 5. September 1491. Johannes Kurczil de Elbogen not. publ. bezeugt, daß der Canonicus Johannes Herrmann und deſſen Bruder Chriſtoph ein Capital von 11 Mark zur Errichtung eines Altars in der Marienkirche zu Piegñiſ legitim. J. Nic. Stercze Legn. Joh. Swoyczer. Ser. Arcuſciſ can. epaliſ Wrat.

Nr. 446. Thierhaut, latein. Ohne Siegel. Breslau auf dem Dome am 18. September 1491. Derselbe Notar bezeugt, daß zu ebengenanntem Legat der Bürgermeister Schonfeldt, Nicolaus Wendler und Johannes Weyß, Wollenweber zu Liegnitz noch 2 Mark legiren. M. 3.

Nr. 447. Abschrift. Papier, latein. Ohne Siegel. Breslau, am 3. Sept. 1491. Bischof Johannes zu Breslau ertheilt die Erlaubniß zu obenbesagter Stiftung der Gebrüder Herrmann. Zeugen sind: Nicolaus Lawchan, Scholasticus und Canonicus zu Breslau, Bernhard Schidliß, Vicarius das., Jeremias Arcuscius und Johann Sweitzer, Kanzler und Notar. publ.

Nr. 448. Thierhaut, deutsch, mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Freitag vor Michaeli (23. Sept.) 1491. Die Stadtschöppen bezeugen die Vergünstigung, welche der Rath der Stadt dem Bürger Waltin Firling gewährt, daß er eine freie Durchfahrt durch das Hospital ad St. Nicolaum und eine Pforte hinten in seiner Scheune haben, dagegen die kleine Pforte bei dem Brunnen zumachen soll.

Nr. 448a. Thierhaut, deutsch. Mit einem Hofgerichtssiegel. Liegnitz, am Mittwoch nach trium regum (12. Jan.) 1491. Der Hofrichter Francze Swencz und die Mannen zu Liegnitz sprechen das Urtheil: daß Hans Rothkirch in der Klagesache zwischen ihm und der Stadt Liegnitz schwören soll (wehre thun sulle mit fingern und czunge).

Nr. 448b. Thierhaut, deutsch. Mit einem Hofgerichtssiegel. Liegnitz in vigilia petri et pauli (28. Juni) 1491. Der Hofrichter und die Mannen zu Liegnitz sprechen Urtheil, daß Hans Rothkirch binnen 14 Tagen seine Klage schriftl. dem Landschreiber überreichen und dann die verklagte Partei, der Rath zu Liegnitz, ebenso lange Frist zur Gegenrede haben soll.

Nr. 448c. Thierhaut, deutsch. Mit einem Hofgerichtssiegel. Liegnitz in vigilia petri et pauli (28. Juni) 1491. Der Hofrichter und die Mannen zu Liegnitz sprechen das Urtheil: daß die beiden Parteien, nämlich der Rath zu Liegnitz und Hans Rothkirch behufs Einholung einer Erläuterung zu

dem Magdeburger Schöppenurtheil, Geld geben und Schriften vorlegen sollen.

Nr. 449. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzogl. Siegel. Liegnitz, Dienstag vor dem heiligen Leichnamstage (19. Juni) 1492. Die Herzogin Ludmilla macht einen Vergleich zwischen Hannß Rothkirch und der Stadt Liegnitz, die Grenze der Liegnitz'schen Heide betreffend.

Nr. 450. Thierhaut, deutsch. Herzogl. Siegel ist abgerissen. Liegnitz, Montag nach Traudi (4. Juni) 1492. Die Herzogin Ludmilla schlichtet die Streitigkeiten zwischen Hannß Rothkirch und der Stadt, die Liegnitzer Heide und die Grenze bei Thiergarten betreffend, in welcher Sache 2 Magdeburger Urtheile ergangen sind. Die Urkunde ist sehr lädirt.

Nr. 451. Thierhaut, latein. Mit dem bischöfl. Siegel. Neiße, am 11. Juli 1492. Der Bischof Johann von Breslau giebt dem Kaplan Johann Scholz die Investitur für den Altar der Jungfrau Maria, Joh. des Täufers u. in der St. P. P. Kirche zu Liegnitz, auf Vorschlag des Plebans an dieser Kirche und Propstes des Collegiatstiftes M. Joh. Dörfflinger und die Bestimmung, daß der Pleban abwechselnd mit dem Rathe die Stelle besetzen soll.

Nr. 452. Thierhaut, deutsch, am Ende latein. Mit dem Stadtsiegel. Liegnitz, im Hause der Marg. G. auf dem Kohlmarkt, Sonnabend nach Mariä Assumptionis (17. Aug.) 1493. Der Rath zu Liegnitz bestätigt das Testament der Margarethe, Wittwe des Peter Thomas (Eysenmengerin), wonach dem Jungfrauenkloster zum heiligen Leichnam 70 ungar. Gulden zum Bau der Zellen, 1 Mk. jährl. Zinses für das Seelenhaus bei St. Johann, 100 fl. für Messelesen in der St. P. P. Kirche oder sonst wo es den Testamentvollstreckern beliebt, 20 Mark zum Bau der Marienkirche und 20 Mark zum Bau der P. P. Kirche, 10 Mark der Johanniskirche, 1 Mark jährl. Zinses für 20 Mark zum Wiederkauf dem Capitel auf dem Dom zu Liegnitz wegen der Aufsicht, welche dasselbe über die Stiftung ihres sel. Mannes in der Kirche zu Panthen führen sollen, lektwillig bestimmt und legirt wurde. M. Z.

Nr. 453. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch nach Franciscitag (9. Oktbr.) 1493. Die Schöppen confirmiren den Verkauf 1 Mk. jährl. Zinsesz auf seinem Hause in der Frauengasse zum Wiederkaufe für 20 fl. Ungar., welche Hannß Weyse den armen Weibern im Seelenhause bei St. Johannis verkauft.

Nr. 454. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sind abgerissen). Liegnitz, Mittwoch vor Thome (18. Dez.) 1493. Die Schöppen bestätigen, daß Nickel fogil der Rothgerberzeche 1 Mk. jährl. Zinsen zum Wiederkauf um 18 fl. Ung. verkauft habe, um davon „arme lewte zu kleyden vnd zu beschwen“, haftend auf seinem Gute und Vorwerke im Dornpusche, das früher dem Eisenmenger gehörte.

Nr. 455. Thierhaut, latein und deutsch. Ohne Siegel. Liegnitz, am 29. Juni 1493. Der Notarius publ. Eberlein bezeugt das Testament der Wittwe Thomas (Eisenmenger). Siehe Nr. 452.

Nr. 456. Thierhaut, latein. Mit dem Rathßsiegel. Liegnitz, Sonnabend, am Tage Viti (15. Juni) 1493. Der Magistrat zu Liegnitz bittet den Bischoff Johann in Breslau, an die durch den Tod des Barth. Jonas vacant gewordene Stelle eines Altaristen bei der hiesigen Peter-Paulkirche, den Herrn Melchior von der Heyde zu setzen.

Nr. 457. Papier, deutsch. Mit dem eingedr. Siegel der Herzogin. Liegnitz, am Tage Jakobi (25. Juli) 1493. Die Herzogin Ludmilla giebt betreffs der Grenze der Heyde weiland der Seckewitzer den Bescheid: daß die Rathßherren von Liegnitz und die Herren von Brauchitschdorf (Brawschdorff) binnen 8 Wochen ihre Gerechtsame schriftlich in die Kanzelley der Herzogin beibringen sollen, worauf die Herzogin entscheiden wird. Binnen der Zeit sollen sich beide Parteien jedes Eingriffs in das Holz enthalten.

Nr. 458. Papier, deutsch. Mit eingedrückttem herzogl.

Siegel (lädirt). Liegnitz, Dienstag nach Oculi (4. März) 1494. Herzogin Ludmilla bestätigt einen von den Schöppen zu Magdeburg erhaltenen Rechtspruch in der Prozeßsache zwischen den Brauchitscher Gebrüdern und dem Rathe zu Liegnitz, die Heyde betreffend, in Folge dessen der Rath, welcher behauptete, seit länger als 30 Jahren im Besitze der streitigen Stücke zu sein, nur die Dokumente Herzog Rupprechts durch den Bürgermeister sammt 6 frommen Männern aus der Bürgerschaft vorzulegen brauche, durch welche er seinen Besitz erweise, um im weitem ruhigen Besitze der Heidestücke bei Kaltwasser zu verbleiben, wie er solche 30 Jahre unangefochten besessen. In dem Briefe werden die Brauchitschdorfer „Brauchschwizere“ genannt.

Nr. 459. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (abgerissen). Liegnitz, Freitag vor Luce (17. Oktbr.) 1494. Die Stadtschöppen bestätigen den Verkauf 1 Mark jährlich. Zinses, welche Petir mattern auf seinem Hause am Ringe der Knappenbruderschaft verkaufte.

Nr. 460. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzogl. Siegel. Liegnitz, Dienstag nach conversionis Pauli (28. Jan.) 1494. Ludmilla, Herzogin, confirmirt durch ihren Bevollmächtigten Heintcz Czeditz, Hauptmann zu Liegnitz, den Verkauf von 6 Bierdung jährl. Zinses zum Wiederkaufe für 20 Ungar. fl., welche Hannß Meywalt den Altaristen zu St. Niklas in der Peter-Paul-Kirche verkaufte, hastend auf einem Gute zu „Lobdaw im hanischen weichbilde.“ Zeugen sind: Hertil Tundel, Hofmeister, Caspar Steynkirche und Caspar Hoffmann, Cenczler.

Nr. 461. Thierhaut, latein. Ohne Siegel. Liegnitz am 11. März 1494. Der Notar. publ. Eberleyn bezeugt, daß Dominikß Ronberg, Apotheker und Bürger zu Liegnitz, als Exekutor des Testaments der verwittweten Bürgermeisterin Gysenmenger, 10 Mk. jährl. Zinsen zu Messen in der St. Peter Kirche bestimmt hat.

Nr. 461a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch vor purificationis Marie (29. Jan.) 1494. Die Schöppen bezeugen, daß der Kauf eines Gutes in Dorn-

busch zwischen Symon Thomas Erben und Mathias Becker ic. richtig abgeschlossen und das betreffende Geld gezahlt sei.

Nr. 462. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Landschöppensiegeln. Piegniß, Donnerstag vor Martini (5. Novbr.) 1495. Hofrichter und Landschöppen bezeugen, daß die Magdeburger Schöppen einen Schöppenbrief, resp. Urteil in Grenzstreitigkeiten zwischen den Gebrüdern Brauchitsch in Brauchitschdorff und der Stadt Piegniß, die Heide betreffend, ausgefertigt hätten.

Es heißt in der Urkunde: „Ich Francz Swencz Hofe-richter czu Piegniß von der Hochgebornn furstynne, meynern gnedigen frauen wegen, vnd wir landschoppen doselbist, Hans Heyderich, lorencz prawßnicz, marcus kalgborner, Nickel Sloffer, Hans Dominick, Gorge schulez von waldaw vnd philipp schulcz vom Tyntcz bekennen“ ic. „In den Tedingen zwuschen Ratmann der Stadt legnicz vnd Nickeln, Hansen vnd Thammen Brauchitschern gebrudere zu Brauchsdorff“

Nr. 462 a. Thierhaut, deutsch. Mit dem herz. Siegel. Piegniß, Dienstag nach Michaelis (6. Oktbr.) 1495. Ludmilla, Herzogin, confirmirt den Rechtspruch des Manngerichts in der Prozeßsache der Gebrüder Otto Cristoff und Hannß Ezedeliß von Parchwitz und des Raths zu Piegniß, Zoll betreffend. „Des sein dy Rechtßher gewesenn dy Gestrengen Namhafftingenn her heintze Ezedlitz vom Buchwalde Ritter, Conrad Rancke, Francz Swentcz, Hannß Weze, Heincz gefuge, Gibricht Scheludorff, Hannß Wenczil, vnnnd Gorg Rottkirche gebrudere Stephan Rottkirche, Hannß Falkenhayn vnnnd ander mehr donebin geseßen.“

Nr. 462 b. Thierhaut, deutsch. Die beiden Schöppensiegel sind abgerissen. Piegniß, Mittwoch nach Bartholomäi (26. Aug.) 1495. Die Schöppen bestätigen den Verkauf von 1 Mark jährl. Zinsen zu 12 Ungar. fl. Wiederkauf, welche Jorge Ezeidler dem St. Annen-Hospital zu Handen des Spittelmeisters Hannß Rymberg verkauft hat.

Nr. 463. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (ist abgerissen). Piegniß, Freitag vor Barbara (2. Dezbr.) 1496. Die Schöppen bezeugen, daß die Bürgerinn Marga-

rethe Schweißkin der hiesigen Rothgerberzeche 1 Mark jährl. Zinsen zu 18 Ungar. fl. Wiederkauf auf ihrem Hause und Hofe in der Frauengasse haftend, verkauft habe.

Nr. 464. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sind abgerissen). Liegnitz, Freitag nach Pauli Befehrung (27. Jan.) 1497. Die Stadtschöppen bezeugen, daß „Nicolasch Hofeman der schustere“ verkauft hätte „den Eblisten vnnde geswornen der Schuhmachere zu Handen Irer Ezeche, armen Leuten vorzureichen, eyne Marg geldis jerliches zinses zu wedirkaufe vmbe achtzehn goldin“ auf seinem Hause in der Goldberger Gasse.

Nr. 464a. Thierhaut, latein. Mit dem Stadtsiegel. Liegnitz, am Vorfeste (Tag vor St. Katharine (24. Novbr.) 1497. Der Magistrat zu Liegnitz bittet den Bischof Johann zu Breslau um Bestätigung des Rektors der Marienschule, Andreas Jost, zum Altaristen in der Capelle des heiligen Jakob, außerhalb der Stadt Liegnitz, nach der Versetzung des bisherigen Altaristen Joh. Arnsdorff.

Nr. 465. Thierhaut, deutsch. Mit dem Stadtsiegel. Liegnitz, Dienstag nach Reminiscere (13. März) 1498. Der namentlich aufgeführte Magistrat zu Liegnitz verschreibt von Neuem $5\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zins zu 77 Mark Kapital auf die Stadt, welche von der Frau Katharine Sachkirchinn herkommend von deren Familie der Aebtissin Barbara Heiderin dem Kloster zum heiligen Leichnam vor Liegnitz überlassen worden sind.

Nr. 466. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Klosteriegeln. Leubus Dienstag nach Trinitatis (12. Juni) 1498. Der Abt des Klosters zu Leubus und der ganze Convent des Klosters urkunden die Verreichung der Gerechtigkeit an dem Borwerke und Gut Dornbusch bei Liegnitz, welches zu der Liegnitzer Schloßkapelle zu St. Lorenz gehört und welches Paul Rymberg, Michel Scholcz von Prynkendorff und Jorge Scholcz von Rosenaw dem „frommen manne Jocab Halegans“, seiner Hausfrau Margarethe und Erben verkauft haben, als Erbherrn dieses Gutes unter Vorbehalt von 6 Mk. jährl. Zinses an das Kloster.

Der Inhalt dieser Urkunde ist ziemlich gleichlautend der obenangeführten Urkunde Nr. 440. Der Abt heißt hier: Andreas. Zeugen sind: „Der Wirdige Her Franciscus Mecke, der Ersame Her Mathias Stadtschreibere von Legniz vnnnd Martinus Wolff vnnser Schreiber.

Nr. 466 a. Thierhaut, deutsch. Die Schöppensiegel sind abgerissen. Liegnitz, am Mittwoch nach Hedwigis (Oktober 17.) 1498. Die Schöppen bezeugen, daß Bernhardt Roseman dem Dompnig Ronnbergk $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zins auf seinem Hause in der Hainauerstraße verkauft habe.

Nr. 466 b. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch vor Martini (7. Novbr.) 1498. Die Schöppen bezeugen, daß Elisabeth Iuckehanns nachgelassene Wittwe durch ihren jetzigen Mann und Vormund Nickel fogil bekannt hat, daß sie ihr Geld für den Garten „off der Zaweregasse als man in die Steynere mole geht off dy linke handt“ von Michil knebil erhalten habe.

Nr. 466 c. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch vor unserer lieben Frauentag „Lichtweye“ (31. Jan.) 1498. Die Schöppen bezeugen die Abtretung von 3 Bierdung jährl. Zinses auf ein Haus in der Hainauergasse durch die Gebr. Jörg und Ad. Heyncze an Tobchin Rudil und seine (Ehesfrau — oder Schwester — das Wort fehlt) Ursula.

Nr. 466 d. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sind abgerissen). Liegnitz, Mittwoch vor Lucie (Dezbr. 18.) 1499. Die Schöppen bestätigen den Verkauf von 1 Mark jährl. Zinses zum Wiederkaufe um 23 Ungar. fl., welche Hans Obirscher der Knappenbrüderschaft hierselbst verkauft hat.

Nr. 467. Thierhaut, deutsch. Mit Schöppensiegeln (sind abgerissen). Liegnitz, Mittwoch vor Mariä Geburt (4. Sept.) 1499. Die Schöppen bezeugen das Legat von 1 Mark jährl. Zinses auf einem Hause am Glogischen Thore, welches von den Testamentsvollstreckern des Hanns Joske dem Seelenhause der armen Weiber, dem Bischofshofshofe gegenüber, zugewendet worden ist.

Nr. 468. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzogl. Siegel. Liegnitz, Montag vor purificationis Marie (27. Jan.) 1500. Die Herzogin Ludmilla bestätigt durch ihren Bevollmächtigten, Hauptmann Rompke, die Abtretung des Erbgeschosses von 1 Mark jährl. auf einige Bauern zu Neudorf im Liegnitzer Weichbilde, welches „Joachym Rwdil“ dem Pfarrer und Caplänen zu St. Peterkirche hieselbst als Anniversarium aufgelassen und überlassen hat. M. 3.

Nr. 469. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzogl. Siegel (ist abgerissen). Montag vor purificationis Marie (27. Jan.) 1500. Die Herzogin Ludmilla bestätigt durch ihren Bevollmächtigten, Hauptmann Rompke, die Stiftung des Joachym Rwdil von 1 Mark jährl. Zinses dem „Hern Mathia Hirschbergk, prediger der pharkirche Sand peter alhy zur Eignitz vnnnd allen seynen rechten nachkomen predigern der igtgedochtenn pharkirche zu haben also daß her vnnnd seyne nachkomen zu ewigin geczeithen in allen predigen, an Sunntagen vnnnd freitagenn durch daß ganze Jar vor dy verstorbenn zelen Nickel Hezelerß, Katherine seynir hawssfrawen, Hans Hezelirs, Elizabeth seynis eheweibiß vnnnd vor dasselbige gancze geslecht vff dem predigestwle wy gewonheit, fleyssigk czu bethin verpßlicht seyn sal.“

Nr. 470. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch nach Egidii (2 Sept.) 1500. Die Schöppen bezeugen, daß Hannß Rymberg 1 Mk., auf der Stadt Liegnitz resp. dem Gute Dornbusch haftend, dem Probst der Domkirche des heiligen Grabes zu Liegnitz und Pfarrer der Peterkirche Andreas Behlerenn und seinen Caplänen überlassen, damit sie „zu eynir Forgerzeit Hans morgenrots Terlich enne mit Vigilien vnde messin begehñ sullin.“

Nr. 471. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Freitag nach Luce (23. Oktbr.) 1500. Die Stadtschöppen bezeugen, daß die Rathmanne der Stadt Liegnitz einen Testamentsauszug vorgelegt, wonach Barbara, des Zeromine Tscheppens hinterlossenn Wittwe, ein halb Jahr vor ihrem Tode, dem St. Johannisloster „die teiche zu polnischen schildern“ und 2 Mark jährl. Zinsen legirt habe.

Die Urkunde beginnt: „Ich Caspar winter Richter zu legniß von der Stat wegin Unnd wir Scheppen doselbist Hannß Heidenrich, Hannß Tischer, paul Dithman, Becenß Sachse, Laurencius Grose, Hannß Schonesfeldt vnnnd Andriß Hewsfeler bekennen komen weren, die Ersamen, vorsichtigen Hern paulus kune Capplan der pharkirchen Sand petir zu legniß, Dompnig Ronberg Appoteker, Mathis posman, nichil girdan, meister Hannß der Goltzmedt vnnnd lucas fleischer becant das fraw Barbara Jeromine tischeppans nachgeloffene witwe durch petir asman Tren gekornen vormunden den Andechtigen Batern des Closters zu Sand Johannis zu geehnet hette die Teiche zu polnischen schildern vndir den Erbern Cristoff vnd Caspar filcze vngesunderten brudern gelegen, vnnnd dazzu czwu marg Terlichen czinse off den genanten Cristoff vnnnd Caspar Filcze gutern doselbist zu polnischen schildern“ u.

Nr. 472. Thierhaut, deutsch. Mit einem Magistrats-Siegel. Liegniß, Sonnabend nach dem neuen Jahre (4. Jan.) 1500. Der Magistrat zu Liegniß willigt ein, daß dem Bürgermeister „petir Schonesfelde“ 5 Mk. jährl. Zinsen bei 60 Mark Capital, welche bisher auf der Stadt hasteten, weiter bei der Stadt verbleiben möge, und ihm von der Commune die Zinsen ausgezahlt würden, unter Vorbehalt eines eventuellen Verkaufsbrechtes für den Rath.

Nr. 472a. Ein Bündel von 12 Schriftstücken auf Papier; betreffend Stiftungen, Vermächtnisse und Zinsbriefe für das Jungfrauenkloster zum heiligen Leichname (Kreuze) vor Liegniß; in Abschriften, und zwar:

1. 1369. 3 kl. Okt. (29. Sept.) Breslau. Bischof Preczlaw bestimmt die testamentarische Stiftung des weiland Alexius, Notar des Herzogs Bolko von Schweidniß.
2. 1426. Johannis (24. Juni). Rath verkauft 10 Mark jährl. Zinsen an das Kloster.
3. 1426. Johannis (24. Juni). Rath verkauft 40 Mark jährl. Zinsen an Hannos, Vogt vom Goltberge, von dem Gelde, das der Rath Herzog Ludwig zum Kaufe von Strehlen gab.
4. 1434. Fab. u. Seb. (20. Jan.) Rath bestimmt den Verkauf von $6\frac{1}{4}$ Mark jährl. Zinsen durch Caspar

Greibean an seine Schwägerin Agate, Frau des Nic. Fredewald.

5. 1435. Abend Sim. u. Jud. (27. Oct.) Vor dem Rathe cedirt Hans Fockis, Bürger von Breslau, 40 Mark jährl. Zinsen von dem, dem Herzog zum Kauf von Strehlen gegebenen Gelde auf der Stadt an seine Frau Marthe.
6. 1467. Freitag n. Mich. (2. Oct.) Walpurga, Wittwe des Ambrosius Bitschen, cedirt einen Zins auf der Stadt an das Kloster.
7. 1469. Dienstag v. Pauli Bef. (24. Jan.) Caspar und Melchior Greibean cediren einen Zins an die Nonne Kath. Fredewalдинne.
8. 1477. Montag n. Andr. (1. Dezbr.) Cecilia Poppelaw überläßt dem Kloster, resp. ihren Töchtern Barbara und Dorothea, Nonnen daselbst, 10 Mark jährl. Zinsen.
9. 1490. Sonnabend v. Marg. (10. Juli) Nic. Egner, Bürger zu Breslau, cedirt seiner Schwägerin, Marg. Beutebrin, Nonne zu Liegnitz, 40 Mark jährl. Zinsen von dem Gelde, das die Stadt zum Kauf von Strehlen gegeben.
10. 1498. Dienstag nach Reminiscere (20. März) Peter v. Heyde cedirt $5\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zinsen an seine Schwester Barbara, Aebtissin zu Liegnitz.
11. 1500. D. L. Consignation der Zinsen, welche das Kloster auf der Stadt hat.
12. 1656. 26. Februar. Ein dito.

Nr. 472b. Papier, deutsch. Das Hirschberger Stadtsiegel aufgedrückt. Hirschberg, Mittwoch nach 3 Königentag (8. Jan.) 1500. Der Rath zu Hirschberg weist eine Schuldforderung des Maurers Rosendorn aus Liegnitz in einem Briefe an den Rath zu Liegnitz zurück. Es wird bemerkt, daß sich R. in den Weinhäusern herumtrieb, statt bei der Arbeit zu sein.

Der Eigenthümlichkeit des Briefes und der Charakteristik jener Zeit wegen, mag hier der ganze Brief wortgetreu folgen. Die Aufschrift lautet: „Denn Erhemenne wolweyßenn Rothmanne der Stadt Legnitcz vnßern „besundern gbonnstigenne Herrn vnnnd frundenne.“

Im Context heißt es: „Unsere willigenne Dinst zuvore. Ersamenne wolweyßenn besundere gbonnstigenn Hern vnd Frundt.

Wir habenn yn vergangenne Torenne . . . Rosendorne ewrem mewrer eynen bawe In vnserer stat zu uorbrennen vordynget vnnnd em das selbige vordingte gelt noch gaschenen bewen gantcz Bar vnnnd solkommelich außgericht Em dorczu 1 marg ader mehre ober das gedinge geligen (geliehen) das her vns In seynem abescheyden gutlichen weder zu bezalenne globt: Duch nochmols Sorgen Himmlreiche dem vnßern seynem wirt: vns sulch geligen geld zu bezalenne vorheischenn ic. Nu hot her sich villsichte auß etczlichen ynßurunge gegen vns vorgessen vnnnd den frundlichenn vortrag vnd abescheydung von vns außem gemütte gelaßenne vnd vns yn dy geistliche gerichte gen legnitcz geladen In meynunge schuld zu gebenn, her hette ober vnßerm bawen xxiii marg yngebuffet, derhalben wir sulden em globt haben En onschaden nicht czu laßene, vnd welde vns sulge summe abemanenne ic. Doroff melden ew. Ersam. wissenne das wir em ober gethanes gedinge heller noch hellers wert zu gebenn globt haben; Duch nichts schuldig seien Sunder her ist vns geligen Geld pflichtig. Her hette ouch mit seynen Gesellen vnßerenn vordingten bawe wol etczliche wochen eher vordrocht, wenne seyne vnachtßamkett vnd folle (faule) weiße gethon hette, Her lag von morgen biß an obend zu vnßerm kirgenfater zum weyne, deme her noch mehre denne 1 schog doron schuldig ist; vnnnd liß also sein gesinde müßig gehenn. Wy denne alze e. E. wol achten mag, wo eyn meister bey seynen gesellen nicht ist, Sy erbtten woß sy wellenne. Vnde ab her yn des ader nochmols zu schaden kommen Ist beyn em vnd an vnßer entgeltniß, vnd seynen em seynen vorsewmlichkeit halben keynen schaden zu richten schuldig. Wir habenn em ouch all vnßre tage keyn glöbde gethanne, wo hers anders von sich redt, thut vns gewalt vnd vnrecht. Dorumme Beten ew'r Ersamkeit dinstlichs fleyß: Den genanten Rosendorn off vnßer Bethe zu beschickenne, ein vnßer schrifftenne zu erkennen geben vnnnd vnderweyßen: vns sulger fremder ansprache zu erlösin vnd ein eygens willens nicht verstaten: Wenne gewisslich, wo wir em ichtis pflichtig weren, welden vns mit recht nicht vermanen laßenne. Wo her sich aber czu ew'r vnderweysunge nicht keren, sunder seynen müt Nwn mit vns habenn, woldt an em erfaren den Tag so wir mit em gestehen sulden vnd vns denselbigenn schrifflich ernennen. Mussen thuen zain (?) dy es nicht gebesseren konnenn vnnnd gestehen: Aber wirt her vns Zagen, her sal ouch nicht vil rwe haben.

Doch vorsehen vns werdt em vndersagen vns bey rwe zu laßen. Seyn geneigtes willens vmbt E. E. ym fulgem vnde großerm fall zu vord.

Gedin vnder unßerm Statsecret. mittwoch noch trium regum Anno gracie mo. quingentesimo.

E. E. vorschr. Antwort.

Burgermeister vnd Rothmanne der Stat Hirschberg.

Nr. 472c. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppeniegeln. Liegnitz, Mittwoch nach Epiphanie (8. Jan.) 1500. Richter und Schöppen zu Liegnitz bestätigen den Verkauf einer Badestube in der Frauengasse, bei der Brücke am Bach gelegen („seyne badestobe yn vnserer liebesrawengasse bey der brocke an der Bach gelegin“), welche Niclß Scheibisdorff dem Bader Hans Hofe verkauft hat.

Nr. 472d. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppeniegeln. Liegnitz, Freitag vor Prisce (15. Jan.) 1501. Die Richter und Schöppen bezeugen, daß Scheibisdorff über erhaltene Bezahlung von Hofe quittirt hat.

Nr. 472e. Papier, latein. Das königl. polnische Siegel ist aufgedrückt. Thorn, Sonntag infra octavas corporis Christi (13. Juni) 1501. Brief des Königs Johannis Alberti von Polen an die beiden herzoglichen Brüder Friedrich II. und Georg I. von Liegnitz, daß sie den Liegnitzer Magistrat anhalten sollen, den Zins, welchen sie dem Rathsherrn Nicolaus Mattis zu Thorn schuldig sind, zu bezahlen, nachdem dieselben einer Ladung vor den Breslauer Rath zur Beilegung der Sache nicht gefolgt sind.

Im Eingange des Briefes heißt es: „Johannes Albertus dei gracia Rex Polonie, supremus dux Lithanie, Russie, Prussieque etc., dominus et heres. Illustres domini duces fratres nostri dilecti“ etc.

Nr. 472f. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppeniegeln. Liegnitz, Mittwoch vor Palmarum (31. März) 1501. Die Schöppen confirmiren das Testament des Liegnitzer Bürgers Jorge Berger, wonach dessen Frau Anna nach seinem Tode Alles erben soll, was er jetzt besitzt und in der Folge besitzen wird, wosfern er nämlich kinderlos bleibt, sonst ein Dritttheil.

Nr. 472g. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Piegniß, Mittwoch vor Bonifacii (1. Juni) 1502. Die Schöppen bezeugen, daß „Matthiis Korsanncke der Margarethe, Frau des Hannß Rymberg, $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zinsen für 6 fl. Capital, auf einem Hause in der Mittलगasse hastend, verkauft hätte.

Nr. 473. Thierhaut, deutsch. Daß Piegnißer Stadtsiegel ist abgerissen, nur noch 1 Streifen ist vorhanden. Piegniß, Sonnabend vor Quasimodogeniti (2. April) 1502. Der Magistrat in Piegniß giebt ein Vidimus, daß „Vicentz von Gadow auf popilwiß des breslischen Gebietes“ dem Andr. Wapner, Domkanzler zu Breslau, und nach dessen Tode den Pfarrern zu St. P. P. zu Piegniß, laut eines Documentis verschrieben hat 5 Mk. jährl. Zinsen zu 50 Mk. Capital auf seinen Gütern zu Popilwiß.

Nr. 474. Thierhaut, deutsch. Mit dem Stadtsiegel (ist abgerissen). Piegniß, am Sonnabend vor Viti (11. Juni) 1502. Der Magistrat erlaubt dem „Symon Langehans von Rischtern, der Stat vnderseffe“ 3 Mark jährl. Zinsen zu 50 fl. Capital, dem Prior und geistlichen Vätern zum heiligen Kreuz in Piegniß zu vermachen, damit ihm und seinem Geschlechte Vigilien und Seelenmessen gelesen werden.

Nr. 475. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sind abgerissen). Piegniß, Mittwoch vor Bonifacii (1. Juni) 1502. Die Schöppen bestätigen den Verkauf von 1 Mark jährl. Zinsen 18 fl. Capital, welche „Sorge Marggwart“ dem „Austen Hartige, Spittilmeistere des Schulere Spittils zu handlen dem Spittil vnde armen schullern dorynne“ auf seinem Hause in der Mittलगasse verkaufte.

Nr. 476. Thierhaut, latein. Mit dem bischöflichen Siegel (ist abgerissen). Breslau, am 19. Juni 1502. Bischoff Johann zu Breslau erteilt das jus patronatus über einen Altar (St. Michael) in der Marienkirche, daß solches den Seniores der Bruderschaft der Jungfrau Mariä an dieser Kirche in Folge der letztwilligen Verfügung des Joh. Hermanni, Domkustos zu Breslau, nach dessen Tode zufallen solle.

Nr. 477. Thierhaut, latein. Ohne Siegel. Liegnitz, Mittwoch am 8. Juni 1502. Der Notarius publicus Matheus Molner ertheilt ein Instrument, mittelst dessen 4 Liegnitzer Bürger: Malchior Schmidt, Gerber, Michael Grittner, Maler, Andreas Lewschner, Schuster, und Nicolaus Pöschel, Schneider, zu dem von Johann Herrmann gestifteten Altare des heiligen Michael u. in der Niederkirche noch einen jährl. Zins von 1 Mark legiren.

Nr. 478. Thierhaut, deutsch. Mit dem Rathssiegel. Liegnitz, Sonnabend nach Matthie (25. Februar) 1503. Der Magistrat bestätigt den Verkauf von 3 Mark jährl. Zinsen zu 36 Mark Capital, welche Johannes Tischer dem Joachim Rudil, auf der Stadt haftend, cedirt.

Nr. 479. Thierhaut, deutsch. Mit dem Rathssiegel. Liegnitz, Sonnabend nach Matthie (25. Februar) 1503. Der Magistrat bekräftigt von Neuem den Verkauf von 10 Mark jährl. Zinsen zu 120 Mark Capital, welche Balthazar Kober dem Johannes Rymberg, auf der Stadt haftend, cedirte

Nr. 480. Thierhaut, latein. Mit dem kleinen Stadtsiegel. Liegnitz, St. Dorothea (6. Februar) 1503. Der Magistrat erläßt ein Präsentationschreiben an Bischof Johann zu Breslau für Bernhard Eberleyn zum Altaristen bei der Peterskirche hier in der Kapelle des Paul Thamme, nach dem Abgange des Cristofer Schonesfeld, Magister der freien Künste und Dr. der Medizin.

Unter Anderem heißt es in der Urkunde: „Cujus jus patronatus sive praesentandi ad nos legitime pertinere dinocitur“ etc. (Wie es bekannt ist, daß uns [dem Magistrat] das Patronats- oder Präsentationsrecht gesetzlich gehört [zukommt]).

Nr. 481. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch vor Palmarum (5. April) 1503. Richter und Schöppen confirmiren das testamentarische Vermächtniß des Meister Petir des Delchlägers an seine Frau resp. an die St. Peterkirche u.

Um eine Einsicht von der Darstellung eines gerichtlichen Testaments in damaliger Zeit zu gewinnen, möge hier die betreffende Urkunde wörtlich folgen. Auf der Rückseite ist vermerkt: „Margarethe Dislegerynne.“ Ferner mit anderer Schrift: „Peter Delschlagers letzter Wille.“ Der Text lautet: „Ich Laurentius Groffe, Richter zu legenicz von der Stadt wegen, Vnnd wir Schepenn doselbist Johannes tischer, Iohannesz prawser, Mathis bößeman, Hans Heyder, Jorge thümer, Malchior Bnerßdorff vnnnd Malchior Sebir bekennen, daß vor Vns in gehegtem Dinge Ezwene auß vnserm mittel, Namlich die Erßamen Jorge thümer vnd Malchior Bnerßdorff, die wir von der gerichte wegen neben dem geswornen sohte dorzu geschickt hatten, czu meister petir dem Delsleger, der mit guter vornunfft vnnnd wolbedachtem muthe vor en offgegeben hette Margarethe seynere elichen haßfrawen, alle sein gut, daß her dy czeitt hette ader donoch hymmer gewonne, farinde vnnnd vnsarinde Barschaft, Schult in dysen ader andern Gerichten ganz nichtis außgenommen, Ir noch seynem tode vor yder menniglich domitthe zu thun vnnnd zu lossenn ganz ungehindert, Sunder Haws vnnnd garte den sal sye haben vnnnd gebrauchen alleyne zu Iren lewetagen vnnnde noch yrem tode, So her vorkewfft wirt sal man eynes theiles geben czu Sandt petir zur kirchen, daß ander theile zum siege, daß dritte theile cynem fen Breslawe, So her is aber nicht fordern würdt, Sal dasselbte teyle auch zur kirche Sandt petir kommen vnnnd gefallen. Item Hans Hennige der kücheler ist ym schuldig, funff tonnen Honige, Meister petir eyne tonne. Item die küchlerynne acht guldenn. Czu geczeugnis vorsigelt mit vnsrin Ingefigeln am Mittwoch vor palmarum Anno Domini Millefimo quingentesimo tercio.

Nr. 481 a. ist das Duplikat der vorigen Nummer 481.

Nr. 481 b. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (1 ist abgerissen). Diegniß, Mittwoch nach conceptionis Marie (13. Dezbr.) 1503. Die Schöppen bestätigen den Verkauf 1 Mark jährl. Zinsen zu 15 fl. Capital, welche Hannß Hoppe dem Hannß Tischer, auf seinem Hause in der Frauengasse haftend, verkaufte.

Nr. 481 c. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln Diegniß, Mittwoch vor Fabiani und Sebastiani (18. Jan.) 1503. Die Schöppen bestätigen den Verkauf von 10 Mark

jährl. Zinsen auf der Stadt Piegniß haftend, welche Balthazar Kober von garlicz dem Hannß Nymberg verkauft.

Nr. 482. Thierhaut, deutsch. Mit 2 herzogl. Siegeln (des Herzogs Friedrich II. rechts und des Herzogs Georg links). Piegniß, Montag nach Francisci (7. Oktbr.) 1504. Die beiden Herzöge Friedrich und Georg confirmiren durch ihren Piegnißer Hauptmann Cristoff Magnus das Legat von 1 Mark jährl. Zinses mit 17 fl. Wiederkauf, welches Cristoff Swencz zu Seyffersdorf geseßen in Bollmacht seiner Brüder Bernhardt, Georg und Franz, dem „achtbarenn wirdigenn vnnnd Erhashten Herrenn Andreen Beler Thumprobst vnnnd seinen Capplan der pharkirchenn Sandt peters zur Pignicz vnd allen iren rechtenn nachkommen“ legirt.

Die Urkunde beginnt: „Wir Friderich vnnnd George gebrüdere von Gotß gnaden In Sleßienn Hertzüge Herrenn zur Pegnitz vnnnd Briegk ic. bekennen das vor dem Erbaren Mannhaftigenn Cristoff Magnus Hewptmann zur Pignitz durch vnnser volle zugegebene macht der Erbare Wolbenampte Cristoff Swencz zu Seyffersdorff geseßenn von seinen vnnnd yn voller beweisten macht Bernharden, Georgen vnnnd Franczes seiner vngesunderten brudern wegen, vffgelosenn vnnnd vorkowfft hadt eine margt jerlichß zinses dießer lande mehr ganghafter münze In vnd uff iren güttern doselbist zu Seyffersdorff, piterßdorff vnnnd Royn alle ynn vnnserm legnizenn Weichbilde gelegenn uff allen derselbigenn guttern, hirschaften, Erbczinsen, Gepawern, Gertenern, Forwergenn, Mölen, Teichen vnnnd allen anndern Renthen genissen vnnnd zugehorungenn zu bezalenn . . . den achtbarenn wirdigenn vnnnd Erhashten Herren Andreen Beler Thumprobst vnnnd seinen Capplan der pharkirchenn Sandt Peters zur Pignicz vnd allen iren rechtenn nachkommen zu habenn“ ic. Zeugen sind: „Hertell Luncell Howffmeister, Balzer Falkenhayn kuchenmeister vnnnd Cristoff Swcke. So warth herrenn Melchiar howffemanne ynn keyßer rechten Licenciat Dechanndt vnnnd Cannczler zur Pignicz dießer Brieff entpholhenn.

Nr. 482 a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöpffeniegeln. Piegniß, Mittwoch nach conceptionis Marie (11. Dezbr.) 1504. Die Schöpffen bezeugen, daß Michil knebil einen Garten in der Fauergasse vom Jungfrauenkloster zum heiligen Eicknam vor Piegniß und andern Besitzern desselben gekauft habe.

Nr. 483. Thierhaut, latein. Mit dem Rathsfiegel. Liegnitz, feria sexta post martini (14. Novbr.) 1505. Der Magistrat präsentirt den Balthasar Heydenreich zum Altaristen in der Peterkirche zu Liegnitz in der Kapelle des Paul Thamme, nach der Erledigung des Postens durch den Tod von Leonh. Eberleyn.

Nr. 483 a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch vor Jubilate (9. April) 1505. Schöppen confirmiren das Testament des Joachim Rudil, mittelst dessen er seiner Frau Barbara 60 Mark nach seinem Tode vermacht; wenn aber Leibes-Erben vorhanden sind, so erhält sie bloß $\frac{1}{3}$ des Vermögens; die Kinder erben gleichmäßig.

Nr. 484. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch vor Pfingsten (27. Mai) 1506. Die Schöppen bestätigen den Verkauf $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zinsen, welche Dorothea, die Wittwe Gregor Fischers, dem Domprobst Andr. Behler, Pfarrer an der Peterkirche zu Liegnitz, seinen Kaplänen und allen nachfolgenden Geistlichen dieser Kirche verkaufte, haftend auf ihrem Hause am Ringe.

Nr. 485. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sind abgerissen). Liegnitz, am Mittwoch vor Pfingsten (27. Mai) 1506. Die Schöppen bezeugen, daß Mathis Schubert dem Spittelmeister petir Firling für das St. Annenhospital zu Liegnitz 1 Mark jährl. Zinsen verkauft habe, haftend auf seinem Hause in der Frauengasse.

Nr. 486 a. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel. Liegnitz, Donnerstag nach der heiligen 3 Könige Tag (7. Jan.) 1507. Herzog Friedrich II. confirmirt der Stadt Privilegien.

In der Urkunde heißt es im Anfange: „Im Namen Gottes Amen. Wir Friderich von Gots genaden In Slezienn herzug, herrn zur Legnicz, Brigk vnnnd zum Goltbergke ic. Bekennen daß wir Ehn derselbigen Stadt Alle ire Recht, Gerichte, Briefe, Hannndtfeften, Priuilegia, Freyheittenn, Hirrscheffte, Gerechtigkeithenn, willfore, begnadunge mit aldtierkommen gewonheittenn bißher gehabt, gehalten vnnnd geprawcht, gnediglichenn zu besteti-

genn Also wern alle dieselbigen ire briese
 Inhalts ires lawths von worte zu worte hiemit auff-
 geschriebenn, weittere als der Roth alhie zur Piegnicz das
 hoppenngelth gehabenn vund genossen hodd mit
 sampt den andern obgeraunthenn Renthen auff eyn newhes
 zu irem Rathshawse zu ewigen Renthenn zu befestigen ic.“
 Zeugen sind: „Andreas Beler Thumprobisth, Nickill Arlebenn
 Magnus genanth Hemptmann zur Piegnicz, Cristoff Arleben,
 Magnus genanth zum kaldenn Bassir, Hertell Lunkell
 Hofmeister vund Hanns Seydlicz zu Fürstenaw vund
 Nicklos Schults Cannzell Schreiber“ ic.

Nr. 486b. Duplicat der vorigen Urkunde Nr. 486a.

Nr. 487. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen
 Siegel. Piegniß, Freitag nach der heiligen drei Könige Tag
 (8. Jan.) 1507. Herzog Friedrich II. verleiht der Stadt
 Piegniß eine Malzordnung.

Der Eigenthümlichkeit und aufklärenden Verhältnisse
 halber, welche diese Urkunde in Bezug des Bierbrauens
 hierselbst enthält, mag der ganze Wortlaut derselben hier
 folgen. Auf der Außenseite der Urkunde steht vermerkt:
 „Zueignung der Malcz Mwele mit anderen Ordenungenn
 vnd vber das fremde byrre vffenn lande anno etc. XV o.
 vnd ym siebenden iore gegeben.“

Der Text lautet: „Inn Gotes Namen Amen. Wir
 Fridrich von Goldgnadenn Inn Elezienn herczug Herre zur
 Piegnicz vund zum Brigk ic. Bekennen auffintlich mit diesem
 briese vor allir menniglich, deme noch so manichfeldige klage
 vfftmols vor vuns kommen sein wy dy molner vnnsirn
 vndirthanen vund Gynwohner der Stadt Piegnicz vnnsirn
 liebenn getrawenn an irenn malczenn vil vund grossen
 appruch gethon habenn, Ehn zu trefflichem schadenn vnd
 vngedey vund vuns zu keinem frohmenn, habenn gedocht
 vund betracht wie wir eyne ordenunge sulchem Irrthumb
 vorzukommen gemachenn könnenn, das ehn an sulchem
 malczenn feyn vnrecht geschege, vund habenn der Stadt
 lignicz Burgirmeistere, Rathmanne Eldistenn, Geshornnenn
 vund der ganzenn Gemeyne auß gnedigenn willenn erb-
 lichenn zugeeigendt vund gegeben dy Malcz mwele ynn
 bemeltir vnnsir stadt lignicz gelegenn mit einem freyenn
 wasserlauffe vund zwheyen Radenn, dassie eynen Möller
 wechir ehn am pestenn gefelleth ynn sulche malcz mwele
 auffnehmenn vund abscezenn mögenn vund den mit lone
 vund allne notdurfft wie sie wissenn vorsurgenn, vund

gedochter möllner salynn sulchne Malcz mwole feyn korn noch weyße malenn, alleyne dy malcz noch bemeltne Stadt wolgefallenn vnnnd pestenn nucz. Dch habenn wir gnediglich zugesageth vnnsrer meße dy vnns vonn Rechtswegenn gebwreth hodd vnnnd zustheen möcht, nicht zunehmen; Sundir bey irenn malczenn pleybenn lassenn vnnnd habenn ehn auff sulche meße, dy bei den malczenn pleybenn wirth zugegebenn ein viertell bier mehr zugieffen vnnnd zu brewhenn, denne forige ordenungeynn sich helth. Dch bepfelhenn vnnnd vorschaffen wir, daß genanthe Stadt, vnser ganneze legniczsch Weichbielde kein andir bier denne legniczsch bir swhren, brewen, schungken noch zuschuttenn, alleyne Goltbergisch bier vff der meyle vnnnd dy sulchs zurechte habenn. Dch sal nyemands kein fremde birynn dy stadt legnicz swhrenn noch schengkenn, Alleyne ym Stadtkeller, ader so das ymandt susth zurechte hodd. Dogekenn sal eyn iczlicher Eynwoner vnnsrer Stadt Legnicz, vonn eyneme iczlichen Malcze das her malen lest vnns vnnsern Ebenn vnnnd nachkommen fürstenn vnnnd herren zur Legnicz eyne margt zu zwelff hellern vor einen grosschenn adir was czur czeith ym lannde moncze vor eyne margt ganngchafftig sein wirth gebenn vnnnd bezalenn wie sie das forige birgelth gegebenn habenn, So sullenn wir vonn iczlicher margt, der Stadt Legnicz gebenn zwene grosschenn zu hulffe den molner Inn der malczmwole awszuhaldenn; mit sulchen zwheyenn grosschenn sal dy Stadt Eignicz irer Acht hellir dy Sie von hezlichem Malcze zu rechte hodd och vorgehungt sein. Sundir was vff sulche Malczmwole zu bawhenn vnnnd zu bessern gehöreth Issen an Steynen vnnnd Eysenn vnnnd woran das sey nichtis ganz awsgenommen Sal dy Stadt Eignicz gnuglich vnnnd allinthalbenn vorsurgenn. Dogekenn sal offtgemeltne stadt legnicz zwhey maldre korn, die Sie vnns Zerlich pflichtig gewest ist zu gebenn vonn der mwole vffem swharzenn wasser. Dch dy Acht grosschenn dy Sie vonn iczlichem Malcze vormols czu czeichnungelde vnns gegebenn hodd forthin gannez vnnnd gar abegien. Dch sullenn noch wollenn wir forthin keine mastunge der Schweyneynn gedochter malczmwole haldenn noch aufflegenn, das den vnnsern weittir kein appruß an irenn malczenn geschee. Sulche ertzahlthe ordenunge vnnnd vorwillunge wollen wir vor vnns vnnsrer Erben vnnnd nachkommen hirschaftig ganz sibete, veste vnuorbruchlich nw vnnnd zu ewigenn geczeitenn bestetigeth habenn welchs allis wir allinthalbenn wy obin geschreibenn sibet befestigenn befreffigenn vnnnd bestetigenn Inn traffth vnnnd macht dicz vnnsers brieffs. Ezu Orkunde mit vnnsrem fürstlichen Ingesigell besigelt doch fürstlicher obir-

keith allezeit vnschledlichenn. Gescheenn vnnnd Gebenn zur lignicz Freytags noch der heiligenn drey konige tag (8. Jan.) noch Christi gepurth sunffzehnhundirth ym Siebendenn Jore. Dobey sein gewest vnnser Reth vnnnd liebenn getrawenn herrn Andreas Bieler Thumprobist, Nickel Arlebenn Magnus genanth hewptmanne zur legnicz, Cristoff Arlebenn Magnus genanth vom kaldenn wassere Hertell Luncfel hoffmeister vnnnd Hannß Seidlicz von furstenaw. So warth Nicolav Schults vnnserm Cannczelschreiber diesir brieff enntpsolhenn.

Nr. 487a. Thierhaut, deutsch. Mit dem Rathßsiegel der Stadt Zauer (ist abgerissen). Zauer, Freitag vor Valentini (12. Februar) 1546. Der Magistrat zu Zauer vidimirt die Urkunde Nr. 487 über die Malzmühle.

Der Wortlaut der vorigen Urkunde ist genau wiedergegeben; darunter steht: „Wir Burgermeister vnnnd Radtmanne der Stadt Zauer Bekennen offentlich, daß wir einen furstlichenn brieff auff pergamen geschriebenn gesehenn vnnnd gehorrt hobenn mit ettwann dess durchlauchtenn vnnnd hochgebornenn furstenn vnnnd Herren Fridrichs Herzogk Inn Slesien Herrn zur Eignitz, Brigk ic. vnserß gnedigenn Herren anhangenden Inngesigel vorsigellt ganz tuglich an schriftt vnnnd sigel allenthalbenn vnuorsirt vonn wortte zu wortte eines solchen lauts: Wir Fridrich von gottes gna- denn ic. wie obenn czu worer vrkundt haben wir vnnser stadt Inngesigel hirann hengenn lossenn vnnnd gebenn am Freitag vor Valentini (12. Februar) Noch Christi geburt sunffzehnhundert Im sechs vnnnd virtzigsten Jare.“

Diese Urkunde ist in duplo vorhanden.

Nr. 488. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Eiegnitz, Mittwoch nach Conversionis Pauli (27. Jan.) 1507. Die Schöppen bestätigen den Verkauf 1 Mark jährl. Zinsen zu 18 Mark Wiederkauf, welche Meister Bartil der Seyler zur Beleuchtung in St. Peter am Tage und Abend purificationis Marie, auf seinem Hause vor dem Breslauer Thor hastend, verkauft hat.

Nr. 489. Thierhaut, deutsch. Mit 11 Siegeln von adligen Herren, an ledernen Riemen hängend. Eiegnitz, Dienstag in den osterheiligen Tagen (6. April) 1507. Die

Mannschaften des Liegnitz'schen, Goldberg'schen und Hainauer Weichbildes, sowie die Magistrate dieser Städte, verschreiben sich unter einander, daß sie sich die Briefe zeigen wollen.

Man sehe Seite 98 und Seite 215—16 dieses Theiles. Es folge hier der Wortlaut dieser interessanten Urkunde: „Wir hienach geschriebene Herrenn Heinrich vonn Czedlicz, Ritter, Heyptmann zu Haynaw, Nickell Arlebenn Magnuß gnanth, Heyptmann zu Legnicz, Wenczell Rottkirche zum Sprettchenn, Heyncze Gefwog zu Liebenaw, Cristoff Arlebenn Magnuß gnant zum kalbinwasser, Albrecht Bogk zum Goltpergk, Steffen Rottkirche zu pantenaw, Melchiar Borwicz zu Lewsirsdorff, Georg Schellndorff zu Gallsche, Cristoff Czwenncz zu Seiffirsdorff vnnnd Cristoff Schelndorff zum Buchwalde gessen: Bekennen vffentlichenn vnnnd thuenn fundt allirmenniglich, de.ne noch so sich dy Manschafft der dreyer weichbielde des Legnicz'schen, Goltpergsschenn vnnnd Haynawisschenn mit den dreyenn Stetenn legnicz, Goltbergk vnnnd Haynaw kogenenandir vorschreibenn habenn vorschprechenn vnnnd globenn wir obgnantenn vor vns vnd alle anndir Manschafft gedochtir Weichbilde vff ire allir vorwillunge bey vnnsern chrislichenn trawenn vnnnd woren worttenn wo gnanthe Stete sulchne vorschreybunge dy wir kegennenanndir gethon Dch Ko. Maiestadt Irlewbniß brieff vnnnd och des Irlauchtenn hochgepornnen Furstenn Herczuge Fridrichs 1c., vnnsirs gnedigenn Herrenn Brieff ynn welchem seine furstliche gnade zugeloffenn hod, daß wir vnns also kegennenandir habenn mogenn vorschreybenn bedurffenn adir dy sehenn woldenn, daß wir ehn sulche Brieffe an alle widerrede vnnnd wegerunge czeigenn vnd zu schawen gebenn wollen. So oft Sye das begerenn werdenn. Dch sullenn obgemeltthe drey briefe zu der obgenanten Stete geprauchunge vnnnd nuczunge zu gleichir vollkommener weise sein also der Manschafft Alleyne daß vfftgemelthe briefe allewege so oft Sy von den Stetern gelesenn werdenn wiederumb an die ende do dy Manschafft anndir ire Gemeyne priuilegia hoddt geleget vnd vbirantworth werdenn Nemlich kegenn pachwicz. Allis Inn krafft vnnnd macht dits brieffs. Ezu Urkunde habenn wir obgnanten vor vnns vnnnd alle andir Manschafft der Dreyer weichbielde vnnsire angepornne Ingesigell wißintlich hengenn lossenn dorczu wir vns alle auß der Manschafft bekennenn. Gescheenn vnnnd gebenn zur Legnicz Dinstages ynn den Ostir heiligenn tagenn (27. April) Noch Christi vnnsers liebenn Herrenn gepurth Lawsenndt funffhundert vnd ym Syebenndenn Jare.

Nr. 489a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch nach Conversionis Pauli (27. Jan.) 1507. Die Schöppen bestätigen, daß Malchior Firling dem Jorge Fyweg $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zinsen auf seinem Hause in der Burggasse verkauft habe.

Nr. 490. Thierhaut, deutsch. Mit einem herzoglichen und einem nicht deutlichen Siegel, beide lädirt. Liegnitz, Mittwoch vor Ascensionis Domini (31. Mai) 1508. Der Herzog Friedrich II. giebt eine Entscheidung betreffs einer Streitigkeit zwischen der Stadt Liegnitz und dem hiesigen Karthäuserkloster wegen der Gerichtsbarkeit über die Dörfer Rosenau, Neudorf, Koschwitz, Kleinschildern und Altbeckern.

In der Urkunde kommt unter Anderem vor: „Der Ober vnnnd Ryder Gerichte zu Rosenaw, zu Newdorff, kosschwiez, Cleinschildern vnd zu Aldenn Beckern zweileufftigk gewest sein; Haben wir Sie (Stadt und Kloster) auff beidenn teile Inn Ewns (Sühne) weise enntschaidenn“ Die Prozesse, die auf den Gütern der Karthäuser vorkommen, sollen diesen übergeben sein. „Burden abir derselbigenn gepawer, gesinde vnd Dinstboten weß vngiburlichß furnehmen, doß sich in dy ober gerichte czuge: Sal dy Stadt dieselbigenn macht habenn zu stroffenn, So abir der Vater armen lewte auswendigk der obgnentenn Dorffer Gerichte Auffrur erhuben, Sal dergleichenn dy Stadt dieselbigenn macht habenn zu stroffenn in der Stadtgerichtenn“ u. Zeugen sind: „Andreas Bieler Thumprobst, nickel Magnuß Hauptmann zu Eignicz, Otto Ezedlicz Auffparchwicz, Cristoff Magnuß zum kaldenwasser vnnnd Cristoff Schwencz zu Seyffersdorff geseßen. So wart Nicolav Schulcz vnnserm Canczell Schreyber dieser brieff enntpholhenn.

Nr. 490a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Freitag vor Valentini (11. Februar) 1508. Die Stadtschöppen beschreiben hierdurch, daß der Verreibrief, welchen Nickel Scheißdorff von Rulhansen (seinen) Vorfahren über die Badestube bei der Liebfrauenkirche besaß und welcher abhanden gekommen und verloren gegangen ist, unkräftig und null und nichtig, nach dem Bekenntniß des Rathes der Stadt sein soll.

Nr. 491. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch vor Lucie (12. Dezember) 1509. Die Schöppen bezeugen, daß Lorenz prawser in Vormundschaft für die nachgelassenen Minorennen des verstorbenen „Schonefeld“ 2 Mark jährl. Zinsen auf dem Hause des „Caspar Smed“ des Tuchmachers in der „mittilgasse zu nehste Zorge pewkers hawß vunde hoff an der ecke bey der bach gelegenn was iczundt der Schustere gerbehawß ist“ hastend, dem Pfarrer und den Caplänen der Peter-Paulkirche legirt hat, daß für den verstorbenen Schonefeld „eine syngende vilge (Vigilie) vnde messe mit der Antiffona Salve Regina drei Wochen noch Ostern“ und eben so für die Seele der Frau Schonefeld „vor ader noch Pfingsten“ abgehalten werde.

Nr. 491 a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sind abgerissen). Liegnitz, am Mittwoch vor Lucie (12. Dez.) 1509. Die Schöppen bestätigen den Verkauf von 14 Mark Capital und 1 Mark jährl. Zinsen, welche „Jocob Seynssynns der Messersmedt dem Bernhardt Hosemann“, auf einem Hause in der Mittelgasse hastend, verkaufte.

Nr. 491 b. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch nach Catherine (27. Novbr.) 1510. Die Schöppen bezeugen das Uebereinkommen des Schmiedemeisters Hockeborn auf der Goldbergergasse und des Schweinschneiders Hans Huls, auf der Bäckerstraße wohnend, daß Huls die Wand bauen und im Stande halten soll und Hockeborn die Trause über die bemeldte Scheidewand über sich in seinen Hof nehmen und wegweisen soll.

Nr. 492. Thierhaut, latein. Mit dem bischöflichen Siegel. Breslau, am 18. April 1510. Bischof Johann von Breslau confirmirt die Stiftung des Bernhard Hoffmann, Bürger von Liegnitz, bei St. Peter-Paul in Liegnitz.

Zeugen: Niderlein noster cubicularius. Paul Bock aurifex Wratilav. Mich. Witiger cancellarie nre. notarius.

Nr. 493. Papier, deutsch. Mit eingedrückttem Stadtsiegel. Liegnitz, Sonnabend Misericordias (13. April) 1510.

Der Magistrat zu Eiegniß gelobt die 10 Mark jährl. Zinsen, welche früher von der Stadt an den Mitbürger Bernhard Hoffmann gezahlt wurden, von nun an dem Pfarrer zu St. Peter = Paul zu entrichten.

Nr. 494. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Eiegniß, Mittwoch nach Francisci (9. Oktbr.) 1510. Die Stadtschöppen bestätigen die Einigung zwischen dem Probst Andr. Beler und den Ältesten der Brüderschaft, betreffend der Agnes Caspar Wynterhynne = Stiftung für Messen in der St. Peter = Paul = Kirche für die St. Peter = Paul = Brüderschaft.

Nr. 495. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Eiegniß, Mittwoch nach trium regum (9. Januar) 1510. Die Schöppen bezeugen, daß Margarethe, die Wittwe Joachim Rudils, mittelst ihres Vormundes, Bartil Schulcz, ihren Fischhalter „am teichtamme des man in den hagk geht gelegenn“ den Vätern und dem Convent des Franziskanerklosters zu Eiegniß überläßt

Nr. 496. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Eiegniß, Mittwoch vor Jubilate (17. April) 1510. Die Schöppen bezeugen, daß der Rath zu Eiegniß eingewilligt hat: „den Tausch der Wiese genannt „sandt gruba“ für ein Stück Ackers am Spitalgarten und in dessen Umzäunung, welche der Verweser des Hospitals St. Nicolaß vorgenommen, zu vollziehen.

Nr. 496 a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Eiegniß, Mittwoch vor Pfingsten (15. Mai) 1510. Die Schöppen bestätigen die Verschreibung von 2 Mark jährl. Zinsen, welche dem Vikar Vinc. Pantsch an die hiesige Peter = kirche legirt sind, auf einem Hause in der Burgstraße und auf den Gütern zu Lobendau haftend.

Nr. 497. Thierhaut, latein. Ohne Siegel. Eiegniß, am 14. März 1510. Der Notarius publicus bezeugt, daß Bernhard Hoffmann als Exeeutor testamenti und fide commissar seiner verstorbenen Ehefrau Margarethe 120 Mark mit 10 Mark Zinsen jährl. der St. Peterkirche hierselbst legirt.

Nr. 497 a Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Piegniß, Mittwoch vor Egidi (28. August) 1510. Die Schöppen bezeugen, daß Michel Schulz dem Bernhard Hoffmann $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zinsen zu 6 fl. Wiederkauf überlassen habe, haftend auf seinem Hause in der Mittelgasse.

Nr. 498. Thierhaut, deutsch. Mit dem Stadtsiegel. Piegniß, Sonnabend nach Petri Kettenfeier (9. August) 1511. Der Magistrat zu Piegniß stellt dem Melchior Sebir hierdurch einen neuen Schuldbrief über 2 Mark jährl. Zinsen auf die Stadt Piegniß aus, welche er von seinem Vorfahren „Nitsch Heypper Horspitze genannt“ (siehe 1. Theil S. 365, 388, 389) geerbt hat.

In der Urkunde kommt unter Anderem vor: „Dyneweyle denne der alde bröff über dye benannten czwelff marg lautende getodt worden frey vnnnd ledig alles geschosseß, montzegeldes, Bete, wache, lozung, dynsteß vnnnd aller anderlich beschwerunge vnserß gnedigen Herren seynes genaden nochkommelinge ader Irer anwalden“ u.

Nr. 499. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (eins ist abgerissen). Piegniß, Mittwoch nach trium regum (8. Januar) 1511. Die Schöppen bezeugen, daß die Frau Margarethe Stacziginn, durch ihren Vormund Cristoff grunberger, der Kirche zum heiligen Kreuz 1 Mark jährl. Zinsen legirt hat.

Nr. 500. Vacat.

Nr. 500 a. Papier, deutsch. Mit eingedrücktem herzoglichen Siegel. Piegniß, Dienstag nach Trinitatis (17. Juni) 1511. Urteilspruch Friedrich II., Herzogs zu Piegniß, daß der Rath zu Piegniß einerseits und die Erbherren zu Waldbau andererseits ihre vermeinten Rechte auf eine Viehweide, wegen welcher zwischen beiden Streitigkeiten entstanden sind, binnen 4 Wochen schriftlich einreichen sollen.

Nr. 501. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Piegniß, am Abende St. Martini (10. November) 1512. Die Stadtschöppen bezeugen die Cession der Weißgerberzeche an die

Berweser der Knappenbrüderschaft über $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zinsen auf Mich. Schillinges Hause „off dem newleunde“ behufs Messelesen zum heiligen Leichnam in der Liebfrauenkirche.

Nr. 502. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Siegeln des Hofrichters und Landschöppen (sind abgerissen). Ereigniß, Freitag vor Valentini (13. Februar) 1512. Der Hofrichter und die Landschöppen geben eine Erklärung über die Wirkung gerichtlicher Eide.

Die etwas unklare Urkunde mag hier vollständig ihren Platz finden. Sie lautet: „Ich Albrecht Reibenitz Gesaczter hofferichter zu legniß von des irlauchten vnd hochgebornen fursten meynes gnedigen Herren wegen vnd wir landtschepenn doselbist, Caspar schulcz, paul schulcz, Michel Haerßel, hans günderleyn, Mathis gillir, schulcz von Roßenaw vnd phelipp schulcz vom tynecz ic. Bekennen das vor vns In gehegtem Dinge die obgenanthē vnserß gnedigen herrn hofferichter vnd landtscheppenne becanten bey erem eide das sie vnd ere vorfaren so tane alde herkomene gewonheit ober dreißig jaer vnd tag gehalten hetten vnd noch hilden: wo sie eyne beweiffunge ader becantins wie recht zu thun sprechen vnd weme die geczewge mit rechte worden vorbrocht zo gebe man ehn das off eren eidt vnd was denne auß ehe cyner bekenthe vnd die andern dornach iczlicher sündelich vnd eyntrechtighen bey dem offgegeben eide vorioyten Das hetten sy yhe Gresttigk geteilt vnd welden das noch also halden des begerten die Ersamen Burgermeister vnd Ratmanne der Stat legniß eynen brieff, der wart ehnen geteilt von rechtiswegen ic. Weiter Bekennen das vor vns In gehegtem Dinge der Erhafftige vnd wirdige Herre Bartholomeus Rußdorff Scholasticus von vnser liben frawen mit seynem anhangē worden von dem Erbaren Rathe der Stat legniß die offgelegethe beweiffunge anzuhoren mit vnserß gnedigen Herrn gerichte vorboht doroff durch gekorne vormundern zu rechte gegeben vnd gleiche wol das offgelegete vnd dirbothene geczewgniß lawthe der recht spruche nicht wolt anhoren sunder auß vorachtunge weg gegangen des begertenn die Ersamen Burgermeister vnd Ratmanne der Stat legniß eynen brieff der wart ehn durch recht geteilt. Von rechtis wegen Zu geczewgniß vorsigilt mit vnseren Ingesigiln am Freitage vor Valentinen annorum xv. c. duodecimo.“ Es scheinen starke Conflictē zwischen der Geistlichkeit und dem weltlichen Gerichte, als auch den Behörden, obgewaltet zu haben. Man sieht dies auch aus dem S.

267 ff. dieses Bandes angeführten Streite der Herzöge mit dem bischöflichen Amte zu Breslau.

Nr. 502a. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel (lädirt). Liegnitz, Montag nach Jubilate (3. Mai) 1512. Herzog Friedrich II. ertheilt ein Privilegium über den Salzmarkt zu Reichenau (cf. S. 219—220 dieses Bandes).

Auf der Außenseite der Urkunde ist vermerkt: „Durch Herrn Friedrich von Kottwitz auf Großen- und Klein-Reichenau ein vollzogener Kauf-Contract des Salzmarktes zu Reichenau am 24. März 1660 Senatui extradirt.“

Nr. 503. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch vor misericordias domini (26. April) 1514. Die Schöppen bekunden, daß der Rath zu Liegnitz bezeuget hätte: wie Michil Gabil der Frau Anna, Jorge Bergers Wittwe, eine Quittung ausgestellt, laut welcher er ihr sein ganzes väterliches Erbe ausgezahlt habe.

Nr. 504. Thierhaut, latein. Die daran hängenden Siegel sind abgerissen, nur noch die Oeffnungen zu denselben sind sichtbar. Rom, am 1. April 1514 und Reife, am 27. Juli 1514. Ablassbrief von 100 Tagen, welche die Cardinäle bestimmten, und noch 40 Tage vom Bischof zu Breslau hinzugefügt für die Spenden, welche die Wittwe Rosa Hawffen dem Altare in der Capelle unserer lieben Frauenkirche spendete, daß, wer am Char-Freitage (in Parascene) oder an einigen andern Festtagen dort betet, diesen Ablass haben soll.

Die Abschrift dieser wichtigen Urkunde folgt am Ende dieses Bandes.

Nr. 505. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch am Abende Kreuzerhöhung (13. Septbr.) 1514. Die Schöppen bezeugen den Verkauf von $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zinsen, welche Leonhard Fuchs auf seinem Hause am Ringe, an der Ecke gelegen, dem Domprobst Andreas Beler zu Liegnitz verkaufte.

Nr. 506. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Freitag am Tage St. Blasii (3. Februar) 1514.

Die Schöppen bezeugen, daß Seitens des Raths die Schenkung („eyn geschrebin pergamen missale mit seynem czeichenn bezeichendt unde czwelff goldenn zcu drey unde dreissig par polenn, domete here dy kyrche vorgnuget hat des belehentis seynis gestiftes vnde der almar dy henfordt zcu der Logunt-samen ffrawe Rosa Hawsynne gestifte so sy styffen wirt gehören sol“ 2c.), welche „Bernhard Hofeman“ der St. Peterskirche am Abend purificacionis Marie d. M. (1. Februar) vermachte, bestätigt wird.

Nr. 506 a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch vor nativitatis Marie (5. Septbr.) 1515. Die Schöppen geben ein Aufgebots-Urtel für diejenigen, die etwa ein Recht an einer wüsten Stelle auf der Mittulgasse, den Fleischbänken gegenüber, haben, daß sie ihr Recht nachweisen und behaupten mögen.

Des seltenen Falles wegen möge hier die Urkunde vollständig angeführt sein: „Ich Caspare Schulcz Richtere zcu legnicz von der Stat wegenn vunde wir Scheppin doselbist Jocab Seydesadem, paul schulcz, Balczar guttil, melchior sebir, Cristoff fulgman, Jörg symegk vnde hans gunderle, Bekenne das vor vnns Ingehegtenn Dinge Ortil vnde recht hat gegebenn: die weyle dy Ersamenn Ratmanne der Stat legnicz dy wuste Hofestat off der mittulgassin tegin den Fleischbeennckin obir gelegenn vor ire vorsehenn erbgeschoffere doruff stehnde habenn vor gehegter bandt lossen offbitten ap ymandis were, der vormeynte erbschafft czinß ader andere gerechtigkeit doruff zu han vnde is vorantwortenn welde, dem salde was recht wedirfarenn, Eynenn Dingtag, den andirn, den dritten vunde hewte off den virden Dingtagk: So habenn sy solche hofestadt, affgebotenn vnde erfordert wie recht ist von rechtis wegenn, Ezu geczewgnis vorsigilt mit vnserenn Inngesigiln Am Mittwoch vor nativitatis Marie anno dom. millesimo quingentesimo decimo quinto (5. September).

Nr. 507. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch vor Lucie (12. Dezember) 1515. Die Schöppen bestätigen die Abtretung des Hauses in der St. Johannisgasse, welches Caspar Teschke, Schaffer der Karthäuser vor Liegnitz, dem Hans Busewoy, Hofrichter allhier, überläßt.

Nr. 508. Thierhaut, latein. Mit dem bischöflichen Siegel, ist abgerissen, nur noch die Oeffnungen sind sichtbar. Breslau, am 16. April 1516. Bischof Johann bestätigt die Vermächtnisse des Liegnitzer Bürgers Joh. Fischer an die St. Peterskirche.

Nr. 508a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch vor Palmarum (1. April) 1517. Die Schöppen bestätigen den Verkauf (Schenkung) von $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zinsen, welche „Jorge Olbricht und Barbara seyne fraw“ dem Predigtstuhl zu St. Peter, auf seinem Hause am Ringe haftend, verkaufen.

(Die Urkunde ist durchschnitten.)

Nr. 509. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel. Liegnitz, Dienstag nach Modesti (16. Juni) 1517. Friedrich, Herzog von Liegnitz, verfügt die Ausführung des Testaments seiner Gemahlin, weiland Elisabeth von Polen, wonach die Liegnitzer Franziskaner und Dominikaner für das Lesen von wöchentlich 14 Messen in der Schloßkapelle des heil. Lorenz und zwar jedes der Klöster 15 Mark jährl. Zinsen auf dem Biergelde und den sonstigen herzoglichen Renten angewiesen erhält. J. Cristoff Schwenitz v. Seyfferßdorff, Hauptmann zu Liegnitz, Cristoff Magnus zum Galdinwasser, Cleme Lembergk unser Marßlagk (sic — Marschall?) und Hans Duen, unser Kanzler, dem dieser Brief zu machen befohlen ward.

Nr. 509a. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel. Liegnitz, Dienstag nach Viti (16. Juni) 1517. Herzog Friedrich II. stellt ein Dokument aus, wonach alle Jahre den Franziskaner = Mönchen zu St. Johann und den Dominikaner = Mönchen ad St. crucem 15 Mark zu Seelenmessen in der St. Laurentius = Capelle im Schlosse, für die verstorbene Herzogin Elisabeth zu lesen, verschrieben werden.

Die Urkunde hat manches historisches Interesse (cf. II. S. 139 v. B.), deßhalb soll sie hier ihrem Wortlaute nach folgen. „Wier Friderich von gotß gnadin Inn Elezienn Herzogk zwr Liegnitz vnnnd Brigt u. obirster Hawbtman Inn nider Elezienn Bekennen vor aller meniglichen vor

vnnß vnnfere erbin vnnnd nachkomende, nach deme die durchlauchte vnnnd hochgebornne furstenn vnnnd fraw Elizabett geboren auß koniglichñ stamme von polin Herzogin Inn Slezin zwur ligniß vnnnd Brigg ꝛc. . . . etwanne vnnser allerliebste gemahell milder vnnnd loeblicher gedengkin Irer liebe zw Troste vnnnd zeilikheyt enn testament an Irem leßtin willin gemacht, daß nw vnnnd zw ewigin geczeitin alle wochen firßin Messin auff vnnsernn Schlos zw ligniß, In der Capelle des heiligen laurency martiris Suldin gelesen werdin, welch testament die bruder der zweyen closter In vnnser Stadt ligniß vor sich vnnnd Ire nachkomende vber sich genomen habin zu uorbrengein, alsß nemlich die bruder des closters des heiligen Joannis franciscer ordens vnnnd die bruder des Closters Sancte Crucis, prediger ordens dorvmb wir denne angezeytin closternn Ißlich Inn sunderheyt funffzin margt Ierlicher Erblicher Zins entrawmet vnnnd abgetretin habinn auff dem biergelde vnnnd allin andern renthin vnnser Stadt ligniß auff dem radthawße doselbest zw ligniß alle quartall Ißlich bemelter Closter fier margt minus zwelfß groschen zwene ~~Mar~~ damit aber die Erbsamen wolweßenn Burgermeister vnnnd Radtman vnnser Stadt ligniß Sie vnnnd Ire nachkomende burgermeister vnnnd rathman derhalbin von vnnß nicht beschwerdt: So gebin wir In hiemit In krafft dis briuß vor vnnß vnnfere Erbin vnnnd nachkomende gancz volkommene macht vnnnd gewaldt vnnnd hiemit Ernstliche beuelhe vnnnd wollin des obgemelte Burgermeister rathman vnnnd Ire nachkomende nw vnnnd zu ewigin geczeitin Erblichn alle Wochen nawnczin do halbe weiße groschen von vnnserm bier gelde zw ligniß vnnnd allin andern vnnsern renthin doselbist nemen sullin, macht enn Ior langk dreyßigk margt vnnnd czwine weyße groschen, vnnnd alsß denne dasselbige angezeytin Closternn vberantwortin nach laudt vnnser vorschreibunge doruber außgegangin vor vnnß vnnfere Erbin vnnnd nachkomendin vnnnd allin vnnsern amptlawottin Szo Ißunder senn ader zwkunfftiglichn senn werdin gancz vngehendertt. Zw orkunt besigillt mit vnnsernn furstlichn anhangindin Insigill. Gescheen vnnnd gegeben zwur ligniß Dinstags nach viti modesti (15 Juni) nach Christi vnnfers liebin Herrn geburdt Im funffzehnhundersten vnnnd Sibin czindin Iarenn Inn beywesen vnnser rethe vnnnd liebenn getrawenn der ernndtuesten Cristoff Schwenicz von Seyffersdorff Hawbtman zw ligniß, Cristoff magnuß zwm Galdinwasser, Cemet leimbergk vnnser marschlagk vnnnd Hans Diren vnnser kanczler deme dizer briff zw machen beuolhen wardt.

Nr. 510. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel (ist abgerissen und die Urkunde ist durchschnitten). Viegnitz, Montag am Abend Fabiani und Sebastiani (19. Januar) 1517. Herzog Friedrich II. confirmirt durch seinen Bevollmächtigten „Cristoff Schwenicz, Hemptman zur Eigenicz“ den Verkauf von 6 Mark jährl. Zinsen, welche Hannß Lanczfrone zu Nickelstadt“, auf seinen „drehhen gepawern Cristoff Brewer, Caspar pwhin, George Reynisch“ hastend, den Gebrüdern Caspar vnd Hannß Schlybicz von kleyn Wandris verkaufte.

Nr. 511. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Viegnitz, Mittwoch nach Michael (30. September) 1517. Die Stadtschöppen bezeugen: Daß die Wittwe Hansß Bivigers $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zinsen, auf ihrem Hause am Ringe hastend, dem Predigtstuhl zu St. Peter behufs Messelesen für den verstorbenen Vicens Sachß legirt hat.

Nr. 512. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Viegnitz, Mittwoch nach Michaelis (30. September) 1517. Die Stadtschöppen bezeugen, daß die obengenannte Wittwe Biviger 1 Mark jährl. Zinsen, auf ihrem Hause am Ringe hastend, dem Probst und den Caplänen zu St. Peter für Messelesen am 7. November, als „eine jaerczeit“ für Vicens Sachß, legirt hat.

Nr. 513. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel. Viegnitz, Dienstag nach Trinitatis (9. Juni) 1517. Herzog Friedrich II. bevollmächtigt Cristoff Sweinz, Hauptmann zu Viegnitz, daß er den Verkauf des Vorwerks zu Rüstern, welches ein fürstliches Lehn ist, confirmire. Die Gebrüder Kewschberg, nämlich Georg und Hannß, aus Rüstern, letzterer durch seinen Vormund Pawll Kottlach, verkaufen dieses Vorwerk dem Bürger Hannß Merthen zu Viegnitz für eine Summe Geldes.

In der Urkunde heißt es unter Anderem: „haben . . . myth wolvorgehabtenn Rattthe, recht vnd redlichenn auff gelossenn, vorreicht vnd Erblichen verkaufft Ir forberg Erbe vnnnd gutthe, daß sie gehabt habenn zu Rüstern In vnserm Eigenitzschen weychbilde, mit dem hawß der wonung,

mit acker gefieldet vnd vngesieldeth, mit teichenn, wyßen, wecheden mit Holzpuffchen, Streuchen, Rutticht, Strutticht, vornemlichen mit eyner freyhen Schofftrifft; zw treybenn vnnnd zw weydenn vff gemeiner Weyde zw Rischternn also vill als man Ir aldo ernerenn magt, lawths vnnnd Innehalßs alder furstlichen Briff vnd bestetung vormals dorvber volczogenn vnd außgegangen von allen eynwonernn des Dorffs Rischternn das (sie) vns 1c. zw eynem ewigenn Erbczinß auff Michalis zinßen sollen vier Malder haber" 1c. Zeugen sind: Clementh Lembergk, Marschalk; Werthen Promniß, Burggraf, und Martinus Hoffmann, Kanzler.

Nr. 514. Thierhaut, deutsch. Mit Schöppensiegeln (sind abgerissen). Eiegniß, Mittwoch vor Helizabeth (18. November) 1517. Die Schöppen bestätigen, daß Andreas Scholcz der Schuhmacherzche ein Schock jährl. Zinsen, hastend auf seinem Hause in der Burggasse, verkauft hat zu einem Testamente, um dafür 12 Paar Schuhe den armen Schülern und daß 13. dem Signator zu geben. Cf. diesen Band S. 210.

Der Wortlaut dieser Urkunde lautet: „Ich Iacob Seidenfadenn, Richter zu Eegniz von der Stat wegen vnnnd wir scheppen doselbist Caspar Scholcz, Werten Zeske, Balczzer Guttel, Melchor über, Balczzer Hezeler, Cristoff fulgman vnnnd Hans gunderleyn Bekennen das vor vnnß In gehegetem Dinge Andres scholcz Becante, das er vorkawfft hette den eldisten der Schumacher die yczunde seyn vnnnd czukonnnstig weren, zu hande irer zche, zu einem testament Jerlich douon zu kowffen czwelff par schu den armen schulern vnnnd das dreycehnde dem signator zu vnser lieben frawen messe eyn schock Jerlichß czinses zw widerkawff vor eyn vnd czwenzigk marg zu czweundressig weissen groschen, der er alreit zu guttem Dancke bezalet vnnnd vorgenuget were, In vnnnd uff sein haws vnnnd hoff vff der burgassen, czwischen Andres Steinbrechers vnd lorencz weyner hausen vnd hoffen gelegen vnnnd gelobde en sulchen czins jerlich zu geben, halb vff Johannis baptiste vnnnd halb vff elizabet vnd uff Johannis Restkonnnstig anzuhoben; vnd wenn en sulch' czins nicht gefiele noch gegeben wurde, das man en pfande doruor helffen sal, vnd ab man nicht funde, das man sie zu dem vorgenanten hawze vnd hoff wisen sal, domit sie, ader mit den pfanden, ab man pfant finde thun vnd lassen mogen, die vorseßen ader vorkewffen, ane alle vffbietunge des recht. gleichsam alle recht dinglich domit

begangen wern, daß sy sich ired cziuseß doran irholen mogen. Auch mag benanter Andres scholcz vnd alle nachkomelinge seines hamzes disen czius widerkewffen mit XXI marg obgemelt, wen sie das vormogen vnschedelich vorseßen cziusen. Zu geczeugniß vorsigilt mit vnßerm Ingesigel Mitwoch vor Helizabeth Im xvii. Jore.

Nr. 514a. Abschrift der vorigen Urkunde auf Papier (von Fochmann).

Nr. 514b. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Riegniß, Mittwoch nach Oculi (18. März) 1517. In Folge eines Urtheilspruches der Schöppen zu Riegniß überläßt Nickel Arnold sein Haus auf der Goldberggasse dem Verweser der Bruderschaft zu Unser-Liebenfrauen, Nickel poschil, für dieselbe.

Nr. 515. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel (ist abgerissen). Riegniß, Sonnabend nach Laetare (20. März) 1518. Herzog Friedrich II. confirmirt durch seinen Bevollmächtigten den Verkauf von 21 Mark jährl. Zinsen, welche „Hanns Schweynß vom Langenwalde dem Magister Andrea Byler Thumprobist zur Eigeniß vnnnd seinen Caplan“ verkaufte, hastend auf seinen Gütern zu Langenwaldau.

Nr. 516. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel. Riegniß, Sonnabend nach Laetare (20. März) 1518. Herzog Friedrich II. confirmirt durch seinen Bevollmächtigten den Verkauf von 2 Schock jährl Zinsen, welche „Wenczel Glizbicß von Klein-Wandriß dem Magister Andrea Byler Thumprobist zur Eigeniß vnnnd seinen Caplan“ verkaufte, hastend auf seinen Gütern zu Klein-Wandriß.

Nr. 517. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel. Riegniß, Donnerstag vor Dorothea (4. Februar) 1518. Herzog Friedrich II. confirmirt den Verkauf von 4 Mark jährl. Zinsen, welche „Hans Magnus vom Langenwalde“ dem Prior und Altaristen Wagner zu Fauer verkaufte.

Nr. 517 a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch nach Luce (20. Oktober) 1518. Die Schöppen bestätigen die Auszahlung von 1 Mark jährl. Zinsen, welche „Michel Girdan der Jüngere den Seelenschwestern zu St. Johannis“ verschrieb, hastend auf seinem Hause in der Burggasse. Diese Urkunde ist irrthümlich sub Nr. 197 der Urkunden im 1. Theile S. 563 mit der Jahreszahl 1418 verzeichnet.

Nr. 518. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel (ist abgerissen). Liegnitz, Freitag nach Oculi (1. April) 1519. Herzog Friedrich II. confirmirt durch seinen Bevollmächtigten „Cristoff Schwennicz vonn Seifersdorff“ den Verkauf von 1 Schock jährl. Zinsen, welche „Hanns Magnus zum Langenwalde auff seynen Erblichenn Underthann als auff Michel Farscher eyne Mark vnnnd auff merthenn Groligt eynen firdungk, beyde zum langenwalde,“ den Predigern zu St. Peter verkaufte.

Nr. 519. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch vor Hedwig (12. Oktober) 1519. Die Schöppen bestätigen, daß „Jorge fimegk dem achtbarenn Hochgelortenn Herrn Bartholomeo Rurßdorff Doctore vnde probist alhie zu Sandt petir u. vnde seynen Cappellanen“ $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zinsen auf einem Hause in der Burggasse überlassen, „davore sy Terlich eynen anniversarium vor dy sele katherine losselonne halden sullen“.

Nr. 520. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch nach Visitationis Marie (6. Juli) 1519. Die Schöppen bezeugen, daß „Burghardt Cunczil“ den Schwestern des Seelenhauses zu St. Johann $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zinsen verkauft habe.

Nr. 521. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sind abgerissen). Liegnitz, Mittwoch vor Katherine (23. November) 1519. Die Schöppen bestätigen den Verkauf von $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zinsen, welche „Gregor kalere denn Ersamen Eldisten der knappenbruderschaft zu handen des heyl-

genn leichnamß messe" verkauft habe (cf. S. 209 dieses Bandes).

Nr. 521a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sind abgerissen). Liegnitz, Mittwoch vor Andree (29. Novbr.) 1520. Die Schöppen bestätigen, daß „Hans gerstinberg 1 Mark jährl. Zinsen den eldisten der bruderschaft der knappen dy Tzundt seyn adir zukunfftig werdin zu handen ihrer bruderschaft zcu des heylgen leichnamß messe yn vnser libenffrawen kyrhen" verkauft habe (cf. S. 209 dieses Bandes).

Nr. 522. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel. Liegnitz, Sonnabend nach Reminiscere (26. Februar) 1520. Herzog Friedrich II. confirmirt durch seinen Bevollmächtigten „den Edlenn Erndtueßenn Albrecht Bock von Rochlicz" den Verkauf von 1 Mark jährl. Zinsen, welche „der Erbar vnd vebste achacius possfer zur Nickelstadt" dem „wyrdegenn herrn Georgio Reusschener ader den, So Dyessn briff mit seynem gutten willen vund wysßenn Inhaben," verkauft hat.

Aus der angeführten Stelle der Urkunde geht hervor, daß ein Giro schon damals Gültigkeit hatte.

Nr. 523. Thierhaut, deutsch. Mit dem großen Stadtsiegel. Liegnitz, Freitag nach Reminiscere (1. März) 1521. Der Rath zu Liegnitz bezeugt den Verkauf von 2 Mark jährl. Zinsen, auf der Stadt noch von dem Erbgeschoffe 1424 habtend, welche der Bürger Hans Eßlinger aus Breslau dem Bürger Hans Hewßler aus Liegnitz verkauft hat.

Nr. 524. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sind abgerissen). Liegnitz, Mittwoch nach Marie Geburt (11. September) 1521. Die Stadtschöppen bezeugen, daß den Schuhmacherältesten $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zinsen zu 10 Mark Capital verkauft worden ist, davor den armen Leuten Schuhe zu machen und zu geben.

Nr. 525. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sind abgerissen). Liegnitz, Mittwoch nach Jubilate (24. April) 1521. Die Stadtschöppen bezeugen, daß „Jocob Heyncze"

16 Groschen jährl. Zinsen der Rothgerberzeche verkauft hat, zu Schuhen für arme Leute.

Nr. 526. Thierhaut, deutsch. Mit dem Siegel Königs Ludwig von Böhmen, als dem Landeshauptmann von den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer zustehenden. Das Siegel, gut erhalten, trägt das Bildniß des Königs, mit Krone, Scepter, Reichsapfel und Mantel versehen, zu beiden Seiten das schlesische und böhmische Wappen. Die Umschrift lautet: „Ludovicus dei gracia Bohemie rex et dux Suidnicensis ac Javorensis.“ Gescheen zu seichow vnd Gebenne zue Schweidnitz, Montag nach Palmarum (14. April) 1522.“ Caspar Schoff Gotsche genannt, Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, confirmirt im Namen des Königs die Verschreibung des „Hans Schwobsdorff zu lasenig von 2 Mark Geldes (acht Heller = 1 Gr.) jährl. Zinsen um 24 ungar. Gulden Capital zum Wiederkaufe, an den Doctor Bartholomeus Ruersdorff Thumherrn vnde probiste zw sandt peter zue ligenitz vnde seinen Capellan doselbst,“ auf einigen Bauern in seinem Gute zu Rapperßdorf haftend.

Die Urkunde lautet wörtlich also: „Wir Caspar schoff Gotsche genannt, vom kyenaste, vff fischbach gegessenn, Vonn Koniglicher mechte zcu Behemen Hawbtman der furstenthumer Schweidnitz vnde Javor Beckhennen offintlich mit dieseme brieffe, vor allen, die ehn sehen heren adir lesenne, das vor vnnß khomen ist der Erbare vchß Hannß schwobsdorff zu lasenig gesundes leybes vnd gueter vernunft, vnde hot mit volbedachtem mute vff einen widerkoff recht vnd redlich vorkofft, vorreicht vnde yn vnnßer hende williglichen vffgelossenn, dem Achtbarn Wirdigenne Herenn Doctori Bartholomeo Ruersdorff, Thumherrn vnd probiste zw sandt peter zue ligenitz vnde seinen Capellan doselbst zwue marg geldis acht heller vor einen groschenne Zerlichen pinße, vff zweyen gebawern, Nemlichenne Scheide merten vnd grengell hans, yndeme das Er hot vff dem gute vnd dorffe zw reipperßdorff awff der seyten, die sein vnde seines weibes ist, nichts außgenommen, Im weichbilde zcum Javor gelegenne, zcu geben vnd zw bepalen dieselbin zcinße Zerlichenn ganz vnd gar vff sandt mertenstag vnd iz kunftig anzubeheenne also vorbasmere alle Jar zugefallen vngeshindert. Abb das nicht geschee, So sollen vnd megenn der gnante Herr Doctor Bartholomeus Ruersdorff Thumherr

vnnde probst zcu sandt peter zcur ligeniß vnde sein Capellan doselbst vmbre Ere vorsehens mahnen mit geistlichem rechte Adir pfenden mit holffe des hoserichters zcum Jawor of demselbin gmeltem guete Reippersdorff, Wie es ehn am bestenne gefallen wirt, Als vffte vnd digke ehn das von neten sein wirt, mit denselbin pfenden sie och thun vnd lassenn megenn als ab alle rechte domite begangen werenn, doch mit solchem vnderscheide, das der vorgenante hannß schwobsdorff seine Erbenn vnde rechten nachkomen, die gemelten tzinse widerkoffen mogen vmbre Bierndzwenzig guete gewogene Ungrische gulden, Wenne sie wellen vngehendert. Zcu solchem kauffe, vorreichunge vnde nfflassunge haben Wir vonn Koniglicher macht zcu Behemen vnßeren willen vnd gunst gegebenn vnde haben dem obgenantenn herrenn Doctori Bartholomeo Ruersdorff Thumherrn vnde probste zu sandt peter zcur ligeniß vnde seinen Capellan doselbst die Egeschribenn zwue marg geldis acht heller vor einem groschenne Zerlicher czinse vff den gedachtenn zweyen gebawernn mit namen Scheide Mertenn vnd grengelhaunß So der genante Hannß Schwobsdorff hot vff dem guete vnd dorffe Reippersdorff auff der Seyten die sein vnd seines weibes ist, ym weichbilde zum Jawor gelegenn, nichts ausgenomen In allermoße vnd maynunge als obin geschriebenn stehet, Belegen vnd gelanget, leyhenn vnnd langen, gemachsam vnd vngehendert zu haben zu besizen zcu uerkoffenne zcu uersetzen vor vier vnd zwenzig guete gewogene Ungrische guldenne vnd den mehgnantenn hannß Schwobsdorff seine erben vnd rechten nachkomen, an den widerkauff zcu weyßenn Vnßers Herrenn koniges lehn vnnd rechtenne vnschedlichenne mit vrkund diß brieffs vorsigelt mit obgenantenn vnßers herrenn koniges anhangende ingesigell, des wir von seinetwegen Als Eynenn hawbtmanne yn den obgemelten furstenthumern obir lehen vnd sachen geprauchenne. Gescheen zu seichow vnd Gebenne zue schweidniß. Nach crist geburt sunffzcehnhundert darnoch Im zwei vnd zwenzigstenne yarenne, montags nach palmarum.

Dobey sindt gewest dye Aichtbar hochgelarte vnde Ernueste Herr franke grymme Doctor ic. zu seichow; Cristoff vnnde Heinke bedliß zcur prausniß Vnd der Wolnamhafteige Ernst schoff vom kynaste Cannßlere zcue schweidniß der disenne Brief gehabt hot In Befelunge.

Nr. 527. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel. Liegniß, Mittwoch nach Conceptionis Marie (10. Dezember) 1522. Herzog Friedrich II. confirmirt durch seinen

Bevollmächtigten, „Merten prombniß, Burggraffen zur Eigeniße,“ den Verkauf des Vorwerks zu Rüstern, im Liegnitz'schen Weichbilde gelegen, als eines Lehnsgutes. Verkäufer ist: „Alexander Merten zur Eigeniße. Käufer: Hans Ulrich.“

In dieser Urkunde wird der Herzog nicht mehr, wie noch in Nr. 523 de anno 1520, „Oberster Hewptman Inn nider Slezien“ genannt, sondern das Document beginnt mit den Worten: Vonn gottes gnadenn Wyr Fridrich herzug Inn slesien zcur ligeniße Brieg ic. Bekennen ic.

Ferner heißt es in der Urkunde: „des pferde dinjt halbenn so vormols doruffe gewest gannß frey vnnnd ane beschwer mit disem anhangenden Bescheide, das vnnß vnsern erbenn vnnnd nochfomenden Furstenn vnnnd herrn zue ligeniße Hans Ulrich sein weip kinder vnnnd eliche nochfommen ader nochfommende besitzer gedochtes Forbergs, vonn solchem guet Zerlich vnnnd zue einem ewigen erbzins auff michaelis zinsen sollen: vier malder haber, hierauff so hat gnannter Burggraff vilgemeltt Forberg an Bnnsen Stadt gelenntt vnd gereichtt, welchs wir als ein rechter Landissurst hansen Ulrichenn seinem Weibe irer beider erbenn vnnnd elichenn nochfommennlichen zue erb vnnnd eigenem rechte töchtern als sohnen, zue gleichem teil mit Irer mutter, mit samptt der freienn Schofftrifft, leienn vnnnd Reichenn besestigenn vnnnd confirmirenn, mit volkfommener weiße wie Inn der Vsflossunge, klerlichenn außgedrucktt vnnnd geschriebenn stehet. Inn Crafft dis Briffß doch vnnß an vnnserrn furßlichenn herschaftlichen Obrkeiten vnnnd haber zins alzeit gannß vnschedlich ic. Inn beywesenn der Erenntuesten Bnnsen rethe vnnnd lieben getrewen Davidtt gefuge, hannß aichholßß vom aichholßß, Hannß Schweinßß von langewalde, So wardt vnnserrn Secretarien Martino hoffman diser briff beuolen.

Nr. 528. Thierhaut, deutsch. Mit dem Siegel des Erbherrn (eines Theiles) vom Dorfe Rüstern, Hans Falkenhayn (ist abgerissen). Ohne Ortsangabe am Mittwoch vor Laurencii (6. August) 1522 H. Falkenhayn confirmirt die Verschreibung von $\frac{1}{2}$ Mark (24 weiße Groschen) jährl. Zinsen zum Wiederkaufe um 8 Mark Capital, welche sein Unterthan Antonius wayner dem St. Annen-Hospital zu Liegnitz vermacht hat.

Die Urkunde beginnt: „Ich Hans falckenhayn, Erbherre eynß teylß des Dorffß Rischterrnn ic. Bekenne . . . das meyn vnderthaner Antonius wayner mit meinez willen und meynen

erlebungunge recht vnde redelich vorkawfft hatt, eyne halbe margk jerliches czynses, zw wederkawff syer vnd czwentzigt wechse groschen, nemlich vor eyne halbe margk, dem Ersamen Hausen Bogentanz Spitalherren zw sandt Anna zw Regniß vnde seynez nachkommelingen Spitalherren doselbist zw handen den armen lewthen benantes Spitals, vor acht margk weißer Slesischer groschen 12. In vnnnd vff seyn hoff, erbe vnde gutte zw Rischterrnn czwischen meynez eygenem vnde peter Heynleyns Hoff gutte vnd erbe gelegen solchen czynß Jerlich zw gebenn vff mitfasten das Ich em auch vor mich gelobe so em solcher czynß vff bestympte czeytt nicht gesyle noch gegeben wurde, das em meyn Schwlicz zw Rischterrnn genuglich pfandes douor helfen sal." . . .

Nr. 529. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sind abgerissen). Regniß, Mittwoch nach Matthei (23. September) 1523. Die Stadtschöppen confirmiren die Verschreibung von 2 Mark jährl. Zinsen zum Wiederkauf um 27 ungar. floren, welche „Ignaciuss morgenrot den armen Schwestern Im conuent bey des Bischoffs hoff," hastend auf seinem Hause und Hof „off der Beckergassen, an der Ecke bey dem borne vnd zwneste Hansen weisen Hawß vnd hoff gelegenn" 12. Richter ist: Merten Jeschke. Schöppen sind: Jacob seidenfadenn, Hannß bogentanz, Cristoff soldman, Melcher kochwitz vnd Ignaciuss morgenrot.

Nr. 529 a. Thierhaut, deutsch. Mit dem Stadtsiegel. Regniß, Donnerstag nach Jubilate (2. April) 1524. Der Bürgermeister „Caspar Schwltz und die Rathmanne Baltazar von der Heyde, Jacob Seydesaden, Melchior Sebir, Melchior kochwitz vnde Jorge Bywegk" urkunden, daß „der Ersame Caspar Schwltz obbenannt als ein Spitalherre alhye zw sandt Nicolaß vorgondtt hatt dem vorsichtigen Mattern Gerschtman unserem mitburger eyne schewne zw bawenn In der Armen lewthe des bemelten Spitals garthenn vor dem hainnyschen thore Innehalb sandt Nicolaß teyche vnde zw neste der gobelhyne schewnnenn, auch In demselbigen Spitals garthen gelegen" 12. Dagegen verspricht G., dem Hospital jährlich 20 böhmische Groschen Erbzins auf Termin Michaeli zu geben und bei Richterfüllung sollen sich die Spital-

herren so gegen ihn oder seine nachkommende Besitzer halten, „wie ander erbherrn legen Irer vnderthanen vmbe Ire vorseßene (Halden) (dieß Wort ist über die Linie hinzugesügt) erbynnse.“

Nr. 529b. Thierhaut, deutsch. Hofrichter- und Schöppensiegel. Freistadt, Donnerstag nach Pauli Befehrung (26. Jan.) 1525. Die Hofrichter und Schöppen zu „freinstadt“ bestätigen die Eheverschreibung und donatio mortis causa des „Ernst bomgarte“ an seine Ehefrau Margarethe.

Es ist nicht recht ersichtlich, wie diese Urkunde in das hiesige Archiv gelangt ist, da in derselben keine Beziehungen zu Piegniß gefunden werden. Die Art und Weise der Darstellung weicht von der bei den Piegnißer Gerichten und Behörden gebräuchlichen mannigfach ab. Wir wollen daher den Wortlaut der Urkunde hier wiedergeben. Sie lautet: „Wir hiebenanten handt siamon hoferichter Mathis grosman, Jurge kerber, Melchior iemte (?) antoniüs teige, Caëpar pruffer Michel scholß vnde Cristoff gertener Geschworene scheppen Im Stadtdinge zcur freinstadt bekennen vnde thun kunt vffenlich mitt diesem brieue vor allen die ehn sehen ader horen lesen das vor vns In vollegehegitim Dinge gestanden ist Ernst bomgarte togelich vnde wolmuginde leibes vnde synnen vnde hott von guttem freien willen zuegeeigent vnde vffgegeben hiemitt In crafft dieses brieues zueigent vnde vffgibett Margarethe seinem elichen weibe alle seyn gutt es sey an stand eigen erblichen ader ligenden grunden farender vnsarnder wegllicher ader treglicher habe vnde ware das er iczuntt hott zcutunfftig gewunnet vnde an en komen vnde vallen mochte wie das ouch sunst namen habe, ganz nichts do von ausgezogen Nach seinem tode, woe er mitt ir ane leibes erben vorscheide, mit alle dem selbigen alz mit anderm irem eigenen wol erwurbenem gutte volmechtigt zcu tuen vnde zcu lassen vngehindertt vor seynen frunden nehesten sunst ouch einer ißlichen andern personen geistlichß ader wertlichß gerichtß aller sachen allezeit vngeirrett nw vnde ewigk, dogegen stundt genantte Margarethe Ernst bomgarten eheweib vnde hott durch Jacob trohbisch iren hierczu erkoren vnde durch recht volmechtigen zcuerkanten vormunden soliche gonte vnde zcueigunge von Ernst bomgarten irem elichenn manne wie sich's zcu rechle geburett empfangen vnde uffgenommen vnde zo denne nach awsruffen des richters niemant dorwider was nach wulde ist zoliche gonte vnde zcueigunge alles trefflig vnde mechtig gesprochen

von rechtswegen vnde zu worem orkuntt mitt gerichtē vnde der scheppen anhangenden Insigeln besigeltt wurden. Gescheen vnde geben am Donnerstage nach bekerunge pauli (26. Januar) nach Cristli geburtt Tausent funff hundert Im funff vnde zwenzigisten Jaren.

Nr. 530. Thierhaut, deutsch. Mit dem großen Stadtsiegel. Liegnitz, Freitag nach Reminiscere (2. März) 1526. Der Magistrat bescheinigt die Schuldverschreibung von 5 Mark jährl. Zinsen zum Wiederkaufe um 110 ungar. Gulden, welche auf der Stadt Liegnitz, ihren Geschossen und Renten, haften, und welche 5 Mark ursprünglich die Stadt unter anderen zu der Bethe von 4000 Mark, die sie anno 1420 dem Herzog Ludwig gab, von Verschiedenen borgte. So gingen diese 5 Mark vom Domherren Caspar Elian zu Breslau auf den Peter Schonfeldt, Bürger zu Liegnitz, über, von diesem durch seine Tochter Barbara Eßlingeringe und von dieser an ihren Sohn Hans Eßlinger. Letzterer hat diese Stadtschuld nun an Hans Hewfeler, Bürger zu Liegnitz, verkauft, welches hiermit bezeugt wird, und bei nicht pünktlicher Zinsenzahlung der Stadt findet das Einlager auf dem Rathhause statt.

Die Namen der Rathsmitglieder sind: Baltazar von der Heyde, Caspar Schwltz, Jacob Seydesadem, Melcher Sebir vnde Hans Prawßnitz.

Nr. 531. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (eins ist abgerissen). Liegnitz, Mittwoch nach Jubilate (25. April) 1526. Die Schöppen bezeugen die Verschreibung von 16 weiße Groschen jährl. Zinsen zum Wiederkauf um 9 Rheinische Gulden, welche Maß Stattyngh dem „Erßamen Jacob Seydesadem obogenanth, als eynem vorwezer der armenn lewte Im zelehause, keygen vnser lieben frawen kyrchen vbergelegen zu handen denselbigen armen leutten.“ überwiesen, hastend auf seinem Hause und Hofe „vff der burchgassen, als man hynnab geht vff dy rechte Hantß zu allernyderste, czwischen Siluester fronickstein hauß vnd hoff vnde wolfgangt pleßß Malzhause gelegen.“

Richter: Jacob Seydesadem. Schöppen: Hans Bogen-
tanß, Merten Zeichte, Jorge sywigk, Melcher kopschwiß,
Balzer hezeler, Cristoff fulgtman vnd Balzer fluche.

Nr. 531a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Viegniß, Mittwoch am Abend Lucie (12. Dezember) 1526. Die obenerwähnten Richter und Schöppen stellen dem Hans von der Heyde eine dessen Mutter verloren gegangene Urkunde, Baulichkeiten ihres Hauses am Ringe betreffend, von Neuem aus den Registern wieder aus.

Da die Urkunde Manches über Baulichkeiten enthält, welches Interesse erregen könnte, soll sie hier ausführlicher wiedergegeben werden. Es heißt nun darin, nachdem die Richter im gehegeten Dinge geseßen: „Der Erßame Hans von der Heyde Sprach, wy þeyner mutter eyn bruff vber yr hauß am ryng an der ecke keygen Sanct peters hynder kyrchen thwer vber gelegen, Entworden, vnd bath em eynen andern awß dem Regyster zcu geben, der ym durch Ortel vnd Recht zcu volgen geteylet warih, welcher gesucht vnd gefunden wurde vnd Ist von Worthe zcu worthe diß nochfolginden lauthes: Ich Theronimus Lampricht, Richter czu legniß vonn der Stadt wegen vnd wyre Scheppen doselbist peter Thomas, Hans Rymbergk, Caspar Schulß, Hans Heyderrich, Lorenß Praußer, Balzer kober vnd Melcher Burger Bekennen, daß vor vns In gehegtem Dinge dy Erßamen Rathmanne der Stadt Vegniß bekanten, daß Sy vorreicht vnd Entscheyden hetten Melcher sogeln vnd Michil flegeln von der Reynewandt wegen, dy zwischen yn Ist, Also daß dyselbige reynewandth baß an daß kquerwendelen In Michel flegels Hoffe In der lenge vnd Hoe bleiben sal, alz dy Thunder Steht, Sunder vnd wo dy wandt wandelbar wehr ader wurde, doß sal eyn teyll dem andern helfen bawhen vnd dy wandt helfen halten; deßgleychen sal daß kquerwendelen auch in der Hoe bleyben, alz es Thunder Ist, vnd sollen es enander helfenn halten, dazu dy wandt dißhealben Michel flegels kuchen, sal auch so hoch bleyben alz Sy Thunder ist, vnd welch teyl an dy wandt, wo sich doß baß zcu ende awßhyssche bawen wolden daß sal es thuen dem andern teyle ane schaden, Also doch, daß die Hoe der wandth baß zcu ende awß sal bleyben alz dy Thunder Ist, vnd keyn teyll sal dy hoer bawen vnd Michel flegel sal dy wandt Thnnhealben der kuchen yn der Hoe czwehr gaeden helfen halten ungeferlich. Czu vrkunt vorsegilth mit vnßern Ingesegyln am freytag nach Mathei (21. September) Noch cristi geburt Tausenth vberhunderth vnd Im Newn vnd achtzigistenn. Diß czu geczewgkniß“ xc.

Nr. 531 b. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppenriegeln.
Mittwoch am Abend Lucie (12. Dezember) 1526. Richter
und Schöppen geben dem Hans von der Heyde auf sein Ver-
langen aus den Registern die Urkunde, welche seiner Mutter
abhanden gekommen und worin die Verhandlung, welche zwi-
schen Melcher fogel und Michel flegel, einen Wasserlauf auf
ihrem Hofe betreffend, gepflogen, und von den Schöppen und
Richtern im Beisein des Hauptmanns Heynke Gzedliß und
des Cantzlers Caspar Hoffmann ausgefertigt wurde, genau
erörtert wird. Dieses reproducirte Schriftstück ist Freitag vor
Barbara (2. Dezember) 1491 datirt und sind die darin an-
gegebenen Schöppen fast dieselben, wie in der vorigen Nummer
531 a, nur daß statt Hans Rhymergk zwei andere Schöppen
fungiren, nämlich Merten Sebir und Hans Morgenroth.

In der Urkunde kommt unter Anderem vor: „Der Er-
bame Hans von der Heyde sprach wy seyner Mutter
eyn briff vber eynen wasserlauff In Irem Hauße und Hoffe
am Rynge an der Ecke keygen Sanct peters Hinderkyrch-
thwr vber gelegen vorlogen, enthworden were“ etc.
„Also daß Melcher flögel forth durch Michel flegels Hoff
awß seynem Hoffe eynen freyen wasserloff haben sol vor
sich vnd seyne nachkömlinge, den sich Michel flegel vor-
willeth hette, vff czunemen In solcher Weysse, daß ym
Melcher fogel obgenanth vor solchen wasserlauff geben solde
achtzeihen vngarische Golden vff Allerheyligentag neßkommen,
vnd Szo er ym dy achtzeihen gulden vff Allerheyligentaag
neßkommen nicht gebe, Salde er ym dy milt eyner margk
vorzpußen, baß Szo lange er ym dy gebe, vnd der gemelte
Melcher fogel Salde auch nicht mehr, wen Reynwasser,
daß von Reyhne, schne, ader dem borne gesyle vnd susten
reyn wasser durch Michel flegels hoff gehen lassen; Wurde
er es aber anders haben vnd wolde vnreyn wasser oder
andern vnfloth durch seynen Hoff leitthen, Solde Michel
flegel dy herrn des Rathes bitthen, daß czu beßehen wurde
den der Rath dorczu schicken vnd beßehen lassen, daß es
Melcher fogel anders hylde, vnd lyße vnreyn Wasser ader
vnfloth durch Michel flegels Hoff gehen, denne magt ym
der oftgenannte Michel flegel dy achtzeihen gulden wede-
geben vnd Melcher fogel sol den wasserlauff denne ane alle
wederrede abthwen vngeserlich. Gzu vrkundt“ etc.

Nr. 532. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzogl. Siegel.
Viegniß, Mittwoch nach Lucie (18. Dezember) 1527. Herzog

Friedrich II. erteilt einen Rechtspruch in Sachen des Ritters Otto v. Zedlitz auf Parchwitz und der Commune Liegnitz, Pandruhr, Zoll und Straßen betreffend, wonach Jeder, der bei einer Defraudation des Zolles, wenn er auch im Parchwitzer Gebiet, jedoch im Liegnitzer Weichbilde betroffen wird, nach Liegnitz geführt, dort mit Buße belegt und abgeurteilt werden soll.

In der Urkunde ist auch folgender Passus am Ende bemerkenswerth: „Es mag auch derhalbenn gedachter Herr Otto, die von Liegnitz, von wegen des eintreibens der odhsen, noch vermog Irer privilegien aus ob angepaigten vrsachenn vmb kein gewaltsame thadt ferner beklagen noch ansehtenn.

Dann Rechtswegenn“ etc.

Nr. 533. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch am Abende Georgii (22. April) 1528. Die Schöppen urkunden, daß die Rathmanne der Stadt Liegnitz vor ihnen im gehegeten Dinge bezeugt hätten: daß Belten Fyerligk dem „Erhamen Caspar Scholtz, Burgermeister, als inhem vorweßer des Spittals alhy zu Sanct Nicolaß zu Handen armen Leuten doselbist, am Dienstage vor Michaelis (27. September) 1524, seine Scheune vor dem „Goltberg'schen Thore czwischen bemelter armen lewthe vnd der Bernharth Hoffemannyn gerthen gelegen“ abgetreten und überlassen habe.

Richter ist: Hans Bogentanß Schöppen sind: Jacob Seydesadenn, Peter Fyerligk, Balzer Hezeler, Cristoff fulgman, Balzer Fluche, Hans Seydel vnd Balzer guttel.

Nr. 534. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz (der Ort ist nicht ausdrücklich angegeben), Mittwoch nach Martini (17. November) 1529. (Merkwürdigerweise zum ersten Mal unter den vorgekommenen Urkunden mit arabischen Ziffern). Die Schöppen geben einen Vidimus über ein Uebereinkommen vor dem Rath der Stadt Liegnitz der Barbara von der Hyde mit Bartusch puergol, einen Wasserlauf, Fenster und Löcher in der Grenzwand des Hofes zwischen den beiden Häusern betreffend.

Richter: Hans praufniß. Schöppen: Hans Bogen-
tanz, Merten Jesche, Jorge schwigk, Balzer Hefeler, Cri-
stoff fulgman, Balzer Kluche vnde Balzer gutthel.

In der Urkunde heist es unter Anderem: „Dy Erxamen
Rathmanne der Stadt Egniß Becanten, daß Sy In Irem
stadtbuche eyne Signature bezeychent Hetten von worte zu
worte eynes solchen Lautes: Geschen freytags nach Elizabeth
Im Seben vnde czwenzigisten Jaer der edle Hochgelahrte
Herr Dangel stonge von Arenpergk Licenciatus ic. In
macht der Thogunthamen frawen Barbara elhwan Hansen
von der Heyde vorlossene withwe seynner schwyger an
eynem, vnd der Erenthsesthe Bartusch puergel anderß teylß
Becanten, dennoch sich etlicher gebrechen eynes wasserlauffes
vnd etlicher fenster halben zwischen Ihn erhalten, daß Sy
sich dorumbe gutlicher weyße vnde freuntlich vortragen, der
menunge vnd gestalt, daß Fraw Barbara Heyderyn ic.
. solchen wasserlauff yn allermosse wy der alde briff
dorubir gegeben douon beßageth, vorgonnen vnd zculosßen
sollen, do zu enthlegen sal Bartusch puergel besizere
des Hauses zu neste der frawen Barbare Heyderyn Hawße
gelegen, yn welchem obgemelter Herr Licenciatt wohnett,
gemelter frawen Barbare alle Jaer jerlich zcyn-
ßen sollenn eyne margk wen aber der zcynß vff
benante togezeyt nicht gefyle noch gegeben worde, So sal
mehrberurte Fraw barbare macht haben denn
wasserlauff zu zu machen vnd sich dobey klerlich zu halden
wy dyß der alde briff beßageth vnd außweyßt, Sunder waß
dy fenster ader locher In der Lehmen Reynewandt zwischen
der frauen vnd Bartuschen betrifft, hal dy fraw vff Bar-
tuschs vnd heyner freuntschafft bethe vmb freuntlich ansuchen
Ihmer auß gonstigen willen nicht auß pflicht zugesageth zu
vorgonnen, daß er des Lichtis yn seyne stallunge durch der
frauen hoff durch dy czwey locher allehne, welche bey der
mittelste sewle vnd vber dem vndersten rygel seyndt, gebrau-
chen magk, So lange es frauen B. gefelligk vnd
her es legen Ihn freuntlich vnd nochbarlich Helt. Es sollen
vber dy Locher gar nichtis weytter gemacht werden Sunder
In allermosse vnd form wy sy Ihndt seyn Hynforth
bleiben vnd also doruff von beyden teylen vnß angelangeth
vnd gebeten solche Ire vorrichtunge vnd vortragk zu geben.
Zu gezeugniß“ ic.

Nr. 535 und 536. Thierhaut, latein. 2 zusammen-
hängende Urkunden mit 2 Siegeln, nämlich die erste mit dem
des Simon Scholz (Lanius), Fleischer zu Egniß, und die

zweite mit dem Vicariats-Amts-Siegel des Professor Matthias Fohrt zu Breslau, Vicarius des Fürstbischofs Jakob zu Breslau. Die erste datirt: Liegnitz, am 31. Januar 1529, und die zweite: Breslau, die quarta mensis octobris Annorum xxx^o. 1530.

Nr. 535. Simon Scholz, Fleischer, Namens seiner Frau Barbara, geb. Dominigt in Liegnitz, präsentirt dem Bischof Jakob zu Breslau für die durch den Tod des Georg Tesko erledigte Altaristenstelle der heiligen Apostel und der 3 Könige in der Peter-Paul-Kirche zu Liegnitz, kraft seines Präsentationsrechtes, den Johann Kulluß von Krakau zu dieser Stelle.

Nr. 536. Matthias Fohrt, General-Bicar des Fürstbischofs, ertheilt dem präsentirten Johann Kulluß aus Krakau die Investitur des erwähnten Altars in der Peter-Paul-Kirche.

Nr. 537. Papier, deutsch. Mit dem eingedrückten Magistrats-Siegel (ist ganz ladvirt). Liegnitz, Stuhlfeier Petri (22. Februar) 1530. Der Rath zu Liegnitz bescheinigt, daß Sebastian Puschel aus Gr-Glogau dem Schulmeister Magister J. Kulluß zu Maria Magdalena in Breslau „abwesende gleich als Er gegenwertigt were“ alle seine Rechte und Zinsen, die er an den Altar der 3 Könige in der St. Peter-Paul-Kirche hierselbst hat, abtritt.

Nr. 537 a. Thierhaut, latein. Mit dem Siegel des Heyliger von Eyndewysse. Liegnitz, Montag nach Cantate (16. Mai) 1530. Heyliger von Eyndewysse, als Präsentations-Rechts-Inhaber des Altars der Jungfrau Maria und Allerheiligen in der Wolfgang Rudel'schen Capelle in der Peter-Paul-Kirche hierselbst, bittet den Bischof Jakob zu Breslau um die Investitur des Georg Leuschner zum Altaristen an dieser jetzt vakanten Stelle.

Nr. 537 b. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel. Liegnitz, Montag nach Peter-Paul (4. Juli) 1530. Herzog Friedrich II. bevollmächtigt Hans Nischholz von Nischholz, die Auflassung, Abtretung und erbliche Verreichung eines Stück Ackerß zu confirmiren, „welches zu dem Forwerge der Durrnpuschß genant gehörigß gewest, anzuhiebenn an der Golt-

bergischen strassen drey gewendt langk Bis an Schunefelds granitz zwischen Hologans quett vnd Hans Begkers stuegte gelegen," und damit das St. Nicolaß-Hospital zu Liegnitz durch den Bürgermeister Caspar Scholtz als Verweser dieser Stiftung zu belehnen. „Weil vns (dem Fürsten) dasselbige auß verschwehung der lehen in vnser fürstlich kammer heumgefallen vnd wir gern solichs wyderumb auß gnadenn zu gnaygett vnd obirgeben haben." So hat denn „der Errentuest vnser Hauptmann zur Eigenitz vnd lieherr gettraur Hans Rastelwitz . . . an vnser statt auffgelossen" ic. Zeugen sind: Georg Schweinnitz von Liebenaw, Baltasar von der Heyde, Burgermeister czur Liegnitz. So wart vnserm Secrettario Chasparr Jungem diser Brief beuohlenn.

Nr. 538. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sind abgerissen). Liegnitz, Mittwoch am Abend purificationis Marie (1. Februar) 1531. Die Schöppen urkunden, daß der Rath hierselbst bezeugt hat, daß Peter Seckel am Mittwoch nach Peter-Paul 1529 „den Verwesern des schuller spittales" eine Mark jährl. Zinsen zu 32 weiße Groschen und zum Wiederkaufe um 20 Mark auf seinem Hause und Hof auf der Gerbergasse, welches zuvor „des schullers spittalis gewest," überlassen hat.

Nr. 538a. Thierhaut, deutsch. Stadtsiegel. Liegnitz, Mittwoch nach Margarethe (17. Juli) 1532. Der Magistrat confirmirt den Rezeß zwischen „dem Edlen gestrenzen hochgelarten Herrn Daniel Stange von Stonßdorff zu Cunitz Vicentiatuß" und seinem Nachbarn „dem Bartusch Burgels", betreffend die Grenzmauer ihrer Häuser.

Es heißt in der Urkunde: „Dieweil der Herr Vicenciat obgenant von Bartusch Burgels forder heimlicheit anzuheben bis an seinen des Bartuschen hinderstall eine ganze new Zigel mawer alleine auf das seine gesaßt auch mit seinem gelde, an alle Bartusches zutat gebawet vnd aufgesort, so sol die mawer dem H. Vicentiaten, seinen erben vnd nachkommenden alleine zu seinem Hause vnd Hofe van nuh an vnd hinfurder ewiglich zu gebrauchen zu gehören" ic. . . . „Wenn Bartusch Burgels . . . an die Mawer bawen wollen so sol er oder seine Nachkommende zum auslegen auf

daß seine sunderliche sawlen zur reimen setzen vnd auf dieselben reimen seine Balken und sparren auflegen, In die mauer gar nichts brechen, desgleichen soll B. die hultzene wandt van der neuen mauer anzuheben durch seine Stallung biß an des H. Vicenciaten stallung auch alleine halten. Wo sunder der H. Vicenciatuß auf dem Toren woß doran bawen wolden, sol In ane wegrung vorstattet vnd zugelossen werden. Was aber das kwerwendeln an Bartuschen stalle hinder gen der stadtmauer betrifft, wo der H. Vicenciat vnd besitzer seines Hauses des gebrauchen wollen, sol er so fern es seinen hoff betrifft, diß auch baustellig halten helfen ic. vnd daß derselbe stall oder gebewde drei elen von Bartusches borne gen seiner stuben gesaßt werden. Solchen vertrag haben wir auf beider part ansuchen erlassen vnd In vnnsrer stadtbuch zu verleiben beuolen" ic.

Nr. 539. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Viegniß, Mittwoch nach Graudi (15. Mai) 1532. Die Schöppen urkunden, daß der Rath bezeuget habe, wie am heutigen (eben angegebenen) Tage „Hans Edeler von Kossaw“ dem Hospital zu St. Nicolaß einen jährl. Erbzinß von 32 weiße Groschen zum Wiederkauf um 15 Mark verschrieben habe, hastend auf seinem Gute „zu Kossaw zu nesten Hansen vogels Erb vnnnd gutt gelegen.“ Unter den oben oft erwähnten Schöppen befindet sich ein neuer, nämlich: Maß Beytritt.

Nr. 540. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Viegniß, Mittwoch nach Jubilate (24. April) 1532. Die Vorsteher des „gemeine fastens“ treten an „Merten Herdtwigen“ den Garten und alle Gebäude des Spitals zu St. Stanislaus ab, ausgenommen die Kirche, so lange, biß sie der Rath der Stadt abrechen lassen wird.

Es heißt in der Urkunde: „Die Ersamen vorsteher des gemeine fasten tratten abe Merten Herdtwigen zu thun vnd zu lossen vunde noch seinem tode seinen geerben: den garten vnd alle gebewde des Spitals zu sanct Stenßel ausgenohmen die Kirche der Er gleiche wull fall gebrauchen Also lange biß sie eyn Ersamen radt lest abbrechen“ ic.

Nr. 541. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Viegniß, Mittwoch nach Agnetiß (22. Januar) 1533. Die

Schöppen urkunden, daß der Rath bezeuget, daß „Hans Seidel vnd Mattheß Weintritt“, als Verweser des Hospitals St. Stenpel, dem Merten Herdtwig den Garten zu St. Stenpel „Hinder der Kirchen zwuschen der bach vnd der fuegassen“, verkauft haben und jeden Anspruch darauf auf ewige Zeiten entsagen.

Nr. 542. Thierhaut, deutsch. 2 Stadtschöppensiegel. Liegnitz, Mittwoch nach Martini (12. November) 1533. Die Schöppen urkunden, daß der Rath bezeugt, daß die „Eldesten vnd geschworne der gerber wegen der ganzen samptnung“ den Schwestern „legen vber dem Bischoffs hofe“ eine Mark jährl. Zinsen zum Wiederkaufe um 18 ungar. Goldt. fl. zu zahlen sich verpflichten, auf einem Hause in der Frauengasse hastend.

Nr. 542a. Thierhaut, deutsch. Rathssiegel ist abgerissen (nur ein Pergamentstreifen noch übrig). Liegnitz, Freitag vor dem heiligen Pfingsttage (30. Mai) 1533. Der Magistrat schenkt mit Bewilligung aller Derer, die zum Rath gehören, der Verordneten der beiden Pfarrkirchen, der Aeltesten, Geschworenen etc., 5 Mark jährl. Zinsen zum Wiederkauf um 100 ungar. fl. dem Hospital für arme Schüler (?). (Die Urkunde ist sehr lädirt, so daß der Passus, wem die Schenkung zugewendet werden soll, nicht ersichtlich ist, und nur aus dem Verfolg „obgenanten Hospital: etc. Verwesern“ und aus der Aufschrift „czwr schwle geherid“ combinirt werden kann, daß die 5 Mark dem Schüler-Hospital geschenkt worden sind.)

Nr. 543. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzogl. Siegel. Liegnitz, Sonntag nach Johannis Baptiste (28. Juni) 1534. Herzog Friederich II. bevollmächtigt mehrere seiner Rätthe, um einen Entscheid zwischen den Kastenherren von Liegnitz und dem „Edelen vnd Erenntuesten Cristoff aichholczenn vom aichholczß“, Zinsen betreffend, zu geben. Die Rätthe sind: Hans Kasselwitz, Hauptmann zu Liegnitz, Johann Leininger, Doctor, Merten prombnitz, Burggraf, Mertin hoffman, renntmeister. In der Urkunde wird nämlich angegeben: „czwue marg vff dem gertner zum aichholzß, Eine marg vff der tscharnncke vnd aber zcwue marg newn groschenn Deßem

vonn Siebenn hubenn vff der tscharunka.“ Die Herren haben „disenn enntscheidt gemacht Also das die Castennheren zur Eigeniß alle zins So In berurtem Brieff vorseßenn gewest Nochgelossenn, dogegen Sich Cristoff aichholß für sich vnnnd seine erbenn vnd nochföhmende Besizer der gutter aichholß vnd tscharnncke bewilligit ipigenn ader zcwönnstigen castennhern zur ligeniß forthin alle Jar vf sancket Mertens tag zue gebenn funf margt zewey vnnnd dreissig weisse groschenn vor eine margt zue rechenn, zue denn drey vnnnd zwanzig marckenn, so er Ine Noch Lautt der vorigenn Vortrege jerlich zue gebenn schuldig worden, domit sie also In einer suma alle Jar acht vnnnd zwanzig marg angezeigiter münze vnuorhindert bekömmen sollen“ 2c. Siehe oben Seite 211.

Nr. 544. Thierhaut, deutsch. Das herzogliche Siegel ist abgerissen. Wolaw, am Tage Jakobi (25. Juli) 1534. Herzog Friedrich II. bevollmächtigt seinen Rentmeister, Martin Hofman zu Liegnitz, eine Vereinbarung mit den Vorstehern des gemeinen Kastens von wegen der jährlichen Zinsen, so den armen Leuten aus den Hospitalien von den fürstlichen Renten verschrieben sind, eine Aversalsumme von 40 rheinischen Gulden à fl. zu 32 W. Gr. à Gr. = 12 Heller in vierteljährlichen Raten zu zahlen.

Nr. 545. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch nach Traudi (20. Mai) 1534. Die Schöppen urkunden, daß der Rath bezeugt hat: daß Balten Benisch 16 weiße Groschen jährl. Zinsen zu 8 rhein. fl. Wiederkauf den Verwesern der armen Leute im Hospital zu St. Nicolaß für die Armen verkauft habe, hastend auf seinem Gute zu Kossen zunächst Georgen Schulzens und fogels gute gelegen.

Richter: Balzer Gluche. Schöppen: Matern Gerstman, Hans Bogentanz, Hans Seidel, Melcher Keschwitz, Balzer Hefeler, Balten Hering, Bartel Kromphorn.

Nr. 546a. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel. Liegnitz, Donnerstag nach Lucie (21. October) 1535. Herzog Friedrich II. stellt für den Magistrat zu Liegnitz einen Begnadigungsbrief aus, kraft dessen sie alle zu den Kirchen,

Pfarrhöfen, Schulen und Hospitälern gehörigen Verwaltungen sich zu unterziehen haben und sie besetzen können. (Cf. S. 211 dieses Bandes.)

Wir nehmen keinen Anstand, diese wichtige Urkunde ihrem Wortlaute nach ganz wiederzugeben.

„Von Gotes gnadenn Wir Fridrich Herzog in Schlessien zur Eignitz vnnnd Brigg ic. Bekennen fur vnnß vnd vnnserer Erben, daß wir nach Furgehabtem rath vnnserer Reth vnd lieben getrewen, In Betrachtunge, daß die Pfarrambt, Kirchenn, Schulen, Hospitall vnd das Gemaine Armuet Ißiger Zeit, damit derselben durch Imandes aigenen Nuß, nicht werde abgebrochenn, Billich, statlich vorsehenn vnd vorsorgt werden, Unnsern getrewen lieben Burgermeister vnd Rathsmannen vnser Stadt Eignitz, denen, die Ißunt sein, oder zukunfftig sein werden, Beuolenn haben, Beuelhen Inenn auch dasselb hiemit in Crafft dieses Briues: daß Sy vonn nue an allewege Etliche Personenn Ires mittels, oder die, So Inenn dorkue tuglich werden angesehen, vorordnen, welche bei Irenn aiden, alle der obberurten Ambter der Kirchen, pfarhose, Schulen, Hospitalien, auch den Altarien, die sich noch tode der Priesterr vnd Altaristen erledigen wurde, obberurten ambten vnnnd dem gemainen armuet zu guet mhanen (mahnen) vnd einbringen sollen, Allermossenn vnd gestalt als wir vnd andere Herrschafftñ des Landes Schlessien Erbliche vnnnd widerkeussliche Zinse zu mahnen pflegen, dorumm Sy auch dem Rothe an vnnser stat Jarlich, bestendige vnnnd gutte rechnenschafft thun sollen, ob bisher Inndert ein Zins auß vorseumblichkeit der Kirchveter vnnnd vorwesser der obverrmeldeten ambt, aussenblieben, denn sollen die, So zu solchenn Dinften vnnnd Ambtern gesaßt vnd georonet, neben dem lauffenden Zins, volkhomblich mhanen vnd Einbringen. — Vnd so Inndert ein Zins abgeloset wuerd, So soll die Hauptsumma, nindert anders, dan zu dem Orber, dohin ehr vorhin geherig gewesenn, oder ie sunst dem gemainen armuet zu guette angelegt, vnnnd mit des Rathß, an vnnser stat, wissen ausgeliehen worden, damit die pfarambt, Gotes Heuser, Schulen vnnnd Hospitalien In Irenn werden Got dem Allemachtigen zu lobe, allenn menschen vnd sunderlich dem armuet zu trost erhaltenn vnd ferner derhalben kein Irthumb moge furfallenn: — Gebietten hierauff allen und Idenn vnnsern Ambtleuten, Richtern, Burgermaister vnnnd rethenn Ißigen vnnnd zuetkomfftigen, denen vorwessern berurter pfathose, Kirchenn, Hospitalien, Schulen vnnnd gemainen armuets, Auf Ir ansuchen, Laut Ires rechtenn zu Irenn Zinsen vnd

Schuldenn, schleunig vnd on alle aufzuge zu vorhelffen; daß pfandrecht nicht von Inenn den vorwesern oder Beuelchhabern, Sondern von den Jenigen zu fordern vnd zu nehmen, Gegen denen sie der pfandung gebrauchen wurden, So lieb einem Idenn ist, vnser schwere vngnad zu vor-
maiden. Zu urkhunt mit vnserm furstlichen anhangenden Ingesigell besigelt, Gescheen vnd Gebenn zur Eigniß am Dornnstag nach Lucie (17. Dezember) Noch Cristi vnserß lieben Herren gebuert Im funffßehnnhundersten vnd funf vnd dreißigstenn Jore.

Nr. 546b. Vidimus der vorigen Urkunde Nr. 546a., ausgestellt vom Hainauer Magistrat mit dessen Stadtsiegel sub dato Hainau, Mittwoch nach Invocavit (18. Februar) 1551.

Die Urkunde beginnt: „Wyr Burgermeister vnnnd Radt-
manne der Furstlichen Stadt Haynaw Bekennen vnd thuen kundt offentlich mit diesem brieff vor allermenniglich, daß wir gesehenn, gehordt, gelesenn vnnnd In vnseren Handen gehapt habenn Einen offenen Furstlichenn Brieff vff pergament geschriben mit etwan des Durchlauchtigen Hoch-
gebornen Furstten vnnnd Herren, Herren Friedrichß, Herzogenn Inn Elessen zcur Eigniß vnnnd Brigß 2c Hochloblicher vnd milder gedenken, Anhangenden Ingesigell besigelt, an schrieff-
ten, pergament vnd Ingesigell gannß tuchtig vnd vnuorseret, aller mackel vnd vordachtikeit Darbende, von wort zu worthe, wie hiernach geschriben steht lauthende.“ Nun folgt die vorige Urkunde wörtlich.

Nr. 547. Thierhaut, deutsch. Mit dem Rathßiegel. Eiegniß, Mittwoch nach Jubilate (21. April) 1535. Der Rath zu Eiegniß urkundet, daß „Balzer von der Heide“ von der Stadt einen jährlichen Zins von 7 ungarischen Goldgulden zum Wiederkaufe um 100 fl. gekauft habe und daß die Stadt mit allen ihren Einkommen, Gütern 2c. dafür hastet, auch im nicht pünktlichen Zinszahlungßfalle ein Einlager auf dem Rath-
hause gehalten werden soll. Es wird in der Urkunde erwähnt, daß die Stadtcommune 200 Gold-Gulden, die sie dem Georgen Nympsch wegen seiner Ehefrau Magdalene schuldete, bezahlt habe. Burgermeister ist: Caspar Schulß. Rathmanne sind: Balzer Gluche, Melcher Jeschke, Melcher koschwiß vnd Balten Fyrling.

Nr. 548. Thierhaut, deutsch. Mit Schöppensiegeln (sind abgerissen). Liegnitz, Mittwoch nach Judica (17. März) 1535. Die Schöppen urkunden, daß der Rath bezeugt hat, daß „George Spitzenberg, sunst schwarz George genant,“ dem St. Anna-Hospital 16 weiße Groschen à 12 Heller jährl. Zinsen zum Wiederkaufe um 8 rheinische Gulden à 32 weiße Groschen verkauft habe, hastend auf seinem Hause am Steinmarkte, zunächst dem Seelenhause und Dominic Weinrich gelegen. Unter den bekannten oben angeführten Schöppen befindet sich ein neuhinzutretener: Sorge kelter.

Nr. 549. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzogl. Siegel. Liegnitz, Montag nach Trinitatis (12. Juni) 1536. Herzog Friedrich II. vergleicht die Herren und Besitzer von Kaltwasser mit dem Magistrat zu Liegnitz, Hütungs- Angelegenheiten betreffend. (Cf. S. 216—217 dieses Bandes.)

In der Urkunde heißt es unter Anderem: „Demenoch sich etlich gebrechenn zwischen dem Erenuefften Ersamen wolweyßen vnnsern lieben getrewen Hannsen Urleben Magnneß gnant zum Langenwalde Als einem Vormunder vnd negsten bluettsfreundt Cristoff Magnneß seligen zum kaldenewasser, Nochgeloffenen erben an einem, Burgermaister vnd Radtmannen vnser Statt Eignitz anders teylß, Wegen der Hüttung auf der Eignitschen Haide Irig gehalten“ ic. „daß die Magneßer zum kaldenwasser Mit Ire Schoffen vnnnd alle annderen Irem Vieh, ausgenuhmen die Ziegen vnd Boockn eine freie triebe auf die Eignitsche Haide habenn sollen; Vor ainß. — Zum Andern, So sollen alle Ire vnderthanen also zum kaldenwasser wonnhafftig mit alle irem groben Byhe, auch eine freye trybe habenn auf die Eignitsche Heide, Sonnder keine Schoff sollen sy dorauf zu treyben macht haben. Ausgeschlossenn der Scholß, welcher heczunt vnd alleweg auf seinem gutte Schoffe gehalten, der soll sy vnnnd alle seine Nochkommende besitzer solches guttes zu halten vnnnd auch auf dj Eignitsche Haide zu treyben macht haben. Doch mit diesem deutlichen vnnterschyde, daß die heczige vnnnd kunfftige besitzer des Dorffß kaldenwasser, dergleichenn der heczige vnnnd kunfftige besitzer der obgemelten Scholßerey mit Ire Schoffenn, Weil es Inenn, so woll als denen von Eignitz zu schadenn geraicht, in keine junge Hew bis diselbigenn vier Jarr alt worden seint zu treyben gar nicht machtt habenn, Sonnder sich solcher jungen Hew allemolh vier Jor

lanng genczlichenn enthaldeenn sollen" 2c.
 Mit dem groben Vieh sollen sie sich 8 Jahre lang „des
 jungen Hew“ enthalten, bei Verlust der Hutungsrechte.
 Zeugen sind: Hannß von Eyrning der Rechten Doctor, Hans
 Nischholz von der Nicolstadt, Wenczel Rottkirchenn von Pan-
 then, Georg Schweinichen von Mertsch hofmarschalch vnd
 Caspar Jung Cannzler.

Nr. 550. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln.
 Viegniß, Freitag nach Quasimodogeniti (28. April) 1536.
 Die Schöppen urkunden, daß der Rath bezeuget hat, wie
 Thomas klein bekannt hat, einen jährl. Zins von 16 weiße
 Groschen um 8 Rhein. fl. Wiederkauf, den Verwesern der
 Kirchen und armen Leute „zu Handen dem Predigstuel zu
 Sand Peter,“ welchen Zins „Hans Schellendorff von Lobdaw
 geloset hat vff seiner Hofstadt auf der Beckergassenn zu nebst
 Matthis Wolffen vnd Peter Wisenere gelegen.“

Nr. 551. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln
 (sind abgerissen). Viegniß, Mittwoch nach Iudica (5. April)
 1536. Die Schöppen urkunden über ein Zeugniß des Rathes,
 daß „Nicol Hofeman der Schusterzeche“ zu Händen des „Er-
 samen Jacob Wannen“ verkauft habe 2 rheinische Gulden
 jährl. Zinsen zum Wiederkaufe um 32 rhein. fl., auf seinem
 Hause in der Burggasse, „zunächst des Ersamen Hannß Flige-
 ners hawse am eck gelegen.“

Nr. 551a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln.
 Viegniß, Freitag vor nativitatis Joannis (23. Juni) 1536.
 Die Schöppen urkunden in Folge eines Zeugnisses des Rathes,
 daß Merten Merschel dem Caspar Heinrich 16 Weißgroschen
 jährl. Zinsen zum Wiederkauf um 16 rhein. Gulden verkauft
 habe, auf seinem Hause in der „Haynischen gassen zu nebst
 Hans kochwiß vnnnd Hans Heußlern gelegen.“ Richter:
 Baldasar Fluche; Schöppen: Matern Gerstman, Matthis
 Weintrit, Baldasar Hefeler, Bartel krumphorn, Sorge bartsch,
 Hans Starik vnd Bartel Wayner.

Nr. 552. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln.
 Viegniß, Freitag nach Epiphanie (12. Januar) 1537. Die

Schöppen urkunden, daß der Rath bezeugt habe: wie die Verweser der Kirche zu St. Peter bekannt hätten, daß sie, nachdem sie den „Nicol Hiller umb zwynne groschen erbzinses angesprochen, daß sich Nicol Hiller umb die Hauptsumma sulches zinses mit In vertragen hott, also daß Nicol Hiller vnd alle seine nachkommende seines forwergets besitzer, ferner umb zins vund Hauptgutt von In vnd Iren nachkommenen sollen vnangesprochen bleiben treulich vnd vngeserlich.“

Nr. 553. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Viegniß, Mittwoch vor Hedwig (11. Oktober) 1536. Die Schöppen urkunden in Folge eines Rathszeugnisses, daß „Hans Sprenßbergk“ dem Pfarrhose zu St. Peter 32 Weißgroschen jährl. Zinsen überwiesen hat, „auff seinem Hause vnd hofe vff der Mittelgassen zu nebst Andres Anthonius vnnnd Balten Eindenern gelegen.“

Nr. 554. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Viegniß, Freitag nach Viti (22. Juni) 1537. Die Schöppen urkunden, in Folge eines Rathszeugnisses, daß „Jocob Schulß 32 schlesische Groschen jährl. Zinsen zum Wiederkaufe um 16 rhein. Gulden dem Pfarrhose zu St. Peter verkauft habe. Hastend auf seinem Hause und Garten in der Sauergerasse, zunächst „Hans Stariß vnd der Huttern heufelin gelegen.“

Nr. 555. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sind abgerissen). Viegniß, Freitag nach Iudica (23. März) 1537. Die Schöppen urkunden nach dem Zeugnisse des Rathes, daß George schoff „den wirdigen Hern den altaristen Im altaristen Hause Inn Sanct Petersgasse zu nebst der schulen“ ic. „ehn vnd ihren nachkommenden eine mark geldes jarlichß zinses zu widerkauffe umb sechßehn gutte Hungarische gulden“ verkauft habe, hastend auf seinem „gutte vnnnd forwerge Im Dornpusche zu nebst George Hermans forwerge vnnnd Schmochwiß gelegenn.“ Richter: Melchior Teschte. Schoppen: Georgius kollner, Mathis Weintrit, Baldasar Hefeler, Bartel krumphorn, George bartsch, Hans Stariß, vnnnd Simon Schulß.

Nr. 556. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Viegniß, Freitag nach Jubilate (27. April) 1537. Die Schöppen bezeugen, daß balzer Hefeler für sich und in Macht seines Eheweibes Ursula, sowie seiner Erben, bekannt hat: daß der Rath zu Viegniß „sich mit ihm vmb den abgang seines gartens In der Rosengasse beim graben gelegen vortragen, auch denselbigen abgang genüßlich erstatet vnd bezalet hot, also daß Balzer Hefeler sampt genanter seiner Hausfrauen doran eine vollkommene genüge hot.“

Nr. 557. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Viegniß, Freitag nach Viti (22. Juni) 1537. Die Schöppen urkunden, daß der Rath bezeugt hat, daß Lucas Rupricht den Berwesern des Pfarrhofes zu St. Peter acht weiße Groschen jährl. Zinsen zum Wiederkauf um 4 rheinische Gulden verkauft habe, hastend auf seinem Hause am Steinmarkt, „zu neßst der Alden fogelinne vnnnd des Maß Senfftelehbenn gelegen.“

Nr. 558. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Viegniß, Mittwoch nach Appolonie (13. Februar) 1538. Die Schöppen (unter den oben genannten befindet sich noch statt Simon Schulß hier Simon Langener) urkunden in Folge eines Rathßzeugnisses, daß Michel girdan „den Berwesern des gemeinen Kastens vnd zu Handen dem pfarrhose zu Sanct peter“ verkauft habe „zwei kleine schock zu acht hellern Jarliches Zinßes zu Widerkauff vor virßig reinische gulden,“ hastend auf „seinem hause vnd Hofe Am ringe zwuschen Hanniß Bekern vnd Balzer Hubecken gelegen.“

Auf der Aufschrift dieser Urkunde ist vermerkt: „Jam Hans Kalkbornner, Jam Hans Schittler, Jam Hans Fligner.

(Daß sich häufig auf der Rückseite der Urkunde vor Namen findende Wort „jam“ ist wohl die latein. Partikel im Sinne von „nun“, „gegenwärtig“, d. h. den Zins besitzt gegenwärtig).

Nr. 559. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Viegniß, Mittwoch nach Bartholomei (28. August) 1538. Die Schöppen urkunden, nach Bekenntniß des Rathes hat „Joannes Clunisch den Berwesern des Pfarrhofes zu St. Peter 32 weiße

Groschen jährl. Zinsen zum Wiederkauf um 16 rhein. fl.“ verkauft, hastend auf seinem Hause und Hofe, „auf der frauen- gassen, zwischen Florian kochwitz vnnnd George Olimphen heu- sern gelegen.“

Nr. 559 a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch nach Bartholomei (28. August) 1538. Die Schöppen urkunden in Folge eines Zeugnisses des Rathes, daß der „Erntfeste Hannß Buswoi von Reippersdorff hat abgetreten Hannsen, Georgen vnd Heinrichen Schellendorffern gebruedern seiner tochter sonen, sein haus vnd hoff vf Sanct Joannisgasse zunechst des Ersamen Hern Caspar Schulzen vnd der Merschlin heusern gelegen, mit allem rechte, Reinen vnd greinzen, wy es vor alters gelegen ist der stadt vnd alt herkommener gerechtikeit ane schaden.“

Nr. 560. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel. Liegnitz, Donnerstag nach Agnete (23. Januar) 1539. Herzog Friedrich macht einen gütlichen Vertrag zwischen „Eri- stoff falkenhain vom kuchelberge“ und dem Rathe der Stadt Liegnitz, Holzfuhren und Hütung betreffend. Cf. S. 217 dieses Bandes. Statt Parstorf muß es dort Rurstorf heißen.

Wegen der Eigenthümlichkeit dieser Servitutverhältnisse, die erst vor einigen Jahren, am 30. September 1862, durch Ablösung und Zahlung von 4000 Thlr. Seitens der Stadt- commune an den Herrn v. Rickisch auf Kuchelberg ihre Erles- digung fanden, mag hier die ganze Urkunde ihrem Wortinhalte nach ihre Stelle finden. Sie lautet:

Bonn Gotes gnadenn wir friderich Herczog in Schlessen zur Eignicz Briegg ic. Bekennen öffentlich gen allermennig- lich, Nachdeme sich etlich gebrechen zwischen deme Ehren- vestenn, Ersamen, wolweysen vnnsern lieben getrewen Eri- stoffen falkenhain vom kuchelberge an einem, Burgermeister vnd Rathmannen vnser Stadt Egnicz annders theils, Von wegenn der Holczfurnn vnnnd Hütung, Sogemelter falken- hain vermuegen zweyer furstlichen Briue auf der Eignitzschen Haide gehabt, Irrig gehalten, Also: daß sich dj vonn Eyg- nicz haben horen lassen, weill Falkenhain ircs vorhoffenns sein Privilegion von wegenn etlicher abgehawenenn Patten, selbst vbergangen, So solde er sich desselbigenn ganncz vnnnd gar vorlustig gemacht haben, Sich derhalbenn mit cynander

in rechtlichenn Zangkh eingelassenn, daß wir als Ir beyder Landesfürst, Solchenn Gerichtlichen Hannelh aufgehabenn vnnnd dj Sache mit Beyder part Bewillunge folgender gestalt in der guette Entlichen vortragenn vnnnd Entschiden habenn, Nemlich vnnnd also: daß Cristoff Faldenhain seine Erben vnnnd nochthommen aldo zum kuchenberge vor seinen Hof vnnnd forwergkh zu seiner nutturst frey Bornn vnnnd Bawholc auf der Eignitschen Haide habenn soll, doch dergestalt, daß er das Bornn vnnnd Bawholcz an feynem andernn ort Hawenn vnd sellen lassen soll, dann an denn endenn vnnnd stellenn vnnnd in den Hewenn do wirß ader dj vonn Eignicz ein yder For hauen vnnnd sellenn lassenn. Er soll auch gar kein tuglich Bawholcz Essey Eichen ader Kysern zu Bornholcz nicht abhawenn lassenn. — Zum Andern Soll er auch mit alle seinem Byhe, Ausgeschlossenn dj Ziegenn auß seinem forberg doselbest eine freye Treybe habenn auf dj Eignitsche Haide. Doch soll er in keine Junge Hewe, weyll es denenn von Eignicz auch Ime selbst zu schadenn gereicht zu treybenn nicht macht habenn, Sonder sich derselbigenn Jungen Hewe mit dem klainen Byhe sunf vnd mit dem Anndern vyhe Acht For lanng gennzlich enthalbenn. Zum dritten so soll er auch vor sein forberg vnnnd hof auf der Eignitsche Haide zu nutturst gewonnliche zcaunruten zu nehmenn sueg vnnnd recht habenn. Doch das dj wiesen Oder andere fleckenn, mit Stangen an stat der Zaunruten nicht sollen vorschlagenn, Auch gar keine Junge Eichen zu Zaunruten nicht abhawenn werdenn. Zum Bierden vnnnd Beschlißlich: was seine vnnnderthane aldo zum kuchenberge betrifft, die sollen hinforder auch alle mit Frem vyhe, Ausgenuehmen Schosse vnd Ziegen, eine freye Treybe auf dj Eignitsche Haide habenn. Doch auch Also: daß Sy in keine Junge Hewe in Acht Forenn nicht treybenn sollenn. Born vnnnd Zaunholcz Sollen sie auch zu Irer nutturst zu furren habenn. Doch an keinem andern ort, dan wo es gemelter Faldenhain Hawen vnnnd shuren lest, Nemlich in den Hewenn do dj von Eignicz Zerlich hawenn lassenn. Sie sollen sich auch dj Jungen Eichen abhawenn dergleichenn dj wiesenn oder andere fleck mit Stangen zu uorschlann enthalteunn, sonnder sich an gemainen Zaunruten Begnuegen lossen. Vnd weyll sy leseholcz zu Bornnholczß auf der Haide eine nutturst bekthommen mogen, Sollen sie sunst kein annder Bornnholcz abhawenn macht habenn. Wue auch wie zuuor gescheen Inndert einer Solch Bornnholcze vor seinen hof shurenn vund nochmolß anndern lewteunn umbß gelt verkawffenn vnnnd des vberwunden Ader an anndern stellenn

den wie obenn gemelt holcz hawenn wurde, der soll sich alle seines Rechtenn damit vorlustig gemacht habenn. Es sollenn ader keine Affterschlege noch grosse Efte vorlescholz vonn Inenn nicht weggesurt werden, weyll es dj vonn Eignicz zu Holcz hawffenn selbest seczen lassenn. Was ader das Bawholcz betriefft, des sollenn sich dj Leuwe fernner gancz vnnnd gar enthaldenn vnnnd weitter keins zu furenn macht habenn. Wue sichs ader zutruge das Inndert einem pawer oder Gertner aldo zum fuchelberge sein haws oder andere gebewde durchs feuer vorturbenn, So sollenn dj vonn Ehygnicz allemolh in solchem schall dennselbigen vorbrannten Leuottenn zu aufrichtunge der Vorbrannten gebewde widerumb Bawholcz Inn denn Hewen, do Sy es selbist sellen lossenn, zu geben schuldig sein. Welchenn Entscheidt gemelter Falckenhainu vor sich seine Erbenn Nochtkommen vnd vnderthane dergleichen dj vonn Eignicz Im nhamen gemainer Stadt gewilligt vnnnd angenuehmen, Auch Stett vhest vnnnd vnuerbruchlich zuhaltenn Globt vnnnd versprochen, Alles gancz getrewlich vnd vngeuerlich.

Des zu vrkhunt mitt vnsernn Anhangenden Inn-
gesiegelh Besiegelt. Gescheenn vnnnd Gebenn zur Ehygnicz
am Dornnstage noch Anngnetis (23. Januar) Nocht Cristi
vnnsers lieben Herrn geburt im funfzehnhundersten vnnnd
Newn vnd drayssigsten Jaren. In Beywesenn der würdigenn
Ehreneuesten vnnnd Hochgelertenn vnserer Reiche vnnnd lie-
benn getrewen Hern Bartholome Rurstorff Doctor Thum-
probst zur Eignicz vnnnd Dechannt zum Briegg, Mertenn
prombnicz von Schutlau Hauptmann zur Eignicz, Herr
Johann von Leyning der Rechtenn Doctor, Hannß Nid-
holz vom Nidholz, Wenzelh rottkirch vonn pannthen,
Caspar vonn Jung Canczler, Balthasar Motschelnicz von
polsenn Hofmarschalh vnnnd Martin Hofmann Kennt-
meister."

Nr. 561. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen
Siegel. Eiegnitz, am Donnerstage nach Agnetis (23. Januar)
1539. Herzog Friedrich II. giebt ähnlich dem oben genannten
(Nr. 560) Bescheid, einen solchen zwischen „Hannsen, Jacob
Tham, Anthonius vnd Georgen denn Brawchischern gebrue-
dern vnd vetternn zu Brauchschdorf an eynem, Burgermeister
vnnnd rathmannen der Stadt Ehygnicz anderstails."

Die Hutung in der Eiegnitz'schen Haide betreffend. (Cf.
S. 217 d. B.)

Nr. 562. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel. Liegnitz, Montag nach Alexi (21. Juli) 1539. Herzog Friedrich II. confirmirt das Jus patronatus über einen Altar in der St. Peter-Paul-Kirche für die Apotheker-Wittwe Ottilie Egckhardt und ihre Nachkommen, auch bekennet er, daß er ein Legat von 100 ungarische Goldgulden, die auf diesem Altare haften, der Wittwe D. Egckhardt schuldig sei und die betreffenden Zinsen, 5 Mark jährlich, von seinem Rentamt e auszahlen lassen werde. (Cf. S. 212 d. B.)

Die Urkunde lautet: „Von Gottes genaden Wir Friderich Herzogk Inn Schlesienn Zcur Eigenitz, Briegk ic. Bekennen vffentlich genn allermenniglich: Nachdem vns der Ersame vnser Apotegker alhie zcur Eigenitz vnd lieber getrewer Thomas Egckarth seliger, mannichsaldige nuzliche Dinst bey seinem Lebenn erzeigeth, das wir vnn ansehung derselbten vns gethanenn Dinst seiner nachgelassenenn wittibenn frawenn Ottilien vnd Trenn kyndernn, sie sind weybs odder mannes personenn, alle die zins vnd einkommen, welche zcu dem Altar, so ettwann durch denn Ersamen vnsere libenn getrewenn Hansenn Tischerenn Burger alhie zcur Eigenitz gestyfftet vnd gedochtem Thomas Egckartten seynenn kyndernn vnd dem geschlechte zcusampt dem Jure patronato (sic) solchs altars zeugeeygenet ist, Inn der Pfarrkirchenn zcu Sanct Peter alhie zcur Eigenitz gelegenn gehorigt, zcu Frem vnd Irer kynder sie findtt Manns ader weybs personenn bestenn nuz vnd frohmann, doch nicht anders, als noch Lauth vnd Inholdt der Incorporation vnd rechtens doruber volzogenn, zcu genissem vnd zcu gebrauchenn, aus genaden vorgunst vnd zcu geloffenn habenn, Borgonnen vnd zcu lossen solchs hiemith vnd Inn krafft dits vnseres brieffs für vns vnser Erbenn vnd sunst menniglich vnuerhinderit, für ains. — Zum anderenn Weyll sie vns hundertt vollwichtige hungarische goldt gulden, welche zcu obgedochtem Altar gehörigt Im nahmen eynes rechtenn widderkauffs gelihenn. Globenn, zcusagenn vnd vorsprechen wyr für vns vnd vnser Erbenn alle denn jenigenn, so solch Altars von der frawen ader noch Frem absterbenn von Trenn kyndernn, sie sein mannes ader weibspersonen, vorlihenn vnd gegebenn wirdth, solche hundertt Hungarische gulden wydderkeufflichenn Heuptgueths, alle Jahr iherlichenn vff Martini vnd vff nechstkunnstig Martini anzuhubbenn, mith funf schwere margkenn, ihn acht ond vierzig weyffe grosschen für eine margk vnd zwelff heller für einen grosschen gerechnet, zcu vertczinsenn, welcher zins alle ihar iherlichenn

von vnserem ißigenn odder konfftigenn Renthmeister alhie zur Eigeniß, soll gegeben vnd entricht werdenn. Doch soll es vns ihn vnd allewege frey sein, solchenn wydderkeusslichenn zins mith hundertt gutten volwichtigenn hungarischen gulden, wan es vns ader vnserem erbenn gefelligt, ader gegenn, wydder abzu loesenn. Das zcu vrkunth mith vnserem anhangenden Ingesigell besigeltt. Gescheen vnd Geben zcur Eigeniß Montags noch Alexi (21. Juli) Noch Christi vnseres liebenn Herrn gepurth Im funffzehnhundertsten vnd newn vnd dreißigstenn Jare. Inn Beywesenn der Ernuechstenn vnserer Redthe vnd Eiben getrewen Merkten Prombniß von Schuttlaw, Heuptman zcur Eigeniß, Hans Eichholß vom Nischholze, Caspars von Jung Canzlers vnd Martin Hofemans vnseres Rendthmeisters."

Nr. 563. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel (ist abgerissen). Eigniß, Mittwoch nach Pauli Befeh- rung (29. Januar) 1539. Herzog Friedrich II. confirmirt den Tausch einiger Erb = Zinsen, welcher zwischen dem Herrn zu Peterwiß, Bonaventura Lauterbach, und den Vorstehern des gemeinen Kasten bei der St. Peterkirche Statt hatte, in der Weise, daß die Forderung der Kirche an Peterwiß, durch die Gegenforderung Bonaventuras durch Langenwaldau an den Gemeinde = Kasten compenßirt worden ist.

Da in dieser Urkunde einige Bestimmungen in Bezug des Erbrechtes vorkommen, soll sie wörtlich hier folgen:

„Vonn gottes gnaden wir Fridrich Herzug Inn slesien zcur Eigniß, Brieg ic. Bekennen vffentlich genn allermennig- lich daß mit vnnserer zuelossunge die Vorsteher des gemeinen Kastens alhie zcur Eigeniß, mit deme Erntuestenn Bona- ventura Lauterbach zcue piterwiß einen freymargt vmb etliche Zinsenn wie Folgennde gehalten, Nemlich also: Nochedeme Obgemeltter Lauterbach von seinem gutte piter- wiß denn Vorwesern des gemeinen Kastens alhie zcur ligeniß virdehalb marg Erblicher Zinße alle Jar Zerlich zcu entrichtenn schuldig gewest vnnnd Lauterbach widerumb vier marg Zerlicher widerkeusslicher Zinße auf dem gutte Lanngewalde durch einenn furslichenn Brieff vonn vnnß ausgegann auch noch dorzue Sechzenn vnngerische golt gulden vberantbortt vnnnd sie damit der virdehalben marg Zerlicher erbzinße auf dem gutte piterwiß Stehende vor- genuegt hott, welche virdehalben marg erbzinße die vorsteher des gemeinen Kastens zcur Eigeniß Ime mit vnnser Be- willung auf seinem guette piterwiß vorschriebenn Noch-

geloffene habenn, Sollen Ime auch dieselbigenn vor deme here Heuptmann der Furstenthumer Schweidniß vnd Sauer als vor der lehenns hanndt aufzueloffenn vnnnd abzuetretten schuldig sein. Des zue vrkuntt mit vnnserr anhangenden Ingesigel besigeltt. Geschenn vnnnd gebenn zcur Eigeniße Mittwoch Noch paulj Bekerungk (29. Januar) Noch Cristi vnnsers liebenn hernu geburt Im funfzehnhundersten vnnnd neun vnnnd dreissigstenn Jarenn.

Nr. 564. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöpffeniegeln. Eiegniß, Mittwoch nach Misericordias Domini (23. April) 1539. Die Schöpffen urkunden die Raths-Confirmation einer Erwerbung von 12 Gewenden Acker von der Goldbergerstraße nach Weißenhof zu gelegen für das St. Niklas-Hospital.

Der vielen in dieser Urkunde vorkommenden Persönlichkeiten wegen folgt sie hiermit wörtlich:

„Ich Johannes Starß Richter zu Eigeniße von der Stadt wegen vnnnd wir Scheppen doselbest Georgiuss kellner, Mattern Gerßman, Matthes Weintritt, Balzer heßeler, Georgiuss Bartsch, Jacob wanne vnd Balten Seidel, Bekennen daß vor vns Ingehegetem Dinge die Ersame Raddtmann der Stadt Eiegniß bekanten daß vor In Inßitzendem Rade, Hieronymus vnd Christoff praußnißer gebrüder vor sich vnd In angemesser macht Bonaventure Ires außländischen Brudern vnd Hans Fuchs In ehlicher furmundschafft Salomee seines weibes, hoben abgetreten Ire zwelff gewende ackers, zwischen Walten Firlings vnd Caspar Heinrichs eckern, anzuheben von der Goltpergischen Straßen zur rechten handt, bis an die greinz die vom weißen Hofe doran stößt etwan Zuffin kleinen gutte gehorig gewest, den Gotes armen leuten vnd den Armen kindern zu Sanct Niclas, Iren vorwersen so izund seind vnd hernoch sein werden Zu nucz vnd fromen der armen leute, domit als mit Irem eigenn proper gutt zu thun vnd zu lösen, Welche In dermoßen gereicht vnd gelanget seindt, der Stadt vnd alt herkommener gerechtikeit one schaden. Ez zu gezeugniß vorsigelt mit vnßern Ingesigeln. Am Mittwoch noch Misericordias Domini (23. April) Noch Christi geburt tausent funffhundert vnd ihm Newn vnd dreißigsten iohren.

Nr. 565. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel. Eiegniß, Freitag nach Misericordias Domini (16. April) 1540. Herzog Friedrich II. bevollmächtigt seinen Hauptmann zu Eiegniß, „Martin prombniß vonna Schutlaw“,

den Erbzinstausch von 4 Maltern Hafer, welche dem Fürsten von dem Gute und Borwerke zu Rüstern, das „Orban Hornig gehalten“, zustanden, dem Rathe der Stadt Piegñiß für die Commune um 4 Mark jährl. Erbzins vorzunehmen und zu confirmiren. Von diesen 4 Mark hasten „drey Marg auff Mathis rhemberg zu prindendorf, Eine halbe marg auff Michel Schillinges garten Im Finsterwalde gelegen, Auff Andres Lindeners garten vor dem glogischen Thore einen Firdung vnd auf Bartel Beschnizes des Kromers garten auffm Tepperberge einen Firdung.“

Zeugen sind: „wolff bock, der rechten Doctor vnnser Canzler; Balthasar Muzelniz von polgsen vnnser Hoffmarschall; Hans Zetteris von karsich vnnser Burggrafe zur Piegñiß. So wart vnnserem Canzelschreiber Hieronymo forber dieser Brieff beuolen.“

Nr. 566. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel (ist abgerissen). Piegñiß, Freitag nach Misericordias Domini (16. April) 1540. Herzog Friedrich II. bevollmächtigt „Merten Prombniz von schuttlaw“, Hauptmann zu Piegñiß: einen Vertrag und Tausch von $3\frac{1}{2}$ Mark jährl. Erbzinsen zu confirmiren, welche die Domkapitulare zu Piegñiß „Valentinus Krautwalt vnd Paulus lehmann“ auf einige Bauergüter in Rüstern haben und solche für $3\frac{1}{2}$ Mark 6 Groschen jährl. Erbzins, welche der Stadt Piegñiß auf andere Güter in Rüstern gehören, den Domkapitularen abtreten „wegen der Eherungen, welche das wirdige Capittel zum heiligen Grabe“ zu Piegñiß darauf hat. (Vergleiche Seite 213—14 und 353—54 dieses Bandes, woselbst die Urkunde wörtlich wiedergegeben ist.)

Nr. 567. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sind abgerissen). Piegñiß, Mittwoch nach trium regum (7. Januar) 1540. Die Schöppen urkunden in Folge eines Rathszzeugnisses, daß „Merten Steffan“ den Berwjeru des Pfarrhofes zu St. Peter, „demselben Pfarrhose zu handen,“ 32 weiße Groschen jährl. Zinsen, zum Wiederkauf um 16 rheinische Gulden, verkauft habe. Hastend auf seinem Hause und Hofe „In der frawen gassen, zwischen Matheß kirchhofen vnd Franke schneidern gelegen.“

Auf der Rückseite der Urkunde ist vermerkt: „1 mark dem Berweser des pfarrhofes zu S. peter. Merten steffen. Jam Caspar künzsell. Jam Bernt Dittrich.

Nr. 568. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (eins ist abgerissen). Viegniß, Mittwoch nach trium regum (7. Januar) 1540. Die Schöppen urkunden in Folge eines Rathszeugnisses, daß Simon Kommeser den Berwesern des Pfarrhofes zu St. Peter 8 weiße Groschen zum Wiederkaufe um 4 rheinische Gulden verkauft habe, haftend auf seinem Garten „vor dem hainischen thore, zwischen der Semdenerin vnd der kirch wenzeln garten gelegen.“ Auf der Rückseite ist unter Anderem vermerkt:

„Veitt Gßstein,
Jam Hans Puschman,
Jam Balthasar Mattern.“

Nr. 569. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Viegniß, Mittwoch nach Quasimodogeniti (7. April) 1540. Die Schöppen urkunden, daß Paul wainer vor ihnen bekannt hat, daß er „vor den apgang seines garten vor der Newen pforte zu nebst dem schütz garten (Schützengarten) vnnnd her Melcher Jeschens garten eine vollkommene genuge von den Ersamen Radtmannen der Stadt Vigniß entfangen hat.“

Nr. 570. Thierhaut, deutsch. Mit dem Siegel des Magistrats zu Zauer. Zauer, Dienstag am Tage Decollationis Johannis (29. August) 1542. Ein Bidimus des Rathes zu Zauer über ein Privilegium Königs Ladislaus (Lasslaw) von Böhmen d. d. Wien, am Eritag, d. i. Dienstag vor Pfingsten (15. Mai) 1453, den Bierschank in Viegniß betreffend. (Cf. 1. Theil der Chronik S. 589.)

In der reproducirten Urkunde kommt vor: „Wir Lasslaw von gotes gnaden ic. Bekennen das vns die Erbern weisen, vnser getrewen, lieben, vnnser Burger Ratmann vnnnd Gemein vnnser Stadt Vigniß fürbracht haben, wie fremdß pir vast In vnnser Landd Vigniß gefurt vnd da In den fretschen vnd Taferrn vertan werde ic. das In ein mergkliche beschwerung wer, vnd paten vnnß diemuttiglich Sie gnediglich furzesehen, damit solchß gewendet

vnd abgetan wurde, vnd wan vnser kuniglichen wirdikeit wol zimt vnnsrer Stet nuß lieb zehaben vnd zu furdern, daß wir angesehen haben, daß sich die gemelten vnser Burger auff vnnsrer Erblich gerechtikeit so vnns vnnnd vnnsern Cron zu Beheim an dem Land vnnnd Stadt Egniß zugefallen ist, zu vnns vnd derselben vnser Cron mit Frem leip vnd gutt getrewlich vnd vnerschrockenlich gehalten haben vnd noch halten" zc.

Im darunter sich befindenden Vidimus heißt es: „Wir Burgermaister vnnnd Radtmanne der Stadt Jawher Bekennen zc. daß wir geseheenn zc. einen offenen khoniglichenn Brief, ithwann von dem Durchlauchtigstenn Großmechtigstenn furstenn vnnndt hern, heren Casslawenn zc. hochmildter gedengf Besagennde den frembdenn Bierschangf zc. den wir an pergamen, schriftenn vnnndt Siegell gannß vnuorsehrett, vnradirt vnnndt vucancellirt vndt allenthalbenn ganz rechttfertigt befunden, des abschrift wie dem Originalynn allen seinnen clauselnn articell vnnndt punctenn gleich" zc.

Nr. 571. Thierhaut, deutsch. Mit 1 Hofgerichts- und Schöppensiegel. Eigniß, Mittwoch nach der heyligenn Dreifaltigkeytt tagt (7. Juni) 1542. Der Hofgericht „Hans Brauchiß von Brauschdorff gesaczter Hofferichter zur Eigniß" von des Herzogs wegen und die „landtscheppen neben Ime Mathis weinthritt, george keller, valten Seidel, Hans flidener, Mathis schulcz vonn cleinthyncz, vnd valten schoff Schulcz zu prindendorff urkunden: daß „Barthel Eynhorn vom rischtern" bekennet, daß ihm vom Magistrate zu Eigniß für sein an die Stadt verkaufte Gut zu Rüstern als „erstes Erbegeld", 200 rhein. fl. anno 1539 gegeben worden sind. 24 fl. anno 1540, 24 fl. anno 1541 und abermals 24 fl. anno 1542, worüber er mit diesem Briefe quittirt.

Nr. 572. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sind abgerissen). Eigniß, Mittwoch nach Judica (29. März) 1542. Die Stadtschöppen urkunden in Folge eines Rathszugnisses, daß „Henrich Wansen" dem Pfarrhof zu St. Peter einen jährl. Zins von 32 weißen Groschen à Groschen zu 12 Heller, zum Wiederkaufe um 16 rheinische Gulden, verkauft habe, hastend auf seinem Hause in der Mitteltgasse, zwischen

„Simon Schlotnigß vnd Thomas Tenzschß bewsern gelegen.“ Auf der Rückseite der Urkunde ist vermerkt: „Vormeser des pfarhofes zu S. Peter. Jam Hannß Schitler der Thischfer. Torge pfulman. Jam Cristoff viste.“

Nr. 573. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Kloster-Siegeln (daß der Abtei und des Convents zum Kloster Leubus). „Geschen zur Eigniß und geben zw Leubes Donnerstag nach Margarethe (19. Juli) 1543.“ Ein Lehnbrief des Abtes Johannes und des Convents vom Kloster Leubus, als Erbherren des Gutes zum Dornbusche vor Eiegniß zu der Capelle St. Lorenz auf dem Schlosse zu Eiegniß gehörig; kraft dessen der jetzige Besitzer des Gutes, „Jakob Haliganß“, dasselbe seinem Sohne, „Melcher Haliganß“, mit allen dazu gehörigen Rechten ic. vererbt. Zeugen sind: „Johannes Thobias Prior, Petrus Riner Pietanzarius, Johannes Roseler vnser Cappelan, Leonhardt Prauser zur Eigniß, Bartholomeus Winckelman vnser Schaffer vnd Hans Fierlingk vnser Secretarius deme diser Brif beuholenn.“

Nr. 574. Thierhaut, deutsch. Mit dem Abtei- und Conventsiegel des Klosters Leubus. Geschehen zu Eiegniß und gegeben zu Leubus, Donnerstag nach Margarethe (19. Juli) 1543. Der Abt Johannes und der Convent des Klosters zu Leubus testiren das Testament oder den letzten Willen des Jacob Haliganß, auf seinem Gute im Dornbusche vor Eiegniß wohnhaft, wonach dessen Sohn Melcher Haliganß der Universalerbe seines Vaters wird und nur seiner Schwester Margarethe 300 Mark im Ganzen successiv zu zahlen hat. Mit Zeugen wie oben Nr. 573. Auf dem umgeschlagenen Rande unten und auf der Rückseite der Urkunde ist vermerkt, daß die Schwester Frau Margarethe vom Jahre 1545 bis Allerheiligen 1550 die legirten 300 Mark von ihrem Bruder gänzlich ausgezahlt erhalten hat.

Nr. 575. Thierhaut, deutsch. Mit dem großen Magistratsiegel. Eiegniß, Sonnabend vor Estomihi (3. Februar) 1543. Der Magistrat bezeugt, daß die Stadtcommune Eiegniß dem Balzer von der Heide 500 ungarische Gulden Hauptgut

zu 35 fl. jährl. Zinsen schuldig sei, noch stammend von den 1300 fl., welche die Stadt „den Eribelnn ethwan Burgerunn zu Breßla“ schuldig war. Von dieser Schuld haben die Gläubiger den „Melchior Hirschens seligen Erben vnn frauen Margarete Herrn Balpers von der Heide tochter erzeuge“ 200 ungar. fl. Capital zu 14 ungar. Goldgulden jährl. Zinsen, aufgelassen und verkauft, auf der Stadt haftend. Im Nichtbezahlungsfalle der Zinsen findet ein Einlager des Bürgermeisters mit 2 anderen Personen auf dem Rathhause statt. — Auf der Rückseite der Urkunde ist vermerkt: „Melchier Hirschens kinder. Diser briff ist geloset von Albrecht Sawrmann mit 180 Ungriſchen gulden, den 16. tag May.“ anno 1554. Darunter nochmals mit anderer Schrift: „Ist abgeloset mit 180 flor. am Mithwoch nach phiengſten anno 1c. 54 vnd 14 flor. cziensgeldt nachgelosen.“

Die Urkunde ist auch durchschnitten. Sie beginnt: „Wir burgermeister vnn Ratmonne der Stadt Eigniß Melchior Jesch, Caspar Schulz, Hannß Staris, Melchior Koschwiß, Balten ſirling, vnn Matheß weintrit Bekennen das vor vnnß In Sitzendem Rathe der Erentſeste vnd Hochgelarte Herr vupertuß Schwob von Buchen, beider rechte Doctor vnn Syndicus zu Breßlaw als testamentarius tutor vnn furmunde des Erbarnn Melchior Hirschens vnn kaldenbrunnen ettwan Burgers zu Breßlaw, Seligen unmundiger kinder fur sich, auch In macht des Bestrengenn Erentſesten Herrnn Danieln Stangen vom Stonsdorff zu kuniß beider Recht Licenciaten, der Herrſchaften Wolaw, Steinaw vnn wphnig 1c. Heupthmans, auch In macht des Erbarnn Namhaftigen Herrnn Antonij Band, Burgers zu Breßlaw als mit furmunden derselbien Melchior Hirschens kinder, der Edle Erentſeste George Eueptwiß vom Biſchkowiß In ehlicher furmundſchaftt frauen Hedwigen seines ehlichen weibes, der Erbare Balper van der Heide Burger zur Eigniß, der Erbare paul van der Heide auch Burger zur Eigniß fur sich vnn In macht peters van der Heide Burgers zu Breßla seines brudernn erschinen seindt“ 1c.

Nr. 575a Thierhaut, deutsch. Mit dem Rathesſiegel. Eigniß, Sonnabend vor Eſto mihi (3. Februar) 1543. Die Urkunde lautet fast wörtlich wie die vorhergehende Nr. 575, nur mit dem Unterschiede, daß hier von den 500 fl., die

Balzer von der Heide auf der Stadt hat und von denen er 200 fl. den Erben des seligen Hirsch aus Breslau vermachte, 300 fl. dem Georg Eueptwiß von Bischkowiß mit 21 fl. jährl. Zinsen legirt werden, wegen seiner Ehefrau Hedwig. Auf der Rückseite ist vermerkt: „Abgelöst den 31. January annor. 98.“

Nr. 576. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sind abgerissen). Viegniß, Mittwoch nach Jubilate (18. April) 1543. Die Schöppen urkunden in Folge eines Rathszeugnisses, daß Heinrich Wansen den Berwesern des Pfarrhofes zu St. Peter 32 weiße Groschen jährl. Zinsen zu 16 fl. Wiederkauf verkauft habe, hastend auf seinem Hause „in der Mittelgasse zwischen Simon Schlotnigs vnd Thomas Jenzschs hewsern gelegen.“ Auf der Rückseite ist vermerkt „Hans Schittler tischer, Jam Jorge Psolman.“ Richter: „Georg keller.“ Schöppen: „Hanns Staris, Balten Birliß, Matths Weintritt, Balzer flachß, Bartel krombhorn, Georg bartisch vund Georg Schummel.“

Nr. 577. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Viegniß, Mittwoch nach Judica (14. März) 1543. Die Schöppen urkunden in Folge eines Rathszeugnisses, daß „her Joannes Erchtenbergk“ 8 weiße Groschen jährl. um 16 fl. (à 32 Groschen) Wiederkauf abgetreten und verkauft hat, hastend auf seinem Hause „auffm Steinmarckt zu neßß Blasio Jungelig gelegen dorein Hannß Vogel des obberurten vorpfandten hawses besizer gewilligt hot.“

Auf der Rückseite ist vermerkt:

„Jam Bartel Rupprecht,
Jam die George Piliß.“

Nr. 578. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sind abgerissen). Viegniß, Mittwoch nach Lucie (19. Dezbr.) 1543. Die Schöppen urkunden in Folge eines Rathszeugnisses, daß die Frau „Hedwig hartigin durch Balten Weshkern, Tzen zu dieser sachen gekornen vormunde, auß erheischender not, weil sie vom obgenanten Tzen Ehmanne verlossen, dieser Zeit beschwerung mit stewern vnd anderm zu ertragen nit vermocht ic. abgetreten hot der Bruder=

schafft der Knappn 8 weiße Gr." jährl. Zinsen zum Wiederkaufe um 4 rhein. Gulden, haftend auf ihrem Hause in der „Mittelgassen zwuschen Georgen Feschens vnd Nicol Lindeners hewsern gelegen.“ Auf der Rückseite: 8 W. Gr. zur Schule. „Jam Hans Lindener Rotgerber off der Mittelgasse. Die palzer scholhecn die Melczer.“

Nr. 579. Thierhaut, deutsch. Mit dem Magistratsiegel. Piegniß, Freitag vor Nicolai (5. Dezember) 1544. Die Rathsmanne der Stadt Piegniß bezeugen, daß 10 Mark wiederkäuflicher Zinsen, auf der Stadt haftend, der Frau Anna Grane durch „Hans Heuseler vor sich vnnnd den Ersamen Caspar Fesche Inn vollstendiger beweister macht der Erbarnn vnnnd tugentsamen frawen Magdalene Hanns Heuselers vorlossenne wittwe, sowie durch Dominic Frawenstats Inn elicher vormundschafft vnnnd macht Euphrosine seiner ehlichenn Hausfrawenn vnnnd Hieronimj Heuselers“ abgetreten werden.

Nr. 580. Vacat.

Nr. 581. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel. Piegniß, Freitag vor Estomihi (13. Februar) 1545. Herzog Friedrich II. bevollmächtigt seinen Hauptmann von Piegniß, Merten prombniß von Schutlaw: den Magistrat mit 2 Gärtnerstellen, in Neudorf im Piegnißer Weichbilde gelegen, welche die Familie Heuseler der Stadt-Commune Piegniß verkaufte, zu belehnen.

Die Urkunde beginnt: „Von gottes gnaden Wir Friderich Herczog in Schlesien zur Eigniß vnd Briegg ic. des Fürstenthumbs monsterbergk pfantsherr bekennen ic. das Hans vnd Hieronimus heußler gebruder haben fur sich vnd Im Nohmen vnd macht der andern Irer geschwister vnd Schweger auch In aller erbenn ic. erblich vorkauft zwene Garten vnd gertner, die sy gehabt hobenn zum Newdorf In vnserm Piegnißschen Waichbilde mit allen Erbzinsen, Nemlich hannß grossen zuneßt hannß pentschen gelegen, der do zinst Terlich vnd Erblich zwanzig groschen vnd zehen huener, vnnnd Andres toschwiß zuneßt Hannß grossen vnnnd am Bihewege gelegen, der do zinst Erblich vnnnd Terlich ailff groschen vnnnd zwue bestandige huener vf Sanct Michels Tage ic. den Ersamen Burggermaister ic. noch

Laudt vnd Inhalt eines furstlichen brieues, der vonn weyland dem Hochgebornen fursten Herrn Friderichenn Herhogen zur Eigniß zc. vnserm Lieben herrn vnd vatern seliger gedochtenß daruber aufgangen, mit allen rechten vnd freihaitte Besondern mit den Lehen vber die genanten gerten zue thun" zc. Zeugen sind: „Melichor vonn Meßrod, vnser Hofmarschall, Adam gesugt kuchenmaister. So wart vnserm Canczler wolffen Bocken von Hermesdorff der Rechtenn Doctor dieser Brieff beuolhen.“

Nr. 582. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Siegeln, nämlich dem des Klosters Leubus und dem Liegnitzer Magistratsiegel (das Bild des Apostel Petrus mit der Umschrift: Secretum civitatis Lignicensis). Der Ort des Datums ist nicht angegeben. Am Sonnabend nach Pfingsten (30. Mai) 1545 Johannes, Abt des Klosters zu Leubus, überläßt der Liegnitzer Stadt-Commune ein Stück Acker im Dornbusche vor Liegnitz zur Benutzung der Lehmgruben, wofür die Stadt dem Besitzer, einem Vasallen des Klosters (Haelgans), ein Aequivalent, nämlich ein Stück Ackerß, unweit seines Gutes auf dem Viehwege, zwischen der Kapbach und dem Mühlgraben, abtritt. (Cf. Seite 218—219 dieses Bandes.)

Nr. 582a. Ein Duplicat der vorigen Nr. 582.

Nr. 583. Thierhaut, deutsch. Mit dem Rathßiegel. Liegnitz, Sonnabend vor Judica (21. März) 1545. Der Rath confirmirt einige Artikel der Seilerzunft. (Cf. Seite 245 ff. dieses Bandes.)

Nr. 584. Thierhaut, deutsch. Mit dem Magistratsiegel. Liegnitz, Donnerstag vor Bartholomei (20. August) 1545. Die Rathmanne zu Liegnitz urkunden, daß ihr Burgermeister zur jeßigen Zeit, „Melcher Fescke“, im sitzenden Rathe bekundet hat, für sich selbst, „Auch Inn Vormundschaft seiner Stieffkinder als Tutor vnd Curator Hansen Beiers, vnd seiner Geschwister Zuncfraun Katharine vnd Regine, ethwan Hern Doctor Johannis Beyers sellges, verlossener Kinder, vnd hot noch ordnung vnd vormuge der Erbaren Thugentsamen frawen Anne seiner Elichen Hausfrau seligen leczten willens abgetreten dem Ahtbarn Hochgelorten Herrn Johanni Hoff-

manne der Rechten Doctor" 3 Mark jährl. Zinsen zum Wiederkaufe um 42 Mark, laut eines Schuldbriefes von Mittwoch nach Lucie 1478 auf der Stadt haftend. — Die Urkunde ist durchschnitten.

Nr. 585. Thierhaut, deutsch. Mit dem Magistrats-siegel (ist abgerissen). Liegnitz, Mittwoch cinerum (18. Februar) 1545. Der Rath bekennet, daß er im Namen der Stadt 300 ungarische Goldgulden von dem „Hochgelarten Herrn Clementi Boregk der Erkhney Doctor fürstlicher Gnaden vnserß Gnädigen herrnn dieser Zeit phisico.“ zu 5 Gold = Gulden und einem Ort vierteljährlichen Zinsen als Darlehn erhalten, unter dem Versprechen, diese Schuld von 300 fl. nach Verlauf von 2 Jahren zu tilgen, nach $\frac{1}{4}$ Jahr vorheriger Kündigung.

In diese Urkunde ist manches mit fremder Hand Geschriebenes hineingeschrieben worden. Statt 300 fl. steht fünftehalbhundert. Auch das Datum ist „Sonabend nach Cantate (25. Mai) 1549“ angegeben.

Nr. 586. Thierhaut, deutsch. Mit dem Stadtsiegel. Liegnitz, Sonnabend vor Petri Stuhlfeier (20. Februar) 1546. Der Magistrat confirmirt den Besitz eines Grundstückes von 2 Huben des Borwerks zu Klein-Tinz, welche „der vorsichtige Bernhardt Zentsch vnnsers vnderthaner vom kleinen Tynß“ laut einer Urkunde, datirt „Mittwoch vor des heiligen leichnamstags (6. Juni) 1425, von dem Erntfestenn Nicol von Borrwiz erbherrnn doselbst (darüber) außgangenn,“ in Besitz hat. Die damaligen Zeugen sind:

„Gnewaltt Luncel, Heinze Gaven vnd dorzu ein gehegit Dingk.“ Der damalige Käufer dieser Aecker hieß: „Franz Buttner zum Tynßchin.“ Er zahlte dafür an 2c. Borrwiz: „Zwey schock am gelde zwu schuldernu vnd vierhuner des Zores (Erbzins)“ Der Aecker soll sein: „frey an allen Hofediennst vnnnd an alle Beschwernunge“ 2c. Er kann auch „eine mule vnnnd teiche auff dem gutte machen.“ . . . „Auch wenne der vorgenante Franz seine erbenn vnnnd nachkommelingenn den pusck vnd die wisenn behegen wellen, so sol er sie umbzeunen als ferr als er fromen vnnnd nuß douon habenn wil.“ Dem 2c. Zentsch wird zwar Seitens des hiesigen Magistrats der Besitz seines Ackers confirmirt, ihn in jeder Weise zu gemessen, jedoch soll er

und seine Erben „vre huttunge Inn vnnnd auff dene Zween vorschlossenen vnnnd vorseunten huben mit allerlei vihe allein haben, außgenommen sechsheynn schwein, die sollenn vnnnd mögen sie vor dem gemeinen hirttenn treibenn vnnnd dieselben wie geburlich vorpsrumden, dinweil er sonst drey stücke ackers bey der gemeine hot, Ab irgendt eine schweinsmutter wurffe so sollenn die Jungenn ferklein biß die abgewenet werdenn an abbruch obgeschriebener gall mit vorgetrieben werden. Auch daß mehrgedochter Bernnhardt, seine erben vnnnd nachkommen das hirttenhausß sol helfen bawen vnnnd bawstendig haldenn, noch vormögen des vortrags, so zwuschenn Ime vnnnd der gemein auffgericht“ zc.

Nr. 587. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sind abgerissen). Liegnitz, Mittwoch nach Trinitatis (23. Juni) 1546. Die Schöppen urkunden in Folge einer Rathsaussage, daß Simon Lan 1½ Gulden jährl. Zinsen zum Wiederkaufe um 24 fl. dem Verweser der Schulen, Jakob Wanne, für diese überlassen habe, hastend auf seinem Hause am Ringe, zwischen Hans Stimmes und Michel Wiseners Häusern gelegen.

Nr. 587 a. Thierhaut, deutsch. Mit dem Zauer'schen Magistratsiegel. Vidimus. Zauer, Dienstag nach Valentini (16. Februar) 1546. Die reproducirte Urkunde datirt: Wien, Mittwoch nach St. Philipp und St. Jakobstag (2. Mai) 1453. Der Rath zu Zauer vidimirt die Urkunde König Ladislawß von Böhmen, in welcher die Privilegia der Stadt Liegnitz confirmirt werden. In der reproducirten Urkunde kommt vor: „daß wir pillich angesehen vnd betracht habenn, solch wolthun vnd getrewes halden, daß denn die Eysamen weisen vnser getrewen lieben burgermeister Rathmann Eldisten geschworn vnd die ganz gemain vnser Stadt Liegnitz an vns als yrem naturlichen erbherrn vnd vnnsrer Cron zu Behcim an die sie rechtlich kommen vnd geuallenn sein, getan haben und, damit sie von vnns noch wir von solichem vnnsrer gerechtikeit Stadt vnd Slosß Liegnitz nicht gedrungen, wiewol sie doch swerlich dorumb bekriegt worden sein“ zc.

Nr. 587 b. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Riegnitz, Mittwoch nach Quasimodogeniti (5. Mai) 1546. Die Schöppen bezeugen in Folge einer Rathsausfage, daß „Behnisch Rudil“ von „Georg Albrecht“ die ihm schuldigen 40 fl. richtig erhalten habe, worüber er quittirt.

Nr. 587 c. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Riegnitz, Mittwoch nach Trinitatis (23. Juni) 1546. Die Schöppen urkunden in Folge einer Rathsausfage, daß Thomas Borman von Hans Weber vermuthlich ein Stück Land (das Kaufobjekt ist in der Urkunde ausgelassen), zwischen peter Winklern dem Schmidt und Hans Webers Stallung gelegen, für 8 rheinische Gulden abgekauft hat.

Nr. 587 d. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (eins ist abgerissen). Riegnitz, Mittwoch nach Graudi (9. Juni) 1546. Die Schöppen urkunden in Folge einer Rathsausfage, daß die beiden Nachbarn „Hanns Weber vnd Thomas Borman“ meurer haben eine Zedel Irer voreynung vbrocht, volgender meynung: Dieweil sie beyde der rehn wende halben strittig geweß, haben sie sich darumb genßlichn vortragen, dergestalt Erstlich daß Hanns Weber vorwilliget daß Thomas Borman, seine erben vnd nachkomende vnden an der erden ein fenster ein halb elen hoch vnd ein halb elen breit gegen seinem hofe In der podert haben sol. Doch also, daß das fenster vorgittert vnd vormacht, daß man dadurch nit schutten, gissen noch was dadurch zihen kan. Weber hot sich auch bewilliget, wo von noten, sol Thomas Borman, seine erbe vnd nachkomen macht haben, auff seine Hanns Webers hinterwant vffzulegen. item Weber hath Im khauff vormeldet, daß die hinterwandt gegen hern Martin Ime dem Borman vnd one allen seinen beschwer, sol gehalten werden. Hanns weber hot sich auch vorwilliget die hinterwant gegen Ime Thomas Bohrman zu gutte zu halten one alle beschwerunge. Die Rinne aber vff der hinderwand haben sie sich zugleich vorwilliget zu halten. Alles ganz trewlich vnd ohne geserde“ 2c.

Nr. 587 e, f, g, h, i. 117 Magdeburger Schöppenbriefe, von denen nur drei auf der Rückseite mit der Jahreszahl 1546 versehen sind.

Nr. 588. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel. Eiegnitz, Dienstag nach Jakobi (26. Juli) 1547. Herzog Friedrich II. hebt in Folge eines Bittgesuches des Eiegnitzer Magistrats „den Schannck Im Thumkretschem vor vnser Stad Eignitz“ auf. „So etwan hein vnsern vnd vnserer vorfaren zeitten, dem Thumstiefft zum hailigen grabe alhir zugehörig gewesen.“ Als Grund werden die Dienstleistungen der Eiegnitzer Commune gegen den Fürsten und seine Vorfahren angegeben. „Auch daneben betrachtet die grossen Lasten vnd vn suegt so sich in demselben Thumkretschem baim biehr öffentlich vnnnd haimlich vielfaltig begeben vnnnd zugetragen.“ Allerdings muß die Stadt für diese Concession einen jährlichen Zins von 25 ungar. Goldgulden zahlen, kann jedoch diesen Zins mit 500 ungar. Goldgulden in grober Landesmünze und nicht in Hellern ablösen. Dieses gehört zu des Stiftes Renten. „So haben Sie vnnß vnnsern Erben ic. und denen, so an vnser Stad diese vnd andere des Stieffts Rendten zu guettigen werckhenn Ikhundt oder hernach zue ewigen Zeitten einnehmen werden, volle macht vnnnd gewalt gebenn.“ . . . „Auch sollenn die Besizer der Hewser so zum Thumstiefft gehörig vnd zuvor den Schannck gehabt, kein ander pier dann Eignitsch zu schenckhen suegt vnd recht habenn.“ Zeugen sind: „Wolf Bock von Hermßdorf vnser Canzler, Georg Lessotha vonn Steblaw baide der rechtenn Doctores, Hannß Zetteritz vom karisch, Bartel Logaw von Olberßdorff vnd Melichor Mezrodt vnser Hofmarschall.“

Nr. 589. Thierhaut, deutsch. Mit dem herzoglichen Siegel. Eiegnitz, am Tage Bartholomei (24. August) 1547. Herzog Friedrich II. gewährt dem Eiegnitzer Magistrat, wegen des Andranges zu den Predigten der Kirche, daß statt des einen Caplans in der Peter-Paul- und Lieben Frauen-Kirchen von nun an in jeder dieser Kirchen zwei Capläne fungiren sollen. Ihre Besoldung erhalten sie theils aus den eingezogenen Gütern der Karthäuser und des Domstiftes, theils in

Naturalien von der Stadt-Commune. (Cf. Seite 215 dieses Bandes.) Die Wichtigkeit dieser Urkunde leuchtet ein, daher hier deren Wortlaut folgt:

„Von Gottes gnaden Wir Fridrich Herzog In Schlesi-
 en zur Eigniz vnd Brigg zc. des furstenthumbß Monster-
 berg pfandtherrre Bekennen hiemit öffentlich gen aller-
 manglich vor vnnß vnd vnser erben, daß vor vnnß er-
 scheinen seint die Ersamen wolweisen vnser liebe getreuen
 Burgermaister vnd Radtmanen vnser Stad Eigniz Im
 nahmen vnd von wegen der ganzen gemeinden vnd haben
 vns In vnderthanigkeit furbracht, Nachdem eine Zaitt lang
 anher, In den baiden pfarkirchen zu sanct peter vnd zu
 vnnser Liebenn frauen alhie In vnser Stadt Eigniz In
 Idererkirchen nicht mehr als ein Caplan gehalten wurden,
 daß demselbigen einigen Caplan, von wegen grosser menge
 des volckes vnd daß sich dasselb gemeine volck zu
 den Hochwirdigen Sacramenten vnd predigetten
 gotlob teglich vleissig heltt, nicht möglich sey den
 kirchen dinst notturfsttig zu vorsorgen Sonnderlich Wo der
 almechtige got gemeine Stadt (welichß doch sein gotlich
 gnad Lange zu verhuetten geruche) mit einem sterben haim-
 suchte, wurd es dem einen Caplan die franden zu besuchen
 vnd zu trostenn gar zu uill sein: Vnnß derhalbenn als Iren
 Regirenden Landesfursten In vnderthaniger Demutt ange-
 sucht genedigen Radt vnd Hulff zu finden Wie Inn Iderer
 pfarkirchen nach ein Caplan vnd also In Ihdlicher kirchen
 zwene mochten vnderhalten werden. Demnach habenn wir
 angesehenn Ire vnderthanige demuttige biett auch sonderlich
 betrachtet daß solichß die Ehre gotes des almechtigen vnd
 die Forderung seines hailsamen wortes betrieft vnd haben
 fur vnnß vnser erben vnd nachkommende fursten zur Eigniz
 bewilligett vnd zugesagt, thuen auch solichß hiemit vnd In
 Crafft diß vnnseres brießß, daß wir von den Rendten
 vnd einkommen der Gaislichen guetter alhier,
 als der Carthausen vnd Thumgestießß, zur vnder-
 haltung solicher zweier neuer Caplanen, einem Iden Ca-
 pellan zu seiner becostigung, wochentlich wollen geben lassen
 achzehn weise groschen, daß thutt ein wochen baiden Caplanen
 Sechß vnd dreissig waise groschen vnd folgendes hinfuran
 alle quartall denselben baiden Caplanen Idem vier schwere
 margt vnd vierzig waißgroschen vor die margt gerechnet.
 Was aber hiruber auf vnderhaltung derselben zwaier Caplan
 Eßßy an getreide, holz, freier herberg vnd anderm mehr
 aufgehen vnd gehören wirdt, fallen radt vnnser Stadt
 Eigniz aufrichten vnd schaffen Beuelen darauf als derr

Landesfürst hiemit vnserm Vorwalter vnd administratorn derselben gaislichen gueter, dem Thigenn vnd zukunfftigen der Iderzaitt sein wirt, daß ehr solich wochentlich Costgelt auch alle quartall, daß ernente quartall geltt gedachten zweien neuen Caplanen vnweigerlich vnd vnaufzuglich also entrichtett vnnnd zu handen stellet, bey vormeidung (wo hirwider gehandelt) vnnserer schwerer straff vnd vngnad, daß meynen wir Ernstlich vnd beschicht hirann vnser entlicher willenn. Des zu vrkundt mit vnserm anhangenden Ingesigell besigelt. Geben zur Eigniß am Tage Bartholomej (24. August) Noch Cristij vnnsereß liebenn Herrem geburtt funfzehnhunderstenn vnd Im Sieben vnd vierzigsten Jaren. Dabey seint gewesen der Hochgelarte vnd ehrenuesten vnnsere Redte vnd lieben getreuen Wolf Bock von Hermisdorff der rechten Doctor vnnsere Cantzler, Hans Zetteriß von karisch vnnnd Melichor Mebrodt vnser Hofmarschall.“

Nr. 590. Thierhaut, deutsch. Mit dem Rathssiegel. Eiegniß, Montag nach Trinitatis (6. Juni) 1547. Der Magistrat der Stadt Eiegniß bekennt, daß die Commune von Valentin Firlingk 200 fl. zu 6 Procent jährl. Zinsen, auf der Stadt hastend, geliehen habe und sie die Schuld bei halb-jährlicher vorheriger Kündigung dem Gläubiger zahlen wolle. Bei Nichtentrichtung der Zinsen findet Einlager statt. — Die Urkunde ist durchschnitten.

Nr. 590 a. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln (sind abgerissen). Eiegniß, Mittwoch nach Judica (30. März) 1547. Die Schöppen urkunden in Folge eines Rathsbekanntnisses, daß Michel Steinbrecher „denen Ersamen Vorwesern der Monche Zinse zum heiligen kreuze“ 50 weiße Groschen jährl. Zinsen zum Wiederkaufe um 25 fl. verkauft habe, hastend auf seinem Hause und Hofe „zu nechst Balten Schlotnigen an der Eck vff der frawengassen gelegen.“

Nr. 590 b. Thierhaut, deutsch. Mit dem Rathssiegel. Eiegniß, Mittwoch nach Judica (30. März) 1547. Der Magistrat confirmirt resp. erneuert einige Artikel der Privilegien und Rechtsfazungen der Bäckerzunft. (Cf. Seite 247—50 dieses Bandes, woselbst die Urkunde größtentheils wörtlich

angegeben ist, weshalb wir sie auch nicht in ihrer Totalität wiedergeben. Es findet sich jedoch dort Seite 249, Zeile 10 von oben ein sinnentstellender Druckfehler; statt „Fürsten“ muß es heißen „Fasten“.) Bürgermeister war damals: „Melcher Jeschke“; Rathmanne: „Caspar Scholß, Hannß Staruß, Jakob Wanne, Balten Seidell vund Mattern Gerstman.“

Hiermit schließt das Urkunden-Verzeichniß dieses Zeitraumes. Die etwa noch später aufzufindenden Originalurkunden aus dieser Zeitepoche werden wir in dem folgenden Bande noch nachbringen.

N a c h t r a g

zu Seite 263 des ersten Theiles und Seite 74 des zweiten Theiles.

Dort ist die Jahreszahl 1400 in 1428 abzuändern. (Die Original-Urkunde ist mir nämlich erst vor Kurzem zu Gesichte gekommen und finde ich es im Interesse der Geschichte für nothwendig, den genauen Wortlaut wiederzugeben und das Datum sowohl, als den wahren Inhalt des Schriftstückes, wie solcher von Thebesius am citirten Orte angeführt ist, zu berichtigen.)

Nr. 263 e. (früher 413). Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Dienstag vor Vincencii 1428. Der Hofrichter und Hauptmann zu Liegnitz, Heinze Ole, und die Mannen als Beisitzer publiciren ein Urtheil von donyn, daß, wenn die Rathmanne zu Liegnitz den lateinischen Brief ihrer Gegner (der Brauchatzdorffer) nicht verstehen könnten, ihnen solcher vor dem Gericht verdeutscht werden solle. Der Wortlaut dieser interessanten Urkunde ist:

„Ich heincze ole hawptman vnd losichtyer zu legnicz vnd dy man dy zum rechten sitzen doselbist heincze Ewey-
nechen, hans Swencz, Nickl Borewicz, hans lewbe, hannos
Eychholcz, Frederich posern, Nickl Elewicz, patsche hertil,
Gregor Theffschener vnd Nickl kemmer Betennen das Wir
eyn ortil haben lassen holen zu donyn noch schulde vnd
antwort in den sachen czwischen den Brawchaczdorffern
an eyne vnd der Stad legnicz am andern teyle vnd lawtet
von Worten zu Worten also hernoch geschriben steet: Syruß
sprechen Wir Manne zu Donyn recht vnd wissen is nicht
bessir: Sintemal das der furstliche briff noch des gefawsten
orteils lawthe gelegit vnd gelesen ist vnd en dy Elegere
vnd Rothmanne der Stad legnicz nicht vornomen habin
also her latinisch ist vnd petir Brawchacz der antworten
erbortig ist en den noch lassen czu lesen vnd nicht hochir

beger zu suchen wenne seyn furstlicher briff awssagit zc. habin denne die Rathmanne den briff nicht vornomen so sal en petir den briff in gerichte laßen lezen den dewten vnd czu dewtze brengen also daß en das gerichte vnd ouch dñe Elegere vornemen magen, Weme en denne der briff also gedewtet vnd gelesen worde daß en das gerichte vnd sie vornomen hetten, hetten denne dy Rathmanne uff den briff icht czu reden das mogen sie mit rechte in gerichtes feigen wertikeit wol thun vnd mogen dorobir den briff vnd lengere frist do seyn czu reden nicht gehalten von rechtis wegen das deße recht gerecht seye. Gegeben zu Donyn am freitage noch Conuersionis pauli vndir Apatez karaß des hauptmans Ingesigil des Wir Manschaft mit em gebruchen. Geschen czu legnicz am ersten Dinstage vor Vincencii Noch Cristis geburd virczenhundert dornoch Im acht vnd czwenzigisten Jare.“

Abschrift der Urkunde Nr. 504.

Die Urkunde ist auf Pergament mit sehr schöner Handschrift angefertigt. An der Seite sind Verzierungen, nämlich die Abbildungen der Madonna mit dem Kinde, des Apostels Paulus, Christus am Ölberge, des schlesischen Wappens, des Familien-Wappens (wahrscheinlich) der Frau Rosa Hawffen (mit R. h. und Blumengewinden) versehen.

An den Seiten des Randes sind noch Pergamentstreifen mit alter Mönchsschrift als Unterlage angebracht.

Die 7 Buchstaben des ersten Wortes sind Initialien in goldenen und sonstigen Farben. Die Urkunde lautet:

„Raphael Ostiensis, Dominicus Portuensis et Franciscus Tiburtinus Episcopi. Thomas tituli sancti Martini in montibus, Franciscus tt. sanctorum Johannis et Pauli, Nicolaus tt. sancte Prisce, Leonardus tt. sancte Susanne, Antonius tt. sancti Vitalis, Bendinelus tt. sancte Sabine et Laurentius tt. sanctorum quattuor Coronatorum, pres-

Raphael von Ostia, Dominicus von Porto, und Franciscus von Tibur, Bischöfe; Thomas unter dem Titel des heiligen Martinus in montibus, Franciscus unter dem Titel der Heiligen, Johannes und Paulus, Nicolaus unter dem Titel der heiligen Prisca, Leonardus unter dem Titel der heiligen Susanna, Antonius unter dem Titel des heil. Vitalis, Bendinelus unter

byteri, Federicus sancti Angeli et Marcus sancte Marie in via lata diaconi, miseratione divina sacrosancte Romane ecclesie Cardinales: Universis et singulis christi fidelibus presentes literas inspecturis Salutem in Domino sempiternam. Quanto frequentius fidelium mentes ad opera caritatis inducimus tanto salubrius animarum suarum saluti consulimus. Cupientes igitur, ut Capella sub invocatione omnipotentis dei in memoriam orationis quam fecit in horto (sic!) et sanctorum Bartholomei ac Trium Regum sita in parrochiali ecclesia beate Marie virginis oppidi Legnitezn Vratislaviensis dioeceseos, ad quam, sicut accepimus honesta vidua Rosa Hawsin relicta quondam Johannis Hawsze civis Legnitensis singularem gerit devotionem congruis frequentetur honoribus et a christi fidelibus jugiter veneretur, ac in suis structuris et edificiis debite reparetur, conservetur et manuteneatur, nec non libris, calicibus, luminaribus, ornamentis ecclesiasticis ac rebus aliis divino cultui inibi necessariis decenter muniatur, utque christifideles ipsi eo libentius devotionis causa

dem Titel der heiligen Sabina und Laurentius unter dem Titel der heiligen 4 Gefrönten, Presbyter; Federicus des heiligen Engels und Marcus der heiligen Mariä auf dem breiten Wege Diaconen, durch die göttliche Barmherzigkeit der geheiligten römischen Kirche Cardinäle: Allen und jedem besonders der Gläubigen Christi, welche gegenwärtigen Brief sehen werden, sei fortdauerndes Heil im Herrn. Je häufiger wir den Geist der Gläubigen zu den Werken der Liebe hinführen, um so heilsamer sorgen wir für das Heil ihrer Seelen: Da wir nun wünschen, daß die Capelle unter Anrufung des allmächtigen Gottes, in Erinnerung des Gebetes, welches er am Delberge sprach, und der Heiligen Bartholomäus und der 3 heiligen Könige, belegen in der Pfarrkirche der heiligen Jungfrau Mariä, in der Stadt Liegnitz, zur Diöcese Breslau gehörig, welcher (Capelle), wie wir vernommen haben, die ehrenwerthe nachgelassene Wittwe des weiland verstorbenen Johannes Hause, eines liegnitzischen Bürgers, Rosa Hausin, eine besondere Andacht widmet, mit entsprechenden Ehrenbezeugungen besucht werde und von den Gläubigen Christi fortdauernd verehrt würde und daß sie sowohl in ihren Einrichtungen, als auch in ihren Gebäuden gehörig ausgebeffert, be-

confluaunt ad eandem et ad reparationem conservationem manutentionem ac munitionem huius modi manus promptius porrigant aductrices quo ex hoc ibidem dono celestis gratie uberius conspexerint se refectos:

Nos Cardinales prefati videlicet quilibet nostrum per se supplicationibus dicte Rose nobis super hoc humiliter porrectis inclinati: De omnipotentis dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius auctoritate confisi: Omnibus et singulis christi fidelibus utriusque sexus vere penitentibus et confessis qui dictam Capellam in singulis videlicet ferie Sexte in Parascene et eorundem sanctorum Bartholomei ac trium Regum et sancte Catherine virginis et martiris nec non ipsius Capelle Dedicationis festiuitatibus et diebus a Primis vesperis usque ad secundas vespervas inclusive devote visitauerint annuatim et ad premissa manus porrexerint adiutrices pro singulis festiuitatibus sive diebus predictis quibus id fecerint: Centum dies de injunctis eis penitentis misericorditer in domino relaxamus Presentibus perpetuis futuris temporibus du-

wahrt und erhalten werde, auch mit Büchern, Kelchen, Leuchtern, kirchlichen Zieraten und anderen Dingen, welche dem Gottesdienste daselbst nothwendig sind, geziemend ausgerüstet werde und daß die Gläubigen selbst dahin um so lieber der Andacht wegen zusammenströmen und zur Wiederherstellung, Bewahrung, Erhaltung, Ausrüstung dieser Art bereitwillig die helfende Hand darreichen, je reichlicher sie sich aus dieser Gabe der himmlischen Gnade ebendasselbst erfrischt gesehen haben: erlassen wir vorbenannte Cardinäle, nämlich jeder einzeln unter uns, den Bitten der besagten Rosa, welche sie uns über Obiges demüthigst vorlegte, zuneigend, auf die Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und das Ansehen seiner seligen Apostel Petrus und Paulus vertrauend, daß allen und jedem der Gläubigen Christi beiderlei Geschlechts, den wahrhaft be-reuenden und bekennenden, welche besagte Capelle namentlich am Charfreitage und an den Festen und Tagen eben derselben Heiligen Bartholomäus und drei Könige und der heiligen Jungfrau und Märthrin Katharina, auch an den Festen und Tagen der Weihung dieser Capelle selbst, von der ersten Besper bis zur zweiten eingeschlossen, dieselbe jährlich andächtig besucht

raturis. In quorum fidem literas nostras huius modi fieri nostrorumque sigillorum iussimus appensione communi. Datum Rome in domibus nostris sub Anno a natiuitate domini millesimo quingentesimo quarto decimo Die vero Prima Mensis Aprilis Pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Leonis divina providentia pape decimi, Anno Secundo.

und zu dem Vorgeschiedten helfend die Hand gereicht haben, für jede vorher genannten Feste oder Tage, an welchen sie dieß gethan haben: 100 Tage von den erbarmungsvoll im Herrn ihnen auferlegten Bußen einen Nachlaß geben für die gegenwärtigen und künftigen Zeiten fortdauernd.

Zur Beglaubigung dessen haben wir befohlen, diesen unsern Brief zu machen und durch Anhängung unseres Siegels zu befestigen.

Gegeben zu Rom in unserm Hause im Jahre der Geburt des Herrn 1514, am ersten April, unter göttlicher Vorsehung im 2. Jahre des allerheiligsten Pontificats in Christo des Vaters und unseres Herrn des Pabstes Leo X

Auf dem umgeschlagenen unteren Rande der Urkunde steht:

Et nos Johannes dei gracia Episcopus Wratlaviensis etc. Premissorum verendissimorum Dominorum Cardinalium indulgencias, quatinus rite processerint, habentes et gratas presentisque scripti patrocinio approbamus et acceptamus nostras quoque consuetas quadraginta dierum indulgencias, omnibus utriusque sexus fidelibus vere penitentibus contritis pariter et confessis qui premissa ad imple-

Und Wir Johannes von Gottes Gnaden Bischof zu Breslau etc., indem wir den Ablaß der vorgenannten verehrungswürdigen Herren Cardinäle, in so weit er nach Recht und Gesetz (rite) verläuft, gültig und angemessen halten, und Gegenwärtiges durch den Schutz des Geschriebenen billigen und annehmen, fügen wir auch unseren gewöhnlichen Ablaß von 40 Tagen hinzu für alle Gläubigen beiderlei Geschlechts,

verint manus que porrexerint
 adintrices adjicientes presen-
 tibus perpetuis temporibus
 duraturis. Actum et datum
 Nyse die vigesima septima
 mensis Julii Anno Domini
 Mellesimo quingentesimo quar-
 to decimo. Nostro sub ap-
 penso Sigillo.

welche wahrhaft zerknirscht Buße
 thun, eben so allen Gläubigen,
 welche das Vorhergeschickte er-
 füllen und hülfreiche Hand jetzt
 und in zukünftiger Zeit dazu
 reichen.

Geschehen und gegeben zu
 Reife am 27. Juli 1514 unter
 unserem anhängenden Siegel.



Register

der

in dem Urkunden-Verzeichniß (von Seite 402—525)
vorkommenden Personen- und Orts-Namen in
alphabetischer Ordnung. *)

N.

- Nicholß (Eichholz) 406, 480, 488, 491, 492, 501, 503.
Nicholcz (Eichholz), Cristoff von. 491, 492.
Nicholcz (Eichholz), Hans von. 420, 480, 488, 496, 501,
503, 520.
Albrecht, Georg. 515.
Alexius, Notar. 451.
Altbecken. 464.
Alzenau. 428, 429.
Andreas (Abt zu Leubus). 449.
Anthonyus, Andres. 497.
Antonius (Presbyter, Cardinal). 521.
Arcusciß, Jer. 442, 443.
Arenperg, E. 487.
Armenruh (von der armen Ruche). 438.
Arndorf. 422.
Arnsdorff, Johann (Altarist). 448.
Arnold, Nickel. 475.
Arnold, Nicolaß. 410.
Arnold (Prior zu Raumburg am Queiß). 406.
Arnolt, Nicolaß, Hofrichter. 405, 412.
Asman, Peter. 451.
Atze, Siegmund (Domprobst). 405, 408, 409, 428, 429.

*) Die Namen der Herzöge Friedrich I. und Friedrich II., sowie der Herzoginnen Hedwig und Lubmilla, auch die Ortsnamen Liegnitz und Breslau, da sie zu häufig vorkommen, sind nicht angeführt. Wenn auf einer Seite derselbe Name mehrmals vorkommt, so ist er dennoch nur einmal verzeichnet.

- Auffsche. 409.
 Arleben, Cristoff (Magnus genannt). 458, 460, 462, 463,
 464, 471, 472, 495.
 Arleben, Hans (Magnus). 413, 460, 475, 476, 495.
 Arleben, Hannos (Magnus), (von der vaulen Döppen), 413,
 417, 419, 420.
 Arleben, Rickil, 458, 460, 462, 463, 464.

B.

- Bagkmeyster, Thomas. 426.
 Bandt, Antonius. 509.
 Bankau, Johann. 430.
 Bantsch, Martinus (Notar). 408.
 Bantsch, Paul. 416, 429, 436, 438.
 Bantsch, Elisabeth. 416, 418, 425.
 Bantsch, Agnes. 438.
 Bartel (Seiler). 462.
 Bartholomäus (Abt). 426, 440.
 Bartsch, George. 496, 497, 504, 510.
 Bebir, Johann. 436.
 Bebran. 436.
 Becker, Mathias. 447.
 Becker, Hans. 489, 498.
 Behler, Andreas (Bieler, Byler), Probst. 450, 458, 459,
 460, 462, 464, 466, 469, 475.
 Beier, Johann. 512.
 Beier, J. Anna. 512.
 Beig, Johann. 410.
 Beig, Herrmann (von Glogau). 410.
 Beig, Barbara Johanna. 410.
 Belaw. 438.
 Belwicz. 426.
 Bendinelus (Cardinal, Presbyter). 521.
 Benisch, Balten. 492.
 Berger, Sorge. 454.
 Berger, Anna. 454, 469.
 Berlin. 431.
 Beschniß, Bartel. 505.
 Beutebrin, Margarethe (Nonne). 452.
 Bewteler, Margarethe. 440.
 Beyer, Rickil. 430.
 Bischoffowiz. 509, 510.
 Bischoffsheim (Bischoffsheim), Hans. 438.
 Bitschen, Ambrosius. 402, 404, 410, 418, 452.
 Bitschen, Walpurga. 410, 452.

- Bitschen, Barbara. 410.
 Bitschen, Ursula. 410.
 Bitschen, Michel. 409.
 Blumenaw. 423, 429.
 Bock, Paul. 465.
 Bock, Wolff (Canzler von Hermisdorf). 505, 512, 516, 518.
 Böhmen (Böheim, Beheim). 506, 507, 514, 478, 479.
 Bogentanß, Hans. 481, 483, 486, 487, 492.
 Bogt, Albrecht (zum Goltpergt). 463, 477.
 Bolko, Herzog von Schweidniß. 451.
 Bomgart, Ernst. 482.
 Bomgart, E. Margarethe. 482.
 Boregt, Clement. 513.
 Borman, Thomas. 515.
 Borwiß, Caspar. 404.
 Borwiß, Nicol. 513, 520.
 Borwiß, Melcher. 463.
 Bottner, Sigm. 436.
 Brauchitsch (Brawchitz), Anthonius. 501.
 Brauchitsch, Georg. 501.
 Brauchitsch, Hans. 507.
 Brauchitsch, Peter. 520.
 Brauchitschdorf (Brawschdorff, Brawschdorff). 445, 447,
 501, 507.
 Brauchitscher, Gebrüder (Brawchatzdorffer, Brawschwitzere).
 446, 447, 520.
 Bremer. 428.
 Bremer, Cristoff. 473.
 Brieg (Brigg, Brig). 413, 414, 437, 458, 459, 460, 462,
 471, 480, 493, 494, 501, 517.
 Brockendorf (Prockendorf), Thomas. 414.
 Brockendorf, Hans. 435.
 Brockendorfsynne, Hedwig. 435.
 Brone, Hans. 408.
 Brone, Schweideger. 408.
 Brzesze, Johann de. 405.
 Buchen. 509.
 Buchwald. 419, 463.
 Burgels, Bartusch. 489, 490.
 Burger, Melcher. 484.
 Busewoy, Hans. 470, 499.
 Buttner, Franz. 513.

C.

- Carthenmacher, Wolfgang. 442.
 Casimir (Kasimir), König von Polen. 404, 405.

- Tawiß (Roiß?). 417.
 Tedliß (Ezedliß, Zedliß, Tzedliß), Cristoff (von Prawßniß). 479.
 Tedliß, Heinß (von Praßniß). 479.
 Tedliß, Cristoff (Affe genannt vom Maynwalde). 441.
 Tedliß, Heinze (vom Buchwalo). 419, 438, 446, 447.
 Tedliß, Heynke Heinrich (Hauptmann von Hainau). 463, 485.
 Tedliß (von Alpenaw). 403.
 Tedliß, Otto (von Parchwiß). 409, 414, 4.6, 464, 486.
 Tedliß, Gebrüder, Otto, Cristoff, Hans (aus Parchwiß). 447.
 Christoph, schwarz. 403.
 Clericus, Nicolaß. 416.
 Clingen, George. 499.
 Clunisch, Johannes. 498.
 Complet, Aust. 416.
 Cossendau. 403, 419, 420.
 Crebil (Krebil), Peter. 421, 423, 424.
 Crebil, Benzil. 407.
 Credula, Priorin zu Naumburg a./D. 406.
 Cribelnn (aus Bresla). 509.
 Cromer, Martin. 404.
 Cromschreiber, Andreas. 427.
 Grotenphal. 417.
 Gunczil, Burghardt. 476.
 Guniß (Kuniß). 489.
 Gzeidler, George. 447.
 Gzefora, Melchior. 409.
 Gzeldir, Caspar. 409.
 Gzeßche, Seyffr. a. Selsewiß. 406.
 Gzeschkendorff. 416.
 Gzetschke, Melchior. 413.
 Gzeyßke, Cristoff. 435.
 Gzinke, Johannes (aus Sorau). 408.
 Gzobelaw. 413.

D.

- Debyß (Diebitsch?), Caspar (Klostervoigt). 441.
 Deyffel, Nicol. 431.
 Dithman, Paul. 432, 451.
 Diren (Duen, ist ein Druckfehler), Hans. 471, 472.
 Dirscowiß. 409, 413.
 Dittrich, Bernt. 506.
 Dobrschwiez, Lewter. 412.
 Dominick, Hans. 447, 488.
 Dominicus, von Porto (Cardinal-Bischof). 521.
 Dompnig, Hans. 427, 430.
 Donyn. 520, 521.

- Dorfflinger, Johann (Domherr). 422, 429, 436, 438, 442, 444.
 Dornbusch (Dornpusch, bei Liegnitz). 408, 426, 430, 440,
 445, 446, 448, 450, 508, 512.
 Dornheim, Cristoff. 403.
 Dornheim, Nicolaus (auf Kopenau). 403, 409, 422, 438.



- Gberleyn, Bernhard. 456.
 Gberleyn, Notar. 445, 446.
 Gberleyn, Hans. 418.
 Gberleyn, Leonardus. 418, 431, 459.
 Gberleyn (Gbirleyn), Simon. 410.
 Gberleyn, S. Barbara. 417, 422.
 Eckarth (Egkarth), Thomas. 502.
 Eckarth (Egkhardt), Th. Ottilie. 502.
 Eckstein, Beitt. 506.
 Egner, Nicol. 452.
 Eichholz. Siehe Nischholz.
 Eisenmenger (Eysenmenger), Peter Thomas. 442, 444, 445.
 Eisenmengerin, Margarethe. 444, 446.
 Eisenreich, Lucas. 425.
 Elbogen, Curcil de. 442.
 Elisabeth, Herzogin (Gemahlin Friedrich II.). 471, 472.
 Elyan, Ambrosius. 422, 423, 424.
 Elyan, Caspar. 423, 424, 483.
 Erchtenbergk, Joannes. 510.
 Eschinloer, Petir. 411.
 Eßlinger, Hans. 477, 483.
 Eßlinger, H. Barbara. 483.
 Eycheler, Anthonius. 415.
 Eynhorn, Barthel. 507.



- Falkenhayner, Albrecht und Conrad vom Royn. 413.
 Falkenhayn, Balzer. 458.
 Falkenhayn, Hannos (vom Kochilberge). 403, 447, 480.
 Falkenhayn, Cristoff (vom Kochilberg). 499, 500, 501.
 Farscher, Michel. 476.
 Fauljoppe (vaule yöppe). 413.
 Federicus (Cardinal-Diacon.). 522.
 Fforfil, Johannes. 425.
 Ffrawenstedt, Laurencius. 409.
 Ffrawenstat (Ffrawenstat Dom.). 511.
 Ffrawenstat, D. Euphrosine. 511.
 Fierling, Hans. 508.
 Filcze, Caspar. 451.

- Filze, Cristoff. 451.
 Finsterwalde. 505.
 Firling (Fyerligk, Birlig), Balten. 443, 486, 492, 494, 504
 509, 510, 518.
 Firling, Melchior. 464.
 Firling, Petir, Spittelmeister. 459.
 Fischbach. 478.
 Fischer, Georg. 459.
 Fischer, G. Dorothea. 459.
 Fischer, Stanislaus (einst Johann aus Reisse), notar publ. 406.
 Fischerin, Margarethe. 425.
 Fiwegk (Bywegk), George. 470, 476, 481, 483, 487.
 Flachß, Balzer. 510.
 Flegel, Michel. 435, 441, 484, 485.
 Fleischer, Lucas. 451.
 Fligener (Flidener), Hannß. 496, 498, 507.
 Fluche, Balzer. 483, 486, 487, 492, 494, 496.
 Foctiß, Hannß. 452.
 Foctiß, H. Martha. 452.
 Fogel. 492.
 Fogelinne (Uldenn). 498.
 Fogel, Melcher. 484, 485.
 Fogelerin (Vogelerin), Margarethe. 427.
 Fogil, Nickel. 444, 449.
 Foyt, Matthias (Professor). 488.
 Franke, Michel (Richter). 404.
 Franziskus, von Tibur (Cardinal-Bischof). 521.
 Franziskus (Cardinal-Presbyter). 521.
 Fredewald, Nicolaus. 452.
 Fredewald, Ugate. 452.
 Fredewaldynne, Katharine. 413, 452.
 Freistadt (Freinstadt). 482.
 Freydenreich, Symon. 432.
 Fronickstein, Silvester. 483.
 Fuchß, Hannß. 504.
 Fuchß, Ch. Salomee. 504.
 Fuchß, Leonhard. 469.
 Fulgman, Cristoff (Goldman, Fulgman). 470, 474, 483,
 486, 487.
 Fürstenau. 460, 462.
 Fyweg, Jorge. 464.

G.

- Gabil, Michel. 469.
 Gandom, Vicentz von. 455.
 Gawan, Melchior. 420.

- Gawan, Pawl. 403.
 Gawan, Casper. 438.
 Gawan, Heinke. 513.
 Gefug (Gefugt), Adam. 512.
 Gefuge, David (Dauitt). 480.
 Gefuge (Gefug), Heintze von Liebenau. 447, 463.
 Gelhorn, George (Hauptman czur Slaw vnd czu Nymptsch). 415.
 Geizeler, Cristoff. 415.
 Georg Podiebrad, König von Böhmen. 402, 404, 405, 413.
 Georg, Herzog. 437.
 Geristorff, Stephan. 415.
 Gerstinberg, Hans. 477,
 Gerstmann (Gerschtmann, Gerstman), Mattern. 481, 492,
 496, 504, 519.
 Gertner, Cristoff. 482.
 Gesche, Georg. 424.
 Gesche, G. Ursula. 424.
 Geyseler. 429, 438.
 Gillir, Mathis (Scholz von Rosenau). 468.
 Girdan, Michel jun. 451, 476, 498.
 Girdan, Domherr. 402.
 Girdanyne, Katharine. 411.
 Glawbiß, Cristoff von Glesirsdorff. 422.
 Glasirsdorff. 422.
 Glogau (Grosz). 407, 410, 422, 423, 488.
 Gobelynne. 481.
 Gölschau (Galschaw, Gälische). 422, 463.
 Görlitz (Garlicz). 458.
 Goldberg. 404, 412, 413, 414, 419, 438, 451, 459, 463.
 Gordan, Mathias (Prediger). 409.
 Gotsche, genannt Schoff. 478.
 Graf, Laurentius. 422.
 Grane, Anna. 511.
 Gregemer, Peter. 438.
 Grengell, Hans. 478.
 Greybean, Caspar. 409, 452.
 Greybean, Melchior. 452.
 Grittner, Michial. 456.
 Groczenschreiber, Caspar und Mathis. 411.
 Groczenschreiberinne. 407, 418.
 Grödiß (Gradiß). 428, 429.
 Grödißberg (Gradißberg). 438.
 Grose, Laurentius. 451, 457.
 Grolige, Merthen. 476.
 Grosman, Mathis. 482.
 Groschß. 432.

VIII

- Groß, Hans. 511.
 Growßschreiber, Haschke. 436.
 Grünhagen C., Doctor und Professor zu Breslau. 402.
 Gruneberger, Cristoff. 467.
 Grymme, Franke. 479.
 Gunderleyn, Hans. 466, 474.
 Gutstadt, Martin. 408.
 Guttill (Guttel), Balzer. 470, 474, 486, 487.



- Haerßel, Michel. 468.
 Hainau (Hanisch). 406, 419, 422, 423, 438, 446,
 463, 494.
 Halegans (Holegans), Jakob. 448, 489, 508.
 Halegans, Lorenz. 440.
 Halegans, Melcher. 508.
 Halegans, Margarethe. 448, 508, 512.
 Hanke, Hans. 421.
 Hannß (der Goldschmied). 451.
 Hannß (Bogt vom Goldberge). 451.
 Hartig, Austen. 455.
 Hartwig, Lorenz. 422.
 Hartwig, Nickel. 422.
 Hartwigin, Hedwig. 510.
 Haschke. 411.
 Haugwitz, Helene (Priorin). 415.
 Hausen (Hawssen), Johann. 522.
 Hausen (Hawssen), Rosa. 469, 470, 521, 522.
 Heidenreich, Stenzel. 408.
 Heidenreich (Heydenreich), Baltasar. 459.
 Heidenreich (Heydenreich), J. Barbara. 432.
 Heinrich, Caspar. 496, 504.
 Heinke, Adam (Kanzler). 449.
 Heinke, Georg. 432, 449.
 Helder, Jakob. 441.
 Hennig, Hans, der Rächler. 457.
 Hermßdorf. 516, 518.
 Herrmann, Cristoff. 442.
 Herrmann, Johann. 431, 442, 455, 456.
 Herrmann, Gebrüder. 443.
 Herrmann, Georg. 497.
 Hertil, Paul. 407, 409.
 Hertil, Patsche. 520.
 Hertwig, Merten. 490, 491.
 Heyde, Baltazar von der. 481, 483, 489, 494, 508,
 509, 510.

- Heyde, von der, Caspar. 409, 410.
 Heyde, von der, Hans. 484, 485.
 Heyde, von der, Mattern. 440.
 Heyde, von der, Melchior. 445.
 Heyde, von der, Nicol. 440.
 Heyde, von der, Paul. 509.
 Heyde, von der, Peter. 452, 509.
 Heyde, von der, Barbara (Aebtissin). 448, 452, 486, 487.
 Heyder, Hans. 457.
 Heydereich, Barbara. 447, 451, 484.
 Heylgere, Andreas. 441.
 Heylgere, Katharine. 441.
 Heynleyn, Peter. 481.
 Hezeler (Heseler), Andreas. 451.
 Hezeler (Hewzeler), Balzer. 474, 483, 486, 487, 492, 496,
 497, 498, 504.
 Hezeler, Hyeronimus. 511.
 Hezeler (Hewzeler, Heseler), Hans. 409, 419, 425, 429,
 450, 496, 511.
 Hezeler, Nickel. 422.
 Hezeler, Katharina. 450.
 Hezeler, Elisabeth. 450.
 Hezeler, B. Ursula. 498.
 Hezeler, H. Magdalena. 511.
 Heynße, Jakob. 477.
 Hiller, Nicol. 497.
 Himmilreich, Jörg. 453.
 Hirsch, Melchior. 509, 510.
 Hirschbergk, Mathias. 450.
 Hirschberg (Hirßberg). 405, 418.
 Hobergk, Kwnze. 438.
 Hockenborn (Schmiedemeister). 465.
 Hofman, Andreas. 441.
 Hoffmann, Bernhard. 465, 466, 467, 470, 486.
 Hoffmann, Caspar. 436, 438, 446, 485.
 Hoffmann, Hans (Tuchmacher). 420.
 Hoffmann, Johann. 512—13.
 Hoffmann, Martinus (Kanzler, Rentmeister). 474, 480, 491,
 495, 501, 503.
 Hoffeman, Melchiar (Kanzler). 458.
 Hofeman, Nicol. 496.
 Hofeman, Nicalosch (der Schustere). 448.
 Hoffemann, B. Margarethe. 466.
 Hofmeister, Paulus (zu Belwicz). 426.
 Holitsch, Caspar. 412.
 Holzmann, Sorge. 407.

- Hoppe, Hans. 457.
 Hornig, Urban. 504.
 Horspitze, Ritsch Heppcer. 467.
 Hose, Hans (Bader). 454.
 Hofemann, Bernhard. 465.
 Hößeman, Mathis. 457.
 Hubcken, Balzer. 498.
 Huls, Hans (Schweinschneider). 65.
 Hutterinn. 497.



- Jakob, Bischof zu Breslau. 488.
 Jakob. 426.
 Jane, Hanneß. 413.
 Janewicz (Jannewitz). 413, 438, 439.
 Jauer (Jawher). 404, 462, 475, 478, 479, 504, 506,
 507, 514.
 Jechel, Peter. 489.
 Jeschke (Jeske), Caspar. 470, 511.
 Jeschke, Jorge. 436, 438, 488, 511.
 Jeschke, Merten. 474, 481, 483, 487.
 Jeschke, Melcher. 494, 497, 506, 509, 512, 519.
 Jenzsch, Thomas. 508, 510.
 Jenzsch, Bernhard. 513.
 Jewte (?), Melchior. 482.
 Jochmann. 475.
 Jodckus, Bischof zu Breslau. 408.
 Johann Albertus, König von Polen. 454.
 Johann, Herzog. 437.
 Johann, Altarist. 431.
 Johannes, Bischof zu Breslau. 443, 444, 445, 448, 455,
 456, 465, 471, 524.
 Johannes, Abt. 508, 512.
 Johannes, Notar. 424.
 Jonas, Barthol. 445.
 Jofke, Hans. 449.
 Jost, Andreas (Rektor). 448.
 Jung (Junge), Caspar (Kanzler). 489, 496, 501, 503.
 Jungelig, Blasius. 510.



- Kalschbornner, Hans. 498.
 Kaldenbrunnen. 509.
 Kaler, Gregor. 435, 476.
 Kalgborner, Markus. 447.
 Kaltwasser (Kalden Wasser). 446, 460, 462, 472, 495.

- Karas, Ugatz. 521.
 Karisch. 505, 516, 518.
 Kasimir, Herzog von Auschwiz. 418.
 Kelbichen, Nic. Ursula. 429.
 Kellner (Kollner), Jorge. 495, 497, 504, 507, 510.
 Kemmer, Nickel. 520.
 Kerber, Jorge. 482.
 Kerch-Wenteln. 506.
 Keuschberg (Kewschberg), Georg. 473.
 Keuschberg (Kewschberg), Hanns. 473.
 Keuschberger, Petir. 413.
 Keyßerswalde. 406.
 Kirchhof, Matheß. 505.
 Kleinschildern. 464.
 Kleintinz (Cleinthyncz). 507, 512.
 Klein-Wandriß. 409, 410, 473, 475.
 Klein, Thomas. 496.
 Knebil, Georg. 403, 428.
 Knebil, Michel. 428, 449, 458.
 Knebil, Nickel. 403.
 Kober, Baltasar. 424, 427, 432, 456, 458.
 Kober, Caspar. 420.
 Kober, Johann. 430.
 Kober, J. Anna. 424.
 Koischkau (Koine?). 413, 415.
 Kope, J. (Hirschberger Bürger). 405.
 Korber, Hieronimus (Kandelstreiber). 505.
 Korsanne, Matthiä. 455.
 Koschrete, Vincentius. 409.
 Koschwiz, Andres. 511.
 Koschwiz (Koychwiz), Malchior. 481, 483, 492, 494, 509.
 Koschwiz, Hans. 438, 496.
 Koschwiz, Florian. 499.
 Koschwiz. 464.
 Kossendau, siehe Cossendau.
 Kossaw, Hans Edler von. 490.
 Kossen. 492.
 Kottwiz, Francz. 424, 439.
 Kottwiz, Friedrich (auf Groß- und Klein-Reichenau), 469.
 Kozenau (Kowznow). 403, 409, 438.
 Kratau. 404, 405, 488.
 Krautwald, Valentin. 505.
 Krause, Nickel. 505.
 Krodan, Lorenz. 439.
 Kroitsch. 408.
 Krommen-Linde. 413.

- Kromphorn (Krummhorn), Bartel. 492, 496, 497, 510.
 Krolen. 407.
 Kuchelberg (Kochilberg). 413, 499, 500, 501.
 Künzsell, Caspar. 506.
 Kune, Paulus. 451.
 Kunitz, Peter. 431.
 Kunitz (Cunitz). 489, 509.
 Kynast (Kynaste). 478, 479.

L.

- Ladislauß (Lasslaw), König von Böhmen. 506, 507, 514.
 Lamprecht, Johannes. 410, 412, 416.
 Lamprecht, Jeronimus. 438, 484.
 Landskron, Cristoff von Amffche. 409.
 Landskron, Peter und Hannos. 413.
 Landskrone (Lanczkrona), Hanns. 473.
 Langehannß, Symon. 455.
 Langener, Simon. 498.
 Langenwaldau (Langenwalde). 475, 476, 480, 495, 503.
 Lasenig. 478.
 Lauterbach, Bonaventura. 503.
 Lebus. 411.
 Lehen, Hedwig und Margarethe. 406.
 Lehmann, Paulus. 505.
 Leininger (Leyning), Johann, Doctor. 491, 496.
 Leisfirsdorf. 463.
 Lemberg, Clema. 471, 472, 474.
 Leo X., Papst. 524.
 Leonardus (Kardinal-Preßbyter). 521.
 Leszczynsky zu Przemeth. 405.
 Leßner, Michel (Mansionarius). 408.
 Lessotha, Georg von Koblaw. 516.
 Leubus. 426, 440, 448, 508, 512.
 Lewbe, Hans. 520.
 Lewcke, Cristoff. 458.
 Lewschener, Andreas. 456.
 Lewschener, Georg. 477, 488.
 Liebenthal, Kloster. 407, 421, 423.
 Liebenau. 463.
 Lindener, Andres. 505.
 Lindener, Balten. 497.
 Lindener, Hans. 511.
 Lindener, Nicol. 511.
 Lithania. 454.
 Lobendau (Lobedaw). 406, 422, 446, 466, 496.
 Lockaw (Luckau), Johann. 408, 414.

- Loßaw, Margarethe. 414.
 Logaw, Bartel v. Olberßdorf. 516.
 Lommeßer, Simon. 506.
 Lorenz, Probst. 426.
 Lorenz, Bader. 439.
 Lorencz, Veronika. 439.
 Losselynn, Katharine. 476.
 Luckehans (Lücke Hans). 409, 416, 431.
 Luckehans, Elisabeth. 449.
 Ludovici, Johannes, Notar. 418, 436.
 Ludwig II., Herzog von Siegnitz. 418, 421, 440, 451, 483.
 Ludwig, König von Böhmen. 478.
 Lüben (Loben). 414, 421.
 Lueptwiß, Georg. 509, 510.
 Lueptwiß, G. Hedwig. 509, 510.
 Lyndewyffe, Heyliger von. 488.

M.

- Magdeburg (Schöppengericht). 418, 515.
 Magnuß. Siehe Arleben.
 Margkwart, Jorge. 455.
 Markus (Diacon = Kardinal). 521.
 Markus, St. 411.
 Martin. 515.
 Mattern, Balthasar. 506.
 Mattern, Peter. 446.
 Mathias (Stadtschreiber). 449.
 Matthiä, Nicol. 454.
 Mecke, Franziskus. 449.
 Meißer. 411.
 Meißner, Augustin. 436.
 Melendinatoris, Nicol (Notar). 410.
 Melzer, Nickel. 415.
 Melzer, die. 511.
 Merschel, Merten. 496.
 Merschelin. 499.
 Mertschütz (Mertsch). 496.
 Merten, Alexander. 480.
 Merthen, Hans. 473.
 Mezbroodt, Melchior. 512, 516, 518.
 Mehe, Jakob (Kanneghyßer). 430.
 Meynwalde. 441.
 Meywald, Hannß. 446.
 Micheler, Nicol. 416.
 Mockewiß, Nicol. (Canonicus). 408.
 Molner, Gregor (der Löpfer). 412.

- Molner, Mattheus (Notar). 456.
 Morgenroth, Andres. 410.
 Morgenroth, Hans. 450, 485.
 Morgenroth, Ignacius. 481.
 Motschelnitz (Müßelnitz), Balthasar von Polgsen. 501, 505.
 Mühlrädliß. 402.
 Münsterberg (Monsterberg). 511, 517.

N.

- Naumburg (Nabemburg), am Queiß. 406, 416.
 Neiße. 406, 409, 444, 469, 525.
 Nemen, Georg von. 406, 409, 412, 413, 415, 419,
 422, 424.
 Neudorff (im Liegnitz'schen Reichsbilde). 407, 424, 450,
 464, 511.
 Neuhoß (Vorwerk zu Roßenau). 409.
 Neydecke. 423.
 Nickel, Crawspe. 414, 416, 431.
 Nickil, Math. Barbara. 423.
 Nickil, Drawschke. 430.
 Nicklasdorf (Nickolstadt). 405, 406, 428, 429, 473, 477, 496.
 Nickisch, von, auf Kuchelberg. 499.
 Nicolaus (Kardinal-Presbyter). 521.
 Niderlein. 465.
 Nymptsch. 415.
 Nympsch, Georg. 494.
 Nympsch, G. Magdalena. 494.
 Nymptscher, Johann (Kreuziger mit dem Stern). 407.

O.

- Ober-Bielau (Oberbele). 422.
 Obirschar, Hannß. 429, 449.
 Oels (Olßen). 415, 438.
 Oelschlager, Peter. 456, 457.
 Ohlau (Olaw). 415.
 Olberßdorff. 516.
 Olbricht, Sorge. 471.
 Olbricht, J. Barbara. 471.
 Ole, Heinze (Hauptmann). 520.
 Olslegerynne, Margarethe. 457.
 Ostia. 521.
 Otto, Nickel. 426.
 Otto, N. Margarethe. 426.

P.

- Pachlewiz (Pahlewiz?). 406.
 Panten (Panthen). 444, 496, 501.

- Pantenaw. 409, 442, 463.
 Pantsch, Vincent. 406.
 Parchwitz. 409, 416, 447, 463, 486.
 Paul II., Papst. 411.
 Pentsche, Hans. 511.
 Peterwitz (Patirwitz). 503.
 Petir, Meister. 457.
 Petirsdorf. 458.
 Pewker, Jorge. 465.
 Pfortner und Pfortnerinne, Hedwig. 435.
 Phelipp (Scholcz vom Lyncz). 468.
 Phulman (Pfolman), Jorge. 508, 510.
 Pilius, Georg. 510.
 Piscator, Johannes (Notar). 409.
 Piscator, Stanislaus. 414.
 Pleiß, Wolfgang. 483.
 Podiebrad. Siehe Georg Podiebrad.
 Pöpelwitz (Popelwitz). 455.
 Polen. 454, 471, 472.
 Polewitz, Luncfel. 403.
 Polgsen. 501, 505.
 Polkwitz. 416.
 Polnischschildern. 450, 451.
 Poppelaw, Caspar. 421, 424.
 Poppelaw (Popplaw), Jeromini. 407.
 Poppelaw, Barbara (Nonne). 452.
 Poppelaw, Cäcilia. 421, 452.
 Porto. 521.
 Poschil, Nicol. 456, 475.
 Posen. 411.
 Posern, Friedrich. 520.
 Posman, Mathis. 451.
 Posser, Achacius. 477.
 Pozer, Briccus. 406.
 Pozer, Georg. 405.
 Prauser, Bernhard. 508.
 Prausnitz. 479.
 Prausnitzer, Bonaventura. 504.
 Prawser, Lorenz. 431, 457, 465, 484.
 Prawsnicz, Lorenz. 447.
 Prawsnitz, Hans. 483, 487.
 Prawsnißer, Cristoff. 504.
 Prawsnißer, Hieronimus. 504.
 Preczlaw, Bischof zu Breslau. 451.
 Prinkendorf (Brinkendorff, prymkindorff). 414, 415, 435,
 436, 448, 505.

- Pritczkynn, Katharine. 419.
 Prittwiß, Hans von. 402.
 Prittwiß, Caspar von. 402, 413.
 Prockendorf (Brockendorf), Hans. 435.
 Prockendorf, Melchior. 435.
 Promniß (Prombniß), Merthen, Burggraf. 474, 480, 491,
 501, 503, 504, 505, 511.
 Pruser, Caspar. 482.
 Prussia. 454.
 Przemeth. 405.
 Puergel, Bartusch. 486, 487.
 Puschel, Sebastian. 488.
 Puschman, Hans. 506.
 Pwbin, Caspar. 470.
 Pwnczer, Michel. 438.

R.

- Radeler, Becenz. 403.
 Rancke, Conrad. 447.
 Raphael, Cardinal-Bischof. 521.
 Rappersdorf (Reipperßdorff). 478, 479, 499.
 Rasselwiß, Hans. 489, 491.
 Rawe, Jeronimus. 408.
 Rawße. 417.
 Regil, Hans. 403.
 Reibeniß, Albrecht. 467.
 Reichenau. 402, 413, 469.
 Reichenberg, Johann. 442.
 Reichlosynne, Margarethe. 413.
 Reinsberg, Lorenz. 412.
 Rettich, Bernhard. 431.
 Reynßberg, Hans (v. Dyrfowiß). 409, 413.
 Rochliß. 477.
 Rodil. 441.
 Rom. 411, 469, 524.
 Rommenitz. 429.
 Romple, Conrad. 429, 449.
 Ronberg, Dompnic (Dominikus, Apotheker). 432, 439, 446,
 449, 451.
 Rose, Hans. 426.
 Roseler, Johann, Caplan. 508.
 Rosenau (Rosénaw). 448, 464.
 Rosendorn (Rosendorne), Maurer. 452, 453.
 Roseman, Bernhard. 449.
 Rosßhirt, Vincenz. 408.
 Rote, Petir. 410.

- Rotelberg, Hans von. 402.
 Rotkirche (Rothkirch). 409, 413.
 Rottkirch, Heinze (vom Sprotchen). 409, 422, 429, 440,
 443, 444.
 Rottkirch, von Panthenau. 409, 413.
 Rottkirch, Georg. 447.
 Rottkirch, Stephan. 447, 463.
 Rottkirch, Becenz Czetschte. 409, 413, 452, 454.
 Rottkirch, Wenzel von Panten. 496, 501.
 Rottkirch, Wenzell zum Sprottchen. 463.
 Rottlach, Pawl. 473.
 Royn. 413, 424, 458.
 Rudelin, Ursula. 432, 449.
 Rudil (Rwdil), Behnisch. 515.
 Rudil, Hans. 408.
 Rudil, Joachim. 449, 450, 456, 459.
 Rudil, Margarethe. 466.
 Rudil, J. Barbara. 459.
 Rudil, Wolfgang. 430, 488.
 Rudolf, Legat und Bischof. 411, 416, 418.
 Rüstern (Rischtern). 455, 473, 474, 480, 481, 505, 507.
 Rulhaus. 464.
 Rulluß, Johann. 488.
 Rumpolduß, Martin. 405.
 Rupprecht, Herzog. 446.
 Rupprecht, Bartel. 510.
 Ruppriht, Lukas. 498.
 Rusoris, Martin, Pfarrer von Wandriß. 404.
 Rußdorff (Rurschdorf), Barthol. (Scholastic). 468, 476,
 478, 501.
 Russia. 454.
 Rymberg, Dominig. 407.
 Rymberg, Paul. 448.
 Rymberg, Mathis. 505.
 Rymberg, Hedwig. 423.
 Rymberg, Hans. 420, 423, 447, 450, 455, 456, 458, 480, 484.
 Rymbergynne, Agnes. 423.
 Rymberg, Margarethe. 455.
 Rymberg, Petrus. 508.



- Sachkirchinn, Katharina. 448.
 Sachse, Becentius. 473.
 Sanfftelehbenn, Maß. 498.
 Sartoris, Borghard, Capellan. 409.
 Sauermann (Sawrmann), Albrecht. 509.

- Scharfenort, bei Lobendau. 406.
 Scheibisdorff, Nickel. 454, 469.
 Scheibstorff. 419.
 Scheide, Merten. 478, 479.
 Schellendorf, Cristoff (vom Buchwalde). 463.
 Schellendorff, George von Golschaw. 422, 463, 499.
 Schellendorf, Girbricht. 447.
 Schellendorf, Hans von Lobdau. 496, 499.
 Schenke, Hans von der Steine. 415.
 Schidliß, Bernhard. 443.
 Schilling, Michel. 468, 505.
 Schire, Merten. 417.
 Schire, Peter von Camiß. 417.
 Schiller, Hans. 498, 508, 510.
 Schlotnig, Simon. 508, 510.
 Schlotnig, Balten. 518.
 Schlybic, Hanuß. 473.
 Schmidt, Melchior. 486.
 Schmodchewicz. 419, 497.
 Schneider, Franke. 505.
 Schnidel, Petsche. 429.
 Schober (Schowber), Johann. 426, 440.
 Schoberynne, Agnes. 423.
 Schobir, Nickel (Spittelmeister). 412.
 Schoff, Ernst vom Rhnast (Kanzler). 479.
 Schoff, George. 497.
 Schoff (Gotsche, Gopsche), Caspar. 435, 478.
 Schoff, Balten zu Prinkendorf. 507.
 Schoffehans. 419.
 Scholcz, Andreas. 474, 475.
 Scholcz, Barbara geb. Dominigk. 488.
 Scholcz, Jorge von Rosenaw. 448.
 Scholcz, Michel (von Prinkendorf.) 448.
 Scholcz, Simon (Fleischer). 487, 488.
 Scholß, Johann (Kaplan). 444.
 Scholß, Michel. 482.
 Scholßen (die Palzer). 511.
 Schonaw, Joh., Altarist. 442.
 Schonefeldt, Cristoff, Dr. 456.
 Schonefeld, Hans. 461.
 Schonefeld, Petir. 414, 421, 426, 429, 430, 438, 443,
 451, 465, 483, 488.
 Schottel, D. Bebran. 436.
 Schubert, Matthiä. 459.
 Schulcz, Bartel. 466.
 Schulcz (Schwltcz, Scholß, Richter), Caspar. 468, 470, 474,
 481, 483, 484, 486, 489, 494, 499, 509, 519.

- Schulcz, George von Baldaw. 447.
 Schulcz, Paul. 468, 470.
 Schulcz, Philipp (von Lynicz). 447.
 Schulcz, Matthiä von Klein-Linz. 507.
 Schulze, Wenzel. 436.
 Schultis, Frankin. 407.
 Schulz, Andreas. 439.
 Schulz, Caspar. 424, 425.
 Schulz, Einhardt. 424.
 Schulz, Jacob. 497.
 Schulz, Georg (Kleriker). 436, 492.
 Schulz, Merten (Burgermeister zu Goldberg). 438.
 Schulz, Nickel. 424.
 Schulz, Nicklas, Kanzler. 460, 462, 464.
 Schulz, Paul von Slottenig. 432.
 Schulz, Simon. 478, 497.
 Schulz, Michel. 467.
 Schummel, Georg. 510.
 Schutlau. 501, 503, 507, 519.
 Schwarz, Hanns. 415.
 Schweidnitz. 435, 448, 479, 504.
 Schweinitz (Sweinitz), Franke. 438, 439.
 Schweinnitz, Georg von Liebenaw. 489.
 Schweynß, Hanns von Langenwaldau. 475, 480.
 Schweskin, Margarethe. 447.
 Schwob, Bipertus. 509.
 Schwobisdorff, Hans. 478, 479.
 Schwöze, Wenzil. 438.
 Sebenitz, Hanns (Comptor zur Dissen und Stregaw). 415.
 Sebir (Sibir), Merten. 485.
 Sebir, Malchior. 457, 467, 470, 474, 481, 483.
 Seckewitzer. 445.
 Segemer, Steffan. 410.
 Segirdorff. 419.
 Seichau (Seichow). 479.
 Seidel, Balten. 504, 507, 519.
 Seidelitz, Hannes von der Rosche. 413, 415.
 Seiserdorf (Seyserstorff). 413, 458, 463, 464, 476.
 Selewicz. 406.
 Semdenerin. 506.
 Seydel, Hans. 486, 491, 492.
 Seydlitz, Hans von Fürstenau. 460, 462.
 Seydesaden, Jacob. 470, 474, 481, 483, 486.
 Seyffhans, Jakob (Messerschmied). 465.
 Simon, Hans. 482.
 Slamp, Andreas. 410, 412.

- Slewiz, Caspar von Klein-Wandriß. 409, 431.
 Slewiz, Melchior von Klein-Wandriß. 409.
 Slewicz, Nickel. 520.
 Slewffer (Presbyter). 414.
 Slotnig (Slottenig). 432.
 Slotnikynn, Barbara. 403.
 Slosser, Nickel. 447.
 Slybic, Wenczel. 475.
 Smidt (Smed), Caspar. 438, 465.
 Sparbir, Nickel. 409, 414.
 Sperling, Hans. 409.
 Sperliginn, Margarethe. 434.
 Spitzenberg, Georg (schwarze George). 495.
 Spremsbergk, Hans. 497.
 Spröttchen, Sprotchen, Spretchen. 409, 429, 463.
 Stacziginn, Margarethe. 467.
 Stange (Stonge, Picenciat), Daniel von Stobusdorf. 487,
 489, 490, 509.
 Stanislaus, Notar. 408, 409, 412.
 Statyngh, Maß. 483.
 Stariß (Staruß), Hans. 496, 497, 504, 509, 510, 519.
 Steblaw. 516.
 Steffan, Bartsch. 415.
 Steffan, Merten. 505, 506.
 Steinau. 509.
 Steinbrecher, Michel. 518.
 Steinbrecher, Andreß. 474.
 Steine. 415.
 Stercze, Niel. 442.
 Steynkirche, Caspar. 446.
 Stimme, Hans. 514.
 Stonsdorf. 489, 509.
 Strehlen. 418, 438, 452.
 Striegau (Stregaw). 415.
 Swencz, Hans. 520.
 Swentcz, Cristoff von Seifersdorf. 413, 458, 463, 464,
 471, 472, 473, 476.
 Swentcz, francze von Janewicz. 413, 443, 447, 458.
 Swencz, Bernhard Georg. 458.
 Eweicz, Johann (Kanzler). 442, 443.
 Sweynchen, Hencze. 520.

Z.

- Zaschener, Caspar. 405.
 Zawchan, Nicol., Scholasticus. 443.
 Zawchstorff. 417, 424, 428.

- Zeige, Antonius. 482.
 Zemmericz, Alexander. 421.
 Zeschener, Gregor. 520.
 Zibur. 521.
 Zham, Hans. 501.
 Zham, Jakob. 501.
 Zhamme, Paul. 456, 459.
 Zhebesius. 520.
 Zhiergarten. 444.
 Zthomas, Nicol. 432.
 Zthom, Simon. 514.
 Zthobias, Johannes, Prior. 508.
 Zthomas, Petir (Eisenmenger) und Margarethe. 409, 434,
 442, 444, 484.
 Zthomas. 521.
 Zthomas, Simon. 447.
 Zthorn. 454.
 Zhuncar, Jorge. 457.
 Zischer, Hans. 451, 456, 457, 471, 502.
 Zöpferberg (Zopperberg). 505.
 Zrobisch, Jakob. 482.
 Zscharnke (Zscharunka). 491, 492.
 Zscheppan, Jeronimus. 450.
 Zscheppan, S. Barbara. 450, 451.
 Zuncell, Gnewalt. 513.
 Zuncell, Hertil. 446, 458, 460, 462.
 Zuncell, Nickel. 406.
 Zuncellynne, Margarethe. 406.
 Zybean, Merten. 427.
 Zinz (Zyntcz), Zynßchin. 447, 513.

II.

- Ulrich, Hans. 480.
 Umwirde, Balthasar. 429, 438.
 Unerßdorff (Bnerßdorff), Malchior. 457.
 Ungerotten, Matthiä. 421.
 Ungerotten, Melchior. 421.
 Ungerotten, Petir. 421.
 Utman, C. Anna. 435.

III.

- Viste, Cristoff. 508.
 Vivigers, H. Wittwe. 473.
 Vogel, Hans. 490, 510.
 Vogler, Georg Wittwe. 419.
 Vogler, Ignaz aus Haynau. 422.
 Vhwegk, Jorge. 481.



- Bagmeister, Hans Jos. 422, 423.
 Baldau (Baldaw). 419, 447, 467.
 Wandriß (Wandrißch, Klein-). 409, 410, 425, 473.
 Wanne, Jakob. 496, 497, 509, 510.
 Wansen, Heinrich. 507, 510.
 Wayner, Andreas, Domkanzler. 455.
 Wayner, Antonius. 480.
 Wayner, Bartel. 496.
 Wayner (Wainer), Paul. 506.
 Weber, Hans. 515.
 Weidenblat, Pancratiuß. 409.
 Weinreich, Dominic. 494.
 Weintrit (Weyntritt), Mathis (Maß). 490, 491, 496, 497,
 504, 507, 509, 510.
 Weise, Hans. 445, 482.
 Weißenhof. 504.
 Weißenvornwerk. 422.
 Weißhaupt. 420.
 Weißholz. 414.
 Wenczil, Hans. 447.
 Wendler, Nicol. 443.
 Wenzel, Bischof zu Breslau. 412.
 Werdermann. 406.
 Weschtern, Balten. 510.
 Weygang, Hascho. 435.
 Weyner, Lorenz. 474.
 Weyß, Johannes. 443.
 Weze (Wiese, Wese), Hans. 447.
 Weze (Wese), Guncze (von Kaiseröwalde). 406, 412, 415, 419.
 Weze (Wese), George. 412, 422.
 Weze (Wese), Melchior. 416.
 Wien 506, 514.
 Wiesener, Michel. 514.
 Wilttschig. 419.
 Wilttschow. 417.
 Winkler, Peter. 515.
 Winkelman, Bartholom. 508.
 Winter, Caspar. 451.
 Winzig (Wynzig). 509.
 Wisener, Peter. 496.
 Witiger, Michel, Kanzler. 465.
 Wlodko, Herzog zu Teschen. 403.
 Wohlau (Wolaw). 492, 509.
 Wolff, Andreas (Untervogt). 442.
 Wolff, Martinus (Schreiber). 449.

- Wolff, Mathis. 496.
 Wolffsdorf, Johannes. 412, 419.
 Worsger, Mathis. 412, 422.
 Wynterinne, E. Agnes (Stiftung). 466.

3.

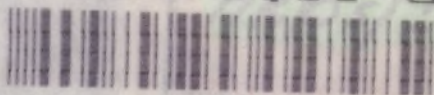
- Zamentz (Kamentz?). 438.
 Zetteris (Zetteris, Zetteris), Hans von Karisch. 505,
 516, 518.
 Zetterische, Affaire. 403.
 Zembrak, in Böhmen. 405.
 Zedliß. Siehe Gedliß.
 Zimmermann, Jakob. 431.
 Zuckin. 504.



0052**55**

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

1126/I.11 S



001-001126-01-0